



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**B** 456969



FROM THE LIBRARY OF  
**Professor Karl Heinrich Rau**  
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE  
UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY  
**Mr. Philo Parsons**

OF DETROIT

1871

~~E. H. 477~~ 8

HC  
284  
.B49

**NON  
CIRCULATING**



10009

# Policey- und Cameral- M a g a z i n



in welchem  
nach alphabetischer Ordnung  
die vornehmsten und wichtigsten  
bey dem

**Policey- und Cameralwesen vorkommende Materien**  
nach richtigen und vernünftigen Grundsätzen practisch abgehandelt  
und durch landesherrliche Befehle und hin und wieder wirklich gemachte Einrichtungen  
erläutert werden.

**E r s t e r B a n d**  
welcher A und B enthält.

Herausgegeben  
von

**Johann Heinrich Ludwig Bergius**  
Gräflich-Sayn-Hohen- und Wittgensteinischen Hofcammerath.



*vogel*



Frankfurt am Mayn  
in der Andreischen Buchhandlung 1767.

1

6/11/11



Dem  
Hochgebohrnen Reichsgrafen  
und  
H e r r n  
Herrn Johann Ludwig  
Regierenden  
Grafen zu Sayn Hohenstein und Wittgenstein  
Herrn zu Homburg Ballendar Neumagen Lohra  
und Elttenberg; des herzoglichwürttembergischen  
löblichen grossen Jagd = Ordens  
Rittern ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Grafen und Herrn.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 309

LECTURE NOTES

BY

PROFESSOR

OF PHYSICS

CHICAGO

© 1963

Hochgebohrner Reichsgraf,

Gnädigster Graf und Herr,

**E**w. Reichs = Hoch = Gräfliche Excellenz  
erlauben gnädigt, daß ich mir die Frey-  
heit nehmen darf, Höchstdenenselben den er-  
sten Theil dieses Policen- und Cameral-Magazins  
unterthänigst zu überreichen und zuzueignen. Es  
sind

sind keine weit hergeholtte, noch weniger aber  
niederträchtige und eigennützigte Absichten, die  
mich dazu veranlassen. Es ist vielmehr ein  
Opfer einer ungeheuchelten Dankbarkeit vor  
Höchstderoselben mir bis anhero so vielfäl-  
tig erzeugte Huld und Gnade, und eine  
Frucht derjenigen Pflicht, welche ein treuer  
Diener seinem Herrn schuldig ist. Alle meine  
Stunden müssen Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen  
Excellenz und Höchstderoselben Dienste ge-  
widmet seyn. Wie kann ich also unterlassen,  
Höchstdenenselben ein Werk unterthänigst zu  
übergeben, so eine Arbeit meiner müßigen,  
und bey meinen Amtsgeschäften mir übrig blei-  
benden, Stunden ist; Stunden, die Ew.  
Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz eben-  
fals mit dem vollkommensten Rechte zugehören;

ob

ob es gleich mehrentheils Abend- und Nachtstunden sind. Ich würde auch die strafbarste Furchtsamkeit und ein ungegründetes Mißtrauen in Höchstderoselben Zuneigung gegen die Regenten = Wissenschaften verrathen, wann ich nicht überzeuget seyn wollte, daß Ew. Reichs-Hoch-Gräfliche Excellenz dieses Werk, dessen Inhalt ein wohl eingerichtetes Policien- und Cameralwesen, mithin die Wohlfahrt der Länder zum Gegenstande hat, eines gnädigen Blickes würdigen würden. Ich kann also auch der unterthänigst-zuversichtlichen Hofnung leben, daß Höchstdieselben mir mein freyes Unternehmen gnädigst zu übersehen geruhen werden.

Der zu Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz fortwährenden hohen Hulden, Schutz und  
Gnaden

Gnaden mich in tiefster Unterwerfung und mit  
dem ehrfurchtsvollsten Respekte überlasse, und  
darinnen zu ersterben, wie,

Ew. Reichs-Hoch-Gräflichen Excellenz,

meines gnädigsten Grafen und Herrn,

Paasphe, den 26. November,  
1766.

unterthänigst, treu, gehorsamer

Johann Heinrich Ludwig Bergius



## V o r b e r i c h t.



Hier erscheint der erste Band eines neuen Werks, welches den Titel eines *Policey- und Cameral-Magazins* führt. Ehe ich dasselbe der Beurtheilung des geneigten Lesers übergeben kann, finde ich nöthig, von dem Bewegungsgrunde, der mich zu Ausarbeitung dieses Werks veranlasset, und von meinen Absichten dabey, so wie von dessen Einrichtung selbst, etwas weniges anzuführen.

Unserm jetzigen Jahrhundert war die Ehre vorbehalten, daß in demselben die *Policey- Cameral- und oconomischen Wissenschaften* recht in Flor gebracht werden sollten. Es fehlte zwar in denen vorhergehenden Zeiten auch nicht an geschickten und gelehrten *Cameralisten*; die beyden Freyherrn *Veit Ludwig von Seckendorff* und *Wilhelm von Schrödern*, ein *Kloß*, ein *Becher*, und mehr andere, sind jedermann bekannt, und ihre Schriften werden billig noch jezo hochgeschätzt.

## Vorbericht.

schäzet. Allein diese Wissenschaften waren dazumahl noch in ihrer Kindheit. Nur wir haben die glücklichen Zeiten erlebt, wo sie zu ihrem männlichen Alter, und zu ihrem demahligen Flor und Aufnahme gelanget sind, nachdem der Herr Hofrath Zinke und der Herr Berghauptmann von Justi, durch ihre systematische Lehrgebäude und darinnen festgesetzte richtige und vernünftige Grundsätze, darzu den rechten Grund gelegt hatten. Und solche gelehrte und einsichtsvolle Männer, wie diese, mußten es auch seyn, um alle damit verknüpfte Schwierigkeiten, und das eingewurzelte Vorurtheil, daß die Policen- und Cameralwissenschaften sich in kein ordentliches System bringen ließen, überwinden zu können. Nachdem diese Männer einmahl das Eiß glücklich gebrochen, so fiel es nunmehr auch andern Gelehrten nicht mehr schwer, denselben Fußstapfen nachzufolgen, und sich der Verfertigung solcher Lehrbücher gleichfalls zu unterziehen.

Hierbey ist es nicht geblieben. Ein jeder, der sich nur fähig und geschickt darzu crachtete, sieng jeko an sich recht zu beeifern, um seine Einsichten und Erfahrungen zu immer grösserer Beförderung der Policen- Cameral- und öconomischen Wissenschaften, nach Möglichkeit beizutragen. Wir haben seit der Zeit viele schöne Werke nach und nach an das Licht treten sehen, worinnen auch verschiedene einzelne Theile dieser Wissenschaften, als die Forst-öconomie, die Bergwerkswissenschaft, das Steuerwesen und die Finanzwissenschaft insbesondere, die Stadt- und Landwirthschaft, das Manufactur- und Fabrikenwesen, das Commerciënwesen &c. nach richtigen Grundsätzen und in guter, obgleich nicht allemahl systematischer, Ordnung, vortragen und gelehret werden. Was haben wir nicht vor eine Menge von hieher gehörigen Monatschriften erhalten; unter welchen sonderlich diejenigen einen großen Vorzug verdienen, welche obige Herrn Hofrath Zinke und Herrn Berghauptmann von Justi, sodann den Herrn D. Schreiber und Herrn Geheimenrath Reinhart zu Verfassern haben; denen auch die schönen und lehrreichen öconomischen Nachrichten, die dänischen und schwedischen Journale und Abhandlungen, und mehr andere dergleichen Werke beigezsetlet werden müssen. Ich würde einen ziemlichen Theil meiner Cameralistenbibliothek ausschreiben müssen, wann ich nur die vornehm-



## Vorbericht.

vornehmsten Bücher und Schriften, welche seit zwanzig bis dreißig Jahren in diesen Wissenschaften herausgekommen sind, benennen wollte.

Es scheint auch, daß man die alten Vorurtheile, wovon man ehemals gegen die Real-Lexica eingenommen gewesen; nunmehr abzulegen anfange. Verschiedene Gelehrte halten dergleichen Bücher vor unnöthig und unnützlich, ja selbst vor schädlich. Sie wollen diese Art des Vortrags nur in denen Wörtern, oder höchstens in denen Geschichten billigen. Sie behaupten, daß man durch dergleichen Real-Lexica die Wissenschaften nicht gründlich und in ihrem Zusammenhange lerne. Es sey ehemals ohnedem alles in der Gelehrsamkeit auf eine bloße Gedächtniß- nicht aber scharfsinnige und auf eigene Ueberzeugung und zusammenhängende Grundsätze sich gründende Wissenschaft verfallen. Durch beides wären die Studirenden faul und die Wissenschaften verderbet, das Vollkommene aber und die Verbesserung derselben verhindert worden. Solche Bücher dienten nur Halb- oder doch Ungelehrten; und was dergleichen Vorwürfe mehr sind.

Allein jezo siehet man ein, daß diese Vorwürfe, wann sie auch gleich an und vor sich einige Wahrheiten in sich haben, dennoch in der Anwendung ein wenig zu übertrieben sind. Es ist zwar wahr, daß die Gelehrsamkeit zu großem Schaden derer Realtheile derselben ehemals beynah eine bloße Gedächtnißwissenschaft, die Art und Weise zu studiren auch fast gänzlich nur vor das Gedächtniß und die Einbildungskraft, sehr wenig aber vor den Verstand eingerichtet war. Es zeigen solches die Schriften fast in allen Theilen der Gelehrsamkeit, die im vorigen Jahrhundert an das Licht getreten. Und wir haben es allerdings der nach und nach verbesserten Weltweisheit zu danken, daß man sich in diesen Realwissenschaften nunmehr nicht etwa mit Meynungen, Prajudiciis, Zeugnissen, und dergleichen Collocaneis vergnüget und solche auswendig lernet; sondern nach einer scharfsinnigen eignen gründlichen Einsicht und Erkenntniß vermittelst des Nachdenkens trachtet. Unter dessen würde es dennoch auf der andern Seite eine schädliche Ausdehnung seyn, wann man das Gedächtniß nicht auch bey der Erkenntniß der Wahrheit brauche

## Vorbericht.

den, und auf desselben bequeme Hülfsmittel denken wollte. Wir müssen ja unsere eigene, oder die mit Hülfe anderer scharfsinnig erfundenen Wahrheiten auch behalten, und uns derselben wieder erinnern können. Wir müssen auch gestehen, daß alle allgemeine Lehrsätze und Regeln, die wir wegen des gründlichen und gelehrten Unterrichts in die zusammenhängende Lehrgebäude bringen, und, ihrem zureichenden Grunde nach, mit einander verbinden, nicht nur eine grosse Menge besonderer sinnlichen Erfahrungen, Versuche und Anmerkungen voraussetzen, die wir theils selbst, theils andere gemacht haben, und welche wir theils zum Beweis, theils zur Erläuterung, theils zu desto geschickterer Anwendung unserer Lehrsätze und Regeln, im Gedächtniß behalten müssen. Sonderlich aber muß man gestehen, daß dieses alles desto mehr in denen Wissenschaften erfordert werde, woforne man darinnen eine immer mehrere und recht nützliche Geschicklichkeit erlangen will, je mehr dieselben in diesen und jenen practischen Geschäften und Lebensarten zusammen laufen, oder wie z. E. die Wissenschaften, die zur Oeconomie und zum Policy- und Camerawesen gehören, recht practisch werden, und je weiter man sich von einer bloß speculativen oder auch practischen Theorie entfernt, dagegen aber denen mannigfaltigen Ausübungen selbst näher kommt, und darinnen etwas rechtes leisten will.

Durch systematische Anweisungen allein wird niemand ein glücklicher practischer Cameralist werden, ob er es gleich mit Hülfe derselben vielleicht, eher gründlicher und sicherer werden kann, wann seine eigene Erfahrung hinzukommt, wann er sich auch die Erfahrung und Anmerkungen anderer geschickten Männer aus derselben Schriften dabey bedienet, und wann er sich die in Policy- und Cameralfachen herausgekommene Gesetze und Verordnungen solcher Länder bekannt macht, die wegen ihrer guten Einrichtung und Verfassung berühmt sind. Allein was vor eine Menge Bücher wird nicht hierzu erfordert? Wird wohl ein jeder im Stande seyn, sich solche mit Anwendung vielen Geldes anzuschaffen, ohne sich in seinem Hauswesen Schaden zu thun? Wie viel Zeit muß nicht angewendet werden, um die hin und wieder sehr zerstreuet anzutreffende Materialien herbey zu suchen, sie nachzulesen, oder sich wohl gar zu höchster Bequemlichkeit

## Vorbericht.

lichkeit Auszüge daraus zu machen; und dieses letztere ist fast ganz unentbehrlich. Wird man aber allemahl viel Zeit darzu übrig haben, besonders wann man schon in Amt und Diensten steht?

Wer nun alles dieses recht erwäget, der wird den grossen Nutzen, welchen die Real-Lexica leisten, woforne sie nur einigermassen vollständig und gehörig eingerichtet sind, sogleich von selbst einsehen. Es haben dieses nun auch diejenigen erkannt, die sich der Ausarbeitung dergleichen Real-Lexicorum mit vieler Mühe und Fleiß unterzogen, und uns bereits verschiedene öconomische, Kunst= Manufaktur= und Handwerks= Bergwerks= Kaufmanns= und Handels= Forst= und Jagd= Gärtner= zc. Lexica geliefert haben, die man in meiner Cameralistenbibliothek angemerket findet.

Nur ist zu bewundern, daß hithero noch kein besonderes Policien= und Cameral-Lexicon zum Vorschein gekommen ist, so groß auch das Verlangen gewesen, welches viele darnach geäußert haben. Es ist wahr, die Ausarbeitung eines solchen Lexici, wann es diesen Rahmen wegen seiner Vollständigkeit verdienen sollte, würde schwerlich eines einzigen Mannes Werk seyn; es müßte denn ein vollkommener Universalcameralist seyn, die aber sehr rar sind. Eine ganze Gesellschaft geschickter und erfahrner Mätener, welche die in alle und jede besondere Theile des Policien= und Cameralwesens einschlagende Wissenschaften vollkommen in ihrer Macht haben, würde hierzu erfordert werden, wann hierinn etwas rechtens prästiret werden sollte. Wo ich mich nicht irre, ward zwar einmahl schon vor verschiedenen Jahren in denen leipziger Sammlungen Hofnung gemacht, daß sich eine solche Gesellschaft zu diesem Ende zusammen thun würde; allein die Hofnung ist nicht erfüllet worden; wenigstens hat man von ihrem Unternehmen seit der Zeit nichts mehr zu vernehmen gehabt.

Dieser Mangel eines solchen Lexici war es nun, der mich bewogen, meine müßige Stunden zu Ausarbeitung gegenwärtigen Policien= und Cameral-Magazins

## Vorbericht.

zins anzurenden, um denenjenigen, die sich diesen Wissenschaften widmen, wenigstens ein bequemes Handbuch zu verschaffen, dessen sie sich, nachdem sie den Grund durch systematische Lehrbücher geleet, bey der practischen Ausübung einstweils, und bis wir ein vollständiges Real-Policey- und Cameral-Lexicon erhalten, bedienen könnten.

Ich habe dieses Werk mit gutem Bedacht ein Magazin genennet; denn ich bescheide mich gar gerne, daß ihm der Name eines Real-Lexici keinesweges beygelegt werden kann, ob ihm gleich, bloß wegen der größern Bequemlichkeit im Nachschlagen, die äußerliche Einrichtung davon gegeben worden. Es würden die Abhandlungen darinnen viel stärker und vollständiger seyn müssen, wann das Werk unter die Real-Lexica einen Platz behaupten sollte. Allein dahin gehet meine Absicht gar nicht; ich kenne die Schranken meiner Kräfte, und das Werk gehöret eigentlich nur vor angehende Cameralisten.

Ich habe bey diesem Werke die Grundsätze und Regeln des Herrn Bergshauptmanns von Justi und Herrn Hofraths Zinke zum Grunde geleet. Diese Grundsätze und Regeln sind so richtig und vernünftig, daß sie meines Wissens bis anhero noch von keinem ächten und rechtschaffenen Cameralisten bestritten worden. Ja ich habe angemerket, daß man dieselben in denjenigen teutschen Staaten, deren Policey- und Cameralverfassungen andern zum Muster der Nachahmung dienen können, größtentheils wirklich angenommen hat; wie solches sich aus denen verschiedenen Landesgesetzen, wodurch ich meine Abhandlungen zu erläutern und zu bestärken gesucht habe, zur Genüge zu erkennen geben wird. Die Quellen, woraus ich geschöpft, und die Hülfsmittel, deren ich mich bedienet, habe ich getreulich angezeigt. Bin ich dann und wann in ein und andern Stücken von denen Meinungen anderer Cameralisten in etwas abgegangen; so ist solches niemahls ohne Grund, allemahl aber mit Beobachtung der ihnen schuldigen Hochachtung, und mit derjenigen Bescheidenheit, die einem jeden Schriftsteller geziemet, geschehen.

Ende

## Vorbericht.

Endlich muß ich noch einem Vorwurfe zuvorkommen, der mir von dem Leser sonst leicht gemacht werden könnte. Man wird nemlich in diesem ersten Theile verschiedene Abhandlungen und Materien vermissen, die doch allerdings darinnen gehöret hätten, wie z. E. die Articul.: Accise, Bergwerksfachen &c. Man dürfte also dieses Werk eines solchen Mangels beschuldigen, den man auch bey einem blossen unvollkommenen Handbuche nicht einmahl antreffen sollte, indem es Materien betreffe, die kein geringer Gegenstand des Politen- und Commercialwesens wären. Wann dergleichen wichtige Materien ganz und gar aus diesem Werke wegbleiben sollten; so würde dieser Vorwurf vollkommen gegründet seyn. Allein diese Meynung hat es keinesweges. Bleiben solche Abhandlungen gleich zur Zeit noch ausgesetzt; so werden sie dennoch dereinst schon nachgehohlet werden; und man hat hier nur um eine kleine Geduld des geneigten Lesers nachzusuchen. Der Titel eines Magazins, womit einigermaßen die Eigenschaft einer Monatschrift verbunden ist, giebt mir die Freyheit, die abzuhandelnde Materien nach meinem eigenen Belieben, nachdem sich die Lust und der Trieb darzu einfundet, und nachdem der Vorrath an Materialien und Hülfsmitteln darzu vorhanden ist, zu erwählen. Ich habe, wie schon erwähnt worden, dieses Werk nach der alphabetischen Ordnung eingerichtet. Wann also das Alphabet mit dem letztern Bande und Alphabetsbuchstaben beschloffen seyn wird; so werde ich, woserne mir Gott Leben und Gesundheit verleihet, ein neues Alphabet anfangen, und alsdann in demselben alles dasjenige nachholen, was bey dem erstern etwa zurückgeblieben seyn könnte. Ich hoffe, daß diese Einrichtung nicht gemißbilliget werden wird; es ist wenigstens eine Einrichtung, die bey einer Monatschrift, worinnen abgefonderte, obschon zu einerley Wissenschaften gehörige, Materien abgehandelt werden, gar wohl statt finden kann.

Uebrigens werde ich allen Fleiß anwenden, damit in jeder Messe wenigstens ein Band an das Licht treten könne. Der Herr Verleger hat versprochen, sowohl vor gutes Papier und saubern Druck, als auch vor eine fleißige Correctur, da ich mich wegen der allzuweiten Entfernung derselben nicht selber unterziehen

## Vorbericht.

ziehen kann, möglichste Sorge zu tragen; und es ist kein Zweifel, daß er sein Versprechen, weil sein eigener Vortheil damit verknüpft ist, nicht erfüllen sollte.

Dieses ist es, was ich kürzlich zum Voraus zu erinnern vor nöthig erachtet habe; womit mich und mein Werk zu dem Wohlwollen des geneigten Lesers bestens empfohlen haben will. Laasphe den 25ten November 1766.





# P o l i c e y =

u n d

# C a m e r a l = M a g a z i n

nach alphabetischer Ordnung.

---

A.

## A b g a b e n.

Inhalt.

- §. 1. Beschreibung der Abgaben. §. 2. Grund derselben. §. 3. Gegenstände derselben. §. 4. Eintheilungen. §. 5. 6. Grundregeln zur Einrichtung der Abgaben. §. 7. Der wie vielmeste Theil des Gewinnes zu den Abgaben genommen werden soll. §. 8. Wie dieser Gewinn zu bestimmen. §. 9 - 15. Fernere Grundregeln. §. 16. Von der Bestreung von Abgaben. §. 17. Von außerordentlichen Abgaben, und deren Einrichtung und Beschaffenheit. §. 18. Ob bey den Abgaben eine Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte statt findet.

§. 1.

**A**bgaben, Auflagen, Imposten, Contributionen, Steuern, sind allgemeine Benennungen, worunter derjenige Theil des Gewinnes verstanden wird, den die Unterthanen zu Bestreitung des grossen Aufwandes des Staats von ihrem Privat-

vermögen beitragen müssen, und welchen der Regent, vermöge der ihm zustehenden Landeshoheit, nach Maaßgabe der Reichs- Grundgesetze und der Landesverfassung, nach gewissen festgesetzten Einrichtungen und Gegenständen, so viel möglich, auf eine der Wohlfahrt des Staats unnachtheilige Weise anleget und erhebet.

§. 2.

Der Grund aller Abgaben lieget eines Theils in dem grossen Aufwand und in denen vielen Kosten, so der Regent sowohl zu seinem eigenen standesmäßigen Unterhalt, als zur Bestreitung der Regierungsgeschäfte und zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats, vornehmlich aber zum Schutz und Sicherheit des Landes und der Unterthanen, nöthig hat, worzu aber die Domainen oder Cammergüter und die Regalien, auf welchen die Verfassung des Staats eigentlich gegründet ist, nicht hinreichend seyn wollen. Andern Theils aber

A

gründen

gründen sich die Abgaben in der Pflicht und Schuldigkeit der Unterthanen, diesen Beitrag zu dem grossen Aufwande des Staats zu leisten. Sie stehen alle, ihrer gemeinschaftlichen Wohlfahrt wegen, in einer genauen Vereinigung mit einander, und ihr Privatvermögen ist zugleich das allgemeine, wiewohl mittelbare, Vermögen des Staats; mithin ist dieser befugt, sich dieses mittelbaren Vermögens zu seiner Wohlfahrt zu bedienen, wann sein unmittelbares Vermögen nicht zureichet. Und weil die Unterthanen die Einrichtung eines gemeinen Wesens zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen Glückseligkeit, an welcher sie alle Antheil haben, und gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit gemessen, einmahl beliebt haben; so können sie sich auch der darzu erforderlichen Mittel nicht entbrechen.

## §. 3.

Die Abgaben haben vielerley Gegenstände, worauf sie pflegen gelegt zu werden. Also sind die Grundstücke der Gegenstand der eigentlichen Contribution, der Recrouten: Reuter: Vorspann: und Hufengelder. Auf die Waaren wird der Zoll, die Accise, das Kranengeld ic. gelegt. Als Gewerbesteuern sind anzusehen: das Nahrungsgeld, die Handlungssteuer, Handwerkssteuer, Gesindesteuer, Viehsteuer, Papiersteuer, Tranksteuer, Fleischsteuer, Capitaliensteuer, Besoldungssteuer ic. Der Nutzen des gemeinen Wesens und die Bequemlichkeit, wie zugleich auch die Beförderung der Gewerbe, geben den Gegenstand des Brückenzolls, Fährgeldes, Schlenfengeldes, Wegegeldes ic. ab. Die Geleits: Wacht: Brunnen: und Laternengelder, das Quartiergeld oder der Servis ic. fliessen aus der Leistung der innerlichen Sicherheit her. Die Lebensmittel sind der Vorwurf der Consumtionsaccise. Die Kopfsteuer, die Judensteuer, das Schußgeld, die Tobacksteuer, das Salzgeld ic. sind persönliche Abgaben.

Man hat auch allgemeine Abgaben, die das ganze Vermögen überhaupt zum Gegenstand haben, und daher die Vermögensteuer genennet werden, wozu auch die Nürnbergische Losung gehöret. Von allen diesen und mehr dergleichen Abgaben werden besondere Abhandlungen folgen.

## §. 4.

Diese verschiedene Gegenstände der Abgaben haben auch zu verschiedenen Eintheilungen derselben Anlaß gegeben; als I. in ordentliche, welche alle Jahr und beständig fort dauern, und ausserordentliche, die nur in besondern Fällen und Zeitumständen, und nur so lange, als diese währen, erhoben werden. II. In ständige, welche unwänderlich bleiben, und ihrer Natur nach weder gesteigert noch vermindert werden; und unständige, die nicht ein Jahr wie das andere entrichtet werden, sondern der Veränderung unterworfen sind. III. In Real: Personal: und Gewerbesteuern; erstere haften auf die unbeweglichen Güther und führen den besondern Nahmen von Contribution oder Steuer. Die Personalsteuern werden von Personen oder Köpfen gegeben, so wie die Gewerbesteuern von Gewerben, Nahrungen, Waaren ic. IV. In Haupt: und allgemeine Steuern, wo zugleich bey der Abgabe für die Person das ganze Vermögen versteuert wird, und Nebensteuern, welche neben andern ordentlichen Abgaben entrichtet werden, als z. E. die Recrouten: und Vorspanngelder neben der Contribution. Dergleichen sind auch die verschiedene Abgaben, welche die Stadträthe zu erheben pflegen, als Wacht: Brunnen: und Laternengelder.

## §. 5.

Um die Abgaben auf eine solche Art einzurichten, daß sie mit der Wohlfahrt des Regenten und der Unterthanen bestehen können, müssen folgende Grundregeln beobachtet werden.



werden. I. Alle Abgaben der Untertanen müssen auf den Gewinn oder die Nutzung von ihrem Vermögen gegründet werden. Weil nun nicht alle Gegenstände, bey welchen die Untertanen gewinnen, also beschaffen sind, daß Abgaben darauf geleyet werden können, ohne dem Nahrungsstande auf einer andern Seite dadurch Nachtheil zuzuziehen; so muß man jeden Gegenstand genau prüfen, ob sein Wesen, Natur und Endzweck verträgt, daß Abgaben darauf gegründet werden können. So dürfen z. E. die auf Zins ausstehende Capitalien, die ausgehende Landesprodukte, die neu angelegte Manufacturen, Fabriken und Gewerbe, so lange sie nicht zu ihrem vollen Flor und Wachsthum gelanget sind, ohngeachtet die Untertanen etwas dabey gewinnen, dennoch mit keinen Abgaben beschwert werden.

S. 6.

II. Grundregel: Es muß nur ein gerechter und zwar so mäßiger Theil des Gewinnes zu den Abgaben bestimmt werden, daß die Untertanen, bey einer ordentlichen Lebensart und Wirthschaft, wahrscheinlicher Weise von ihrem Gewinne gleichfalls nothdürftig und bequem leben können. Es darf also dieser Theil des Gewinnes weder zu stark seyn, weil sonst die Untertanen gendthiget seyn würden, die Substanz ihres Vermögens selbst anzugreifen; noch auch von allen Arten oder Gegenständen des Gewinnes gleich erhoben werden; sondern man muß hierin die gerechte und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens un- nachtheilige Maaße zu treffen suchen, und zu diesem Ende abermahls die Natur, das Wesen und den Endzweck des Gegenstandes, und besonders den Zusammenhang, den Einfluß und das Verhältniß, das er mit andern Güthern des gesammten Staatsvermögens hat, sehr reiflich erwägen. Also muß z. E. von denjenigen Nahrungsarten und Gewer-

ben, die mit den unentbehrlichen Lebensmitteln zu thun haben, nur ein mäßiger Theil des Gewinnes erhoben werden, weil sonst die Lebensmittel zum Nachtheil des Nahrungsstandes nothwendig in hohen Preis zu stehen kommen. Es kann auch der zu erhebende Theil desto grösser seyn, je leichter und häufiger der Gewinn bey einem gewissen Gegenstande statt findet; aussrer solchen Umständen aber muß allemahl eine gerechte Proportion und Gleichheit beobachtet werden. Gleichwie aber der Theil des Gewinnes nicht allzu stark und zu hoch seyn darf; so muß er hingegen auch nicht zu klein und zu niedrig seyn. Denn wann der Regent zu wenig Einkünfte hat, so muß er viele heilsame Anstalten zu der Wohlfahrt des Landes unterlassen, und die Untertanen nehmen Anlaß, der Neigung zu der Faulheit nachzuhängen; beydes aber ist der Wohlfahrt des gemeinen Wesens schädlich.

S. 7.

Der wie vielste Theil des Gewinnes wird es aber seyn, wann er gerecht und der Wohlfahrt des Staats unschädlich seyn soll? Die meisten Länder haben den vierten oder dritten Theil der Einkünfte zum Contributionsfusse angenommen. Wann alle Arten der Contributionen und Abgaben zusammen sich so hoch belaufen, so wird es auch das Höchste seyn, was die Untertanen in geruhigen Zeitläuften, wo keine Noth- und Unglücksfälle vorhanden, entrichten können. Wann man aber die Contribution von unbeweglichen Güthern allein auf diesen Fuß setzen, und darneben den Untertanen noch eine Menge anderer Abgaben auslegen wollte: so würden sie unmöglich dabey bestehen können, ohne den Grund ihres Vermögens selbst anzugreifen. In sehr grossen Nothfällen aber, und besonders in gefährlichen Kriegeszeiten, und wann auch keine andere Rettungsmittel mehr übrig sind; sind die Untertanen allerdings gehalten, nicht allein einen grössern Theil ihrer Einkünfte,

Künfte, sondern auch dieselben sämmtlich als Abgaben zu Beförderung der gemeinschaftlichen Wohlfahrt zu entrichten, und sogar wann es auf das äußerste kommt, einen Theil ihres Vermögens selbst anzugreifen, und damit den Staat aus seinem äußersten Verderben zu retten.

## §. 8.

Wann man den Gewinn der Untertanen bestimmen, und davon den gerechten Theil zur Gründung der Abgaben ausfindig machen und festsetzen will; so kann man die Untertanen bey einem jeden einzeln Gewinnte nicht zu der Entdeckung desselben anhalten, weil solches in den Gewerben nicht allein allzuviel Verhinderniß und Aufenthalt, sondern auch viele nachtheilige Folgen verursachen würde. So kann man auch den Gewinn in einem jeden Gewerbe nicht auf das genaueste und bis auf jeden Pfening ausrechnen. Man muß dannenhero nur auf ein ohngefährtes Maaß des Gewinnes bedacht seyn, das bey den meisten Personen, die ein gewisses Nahrungsgeschäfte oder Gewerbe treiben, wahrscheinlicher Weise zutrifft. Wann man die Landwirthschaft versteht, und eine Kenntniß von dem innern Wesen und der Wirthschaft und Beschaffenheit der Gewerbe hat, was bey jeder Manufactur, Fabrike, Handwerk Gewerbe vor Materialien verarbeitet und was vor Waaren und Producte daraus gemacht werden, und wie viel Arbeiter und Gehülfsen dabey beschäftigt sind, und wann man sodann genaue Berechnungen darüber anzustellen weiß; so wird die Bestimmung des Gewinnes eben so schwer nicht fallen. Wir werden bey verschiedenen Gewerben Proben und Muster solcher Berechnungen vorlegen.

## §. 9.

III. Grundregel: Man muß, so viel möglich, solche Wege und Einrichtungen ausfindig machen, damit die Un-

terthanen die Abgaben gerne und willig und gleichsam aus eigener Bewegung entrichten. Die Abgaben pflegen denen meisten Menschen unangenehm und verdrüsslich zu fallen, weil ihr Privatvermögen dadurch angegriffen wird, sie auch von denen Mitteln, welche zur Erhaltung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt erfordert werden, keine hinreichende Begriffe haben. Wann nun die Abgaben auf eine allzuber schwerliche und unleidentliche Art erhoben werden; so muß diese nothwendig einen größern Haß und Widerwillen wider selbige wirken. Der Haß und die Unzufriedenheit der Untertanen aber kann einem weisen Regenten nicht gleichgültig seyn. Desters wird eine Abgabe bloß durch ihren Namen verhaßt und unangenehm, daher man solchen vermeiden und dafür einen beliebtern erwählen muß. Man kann sich auch gar füglich der Leidenschaften der Menschen zu williger Entrichtung der Abgaben bedienen; oder, nach des Herrn von Justi Vorschlag (a), gewisse einträgliche Nahrungsarten nur denjenigen gestatten, die von ihren Güthern und Gewerbe eine gewisse Summe an Steuern und Abgaben zahlen.

(a) S. dessen Staatswirthschaft, 2. Band, S. 226. wo er in der Note als ein Exempel anführet, daß in Frankenhansen, im Schwarzburgischen, die Ordnung wäre, daß niemand die Brauerrechtigkeit ausüben dürfe, ob er gleich ein brausberechtigtes Haus, und andere nach daffiger Verfassung nöthige Grundstücke besitze; wann er nicht 22. Reichnische Gulden jährlich entrichtete. Und dieses verursache, daß man die Abgaben mit Freuden entrichte, und öfters schlechte Grundstücken, wann sie nur mit vielem Geschosse beschweret wären, theuer bezahlte. Allein es dürfte dieses Mittel dennoch mit Behutsamkeit zu gebrauchen seyn: denn wann es gleich eine willige Abtragung der Abgaben wärten könnte; so würde es doch wider die §. 6. gegebene Grundregel laufen, wann man, wie in obigem Exempel, diesershalb von schlechten Grundstücken mehr Geschoss, als billig ist, abgeben sollte, weil alsdann kein gerechter Theil des Gewinnes zum Grunde

Erweit der Abgaben genommen wird. Auch schlägt der Herr von Justi cit. I, S. 41. und 206. die Eintheilung der Unterthanen in gewisse Classen vor, wo es bey der Erhebung aus einer in die andere, auch auf das Vermögen und die Größe der Abgaben ankommen müßte. Allein er gestehet selbst, daß diese Einrichtung, weil sie eine völlige Umschmelzung unserer Verfassungen erfordere, nicht so leicht zu hoffen wäre.

§. 10.

IV. Grundregel: Die Abgaben müssen eine solche Einrichtung haben, daß sie der vernünftigen Freyheit der menschlichen Handlungen, dem Credite der Kaufleute, den Gewerben selbst, und überhaupt dem Zusammenhange und Aufnehmung des Nahrungsstandes und der Commerciën nicht beschwerlich, hinderlich und nachtheilig fallen. Nach dieser Regel sind die allzustrengen und öfters mit vielen Bedrückungen, Geldschneidereien und Grobheiten vergesellschaftete Visitationen unter den Thoren und auf den Zöllen: die Entdeckung des Vermögens und Gewinnes: die Impositur derer zu den Manufacturen und Fabriken unentbehrlichen rohen Materialien: die Abgaben auf die ausser Landes gehende Landes-Producte und Waaren, so wie auf die nöthigsten Lebensmittel; und dergleichen mehr, nichts anders als schädliche Abgaben.

§. 11.

V. Grundregel: Man muß die Abgaben von allen Unterthanen in gerechter Gleichheit erheben. Alle Bürger und Einwohner eines Landes haben an der Wohlfahrt des gemeinen Wesens gleichen Antheil, und genießen gleichen Schutz, Sicherheit und Gerechtigkeit; folglich müssen sie auch gleiche Last der Abgaben tragen. Es muß aber diese Gleichheit nicht nach denen Personen, sondern nach der Proportion eines jeden Vermögens eingerichtet seyn; weil derjenige, der ein großes Vermögen besitzt, einen größern

Schutz und Sicherheit genießet, als derjenige, so ein geringes, oder gar kein Vermögen hat. Daher muß in der Einrichtung der Abgaben auf die armen und wenigvermögenden Unterthanen großer Betrachet genommen werden; indem man überhaupt nicht sagen kann, daß dieselben, ob sie zwar ihrer höchsten Nothdurft und Unterhalt erwerben, etwas gewinnen, wann sie davon nichts entübrigen können. Wann auch durch unterlassene Beobachtung einer gerechten Gleichheit ein Theil der Unterthanen allzusehr beschweret wird, so werden diese rechtmäßige Ursache haben, die größten Klagen zu führen, daß sie einen Schutz so theuer bezahlen müssen, um unter solchem ein unglückliches und elendes Leben zu führen. Und da sie zugleich außer Stand kommen, inständige die Auflagen mehr zu entrichten; so werden diejenigen, welche sonst weniger bezgesteuert, als sie nach ihrem Vermögen hätten thun sollen, nicht nur den Vortheil verlihren, den sie zuvor aus solcher Ungleichheit gezogen, sondern noch überdieß die von denen durch solche in die Armuth gestürzten Mitbürgern ehemal getragene Abgaben auf sich allein gewälzet sehn.

§. 12.

VI. Grundregel: Die Abgaben müssen einen sichern, festen und unbetrüglischen Grund haben, folglich auf solche Gegenstände geleyet werden, woraus sie nicht allein fertig und gewiß erhoben werden können, sondern wobey auch der Betrug und die Verschweigung der Unterthanen, und der Unterschleif der Einnnehmer oder Erheber, so leicht nicht statt findet. Es erfordert solches der große Aufwand des Staats, welcher zu behörigen Zeiten geleistet werden muß; und alle Ausgaben haben in der Einrichtung der Regierung und dem Wirthschafts-Etat ihre festgesetzte Bestimmungen. Es kann also keine Art der Ausgaben ohne Nachtheil des Staats unterbleiben oder

oder aufgeschoben werden. Wenn aber der Unterschleif der Einnehmer bey den Gegenständen der Abgaben leicht statt findet, so werden die Unterthanen mit Abgaben beschweret, davon doch ein guter Theil dem gemeinen Besten des Staats nicht zu statten kommt.

§. 13.

VII. Grundregel: Die Abgaben müssen auf solche Gegenstände gegründet werden, wobey man die Vielheit der Einnahmencassen, und mithin die kostbare Unterhaltung vieler Bedienten ersparen könne. Diese Regel hat ihren Grund in der Haushaltungskunst. Nach den Grundsätzen derselben muß man in allen Geschäften die unnöthigen und überflüssigen Mittel und die daraus entstehende Kosten vermeiden. Wo nun viele Cassen sind, da müssen auch viele Bediente unterhalten werden, welche große Kosten verursachen. Und da diese doch von den Unterthanen aufgebracht werden müssen; so ist es ganz natürlich, daß durch Vervielfältigung der Einnahmencassen, auch die Abgaben vermehret werden müssen. Man pfleget daher verschiedene Cassen, deren Gegenstände und Geschäfte einige Aehnlichkeit mit einander haben, zu vereinigen, als z. E. die Zoll- und Acciscämter.

§. 14.

VIII. Grundregel: Man muß die Abgaben zu kleinen Theilen, und zu bequemen auf den Zustand der Unterthanen gerichteten Zeiten, bestimmen. Je mehr die Abgaben denen Unterthanen erleichtert werden, je williger werden sie solche entrichten, und desto gewisser und zuverlässiger werden sie auch eingehen. Aus diesem Grunde wird die eigentliche Contribution von den Grundstücken alle Monat bezahlt. Und wann auch die andern Abgaben auf solche Zeiten bestimmt werden, wann ein jeder von seinem Gewerbe die meisten Einkünfte ziehet,

wann die Abgabe erleichtert werden soll, bereits erhoben ist; so muß solches denen Unterthanen allerdings zu einer großen Erleichterung gereichen. Doch ist hierbey der Bedacht auch dahin zu nehmen, daß die Zahlungstermine der Abgaben zugleich mit der festgesetzten Zeit der wichtigsten Ausgaben genau übereinstimmen, weil diese bey einer wohl eingerichteten Cameralverfassung keinen Aufschub und keine Unordnung leiden können.

§. 15.

IX. Grundregel: Die einmahl gegründeten Abgaben müssen auch wirklich erhoben und in die darzu verordneten Cassen richtig eingebracht werden. Es erfordert solches die pünktliche Bestreitung der Ausgaben, bey denen keine Verzögerung statt finden soll. Man muß daher, durch gute Anstalten und Maafregeln, nicht allein allen Betrug der Unterthanen, sondern auch den Unterschleif und die Betrügeren der Einnehmer und Bedienten, auf alle Art zu vermeiden suchen. Die Abgaben müssen zu bestimmter Zeit ohne die geringste Nachsicht eingetrieben und dabey keine Reste gestattet werden; welche Verfügung auch um so eher getroffen werden kann, wann man, nach der vorhergehenden Grundregel, die Abgaben zu kleinen Theilen und bequemen Zeiten abführen läßt. Und diese Strenge ist denen Unterthanen selbst höchst heilsam und nützlich, indem sie dadurch von der unordentlichen und schlechten Haushaltung, die am Ende zu ihrem eigenen Untergange und Verderben ausschlägt, abgehalten werden. Es müssen auch keine Abgaben aus Nachlässigkeit vergessen und verlohren werden. Eine genaue Aufsicht auf die Einnahmebediente und deren Wirtschaft und Ausführung: öftere Untersuchungen ihrer Cassen: ein richtiges Rechnungswesen: zu bestellende Cautiones ic. sind die dienlichsten Mittel dagegen,

§. 16.

§. 16.

Da alle Unterthanen und Einwohner eines Landes, ohne Unterschied des Standes, und von dem Vornehmsten an bis zu dem geringsten Bettler, Mitglieder des gemeinen Wesens sind, welche die gemeinschaftliche Wohlfahrt zum Endzwecke haben müssen, an derselben auch, so wie an dem Schutz und Sicherheit, ihren Antheil genießen; so ist es auch billig, daß alle ohne Ausnahme zu dem grossen Aufwande des Staats das Ihrige beitragen. Folglich kann sich niemand von der Schuldigkeit der Abgaben eigentlich freisprechen, wann man nicht wider die fünfte Grundregel, welche eine gerechte Gleichheit in den Abgaben erfordert, anstossen will. Und ob man gleich hierin, in Ansehung derrer in wirklichen Kriegen, und bürgerlichen Bedienungungen des Staats sich befindenden Personen, so wie der Geistlichkeit und der Gelehrten, eine Ausnahme machen kann; so kann sich doch diese Ausnahme nicht weiter, als auf die Befreyung von den persönlichen Abgaben, erstrecken; wo hingegen alle unbewegliche Güther, sie mögen hohen oder niedrigen, geistlichen oder weltlichen Personen gehören, auch sogar die Cammergüther des Landesherrn selbst, mit zur Contribution gezogen werden sollten (a).

(a) Welches letztere wirklich in denen königl. preussischen Ländern eingeführt ist. Und von den vorderösterreichischen Landen bezeuget der Hr. von Justi in seiner Staatswirthsch. I Band, S. 408. Not. daß daselbst das ausgeschriebene Contributionsquantum nach einer gewissen Proportion unter die Prälaten, die Ritterschafft, die Städte und die landesherrlichen Cammergüther, vertheilet wird.

§. 17.

Wann man in besondern Umständen des Staats sich genöthiget siehet, durch ausserordentliche Abgabe dem stärkern Aufwande zu Hülfe zu kommen; so ist die Frage: ob es besser sey, die ordentlichen Contributionen zu erhöhen, oder eine neue ausserordentliche Ab-

gabe aufzulegen? Es kommt hierbey auf folgende Umstände an. Wann die benöthigte Summen nicht allzustark sind, wann es mit deren Erhebung Zeit hat, wann die Unterthanen versichert sind, daß keine beständige und immer fortdauernde Last daraus gemacht werden, sondern solche mit den besondern Umständen des Staats wieder aufhören wird, und wann endlich die ordentlichen Abgaben eine solche Beschaffenheit haben, daß sie noch nicht den dritten Theil des Gewinnes wegnehmen; so ist die Erhöhung der ordentlichen Steuern eher anzurathen, weil hier der Contributionssfuß schon eingerichtet ist, und mithin viele Mühe erspart wird. Wosern hingegen die erforderlichen Summen allzustark sind, oder bald herbeigeschaffet werden müssen, bey denen ordentlichen Abgaben aber der dritte Theil des Gewinnes bereits erhoben wird; so muß eine neue ausserordentliche Abgabe erfunden werden, dieselbe aber solche Beschaffenheit haben, daß sie hauptsächlich solche Einwohner des Landes treffe, die sie ohne ihren Ruin parat zu leisten im Stande sind; sie muß auch vornehmlich solche Unterthanen zur Mitleidenheit ziehen, die zu den ordentlichen Abgaben am wenigsten beitragen.

§. 18.

Da man in dem Camerafwesen niemahls stille stehen, sondern beständig bemühet seyn muß, die Einkünfte des Staats ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu vermehren; so ist die Frage: ob eine solche Vermehrung auch bey den Abgaben statt finden könne? Es kann solches allerdings seyn, und zwar am besten und sichersten durch eine mehrere Aufnahme des Nahrungsstandes und grössere Bevölkerung des Landes. Denn weil die Abgaben auf den Gewinn der Unterthanen gegründet werden müssen; so kann es nicht fehlen, daß die Cassen des Landesherrn grössern Zuflus haben müssen, wann die Commerciën, Manufacturen, Gewerbe, und

und überhaupt der gesammte Nahrungsstand, in grösseres Aufnehmen und in einen blühendern Zustand gesetzt, und die Länder immer volkreicher werden. Wann man aber nur bloß den zu erhebenden Theil des Gewinnes erhöhen, und also die Abgaben an sich selbst vermehren, oder aber auch neue Arten der Abgaben erfinden, und dadurch mehr Einkünfte zuwege bringen will, obgleich der gerechte Theil des Gewinnes bereits wirklich erhoben wird; so wird man nichts anders thun, als die Unterthanen bedrücken, und endlich ihren Untergang selbst befördern. Und ob man sich gleich einer neuen Abgabe gar wohl bedienen kann, um ein Policenübel zu hemmen, oder wann dadurch der Nahrungsstand vergrößert werden kann, als wann man z. E. auf den allzuhäufigen Gebrauch des Goldes und Silbers zu der Kleidung und dem Geräthe, eine neue Abgabe leget, und solchen auf diese Art zu hemmen sucht, weil er der Circulation des Geldes nachtheilig fällt; so muß man dennoch auch hierin sehr behutsam gehen, damit man nicht zugleich auf andere Art dem Staate Schaden zuziehet.

### Abkoopcontract.

Es ist eine Art des Pachtes, da der Pächter entweder die auf einem Guthe schon stehenden Gebäude dem Herrn vor ein billiges abkauft, oder mit dessen Consens sich selbst aufbauet, das Gut aber, gegen einen convenablen Meyerszins, auf eine lange Zeit pachtet, nach deren Verlauf ihm denn solche Gebäude von dem Gutsherrn nach dermaßlichem Werthe bezahlet werden müssen. Denn obgleich dieser Vertrag selbst ein Abkauf genennet wird; so ist doch solches nur von denen Gebäuden, oder der Freyheit, sich anzubauen, zu verstehen, und lediglich als ein Nebenumstand zu betrachten, massen alles übrige mit denen Bewandnissen derer Meyergüter eine fast völlige Gleichheit hat.

### Abzugsgeld.

#### Inhalt.

- §. 1. Beschreibung und verschiedene Benennung des Abzugsrechts. §. 2. Wie solches auch denen Vasallen und Städten zusiehet. §. 3. Grund des Abzugsrechts, und ob selbiges ein Regal ist? §. 4. Dieses Recht ist denen guten Policy: und Cameralgrundsätzen gemäß. §. 5. Es muß aber nach der Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit eingerichtet seyn. §. 6. In welchen Fällen dieses Recht denen Vasallen und Städten zusiehen soll, muß festgesetzt werden. §. 7. Das Abzugsgeld soll nur einmahl und nicht doppelt genommen werden. §. 8. Es sollte nicht statt finden, wann man aus einem Lande in das andere ziehet, so beyde einem Landesherrn unterworfen sind; §. 9. am wenigsten aber zwischen Nemtern, Städten und Vasallen in einer Provinz. §. 10. Summe des Abschossgeldes. §. 11. Geringe Mobilien sind nachsteuerfrey. §. 12. Stiftungen ad pias Causas, so ausser Landes geben, sollen nicht frey seyn. §. 13. Von welchen Güthern der Abschoss genommen wird. §. 14. Wann die Erlegung des Abschosses verschoben wird. §. 15. Wann die Nachsteuer gemindert oder gar nicht genommen werden soll. §. 16. Ob die Juden die Nachsteuer bezahlen sollen? §. 17. Vor Bezahlung der Nachsteuer müssen die Passivschulden von dem Vermögen abgezogen werden. §. 18. Von Inventirung und Schätzung des Vermögens. §. 19. Reccess und Conventionen wegen der Nachsteuer. §. 20. Die Nachsteuer ist billig, derselben Ursache aber schädlich. §. 21. Anzeige und Einholung der Approbation wegen des Abzugs. §. 22. Quota fiscalis von den Abzugsgeldern. §. 23. Nützliche Anwendung dieser Gelder.

#### §. 1.

Das Abzugsgeld ist eine Art der Nebensteuern, welche bey dreyerley Gelegenheiten entrichtet werden muß, nemlich 1) wann ein Unterthan das Land, worin er sich bisher aufgehalten, verlassen und in einem andern seinen Wohnsitz aufschlagen will. 2) Wann ein Unterthan seinen Kindern, die sich ausser Landes niederlassen, Heyrathsgüter oder sonst etwas zuwendet. 3) Wann

g) Wann von der Verlassenschaft eines Untertanen im Lande etwas an Fremde vererbt wird. Nach diesen Fällen wird solche Nebensteuer Abzug, Abschoss, Nachsteuer, Jus Detractionis, Gabella Emigrationis, Gabella hereditaria &c. genennet; wiewohl die teutschen Benennungen auch ohne Unterschied gebraucht zu werden pflegen.

## §. 2.

Eigentlich stehet dem Landesherren, vermöge der Landeshoheit, allein das Recht zu, das Abzugsgeld zu fordern. In einigen Ländern haben aber auch verschiedene Vasallen und Municipalstädte solches Recht durch landesherrliche Privilegien oder altes Herkommen und Gewohnheiten erlangt; die dann auch billig dabey gelassen werden müssen, wosfern sie eine Concessionem vel expressam vel tacitam beybringen und dadurch den Besitz dieses Rechts erweisen können; widrigenfalls der Landesherren ihnen solches entweder nicht zugehohret (\*), oder aber von neuem vergönnet und gestattet (b).

(a) Davon führet C. G. Jargow in der Einleitung zu der Lehre von den Regalien, Lib. II. Cap. IX. §. 2. Exempel an.

(b) Solches ist in Schlessen geschehen, da nicht allein diejenigen Magistrate in denen Städten und andere zum Abschossrecht berechnigte Gerichtsbarkeiten, um sie in Ansehung des Beweises mit fiscalischen Processen nicht zu beschweren, sondern überhaupt alle Grundherrschaften, aus der Folge des Juris herilis, und alle und jede Magistrate in denen Städten, aus der Folge der ihnen zustehenden Jurisdiction, zu Ausübung des Abschossrechts berechniget wurden. S. königl. preussisches Edict wegen des Abschosses und Detractions in dem souverainen Herzogthum Schlessen, d. 24. Dec. 1751. §. 4. in der Sammlung der schlessischen Landesordnungen von diesem Jahre.

## §. 3.

Obgleich die Gerechtigkeit und Billigkeit des Abschossrechts gemeiniglich darin gegrün-

det wird, daß der Wegziehende vor den bisher im Lande genossenen Schutz und Freiheit, wie auch Mittel und Gelegenheit, sein Vermögen zu erwerben und zu erhalten, von demselben einen Theil gleichsam zur Dankbarkeit, und Ersekung der künftig abgehenden Steuer und andern Anlagen, zurück lasse (\*); So lieget doch der Hauptgrund wohl bloß allein in der Staats- und Regierungsklugheit, welche sich dieses Mittels bedienet, um der Auswanderung der Untertanen, die dem Lande und dessen Bevölkerung allemahl nachtheilig ist, auch den allgemeinen Landesreichthum nicht wenig vermindert, zuvor zu kommen und sie zu verhindern; als welches durch scharfe Verbote und harte Zwangsmittel nicht süßlich zu erlangen und zu bewirken stehet. Und aus eben dieser landesherrlichen Vorsorge, allen Schaden und Nachtheil der Republik abzuwenden, so wie aus der Vertheidigung der öffentlichen Sicherheit, und aus dem Recht, Steuern und Abgaben aufzulegen, wollen einige das Abschossrecht ad Regalia Filci rechnen (b), dagegen aber andere (c) es vor kein Regal halten, sondern zur Jurisdiction reserviren.

(a) S. J. J. BECK de Jure Detractionis, Emigrationis &c. I. Theil, Cap. I. Obl. 3. J. W. von der Lith politische Betrachtungen über die Arten der Steuern, pag. 206.

(b) S. Jargow c. I.

(c) S. LEYSER in Medit. ad Pand. Sp. 429. Med. I. 2. 3. BEYER in Spec. Jur. Germ. Lib. I. Cap. 20. §. 4. sqq.

## §. 4.

Es fragt sich, ob das Abzugsgeld denen guten Policey- und Cameralgrundsätzen gemäß sey? Der Herr von Justi läugnet solches, und hält dieses Abzugsgeld vielmehr vor die unbilligste und der Wohlfahrt eines Landes am wenigsten vortheilhaftige Einrichtung, zumahl wann man aus einem Lande in das andere ziehet, welche in einem Reichsoberhaupt einen unzers

unzertrennlichen Zusammenhang haben, und zu einerley Reich gehören (a). Er behauptet, daß diese Abgabe die Freyheit der Menschen in ihren Handlungen und Entschliessungen zu sehr einschränke: eine schlechte Vermuthung von der Beschaffenheit der Regierung und dem Zustande des Landes an die Hand gebe, und also verursache, daß wenig Fremde in ein solches Land ziehen werden; daher er es vor ungleich rathsamer hält, daß ein Regent den Abzug gänzlich frey giebt, mit der einzigen Einschränkung, daß sich die Abziehenden vorher melden, und ihren Auszug anzeigen müssen (b). Jedoch giebt er zu, daß das Abzugsgeld repressalienweise, wann andere Staaten es auch fordern, beybehalten werden müsse; ja er behauptet sogar, daß, wann auch die Vasallen dieses Recht hergebracht haben, doppelte Abzugsgelder, die einen vor den Landesherrn, die andern aber vor den Vasallen, bey einander statt finden (c). Diese Meynungen des Herrn von Justi sind zum Theil gegründet, zum Theil aber unrichtig, ja einige gar schädlich und nachtheilig. Wann das Abzugsgeld noch eine ganz unbekante und ungewöhnliche Sache wäre, und ein oder anderer Landesherr wollte solches in seinem Lande zu erst einführen; so dürfte diese Einführung leicht die Wirkung haben, daß Fremde von der Beschaffenheit der Regierung und dem Zustande eines solchen Landes sich allershand widrige Begriffe machen würden, und mithin abgeschreckt werden möchten, sich in demselben niederzulassen. Allein da das Abzugsgeld fast in allen Europäischen Ländern und Staaten schon einmahl und von langen Zeiten her eingeführt ist; so wird sich nunmehr wohl kein Fremder daran stossen, weil er es allenthalben, wo er sich hinzuwenden gedenket, antreffen wird. Er wird sich bloß allein darnach erkundigen, ob er an dem Ort seines vorhabenden neuen Aufenthalts hinlängliche Nahrung und Auskommen, vollkommenen Schutz und Sicherheit, unparthei-

sche und schleunige Justiz, billige und proportionirte Abgaben, einen leidlichen Preis der Lebensmittel, und ein und andere Bequemlichkeiten mehr, antreffen werde. Ist er von diesen Umständen zuverlässig versichert; so wird ihn weiter kein Abzugsgeld beunruhigen noch abhalten, sich wirklich in das Land zu begeben; und trifft die ihm vorher gemachte Versicherung nachmahls auch mit der Erfahrung überein; so wird er an den Abzug noch weniger gedenken. Ueberdem pflegen kluge und weise Regenten, welche den ernstlichen Vorsatz gefasset, ihr Land zu bevölkern, Manufacturen und Fabriken zu gründen und Commerciën zu erlangen, denen auswärtigen Manufacturisten, Fabricanten und Kaufleuten, so wie denen Capitalkisten und andern geschickten Leuten überhaupt, wann sie in ihr Land ziehen wollen, unter andern Freyheiten, Wohlthaten und Begnadigungen, gemeiniglich auch die Befreyung vom Abzugsgelde oder Nachsteuer, wann sie etwa wieder aus dem Lande wegziehen wollten, zu verstaten. Die Menschen lieben freylich nichts so sehr als die Freyheit in ihren Handlungen und Entschliessungen; allein unter dem Nahmen dieser Freyheit lieget auch mehr dann zu oft ein purer Eigensinn und das wankelmüthige und unbeständige Wesen, deme die Menschen so sehr unterworfen sind, verborgen; worzu auch noch öfters der schändliche Eigennutz kommt. Wann die Untertanen ihrer Freyheit überlassen würden, so würden, auch bey einer guten und gelinden Regierung, gar keine harte Entschliessung und grosse Bewegungsgründe dazu gehören, um aus dem Vaterlande zu wandern. Eine kleine trübe Wolke, ein kleiner widriger und unangenehmer Zufall, und eins vor sich sehende mäßige Verbesserung der Lebensumstände würde hinreichend seyn, manchen Manufacturisten, Handwerksmann und andern nützlichen Untertan darzu anzureißen, als welche Art von Leuten mehr auf das Nützliche als auf bloße Gnadenbezeigungen



gen sehen, auch dem Eigensthum und der Wankelmuthigkeit vor andern ergeben zu seyn pflegen. Wie groß aber der Nachtheil seyn würde, so dadurch dem ganzen Nahrungsstande zugezogen wird; solches ist leicht einzusehen. Zehen pro Cent Nachsteuer hingegen sind ein weit kräftigeres Mittel, um sie vom Bezgiehen abzuhalten; zumahl wann sie über Mangel der Nahrung und Bedrückung keine Ursache zu klagen haben. Von der Schädlichkeit doppelter Abzugsgelder, welche doch der Herr von Justi billiget, wird in der Folge gehandelt werden.

- (a) in seinen politischen und Finanzschriften, 1. Band, pag. 374.  
 (b) in seiner Staatswirthschaft, 1. Band, S. 331. und in seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 305.  
 (c) in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, S. 320.

## §. 5.

Obgleich das Abzugsgeld an und vor sich selbst in der Billigkeit und Klugheit gegründet ist; so ist doch auch gewiß, daß solches vieles Unheil, Schaden und Nachtheil nach sich ziehen kann, wann es nicht nach Gerechtigkeit, Billigkeit und Klugheit eingerichtet ist. Wir wollen daher diejenigen Maaßregeln anführen, welche hierbey pflegen beobachtet zu werden.

## §. 6.

Wann in einem Lande auch denen Vasallen und Städten das Abschopfrecht zustehet; so ist vor allen Dingen, zu Verhütung allen schädlichen Mißbrauchs, nöthig, daß diejenige Fälle, wo sie dieses Recht auszuüben haben, wohl aus einander gesetzt und beschrieben, zugleich aber auch die Summe selbst des zu fordernden Abschopfgeldes bestimmt werde. Die Städte haben solches von denen ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen und deren Vermögen, so wie von denen unbeweglichen bürgerlichen Grundstücken, es bestimme solche, wes Standes derselbe sey, einzuneh-

men. Die Vasallen haben ein gleiches Recht in Ansehung ihrer Untertanen, deren beweglichen Vermögens und ihrer unterthänigen Grundstücke, wie auch wegen der unbeweglichen Güther, die unter ihrer Gerichtsbarkeit liegen und andern adelichen oder erimirten Personen gehören. Dem landesherrlichen Fisco hingegen steht der Abschop in allen übrigen Fällen zu, wann nemlich adeliche oder höhere Standespersonen, oder auch Erimirte, welche weder denen Magisträten in den Städten noch denen von Adel unterwürdig sind, ihr Vermögen ausser Landes bringen, oder deren Verlassenschaft exportiret wird, oder auch, wann Personen von Bürger- oder geringerm Stande adeliche Güther besitzen, und der Werth derselben bey der Emigration, oder die Erbschaft ausser Landes gehet (a).

(a) S. königl. preussisches Edict wegen des Abschopfes in Schlesien d. 24. Dec. 1751.

## §. 7.

Das Abschoprecht sollte eigentlich dem Landesherrn allein zustehen. Es erfordert solches die allgemeine Landeswohlfahrt, und diese muß jederzeit das oberste Gesetz seyn. Haben, neben dem Landesherrn, auch die Städte, Vasallen und andere Gerichtsobrigkeiten dieses Recht auszuüben; so entstehet daraus gemeinlich ein doppeltes Abschopfgeld, welches dann freylich die Fremden abschrecken, mithin der Bevölkerung und denen Manufacturen und Fabriken höchst nachtheilig seyn muß. Es würde also eine grosse Melioration seyn, wann man es in die Wege leiten könnte, daß man die Städte, Vasallen und Gerichtsobrigkeiten zu Abtretung ihres Rechts an den Landesherrn, gegen ein Aequivalent oder Concedirung eines andern unschädlichen Rechts, bewegete. Da aber dieses nicht allemahl so leicht zu bewirken ist; so muß man wenigstens auf Mittel denken, wie denen schlimmen Folgen, welche aus einem doppelten Abschopfgelde entstehen, so viel als möglich,

vorgebeugert werden könne. Zu dem Ende hat man an einigen Orten die Nachsteuer getheilet, und den einen halben Theil dem Landesherrn, den andern aber dem Gerichtsherrn gelassen (a). Weit besser und sicherer aber ist es, wann der Landesherr hierbei als ein wahrer Vater des Vaterlandes handelt, und aus Großmuth verordnet, daß das Abschotsgeld nicht doppelt, sondern nur einmahl genommen, und wann eine Stadt oder Gerichtsobrigkeit solches erhalten, dasselbige von dem landesherrlichen Fisco nicht weiter gefordert werden solle (b).

(a) S. BECK de Jure Detract. I. Th. Cap. III. Obf. III.

(b) wie solches in Schlessen geschehen; s. angeführtes Edict d. A. 1751. S. 9.

### §. 8.

Nach sollte das Abzugsgeld nur in dem einzigen Falle genommen werden, wann jemand ausser Landes ziehet, keinesweges aber, wann jemand aus einer Provinz in die andere, oder aus einem Fürstenthum in das andere, so aber beyde unter der Oberbotmäßigkeit eines und eben desselben Landesherrn liegen, ziehen will (a). Letztere Einrichtung des Abzugsgeldes hat eben die schädliche Wirkung, als ein doppeltes oder allzu hoch angelegtes Abzugsgeld; und wird dieselbe von dem Herrn von Justi mit allem Recht die unbilligste und der Wohlfahrt eines Landes am wenigsten vortheilhafte Einrichtung genennet (b). Es haben kluge und weise Regenten auch solches eingesehen, und zwischen ihren sämtlichen Provinzien und Landen, in so fern es das Interesse ihres Fisci betrifft, eine reciproque Abschotffenheit gestattet (c). Nur ist zu verwundern, daß sie dennoch hierbei denen Städten und Vasallen ihre Privilegien und Gerechtsame vorbehalten haben (d); als welche solchergestalt noch immer berechtiget bleiben, in Ansehung dererjenigen, die aus ihrer Gerichtsbarkeit hinweg und in an-

dere landesherrliche Provinzien ziehen, oder ihre Erbschaften dahin bringen, das Abzugsrecht auszuüben. Dagegen aber auch der landesherrliche Fiscus in diesem Fall, jure retorsionis, von denenjenigen, welche sich aus landesherrlichen Aemtern unter adliche Obrigkeit, oder in eine Stadt, welche den Abschotf hergebracht, begeben, oder ihre Erbschaft dahin transportiren, das Abzugsgeld fordert (e).

(a) S. von Justi Staatswirthschaft, 2. Band, S. 320.

(b) in pol. und Finanzschrift, 1. Band, p. 374.

(c) wie in Schlessen geschehen; s. cit. Edict d. A. 1751. S. 21.

(d) S. eben daselbst, S. 22. Es werden aber alle königl. Officiers und Soldaten, die in wirklichen Eid und Pflichten stehende Civilbediente, auch Kirchen, Schulen, Armenhäuser und andere pia Corpora und deren Bediente, ingleichen die Professores ordinarii auf Academien, daber ausgenommen und gänzlich befrehet, ib. S. 23.

(e) S. Notification an die Neumärkische Krieges- und Domainencammer wegen des Abschotfes, de 29. Jan. 1751. in novo Corp. Constitut. Pruss. Brandenburg. Tom. I. pag. 19.

### §. 9.

Am allerwenigsten kann diejenige Art der Nachsteuer gebilliget und zum Muster der Nachahmung angepriesen werden, welche in einer und eben derselben Provinz, ausser dem Casu juris retorsionis, von denen genommen wird, welche aus einem Amte in das andere, oder aus einer Stadt in die andere, ziehet, oder seine Erbschaft dahin bringet. Man findet aber doch noch einige Länder, wo dieses höchst unbillige und schädliche Abzugsgeld gebräuchlich ist, und von der Habsucht der Finanzammern zeuget (a).

(a) wie solches BECK cit. loco, I. Theil, Cap. II. Obf. I. von dem Fürstenthum Anhalt, Cap. V. Obf. I. von Eslingen, und Cap. XV. Obf. XII. von der Stadt Nürnberg anführt.

## §. 10.

Soll das Abzugsgeld nicht die übele Folge nach sich ziehen, daß Fremde abgeschreckt werden, sich in ein solches Land zu begeben, oder ihre Kinder darin zu verheyrathen; so muß man die Summe der Nachsteuer nicht allzuhoch setzen, und sich hüten, daß man mit Erhöhung derselben nicht den Anfang mache; sondern man muß abwarten, bis uns benachbarte Staaten durch ihren Vorgang zu Ergreifung des Juris retorsionis Anlaß geben. Der vierte, ja gar der dritte Theil der Güther, welcher an einigen Orten nach ihren Statuten genommen wird (a), ist allemahl ein sehr hohes und abschreckendes Abzugsgeld, so die Billigkeit und rechtmäßige Grenzen weit überschreitet, und daher auch von denen hohen Reichsgerichten niemahls approbiret und zuerkannt zu werden pfleget (b). Doch machet das Jus retorsionis solches billig und gerecht. An einigen Orten pfleget eine doppelte oder dreysfache Japrssteuer genommen zu werden (c), welche Art Nachsteuer noch die billigste und unschädlichste ist. Mehrentheils wird der zehende Pfening bezahlet, weswegen auch die Nachsteuer der zehende Pfening oder Jus decimationis genennet wird. Obgleich in einem Lande eine gewisse Summe festgesetzt ist, nach welcher sich auch die Vasallen und Städte richten müssen; so siehet man jedoch in vorkommenden Fällen vor allen Dingen auf diejenige Summe, welche in dem Lande oder an dem Orte, wohin sich der Hinwegziehende begeben, oder eine Erbschaft gebracht werden will, eingeführet ist; denn nach solcher wird auch die diesseitige Nachsteuer billig abgemessen: Wie dann überhaupt, und in allen Stücken und Umständen, das Jus retorsionis & reciproci sehr genau und sorgfältig beobachtet wird. Es ist also sehr nützlich und nöthig, daß man von der Einrichtung der Nachsteuer anderer, sonderlich der benachbarten Länder, Unterricht und Wissenschaft habe.

(a) S. BECK cit. I. Cap. II. Obl. I. Jargow von Regalien, Lib. II. Cap. IX. §. 3.

(b) Jargow cit. I. BILDERBECK ad SCHWANNEMANN. de Jure Detract. p. 13.

(c) S. BECK cit. I.

## §. 11.

Obgleich der Abzug von allen Sachen, welche der Abziehende nach dem fremden Orte mit hinnimmt, oder als eine Erbschaft aus dem Lande weggehohlet werden, bezahlet werden muß; so erfordert doch die Billigkeit und Klugheit, daß man es auch hierbey nicht allzugenu suche, und nicht alle Kleinigkeiten und geringschätzigige Sachen der Nachsteuer unterwerfe. Man pfleget daher allen gemeinen Hausrath, als hölzerne Geräthe, Kleider (a), Betten, Wäsche und Leinenzeug, Bücher (b), Victualien, das Feld- und Ackergeschirr und was zum Ackerbau gehörig, und dergleichen mehr, von der Nachsteuer zu befreien.

(a) Doch werden kostbare und reiche Kleider billig ausgenommen, wie von den österreichischen Landen bezeuget BECK c. I. Cap. VII. Obl. XVI.

(b) Welches aber nur von einer mäßigen Anzahl Bücher zu verstehen; denn ganze und große Bibliotheken, worin ansehnliche Capitalien stecken, und wegen deren Anschaffung vorher schon vieles Geld außer Landes gegangen, können, zumahl wann sie außerhalb verkauft und zu Gelde gemacht werden sollen, wenigstens von der Gabella hereditaria nicht befreuet werden; wann man ihnen ja diese Befreyung in Ansehung der Gabella Emigrationis, propter favorem studiorum, und weil dieser Fall mehrentheils die Professores auf hohen Schulen bestrift, zugestehen wollte. Wiewohl andere die Bibliotheken von der Nachsteuer ohne Unterschied ausnehmen. S. BECK c. I. Obl. XVII.

## §. 12.

Auch werden gemeiniglich die Stiftungen und Vermächtnisse ad pias Causas, so außer Landes gehen, von der Nachsteuer ausgenommen (a). Diese Einrichtung scheint mit denen Grundsätzen einer guten Policey nicht wohl übereinzukommen. Man soll, so viel als möglich, verhüten, daß das allgemeine Landesvermögen nicht geschwächt werde.

Man soll darauf bedacht seyn, daß genugsam Geld in der Circulation vorhanden sey, und auch darin erhalten werde. Man soll verhindern, daß das baare Geld nicht ausser Landes gehe. Man soll die auswärtige Bettler nicht ins Land lassen, und dagegen denen wahren Armen im Lande Unterhalt und Nahrung verschaffen, die Kranken und Gebrechlichen aber versorgen. Man soll die Kirchen und Schulen im Lande in gutem Stande erhalten: vor die Wittwen, Waisen und Findelkinder Sorge tragen: die zu fernem Dienst untüchtig gewordene Soldaten verpflegen und ernähren: die unstrisame, boshaftige und schädliche Menschen durch Besserungsmittel zu tüchtigen und guten Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft machen u. Alle diese Grundsätze sind bekannt; sie streiten aber alle wider die nachsteuerfreye Verabfolgung der Vermächtnisse und Stiftungen ad pias Causas ausser Landes. Die meisten dieser letztern haben ohnehin, sonderlich in catholischen Ländern, einen blinden Eifer, und einen verkehrten Begriff von den guten Werken, zum Grunde; werden auch nicht selten zu ganz anderen Dingen verwendet, als worzu sie gewidmet waren. Will aber ja jemand seine wahre christliche Liebe durch dergleichen milde Stiftungen und Vermächtnisse an den Tag legen, welches allerdings löblich und gut ist; warum sollen, zum Schaden und Nachtheil seines Vaterlandes, auswärtige Länder der Vorwurf seiner Liebe seyn? Hat er im Lande selbst nicht Kirchen und Schulen, Hospitäler und Armenhäuser, Wittwen: Waisen: und Findelhäuser, Invaliden: Zucht: und Arbeitshäuser, denen, oder zu deren Anlegung, er von dem Ueberfluß seines Vermögens etwas zuwenden kann? wodurch das Geld nicht allein im Lande und in der Circulation erhalten, sondern auch dem ganzen Nahrungsstande Vortheil und Nutzen gestiftet werden würde. Es ist dannenhero weit billiger und den Regeln der Klugheit gemässer, wann ein

Landesherr entweder alle Stiftungen und Vermächtnisse an auswärtige pia Corpora schlechterdings verbietet (b), oder aber wenigstens selbige nicht von der Nachsteuer befreuet; ja diese vielmehr, in Ansehung derer in ausländische catholische Klöster gehenden Summen, um ein ansehnliches erhöhtet und vergrößert (c). Woferne aber milde Stiftungen im Lande verbleiben, und nur aus einer Provinz in die andere gehen; so ist es billig, daß sie von aller Nachsteuer eximiret werden (d).

(a) S. schlesisches Edict wegen des Abschusses de A. 1751. §. 14. Beck c. l. Cap. VII. Obf. XII. XVI. Cap. XV. Obf. VII.

(b) S. königl. preussisches Edict d. 21. Jun. 1753; wie es in allen königlichen Landen mit denen an geistliche Stifter, Kirchen und pia Corpora geschhenden Vermächtnissen gehalten werden soll, §. 10. wo selbige, wann sie an auswärtige pia Corpora gehen, vor null und nichtig erklärt werden; daher dann auch vorangeführter 14ter §. des schlesischen Abschossedicts seine meiste Kraft verlohren.

(c) S. von der Lith c. l. pag. 207.

(d) Nach des Hrn. von der Lith Meynung c. l. soll von diesen milden Stiftungen eine eben so hohe Nachsteuer erhoben werden, als bey jenen, wann die Summen, so vermacht worden, in catholische Klöster gehen. Allein es könnte daraus leicht ein Gravamen Religionis gemacht werden; daher es allemahl besser, billiger und auch sicherer seyn wird, wann man hierunter eine Nachsteuerfreyheit verstatet, dagegen aber, zu Vorbeugung aller üblen Folgen, eine gewisse und nicht allzuhohe Summe festsetzet, welche solche milde Stiftungen nicht überschreiten dürfen.

§. 13.

Der Abschoss wird billig nur von denjenigen beweglichen und unbeweglichen Güthern genommen, welche der Wegziehende oder der Erblasser in dem Lande, wo er gewohnet, besessen hat; keinesweges aber von denen, so ihm ausser Landes zugestanden haben; es wäre dann, daß z. E. Capitalien dahin

dahin aus dem Lande wären gebracht und daselbst angeleget worden (a). Mit denen Activschulden hingegen hat es eine andere Bewandnis, und sind dieselben dem Abschoß unterworfen, sie mögen im Lande oder ausser Landes stehen (b), weil sie der Person des Creditoris unzertrennlich anhangen und an dem Orte zu seyn erachtet werden, wo derselbe seine häusliche Wohnung hat (c). Die Capitalien aber, welche von Ausländern im Lande ausgethan worden, sind, wann sie wieder herausgezogen werden, eben sowohl, wie die ausgehende Zinsen oder Interessen von selbigen, von dem Abschoße gänzlich befreyet; welches auch bey denen ausser Landes gehenden Früchten und Einkünften von liegenden Güthern, so Ausländern gehören, statt findet (d).

(a) S. schlesisches Edict vom Abschoß §. 10. wiewohl einige die beweglichen Güther, sie mögen seyn wo sie wollen, dem Abschoß unterwerfen, und dabey keine andere Ausnahme machen, als wann die auswärtigen Mobilien an einen gewissen Ort bestimmt sind, daß sie stets daselbst verbleiben sollen, in welchem Falle sie denen unbeweglichen Güthern gleich geachtet würden. S. BECK c.L. Cap. VII. Obf. VII. VIII.

(b) S. schlesisches Edict vom Abschoß c. 1.

(c) BECK c.L. Obf. X. es müssen aber keine böse Schulden seyn, ib. Cap. VIII. Obf. IV.

(d) S. schlesisches Edict vom Abschoß §. 16. 17.

#### §. 14.

Wann nur ein Theil des Vermögens oder der Erbschaft aus dem Lande gehet, der andere Theil aber noch darin gelassen wird; ingleichen wann denen ausser Landes verheyratheten Töchtern der Brautshag von ihren Eltern dahin verabsolget wird, pfleget der Abschoß nicht eher gefordert zu werden, als bis das ganze Vermögen oder die elterliche Erbschaft exportirt wird; es muß aber unter dessen hinlängliche Caution bestellet werden; wie dann auch von ererbten liegenden Güthern der Abschoß nur alsdann erst erleget wird, wann solche veräußert und die dafür erhobene Gelder ausser Landes gebracht werden (a).

(a) S. schlesisches Edict vom Abschoß §. 12. 13. Jez doch pfleget auch zuweilen das Heyrathsguth und die Aussteuer gänzlich von der Nachsteuer befreyet zu seyn, wie in den österrichischen Landen, in der Churpfalz ic. S. BECK c.L. Obf. XIV.

#### §. 15.

Es giebt verschiedene Fälle, wo die höchste Billigkeit erfordert, daß nicht die ordentliche, sondern nur eine leidentliche Nachsteuer, oder auch wohl gar keine überhaupt, statt findet und verlangt werde. Wann jemand sein Vermögen in das Land gebracht, und daselbst nur eine kurze Zeit sich aufgehalten und den landesherrlichen Schuß wenig genossen hätte; so würde es sehr unbillig seyn, wann man ihn, bey seinem Wiederabzug aus dem Lande, zu Erlegung der sonst gewöhnlichen Nachsteuer anhalten wollte (a). Man pfleget daher die Zeit zu bestimmen, wie lange einer als ein Fremder angesehen und von dem Abschoß befreyet werden soll (b). Diejenige, so sich nicht als wirkliche Bürger und Einwohner in einem Lande aufhalten, sondern nur auf eine Zeitlang, ohne einen beständigen Sitz darinnen aufzuschlagen, daselbst wohnen, und ihr aufhabendes Amt, oder ihre verdungene Dienste und Arbeit verrichten, oder liegende Güther gepachtet haben, werden billig von allem Abschoß verschonet (c).

(a) S. BECK cit. l. Cap. II. Obf. VI.

(b) Also ist z. E. in Schlesien festgesetzt, daß, wann ein Fremder, der sui juris ist, zehen Jahre hinter einander in denen schlesischen Landen gewohnet, und mit seinem Vermögen wieder emigrirt, dieses alsdann dem Abschoß unterworfen seyn, dahingegen derjenige, so weniger als diese Zeit im Lande gelebet, als ein Fremder angesehen und vom Abschoß frey bleiben solle. S. schlesisches Edict vom Abschoß §. 11. Die in Schlesien tolerirte Juden aber müssen, wann sie ein Jahr und sechs Wochen im Lande gewohnet haben, und wieder ausser Landes ziehen, den Abschoß bezahlen. S. dieses falsches Circulare vom 17. Dec. 1748.

(c) S. BECK c.L. Cap. V. Obf. III. & IV.

## §. 16.

Einige wollen die Juden, in Ansehung ihres beweglichen Vermögens, von der Nachsteuer befreien, weil sie ohnedem jährlich ein ziemlich starkes Schußgeld geben müssen (a). Allein wann man die Beschaffenheit ihrer Nahrung und Gewerbes betrachtet, und wie ihnen gemeinlich ein weit höheres Interesse zu nehmen verstattet wird, sie auch ihr Vermögen durch den im Lande verübten Wucher erlangt haben; so ist nichts billiger, als daß sie von ihren beweglichen Güthern, worin ohnehin ihr größtes Vermögen zu bestehen pfleget, so gut wie von denen unbeweglichen Güthern, die Nachsteuer entrichten. Ja es wollen einige, daß ihnen ein noch größerer als der zehende Theil vom Vermögen abgefordert werden solle (b); wie man dann auch Exempel hat, daß dieses geschieht (c).

(a) S. BECK c. l. Cap. VI. Obf. XI.

(b) S. von der Litz c. l. pag. 207.

(c) Also müssen die Juden im Fürstenthum Halberstadt den dritten Pfennig vor die Nachsteuer bezahlen; s. THOMASII Dissert. de Jure De tract. §. 18.

## §. 17.

Die Nachsteuer wird nicht eher entrichtet, als bis zuvor die Passivschulden von dem Vermögen abgezogen worden. Es erfordert solches die Gerechtigkeit und Billigkeit, und ist es kaum zu glauben, daß annoch an etlichen Orten, wie einige melden (a), aus unersättlichem Geiz das Gegentheil beobachtet werde.

(a) S. FINSTERWALD Observat. forens. 63. n. 6, BECK c. l. Cap. VIII. Obf. III.

## §. 18.

Um das Quantum der Nachsteuer herauszubringen, wird über das Vermögen oder die Erbschaft, so aus dem Lande gehen soll, ein Inventarium aufgerichtet, oder auch nur von dem Emigranten eine eidliche Specification

verfertigt, und die darin enthaltene Güther und Sachen durch verpflichtete Schäfer taxiret. Man siehet dabey bloß auf den gegenwärtigen, landesüblichen und gemeinen Werth der Sache, ohne die besondere Affection und andere Umstände, welche sonst denselben vermehren könnten, in Betrachtung zu ziehen. Die bösslich unterschlagene und verschwiegene Sachen pflegen an einigen Orten confiscirt zu werden (a), es scheint aber eine darauf gesetzte willkürliche Strafe billiger und rathsamer zu seyn.

(a) S. BECK c. l. Obf. II. & III.

## §. 19.

Es werden in Teutschland wenige Fürsten und Stände seyn, welche nicht mit andern gewisse Reccessen und Conventionen, wie es in Ansehung ihrer Untertanen, wegen des Abschosses und der Befreyung davon, gehalten werden solle, errichtet haben sollten. Selbige erstrecken sich entweder auf sämtliche beyderseitige Länder und alle Untertanen und Einwohner überhaupt und ohne Ausnahme, oder sie betreffen nur einzelne Provinzien, oder auch nur ein oder andere Städte. Zuweilen gehen sie auch nur auf gewisse Personen, wie z. E. auf die Adelige: öfters werden auch verschiedene Personen, als z. E. die Juden, von der Abschossfreiheit ausgenommen. Wann dergleichen Conventionen geschlossen werden sollen, pfleget das Geheimerathscollégium, welches die allgemeine Landespoliceysachen besorget, darüber von der Regierung einen gutachtlichen Bericht abzufordern, diese aber mit dem Cammercollegio zu conferiren; wo dann beratthschlaget wird, ob eine Convention wegen der Nachsteuer mit dem andern Staate dem diesseitigen Lande nützlich sey? und wann dieses erachtet wird, wie weit sich dieselbe erstrecken solle? Es können hier vielerley Umstände vorkommen, welche die nahe Nachbarschaft, der Zustand und die Beschaf-

Beschaffenheit der Commercien, Manufacturen und Fabriken in beyderseitigen Ländern, anhanden geben, und in Ueberlegung gezogen werden müssen; sonderlich aber wird es auf die Verantwortung der Frage ankommen: ob mehr nützliche und bemittelte Unterthanen aus unserm Lande in jenes, oder aus jenem in unseres, zu ziehen gewohnet sind? Wann die Regierung den Bericht erstattet hat; bekommt sie den Auftrag, mit der jenseitigen Regierung über die Sache zu correspondiren, den Recess zu projectiren, und das Project einzusenden; welches nachmahls mit der Approbation zurückkommt, ausgefertigt, und Namens des Landesherrn von der Regierung, gegen ein gleichlautendes von gegenseitig, ausgewechselt wird.

## §. 20.

So sehr die Nachsteuer bey Billigkeit gemäß ist, und so nützlich sie zu seyn scheint, indem die daher rührende Einkünfte zuweilen beträchtlich genug sind; so schädlich ist hingegen einem Staate jedesmahl deren Ursache. Die Nachsteuer kann niemahls erhoben werden, ohne daß der Staat zugleich an Volk, oder an Reichthum, oder an beyden zugleich, einen Verlust leidet; und je größer der Ertrag von solcher Nachsteuer ist, je größer ist auch dieser Verlust, welchen ein Land wenigstens an seinen Schätzen empfindet, indem dasselbe jedesmahl neun Theile von dem herausgehenden Vermögen verlieret, da der zehnte davon in die allgemeine Schatzkammer geleitet wird. Es würde also ein sehr großer Fehler seyn, wann man die Vermehrung der Einkünfte von der Nachsteuer zum Vorwurf der Cammer- und Finanzméliorationen machen wollte: weit besser wird man thun, wann man durch gute Policystalten denen Unterthanen reichliche Nahrung und andere Bequemlichkeiten zu verschaffen und sie durch dieses Mittel vom Auswandern abzuhalten suchet, der Nachsteuer aber sich bloß allein

als eines Nebenmittels, und sonderlich in Ansehung derjenigen bedienet, die des Laufens und Herumziehens gewohnt sind, und in keinem Lande lange bleiben können, sondern nur von denen ihnen verwilligten Freyjahren und andern Wohlthaten einen Nutzen und Vortheil zu ziehen bedacht sind.

## §. 21.

Es ist billig und recht, daß diejenige, welche aus dem Lande ziehen wollen, sich deshalb an gehörigen Orten melden und um die Erlaubnis dazu anhalten; denn es steht nicht in dem freyen Belieben eines Unterthanen, sich mit seinen Güthern aus dem Lande zu begeben, und seine wesentliche Wohnung in einem andern Staate zu nehmen, weil solches sonst sehr oft zur Unzeit und zum Nachtheile des Staats geschehen könnte. Eben also müssen auch die Erbschaften, so ausser Landes gebracht werden wollen, vorher angezeigt werden, damit man untersuchen könne, ob etwa einige Bedenklichkeiten dabey obwalten, oder nicht? Es geschiehet also sothane Anzeige nicht allein und hauptsächlich aus der Absicht, damit man dadurch die Unterdrückung der Nachsteuer um so eher verhüten möge; sondern vielmehr und zugleich von darum, damit man Zeit und Gelegenheit habe, die Gründe und Ursachen zu erforschen, welche den Abzug veranlasset haben, um solchen entweder abzuhelfen, oder den Abziehenden auf eine oder die andere schickliche Art von seinem Vorhaben abzubringen. Man pfleget daher niemahls ein Vermögen oder Erbschaften aus dem Lande gehen zu lassen, bevor das Decretum approbationis nicht erfolgt ist (a).

(a) Also dürfen die immediaten Magisträte und mediate Regierungen in Schlesien die dem Abzug unterworfenen Gelder nicht eher auszahlen, oder ausser Landes transferiren lassen, als bis darüber bey der Krieges- und Domainencammer angefraget, und von dieser das Decretum appro-

approbationis zur Verabfägung ertbettel wor den. S. Verordnung dieferhalb vom 21. Auguft 1750. Damit auch bey Abfterben derer catho lifchen Pfarrer und Capelläne, von deren Ver lassenschaft, bevor der Abfchoß entrichtet worden, nichts auffer Landes gehe; müffen die Todes fälle felber der Geiftlichen nicht allein jedesmahl denen Landrätben angezeigt, fondern auch, auf deren Verlangen, die errichteten Testamente und Inventarien zur Einficht eingefandt wer den. S. dießfalfiges Cammerrefcript an den Fürften, Bifchof zu Breslau, vom 30. Sept. 1751.

## S. 22.

Wann in einem Lande Fifcäle beftellet find, müffen auch diese vor die richtige Ein bringung der Abfchoßgelder sorgen, und pfer get ihnen von denen, fo durch ihre Wach fankheit einkommen, ein gewiffer Antheil dar von zugestanden zu werden, welches aber ge meiniglich nur auf eine gewisse mäffige Haupt summe der Abzugsgelder erstreckt wird (a).

(a) Also ist in denen königl. preußischen Landen folche quota ficalis der vierte Theil von den Abfchoßgeldern, so lange als diese nicht über 600. Rthlr. betragen; wofern sie aber diese Summe übersteigen, ist die quota nur 150. Rthlr. oder der vierte Theil von 600. Rthlr., und das übrige wird alles ohne Abzug berech net. S. dießfalfiges Rescript vom 31. Mart. 1753. in der Samml. schles. Ordn.

## S. 23.

Wann man auch ein Wort von dem Ge brauch oder der Anwendung der Abzugsgel der sagen soll; so wäre zu wünschen, daß man hierin dem löblichen Beyspiel der Königl. preußischen Lande nachfolgen möchte, wo bey denen französischen und pfälzer Colonien die eingehende Abzugsgelder zum Behuf und bes serer Aufnahme ihrer Manufacturen und Fa briken verwendet werden müffen. (a)

(a) S. dießfalfiges Rescript vom 24. Jul. 1755. in novo Corp. Constitut. Pruss. March. Tom. I. pag. 839.

## Admobiatio.

## Inhalt.

S. 1. Also wird in Frankreich der Pachtcontract genennet. S. 2. Was man in Teutschland ge meiniglich darunter versteht? S. 3. Nutzen der Admobiatio. S. 4. Nöthige Vorsichten dabey.

## S. 1.

Admobiatio ist die französische Benennung des ordentlichen Pachtcontracts. Es heißt eigentlich Amodiation, und der Päch ter Amodiateur.

## S. 2.

In Teutschland ist dieses Wort ebenfalls sehr im Gebrauch; man versteht aber dar durch denjenigen Contract, welchen die Cam mer mit einer Privatperson schließt, wodurch sich diese verbindlich machet, diesen oder je nen Aufwand, dessen Größe vorher nicht so genau bestimmt werden kann, auf die vorge schriebene Art für eine festgesetzte Summe zu bewerkstelligen.

## S. 3.

Diese Art, die Ausgaben des Staats durch dergleichen Entreprenneurs zu bestreiten, ist ungemein nützlich und vortheilhaft. Man erhält dadurch, daß die Ausgaben gewiß wer den, welches sonderlich bey dem Cammeretat von großem Nutzen ist: man erspart dadurch viele Nebenunkosten, besonders an Bedien ten, die sonst zur Aufsicht und Direction einer Unternehmung erfordert werden; und überhaupt wird durch die Admobiatio die Sache viel wohlfeiler bestritten, als wann sol ches auf besondere Rechnung der Cammer geschiehet, indem hier die Unterschleife von Seiten der Bedienten, und die Betrügerey und Bervortheilungen der Arbeitsleute nicht zu vermeiden sind.



§. 4.

Man muß demnach ſich der Abmociation überhaupt bey allem Aufwande des Staats bedienen, wo ein beſonderer Fleiß und Aufſicht erfordert wird, und wo viel ungewiſſe Ausgaben vorfallen. Dieſes iſt eine der nachahmungswürdigſten Einrichtungen der preußiſchen Krieger- und Domainencammern. Es hat aber die Cammer auch auf dieſem Wege verſchiedener Vorſichten nöthig. Sie muß zuſörderſt von mehr als einer Seite Anſchläge über dergleichen Koſten machen laſſen; und dieſe Anſchläge muß ſie andern der Sache verſtändigen Leuten mittheilen, um ihre Erinnerungen und Bedenken darüber zu vernehmen. Sodann aber muß ſie die Sache licitationsweiſe demjenigen überlaſſen, der ſie für die wenigſte Summe beſtreiten will. Jedoch muß ſie auch auf die Sicherheit und Verſchaffenheit der Perſon ſehen; vor allen Dingen aber, ob er die Sache verſteht, und ſelbſt ein guter Wirth iſt. Denn wann ihm dieſe letztern Eigenſchaften ermangelten; ſo würde ungeachtet aller Sicherheit entweder die Sache nicht gelingen, oder der Entreprenneur würde zu Grunde gehen. Beydes aber kann aus verſchiedenen Urſachen einem vernünftigen Cammercollegio gar nicht gleichgültig ſeyn.

### Afterspacht.

#### Inhalt.

§. 1. Beſchreibung. §. 2. Die Afterverpachtungen ſind zwar nach denen Rechten erlaubet, werden aber nicht geſtattet. §. 3. Doch erlaubet man die Unterverpachtungen einzelner Perſonenzien.

§. 1.

**A**fterspacht oder Sublocation wird derjenige Pacht geneunet, wann der erſtere oder Hauptpachter das gepachtete Gut wiederum an einen andern verpachtet.

§. 2.

In denen Rechten iſt einem Pachter allerdings nachgelaffen, die gepachtete Sache wieder einem andern zu verpachten, wann es nur mit eben der Sicherheit, auf eben die Bedingungen, und nach eben der Zeit geſchiehet, wie in der Hauptverpachtung contrahiret worden iſt, und überhaupt dem Eigenthumsherrn kein Präjudiz daraus zuwächſet. Weil jedoch dem Eigenthumsherrn des Guths, theils an der Qualität, theils an der Moralität, theils an der Keuſigkeit und Fleiß, theils an der Redlichkeit, theils an denen Vermögensumſtänden des Hauptpachters gar viel gelegen ſeyn kann; ſo iſt ihm also auch nicht ſo ganz gleichgültig, wen und was vor einen Mann ihm ſein Pachter im Pachte ſubſtituire. Es pfleget daher gleich anfangs über die Zu- und Unzuläſſigkeit der Subſtitution tranſigiret und im Contracte alles deutlich reguliret, erſtern Falls aber wenigſtens bedungen zu werden: daß, wann der Pachter das Gut einem andern ſollte ſublociren wollen, ſolches ihm anderergelt nicht frey ſtehen ſolle, als wann vorhero der Afterspachter, ihm, als dem Eigenthumsherrn, neue Verſicherung bey Verpändung ſeiner Güther wird geſtellt haben. Allein es iſt allemahl ſicherer, wann man die Afterverpachtung ſchlechterdings unterſaget; wie dann dieſelbe bey landesherrlichen Domainengüthern gar nicht verſtattet wird.

§. 3.

Doch pfleget man bey denen einzelnen, und ſonderlich ſolchen Pertinenzien eine Ausnahme zu machen, welche man auch ſonſten einzeln zu verpachten im Gebrauch hat, z. E. das melle Vieh, die Mühlen, wilde Fiſchwasser, das Obſt, die Schenken, die Pechhütten und dergleichen. Hier wird dem Pachter eine mehrere Freyheit gegönnnet. Nur müſſen ſolche Unterverpachtungen mit Vorwiſſen der Herrſchaft geſchehen, und der Hauptpachter muß

in allem und jedem, bis auf persönliche Verbrechen, vor seine Unterpächter stehen, der Hauptpacht auch selbst nicht etwa in einem oder andern Punkte unvermerkt alteriret werden.

## Anbau des Landes.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit des Anbaues. §. 2. Der Anbau ist ein wichtiges Werk, so große Ueberlegung erfordert. §. 3. Was bey der Austrocknung eines Sees, und §. 4. der morastigen Gegenden, ingleichen §. 5. bey Brüchern, und §. 6. Ausrottung der Waldungen, auch §. 7. bey Urbarmachung grosser Heiden, zu untersuchen ist. §. 8. Fortsetzung. §. 9. Fechnere und wichtige Verathschlagungen bey den Finanzcollegiis. §. 10. Woher die Kosten zu nehmen, und ob solche die Cammer hergeben soll. §. 11. Von dem Wege durch Entreprenneurs. §. 12. Hn. von Justi Meynung, in Ansehung der Seen. §. 13. Von dem Mittel der Lotterien. §. 14. Vorschlag des Hn. von Griesheim. §. 15. Wie das urbar gemachte Land am besten zu nutzen ist, und ob man solches mit Colonisten besetzen soll. §. 16. Maassregeln zu Erlangung der Canonisten. §. 17. Vorschlag des Hn. von Griesheim. §. 18. Von Anlegung der Dörfer. §. 19. Von dem Amtsvorwerke. §. 20. Von der Urbarmachung wüster Feldmarken und Bauerngüther. §. 21. Wie solche mit Unterthanen zu besetzen sind.

### §. 1.

Es ist eine der vornehmsten Grundregeln im Cameralwesen, daß man nicht allein die einmahl gegründete Landeseinkünfte in seiner wohlgegerichteten Verfassung zu erhalten suchen, sondern auch beständig bemühet seyn soll, neue Einkünfte ohne Nachtheil der Wohlfahrt des gemeinen Wesens zu gründen, und die Einkünfte des Staats zu vermehren. Da nun diese Vermehrung am besten und sichersten durch die Aufnahme des Nahrungsstandes, und die grössere Bevölkerung derer zu dem Staate gehörigen Länder bewirkt wird;

hierzu aber die Anbauung und Cultivirung des Landes in seinen öden, wüsten, unfruchtbaren und wenig bewohnten Gegenden sehr viel beyträgt; so folget daraus der ganz unumstößliche Schluß, daß die Domainencammern auf den Anbau des Landes und die Urbarmachung wüster Heiden und Gegenden ihr Hauptaugenmerk zu richten haben.

### §. 2.

Da es bey dieser Anbauung und Urbarmachung auf die Austrocknung der Seen und Moräste, Aufräumung der Brücher, Ausrottung eines Theils von grossen Wäldern, die nicht sonderlich gebraucht werden können, und auf die Urbarmachung grosser Heiden hauptsächlich ankommt; diese Unternehmungen aber grosse Geldsummen erfordern, zumahl wann sich solche wüste Gegenden, wie es sich öfters zuträget, auf verschiedene Meilen Weges erstrecken; so siehet man leicht ein, daß man vorher die gründlichsten Untersuchungen anstellen, Entwürfe und Anschläge darüber verfertigen, und von dem höchstwahrscheinlichen guten Erfolge überzeuget seyn müsse, ehe man zu der Unternehmung solcher wichtigen Werke selbst schreiten könne. Wir wollen die Gegenstände solcher Untersuchungen etwas näher betrachten.

### §. 3.

Hat man einen See vor sich, den man austrocknen und zum Anbau geschickt machen will; so hat man zu untersuchen, 1) ob derselbe vor das Land nicht nützlicher ist. Es kann nemlich ein Landsee, vermöge seiner Lage, geschickt seyn, daß mit Zuziehung anderer Flüsse und Bäche daraus ein der Schiffahrt und Handlung überaus vortheilhafter Canal gemacht werden kann. Treibet nun ein Land betretts ein ziemliches auswärtiges Commercium, oder hat wenigstens in Ansehung seiner Landesproducte, Manufacturen und Fabriken, eine

gegrün-

gegründete Hoffnung, solches mit der Zeit zu erlangen; so würde es nicht rathsam seyn, einen solchen See auszutrocknen, obgleich die Umstände noch nicht gestatten, an einen solchen Canal Hand anzulegen. Man muß überhaupt nur die überflüssigen Seen austrocknen. 2) Muß man vorher den See genau untersuchen, und von der Beschaffenheit des Grundes versichert seyn. Hat derselbe einen felsigten und steinigten Grund; so würde er die Kosten der Austrocknung nicht verdienen. 3) Hierauf muß vor allen Dingen die Tiefe des Sees, und überhaupt die Möglichkeit der Austrocknung, wohl untersucht werden; denn diese würde bey einer sehr grossen Tiefe unmöglich seyn. 4) Auch muß durch eine genaue Ausmessung von dem Abfall der umliegenden Gegend bestimmt werden, in welchen Fluß das Wasser aus dem See geleitet werden kann; desgleichen 5) ob der Abfluß des Wassers bloß durch Gräben zu bewerkstelligen seyn wird, oder ob Maschinen nöthig seyn werden, um das Wasser aus der größten Tiefe zu heben.

## §. 4.

Bei der Austrocknung grosser Moräste kommt fast eben das zu untersuchen vor, was jezo von den Seen angemerkt worden. Hinzugegen ist bey denen feuchten und morastigen Gegenden, oder denen sogenannten Moor- oder Torffeldern zu untersuchen: 1) Ob die Gegend also beschaffen, daß sie einen Abfluß in einen nahegelegenen Fluß oder Bach haben, mithin die Austrocknung durch tiefe Gräben bewerkstelliget werden kann; oder 2) ob der Abfluß des Wassers gar nicht, oder doch nicht ohne grosse Kosten zu erreichen möglich ist, und man also den Morast durch einen in der tiefsten Gegend anzulegenden Teich, in welchen die Abzugsgraben zu leiten, austrocknen müsse. Weil aber sowohl die Gräben als die Teiche wichtige Kosten verursachen;

so ist 3) zu untersuchen, ob die Moorfelder nicht so beschaffen sind, daß sie mit geringern Kosten durch tiefe Gruben ausgetrocknet werden können. Hierzu aber wird erfordert, daß die Moorfelder nicht allzu morastig und feuchte sind: daß unter dem Torfe ein Letten stehe, dessen Erdschicht oder Lage keine allzugrosse Tiefe hat; daß unter dem Letten oder Thon ein Sand oder anderes steinigtes oder lockeres Erdreich befindlich sey, und daß dessen Schicht so stark sey, daß man sich versprechen könne, daß sie zurüchend seyn werde, die Feuchrigkeit des obern Morastes in sich einzunehmen. Denn wann der Sand, oder die lockere Erde, nur eine Schicht von ein oder zwey Schubn tief ausmachen sollte; so würde man sich zu Austrocknung des Morastes vergebliche Hoffnung machen. 4) Endlich muß man auch untersuchen, wie das Erdreich beschaffen ist, wann es urbar gemacht werden soll, um nach solcher Beschaffenheit die Verbesserungsmittel ausfindig zu machen; und ob 5) zu diesem Endzweck Sand, als das beste Verbesserungsmittel der Moorfelder, unter dem Letten oder Thon vorhanden sey, oder ob man solchen in der Nähe habe, oder ob man ihn mit besondern Kosten herbeiführen lassen müsse (a).

(a) S. von Justi Policenwissenschaft, 1. Band, S. 64, 79. wo er von der Austrocknung der Seen und morastigen Gegenden, und wie dabey zu Werke zu gehen, ausführlich handelt.

## §. 5.

Mit denen Brüchern hat es gleiche Beschaffenheit, wie mit denen morastigen Gegenden, indem sie ebenfalls morastig und sumpfig, außerdem aber mit allerhand Holz, sonderlich mit Erlen, Birken, Weiden und andern Holzarten, auch mit Rohr und Schilf bewachsen sind. Die Austrocknung der Brücher geschiehet auf gleiche Weise; in Ansehung des Holzes aber muß man dahin sehen, daß man solches, so

gut als möglich ist, zu nutzen suche, nicht aber abbrenne, wie ehemals der Gebrauch gewesen, da man in der irrigen Meinung gestanden, daß die Asche sogleich dem neuen Kolonalande zur Verbesserung dienen solle.

## S. 6.

hingegen ist bey der Ausrottung eines Theils von grossen Waldungen, um das Land zum Anbau und zur Cultur geschikt zu machen, eine grosse Ueberlegung nöthig. Man muß 1) das Land, worinnen man ist, in Betrachtung ziehen, und dessen Himmelsgegend erwägen. Die größte Consumtion des Holzes geschieht durch die Feuerung, um sich im Winter vor der Kälte zu schützen. Die gemäßigten und kalten Erdstriche haben also mehr Waldungen nöthig, als die heissen, und diese Nothwendigkeit vermehret sich, je kälter das Land ist. Man muß also überlegen, ob man, nach Beschaffung der Himmelsgegend, mit denjenigen Waldungen, welche, nach Ausrottung des bestimmten Theils davon, übrig bleiben, vor die jetzige und künftige Zeiten hinlänglich versorget seyn wird. 2) Man muß die Beschaffenheit des Nahrungsstandes in Betrachtung ziehen. Sind die Manufacturen und Fabriken in einem blühenden Zustande, und treibet man starke Schiffahrt; so wird weit mehr Holz verbraucht, als wann diese Umstände nicht vorhanden sind, folglich muß ein solches Land auch mehr Waldungen haben. 3) Muß man auf die Bevölkerung zurück sehen. Richtet man, wie es billig seyn soll, seine Absicht auf eine künftige grössere Bevölkerung; so muß man auch eine grössere Proportion von Waldungen unterhalten, und mit dem Ausrotten derselben sehr behutsam umgehen; denn sonst würde man auf einer Seite die Bevölkerung hindern, die man auf der andern Seite durch den Anbau der Waldungen zu Aecker und Wiesen zu bewerkstelligen sucht. 4) Kommt die Beschaffenheit des Bodens in Consideration. Ist derselbe geritz-

gigt, sehr sandigt und unfruchtbar; so würde er sich besser zu Waldungen als zu Aeckern und Wiesen schicken, und zu letztern ohne eine langwierige und kostbare Cultur nicht wohl angewendet werden können. 5) Muß man auf die Lage der Waldungen einen starken Betracht nehmen. Liegen dieselben an grossen Strömen, oder an solchen Flüssen, die vermöge ihres Zusammenhanges mit andern Strömen, Gelegenheit verschaffen, das Holz mit leichten Kosten nach der Hauptstadt, wo allemahl eine unglaubliche Menge Holz consumirt wird, und wo es gemeinlich sehr theuer ist, oder in solche Gegenden des Landes zu bringen, wo es nöthig ist; so muß man solche Waldungen niemahls ausrotten, es müßte denn der Boden überaus fruchtbar, und die Zufuhr des Holzes mit gleicher Gemächlichkeit hinlänglich zu bewerkstelligen seyn.

## S. 7.

Wir kommen nunmehr auf die Urbarmachung grosser Heiden. Heiden nennet man die grossen uncultivirten Oberflächen des Erdbodens, die sich öfters auf viele Meilen erstrecken, gemeinlich einen sauren und sandigten Boden haben, und fast allemahl mit nichts anders als dem sogenannten Heidkraut, zuweilen aber auch mit etwas Waldung oder mit kurzem Gesträuche bewachsen sind. Bey der Urbarmachung solcher Heiden kommt gleichfalls viel zu überlegen vor, und die erste Frage ist gemeinlich diese: ob der Anbau derselben möglich ist? Um diese Frage zu beantworten; muß man untersuchen: 1) wie der Boden der Heiden beschaffen ist. Man muß sich durch die untermischte saure Erde nicht gleich abschrecken lassen. Selbige ist öfters mehr den verfaulten Wurzeln des Heidkrauts, als einer natürlichen Säure des Bodens zuzuschreiben; und dieser Fehler lässet sich durch die Cultur wohl corrigiren. Auch ist der stark untergemischte Sand der Fruchtbarkeit nicht schädlich; ja selbst der Boden, so aus blossem Sande

Sande besteht, kann cultivirt werden, wie wir davon im sächsischen Thurcense und an den meisten Orten der Mark Brandenburg Exempel haben. Nur ist nicht zu läugnen, daß hierzu Zeit, Gehult, Arbeit und Fleiß erfordert werde. 2) Ist zu untersuchen, ob in denen Heiden Flüsse, oder fließende Bäche vorhanden sind, oder ob man 3) in deren Ermangelung gendthiget ist, Brunnen zu graben, und ob man in einer mäßigen, oder aber erst in einer sehr grossen Tiefe auf Wasser kommen könne. Ohne von dem hinlänglichen Wasser versichert zu seyn, kann man dergleichen Anbauung nicht unternehmen. Sollte man gar keine Flüsse und Bäche antreffen; so muß man sich dadurch nicht abschrecken lassen; denn es giebt viele Städte und Dörfer in der Welt, die sich bloß mit Brunnenwasser behelfen müssen; Brunnen lassen sich aber allenthalben graben, und wann man solche gleich von 30. und mehr Lachtern tief graben lassen müßte; so würden die Kosten gegen den überaus grossen Nutzen, den ein solcher Anbau dem Staate leistet, gar keinen Betracht verdienen. 4) Muß man sehen, ob man nicht in den Geschichten oder sonst alten Nachrichten findet, daß diese Heiden und wüste Gegenden ehedem cultivirt gewesen, und etwa durch Krieg und Pest aus der Cultur gekommen, und nachher wegen Mangel an Einwohnern und andern Hindernissen unbebauet liegen geblieben sind. Findet man dergleichen Nachrichten; so setzen selbige die Möglichkeit der Cultur solcher Heiden vollends außer allen Streit (a).

(a) S. v. Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 132. u. f. ingleichen desselben Gutachten wegen Anbauung der jütländischen Heiden, in dessen oconomischen Schriften, 2. Band, pag. 246. u. f. wo an beyden Orten die Art, die Heiden urbar zu machen, angewiesen wird. S. auch des Hn. von Griesheim's Entwurf zum Urbarmachen weitläufiger wüster Strecken, nach physikalischen, oconomischen, cameralistischen und politischen Gründen; in den ocon. Nachricht.

12. Band, pag. 622. u. f. Wie aber das dürre Heidefeld frucht- und artbar zu machen, sonderlich durch Pflanzung der englischen weissen Rüben, Turnips genannt; davon findet man in den leipz. Samml. 5. Band, pag. 805. u. f. schöne Vorschläge.

## §. 8.

Diese Berathschlagungen und Untersuchungen über die Urbarmachung der Seen, Moräste, Brücher und Heiden, geschehen theils in denen Finanz- und Cammercollegiis, theils aber an Ort und Stelle, wo sich dergleichen wüste Strecken befinden. Es verstehet sich von selbst, daß zu denen Localuntersuchungen recht geschickte Leute, welche die Deconomie, die Physik, den Wasserbau, die Mechanik und die Geometrie aus dem Grunde verstehen, genommen werden müssen. Diese Leute müssen alle und jede Umstände, wann sie auch noch so klein und schlecht zu seyn scheinen, anmerken, alles auf das genaueste beschreiben und zu Protocoll bringen, und hernach solches mit ihrem Gutachten gedachten Collegiis überreichen, welche dann dem Landesherrn Bericht davon erstatten. Ist man durch diese vorläufige Berathschlagungen und Localuntersuchungen von dem Nutzen und der Möglichkeit der Urbarmachung versichert; so schreitet man zur ordentlichen Abmessung derjenigen wüsten Strecken, welche man urbar machen und anbauen will. Die darüber zu fertigende Pläne müssen so speciell und accurat seyn, als nur möglich ist; es müssen sowohl selbige, als die darnach eingerichtete Beschreibungen, alles in sich enthalten, was man theils bey der erstern, theils auch jezo bey der fortgesetzten und nähern Untersuchung wahrgenommen hat, und nur immer zur Beförderung der Urbarmachung dienen kann. Zu dem Ende obgedachte Personen wiederum darzu gezogen werden. Zur Erklärung des Planes ist nicht nur der ganze innere Gehalt einer solchen Strecke nöthig; sondern man muß auch wissen, 1) ob und wo sie an einer benachbarten

Landes-

Landesgränze anstosse; 2) ob die Gränze zweifelhaft, oder gewiß reguliret ist; 3) an welchem herrschaftlichen Amte, an welcher Domainen- Amtes- Gerichts- oder Stadtsupre jede Seite anstosse; 4) wie weit das Centrum der Strecke von Dörfern und einer Stadt abgelegen sey; 5) was etwa vor einzelne Gebäude dort seyn möchten, was sie vor Nahrung treiben, wieviel ihre Grundstücke werth sind; 6) was vor Ströme, Bäche, Quellen und Lachen in dem Bezirke sind, und wo dergleichen anzutreffen; 7) ob der Erdstrich hoch, oder niedrig liege; 8) was vor Holzungen darinnen sind; 9) ob sie zur Abfuhr auf dem Wasser, oder auf der Are gelegen; 10) wo dessen Vertrieb am nutzbarsten sich hinziehe. In die mit Gutachten begleitete Beschreibung aber würde anzuführen seyn: 1) wie der Boden der Heide beschaffen; 2) was, nach solcher Beschaffenheit, vor Zugvieh, und in welcher Stärke dort nöthig ist; 3) was vor Ackerinstrumente brauchbar; 4) ob leicht oder tief gepflüget werden müsse; 5) was vor nützlich und Kunstgras, was vor ein Schlag von Rind- und Schafviehe; was vor Obstbäume; was vor Winter- Sommer- und Sommerungsfrüchte sodann anschlagen möchten, wann man das Feld gehörig zu begatten im Stande ist; 6) ob hoher Wald, Busch, Wiesen und Schwarzwald angeleget werden könne; 7) wie die Ströme, Bäche, Quellen und Lachen zu benutzen, zu verbinden, einzufassen, abzuleiten und Fischteiche anzubringen sind; 8) wo die Dorfstädte am süglichsten vorgerichtet werden können; 9) was die Gegend am Bauholze, an Steinen, Kalk, Leim und Sand zum Anbau in sich halte. Alle diese Punkte sind ausführlich zu beschreiben, und man muß sie wissen, um die gehörigen Maafregeln nachmahls darnach nehmen zu können. Eben also verfähret man auch, wann man Seen und morastige Gegenden zum Gegenstand der Urbarmachung hat; nur, daß einige Punkte theils wegfallen würden, theils aber

dem Gegenstande gemäß eingerichtet werden müßten.

## §. 9.

Nun fallen bey denen Finanz- und Cammercollegiis wichtige Berathschlagungen vor. Sie haben aus denen Plänen, Beschreibungen und Gutachten ersähen, worauf es bey der Urbarmachung der wüsten Strecke ankommt; sie sind von dem guten Erfolg auf das wahrscheinlichste versichert; sie haben auch über die darzu erforderlichen Kosten accurate Anschläge machen lassen, und wissen also, was für eine Summe Geldes darzu nöthig. Allein nun entstehen die große cameralistische Fragen, wo solches Geld hergenommen werden soll, und durch was vor Anstalten eine solche Strecke mit möglichster Kostenersparung urbar gemacht werde: was man hernach mit dem urbar gemachten Lande machen soll; ob neue Domainenämter darauf zu errichten, oder landesherrliche Meyereyen und Vorwerke anzulegen, oder ob das Land denen Unterthanen auf Erbzius einzutun sey; oder ob Colonisten aus fremden Ländern herbey zu ziehen sind; oder ob man das Land denen bereits vorhandenen Cammerämtern und Dörfern zulegen solle? Bey Untersuchung dieser Fragen werden die Meynungen sehr verschieden ausfallen.

## §. 10.

Was die erste Frage: wo die zu einer solchen grossen Unternehmung, wie die Urbarmachung grosser Heiden ist, erforderliche Geldsummen hergenommen werden sollen, und durch was für Anstalten die Kosten möglichst erspart werden können? anbetriß; so werden einige den Rath geben, daß die Cammer selbst die Sache auf Kosten des Landesherrn veranstalten, und sich zu der Arbeit und Ausführung des Geschäftes der Entreprenneurs bedienen solle, weil sie auf solche Art in den Maafregeln diese Gegenden mit neuen Einwohnern

wohnern zu besetzen desto freyere Hände behalte. Man habe auch nicht nöthig, die große Heiden auf einmahl völliig zu cultiviren; sondern man könne den Anbau nach und nach vollführen, und bey der besten Gegend den Anfang machen, damit die Kosten der Cammer nicht allzubeschwerlich fallen. Es wären diese Geldsummen auch nur als ein Vorstoß anzusehen, indem alle Kosten binnen kurzer Zeit mit Wucher ersetzt würden (a). Allein es wird bey dieser Meynung, die an sich nicht ungegründet ist, hauptsächlich darauf ankommen, ob entweder ein landesherrlicher Schatz vorhanden, oder aber in dem Cammeretat jährlich eine beträchtliche Summe zu solchen Unternehmungen ausgeworfen wird. Finden sich diese glücklichen Umstände in einem Staate, so wird die Sache weiter keiner Schwierigkeit unterworfen seyn; zeigt sich hingegen das Gegentheil; so ist auf diese Art an keine Urbarmachung und an keinen Anbau des Landes zu gedenken.

(a) Dieser Meynung ist der Herr von Justi zugestanden; s. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, S. 67. Staatswirthschaft, 2. Band, S. 47. und öcon. Schrift, 2. Band, pag. 251. an welchem letztern Orte er in Ansehung der jütländischen Heiden, und daß die auf deren Anbau zu verwendende Kosten binnen kurzer Zeit mit Wucher ersetzt werden würden, die Berechnung dergestalt macht, daß er 10000. in das Land ziehende Familien, die eben so viel Bauerhöfe ansetzen, deren jeder, nach geendigten zehn Freyjahren, dem Landesherrn wenigstens 20. Rthlr. jährlich an Abgaben eintragen müsse, voraussetzet, wodurch denn die zum Anbau verwendete Million in fünf Jahren nicht nur wieder ersetzt sey, sondern auch die landesherrlichen Revenüen alsdann mit zwey Tonnen Goldes jährlich vermehret würden.

### S. II.

Ein anderer Vorschlag wird dahin gehen, daß man sich mit gewissen Entreprenneurs einlassen solle, die das Werk, gegen gewisse ihnen zugestandene Vortheile und Theilnehmung an

dem dadurch zu erhaltenden urbaren Lande, auf ihre Gefahr und Kosten zu Stande bringen. Dieses ist der gewöhnlichste Weg, den man in denen köniigl. preussischen Ländern bey dergleichen Unternehmungen einzuschlagen pfleget (a). Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Weg nicht vielen Vorzug vor andern haben sollte. Es kommet hierbey darauf an, daß man mit denen Entreprenneurs ordentliche Contracte errichtet, ihnen darinnen alles deutlich vorschreibet, was sie bey der Urbarmachung in Obacht zu nehmen haben; sodann daß man, was ihnen, wann sie die übernommenen Entreprisen in gehörigen Stand gebracht, und ihren Contracten ein Genüge geleistet haben, vor Freyheiten und Wohlthaten verstattet werden sollen, bestimmet. Vor allen Dingen aber ist nöthig, daß man ihnen das urbar gemachte Land nicht allein in Erbziens erb- und eigenthümlich überlässet, sondern auch die bündigsten und kräftigsten Versicherungen ertheilet, daß sie und ihre Erben in deren Besiß und Eigenthum allemahl gelassen und geschüzet, und solche Entreprisen niemahls und zu ewigen Zeiten weder zu denen Domainen oder aber zu denen Cammeren vindiciret oder revociret werden sollen. Ohne Ueberkomniung des Eigenthums solcher Güther wird sich so leicht keiner an solches Werk machen, denn keiner will umsonst und vor andere seine Mühe, Arbeit und Kosten verwenden; ohne solchen Versicherungen aber würde das Eigenthum beständig ungewiß und zweifelhaftig bleiben, welche Ungewißheit aber die Entreprenneurs gewaltig abschrecket. Auf solche Art erspähret die Cammer große Summen, die Urbarmachung gehet glücklich von statten, zumahl wann einem benachbarten landesherrlichen Bedienten die Direction darüber aufgetragen wird. Der Landesherr, oder seine nächstgelegte Cammer, wird bey Schließung des Contracts schon darauf bedacht seyn, daß ihr die Hände nicht zu fest gebunden werden; sie hat alsdann vollkommene Freyheit,

zu Befehung dieser Gegenden mit neuen Einwohnern, alle diejenige Maaßregeln zu ergreifen, welche der Wohlfahrt des Landesherrn und des Landes gemäß sind.

(a) Man hat davon, an denen vor ohngefähr 15. Jahren unternommenen Oder-Bruchs-Entreprisen, ein ganz neues Exempel; und es haben dieselben auf diese Weise den herrlichsten Fortgang gehabt; man hat aber auch nicht unterlassen, sowohl denen Entreprisenurs das Eigenthum zu übertragen, als ihnen auch wider alle Vindication der Cammer unter dem 19. Sept. 1751. die kräftigsten Versicherungen zu geben; s. Novum Corp. Constit. March. Tom. I. pag. 146.

### §. 12.

In Ansehung der Austrocknung grosser Seen und Moräste, hält der Herr von Justi vor ratsamer, daß die Regierung solche auf ihre eigene Kosten übernimmt, als daß sie das Eigenthum des Sees, unter der Bedingung der Austrocknung und Befehung mit Unterthanen, Privatpersonen überläßt. Denn es fehle denenjenigen, die ein solches Werk unternehmen, nicht selten entweder an genugsamen Vermögen, oder an erforderlicher Einsicht und Geschicklichkeit; und das Werk gerathe mithin gemeinlich ins Stecken. Wann es aber auch gelinge; so pflöge der Eigenuß denen anbauenden neuen Unterthanen so beschwerliche Bedingungen aufzulegen, daß es hernach mit dem Anbau des dadurch gewonnenen Landes gar nicht recht fort wolle. Nur in dem Fall würde man das Eigenthum und die Austrocknung des Sees ändern zu überlassen haben, wann das Finanzwesen in so schlechtem Zustande wäre, daß man die Kosten nicht wohl aufbringen könnte. Jedoch müsse man hier von eine Ausnahme machen, wann ein kleiner See nahe bey einer Stadt, oder einigen grossen Dörfern liege, und die Bürger oder Bauern sich erbiethen, den See gegen das zu erlangende Eigenthum auszutrocknen, als welches ihnen billig gestattet

würde (a). Es ist gewiß, daß die Austrocknung grosser Seen und Moräste weit mehrern Schwierigkeiten unterworfen ist, und auch viel stärkere Kosten erfordert, zumahl, wann man nöthiget ist, sich kostbarer Maschinen dabey zu bedienen, als die Urbarmachung der Heiden; und es würde freylich schwer fallen, solche Privatpersonen zu bekommen, die mit genugsamen Vermögen zu einer so grossen Unternehmung versehen wären; es müßte sich denn zu diesem Ende eine ganze Gesellschaft reicher Leute zusammenschlagen. Der Mangel der Einsicht und Geschicklichkeit hingegen kann durch einen klugen und erfahrenen Directeur leicht ersetzt werden, und ein dergleichen wichtiges Unternehmen erfordert ohnehin eine Direction. Daß aber der Eigenuß denen neu anbauenden Unterthanen allzu beschwerliche Bedingungen auflegen sollte; solches wird so leicht nicht zu befürchten seyn. Ist man bey der Cammer gewohnt, nach guten und vernünftigen Grundsätzen zu handeln; und sollten nicht alle Cammercollegia solches thun? so wird man eher suchen, die neu anbauenden Unterthanen durch Freyjahre, Unterstützung und andere Wohlthaten zur Austrocknung anzulocken, als sie davon durch allzuharte Bedingungen abzuschrecken. Ueberdem pflöge man gleich im ersten Anfang die vorhabende Austrocknung durch öffentliche und gedruckte Patente bekannt zu machen, und die Entreprisenurs darzu einzuladen, zugleich aber auch diejenige Bedingungen, die man ihnen auflegen will, deutlich und ausführlich hinzuzufügen; folglich kann von letztern ein jeder gleich anfänglich urtheilen, ob solche zu hart und zu schwer sind, oder nicht, und ob er sich mit der Sache einlassen soll, oder besser thut, wann er davon bleibet.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 67.



## §. 13.

Einige schlagen auch vor, daß man, wie in Schweden bey dem Bergbau geschehen, Lotterien anlegen, und das dadurch erlangte, und nach Abzug der Gewinste übrig bleibende Geld darzu brauchen solle, um damit denen Unterthanen, so sich der Urbarmachung unterziehen, Hülfe und Unterstützung zu verschaffen. Denn wann diese hören würden, daß zur Beförderung des Anbaues eine beständige Lotterie errichtet wäre, so würden sich viele finden, die sich darzu verstanden (a). Es ist dieses in der That ein sehr bequemer Weg, um die zur Urbarmachung erforderliche Kosten herbey zu schaffen, ohne weder der Cammer noch denen neuanbauenden Unterthanen beschwerlich zu fallen. Da aber, wie schon erwähnt, sonderlich bey Austrocknung der Seen und Moräste, die Kosten sich sehr hoch belaufen können; so siehet man leicht ein, daß auch die Lotterien, wann man durch dieselbe alles bestreiten wollte, darnach eingerichtet werden müßten. Kleine Lotterien würden hier nichts ausrichten, und mittelmäßige, wo etwa, nach Auszahlung der Gewinste und Abzug der Kosten, fünf bis sechs tausend Thaler jährlich Ueberschuß verbleiben, würden lange nicht hinlänglich seyn; denn man will den völligen Anbau damit bestreiten. Es müßten also grosse und ansehnliche Lotterien seyn. Allein diese erfordern viele günstige Umstände. Es müssen dergleichen grosse Lotterien schon im Lande gewöhnlich seyn, und wegen ihrer guten Einrichtung, richtigen und unverzögerten Ziehung, und wegen der prompten und accuraten Auszahlung der Gewinste, vollkommenen Credit erlangt haben; denn sonst wird man in auswärtigen Ländern Bedenken tragen, darinnen einzulegen; und auf die auswärtigen Einlagen soll man doch allemahl den größten Betracht nehmen. Der Herr von Griesheim nimmt in seinem Plan die Lotterien auch zu Hülfe; er verbindet aber mit

selbigen nicht allein eine Contine, sondern auch zugleich eine ganz neue Art von Anstalten, durch welche ungemein viele Kosten erspart werden können, und wobey die Urbarmachung einen schnellen und glücklichen Fortgang gewinnet (b). Wir wollen davon in folgendem §. etwas ansühren.

(a) S. Herrn Zeifings, unter dem Vorß des Herrn Prof. Berch, An. 1753. zu Upsal vertheibigte academische Probeschrift von der Urbarmachung eines Morastes, oder einer mit Holz bewachsenen Fläche; woron im XI. Bande der leipziger Samml. pag. 671. u. f. sich ein kurzer Auszug befindet.

(b) S. den schon oben bey §. 7. angeführten Entwurf zum Urbarmachen wüster Strecken, §. 26. und folg.

## §. 14.

Des Herrn von Griesheims Entwurf und Vorschlag gehet kürzlich dahin: Daß die regulirten Cavaleristen, sonderlich die Dragoner, ingleichen die Ingenieurs und Mitrirer, bey Verbehaltung ihres gewöhnlichen Soldes, und überdem zu erhaltenden Feldtractements an Brod, Bier, Brantwein und etwas Fleisch, auf die wüsten Strecken verleget werden sollen, wo sie unter steter Aufsicht der hohen Generalität, der Staats- und anderer Officiers, mit Staudenabwechselung, Rast- und Exerciertagen, campiren, und zugleich das Land urbar machen müßten. Ehe dieses Corps einrücken könnte, würden einige Jahre zuvor, sowohl zu dessen Subsistenz, als zur Urbarmachung selbst, verschiedene Vorarbeiten gemachet werden müssen. Man würde vor die Errichtung der nöthigen, wiewohl ganz geringen, doch aber bequemen, Gebäude, der Magazine, Ställe und dergleichen, theils vor das Corps, theils vor die Directeurs und Handwerksleute, sorgen. Das Hauptquartier komme im Centro der unfruchtbaren Gegend zu stehen. Jedes Regiment bekomme eine gewisse Gegend, wo sie campiret. Vor die Herbeschaffung der Lebensmittel

mittel durch die Zufuhr der Bauern würde gleichfalls gesorget, damit Menschen und Vieh im ersten Jahre subsistiren könnten. Die nöthigen Bauinstrumente, die Werkzeuge zur Urbarmachung, die Ackerinstrumente, und was sonst erforderlich seyn möchte, würde angeschlossen und in Bereitschaft gehalten. Ein Carlod aus einer nahe gelegenen Stadt übernahm die Wirthschaft. Von dem besten Lande würde ein Fleck von 150. Aeckern, jeden zu 180. rheinländischen Quadratruthen gerechnet, zu Küchen- und Obstgärten abgesteckt. Ein gleiches geschähe mit 125. solchen Aeckern zu Wiesen; mit 150. Aeckern zu Erbsenplantagen und Buschholz in 10. Schlägen, und mit 250. Aeckern zu andern Buschholz in 15. Schlägen. Und endlich würden eilf Fluhen, jede zu 250. Aeckern, abgesteckt, um solche nachmahls nach mecklenburgischer Art und Einrichtung in eilf Jahrgängen zu benutzen. Die Kosten würden durch eine Lotterie herbengeschaffet, welche so lange, als die Urbarmachungsanstalten fortgehen, dauerte. Wann nun diese und mehr andere Vorarbeiten geschehen; so rückte alsdann das Corps in das Lager ein. Die Officiers und Soldaten brächten ihre Familien mit. Die erwachsenen Soldatenkinder bekämen gegen den festgesetzten Tagelohn ihre Tagesarbeit. In einem jeden Bezirk würde eine Feldbeckerey angeleget. Mann und Pferd müßten in abgewechselten Stunden arbeiten; die Manoeuvres blieben aber deswegen nicht nach. Da die Lotterie zu denen fernern Anstalten nicht hinlänglich seyn dürfte; so würde neben derselben noch eine Loutine errichtet. Das ganze Corps vertheilte sich nach der Strecke der vier Himmelsgegenden. Die Unterofficiers würden zu Unterausssehern instruiert, und von denen Oberofficiers darzu commandirt. Vor die benöthigten Kühe, zu Erlangung der Milch, Butter und Käse, ingleichen vor das Schweine- und Federvieh, wäre bereits gesorget. Der Mist würde sorgfältig aufgehoben.

Die Arbeiten der Urbarmachung fiengen mit dem Monat May an, und dauerten bis in die Mitte des Septembers. In dem ersten Jahre würden obgedachte abgesteckte Flecke urbar gemacht, und zugleich angebauet, welche denn im folgenden Jahre schon Nutzen brächten. Wann das Corps ab- und in die Winterquartiere marschirte; bliebe die schwere Bagage mit denen Ingenieurs und Minirern, ingleichen einige Subalternofficiers von der gesammten Cavalerie, wie auch die beweissten Unterofficiers und Reuter sammt den Pferden, an der Stelle zurück. Die Cavalerie würde, so viel möglich, nach der Strecke in die Winterquartiere verleget. Im Herbst besorgte man noch die übrigen landwirthschaftlichen Arbeiten: man bauete Brauereyen, Branterweyhbrennereyen, Wasser- oder Windmühlen. In den Wintermonaten würde Bauholz gefällt und angefahren; und im ersten Frühjahre beschäftigte man sich mit dem Acker- und Wiesenbau, Lüftung der Gräben, Pflanzung der Weiden und Erlen, und mit andern schicklichen Verrichtungen; auch fiengen die Handwerksleute an, an ihre Arbeit zu gehen. Unterdessen käme der May herben: die Cavalerie rückte wieder ein; man schritzte zu einem neuen Neubruch; und auf diese Weise würde alle Jahr fortgefahen, da denn bey stetiger Urbarmachung das Land zugleich angebauet, im eilften Jahre aber das Urbarmachen in allen Districten geendiget würde. Und da eine jede Strecke 4325. Acker, oder 144. Hufen 5. Acker, enthalte; so würden in eilf Jahren 17290. Acker, oder 576. Hufen 20. Acker, so mehr denn  $\frac{1}{2}$  Meile ausmachte, aus einer völligen Wüste urbar gemacht; durch diese Veranstaltung aber, da, nach der bengebrachten Berechnung, der ganze Werth der urbar gemachten Gründe auf 556900. Rthlr. angeschlagen wird, würde dem Lande an die  $5\frac{1}{2}$ . Tonnenn Goldes innern Werths verschaffet; worzu 187000. Rthlr. Kosten verwendet worden wären, die aber weder die herrschaftliche Cammer,

met, noch das Land durch Aufstagen, hergegeben hätte (a).

(a) Es verdienet dieser schöne Entwurf in seinem ganzen Zusammenhange gelesen zu werden. Er ist ziemlich ausführlich und weitläufig, und man trifft zugleich auf allen Seiten die schönsten öconomischen, cameralistischen und polizeymässigen Anmerkungen an. Zu Ende zeigt der Herr Verfasser, wie sein Plan, der eigentlich einen grossen Staat zum Gegenstande hat, auch in einem kleinen Lande, wo nur ein Cavalerieregiment unterhalten würde, in die Möglichkeit gebracht werden könne.

§. 15.

Nun kommen wir auf die Frage: wie solches urbar gemachte Land nachmahls am besten genuset werden könne? Die meisten Cameralisten sind der wohl gegründeten Meinung, daß man ein ansehnliches Cammergut darin anlegen solle, nur aber keine Domainen vorwerke: und daß man neue Amtsdörfer einrichten, und solche mit Einwohnern besetzen müsse. Woher man aber diese Einwohner nehmen soll, darüber ist man nicht einig. Der Herr von Justi will durchaus Colonisten haben. Er will nicht einmahl anrathen, die Aecker denen umliegenden Bürgern und Bauern zu verkaufen, wann auch das zeitige Cameralinteresse gleich dadurch besser befördert würde; weil es zur Bevölkerung wenig oder gar nichts beytrage, wann die umliegenden Bürger und Bauern mehr Land erhielten; bey dergleichen Unternehmungen aber, wie die Urbarmachungen wären, das Hauptwerk auf die Beförderung der Bevölkerung gerichtet seyn müßte, welches aber geschähe, wann man neue Stellen verschaffete, wo sich Einwohner etabliren könnten (a). Gegen diesen Grundsatz ist nichts einzuwenden, wann die Zeitumstände darnach beschaffen sind, daß er kann befolget werden. Wann Religionsverfolgungen in andern Staaten vorgehen, welche die Untertanen zum Auswandern nöthigen: wann grosse und schwere Kriege, wo zu-

mahl ungestittete, räuberische und barbarische Völker darzu gebräuchet werden, die Einwohner zerstreuen und vertreiben, und diese froh sind, wann sie in andern Staaten Schutz und Sicherheit finden können; alsdann ist freylich die beste Gelegenheit, Colonisten zu erhalten; und man wird allemahl wohl thun, wann man von solchen Zeitumständen Vortheil zu ziehen sucht, um, nach obigem Grundsatze, sein neuanzubauendes Land mit dergleichen arm:u Flüchtlingen zu besetzen, und dadurch die grössere Bevölkerung seines Staats zu befördern. Allein soll man mit der Urbarmachung so lange warten, bis sich dergleichen Zeitumstände ereignen? und wer kann uns die Versicherung geben, daß sie sich bald ereignen werden? Dergleichen Religionsverfolgungen, wie es ehemals in Frankreich und im Salzburgerischen gegeben, und wo so viele tausend Familien mit einmahl ausgewandert sind, lassen sich so leicht nicht wieder vermuthen. Der Schaden und Nachtheil, den die Regenten durch solche Austreibung ihrer Untertanen sich und ihren Ländern zugezogen, war zu groß, und der Vortheil, den dagegen diejenigen Länder, wo man solche Vertriebene aufgenommen, davon gehabt haben, war viel zu wichtig, als daß solche Begebenheiten nicht sollten alle und jede Regenten aufmerksam und vorsichtig gemacht haben. Auch sind nicht alle Kriege mit solchen betrübten Umständen vergesellschaftet, daß sie eine allgemeine Entvölkerung eines Landes nach sich ziehen sollten. Ohne dergleichen Zeitumständen wird man also wenige Hofnung haben, sein neuanzubauendes Land mit fremden Colonisten besetzen zu können. Die Maassregeln, welche man heute zu Tage zur Erhaltung der Untertanen im Lande, und zu Verhinderung der Auswanderung derselben, vorzunehmen pfleget, lassen solches nicht zu. Einzelne Colonisten, auch einzelne Familien, kann man zwar, da die Auswanderung doch ohnmöglich gänzlich verhindert werden kann, noch wohl erhalten; und

man muß solche auch nicht zurückweisen, wann sie gleich nichts im Vermögen haben, sondern nur tüchtige Arbeitsleute sind. Allein wie weit werden diese hinreichen, wann die urbar zu machende Strecken einige Meilen groß sind; wie z. E. die jütländischen Heiden, zu deren Besetzung der Herr von Justi 10000. Familien erfordert, und zu einer jeden 5. Personen rechnet? Wann demnach ein Land schon an sich stark bevölkert, und mit jungen zum Ehestande tüchtigen Personen, denen es nur an der Nahrung fehlet, hinlänglich versehen ist; so darf man, bey Ermangelung obiger Zeitumstände, gar kein Bedenken tragen, das unbearbete Land denen schon vorhandenen Landesunterthanen einzuthun. Man wird dadurch ebenfalls seinen Endzweck erreichen; denn zur Beförderung der Bevölkerung ist die Herbeziehung fremder Colonisten zwar ein sehr kräftiges, doch aber nicht das einzige Mittel. Wofern hingegen ein Land noch wenig und schlecht bevölkert ist; so ist kein anderer Rath übrig, als die grossen wüsten Strecken nach und nach, und nach kleinern Eintheilungen, urbar machen zu lassen; wann man damit gleich 20, 30. Jahre und länger zubringen müßte. Es ist allemahl vortheilhaftiger vor den Staat, wann man alle Jahr einen kleinen und mässigen Theil urbar machet, als wann man die ganze Strecken noch ferner in seinem verwüsteten Zustande liegen läßt. Man wird auch eher vermögend seyn, solchen mässigen Theil sowohl mit eigenen Unterthanen, als mit einzeln ankommenden fremden Colonisten besetzen zu können.

(a) S. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, S. 69.

### S. 16.

Weil jedoch die Erlangung fremder Colonisten nicht unter die unmöglichen Dinge zu rechnen ist; sondern, wie vorhin gezeigt worden, sich solche Zeitumstände und Gelegenheiten ereignen können, wo man dieselben,

ohne allzugrosse Mühe anzuwenden, zu Beförderung des Urbarmachens und der Anbauung des Landes, an sich ziehen und bekommen kann; so müssen wir nun auch mit wenigen zeigen, was für Maassregeln man dabey zu nehmen habe, wann man seinen Endzweck erreichen will. Wir wollen hierbey die Anleitung des Herrn von Justi, die er in Ansehung der jütländischen Heiden gegeben, in ihren wesentlichsten Stücken zum Grunde legen.

Das erste, was in der Sache geschehen muß, ist die Publicirung eines landesherrlichen Edicts, worinnen der vorhabende Anbau, und die denen Colonisten zu ertheilende Vortheile bekannt gemacht werden. Dieses Edict muß in möglichster Kürze, jedoch einnehmend, gründlich und wohl ausgearbeitet, die Möglichkeit des Anbaues darinnen vorgestellt, und die Vortheile und Unterstützungen der Colonisten angepriesen werden.

Die Vortheile und Unterstützungen der Colonisten bestehen in folgenden: 1) Freyes Eigenthum der ihnen auszuthellenden Ländereyen, mit der Versicherung, daß die Colonisten vor aller Leibeigenschaft, Frohndiensten und dergleichen bis zu ewigen Zeiten befreuet seyn sollen. Es wird auch angerathen, sie von der Enrollirung auszunehmen. 2) Eine Befreyung von allen Abgaben auf gewisse Jahre, die nach der Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen sind; und wobey man auch auf die übrigen Unterstützungen mit zu reflectiren hat. 3) Erfordert der Herr von Justi die Ausnahme von denen ordentlichen Gerichten, so lange die Freyjahre dauern. Er will zu solchem Ende ein besonderes Coloniegericht angeordnet haben, welches aus dem Generaldirecteur des Anbaues, dem Amtmanne des Districts, unter welchem jede Heide lieget, und dem Deconomieinspector jeden Districts bestehen könnte. Dieses Coloniegericht müßte die Freyjahre über gar keine Processen wider und zwischen denen Colonisten zulassen;

fous

sondern alle Sachen nach der Billigkeit, gleichsam stehenden Fußes, entscheiden. Der Herr von Justi führet keine Ursachen an, die ihn zu dieser besondern Einrichtung bewogen; sie dürfte vielleicht auch nur bey denen jütländischen Heiden nöthig seyn. 4) Gewisse Reissegelder vor eine jede Colonistenfamilie. Der Herr von Justi rechnet auf einen Mann täglich 8. Egr. auf ein Weib oder erwachsenes Kind 5. Egr. 4. Pf. und auf ein Kind unter 12. Jahren täglich 2. Egr. 8. Pf. wobey pro regulativa anzunehmen wäre, daß sie täglich vier Meilen zu reisen hätten. Die Hälfte des Reissegeldes wäre ihnen von denen in andern Ländern bestellten Gesandten und Agenten, bey denen sie sich zu melden hätten, die übrige Hälfte aber bey ihrer Ankunft an dem Orte ihrer Bestimmung auszuzahlen; um auf solche Weise den Verlust zu vermindern, welcher durch betrügerische Colonisten verursacht werden könnte. Wann in einer Gegend ein ansehnlicher Transport vorhanden, könne man die Colonisten auch durch einen Commissarium führen lassen. 5) Muß ihnen, bis sie selbst etwas ernden können, mit Korn und Mehl zu ihrer Unterhaltung an Handen gegangen werden. 6) Werden ihnen, zu Erbauung eines Wohnhauses, Baumaterialien gereicht, sowohl an Steinen oder Ziegeln, die an dem Orte des Anbaues gestrichen und gebrannt werden müssen, als an Bauholz. 7) Damit die Colonisten in den Stand gesetzt werden, sofort bey ihrer Ankunft etwas Feld urbar zu machen, würde man ihnen etwas Saatkorn reichen lassen müssen. 8) Und um ihnen Mittel an die Hand zu geben, ihre Haushaltung anzufangen; bestimmt der Herr von Justi einer jeden Familie zwey Zugochsen und eine Kuh, so ihnen anzuschaffen und vorschussweise zu geben, von denen Prämien aber wieder zu bezahlen wären, die man 9) ihnen, damit sie aufgemuntert würden, das ihnen zugetheilte Feld desto eher und fleißiger anzubauen, aussetzen mußte, und worzu man

4. Rthlr. auf jedes vollkommen cultivirte Feld von einer Tonne Ausfaat, oder 3. Morgen 50. Quadratruthen rheinländisch, den Morgen zu 150. Quadratruthen gerechnet, bestimmet.

## §. 17.

Der Herr von Grieffheim richtet in seinem Entwurfe sein Augenmerk auf keine fremde Colonisten, um mit solchen seine urbar gemachte große Strecken zu besetzen. Er hat die Urbarmachung durch Soldaten und deren Pferde bewerkstelligen lassen. Die Soldaten haben ihre Weiber und Kinder mitbringen müssen. Selbige haben sich in denen eilf Jahren mit der Urbarmachung und dem Anbau gleichfalls beschäftigt, und dadurch die Landwirthschaft gelernet, und die bey der Ankunft noch klein gewesene Kinder sind unter dessen mehr herangewachsen. Man hat nach und nach, wie der Anbau seinen Fortgang von Jahr zu Jahren gehabt, verschiedene benöthigte Personen mit ihrer Familie herbey zu ziehen gesucht. Ein Garloch und Wirth, ingleichen Zimmerleute und Maurer, Tischler, Schmiede und Schlosser, waren schon im Anfang da. Zaun- und Hecken-Anpflanzer hat man aus dem Mecklenburgischen, Küchen- und Krautgärtner aus Erfurt, Hopfenbauer aus dem Braunschweigischen, und Meyerinnen, zur Einrichtung der Viehzucht, aus dem Holsteinischen zu erlangen gesucht. Brauer, Brantweinbrenner, Müller und Bötticher sind ebenfalls herbengeschafft worden, so wie Wagner, Sattler, Dorfschniter und Schnellder. Vor Prediger und Schulmeister war auch bereits in Zeiten gesorget worden. Diese Leute geben also die erste Anlage zu nahrhaften Familien ab, wann zumahl die beweideten Soldaten, die ihr Tractement die eilf Jahre noch mitgenommen, Einwohner werden wollen. Man suchet ihnen die Einrichtung ihrer Haushaltung zu erleichtern, indem man ihnen die Zahlungsfristen vor die Acker, Gärten

und Wiesen, die sie sich ankaufen, leidlich sezt; die Lehnen, Vieh; und Handfrohen, und die Zinsen billig bestimmt, ihnen auch mit Baumaterialien anhanden gehet, und sie endlich etliche Jahre mit Acker; Haus; und Gewerbesteuern verschonet. Am Ende wird der Vorschlag gethan; in ein jedes neues Dorf eine halbe Compagnie Reuter und Pferde mit darzu bestimmten Officiers einzuquartiren.

## §. 18.

Gleichwie der Anbau von Jahr zu Jahren einen bessern Fortgang gewinnet; so können auch nach und nach die Dörfer angeleget werden, und man hat hier vollkommen freye Hand, selbige also einzurichten, wie man es am vortheilhaftesten erachtet. Nach dem Vorschlag des Herrn von Justi soll man Dörfer anlegen, deren jedes aus 10. Bauerhöfen besteht. Von letztern sollen 5. in einer Reihe dergestalt zu stehen kommen, daß zwischen einem jeden Bauerhose 200. Schritte Raum gelassen wird, um diesen Zwischenraum mit der Zeit, wann das Land mehr peuplirt wird, anzuwenden, kleine Häuser vor Halbbauern oder Cossäthen, Gärtner und Tagelöhner, darauf zu erbauen. Einem jeden Bauer theilet er 2. Hufen Land zu, nemlich 40. Morgen, jeden zu 150. Quadratruthen, Feld, und 20. Morgen Wiesen, und die Felder soll jeder Bauer hinter seinem Hause haben. Ausserdem werden noch 600. Morgen einem jeden Dorfe zu gemeiner Weide angewiesen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß solche kein Eigenthum des Dorfs seyn, sondern, bey grösserer Peuplirung, theils denen Halbbauern und Cossäthen zum Eigenthum überlassen, theils aber davon 166. Morgen 100. Quadratruthen Holz; angebauet, und davon jedem Bauer 16. Morgen 100. Ruthen eigen gegeben werden sollen. Und es wird das Eigenthum der Bauerngüter mit gutem Grunde vorausgesezt, und keine Leibeigenschaft statuiret, welche auch der Herr von Griesheim ausdrücklich verwirft.

Hingegen gehet dieser in vielen Stücken von der Meynung des Herrn von Justi ab. Er richtet z. E. grosse Dörfer ein, wo in einem jeden zu 100. Familien Raum ist. Einem jeden neuen Anbauer wird frengestellt, wie viel er an Wiesen und Feldern übernehmen will. Nach der angenommenen mecklenburgischen Ackerbeschickung muß in den eifß Schlägen eine richtige Proportion bleiben; so viel einer in einem Schlage nimmt, so viel muß er in allen eifsen haben; darum werden die Acker zerstückelt. Zu den Dorfsgerichtigkeiten zählet er die forstmässige Grafung im Buschholze, und nach Proportion, wie hoch die Feldvererbung geschehen, auch den fünften, vierten oder dritten Theil der Buschholz; der Ränderholz; und der Obstnutzung an den Straßen, doch dergestalt, daß kein Einwohner hier an ein Eigenthum habe; sondern wann alles geschlagen und gezählet ist, soll der Gehalt vom Holze auf das Dorf nach der Bauern Classification ausgeworfen, und unter Forstaufsicht jedem sein Theil angewiesen werden. Die Einwohner müssen aber den Holzschlag als eine Frohne verrichten (a).

(a) Diese Einrichtung mit dem Bauerholze ist keine so neue und unbefannte Sache, als der Herr von Griesheim dafür hält; ich habe dieselbe in der That auf adelichen Güthern in der Oberpfalz angetroffen, und sie hat gewiß ihren grossen Nutzen. Ein jeder ganzer Bauer bekam fünf, ein Halbbauer aber zwey Lastern Holz. Es ward ihnen das Holz angewiesen, und die Bauern mußten es zusammen hauen und aufsetzen, worauf einem jeden sein Theil von dem Forster zugemessen und abgetheilet ward.

## §. 19.

Im Fall auf dem urbar gemachten Lande zugleich ein herrschaftliches Amtsvorwerk angeleget werden sollte; müste die Lage darzu gleich im Anfange, und bevor man an die Anlegung der Dörfer denket, ausersesehen, und das Hauptaugenmerk darauf gerichtet werden, daß die Felder und Wiesen um das Vorwerk herum

herum zu liegen kommen, und mit denen Güthern der Unterthanen nicht vermengt werden. Sodann ist nöthig, daß die Amtsfelder und Wiesen ordentlich und richtig ausgemessen und vermarktet werden; wie dann auch eine jede Dorfflußt, und ein jedes Bauernguth besonders, in seine Gränzen gebracht und abgesteinert werden muß. Die Brauerey und Brantweinbrennerey würde dem Amtsvorwerke zuzutheilen seyn, welches die in denen Dörfern befindliche Wirthe und Schenken mit Bier und Brantwein zu verlegen hätte. Und wie man hier vollkommene Freyheit hat, dem neuen Domainenamte eine solche Einrichtung und Verfassung zu geben, die den guten Cameral- und Policeygrundfätzen gemäß ist; so muß auch bey allen und jeden Umständen, die bey der Urbarmachung vorkommen, das Absehen beständig darauf gerichtet seyn, und alles in einen guten Zusammenhang gesetzt werden.

## §. 20.

Wir haben bisher von der Urbarmachung und dem Anbau grosser wüsten Gegenden, die sich öfters auf viele Meilen erstrecken, gehandelt. Allein man findet hin und wieder auch ganze Feldmarken, wüste Dörfer, Dorf- und Hofstellen, wo ehemahls Unterthanen gewohnt haben, in alten Zeiten aber durch Krieg, Pest und dergleichen Unglücksfälle verwüestet worden, und entweder in solchem wüsten Zustande unbebauet und unbewohnt liegen geblieben, oder von andern an sich gezogen worden sind, die solche Gegenden zur Huth gebrauchen, auch wohl in etwas, und soviel sie es haben zwingen können, urbar gemacht und also genuset haben, ohne irgend einige Contribution oder sonstige Abgaben davon zu entrichten; daher es dann vielfältig geschehen, daß solche Güther in dem Steuercatastro verloschen, und als caduc angeführet worden. Ingleichen trifft man auch noch Brüche, Sümpfe, Moräste und Heideland genug an. Alle

diese Gegenden, ob sie gleich nicht von solcher Größe und Wichtigkeit sind, wie jene grosse Heiden und wüsten Strecken, verdienen dennoch eben sowohl die Aufmerksamkeit der Cantmer und Landespolicey; denn nach denen guten Grundfätzen derselben auch nicht einmahl ein mäßiger und geringer Fleck unbebauet und ungenuset gelassen werden soll,

## §. 21.

Bei der Urbarmachung und dem Anbau solcher kleinen wüsten Gegenden, finden die oben angeführten Maaßregeln in gewisser Maaße ebenfalls statt. Man suchet die Leute auf eben dieselbe Art zum Anbau aufzumuntern, indem man ihnen das urbar gemachte Land, unter gewissen billigen Bedingungen und festgesetzten leiblichen Abgaben, zu Erbziens eigenthümlich zueignet, ihnen gewisse Freyjahre zugestehet, und mit andern Unterstützungen anhanden gehet. Man kann sich hier bey derer einzelnen Colonisten sehr füglich bedienen. Hat man im Lande viele Halbbauern, Cossäthen, Büdner, Beyfiser, Gärtner und Tagelöhner; so können auch diese zum Anbau der urbar zu machenden Gegenden gebraucht werden; indem man sie dahin versetzet, und denen Halbbauern und Cossäthen daselbst ganze Bauerhöfe, denen Büdnern, Beyfishern und Gärtnern aber Halbspänner- und Cossäthengüther eingiebet. Das vornehmste, womit man sie wird unterstützen müssen, sind die benöthigten Baumaterialien, einige Stücke Vieh, so sie vorschussweise erhalten, und etwa eine Beysteuer zu Brod- und Saatkorn bis auf die erste Ernde, wofern sie dergleichen nöthig haben sollten, welches von denen ehemahligen Halbbauern nicht zu vermuthen ist. Daß hier ebenfalls gute Anordnung, Einrichtung und Aufsicht erfordert werde, darf nicht erst erinnert werden.

## Anzugsgeld.

## Inhalt.

- §. 1. Verschiedene Benennung und Beschreibung des Anzugsgeldes. §. 2. Wer solches erhebet. §. 3. Es ist eine schädliche Abgabe. §. 4. Doch kann sie in Städten noch eher statt haben. §. 5. In Ansehung der Juden aber ist sie allemahl nützlich.

## §. 1.

Das Anzugsgeld, Receptionsgeld, oder Bürgergeld, ist diejenige Abgabe, welche Fremde, die sich in einem andern Lande niederlassen, vor die dazu erhaltene Erlaubniß, und in den Städten, vor die Gewinnung des Bürgerrechts, erlegen müssen.

## §. 2.

Es wird dieses Anzugsgeld unter die Nutzungen der Gerichtsbarkeit gerechnet, und findet in verschiedenen Ländern statt, da solches theils der Landesherr, und theils die Vasallen in ihren Gerichtsbarkeiten, in den Städten aber der Magistrat zu erheben hat.

## §. 3.

Der Herr von Justi hält diese Abgabe vor die ungereimteste Sache, die nur seyn kann, und will sie schlechterdings abgeschafft wissen, indem sie wider die vernünftigen Grundsätze streitet, welche erfordern, daß man die Fremden auf alle Art anreizen soll, in das Land zu ziehen, nicht aber, daß man ihren Anzug schwer machen, oder sie durch dergleichen Anzugsgelder davon abschrecken soll (a). Man wird selbige auch in solchen Ländern, wo der Regent auf die Bevölkerung seines Landes, und auf die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken weislich bedacht ist, so leicht nicht antrefsen, oder es wird sich diese Abgabe wenigstens nur auf die Städte erstrecken, auch nur in einigen wenigen Thälern bestehen; denen Fremden, welche sich in das Land begeben wollen,

pfleget man ohne Unterschied das freye Bürgerrecht zu schenken (b).

(a) in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, §. 320.

(b) wie solches in denen königl. preussischen Landen durchgängig geschieht.

## §. 4.

Daß dieses Anzugs- oder Bürgergeld auch noch in den Städten beygehalten wird, geschieht darum, damit sowohl die Stadt bey ihren vielen Ausgaben einige Erleichterung bekomme, als auch um dadurch zu verhüten, daß nicht ein jedweder ohne Unterschied sich um das Bürgerrecht bewerbe (a). Und in so weit läßt sich diese Abgabe noch einigermaßen vertheidigen, zumahl wann man sich, wie im vorhergehenden §. gedacht, an etlichen wenigen Thälern begnügen läßt, und nicht, nach dem Exempel ein und anderer Reichsstädte, 50. ja 100. und mehr Gulden dafür abfordert.

(a) S. Mev. ad Jus Lubec. Lib. I. Tit. 2. ad rubr. num. 28.

## §. 5.

In Ansehung der Juden ist das Anzugs- oder Receptionsgeld allemahl eine ganz ohnschädliche Abgabe, wann sie auch gleich ziemlich hoch angesetzt wird. Man kann kaum Mittel genug erfinden, dieses Volk aus dem Lande abzuhalten und ihre Vermehrung zu verhindern, welche doch jederzeit dem Staate nachtheilig ist, ob man schon der Juden nicht gänzlich entbehren kann.

## Apanagegelder.

## Inhalt.

- §. 1. Beschreibung und §. 2. Eintheilung der Apanagen. §. 3. Was die Cammer dabey zu besorgen hat. §. 4. Grundsätze, wornach die Verschaffenheit der Apanage zu beurtheilen.



§. 1.

**A**panage, oder Abfindung, ist eine Pension, welche der Erstgeborne, oder der von dessen Familie ist, und die Landeshoheit bekommt, entweder in Geld, oder in Einkünften aus gewissen Ländertheilen, den Hernachgebornen und deren Leibeserben zu ihrer Unterhaltung reichen und zukommen läßt.

§. 2.

Die Apanage ist entweder die eigentliche, so wie sie eben beschrieben worden, wo die Hernachgebornen nur den Unterhalt bekommen; oder die uneigentliche, so auch Parage, Paragium, genennet wird, wo der abgefunden Herr einen Theil Landes, mit einigen Regalien überkommt, auch in einigen Gerechtigkeiten mit dem Erstgebornen concurrirt.

§. 3.

Es gehöret die Materie von der Apanage in das Staatsrecht. Die Größe der Summe wird gemeiniglich durch Testamente, väterliche Dispositiones und Reccessu unter den Brüdern, bestimmt, die sich auf das Herkommen, und die eingeführte Gewohnheit in einem fürstlichen Hause zu gründen pflegen. Alles, was die Cammer dabey zu thun hat, bestehet in der Besorgung der Auszahlung dieser Gelder, indem man solche nicht zu den Ausgaben für den Hof und die Hofstatt rechnen kann; und hernach, daß die Cammer, bey Bestimmung neuer Apanagegelder, mit zu Rathe gezogen zu werden pfleget, wo sie dann so wenig, als der Staatsverständige, auf etwas anders antragen wird, als die Apanagen in baarem Gelde zu zahlen; ob man gleich den fürstlichen Personen bey den Früchten und Producten des Amtes, dessen Schloß sie etwa bewohnen, um einen festgesetzten Preis allerdings den Verkauf lassen, auch ihnen einige Deputate an Holz, Wildpret und dergleichen aussetzen kann.

§. 4.

Uebrigens ist die Meynung derjenigen (a) nicht ungegründet, welche die Beschaffenheit der Apanage nach folgenden Grundsätzen beurtheilet wissen wollen. Es sey nemlich 1) auf die Würde des Hauses; 2) auf die Einkünfte des Landes; 3) auf die Vielheit der Kinder; 4) auf die Ordnung der abgefundenen Prinzen zu sehen, in welcher selbige nahe oder weit von der Erbfolge entfernt sind; 5) müsse man sich nach dem Preis der Lebensmittel richten, letzters 6) wollen einige auch dafür halten, daß hierbey sonderlich in Erwägung käme, ob viele erb- und eigenthümliche Stücke auffer den Domainengüthern vorhanden (b).

(a) S. Ludwig Erläut. der gülden Bullen, 2 Th. pag. 535. 536.

(b) Wann die Domainen des Fürsten nicht hinreichen, die Apanagen alle zu bestreiten, können die Patrimonialgüter angegriffen werden; und allenfalls müssen die Unterthanen das Ihrige hierzu beitragen. Vitriar. in Jur. publ. Lib. III. Tit. XX. §. 68.

Armenverpflegung.

Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit derselben. §. 2. Verschiedene Arten der Armenversorgung. §. 3. Einwürfe wider die Armenhäuser. §. 4. Deren Widerlegung. §. 5. Von der Vorzüglichkeit der Armencaffen. §. 6. Von der Einrichtung der Armenhäuser. §. 7. Von derselben Unterhaltung. §. 8:12. Von der Einrichtung der Armencaffen der Städte in denen preussischen Landen. §. 13. Armenwesen der Stadt Braunschweig. §. 14. Preussische und §. 15:19. Herzogl. braunschweigische Armenanstalten auf dem Lande. §. 20. Von Associationshäusern für die Armen auf dem Lande. §. 21:23. Herr von Griesheim's Vorschlag zur Armenverpflegung auf Rittergüthern. §. 24. 25. Von Armencaffen-Rechnungen. §. 26. Armenlisten.

§. 1.

**D**ie Versorgung derjenigen elenden und unglücklichen Menschen, welche Alters-  
E 2 Krank:

Krankheit und Gebrechlichkeit halber zu arbeiten außer Stande sind, und doch nichts im Vermögen haben, ist eine höchst notwendige und billige Pflicht sowohl der hohen Landesobrigkeit als der Unterthanen; wann man auch nicht auf die allgemeine Menschenliebe und die Religion zurücksiehet. Die Unterthanen haben sich zu dem Ende einer gemeinschaftlichen Glückseligkeit mit einander in einer bürgerlichen Gesellschaft vereinigt; sie sind also gegen einander zu gemeinschaftlichem Beystande, mithin zu Versorgung ihrer armen, elenden und gebrechlichen Mitglieder verbunden. Dem Landesherrn aber lieget diese Pflicht noch mehr ob, weil derselbe schuldig ist, vor die Wohlfahrt eines jeden Mitgliedes der bürgerlichen Gesellschaft zu sorgen, in so fern solches mit dem gemeinschaftlichen Besten verträglich ist.

## §. 2.

Soll nun dieser Pflicht, sowohl von Seiten des Regenten als der Unterthanen, ein gehöriges Genügen geschehen; so kommt es auf die Art und Weise an, wie die Versorgung der Armen also eingerichtet und veranstaltet werde, daß dieselbige eines Theils den Armen in der That zu gut komme, andern Theils aber mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens bestehe, und also diesem nicht zur Last und Beschwerde gereiche. Es sind meines Erachtens nur dreyerley Hauptmittel, um die Armen zu versorgen; nemlich die ihnen zu gebende Erlaubniß, betteln zu gehen, oder die Verpflegung in Armenhäusern und Hospitälern, oder die Unterstützung aus den Armen-cassen. Das Betteln hat so schädliche Folgen für den Staat, daß dasselbe schlechterdings nicht geduldet werden darf, mithin kann die Erlaubniß, öffentlich zu betteln, kein mit der Wohlfahrt des gemeinen Wesens übereinstimmendes Mittel abgeben, die Armen zu versorgen; zumahl da die dadurch zu erlangende Hülfe allemahl ungewiß und nicht zurei-

chend ist, indem die Hausarmen, und diejenigen, welche sich des öffentlichen Bettelns schämen, dadurch die wenigste Unterstützung erlangen, ob sie gleich des Almosen's öfters am würdigsten sind. Man wird daher auch in einem wohl eingerichteten Staate, und wo eine gute Policiey herrschet, denen Armen das Betteln auf öffentlichen Strassen nicht mehr erlauben. Es bleiben also zu Versorgung der Armen nur die Armenhäuser und Armen-cassen übrig.

## §. 3.

Wir wollen zu erst die Armenhäuser, Hospitäler, Lazarethe und dergleichen Anstalten vor uns nehmen, und diejenigen Maasregeln betrachten, die man bey derselben Einrichtung zu beobachten hat. Hier fragt sich zuörderst, ob diese Anstalten die besten sind, die man zu Versorgung der Armen treffen kann. Viele (a) wollen diese Anstalten gar nicht billigen, und haben darwider sehr viel zu erinnern. Sie wenden die grossen Kosten für, welche sowohl die Gebäude und derselben Ausmeublung und Unterhaltung, als auch die vielen Aufseher und Bediente, erforderten, so daß, wann man allen diesen Aufwand rechnete, kaum der zehente Theil von allen vor die Armen gewidmeten Geldern denenselben wirklich zu Nutzen käme. Das schlimmste dabey wäre noch dieses, daß die Aufseher, Haushälter und Bediente in dergleichen Anstalten größtentheils Diebe und ungerechte Wirtschaftet wären, welche denen Armen alles mögliche abzuwacken, und sich zu bereichern suchten; hiernächst auch bey der Aufnahme in diese Häuser vieler Mißbrauch vorgienge, wo so viel auf Gunst und Absichten ankäme.

(a) als der Herr Marquis von Mirabeau im 2. Theil des Menschenfreundes, pag. 289. u. f.

## §. 4.

Es sind diese Einwürfe nicht ganz ungegründet. Man findet freylich in vielen großen

fen Städten solche prächtige Armenhäuser, welche Palläste gleich sehen, und erstaunliche Summen Geldes gekostet haben. Wann man also erst dergleichen Gebäude mit grossen Kosten erbauen sollte, und sie nicht bereits vorhanden wären; so würden diese Summen allemahl viel besser zu Unterstützung der Armen selbst angewendet werden können. Es ist gar nicht nöthig, die Armen in Palläste wohnen zu lassen. So giebt es auch Exempel genug, daß die Spitalmeister und Vorsteher durch die gespielten Betrügereyen, Unterschleife und Abzwackungen, großes Vermögen erworben haben. Allein solches rühret von der schlechten Aufsicht der Oberaufseher und Commissionen bey dem Armenwesen her; und es kann sowohl diesem Uebel, als denen vielen zu Unterhaltung der Bedienten erforderlichen Kosten, durch eine gute Einrichtung leicht abgeholfen werden; wie bald mit mehrern gezeigt werden soll.

## §. 5.

Da die Armenhäuser einen starken Aufwand verursachen, und so vielen Fehlern ausgesetzt sind; so fragt es sich ferner, ob es nicht besser sey, die alten, Kranken und gebrechlichen Armen bey ihren Freunden und Verwandten zu lassen, und ihnen daselbst mittelst einer Armenkasse mit Beystand und Unterstützung zu Hülfe zu kommen. Wann man diese Einrichtung untersucht; so ist zwar nicht zu läugnen, daß man durch dieselbe den sonst auf die Gebäude zu verwendenden vielen Aufwand ersparen, und desto mehr auf die Armen verwenden könne. Allein es will doch auch diese Anstalt zur Versorgung der Armen nicht hinreichend seyn. Dieselbe ist auf dem platten Lande und in kleinen Städten, wo die alten und gebrechlichen Armen fast allemahl ihre Anverwandten an eben dem Orte haben, und wo die Armenhäuser, Hospitäler und Lazarethe ohnehin sehr unnütze Gebäude sind, in der That anzupreisen. In grossen Städten hin-

gegen giebt es sehr viele Armen, die in der Stadt weder Familie noch Anverwandten haben; und keiner will dieselben gerne bey sich aufnehmen, wann er nicht seinen Vortheil dabey findet, welchen zu befriedigen, und zugleich die Armen zu unterhalten, die Armenkasse ausser Stande ist. Auch selbst die Anverwandten sind, nach der Gemüthsart des gemeinen Volks insonderheit, sehr wenig geneigt, einen alten, Kranken und gebrechlichen Armen, von dem sie keine Erbschaft zu hoffen haben, bey sich zu behalten, und ihn zu pflegen und zu warten, wann auch die Armenkasse Unterstützung leistete. Aus diesen Gründen macht der Herr von Justi (a) den ganz richtigen Schluß, daß zu Versorgung der Armen beyde Wege, nemlich die Armenhäuser und die Armenkassen, neben einander gebraucht werden müßten.

(a) in seiner Policeywissenschaft, 2. Band, S. 321.

## §. 6.

Die Hospitäler, Armenhäuser und Lazarethe gehören eigentlich in grosse Städte; sie sind aber vielleicht nicht in solcher Größe, Erstreckung und Anzahl nöthig, als man sie hin und wieder findet. Müßen zu diesen Anstalten neue Gebäude ausgeführt werden; so muß solches mit so wenigen Kosten, als es möglich ist, bewerkstelliget werden. Alle Pracht dabey ist unnöthig und dem Endzweck der Sache nicht gemäß. Wann man zu den Oberaufsehern und Vorstehern nicht allein kluge und wachsame, sondern zugleich auch redliche und uneigennütige Männer, welche ihr Amt und die Mühe dabey aus Liebe zu der Armuth ohne Entgelt über sich nehmen, erwählet, zu denen Wärtern und geringen Bedienten aber selbst Arme nimmt, und die Armen, die darinnen unterhalten werden, in vielen, zur Selbstigung und Pflege nöthigen Arbeiten selbst mit Hand anlegen läßt; so können sehr viele Kosten und Ausgaben dadurch

durch erfahret werden. Den Unterschleif und die Betrügereyen der Haushälter und Bedienten hingegen können die Oberaufseher und Vorsteher durch eine genaue Aufsicht, öfters ganz unvermuthet anzustellende Besuche und dabey einzuziehende Nachrichten und Erkundigungen, gar wohl verhindern.

## §. 7.

Zu den Unterhaltungskosten dieser Armenhäuser haben gemeiniglich die Stifter derselben schon den ersten Grund gelegt, worzu denn nach und nach durch Vermächnisse und Schenkungen noch mehr hinzugekommen, so daß man wenige Hospitäler, sonderlich unter den alten, finden wird, welche nicht ansehnliche Revenüen haben sollten. Hiernächst pflegen auch viele alte und gebrechliche Leute, welche noch etwas Vermögen haben, sich in die Hospitäler einzukaufen. In Ansehung dieser Leute aber ist sorgfältig dahin zu sehen, daß eines Theils solche Einkaufsgelder mit dem Vermögen in ein billiges Verhältnis, und nicht zum Schaden des Hospitals auf ein allzugeringses Quantum gesetzt, andern Theils aber, daß durch solche, welche ein größeres Einkaufsgeld zu erlegen im Stande sind, keine Aermere zurückgesetzt werden. Mit erstern kann füglich bedungen werden, daß sie, in Rücksicht auf ihr Alter und andere Umstände, so viel erlegen, daß das Hospital schadlos bleibet, und dadurch den Dürftigern kein Eintrag geschiehet. Damit auch allemahl hierunter gewissenhaft und zum Besten des Hospitals und der Armuth verfahren werde; so ist es gut, wann die Administratores angehalten werden, daß sie jedesmahl den gegenwärtigen Zustand derer, die sich einzukaufen verlangen, genau examiniern und zum Protocoll nehmen lassen (a). Sodann stießet auch die Verlassenschaft derjenigen Armen, welche in dem Hospital versterben, und weder Eltern noch Kinder hin-

terlassen, demselben zu, sie mögen sich eingekauft haben, oder ohnentgeltlich und aus Gnaden seyn aufgenommen worden (b).

(a) S. königl. preussische Resolution wegen des Nachlasses derer, welche aus den piis Corporibus Unterhalt gehabt haben, d. 12. April 1756. in novo Corp. Const. March. Tom. 2. p. 67.

(b) S. eben daselbst; und ist dieses wohl aller Orten gebräuchlich.

## §. 8.

Wir kommen nunmehr auf die andere Art der Armenverpflegung, nemlich durch die Armencaffen. Die dieserhalb in denen königlich-preussischen Landen, und nunmehr auch in Schlesien, gemachte Anstalten und Einrichtungen sollen uns hierbey zum Muster dienen (a). Da alle Armensachen unter der obersten Direction der Kriegs- und Domainencammer stehen (b); so muß jeder Magistrat in zweifelhaften Fällen sich daher Verhaltungsbefehle holen, und von der Administration der Armencaffe daselbst Rede und Antwort geben. Aus dem Magistrat werden von demselben allezeit zwey Personen zu Vorstehern des Armenwesens vorgeschlagen (c), welche die Cammer approbiret und darzu ernennet. Diese Vorsteher wechseln jährlich in der speciellen Administration, und besonders in Führung der Rechnung, unter sich ab, müssen aber diese Mühe ohne Entgelt über sich nehmen. Damit die Bürgerschaft versichert seyn könne, daß derselben zusammengetragenes und sonst darzu destiniertes Geld, zu nichts anders, als zu Erhaltung der Armen und Salairung der Bettelvoigte, (welche der regierende Bürgermeister alleine zu bestellen hat) angewendet werde; so sind allemahl bey der Austheilung zwey Junftsältesten von zweyerley Handwerksmitteln, nach einer von dem regierenden Bürgermeister fest zu setzenden Reihe, zugegen, und unterschreiben auch die Ausgabesignation von



und zeigt an: die Nummer und den ganzen Nahmen des Armen, ingleichen den Tag der Aufnahme, und wieviel derselbe täglich erhalten soll. Gegen Vorzeigung dieser Billets, bekommen die Armen ihr Almosen alle Sonnabend anticipando voraus; sie dürfen aber, ohne die äußerste Noth, das Geld oder Brod nicht durch andere abholen lassen. Alle diese Armen werden nach ihrem Tode ehrlich und auf die ordentlichen Kirchhöfe ihrer Religion, in Begleitung der Bettelvoigte, und aller in der Verpflegung stehenden Armen, die noch gehen können, ganz umsonst, ohne den geringsten Beytrag an die Kirche, Geistliche, Schulbedienten und den Todtengräber, zur Erden bestattet; der Sarg wird aus der Armenkasse aufs höchste mit 20. Silbergroschen bezahlt, und das gebahrte Billet denen Vorstehern wieder zugestellet und von ihnen cassiret.

## §. II.

Die Fonds dieser Armenkassen bestehen, ausser denen Geldern, so durch freiwillige Vermächtnisse oder Schenkungen einkommen, zuvörderst aus dem Beytrage der Bürgerschaft und Einwohner der Stadt. Hierbey ist folgende Einrichtung gemacht. Soviel ein jeder Bürger und Einwohner in der Anlage monatlich an Servis zu zahlen hat, giebt er, nach Proportion dieses Quanti, zur Armenkasse über den Servis noch den zwölften, oder, wo solches nicht zureichet, den zehnten, achten oder sechsten Theil; welches Quantum auf denen gedruckten Servis-Quittungen, mit denen Worten: zur Armenkasse z. E. i. ggl. notiret ist. Dieses fordert der Servisrendant mit dem Servis durch die darzu geordnete Leute zugleich ein; wodurch also die besondern Collectores erspahret werden. Er bringet aber diese Armengelder nicht mit in seine Servisrechnung, sondern hält darüber ein besonderes Buch, und giebt das Geld sogleich, nach geschlossener monatlicher

Collectur und gehöriger Separirung, gegen Quittung, an die Armenverpflegungsvorsteher ab, und notiret dabey die Restanten mit Nahmen und dem rückständigen Quanto; führet auch in der Consignation, welche der Servisrendant mit seiner Unterschrift und Attest, daß soviel, und mehrers denselben Monat nicht, eingekommen, zum Beleg denen Vorstehern zustellet, die eingekommene Reste besonders auf, damit sie nicht mit der monatlichen currenten Einnahme misset werden. Denjenigen, so nur ihres Gehalts wegen Servis geben, wird, weil es allzuwenig betragen würde, zur Armenkasse nichts notiret; sondern die Rathscollagia und Officianten, wie auch die Zoll- und Accisebedienten, stellen monatlich unter sich eine freywillige Collecte an, und senden das Gesammlete denen Vorstehern mit Attest gegen Quittung zu. Die unter einem ggl. monatlich nur Servis geben, tragen zur Armenkasse auch nichts bey, weil solche Leute fast selbst vor Arme zu halten sind. Wann aus zufälligen Fonds, als Legatis und dergleichen, ein zulängliches Capital zu beständiger Erhaltung der Armen gesammelt worden, so wird dieser monatliche Beytrag auf ein geringes Quantum gesetzt, oder gänzlich aufgehoben. Wo dieser Beytrag bey dem Servis geschiehet, da cessiret die Sammlung durch die Almosenbüchsen. In denjenigen Städten hingegen, wo dieser Beytrag bey dem Servis, oder der Servis selbst nicht eingeführet ist, werden durch specielle Cammerverordnung, wochentlich, oder längstens alle 14. Tage, verschlossene Büchsen von Haus zu Haus herumgetragen, selbige bey denen Vorstehern eröfnet, und die Gelder gezählet; die Sammler aber stellen ein Attest zum Beleg aus, daß soviel, und ein mehreres nicht, in der Büchse befunden worden. Die Städte, so nicht mit einem ordentlichen Magistrat, sondern nur mit Gerichten versehen sind, haben mit denen Dörfern einerley Einrichtung der Armenverpflegung.

## §. 12.

Außer diesen monatlichen Beiträgen, werden in denen Kirchen, an denen Stadthoren, und in denen öffentlichen Coffee- und Wirthshäusern, verschlossene Büchsen gehalten, solche alle viertel Jahr von einem Rathsbdiener und dem Bettelvoigt abgenommen, und denen Vorstehern verschlossen zugestellet. Das darinnen befindliche Geld wird gezählet, und die Ueberbringer geben darüber ein Attest zum Beleg; die Büchsen aber werden sogleich wieder an ihre bestimmte Orte gebracht. Hierauf werden auch auf allen Hochzeiten und Kindtaufen die Armenbüchsen um den Tisch herumgegeben; die Hochzeitbitter oder Aufwärter geben jedesmahl ein Attest zum Beleg über das Geld, so eingekommen ist. Ist in einer Stadt zum Behuf der Armen etwas bey der Cämmerey ausgefeket, oder es fließet etwas aus denen Hospitälern und Legaten; so wird solches quartaliter an die Armenverpflegungsvorsteher gegen Quittung ausgezählet. Ein gleiches geschieht mit dem festgesetzten Armenantheil von denen Accise- und Zollstrafen, so wie von denen bey dem Magistrat einkommenden Strafgebern; und wird allemahl ein Attest, daß so viel, und nicht mehr, oder gar nichts, eingekommen, beygefüget. Endlich wird auch dasjenige, was etwa ein Armer aus der Verpflegung hinterläßt, wann keine Kinder oder Eltern nach seinem Tode vorhanden, zur Armencaße, als eine Erbschaft eingezogen. Wann von allen diesen Zugängen, und von außerordentlichen milden Stiftungen, Legaten und Beiträgen, sich ein Cassenbestand sammeln lassen; so muß der ganze Magistrat dafür sorgen, daß derselbe als ein Capital sicher ausgeliehen und wohl genuzet, die Interessen aber bey der Einnahme berechnet werden.

## §. 13.

In der Stadt Braunschweig (a) ist die Armenverpflegung folgendergestalt eingerichtet:

Alle Häuser der ganzen Stadt sind ohne Ansehen der Personen, die solche eigenthümlich oder miethsweise bewohnen, dergestalt abgetheilet, daß dreizehn zu einem Theil gerechnet, und solcher Theil oder Nachbarschaft mit einer gewissen Nummer bemerkt worden. Jede Nachbarschaft hat ihr besonderes Buch, worinnen die Häuser des Districts und deren Eigenthümer ganz accurat nach Nummern verzeichnet, und auch die Miethsleute jedes Hauses mit angeführt sind. Einer aus jeder Nachbarschaft gehet wöchentlich einmahl mit diesem Buche in seiner Nachbarschaft herum, und sammlet von jedem Eigenthümer und Miethsmann das Almosen, die ihr gegebenes Quantum eigenhändig in das Buch einschreiben. Die in einer jeden Nachbarschaft eigenthümlich oder miethsweise wohnende Hauswirthe folgen solchergestalt und verrichten dieses Amt nach einander, so wie ihre Nahmen in dem Buche verzeichnet sind, oder wie sie unter sich es verabreden; und wann der letztere beschloffen, machet der erstere wiederum den Anfang. Dieser Verrichtung darf sich keiner, und selbst nicht die Bediente, entziehen: und wann letztere ja die Colligirung selbst nicht abwarten können; so müssen sie dafür sorgen, daß solche auf eine gute Art in ihrem Nahmen geschehe; wiewohl auch andere, und insonderheit die Wittwen und minderjährigen Erben, wann sie ein Haus besizen, den Herumgang durch eine glaubhafte Person verrichten lassen können. Wann jemand sein Haus an mehrere vermiethet, muß der Vermiether für sich ein gewisses beliebiges Quantum beitragen, und bey Schließung des Contracts, einen derer Miethsleute bestellen, der gedachtes Amt seinerwegen verwalte. Alle und jede Einwohner müssen die Collecteurs, wo möglich, selbst sprechen, ihnen wohl begegnen, sie nicht lange warten lassen, vielweniger mit Ungestüm abweisen, oder eine andere Zeit zu ihrer Wiederkunft bestimmen, damit die Leute nicht

nicht verdrüsslich und nachlässig gemacht, noch von ihren Berrichtungen abgehalten werden. Das gesammlete Geld wird entweder von dem Collecteur selbst, oder durch eine glaubhafte Person, denen Aufsehern, noch denselben Tag des Herungangs, versiegelt eingeliefert, welche über den richtigen Empfang in das Buch quittiren. Die Austheilung der Almosen-gelder geschieht wöchentlich, und können aus der ganzen Stadt von allen Ständen einige dabey seyn. Es ist kein Zweifel, daß diese Einrichtung zum Vortheil der Armen nicht eine gute Wirkung haben sollte; weil sich alsdann jedermann, wann ansehnliche Leute die Almosen-gelder einsammeln, schämet, etwas wenigens zu geben, und selbst einzuschreiben.

(a) S. herzogl. braunschweigische Verordnung wegen des Armenwesens in der Stadt Braunschweig, d. 25. Jun. 1742. in den leipziger Samml. Tom. 6. pag. 235. u. f.

#### S. 14.

Wir müssen nun auch anzeigen, wie die Verpflegung der Armen in denen Flecken und Dörfern pfleget eingerichtet zu werden. Die preussischen Einrichtungen sollen hier abermahls ein Muster abgeben (a). Gleichwie in denen Städten das Betteln scharf verboten ist; so wird solches auch in denen Flecken und Dörfern keinesweges geduldet. Eine jede Stadt, ein jedes Dorf, muß ihre Armen selbst versorgen. In denen Flecken und Dörfern, wie auch in denen Städten, worinnen keine Magisträte bestellet sind, geschieht diese Versorgung folgendergestalt: Zu Ventreidung des nöthigen Brods und Geldes vor die Armen, wird die Ausrechnung in jedem Dorfe nach der Modalität der Feuer-Societäts-Castastorum gemachet, und nach derselben Proportion, wie die Feuer-Societäts-Hülfe geleistet wird, von einem jeden, er sey Dominium oder zur Gemeine gehörig, das Seinige wöchentlich oder monatlich bezgetragen. Dieser Beytrag wird durch einen geschwornen Ger-

richtsmann wechselseitig, in Begleitung zweyer Armen des Dorfes, deren einer eine verschlossene Büchse zu dem Gelde, und der andere einen Korb oder Sack zu dem Brode, tragen muß, von der Grundherrschaft oder deren Pächter, Verwalter oder Voigt, und bey der Gemeine von Haus zu Haus und von Wirth zu Wirth, nach einer vorzuzeigenden Ausrechnung, wieviel auf jeden kommet, eingesamlet, und alsdann dem Schulzen und denen Gerichten, gegen ihr Attest, wieviel Brod und Geld gesamlet und befunden worden, übergeben. Wann die Grundherrschaft, oder sonst jemand, ein mehreres, als nach der Ausrechnung auf sie kommet, gegeben; so wird solches alsdann zu der weitem Austheilung aufgehoben, und deswegen bey dem künftigen Umgange oder der Sammlung ein kleinerer Divisor zu der Repartition genommen, als welcher sich ohnedem nach der Anzahl oder Beschaffenheit der Armen beständig verändertern muß. Im Fall diese Art, die Verpflegung aufzubringen, Schwierigkeit findet oder beschwerlich ist; so wird auch nach dem gegenwärtigen Zustande der Armen, auf das ganze Jahr, wieviel zu deren Unterhaltung erforderlich seyn dürfte, eine Ausrechnung und Repartition, was ein jeder, nach den Regeln der Feuer-Societäts-Hülfe, darzu beizutragen hat, gemachet, und dergestalt eingerichtet, besonders wegen des Brods, daß nur wöchentlich wenige aus dem Dorfe die Bedürfniß darzu hergeben, und hernach frey sind, bis die Reihe wieder an sie kommet; welches auf solche Weise ein jeder selbst zu dem Schulzen bringen kann. Allein die erstere Art ist der Ordnung wegen besser. Das gesammlete Brod und Geld muß der Schulze in Beyseyn der Gerichte denen Armen ohne Verkürzung austheilen, und es, soviel möglich, notiren, und die Summe des Vertheilten kurz mit wenig Worten von denen Gerichtsmännern, und wer sonst dabey ist, attestiren lassen. Ob es gleich dem mildthätigen Ermessen einer jeden Grund-



Grundherrschaft überlassen ist, was und wieviel dieselbe denen Armen zu geben die Einrichtung machen will; so ist doch als ein Principium festgesetzt worden, daß ein jeder Armer, der sich selbst nichts verdienen kann, worunter auch die Kinder bis in das zehente Jahr zu rechnen, täglich  $1\frac{1}{2}$  Pfund Brod und einen Kreuzer Geld, und welcher noch im Stande ist, sich selbst etwas verdienen zu können, ein Pfund Brod und einen halben Kreuzer Geld, oder wann kein Brod gegeben wird, respective einen Silbergroschen und einen halben Silbergroschen bekommen soll. Es bleibt auch denen Grundherrschaften und Gemeinen frey, mit Zufriedenheit der Armen, statt des Brodes und Geldes, ein Gewisses an Getrende zu geben. Und an denjenigen Orten, wo die Gemeinen selbst zu ihrem Unterhalt sich des Heydekorns bedienen, ist auch erlaubt, statt des Getrendes ein hinreichendes Aequivalent an Heydekorn zu reichen. Die Armenrechnung wird nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichtet, alle Jahr geschlossen und mit denen Attesten der Gerichtsmänner belegt. Es kann auch die ganze Ausgabe mit einem Beleg, worauf die Ausgabe von Woche zu Woche, oder von Monat zu Monat, nach einander attestiret wird, nachgewiesen werden. Die Ablegung der Rechnung geschieht vor einem Ausschuss von der Gemeinde; und die Rechnung wird hernach der Grundherrschaft zur Revision übergeben; es muß auch selbige dem Landrath, wann selbiger es verlangt, unweigerlich abgefolget, und das, was er dabei erinnert, beobachtet werden. Zu dieser Armenkasse fließen auch die Strafgelder wegen nicht abgelieferter Sperlingsköpfe, unrichtig befundener Weifen oder Haspeln, falschen Maasses oder Gewichtes, wegen nicht gestohrten Bettelns, und von andern gemeinen Geldstrafen. Das hiervon fallende baare Geld wird, soweit es zureicht, zu erst zur Austheilung genommen, und alsdann erst, wann nichts von solchen Strafgeldern mehr vorhan-

den, oder das vorhandene nicht hinlänglich ist, nebst dem Brod oder Getrende, auch Geld, colligiret. Endlich werden, wie bey den Städten, jährliche Armenlisten verfertigt. Die Gerichte jeden Orts machen die Specialarmenlisten, und geben solche an den Landrath ab, und dieser formiret aus selbigen eine Generalarmenliste des Erzeses, die er zusamt jenen längstens den 20. Mart. jeden Jahres an die Krieges- und Domainencammer unternert einsenden muß. Unten sollen auch die Formulare von diesen Listen, so wie von der Armenkasserechnung beygebracht werden.

(a) S. Armenverpflegungsreglement vor die Ober- und Flecken, breslauischen Departements, worinnen keine Magistrate bestellet sind, d. 7. Jan. 1749. in der Samml. schles. Ordnung.

## §. 15.

Da wir oben §. 13. die Armenanstalten der Stadt Braunschweig angemerket haben; so verdienen auch diejenigen, so auf dem Lande selbigen Herzogthums gemacht worden, hier angeführet und als ein vortrefliches Muster angepriesen zu werden. (a). Ueber das Armenwesen ist ein besonderer Director und Oberaufseher bestellet, welcher hinwiederum die Prediger auf dem Lande als Inspectores darzu anordnet. Diese Inspectores müssen alle Monate über die bey ihnen oder unter ihrer Pfarre sich befindliche Hausarmen eine genaue Specification machen, und darinnen deren Wohnung, Alter, Ursache ihres Unvermögens, ob sie verheyrathet, ob sie Kinder haben, wie alt diese sind, und was sie vor Handthierung haben, verzeichnen, und solche Specification den 20ten eines jeden Monats dem Directori zuschicken, damit derselbe den Abgang und Zuwachs der Armen einsehen, und die Ursache des letztern untersuchen, und die nöthige Verfügung machen könne.

(a) S. herzogl. braunschweigische Verordnung wegen der Armenanstalten auf dem platten Lande, d. 14. Dec. 1743. in den leipz. Samml. Tom. 6. pag. 249. u. f.

## §. 16.

Unter solche Hausarmen werden nur diejenigen gerechnet, welche niemand haben, die, denen Rechten nach, zu ihrer Alimentation gehalten, und darzu vermögend wären, dann auch weder selbst durch ihre eigenhändige Arbeit ihr erforderliches an Brod und Kleidung sich erwerben können, noch von denen an andere übergebenen Höfen, aus Ehestiftungen oder andern Verträgen, ihre Unterhaltung zu fordern haben, auch jezo wirklich auf den Dörfern wohnen. Und diese sind es, vor deren nothdürftige Verpflegung aus den Armenanstalten Sorge getragen wird, und die bey ihrem Absterben daraus begraben werden, wegen ihr Nachlaß den Armenanstalten, wann Kinder vorhanden, zum Kindestheil, sonst aber gänzlich, anheimfällt. Hingegen ist keinem Einwohner auf dem Lande erlaubt, einen fremden Armen aus andern Ländern bey sich aufzunehmen, und selbigen den Armenanstalten zur Last mit aufzubürden. Es darf auch keiner diejenige Person, welche er auf seinem Hofe und Gütern ernähren muß, mit Entziehung seiner Schuldigkeit, und so lange er selbst des Vermögens ist, an die Armenanstalten verweisen. Ist aber ein Hauswirth selbst in den Umständen, daß er die auf sich habende Ernährung des andern ohne seinen völligen Untergang weiter nicht aushalten kann; so muß derselbe sich deshalb bey dem Prediger melden, und dieser dem Directori davon berichten, welcher dann das Bedürftige verfügt. Es fällt aber sodann die aus dem Hofe zu fordernde Mitgift den Armenanstalten zu. Die aber durch Arbeit sich selbst ernähren können, werden, wann sie aus den Armenanstalten ihren Unterhalt muthwillig suchen, mit Gefängniß oder öffentlicher Arbeit bestraft. Es werden auch die Kinder auf andere Weise nicht zu dem Genuß der Armenanstalten gelassen, als wann sie sonst aus keinem Hofe die Unterhaltung mit Recht fordern könn-

nen, oder derselbe Unvermögens halber sie zu ernähren nicht im Stande ist, in welchem Fall sie zwar aufgenommen werden, ihre an dem Hofe habende Forderung aber, wann sie während der Kindheit starben, den Armenanstalten anheim fällt.

## §. 17.

Die Seelensorge für die Armen ist denen Inspectoribus besonders anbefohlen. Sie müssen auch die armen Kinder zur Schule anhalten, und das Schulgeld sowohl, als die Kosten vor die benöthigten Bücher und Schreibmaterialien, werden aus den Armenanstalten bezahlet. Wie dann auch, auf des Predigers Bericht und des Directoris Ermessen, die Kinder solcher Unterthanen, welche zwar ihnen Speise, Trank und Kleidung reichen, sie aber nicht zur Schule halten können, dazu aus den Armenanstalten gehalten werden. So bald die armen Kinder zum heil. Abendmahl zugelassen werden, müssen die Prediger sie genau ausforschen, worzu sie ferner tüchtig seyn dürften, und sie vornehmlich in dem Dorfe, woraus sie das Allmosen genossen, bey einem Brodherrn vermietzen; im Fall sie aber zu Kriegesdiensten oder zu einem Handwerk Lust haben, sie mit einem Schein an den Directorum zu weiterer Verfügung abschicken.

## §. 18.

Die Verpflegung der Armen mit Speise und Trank wird dadurch erhalten, daß Theils Einwohner selbst die Armen speisen, andere aber wöchentlich etwas an Brod, Käse, oder dergleichen Schwaare, darzu reichen, so nebst dem Allmosen an Geld durch den Herumgang eingesamlet, und auf der Pfarre von dem Prediger vertheilet wird. Zu dem Ende hält jeder Inspector eine ordentlich rubricirte Specification von allen in seiner Pfarre befindlichen Einwohnern, wie dieselben auf der Reihe wohnen, sowohl Eigenthümern als Miethsleuten,

leuten, und ohne Unterschied, ob es adeliche, schriftfässige oder amtsfässige sind, wo denn bey einem jeden angemerket ist, zu welcher Art der Berpflegung er sich anerbotten hat. Die Kosten hingegen zu der erforderlichen Kleidung, Haltung der Kinder zur Schule, zu den nöthigen Ausgaben vor die, welche ein Handwerk lernen wollen, ingleichen vor die erlaubten Collectanten und fremde Armen, werden durch wöchentliche Sammlungen auf folgende Weise zusammen gebracht. Ein jedes Dorf ist nach Befinden der Größe in zwey oder mehr Theile, oder, wann es aus wenig Häusern bestehet, gar nicht, getheilet. Ein jeder Einwohner gehet alle Montage auf der Reihe, in seinem Districte oder im ganzen Dorfe, mit einer verschlossenen Büchse, bey denen, welche die Hausarmen nicht speisen, herum, und sammet das Almosen, und bringet die Büchse noch denselben Tag zu dem Pfarrer, welcher selbige sodann eröffnet, und in Gegenwart des Sammlers das Geld nachzählet, solches herausnimmt und aufzeichnet; die ledige Büchse aber wird dem in der Reihe folgenden Einwohner zugestellet. Die Wittwen und Waisen werden mit dem Umgange verschonet, sie müssen aber solchen durch einen glaubhaften Mann, an ihrer statt, verrichten lassen, oder in dessen Ermangelung, muß der Prediger jemand darzu ausfündig machen, oder es dem Küster oder Schulmeister auftragen. Es darf sich dieses Umgangs, bey Vermeidung gesetzter Geldstrafe, keiner entziehen, und die Prediger selbst sind davon nicht befreuet.

## §. 19.

Zu dem wöchentlich gesammelten Gelde kommt auch dasjenige, so durch den Klingbeutel und die Becken in der Kirche gesammelt wird. Ueber die eingegangene und ausgeheilte Armengelder führet der Inspector die Rechnung, und schicket solche alle drey Monate, jedesmahl am 21sten des laufenden Monats, dem Directori zu, welcher dieselbe mo-

niret, und alle Jahr gehörig abnimmt. Was von diesen Geldern denen Hausarmen, welche nicht gespeiset werden, wöchentlich, monatlich oder vierteljährig zu ihrer Nahrung, Kleidung, und den Kranken zur Pflege und Wartung, zu geben ist; darüber müssen die Prediger, nach eines jeden in ihrer Gemeinde befindlichen Hausarmen genau erforschten Umständen, dem Directori Vorschläge thun, und dessen Determination erwarten. Es soll aber die Versorgung der Armen so reichlich, daß keiner an dem Erforderlichen Mangel leide, zugleich aber auch so mäßig geschehen, daß keiner in Müßiggang und Nuthwillen gerathe. Dem Directori ist nachgelassen, denjenigen Dörfern, welche eine größere Last von Hausarmen über dem Hals haben, als sie zu versorgen fähig sind, mit Anweisung der Gelder aus andern Gemeinden, welche entweder gar keine, oder gar wenige Hausarmen haben, zu Hülfe zu kommen; welche Gelder sodann ein Prediger dem andern gegen solche Anweisung und Quittung ohnfehlbar zuschicken muß. Denen kranken Hausarmen müssen die Landphysici ohne Entgelt oder Belohnung Rath und Hülfe erteilen; und die von ihnen attestirte Rechnungen über die gebrauchten Medicamenta werden in den Amtsdörfern von denen Beamten bezahlet, und der fürstlichen Cammer berechnet; in denen Gerichts-dörfern aber von deren Obrigkeiten bezahlet; und eben also wird es mit denen Vorspannpferden oder Fuhren, zu Abholung und Wiederfortbringung der Landphysicorum, gehalten. Wann von dem fürstlichen Consistorio, aus wichtigen Ursachen, im ganzen Lande Collecten verstattet werden; so sollen dieselben jedesmahl nach Möglichkeit solchergestalt angeordnet werden, damit diesen Armenanstalten dadurch kein Abbruch geschehe, und die zu Erhaltung der Hausarmen freywillig beitragenden Unterthanen nicht zu sehr beschweret werden.

Es haben auch verschiedene Schriftsteller Vorschläge zur Einrichtung der Armenverpfllegung gethan. Also findet man bey einem ungenannten französischen Schriftsteller (a) einen Entwurf zu einer neuen Einrichtung für Associationshäuser auf dem platten Lande; zum Nutzen der armen Bauern. Der Autor will das platte Land in kleine Cantons abtheilen, deren jeder ohngefähr 30. Kirchspiele in sich fassen soll. In einem jeden dieser Bezirke soll ein Associationshaus errichtet werden, und solches mit eben Ländereyen oder unfruchtbarem Boden, von wenigem Ertrage, so die vergesellschaftete Gemeinde zu einem ewigen Besiß an sich erhandeln und verbessern wird, umgeben seyn. Die Einkünfte sollen durch Abgaben auf die Pflüge, von den Diensthöten, Tageslöhnern und Dorfhandwerkern aufgebracht werden, und man bestimmt den jährlichen Ertrag auf 3550. Livres. Der Bauanschlag eines solchen Hauses erstreckt sich auf 28642. Livres, und dann fehlen noch die Betten und Meublen. Man will daher den Bau nach und nach aufführen, und darzu auf eine Zeitlang Capitalien entlehnen. Zu Aufsehern, Cassirern und Einnehmern, Verwaltern und Wirthschastern, sollen pure Bauern genommen und von denen Kirchspielen ernennet werden; die Pfarrer aber werden gänzlich von aller Aufsicht und Verwaltung ausgeschlossen, und weiter nicht, als ihre geistliche Verrichtungen es erfordern, admittiret. Es würde allzu weitläufig und auch sehr unnöthig seyn, wann wir dieses weitaussehende und mit vielen Schwierigkeiten verbundene Project, nach seinem ganzen Inhalt hier anführen wollten, denn es so wenig zu Stande gebracht, als zu einem Muster genommen werden dürfte.

(a) Der Verfasser des Buchs, betitult: Der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft; 1. Th. 4. Buch, Cap. 2. u. ff.

Weit gründlicher ist der Vorschlag des Hn. Hofraths von Griesheim (a). Und ob derselbige gleich bloß auf Rittergüther gerichtet ist; so würde er doch auch bey denen Domainengüthern ohne grosse Mühe sich möglich machen lassen, woserne der Landesherr nur geneigt ist, die Schwierigkeiten, so sich etwa dabey finden dürften, selbst zu erledigen. Der Herr Verfasser setzt voraus, daß der Besißer des Ritterguthes 3000. Rthlr. darzu anwende, solche gegen 5. Procent unterbringe, das Capital aber durch einen letzten Willen zu diesem Endzwecke vermache; oder statt dessen seine Erben verbinde, zu Fortsetzung dieses Gestiftes jährlich 150. Rthlr. auszuführen. Dann, daß das Dorf aus 50. Einwohnern bestehe, wo die Armen fleißig und nahrhaft sind. Daß in solchem Dorfe eine Gerichtsperson angeessen ist, welche Leben, Munterkeit und Ansehen genug habe, rohe Materialien zum Spinnen, Stricken, und kleinem Gewebe auszugeben, die gefertigten Producte auf den Hof zu liefern, und die Lohnungen tarmäßig nach Tabellen alle Sonnabende auszutheilen. Ferner, daß auf dem Dorfe Pfarre und Kirche unter dem Jure Patronatus des Besitzers stehen; daß der Schulmeister entweder eine Frau habe, die Wolle, Lein, Hanf und Werk zu spinnen und zu stricken geschickt, oder in diesem Mangel fleißig genug sey, noch zu lernen. Ingleichen, daß das Ritterguth an Wolle, Flachs oder Hanf rohe Materialien genugsam erzeugen, und zum Faden tüchtig zubereiten lasse; daß es Manufacturstädte an sich habe, seine Gespinste, Gestricktes und Grobgewebtes an die Fabriken daselbst zu überlassen. Und endlich, daß das Dorf zu weiterm Anbau und Bevölkerung geschickt sey. Es ist wahr, es wird hier vieles vorausgesetzt, und es dürften alle diese Erfordernisse schwerlich oft bey einander angetroffen werden. Allein es wird dem ohngeachtet, und wann

wann nur die vornehmsten davon vorhanden sind, an der Möglichkeit des Vorschlages im Hauptwerke nichts abgehen.

(a) Vorschlag zu einer milden Stiftung auf einem Ritterguth, welche die Armuth erleichtert, den Müßiggang vermindert, das Ritterguth mit Cürwöhnern, neuen Häusern und kleinen Factorien anpflanzt; in den öconom. Nachricht. 12. Band, pag. 363. u. f.

## S. 22.

Die Einrichtung dieser milden Stiftung kommt auf folgende Stücke an: Zuförderst soll eine Schule angeleget werden, worinnen die Kinder im Spinnen und Stricken unterrichtet werden. Hierzu wird keine besondere Person und Anstalt, und also auch kein besonderer Aufwand erfordert; sondern es ist die Dorfschulmeisterin, welche diesen Unterricht erteilet. Die Materie zum Spinnen und Stricken giebt das Ritterguth in gekämmeter Wolle und zubereitetem Flachsgarn, Werk und Hauf, ausgewogen und aufgeschrieben her. Die Auslage vor die Anschaffung der Woll- und Spinnräder, Weifen und Stricknadeln, wird dadurch ersetzt, wann nur ein Jahr lang, und bey der ersten Einrichtung, vom Spinn- und Strickerlohn wöchentlich 6. Pfennige abgezogen werden; dagegen das fleißige Kind solches Geräthe sodann eigenthümlich behält. Zur Ermunterung der Lehrmeisterin und der Jugend zum Fleiß, darf die Casse nichts hergeben; sondern jedem Kinde wird von der Schulmeisterin die Zaspelzahl sowohl als die Grade der Güte alle Sonnabende angerechnet, so auch alles, was von wollenen und leinen Strümpfen fertig geworden ist. Die Preise werden von der Manufacturstadt nach dem Sortemente coursmäßig bestimmt; die Schulmeisterin bekommt wöchentlich von der Auslohnung eines jeden Kindes 6. Pfennige, und dem Kinde wird die Uebermaasse gut geschrieben. Davon werden Schulbücher, Schreibmaterialien und das

Schulgeld an den Schulmeister innz gehalten, und der Ueberrest denen Eltern ausgehändigt; oder die Gerichte heben es allensals dem Kinde zur künftigen Ehrenhülfe gewissenhaft auf. Eine Gerichtsperson übernimmt die Factoren, bekommt in Beyseyn des Verwalters das rohe Guth gewogen, aufgeschrieben und sortirt, liefert solches der Schulmeisterin ein, und empfängt von dieser das Gespünste und Gestricke nach der Kinderliste, so er sodann dem Verwalter zustellet. Er muß auch wöchentliche Beschäftigungen anstellen, auf die Beobachtung der Spinnordnung sehen, die Kinder ermuntern, warnen und strafen. Vor solche Mühe bekommt der Factor von jedem Kinde auch 6. Pfennige von dem Spinner- und Strickerlohne. Hiernächst läßt das Ritterguth auch in den Häusern ums Lohn spinnen und stricken, womit sich schwächliche Leute das ganze Jahr durch beschäftigen können; und der Factor nimmt abermahls die Factoren über sich.

## S. 23.

Bei allen bisherigen Anstalten hat die Hauptarmencasse noch keinen Aufwand gehabt, jezo aber kommt die Reihe an sie. Einem Dorfe von 50. Feuerstätten, werden Jahr aus Jahr ein acht, entweder ganz kraftlose, oder fleckhafte Personen gegeben, und einer solchen Person jährlich 183. Pfund Fleisch, 183. Pfund Brod und 183. Maas Bier, oder täglich  $\frac{1}{2}$ . Pfund Fleisch, eben soviel Brod und ein halb Maas Bier bestimmt, und solches wird nur so lange gereicht, als die Krankheit währet. Diese 8. schwache Personen kosten des Jahrs 81. Rthlr. 20. Gr. (a), müßig bleiben von denen oben S. 21. erwähnten jährlichen 150. Rthlr. noch 68. Rthlr. 4. Gr. in der Casse; und wann hiervon wieder 8. Rthlr. vor Arzneykosten abgehen; so ist doch noch 60. Rthlr. Vorrath. Von diesen gehen ferner 10. Rthlr. zu Prämien auf den Schulfleiß vor die armen Kinder ab. Von denen

denen übrig bleibenden 50. Rthlr. aber werden 15. Rthlr. auf die Ausstattung eines armen Mädgens verwendet, indem alle zwey Jahre eine ausgestattet werden soll, welche 30. Rthlr. Heyrathsgut bekommt. Bey dieser Ausstattung der armen Mädgens werden verschiedene gute Einrichtungen vorgeschlagen. Das Mädgen muß 3. E. im Dorfe bleiben: will ein Dorfkind dasselbige mit dem Gelde haben; so muß es schon so bemittelt, und wegen seiner Nahrungsanstalt so unverdächtig seyn, daß man ihm das Heyrathsguth gleich auszahlen könne: wann solches nicht ist, die übrigen Umstände aber so beschaffen sind, daß an der künftigen guten Nahrung kein Zweifel ist; so muß Caution bestellet werden; worzu ein Fremder eben sowohl verbunden seyn soll. Nun sind noch 35. Rthlr. in der Cassé. Diese sollen durch allerhand kleine und doch gewisse Negotien in Umlauf gebracht werden; und hierzu wird der Fruchthandel und die Anlegung eines Armenfruchtmagazins vorgeschlagen. Und wann daraus nach und nach ein Gewinnst herausgebracht worden; sollen von jeden 100. Rthlr. so gewonnen worden, Dorfhandwerks; Fröhner; und Drescherhäuser erbauet, selbige, nachdem man Lehen, Zinsen und Frohnen darauf geleyet hat, vor 75. Rthlr. dergestalt wieder ausgethan werden, daß der neue Zinsmann die Hälfte baar bezahlen, die andere Hälfte aber zu 5. Procent verzinsen müsse. Es verdienet dieser Vorschlag in seinem ganzen Zusammenhange gelesen zu werden.

(a) Also rechnet es der Herr Verfasser aus; es dürfte aber wohl ein kleiner Irrthum mit untergelaufen seyn, und nach seinem eigenen Anschlage, da das Pfund Fleisch zu 1. Gr. und dann täglich 3. Pfennige vor Brod, und 3. Pfennige vor Bier, gerechnet werden, eine ziemlich große Summe herauskommen.

#### §. 24.

Die Rechnung über die Armenkasse in einer preussischen Stadt hat nachfolgende Einnahmes

rubriken: 1) An Bestand, 2) an legatis und freywilligen Beyträgen, 3) aus der Serviscasse der zwölfte Theil, oder wöchentliche Sammlungen, 4) aus denen Büchsen in den Kirchen, Thoren, Coffee- und Wirthshäusern, 5) aus der Büchse bey denen Hochzeiten und Kindtaufen, 6) aus der Cämmerey das Ausgesetzte, 7) aus denen Hospitälern, 8) aus denen legatis an Interessén, 9) an Strafgeldern bey dem Magistrat, 10) an Strafgeldern bey dem Acciseamt, und 11) an Strafgeldern bey dem Zollamt. Hierauf folget die Recapitulation aller Einnahme, und sodann die Ausgabe 1) an die Stadarmen, 2) an die fremden reisenden Armen, welchen nemlich von der Cammer die Hauscollecte verstattet worden; 3) an die Bettelvoigte, und 4) insgemein, was nemlich zu Unterhaltung der Büchsen in den Kirchen, Thoren u. auf Schreibmaterialien u. verwendet worden; welche Ausgaben sonach ebenfals recapituliret und gegen der Einnahme verglichen werden, worauf die Bestimmung des verbliebenen Bestandes den Schluß machet.

#### §. 25.

Die Armenverpflegungsrechnung auf den Dörfern aber bestehet in der Einnahme aus folgenden Rubriken: 1) an Geldbestand, 2) an Strafgeldern, 3) an colligirten Geldern, 4) an Brod nach dem Gewicht, 5) an Getreyde nach dem Fruchtmaß, bey dem Brod und Getreyde wird der vorige Bestand mit angemerket. In die Ausgabe kommen 1) die denen Armen ausgetheilte Gelder, 2) das Brod, 3) das Getreyde. Hierauf wird der Abschluß gemacht, indem die Einnahme an Geld, Brod und Getreyde gegen die Ausgabe gehalten, und bey jeder dieser Rubriken der bleibende Bestand angezeigt wird.



**Armenverpflegung**

**II. Nr. m e n l i s t e**  
**bey der Stadt N. N. wie solche zu Ende des Jahres 1748. gewesen.**

No. der Armen.	Vor- und Nachnamen	Wie viel jeder alt ein jeder. Jahr.	Welchen Tag ein jeder aufgenommen worden.	Wie viel jeder wöchentlich bekommt an Geld, Brod.	Woher diese alle verpfleget worden, und wie sich die Anzahl der Armen in Einnahme und Ausgabe gegen das vorige Jahr verhalte und balancire.
1.	Anna Catharina Weiffin.	18.	4. Sept. 1746.	7. Egr.	Zu Ende des Jahres 1747. sind Armen verpfleget worden 30. Zu Ende des Jahres 1748. aber 25. Also dieß Jahr weniger 5.
2.	Johanna Regina geborene Mehterth.	75.	3. Jan. 1747.	3 1/2 Egr.	Oder: Zu Ende dieses Jahres 1748. sind Armen verpfleget worden 30. und zu Ende des Jahres 1747. sind deren gewesen 25. Also dieß Jahr mehr 5. Diese Armen zusammen haben dieß Jahr bekommen 260. Rthl. Darzu ist eingekommen 5. Rthl.
3.	Caspar Zanke.	50.	10. Apr. 1747.	7. Egr.	1) Bestand 10. 2) An Legats und freiwilligen Beiträgen 200. 3) Sammlung der 12te Theil 6. 4) Thoren, Coffer- und Wirthskäufern 8. 5) Aus der Buche von denen Hospitälern 15. 6) Aus denen Legats an Interesse 4. 7) Aus denen Legats beim Magistrat 22. 8) An Strafgebern von der Accise 5. 9) An Strafgebern vom Zoll 5. Summa 285. Rthl.
4.	Christian Sperter.	7.	8. Oct. 1748.	3 1/2 Egr.	Das vorige Jahr ist eingekommen 250. Rthl. Within dieß Jahr plus 35. Oder: Das vorige Jahr 1747. ist eingekommen 290. Rthl. Within dieß Jahr Minus 5.







Assicuranzanstalten

Inhalt.

- §. 1. Nothwendigkeit und Nutzen der Assicuranz.
- §. 2. Von Assicuranz bey dem Seehandel.
- §. 3. Deren Nutzen. §. 4. Einrichtung. §. 5. Ob dem Landesherrn das Assicuranzwesen und der daraus entstehende Nutzen zuzueignen.
- §. 6. Von Assicuranz gegen Wasser, Wetters und andere Schäden an denen Feldfrüchten; zwey Vorschläge zu derselben Einrichtung. §. 7. Noch ein Vorschlag darzu. §. 8. D. E. F. Vorschläge zur Assicuranzsocietät bey der Viehsencke. §. 9. Schrebers Entwurf einer Assicuranz des Rindviehes. §. 10. Von Griesheims Vorschlag zu einer solchen. §. 11. E. A. v. F. gleichmäßiger Vorschlag.

§. 1.

Unter allen Gegenständen, womit sich die Pollicey beschäftigt, ist der Nahrungsstand einer der vornehmsten. Wie die Pollicey ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge dahin zu richten hat, daß der gesammte Nahrungsstand sich in einem guten Zusammenhange befinde, darinnen erhalten und immer in größeres Aufnehmen gebracht werde; so muß sie dagegen auch Sorge tragen, daß alles, was demselben nachtheilig seyn kann, abgewendet werde. Nun sind die Unglücksfälle, welche die einzelne Privatpersonen betreffen, dem gesammten Nahrungsstande überaus schädlich. So bald dadurch jemand in schlechte Umstände und Armuth gesetzt wird; so kann ein solches verarmtes Mitglied des gemeinen Wesens zu dem gemeinschaftlichen Besten nichts mehr beitragen, es wird dem Staate überlästig, und muß sich entweder durch Betteln, oder durch Betrügereyen, und auf andere, seinen Mitbürgern nachtheilige, Arten seinen Unterhalt suchen. Und wann die Nahrungsart, so ein solcher Beamter getrieben hat, noch selten im Lande, oder ein sehr ansehnliches Gewerbe ist, wovon viele andere ihr Brod haben; so fügen die Unglücksfälle, die einen solchen Mann niederschlagen, zugleich dem

Nahrungsstande selbst in seinem Zusammenhange einen sehr großen Nachtheil zu. Ob man nun gleich nicht alle und jede Unglücksfälle abzuwenden vermögend ist; so kann man dennoch durch gute Anstalten wenigstens denen kuffersten Folgen des Unglücks Einhalt thun, und dessen schädlichen Einfluß in den Nahrungsstand verhindern. Hierzu sind aber die Assicuranz; oder Versicherungsanstalten gar sehr geschickt; denn durch dieselbe wird gleichsam das Unglück, welches etliche wenige betrifft, unter mehrere vertheilt; und dannhero weit erträglicher. Und weil diejenigen, die sich solcher Versicherungen bedienen, vorher einen Theil ihres Gewinnes abgegeben haben, um ihr Vermögen in solchen Unglücksfällen in Sicherheit zu wissen, welche Abgabe ihnen nicht sehr beschwerlich gefallen ist; so ist es eben das, als wann sie wider das Unglück selbst gesichert wären.

§. 2.

Die wichtigste Art der Assicuranz sind diejenigen, welche bey dem Seehandel gewöhnlich sind, wo andere, gegen einen verghlichen Vortheil, die Gefahr auf sich nehmen, und sich verbinden, im Fall das Schiff und die Waaren verlohren gehen sollten, denen Eigentümern den Werth derselben baar zu vergüten. Ueber eine solche Assicuranz wird allemahl ein schriftlicher Contract entworfen, welcher eine Assicuranzpolice heißt, und von beyden Theilen unterschrieben wird. Die Versicherung ist entweder die erste, welche nur vor die Hüreise, bis das Schiff und die Güther an den bestimmten Ort gelanget sind, gilt; oder die letzte, die auch die Wiederkunft begreift. Der Vortheil, welcher dem Assuriret vor die zu übernehmende Gefahr stipuliret wird, wird die Assicuranzprämie genennet; und ist bald geringe, bald hoch, nach Maßgebung der Umstände des Schiffes, und des Orts seiner Bestimmung; hauptsächlich aber nach der Größe der Gefahr, welcher

die Schiffahrt ausgesetzt ist. In Friedenszeiten wird von einer Schiffahrt, wo keine besondere Gefahr der Seeräuber oder Stürme zu befürchten, selten mehr, als drey bis vier pro Cent Prämie gegeben. Reisen hingegen, die einen besondern Wind erfordern, wann sie glücklich seyn sollen, und die nicht ohne alle Gefahr wegen der Seeräuber sind, müssen wohl 8. und mehr pro Cent geben. Die Reisen nach der Levante und Guinea aber kosten, wohl 16. bis 20. pro Cent. Und in Kriegeszeiten steigen die Assicuranzprämien gemeinlich auf 30. bis 50. pro Cent. Insbesondere kommt es alsdann darauf an, ob ein Staat seine Schiffahrt genugsam beschützen kann. Je weniger er dieses thun kann, je höher steigen die Assicuranz.

## §. 3.

Diese Assicuranz haben einen überaus grossen Einfluß in das Aufnehmen der Commercien. Diese werden desto blühender, je wohlfeiler eine handelnde Nation die Assicuranz haben kann. Um sie so wohlfeil zu haben, als möglich ist; kommt es vornehmlich auf zweyerley Umstände an, auf ein geringes Interesse von dem Gelde, und auf den Schutz, den ein Staat seiner Schiffahrt leisten kann. Der wohlfeile Preis der Assicuranz bringet dem Staate auch den Vortheil, daß er das Geld fremder Nationen, die sich der Assicuranz dieses Vosses zu bedienen nicht ermannen, an sich ziehen kann. Man siehet also, wie notwendig es ist, daß in einem Lande, wo die Seehandlung getrieben wird, genugsame Assicuranzanstalten vorhanden sind.

## §. 4.

Die Assicuranzanstalten können auf verschiedene Art errichtet werden. In Frankreich, England, Italien, hat man Assicuranzkammern oder Gesellschaften von Assicurantem, die zu dem Ende ein gewisses Capital

von einigen Hunderttausend Talern und höher zu diesem Geschäfte bestimmt, und dieses Capital durch Actien zusammen gebracht haben. Es braucht dasselbe aber nicht allemahl baar bestimmet zu seyn, sondern es ist genug, wann die Gesellschaft aus Leuten besteht, deren Vermögen genugsam belahnt ist; und da ist kaum nöthig, daß ein jeder den vierten oder sechsten Theil der genommenen Actien baar erlegt. Hier muß sich die Regierung sehr hüten, einer solchen Assicuranzkammer ein ausschliessendes Privilegium zu geben. Dieses würde die Assicuranz beständig in einen hohen Preis setzen. Je mehr aber solche Assicuranzkammern vorhanden sind, und je grösser mithin der Zusammenfluß von Assicurantem ist; desto wohlfeiler werden die Assicuranz zu haben seyn. In andern Ländern, sonderlich in Holland, hat man keine solche Gesellschaften, sondern nur einzelne Asscurtirer, worunter sich sogar Bauern zu befinden pflegen, welches aber der Landwirthschaft grossen Nachtheil zuziehen kann, und also schwerlich zu billigen ist. Diese Leute verstehen den Handel nicht, und ein sehr mäßiger Verlust kann bey ihnen weit üblere Folgen haben, als wann ein Kaufmann einen ansehnlichen Schaden dabey leidet. Der Herr von Justi schläget noch eine andere Art von Assicuranzerrichtungen vor. (a) Selbige hat eben die Bewandniß, als mit dem Intelligenzwesen. In der Hauptstadt, und in jeder wichtigen Seestadt, wird ein Assicuranzcomtoir errichtet; daselbst setzet ein jeder, der zu assicuriren Lust hat, seinen Nahmen und die Summe an, wie hoch er assicuriren will; desgleichen wieviel mahl er sich zugleich und auf einmahl in Assicuranz einlassen will, ehe ein Schiff glücklich zurück gekommen ist. Alle Nahmen derer sich angemeldten Asscurtirer werden in der Comtoirstube auf Tafeln öffentlich aufgehängt. Derjenige, so Asscurtirer sucht, kann sich selbst also selbst ansehen. In Friedenszeiten,

wo die Prämien nach jeder Gegend, wohin Handlung getrieben wird, ihren gewöhnlichen Preis haben, darf das Comtoir nur die Police ausfertigen, und sie denen erwählten Assicurirern zur Unterschrift zuschicken. In Kriegszeiten und andern besondern Zeitumständen aber darf nur jeder Assicurirer dem Comtoir wissen lassen, wie hoch die Prämie seyn soll, wozu es sich einzulassen will.

(a) S. besten Policewissenschaft, 1. Band, S. 883.

S.

Da durch den Assicuranzhandel ausserordentlich Summen Geldes gewonnen werden können, so entsteht die Frage, ob es gut sey, das Volk, Privatpersonen eines Landes Action und Theil daran haben, oder ob die Assicuranzcasse und dieser Gewinn nicht dem Staate, und dem Könige selber gehören sollte? In der Unterstadt von der Lehmanns Wohnung wird angeführt, daß niemand, seine Gelder, zu fünf oder weniger pro Cent anleihen wolle, so lange er sie in die Assicuranzcasse legen könne, wozu ein Verursacher der hier diesen in erhaltende große Gewinn, daß die Zinsen nicht fallen könnten, welches ein sehr großes Uebel wäre. So dann würde mancher Kaufmann, welcher siehet, daß bey der Assicuranzcasse mehr als bey dem Handel gewonnen wird, angereizt, seine Gelder aus der Handlung zu ziehen, und diese zu verfallen; so wäre der Handlung und dem Staate sehr nachtheilig wäre. Endlich würden auch durch die großen Zinsen verschiedene müßige Kenner und todte Glieder in dem gemeinen Wesen erzeugt, welche nie daran gedacht, sich etwas vorzunehmen, weil sie mit ihren Zinsen so wohl auskommen könnten (a). Diese Gründe wären in der That wichtig, wann es erwiesen wäre, daß der Assicurationshandel dergleichen schädliche Folgen nachwendig nach sich ziehen müßte, so lange er sich in den Händen der Privatpersonen befindet, und daß nur ihn allein, und sonst kei-

ner andern Sache, diese Folgen zugeschrieben werden könnten. Es ist nicht zu läugnen, daß der Assicuranzhandel nicht sollte die Wirkung haben, daß diejenige, so dabey interessirt sind, ihre Gelder lieber auf denselben verwenden, als solche gegen geringe Zinsen anleihen; allein daraus folget nicht, daß deswegen die Zinsen durchgehends im Lande in die Höhe steigen müßten. Es können sich nicht alle reiche Privatpersonen im Lande mit dem Assicuranzhandel abgeben, denn das Assicuriren kann sich nicht weiter erstrecken, als auf diejenige Schiffe, so in der Handlung jährlich pflegen betrachtet zu werden; die Anzahl derselben kann aber so groß nicht seyn, daß man drey so erstaunliche Summen, als das Vermögen aller reichen Leute im Lande ausmachen würde, nöthig haben sollte. Wir haben oben etwehnet, daß eine Assicuranzkammer nur einige hundert tausend Thaler Capital zusammen bringe, und daß diese Summe nicht allemahl brauchte hoch zusammen zu seyn. Es werden also noch Capitalisten genug übrig bleiben, die ihr Vermögen nicht roth im Kasten liegen lassen. Deseß aber auch, daß alle reiche Leute im Lande ihr Vermögen in den Assicuranzhandel stecken könnten, so würde solches eher nützlich als schädlich seyn, und das Fallen der Zinsen eher befördern, als deren Erhöhung verursachen. Gibt es viele Assicurirer, und mehr, als man nöthig hat; so werden die Assicuranzcassen wohlfeil dieser wohlfeile Preis derselben ziehet den Fluß der Commercien nach sich: wo aber die Commercien floriren, da kommt vieles Geld in die Circulation; und wo dieses geschlehet, da sind die Zinsen allemahl gerthig. Engelland und Holland können uns hier zum Beispiel dienen. Man wird nirgends die Zinsen so niedrig antreffen, als in diesen Ländern, wo dem ohnerachtet der Assicuranzhandel fast am stärksten getrieben wird. Eben so willig muß man auch zugeben, daß dieser Handel manchen Kaufmann anreizen könne, die Handlung zu

verlassen, und daß solches Unternehmen dem gemeinen Wesen schädlich sey. Allein man kann wiederum nicht einräumen, daß dieses eine wesentliche und privative Eigenschaft des Assicuranzhandels seyn sollte. Die Commerzien überhaupt können diese vor sie so nachtheilige Standesveränderung wirken, wann die Regierung nicht kluge Maaßregeln ergreift, um solche zu verhindern. Man findet in allen Ländern, und selbst in denenjenigen, wo keine Seehandlung getrieben wird, und wo mithin die Assicuranz wegfallen, Exempel genug, daß Kaufleute die Handlung verlassen und Edelleute werden, oder, wo sie auch den Adelstand nicht annehmen, sich dennoch, wie sie zu reden pflegen, zur Ruhe begeben, und von ihren Renten leben. Kann man also wohl behaupten, daß diese Folgen bloß allein aus dem Assicuranzhandel der Privatpersonen entstehen; warum will man nun diese von solchem Handel gänzlich ausschließen? Man bedenket nicht, was es nach sich ziehen würde, wann man die Assuranzcasse dem Regenten und dem Staate zu eignen sollte. Es ist oben §. 3. angemerkt worden, daß die Assicuranz wohlfeil seyn müssen, wann sie die Commerzien in Flor bringen sollen, und daß der wohlfeile Preis derselben durch die Menge und den Zusammenfluß der Assuranzvererlangt wird; zu dem Ende ward §. 4. die Cauteil gegeben, daß man denen Assuranzkammern und Gesellschaften kein ausschließendes Privilegium ertheilen sollte. Wie sollen diese richtigen Grundsätze in Ausübung gebracht werden können, wann die Assuranzcasse dem Regenten und dem Staate geböhret? Würde man nicht suchen, aus dem Assuranzhandel allen möglichen Vortheil zu ziehen, um die landesherrlichen Einkünfte dadurch zu vermehren? Würde die Assuranzkammer in Kriegeszeiten oder bey andern Unglücksfällen, oder bey unordentlicher Haushaltung, nicht in grosser Gefahr stehen? Der Credit würde geschwächet, die Assuranzwürden im

Preise gesteigert, und die Commerzien ruinirt werden. Ausdenn aber müßten die Zinsen nothwendig in die Höhe steigen.

(a) S. kopenhagener Magazin, 1. Band, 4. Theil, pag. 47.

### §. 6.

Ausser denen Assuranzan über den Seehandel, hat man auch Assuranzanstalten, wodurch die Häuser und Mobilien wider Feuer schäden versichert werden. Da man gesehen, daß diese Anstalten sowohl vor die Regenten selbst, als vor die Unterthanen, ungemein vortheilhaftig sind; so haben patriotische Schriftsteller Vorschläge gethan, wie man auf eine ähnliche Art dergleichen Assuranz gegen Wasser, Wetter, Heuschrecken und andere, die Feldfrüchte betreffende, Schäden einrichten könne. Nach des Herrn von Justi Vorschlag (a), könnte ein Fürstenthum oder Kreis allemahl zu diesem Endzwecke eine Gesellschaft mit einander ausmachen. Die Aecker und Wiesen werden in drey Classen eingetheilt, nemlich in gute, mittelmässige und schlechte, nach welchen der Werth der Feldfrüchte in jeder Classe festzusetzen. Ein bereits vorhandener wohleingerichteter und sich auf die Nutzungen der Grundstücke gründender Contributionsfuß kann die Einrichtung sehr erleichtern. Nach diesen Nutzungen, oder nach dem, vor die verschiedenen Classen der Aecker festgesetzten, Werthe der Feldfrüchte, wird sowohl der Schaden vergütet, als der Beytrag der übrigen unbeschädigten Besitzer der Aecker zusammen gebracht. Die Besichtigung und das Zeugniß der Obrigkeit bestimmen, ob das Unglück die Feldfrüchte ganz oder nur zum Theil ruinirt hat. Die Grade des Verlustes können nur in dem gänzlichen Ruin, in der Hälfte, und dem dritten Theile bestehen; genauere Grade werden nicht in Betracht gezogen. Der Beytrag wird nur alle Jahre einmal im Herbst entrichtet; und die Schäd-

den

den vergangenen Jahres werden alsdann zusammen auf die Mitglieder der Societät eingetheilt. Damit die Beschädigten nicht so lange auf den Ersatz warten dürfen, und damit die Unordnung in der Einrichtung ihrer Haushaltung um so mehr vermieden werde; wird ein Fond, als die Casse der Societät, zusammen gebracht, woraus die Vergütung des Schadens sofort geschehen kann. Es könnte auch die Steuer- oder Landschaftscasse den Vorschuß thun. Es muß nicht in der freyen Willkühr der Unterthanen beruhen, ob sie ihre Aecker versichern lassen wollen, oder nicht. Es müssen zugleich Anstalten gemacht werden, die Ueberschwemmungen der Flüsse und Ströme zu verhindern.

Ein anderer Vorschlag eines unbekanten Schriftstellers (b) gehet dahin: 1) Wird ein Directorium bestellt, und demselben alle Untersuchung, Anordnung und Repartition überlassen. Zu dem Ende müssen bey demselben alle Jahre sowohl von den Cassirern oder Getreidedepositariis die Rechnungen richtig eingeleistet, als auch von jedes Orts Obrigkeit, bey sich ereignendem Wetterschaden, die Berichte eingeschickt werden. 2) Wird der Beitrag des Getreides in Natur dem Beitrag in baarem Gelde (c) aus folgenden Ursachen vorgezogen. Es würde jener weit stärker und ansehnlicher ausfallen, als dieser, weil er angenehmer wäre, und die Landleute lieber zwey, vier und mehr mahl so viel an selbst erbaueten Naturalien, als an baarem Gelde hergeben; woher denn notwendig folge, daß in theuern Zeiten dem armen verunglückten Landwirthe durch ein Geldquantum, so doch nur sehr geringe seyn könnte, gar schlecht und bey weitem nicht so gut geholfen würde, als durch das Getreide; und eben so würde im Gegentheile zur wohlfeilen Zeit dem Contribuenten der Beitrag an Gelde desto saurer und schwerer ankommen; überhaupt aber würde ein Wetterbeschädigter durch das Getreide in Natur weit nachdrücklicher beruhiget werden kön-

nen, indem er auf diese Weise an der Befestigung seiner Felder gar nicht gehindert wird. Hiernächst wird der Beitrag an Getreide nur auf den Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Heydekorn eingeschränket. Der Beitrag an Stroh wird wegen der vielen Beschwerlichkeiten, so das Zusammenschleppen und Aufbewahren verursachen, nicht vor rathsam gefunden, sondern der christlichen Liebe der Rathbarn überlassen. 3) Zu denen Contribuenten oder Mitgliedern werden bloß allein die Besitzer der Felder gerechnet. 4) Was die Art des Beitrages betrifft; so soll derselbige eigentlich ein freywilliger seyn, und also bloß von der Generosité des Landwirths dependiren. Jedoch wird angerathen, die Freygebigkeit der Contribuenten in gewisse Maßregeln zu setzen. Man könnte z. E. das zu contribuierende Quantum auf ein Maßgen, als den 64sten Theil eines dresdner Scheffels, von jedem eingeerndeten Schocke Weizen, Korn und Gerste, und auf zwey Maßgen oder eine halbe Meße von jedem Schocke Hafer, und so nach Proportion ein gewisses von jedem Fuder Heydekorn bestimmen. Das Angeben der eingeerndeten Schocke wäre aber dem Gewissen der Eigenthümer zu überlassen. Da ein jeder wisse, wieviel er zur Wettercasse zu liefern hätte; so müßte das Quantum an Weizen und Korn jedesmahl aufs späteste 14. Tage vor Michaelis, das Sommergetreide aber noch vor Weihnachten, an jedes Orts Obrigkeit, von dieser aber 8. Tage hernach an die Getreidedepositarien eingeliefert werden, damit der Landmann an der zeitigen Bestellung seiner Saat nicht verhindert werde; es müßte die Lieferung auch allemahl in neuen und zur Saat tauglichen Adern geschehen, und zwar in gehäufem Maße, wegen des Abgangs auf dem Boden und zur Belohnung der Depositarien. Zu Aufschüttung des Getreides werden die Böden auf den Aemtern, und auf den Höfen der Ehren- und Amtshauptleute und Landräthe vorgeschlagen.

17) Bey der Abschätzung werden die besten Rechnungen und Register zum Grunde gelegt, nemlich die Rechnung der Obrigkeit jedes Orts, so sie dem Depositario, an den sie gewiesen, zugleich mit dem Getreide in duplo überreicht; die Rechnungen der Depositarien, welche diese, nebst dem einen Duplicat von jener, 8. Tage darauf dem Directorio einbringen; und letzteres hält ihre Generalregis-  
 18) Die Anweisung geschieht an den nächsten Depositarium, wo die Wetterbeschädigung den das Getreide gegen Lüttung selbst abholen. Hat jener kein Getreide mehr vorrätzig, so weist er die Assignation an den nächststehenden Depositarium an. Um die Kosten und Beschwerlichkeiten der Fuhren zu vermeiden, wird vorgeschlagen, das Getreide in loco und nach dem Marktpreis zu verkaufen, und das Geld, so nach Proportion des an beiden Orten currenten Getreidepreises zu bestimmen wäre, weil der Beschädigte das Getreide dafür an seinem Orte kaufen müßte, diesem zuzuschicken. Das zu verwilligende Quantum gründet sich auf die von verpflichteten Berichten vorgenommene Besichtigung und Taxation des Schadens, und auf die Berichte der Gerichtshalter. Bey der Besichtigung werden folgende Umstände untersucht: Ob das Gut, worauf der Schaden geschieht, stark oder geringe sey? Ob es mit viel Oneribus belegt? Ob es mit Schulden beschweret sey, oder nicht? Ob und wieviel dem Besitzer in jeder Art Getreide noch unbeschädigt übrig geblieben? Wie stark ordentlich die Aussaat in jeder Art auf dem Gutte sey? Ob der Eigenthümer noch mehrere Güter besitze, und ob die keinen Schaden erlitten, auch wo weit sie von dem beschädigten Gutte abgelegen? Wie stark des Besitzers Familie, sowohl an Kindern und andern Verwandten, als auch an Gesinde und Auszugsleuten sey? Wie hoch zur Zeit der Preis von jeder oben specificirten Getreidesorte dastigen Orts sey? und ob der Eigenthümer dieses

Jahr etwa mehrere nahmhafte Unglücksfälle in seiner Wirthschaft erlitten habe?

- (a) E. dessen Policeywissenschaft, 1. Band, S. 887. u. f.  
 (b) E. Ohnmaßgeblicher Generalentwurf zu Einrichtung einer Wettercasse, in den Oeconomischen Nachrichten, 1. Band, pag. 570. u. f.  
 (c) Vor den Beitrag in barem Gelde hingegen werden folgende Gründe angeführt: 1) Weil sowohl die Art zu colligiren und auszutheilen, als auch die Rechnungen zu führen, weniger beschwerlich wären, als bey dem Beitrage des Getreides in Natur; 2) auf solche Art die Städte, so wenig oder gar keinen Feldbau haben, wie auch andere dergleichen wohlhabende Leute zum Mitleiden gezogen, dagegen 3) auch alle Arten von Feldfrüchten, ingleichen Gärten und Weinbergfrüchte bonificiret werden könnten; 4) diese Art von Beitrag nicht so vielen Fatalitäten, wie das Getreide, in Ansehung der Eintrocknung, der Würmer und dergleichen, oder auch der üblen Administration der Depositarien, unterworfen sey.

## S. 7.

Wir wollen zu diesen beyden Vorschlägen nun auch unsern eigenen Entwurf einer solchen Assicuranzanstalt vor die Feldfrüchte hinzufügen. Er wird in vielen Stücken mit jenen, die in der That viel vorzügliches haben, übereinkommen. 1) Ein ganzer Kreis, und wann derselbe allzuklein seyn sollte, zwey Kreise, oder ein mittelmaßiges Fürstenthum, oder eine Grafschaft, würde eine einzige Gesellschaft ausmachen. In diese Gesellschaft müßten 2) alle Unterehanen ohne Ausnahme, welche Feldgüter besitzen, gezogen werden. Wollten die Landgeistlichen wegen der Kirchen-Pfarr- und Schulden auch daran Theil nehmen, würde ihnen solches zu vergönnen seyn; nur müßten sie keine besondere Vorrechte dabey verlangen, sondern sich in allem denen übrigen Mitglidern gleichstellen. 3) Wird vorausgesetzt, daß ein wohlgeordnetes Steuercatastrum vorhanden sey, aus welchem man ersehen könne, wieviel Acker, nach



nach denen beyden Klassen des guten, mittel-  
mäßigen und schlechten, in einer jeden Dorf-  
schicht vorhanden, und wieviel daran einem  
jeden Untertban, nach der Ansatz gerechnet,  
zustehe. Aus diesem Generalcatastro wird 4)  
sowohl über ein jedes Dorf ein Special, als  
über alle Dörfer des Landes ein Generalassessu-  
mentcatastrum ertheilet, welches aber 5)  
nur auf die Hecker gründet; wobei es, in An-  
sehung der Wiesen, bey drei naturalen Ver-  
gütting, oder dem Werthe des Heues, allzu-  
große Schwierigkeiten geben dürfte; wie denn  
6) diese Assicuranzanstalt bloß allein auf die  
Schäden, so durch Hagelschlag, Mißwachs,  
Ueberschwemmung und Heuschreckenfraß an-  
denen mit Weizen, Korn, Gerste und Hafer  
besetzten Feldern geschehen, gerichtet ist. 7)  
Ain jedoch die arme Untertbanen auch  
bey denjenigen Unglücksfällen, so sie bey denen  
übrigen Feldfrüchten, insgleichen bey Ueber-  
schwemmung der Wiesen, bey Viehsterben  
und dergleichen, betreffen können, nicht ohne  
alle Hülfe und Unterstützung zu lassen; würde  
die hohe Landesobrigkeit zu bewegen seyn,  
denen verunglückten Untertbanen, dieser Asses-  
suranzanstalt ungeachtet, die bisher zu ver-  
willigen gewohnt gewesene Remissionen an  
denen Steuern und Abgaben noch fernernhin  
in gewisser Maaße angezeihen zu lassen, und  
hierinnen dem großen Beispiel des größten  
Königs unserer Zeiten zu folgen, der seinen  
durch Brand verunglückten Untertbanen Re-  
missionen an der Contribution accordiret, auch  
die Vasallen und Grundherrschaften anhält,  
ihnen Untertbanen die Frohnen und das  
Dachgeld auf eine Zeitlang nachzulassen;  
ähnlich besondere Feuerversicherungen im Lande  
errichtet sind. 8) Die Direction und oberste  
Aufsicht über diese Anstalt würde der Cammer  
aufgetragen seyn, denn derselben ist die Kennt-  
niß von dem Zustande der Untertbanen in vie-  
lerley Betracht unentbehrlich. Sind in dem  
Lande, nach dem Exempel der preussischen  
Verfassung, landräthe in denen Erzen be-

setzt; so würden selbige, da sie ohnehin das  
Vollkommen auf dem Lande zu besorgen haben,  
die geschicktesten Personen seyn, denen man  
die Untersuchungen und die Ausarbeitung des  
Berichtes anvertrauen könnte. Wo aber  
diese Einrichtung mit den landräthen nicht  
stark hat; würde man nach der Beschaffen-  
heit eines jeden Landes, andere tüchtige Per-  
sonen, die auf dem Lande oder in einer Erzen  
stadt wohnen, zu Assicuranzcommissarien be-  
stellen, und ihnen solche Geschäfte auftragen  
müssen. 9) Müßten in jedem Erzen, nach  
dessen Probst und Beschaffenheit, zehn, vier,  
sechs und mehr Schulzen und Gerichtsmän-  
ner, welche eine gute Erfahrung haben; den  
Ackerbau und die Einsaat richtig zu beurthei-  
len; und solches zu Papier zu bringen; zu  
ordentlichen und beständigen Taxatoren be-  
setzt und in Eidespflicht genommen werden.  
Doch verleihe sich von selbst, daß kein Taxa-  
tor zur Aestimation seines eigenen, seiner  
nächsten Verwandten, oder des Dorfs Scha-  
den, worinnen er wohnt, gebraucht und  
zugelassen werden kann. 10) Die Unter-  
suchung des Schadens geschieht, nach denen  
verschiedenen Unglücksfällen, auf folgende  
Art. Haben die Feldfrüchte durch Hagel-  
schlag Schaden gelitten; so müssen, wann es  
bey Amtsdörfern geschehen, die landesherrlich-  
chen Beamten, beyden Dörfern der Vasallen  
und Grundherrschaften aber deren Wirtschaft-  
ter; mit Inziehung der Schulzen und Gerich-  
ten des Orts, und in Beyseyn der beschädi-  
ten Untertbanen, sich sogleich ins Feld verfü-  
gen, den Schaden genau beschreiben, so weit  
derselbe im Felde gehet, mit Pfählen oder  
Stäbchen abstecken, die Aussaat, an wel-  
cher der Schaden geschehen, nach Anzahl der  
Scheffel taxiren, darüber nach dem Formular  
A. eine Specification formiren, und diese dem  
Commissario einhändigen. Der Commissar-  
ius schieket solthe mit Bericht an die Cammer,  
und diese befehlet ihm alsdann, den Schaden  
zu beschreiben und zu untersuchen, welches  
aber

aber längstens 14. Tage vor der Ernte geschehen muß. Der Commissarius setzt darauf einen Tag zur Besichtigung an, und bestellet sowohl die beschädigten Unterthanen als auch zwey von denen verpflichteten Taxatoren dazu. Der Schaden wird nach der Ordnung, wie es in obiger Specification angezeigt worden, denen Taxatoren angewiesen, welche sodann untersuchen, wieviel Scheffel auf dem angewiesenen Ort ausgesät worden, wieviel davon hätten eingeschnitten und ausgedroschen werden können, wann die Beschädigung nicht geschehen wäre, und wieviel Scheffel hingegen nach der Beschädigung nur ausgedroschen werden können. Es muß diese Besichtigung nicht allein auf obengedachte mit Weizen, Korn, Gerste und Haber besäete Felder, sondern überhaupt auf alle und jede beschädigte Feldfrüchte, als Lein, Rübsaamen, Henderkorn, und dergleichen mehr, gerichtet werden, damit die Cammer den ganzen Schaden einsehen, und zugleich, wegen der besonders zu verwilligenden Remission, die gehörigen Maasregeln daruach nehmen könne. Ueber die Besichtigung und Schätzung des Schadens wird nach dem Formular B. ein ordentliches Protocoll geführt, und solches von dem Commissario und denen Taxatoren unterschrieben. Aus diesem Protocoll ziehet der Commissarius nachher einen Extract nach dem Formular C. worinnen nachgewiesen wird, wie hoch sich der Schaden eines jeden Unterthanen belaufe. 11) Bey Mißwachs, so durch anhaltenden Regen oder Nässe an denen Feldfrüchten verursacht wird, muß der Schaden zum spätesten vier Wochen vor der Ernte noch auf dem Felde untersucht, und dabey nachgeforschet werden, ob etwa der Mißwachs von schlechter Bestellung des Ackers, oder auch daher rühre, daß untaugliche Saat genommen worden; denn in solchen Fällen verdienet ein lüderlicher Wirth keine Vergütung und Hülfe. Es wird sowohl das Winter- als Sommerfeld besichtigt, und geschätzt,

das wievieltste Korn von jeder Sorte des Getreydes, in beyden Feldern erbauet werden wird. Es wird nicht allein diejenige Art des Getreydes, so mißgerathen, sondern alle Sorten, auch diejenigen, wobey sich kein Mißwachs oder Schaden findet, untersucht und angemerket. Die Aussaat, so der Verunglückte angiebet, wird zwar im Protocoll notiret, bey der Vergütung aber nicht zum Grunde gesetzt; sondern es wird die Aussaat nach dem Catastro angeschlagen. Es müßte denn jemand durch andere Unglücksfälle so weit zurückgekommen seyn, daß es die ganzen Felder nicht besäen können, oder wann die Felder nicht gleich, und entweder die zwey kleinsten oder zwey größesten Felder besäet worden wären, in welchen Fällen die wirkliche Aussaat angenommen werden kann. Auf Lein, Hanf, Hirse und dergleichen wird kein Betracht genommen, sondern nur auf Weizen, Roggen, Gerste und Hafer gesehen; die Erbsen aber, so nicht in der Brache gesät worden, können zum Roggen, und das gemengte Korn zum Hafer mitgerechnet werden. Die Ausrechnung des Schadens geschieht nach dem Formular D. 12) Bey denen Schäden, so durch Heuschrecken, ingleichen durch Uberschwemmungen, Ergießung grosser und kleiner Ströme und Bäche, oder durch Wolkenbrüche an denen Feldfrüchten geschehen, wird es mit der Specification und Untersuchung eben so gehalten, wie bey dem Hagelschaden. Der Schaden an denen Wiesen wird, wegen der besondern Remission nach zweyspännigen Fudern, bey den verdorbenen Feldfrüchten mit specificiret. 13) In Aufhebung der Unglücksfälle, so an denen bereits eingeerndeten Feldfrüchten durch Feuerbrünste geschehen können, wird vorausgesetzt, daß im Lande Feuer societäten eingerichtet sind. 14) Sind wir ebenfals der Meynung, daß die Hülfe und der Beitrag denen verunglückten Mitgliedern an Getreyde in Natur, jedoch nur an Weizen, Korn, Gerste und Hafer geleistet

geleistet werden mußte. Es laßt wohl die Veytreibung noch die Aufbewahrung des Getreydes großen Schwierigkeiten unterworfen seyn. In denen Kirchdörfern kann man sich der Kirchendöden statt der Magazine bedienen, und sie werden allemahl hinreichend seyn, indem auf einem jeden Kirchendöden nur diejenige Mitglieder ihr gesetztes Quantum liefern und ausschütten, welche in solbige Kirche eingepfarrt sind. Die Lieferung geschieht, zu Ersehung des Abgangs, in gehäuften Scheffeln, ist gestrichonen aber die Auftheilung. In jedem Dorfe hat die Gerichtsobrigkeit eine ausführliche Specificatlon aller dahin eingepfarrten Unterthanen, so Feldgüter besipen, und was ein jeder zu der Assicuranz jährlich beytragen muß. Eine jede Gerichtsobrigkeit mußte also dafür sorgen, daß der Beytrag gleich nach der Ernde abgeföhret werde. Dem Dorfschulzen würde man die Einnahme des Getreydes, die Schlüssel zum Boden und die Aufsicht darüber anvertrauen. Sie quittiren denen Unterthanen über die geschehene Lieferung in ihren gewöhnlichen Steuerbüchlein. Das Umstechen des Getreydes müßten die Unterthanen statt eines andern Frohndienstes verrichten. Der Schultheiß müßte vor allen Schaden stehen, die einzige Feuersgefahr ausgenommen. Für seine Bemühung wärd ihm diejenige, denen der Beytrag zu gut kommt, eine nach der Scheffelzahl festzusetzende kleine Belohnung zu reichen haben. Ohne Ordre und Anweisung des Commissarii darf kein Schulze einiges Getreyde an jemanden verabfolgen lassen. Er muß über Einnahme und Ausgabe des Getreydes ordentliche Rechnung führen. Die Einnahme gründet sich auf obiger Specificatlon der Mitglieder im ganzen Kirchspiel; die Ausgabe aber belegen er mit denen vom Commissario erhaltenen Anweisungen, unter welchen die Empfänger des Getreydes ihre Quittungen schreiben. In einer bestimmten Zeit des Jahres müssen

alle Schulzen ihre Rechnungen schließen, den verbleibenden Bestand an Getreyde, in Gegenwart einiger Gerichtspersonen des Dorfs, umföhren und nach gehäuften Scheffeln abmessen, und solchen Bestand von letztern attesfieren lassen. Die Rechnung überliefern sie dem Commissario gedoppelt, welcher solche durchgehbet und nach seinem eigenen Manual examinirt, darauf aber aus sämtlichen Rechnungen einen Generaltract formirt, und diesen, nebst seinen Monitis und allen Duplicaten, wie auch seiner eigenen Generalrechnung über dem ganzen Creys, in einem gleichfalls festgesetzten Termin, an die Cammer einwendet. 15) Der Commissarius muß ein jeden an denen Feldfrüchten sich begebenden Unglücksfall an die Cammer berichten, und ohne derselben Befehl weder eine Besichtigung vornehmen, noch eine Vergütung anweisen. Die zu seinem Creyse gehörige Dörfster hat er des Jahrs etliche mahl zu bereisen, und dabey die Getreydeböden zu visitiren, die angetroffene Unrichtigkeiten aber ohne die geringste Rücksicht der Cammer anzuzeigen; widrigensfalls sowohl er, als die Schulzen, welche nur der geringsten Untreue überwiesen werden können, nachdrücklich bestrafet werden müssen. 16) Die Assicuranz gehbet bloß auf einen wichtigen Verlust an den Feldfrüchten. Es muß wenigstens der dritte Theil der ganzen Ernde verköhren gegangen seyn, wann eine Vergütung erfolgen soll. Es wird auch die Größe des Schadens nicht nach denen einzeln beschädigten Getreydearten bestimmt; sondern es müssen alle Artenzusammen genommen und eins der andern zu Hilfe gerechnet werden. Und da 17) der Endzweck dieser Assicuranzanstalt dahin gehbet, daß denen Unterthanen ihre Feldfrüchte einigermaßen und größtentheils sicher gestellt werden sollen; so folget ganz natürlich, daß die Vergütung oder Schadloshaltung sich nicht bloß, wie sonst bey denen Commissionen geschieht, auf

einen nach der Größe des Verlustes bestimm-  
 ten Theil erstrecken kann; sondern es muß das  
 an denen festgesetzten vier Herrenpartien er-  
 littene Verlust, in so fern er den dritten oder  
 einen größern Theil der ganzen Ernde betref-  
 fen, ganz und ohne Abgang ersetzt werden.  
 18) Um nun den jährlichen gemäßigten  
 Beitrag, welchen die Untertanen zur Assi-  
 curanz zu geben hätten, zu bestimmen; so  
 dürfte man der Sache weder zu viel, noch zu  
 wenig thun, wann man von jedem eingern-  
 deten Scheffel Weizen, Korn, Gerste und  
 Hafer, eine Meko, mithin den sechsten oder  
 Theil vom Ganzen, forderte; doch müßte  
 um einigermaßen einen Fond zu erhalten, in  
 dem ersten Jahre, zumahl wann dasselbe sehr  
 fruchtbar gewesen, der achte Theil beigetra-  
 gen werden müssen. Es ist wohl nicht zu  
 zweifeln, daß dieser Beitrag nicht reichlich  
 seyn sollte, um damit denen Verunglückten  
 ihren Schaden ersetzen zu können. Hagel-  
 schaden, Mißwachs und Ueberschwemmun-  
 gen sind Unglücksfälle, die sich nicht alle Jahre  
 in der Masse zurtragen pflegen, daß dadurch  
 die völlige und ganze Ernde verlohren gehen  
 sollte, ja man wird solches nicht einmahl auf  
 die Hälfte der Ernde extendiren können; son-  
 dern, wann man dergleichen Unglücksfälle alle  
 Jahre voraussetzen will, nur den dritten Theil  
 der Ernde, so dadurch beschädiget wird, an-  
 nehmen müssen. Auch kann diese Beschädi-  
 gung nicht auf den ganzen Ernd gezogen wer-  
 den, sondern man muß einen proportionirten  
 Theil desselben erwählen, welcher wahrschein-  
 licherweise alle Jahre von solchen Unglücks-  
 fällen betroffen werden können. Vielleicht  
 würde es der fünfte oder sechste Theil seyn,  
 wann man hierin gewiß gehen wollte. Dies  
 ses wäre schon als ein großes Unglück für den  
 ganzen Ernd anzusehen, wann es sich alle  
 Jahre zurtragen sollte; allein man muß dennoch  
 auf die größern Beschädigungen, so über den  
 dritten Theil der Ernde gehen können, eini-  
 gen Betracht nehmen, und daher etwas reich-

licher rechnen. Wir wollen eben Versuchs-  
 machen, und zu sehen, ob das von uns be-  
 stimmte Beitrag hinlänglich seyn wird.  
 Wir wollen in dem Ernde 30 Dörfer anneh-  
 men, und einem jeden Dorfe, eines in das  
 andere gerechnet, 15. Unterthanen, deren je-  
 der 100. Morgen besitzt, und davon jährlich  
 60. Morgen Acker bebaue, inognant. Wir  
 haben also 450. Unterthanen, die zusammen  
 40500. Morgen Feld besitzen, und davon  
 jährlich zwey Drittheil, oder 27000. Mora-  
 gen besaßen; das übrige Drittheil, aber zum  
 Acker liegen lassen. An diese zu besäen,  
 würden sie auf den Morgen 2. Scheffel ge-  
 rechnet, 54000. Scheffel Aussaat nöthig ha-  
 ben. Weil die Felder theils gut zum sechsen,  
 ten Korn, theils mittelmäßig zum sechsten,  
 theils gering zum vierten, und theils schlecht  
 zum dritten Korn sind, so wird, eines dem  
 andern zu Hülfe, das fünfte Korn zur Ernde  
 angeschlagen. Mithin würden von jener  
 Aussaat 270000. Scheffel eingeerndet wer-  
 den. Wann hiernow im ersten Jahre der  
 achte Theil mit 33750. Scheffeln, in denen  
 folgenden Jahren aber nur der sechszebente  
 Theil mit 16875. Scheffeln zur Assi-  
 curanz beigetragen wird; so bekommen wir in sechs  
 Jahren eine Einnahme von 118125. Scheff-  
 feln. Sehen wir nun voraus, daß jährlich  
 der fünfte Theil des Erndes, oder sechs  
 Dörfer, einen solchen Schaden an ihrer  
 Feldfrüchten leiden, wodurch der dritte Theil  
 der Ernde verlohren geht, so würde sich  
 solcher Verlust jährlich auf 18000. Scheffel,  
 in sechs Jahren aber auf 108000. Scheffel  
 belaufen. Wann letztere von obigen sechs  
 jährigen Einnahme abgezogen werden; so  
 bleibet ein Bestand von 10125. Scheffeln,  
 und dieser Bestand ist, nebst dem fortgehenden  
 jährlichen Beitrage, hinreichend, den jährli-  
 chen Schaden ausoch folgende neun Jahre  
 ersetzen zu können. Alsdann aber dürften  
 die Fruchtboden leer und der Beitrag nicht  
 mehr stark genug seyn, um alles zu bestreiten.  
 Allein



## A. Specification.

Bei dem Dorfe N. N. im N. N. Creyse haben nachbenannte Unterthanen durch den am 24. Junii a. c. gefallenem Hagel (oder, durch die bey dem Austritt des N. Flusses geschehene Ueberschwemmung) an ihrer Ausfaat Schaden gelitten.

Nahmen der Unterthanen.		Felder.	Ausfaat, so beschädiget worden.		
		I. Im Winterfelde.	Sorten der Ausfaat.		Wegen.
		1. Auf den Hüfen.	Schl.		
1.	A . . . . .		1 Weizen . . . . .	7	8
2.	B . . . . .		1 Roggen . . . . .	24	12
3.	C . . . . .		Roggen . . . . .	47	-
4.	D . . . . .		Weizen . . . . .	3	4
5.	E . . . . .		Roggen . . . . .	7	12
6.	F . . . . .		Roggen . . . . .	4	-
7.	G . . . . .		Weizen . . . . .	1	2
8.	H . . . . .		Roggen . . . . .	2	-
9.	I . . . . .		Flachs . . . . .	1	8
			Hirse . . . . .	-	12
		2. Auf den vier Ruthen.			
10.	A . . . . .		Weizen . . . . .	6	12
11.	E . . . . .		Roggen . . . . .	2	-
12.	D . . . . .		Roggen . . . . .	3	4
13.	G . . . . .		Weizen . . . . .	-	11
14.	F . . . . .		Roggen . . . . .	4	-
15.	H . . . . .		Roggen . . . . .	2	-
		3. Auf den Sandfabeln.			
16.	A . . . . .		Roggen . . . . .	5	7
17.	I . . . . .		Roggen . . . . .	1	-
		II. Im Sommerfelde.			
		1. Auf den Hüfen.			
18.	K . . . . .		Große Gerste . . . . .	3	-
19.	E . . . . .		Kleine Gerste . . . . .	4	-
20.	F . . . . .		Hafer . . . . .	-	12
21.	B . . . . .		Hafer . . . . .	18	-
22.	H . . . . .		Kleine Gerste . . . . .	2	8
		2. Auf den Grundstücken.			
23.	A . . . . .		Erbsen . . . . .	5	-
24.	C . . . . .		Flachs . . . . .	1	8
25.	H . . . . .		Zuckweizen . . . . .	-	12
26.	B . . . . .		gemenget { Hafer . . . . .	2	-
			{ Weizen . . . . .	2	-
Summa der Ausfaat				174.	4.

Rahmen der Unterthanen.			Heuschaden.	
				Fuder.
27.	H	3. Auf den Wiesen.	Heu	3
28.	F		dito	1
29.	A		dito	10
30.	E		dito	2
		Summa an Heu:		16.

N. N.

Den 25ten Jun. 1764.

N. N. Grundherrschaft,

oder:

Landesherrliche Beamte,

oder:

Der Wirthschafter vor seinen Principal. }

N. N. Schulze.

N. N. }  
N. N. } Gerichtsmänner.

B.

## Besichtigungsprotocoll.

Actum N. N. im N. N. Creyse den 4. Jul. 1764.

Nachdem die hiesige Gemeine unterm 25. vorigen Monats eine Specification von erlittenem Hagelschaden übergeben, ist zu Taxirung dessen Terminus anheute angesetzt, und haben der Schulze N. N. zu N. N. und der Schulze N. N. zu N. N. nachdem sie ihres Endes, welchen sie als Taxtores ge'eistet, erinnert worden, solchen Schaden folgendermassen geschähet:

	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Ausfaat, so beschädiget worden.		Würde ohne Beschädigung getragen haben		Kann aber nach der Beschädigung nur bringen:		Also fehlen:			
		Sorten der Ausfaat:	Schfl.   Mgn	zu Körner:	Thut in Summa:	Schfl.   Mgn	Schfl.   Mgn	Schfl.   Mgn	Schfl.   Mgn		
										Schfl.   Mgn	Schfl.   Mgn
I. Im Winterfelde.											
1. Auf den Hüfen.											
1	A . . .	Weizen	7	8	5	37	8	18	12	18	12
2	B . . .	Roggen	34	12	4	139	-	69	8	69	8
3	C . . .	Roggen	47	-	4	188	-	94	-	94	-
4	D . . .	Weizen	3	4	5	16	4	8	2	8	2
5	E . . .	Roggen	7	12	4	31	-	15	8	15	8
6	F . . .	Roggen	4	-	4	16	-	8	-	8	-
7	G . . .	Weizen	1	2	5	5	10	1	13	3	13
8	H . . .	Roggen	2	-	3	6	-	3	-	3	-
	I . . .	Flachs	1	2	$\frac{1}{2}$ vom ganze.	-	-	-	9	-	9
9	I . . .	Hirse	-	12	6	4	8	2	4	2	4
2. Auf den vier Ruthen.											
10	A . . .	Weizen	6	12	4	27	-	13	8	13	8
11	E . . .	Roggen	2	-	3	6	-	3	-	3	-
12	D . . .	Roggen	3	4	3	9	12	4	14	4	14
13	G . . .	Weizen	-	11	5	3	7	1	11 $\frac{1}{2}$	1	11 $\frac{1}{2}$
14	F . . .	Roggen	4	-	4	16	-	8	-	8	-
15	H . . .	Roggen	2	-	3 $\frac{1}{2}$	7	-	3	8	3	8
3. Auf den Sandkaveln.											
16	A . . .	Roggen	5	7	3 $\frac{1}{2}$	16	5	8	2 $\frac{1}{2}$	8	2 $\frac{1}{2}$
17	I . . .	Roggen	1	-	3 $\frac{1}{2}$	3	8	1	12	1	12
Latus -			134	6		532	14	266	-	268	-

Transport:



	Nahmen der Felder und Verunglückten.	Ausfaat, so beschädigt worden.		Würde ohne Beschädigung getragen haben		Kann aber nach der Beschädigung nur bringen:		Also fehlen:			
		Sorten der Ausfaat:	Schfl.	Mehn	zu Körner:	Thut in Summa:	Schfl.	Mehn	Schfl.	Mehn	
											Schfl.
	Transport:		134	6		532	14	266	-	268	-
<b>II. Im Sommerfelde.</b>											
<b>1. Auf den Hüfen.</b>											
18	K . . .	gr. Gerste	3	-	4	12	-	6	-	6	-
19	E . . .	fl. Gerste	4	-	3½	14	-	7	-	7	-
20	F . . .	Hafer	-	12	3	2	4	1	2	1	2
21	B . . .	Hafer	18	-	3½	63	-	31	8	31	8
22	H . . .	fl. Gerste	2	8	4	10	-	5	-	5	-
<b>2. Auf den Grundstücken.</b>											
23	A . . .	Erbfen	5	-	3½	17	8	8	12	8	12
24	C . . .	Flachs	1	-	½ vom ganzen	-	-	-	-	-	12
25	H . . .	Buchweiz	2	-	3	6	-	3	-	3	-
26	B . . .	Hafer (Wicken)	2 2	-	3 4	6 8	-	3 4	-	3 4	-
Summa: --			174	10	-	1671	10	335	6	338	2
<b>3. Auf den Wiesen.</b>											
27	H . . .		---	---	---	Fuder 6	---	Fuder 3	---	Fuder 3	---
28	F . . .		---	---	---	2	---	1	---	1	---
29	A . . .		---	---	---	20	---	10	---	10	---
30	E . . .		---	---	---	4	---	2	---	2	---
Summa:			---	---	---	32	---	16	---	16	---

Womit also diese Taxe, nachdem denen Interessenten solche vorgelesen worden, geschlossen ist. Actum ut supra.

N. N. Commissarius.

N. N. }  
N. N. } erforderliche Taxatores.

# Assicuranzanstalten.

## C.

**Extract der Taxe, welche am 4. Jul. 1764. über den Hagelschaden bey N. N. im N. N. Creyse gehalten worden.**

Nahmen der Felder und der Verunglückten.	Fehlende Körner nach der Taxe. Sorten des Getreides:	Kommt noch ein:		Sollte ein-geerntet werden:		Kommt in die Assuranz mit:			
		Schl.	Wagn.	Schl.	Wagn.	Schl.	Wagn.		
<b>1) A.</b>									
1 Auf den Hüfen	(Weizen	18	12	18	12	37	8	18	12
10 Auf den vier Ruthen	(Koggen	69	8	69	8	139	-	69	8
16 Auf den Sandfabeln	Weizen	13	8	13	8	27	-	13	8
23 Auf den Grundstücken	Koggen	8	2½	8	2½	16	5	8	2½
	Erbsen	8	12	8	12	17	8	-	-
	Summa: --	118	10½	118	10½	237	5	109	14½
29 Auf den Wiesen	Heu	10 Fuder.		10 Fuder.		20 Fuder.		-	-
<b>2) B.</b>									
2 Auf den Hüfen	Koggen	94	-	94	-	188	-	94	-
21 Auf den Hüfen	Hafer	31	8	31	8	63	-	31	8
26 Auf den Grundstücken	Hafer	3	-	3	-	6	-	3	-
	(Wicken	4	-	4	-	8	-	-	-
	Summa: --	132	8	132	8	265	-	128	8
<b>3) C.</b>									
3 Auf den Hüfen	Weizen	8	2	8	2	16	4	8	2
24 Auf den Grundstücken	Flachs	-	12	-	-	1/2 vom ganzen	-	-	-
	Summa: --	8	14	8	2	16	4	8	2
<b>4) D.</b>									
4 Auf den Hüfen	Koggen	15	8	15	8	31	-	15	8
12 Auf den vier Ruthen	Koggen	4	14	4	14	9	12	4	14
	Summa: --	20	6	20	6	40	12	20	6
<b>5) E.</b>									
5 Auf den Hüfen	Koggen	8	-	8	-	16	-	8	-
11 Auf den vier Ruthen	Koggen	3	-	3	-	6	-	3	-
19 Auf den Hüfen	H. Gerste	7	-	7	-	14	-	7	-
	Summa: --	18	-	18	-	36	-	18	-
30 Auf den Wiesen	Heu	2 Fuder.		2 Fuder.		4 Fuder.		-	-

Nahmen

Namen der Felder und der Berunglückten.	Fehlende Körner nach der Lage. Sorten des Getreides:	Kommt noch ein:		Sollte ein-geerntet werden:		Kommt in die Assesur mit			
		Eckf.   Wagn.		Eckf.   Wagn.		Eckf.   Wagn.			
		Eckf.	Wagn.	Eckf.	Wagn.	Eckf.	Wagn.		
6) F.									
6 Auf den Hufen	Weizen	3	13	1	13	5	10	3	13
14 Auf den vier Ruthen	Roggen	8	-	8	-	16	-	8	-
20 Auf den Hufen	Hafer	1	2	1	2	2	4	1	2
Summa: --		12	15	10	15	23	14	12	15
28 Auf den Wiesen	Heu	1 Fuder.		1 Fuder.		2 Fuder.		-	-
7) G.									
7 Auf den Hufen	Roggen	3	-	3	-	6	-	3	-
13 Auf den vier Ruthen	Weizen	1	11½	1	11½	3	7	1	11½
Summa: --		4	11½	4	11½	9	7	4	11½
8) H.									
8 Auf den Hufen	Flachs	-	9	-	9	½ vom ganzen		-	-
15 Auf den vier Ruthen	Roggen	3	8	3	8	7	-	3	8
22 Auf den Hufen	H. Gerste	5	-	5	-	10	-	5	-
25 Auf den Grundstücken	Buchweiz.	3	-	3	-	6	-	-	-
Summa: --		12	1	12	1	23	-	8	8
27 Auf den Wiesen	Heu	2 Fuder.		2 Fuder.		6 Fuder.		-	-
9) I.									
9 Auf den Hufen	Hirse	2	4	2	4	4	8	-	-
17 Auf den Sandtälern	Roggen	1	12	1	12	3	8	1	12
Summa: --		4	-	4	-	8	-	1	12
10) K.									
18 Auf den Hufen	gr. Gerste	6	-	6	-	12	-	6	-

D.

Nachweisung des Mistwachses bey dem Dorfe N. N.  
im N. N. Creyse, im Jahr 1764.

No I.	Nahmen derer Untertanen, so Mistwachs er- litten.	Ausfaat nach dem Catastro.		Würde ohne Mist- wachs getragen haben		Wird aber nur erbauet		Fehlen also und kom- men in die Affecuranz:		Laxe des Ver- lustes:			
		Sorten.	Schf.	Mdn.	zu Kör- ner:	Schf.	Mdn.	zu Kör- ner:	Schf.		Mdn.	Schf.	Mdn.
A.	I. Im Winters felde	Weizen	3	-	6	18	-	1	1	8	16	8	Bey nahe 2.
		Roggen	7	-	7	49	-	7	49	-	-	-	
		Roggen	4	-	5	20	-	2	8	-	12	-	
		Weizen	2	-	5	10	-	4	8	-	2	-	
II.	Im Sommer felde	Hirse	-	12	6	4	8	3	2	4	-	-	
		Gerste	3	-	4	12	-	4	12	-	-	-	
		Gerste	4	-	3	12	-	3	12	-	-	-	
		Hafer	-	12	3	2	4	2	1	8	-	12	
		Hafer	-	8	3	1	8	1	-	8	1	-	
		Erbsen	-	8	3 $\frac{1}{2}$	1	12	1	-	8	-	-	
Eben also wird bey denen übrigen Bau- ern, so Mistwachs erlitten, verfahren.	Buchweiz.	2	-	3	6	-	2	4.	-	-	-		
	Sa.	27	8		137	-		99	4	32	4		

§. 8.

Zu Errichtung einer Assicurations Societät bey der Viehseuche hat der Herr D. Schreiber (a) folgende Vorschläge mitgetheilet.

I. Wird das Viehsterben besorget; so können verschiedene Rittergüter, Einwohner einer Stadt oder einer Dorfschaft sich mit Vorwissen und unter Garantie ihrer gemeinschaftlichen Obrigkeit verbinden, auf dem Fall des wirklich sich ereignenden Viehsterbens, dasjenige Vieh, welches die Krankheit aushält, unter sich zu theilen, dergestalt, daß jeder, von dem übrig gebliebenen Viehe, nach Proportion etwas erholte, und also keiner gänzlichen Verlust habe. Z. E. es äußert sich gegenwärtig die Seuche in dem Amtsdorfe N. N. Der Dorfrichter weiß, daß 360. Stücke Vieh vorhanden sind. Niemand weiß zur Zeit, wer von seinem Viehe etwas behalten werde. Die ganze Gemeinde tritt in eine solche Societät. Einwohner aus andern Orten können auch aufgenommen werden. Doch ist ihr Eintritt von keinem weitem Folgen, wann die Seuche in ihre Ställe nicht kommen sollte. Sie geben alsdann nichts, und haben auch nichts zu fordern. So wirds auch mit den Einwohnern desselbigen Orts gehalten, deren Vieh gar nicht krank wird, oder die Seuche schon ehemahls gehabt hat. Es wird angesehen, als ob es nicht da wäre. Wird aber jemand's Vieh wirklich krank; so muß er den Richter und Hirten rufen lassen, um die Seuche zu recognosciren. Thut ers nicht, und sein Vieh stirbet; so wirds angesehen, als ob es durch einen Zufall umgekommen wäre, und wird ihm nichts gut gethan. Er wird es also melden. Und dieses dienet dazu, damit hernach niemand läugne, wann sein Vieh am Leben bleibet, daß es die Seuche gehabt habe. Nun wartet man, bis das Uebel zu wüthen aufgehört hat, und zählet die durchgekommene Stücke. Es sind z. E. 60, das ist der 6te Theil von der Summe der 360, die man vorhin gehabt hatte. Jeder Partecipant muß

also den 6ten Theil seiner vorhin gehaltenen Zahl haben. Hat er mehr durchgebracht; so muß er das übrige abgeben. Er giebt das schlechteste Stück weg, was er gehabt hat, wann es auch nur ein Kalb ist. Denn es ist billig, daß der, dem das Glück wohlgevollet hat, zugleich auch wegen seiner gehaltenen Mühe, Kosten und Sorgfalt, womit er etwa dem Viehe in etwas zu Hülfe gekommen, den besten Vortheil behalte. Nachdem alle, die über den 6ten Theil behalten, ihren Ueberschuß herausgegeben; so werden diese Stücke auf einen Platz gebracht. Und nun lösen diejenigen darum, die vermöge der Assicuracion etwas erhalten müssen. Was einem jeden das Glück zuführet, das nimmt er, und steht, es sey so geringe, als es wolle, doch besser, als wann er in keine Societät getreten wäre. Ist jemand, der nur eine Kuh gehabt, und selbige auch behalten hat, so wird sie taxiret, was sie nach der Seuche werth ist. Entweder, er nimmet am Gelde  $\frac{1}{6}$ . Theil dieses Werths, oder er behält, wie er will, sein Stück Vieh, und giebt  $\frac{1}{6}$ . Theile heraus. Diese Einrichtung ist hinreichend, den Hauswirthen die Furcht zu benehmen, die sie abhalten kann, ihren Viehstand wieder herzustellen, oder bestens zu vermehren. Denn man ist dabey doch ziemlich sicher, und desto sicherer, je mehr Orte mit der Zeit in die Societät treten, einen Theil seines Capitals, wofür man Vieh ankauft, zu behalten, und zwar an Viehe, welches in den Gegenden, wo das Sterben gewesen, sich sehr hoch vernuget, und in ein oder etlichen Jahren, wann man alle Nahrung zu Gelde rechnet, so viel wieder abverdienen kann, als das ganze zuvor angelegte Capital austrug. Wird es gleich dem Hauswirth nahe gehen, der bey der Vertheilung  $\frac{1}{6}$ . Theil seines übrig behaltenen Viehes herausgeben muß; so kann ihn doch ein andermahl der Verlust treffen, und wird ihm nicht übel gefallen, alsdann seinen Verlust von andern ersetzt zu sehen.

II. Der andere Weg, der vielleicht vorzüglicher ist, besonders für diejenigen Orte, wo das Viehsterben allbereits gewesen, und die vorige Art der Societät also gar nicht mehr Platz findet, wird durch folgendes Exempel gewiesen. Im N. N. Erze ist das Viehsterben gewesen. Es fehlet daselbst nicht an einem Manne, der redlich gesinnet ist, und eine Sache einzurichten versteht. Man mache also daselbst die Probe. Man borge ein Capital auf öffentliche Hypothec zu Errichtung einer Cassé. Die Zinsen werden, wie ~~sch~~ gleich zeigen wird, aus der Cassé selbst bezahlt, und fallen dem Lande nicht zur Last. Nun schicke man beglaubte und handelsverständige Leute hin, wo Vieh zu bekommen ist, und kaufe fürs erste nur 1000. Stück. Gesezt, diese Stücke kommen mit dem Transport 30000. Rthlr. dafür müßte es gewiß sehr schönes Vieh seyn; so kann man im Lande sie zu 60000. Rthlr. wieder ausbringen, wann man mit dem Verkauf die Assécuracion verbindet. Man will nicht sagen, daß man sich den ersten Termin sogleich 30000. Rthlr. wieder bezahlen lasse. Auf solche Weise würde man keine Abnehmer finden, und man kann die Sache billiger einrichten. Dieses aber wird darum angeführet, damit, wann dieser Vorschlag zu sehr zum Schaden der Cassé zu seyn befunden würde, derselbe hiernach geändert werden könne, und um zu zeigen, daß es von dem Quanto der ersten Termine am meisten dependire, die Cassé im Stande zu erhalten; desto mehr fällt aber alsdann das Risiko auf die Käufer, welches man doch gerne vermeidet. Man lasse sich also zu Anfange von jedem Stücke, die man nun durch die Bank zu 60. Rthlr. rechnet, von dem Käufer 10. Rthlr. bezahlen. Stirbt das Stück Vieh in wenig Tagen oder Wochen, so fallen die 10. Rthlr. der Cassé anheim. Stirbt es nicht, so giebt der Käufer das erste Jahr alle Quartal 8. Rthlr. nach, und kann solches bequemlich thun, weil zu vermuthen, daß ihm seine

Ruh das Jahr über 50. Rthlr. nach Abzug der Kosten, aufbringen wird. Das folgende Jahr jeden Termin quartalsweise zu 4½. Rthlr. oder 2. Termine, jeden zu 9. Rthlr. so sind 60. Rthlr. bezahlt. Und doch hat der Käufer nichts gewaget, als seine ersten 10. Rthlr. auf etliche wenige Wochen; massen er, wann die Ruh den Quartalstermin nicht ablebet, auch dafür nichts bezahlt. Und von den 10. Rthlr. hätte er, wann die Ruh auch gleich den andern Tag gestorben wäre, die Haut noch abrechnen können. Die Cassé wird auch vortreflich bestehen, und zu grossem Nutzen des Landes der assécurirte Viehhandel aus derselben immer weiter fortgesetzt werden können, wann das Viehsterben nur 2. oder 1½. Jahre wegbleibet. Richtige Bezahlung muß auch wohl erfolgen: denn man braucht die Ruhe anfangs niemand anders, als sichern Leuten, auszu-  
thun. Im Fall der Noth aber hat man Hypothec an der Ruh. Trauet man aber gar nicht, oder der Käufer ist unter einer andern Jurisdiction; so sezt man sich selbst in Advantage, und giebt ihm eher kein Vieh, bis er die völligen 60. Rthlr. bezahlt. Stirbt das Vieh; so hält sich der Käufer an die Cassé, und läßt sich wieder herausgeben, oder nimmt ein anderes Stück. Stirbt irgend ein Stück durch einen Zufall oder Verwahrlosung zu der Zeit, wann keine Seuche da ist; so muß der Käufer der Cassé so viel bezahlen, als das Stück derselben kostet. Das ist nach der Billigkeit; denn er kann sich dabey auf keine Assécuracion berufen, und doch würde, die vollen 60. Rthlr. zu bezahlen, zu hart seyn, und solches andere Käufer abschrecken. Wie nun aber, wann das Viehsterben bald hernach einträte und allgemein würde, nachdem man das Vieh auf öffentliche Kosten angeschafft hätte? Man wird sich bestens versehen, und von reinen Orten kaufen, auch die bequemste Jahreszeit observiren; da dann nicht leicht zu besorgen, daß die Seuche sobald ausbrechen wird. Sind nur erst 2. Quartale vorbei,  
und

und man setzt jeden Termin, dem man zu 8. Rthlr. gesetzt, wie es denn willkürlich ist, zu 10. Rthaler; so ist das Capital schon wieder da. Und für die Interessen, Rechnungs- und Recepturgebühren u. werden die durchkommenden Kühe haften, die immer das Ihrige abzutragen fortfahren. Man will aber das äusserste Unglück sehen, das die Casse betreffen kann, daß nemlich vor Ablauf des ersten Quartals die Seuche schon wieder einreisse; so hat doch die Casse gleich anfangs für jedes Stück 10. Rthlr. gehoben, und fehlen also nur  $\frac{1}{2}$ . des angelegten Capitals, nemlich 20000. Rthlr. Sodann werden verhoffentlich von den 1000. Stücken nicht ein oder etliche, sondern 100. bis 200. übrig bleiben, die fürterhin die Seuche nicht mehr bekommen, und noch 5. bis 10000. Rthlr. abtragen, welche Summe man jetzt gleich einzutreiben befugt ist, weil solche Kühe nicht weiter assicurirt zu werden bedürfen, und die 60. Rthlr. zu welchen sie angeschlagen waren, nunmehr vollkommen und überflüssig werth sind. Fehlen also an dem Capital 10. bis 15000. Rthlr. Diese sind wirklich verlohren gegangen. Allein sie sind wieder zu erhalten. Man thut also einen abermahligen Versuch. Man kauft aus dem Ueberrest der Casse à 15. bis 20000. Rthlr. 500. Stück, das Stück wieder à 30. Rthlr. Oder wann man kein friesländisch Vieh kaufen will, wie denn solches auch das erstemahl keine Nothwendigkeit war, kann man wohl 1000., und pohnisch Vieh, welches in der Nutzung schlecht, zur Vorzucht aber tauglich, wohl 1500. Stück für solches Geld haben. Und macht eine der vorigen ähnliche Eintheilung. Und wann es an Käufern nicht fehlet, noch mehr, zum Vortheil der Casse. Vielleicht gehet es dießmahl besser. Sollte die Casse, wie nicht zu vermuthen, dasselbige Unglück zwey- dreyemahl hinter einander betreffen; oder will sonst der Vorrath nicht reichen; so borge man ein neues Capital. Es wird, es muß doch endlich gut ge-

hen. Werden mehrere solche Cassen angelegt; so assicurirt, auf Verfügung der höchsten Landesobrigkeit, eine die andere. Und so müßte eher das ganze Land zu Grunde gehen, ehe eine solcher Cassen creditlos werden könnte. Kommen aber diese Cassen, wie zu vermuthen ist, zu einer baldigen Aufnahme; so wird durch dieses Mittel die schleunigste und möglichste Vermehrung des Viehstandes zu bewerkstelligen seyn. Findet man hernach ein medicinisches Mittel wider die Viehseuche, oder verschwindet dieses Uebel ganz aus der Welt; so kann die Casse einer jeden Provinz, soviel darin alsdann vorrätzig ist, zu Bezahlung gemeiner Schulden, oder öffentlichen Anstalten angewendet werden. Die Casse kann auch, wann sie erst vor sich gekommen, das Vieh immer wohlfeiler geben. Oder man kann endlich den Vorrath, wann die Cassen zerrissen werden sollen, unter diejenigen, welche beweisen können, daß sie Vieh aus derselben gekauft haben, proportionirlich austheilen. Diese letztere Hoffnung würde die Käufer ungemein anziehen. Doch wird es auch ausserdem an Käufern nicht fehlen: denn der Käufer risquirt nicht mehr als ein geringes, welches er in 14. Tagen oder 3. Wochen schon wieder hat, wann er die Kuh kauft. Die Cassen nehmen alles Risiko auf sich. Doch sind die Cassen gedeckt, weil sie mit grossem Profit handeln, und sich auf einander stützen. Inzwischen ist kein Unterhalt gezwungen, lauter assicurirtes Vieh zu halten.

### Zusatz.

Da der Plan einer assicurirenden, und durch andere wieder assicurirten, Handelscasse den Umständen am allerangemessensten zu seyn scheint, und wirklich so eingerichtet werden kann, daß, wann die Casse mit dem wohlfeilsten, nemlich pohnischen Viehe, welches zugleich in Absicht der Seuche für sicherer gehalten wird, den Anfang machet, kein Käufer

fer mehr als 2. 3. höchstens 4. Rthlr. risquirt; auch zu Anfange kein gar zu großes Capital erfordert wird; so hat man, um denselben noch ferner zu completiren, angemerkt, daß eine dergleichen Casse auch selbst in denen Gegenden aufzurichten stehe, wo noch alles in gutem Stande ist, die Seuche aber als möglich besorget wird.

In solchem Falle erhandelt die aufgerichtete Casse selbst das einländische Vieh von jedem, der ihr das seinige verkaufen will; so, daß der Verkäufer es nach, wie vor, im Stalle und Nutzen behält. Nur muß sich der Orten noch wirklich keine Seuche äussern. Sie bezahlet das Stück, wie es taxiret wird, z. E. mit 15. Rthlr. und läßt sich innerhalb 1½. oder 2. Jahren 30. Rthlr. terminsweise dafür wieder bezahlen. Es ist zwar dieses ein gar besonderer Handel. Allein aus vielen, sowohl moralischen Ursachen als öconomischen Ueberlegungen, wird es nicht an solchen fehlen, die ihr Vieh sehr gern werden einschreiben lassen. Das assicurirte Vieh wird alsdann, so wie es überall nothwendig ist, gebrandmahlet, damit im Fall des sich ereignenden Sterbens kein Irrthum entstehe.

Auf solche Weise hätten wir, wann der entworfenene Plan befolget wird, im ganzen Lande (Sachsen) ohngefähr 12. Cassen. Diese könnten zu ihrem Fond, indem sie ihre ganze, zu erst benöthigte, Summe auf einmahl oder hie und da zusammenborgen, oder auch aus jedem zu ihrem District gehörigen Amte, Rittergute, Stadt oder Dorfschaft, gegen Pfandverschreibung und gewöhnliche Zinsen, sich einen Beytrag liefern lassen. Diese Capitallen könnten in einem oder etlichen Jahren gewiß wieder bezahlt werden, weil nicht zu vermuthen, daß das Viehsterben beständig und alle Jahre gleich heftig fortdauern werde. Sollte aber dieses Unglück seyn; so werden die Cassen den Handel für sich desto profitabler einrichten, und wird eben der Ursache wegen, e bedenklicher es einem jeden Privato wird,

Vieh anzuschaffen, an Käufern desto weniger fehlen. Hat die Casse ihren Fond; so wird derselbe angeleget. Man kauft das Vieh, wann die Seuche der Orten gewesen, aus allen Gegenden der Welt, nur von sichern reinen Orten, herben. Hier wird es theurer, da wohlfeiler gekauft. Man bringet also die ganze Heerde an einem Orte zusammen. Man weiß, wieviel die Heerde im Ganzen kostet. Man läßt also das Vieh, welches von ungleicher Güte ist, ausfortiren, so wie es die Fleischer auf dem leipziger Viehmarke sehr geschickt zu machen wissen, und den Werth eines jeglichen Stück's bestimmen. Jeder Käufer für sich, oder jede Gemeinde durch Abgeordnete, nehmen hierauf, was sie haben wollen, hinweg, lassen sich einschreiben, und über den bezahlten sechsten, fünften, vierten Theil des Werths, den sie sogleich erlegen, quittiren. Die übrige Bezahlung folget nach und nach, bis der gedoppelte Werth abgetragen ist. Wobey die Käufer doch besser stehen, als viele geringe Leute in Sachsen, die ehedem eine Kuh jährlich zu 2. Rthlr. in die Miete nehmen, sie also in 8. Jahren doppelt bezahlt hatten, und doch noch nicht als ihr Eigenthum ansehen durften.

Damit nun die Casse wieder zu ihrem Gelde komme; muß jedes Amt, Gericht und Gemeinde behülflich seyn. Wie denn desfalls auch keinem, dem die Vorsteher der Gemeinde nicht das Zeugniß geben, daß er bezahlen könne, ein Stück Vieh abgelassen wird. Faktiret er denn; so muß die Gemeinde dafür einstehen, und kann die Casse keinen Schaden leiden. Jedesmah! den Tag vor dem Quartale muß von den Kühen, die noch leben, das Geld da seyn. Wer es nicht bezahlt; da wird die Kuh einem andern ausgethan, und nichts herausgegeben. Die jährlichen Rechnungen werden der Casse von den Aemtern, Gerichten und Gemeinden eingeschickt; besonders aber auf dem Fall, da die Seuche sich äussert, genau angegeben, wieviel davon gefalt



gefallen und übrig geblieben. Damit desto weniger Unterschleif geschehe; können die Acciseinnehmer zu Gegenschreibern gemacht werden, weil sie ihre aparte Verpflichtung haben, und die Besoldung für ihre Mühe von der nunmehr reichlicher einkommenden Accise haben werden. Die Rechnungen aus allen Cassen, die nun im Grossen als Eins betrachtet werden, damit durch dieses Mittel auch die entlegensten Gegenden des Landes concurriren, werden an ein höheres Collegium eingeschickt, untersucht, verglichen, und daselbst wird auch ausgemacht, wie weit diejenigen Cassen, welche bey ihrem Handel gewonnen haben, der oder denen Nothleidenden jedesmahl zu Hülfe zu kommen schuldig seyn sollen.

Auf solche Weise hat man 1) eine freiwillige Assurancegesellschaft, worinnen sowohl diejenigen Orte treten können, wo das Viehsterben erst besorget wird, als diejenigen, welche den Schaden allbereit erlitten haben: 2) wo bey das ganze Land concurrirt: 3) auch alle mögliche Gleichheit und Ordnung gehalten, und richtige Bezahlung aufs beste damit verbunden wird.

(a) im 15ten Theile seiner Sammlung, pag. 207. u. f. Der Verfasser dieser Vorschläge unterschreibt sich D. E. F.

§. 9.

Es hat auch der Herr D. Schreiber selbst einen Entwurf, wie die Assurance des Rindviehes bey grassirenden Seuchen einzurichten, perfectiget (a), der in nachstehenden Vorschlägen bestehet.

Der Herr D. verwirft zuvörderst die freiwilligen Assurancegesellschaften mit guten Gründen, indem, wann man die Errichtung derselben der Willkühr der Landeseinwohner überlassen wollte, eine gute Zeit hingehen würde, ehe man sich entschliesse, einer solchen Societät beizutreten; da immittelst das Land um einen grossen Theil des Viehes, ohne Er-

satz des Schadens, und ohne Mittel, sich von neuem Vieh anschaffen zu können, kommen könnte; auch, weil der größte Theil von denen, die die Sache zunächst angehet, entweder nicht im Stande ist, sich gehörige Verfügungen von der Sache zu machen, oder unbesorget zu seyn pfleget, daß ihn gerade das Uebel treffen werde, eine solche Societät gar zu klein werden, und viele sich von dem Beitritt dadurch abhalten lassen würden, daß ihnen der Ersatz zu hoch zu stehen kommen dürfte, den sie einander thun sollten.

Es wird dannhero gleich anfangs erfordert, daß durch eine landesherrliche Verordnung allen Landeseinwohnern, die Rindvieh halten, ohne Ausnahme, zur Pflicht gemacht werde, sich dem auf ihn und des ganzen Landes Beste abgezielten Assurancereglement zu unterwerfen.

Wann die Eintheilung nur nach gewissen Districten oder Creysen gemacht würde; so würde die Schadenerstattung die Individua, zumahl wo die Seuche schon stark ravagiret hat, und noch aufräumet, zu hart treffen; und wann das Vieh im ganzen Creyse ausstürbe; so würden sie zuletzt nicht den geringsten Nutzen, folglich bey dieser Einrichtung auch keine Sicherheit haben. Wann aber das ganze Land nur einzelne Orte und Personen, die das Unglück betrifft, zu übertragen hat; so ist leicht zu ermessen, daß bey der Repartition, welche, weil die Wiederanschaffung andern Viehes, an die Stelle des crepirten, zum Nachtheil der Wirthschaften keinen langen Anstand haben darf, alle halbe Jahre geschehen muß, der Thaler kaum einige Pfennige Assurancegebühren zum Ersatz betragen wird. 3. E. es befände sich in einem Lande für eine Million Thaler Rindvieh, und wären in einem halben Jahre für 5000. Rthlr. an der Seuche gestorben; so hat ein jeder Interessent, den das Unglück nicht betroffen, vom Thaler noch nicht 1/3. Pfennig zur Assurancekasse zu bezahlen; welches, gegen

die Sicherheit, die ein jeder zu genießen hat, ein Bagatell ist; es läßt sich auch zugleich hiernach beurtheilen, wie groß der Unterschied des individuellen Beitrags sey, wann das ganze Land, als wann eine Gesellschaft oder ein Creys sich das Vieh assureuret.

Die Einrichtung der Assurance wird am sichersten und besten nach dem Werthe der Sache, gleichwie bey andern Assurances, zu treffen seyn. Zu dem Ende muß von den Unterobrigkeiten aller Orte des ganzen Landes, ohne Zeitverlust, alles Rindvieh in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht, und alle Stücke, jedes besonders, durch drey verpflichtete Personen, nach dem dießmaligen Werthe taxiret, diese Taxe bey jedem Stücke hinzu gesetzt, und die Tabellen von den Unterobrigkeiten, an das Landesöconomiedirectorium unverlängert eingeschendet werden. Da diese Expedition das allgemeine Beste des Landes concurrenret; so versiehet sich von selbst, daß sie von den Unterobrigkeiten ganz ohne Geldlich geschehen müsse.

Bei der Taxation wird nicht leicht ein Verzug vorgehen können. Denn wann einer indirecte eine geringere Taxe seines Viehes zu effectuiren suchen wollte, um solchergestalt an dem Assurancebeitrage etwas zu ersparen, und dieses Vieh stürbe an einer Seuche; so leidet der, welcher darunter zu profitiren gesucht, Schaden, weil er es nach der geringern Taxe bezahlt hat; wollte er aber eine den wahren Werth übersteigende Taxe zu bewirken suchen, so müßte er jährlich desto mehr Assurance bezahlen. Nur in dem Falle, wann das Vieh bei der Taxation schon in der Seuche stünde, könnte eine übertriebene Taxe den Assuranten nachtheilig seyn. Diesem sowohl, als auch allem dießfälligen Argwohne, zuvor zu kommen, möchte etwa zu verordnen diensam seyn, daß die Taxation in diesem Falle nicht von den eigenen, sondern von benachbarten dazu requirir-

ten Gerichten ebenfalls ex officio geschehen solle.

Allen sonstigen besorglichen Unterschleifern dürfte auf die Art vorzubauen seyn, wann in dem höchsten Orts abzufassenden und zu publicirenden Assurancereglement ohngefähr also verordnet würde: „ Ein jedes Stück Vieh muß gezeichnet, und die Nummer in der Tabelle zu erst, hiernächst die Farbe nebst dem Alter des Viehes, und sodann die Taxe, alles in besondere Columnen angelegt werden. Die Nummer kann mit einem Eisen entweder in das linke Horn, oder wann es kolbigte Kühe sind, die keine Hörner haben, auf der linken Seite am Halse eingebrannt werden; weshalb von jedes Orts Gerichtsobrigkeit 9. Zeicheneisen mit den Ziffern 1. bis 9. und eines oder zwey mit 0. angeschafft und zu beständigem Gebrauch aufgehoben werden müssen. Sodann muß einem jeden Eigenthümer ein Taxationszettel gegeben und angedentet werden, sowohl den Ab: als Zugang in der Acciseinnahme jedes Orts, zu seiner legitimation darauf notiren zu lassen. Wann an einem Orte nur einzelne Stücke Vieh, entweder Alters halber, oder an einer nicht ansteckenden Krankheit crepiren, so bekommt der Eigenthümer aus der Assurancekasse keinen Ersatz; und es muß jedesmahl durch ein unentgeltlich auszustellendes Attestat vom Stadt: Creys oder Amtspheico erwiesen werden, daß das taxirte Vieh, welches vergütet werden soll, an einer ansteckenden Seuche gestorben sey.“

Da die Taxation des Viehes regulariter alle halbe Jahre vorzunehmen ist, nach der Zeit aber, wann die Taxation bereits geschehen, mehrere Stücke von neuem angeschafft oder zugezogen worden seyn können, die nicht mit in den Tabellen stehen; so müssen, sobald als die Seuche an einem Orte verspähret wird, diese Stücke von den dazu requirirten

Gerichten besonders taxirt, und der Werth derselben, in dem an das Landesöconomie-directorium über den erlittenen Schaden zu erstattenden Berichte beglaubiget werden; widrigenfalls diejenigen, die dieses versäumen, sich keines Schadenersatzes von dem untaxirten Viehe zu gewärtigen haben. So bald nach Verlauf eines halben Jahres die neuen Tabellen von allem im Lande vorhandenen Rindvieh und ihrem Werthe bey dem Landesöconomiedirectorio eingegangen sind, wird die Repartition gemacht, was ein jeder in diesen Tabellen angeführte Eigenthümer des Rindviehes, im ganzen Lande zur Ersehung des im verfloffenen halben Jahre erlittenen Schadens, nach dem Werthe seines Viehes, oder von jedem Thaler, beyzutragen hat.

Hiervon geschiehet an die Vorgesetzten der Creyse baldige Notificatien, und von selbigen die prompte Aufbringung und Einsendung der Gelder.

Bei dieser Einrichtung fällt alles weg, was wider die Vermehrung öffentlicher Cassen durch neue Anlagen, auch in solchen Fällen, wo der Staat außerordentliche und schleunige Hülfe braucht, angeführet werden kann. Die Anlage regulirt sich hier gerade nach dem jedesmahligen Bedürfnisse; das zusammengeschossene Geld liegt nur sehr kurze Zeit in der öffentlichen Casse, und der Beitrag höret auf, wann die Seuche aufhöret, obgleich die dießfälligen Anstalten beständig fortgesetzt werden.

Es muß von den vorgesezten Creys- und Gerichtsobrigkeiten dahin gesehen werden, daß das Geld, so einem jeden bezahlet wird, zu keinen andern Zwecken, als zu Erhaltung des Viehstandes im ganzen Lande, mithin zu baldiger Ersehung des Abgangs, angewendet werden möge.

Bei dem Landesöconomiedirectorio dürfen nur zwey Personen, ein Cassirer und Buchhalter, und ein Calculator dazu bestellt wer-

den, Jener hat die Casse und Bücher; dieser das Rechnungswesen zu besorgen. Wie die zu ihrer Salairierung und einigem Neben- aufwande erforderliche Gelder, auf eine die Interessenten gar nicht beschwerende Weise, aufzubringen, ingleichen wie die Bücher auf das compendieuseste einzurichten, dürfte die wenigste Schwierigkeiten verursachen.

(a) im angeführten 1sten Theile seiner Sammlungen, pag. 196. u. f. so auch denen neuen öconomischen Nachrichten, 2. Band, pag. 1124. u. f. einverleibet worden.

§. 10.

Auch hat der Herr Hofrath von Griessheim seine Gedanken über eine freywillige Assicuranzsocietät in den gesammten chursächsischen Staaten, zur Vergütung der durch das Viehsterben entstehenden Schäden, eröffnet und mitgetheilet (a). Diese Societät hat nachfolgende Einrichtung.

Zuförderst muß eine allgemeine Hornviehliste gründlich ausgearbeitet werden. Zu dem Ende muß allen Unterobrigkeiten, denen Pächtern der landesherrlichen Domainen, denen Grafen, Prälaten; Ritterguthsbesitzern, Magistraten, Geistlichen, Honoratoribus, Bürgern in Städten, Bauern und Gärtnern, in einem Umlauf anbefohlen werden, daß sie nach Verlauf einer bestimmten Frist eine pflichtmäßige Viehliste von einer gewissen Jahreszeit an (von Johannis 1764.), an das angewiesene Departement, nach Vorschrift eines unveränderten tabellarischen Schematis gerichtlich einschicken, und bey ernstlicher Strafe nichts verschweigen, aber auch nichts unwahrhaftes hinzusetzen sollen.

Von dem Schemate werden fertige Exemplarien gedruckt, als Derter in einer Provinz sind, und denen Unterobrigkeiten wird die Ausfüllung anbefohlen. Jede Tabelle bekommt ihre Nummer. Zugleich wird eine einformige Vorschrift zu Führung des Protocols und zu Abfassung derer Berichtsmaterialien

riationen an das angewiesene Departement gegeben. Alle Expeditiones geschehen sowohl bey dem hierzu verordneten Provinzdepartement, als auch bey denen Gerichtsobrigkeiten

ex officio; und diese Anordnung ist ohne Vorjudiz und ohne Consequenz derer zugehörigen Instanzen.

## Schema über eine Viehliste eines einigen Ortes.

A.

Thüringer Creys.

No. 25.

Grossengottern in dem Marschallischen Gerichten.

	Ochsen.	Rühen.	2. jährigen Kälbern.	1. jährigen Kälbern.	Absetz Kälbern.	Summa:
Hatte Johannis 1764 an	50	2400	272	272	272	3266
Hat den 31. Dec. 1764	30	1900	172	172	172	2346
Verlust	20	600	100	100	100	920

Wann nun alle tabellarische Listen in dem angeordneten Departement der Provinz mit denen vorgeschriebenen gerichtlichen Berichten eingegangen sind; so wird nach gleichfalls vorgeschriebenem Modell, welches sich auf die gerichtliche Tabellen passen muß, und worzu ein Schema aufzustellen etwas überflüssiges wäre, die Provinztabelle und deren Hauptbericht an die öconomische Deputation gemacht. Ueber dieses muß das Departement melden: wo, und unter was für Policenanstalten ausserordentliche Viehmärkte im Lande angelegt, und von Nachbarn Vieh erlangt werden könne; desgleichen wie sich der nachbarliche Viehstamm und Fütterung gegen die inländische Landesart verhalte. Auch alle diese Expeditionen müssen ohne Anstand ebenfalls ex officio geschehen.

Wann alle Hauptprovinztabelle und Berichte bey der öconomischen Deputation eingegangen sind; so wird daselbst die Hauptliste über das Hornvieh im ganzen Lande gefertigt; die Berichte aber werden unter die hohen Membra vertheilt; aus dem collegialischen Concluso wird ein Bericht ad Serenissimum erstattet.

Hierauf wird über den Termin, wann die Societät ihren Anfang nehmen soll, berathschlaget. Man rechnet diesen Termin am füglichsten von der Zeit an, da die Viehseuche sich zu erst gemeldet hat.

Eine gleiche Berathschlagung wird sodann über die Taxe, welche man zum Maassstabe nehmen will, angestellt. In gegenwärtigem Vorschlage wird

ein Ochse zu	:	:	10 Rthl.
eine Kuh	:	:	5
ein zweyjährig Kalb	:	:	3
ein einjährig Kalb	:	:	2
ein Absetzkalb	:	:	1

angeschlagen, und diese geringe Taxe in denen Gegenden, wo ein tüchtiger Viehstamm ist, zum Fundament der durchgängigen Vergütung und Mitleidenheit gesetzt, welche aber in Gegenden von schlechten Hütungen und Futter nahe an den wahren Werth ansteigen möchte. Dieses hat verschiedene Ursachen: 1) Die mehresten Einwohner bekommen nach sothaner Taxe kaum die Hälfte ihres Verlustes wieder: dieses ist dennoch eine glückliche Unterstützung bey Anschaffung des Viehstammes, und niemand verliethet wegen seines eigenen

eigenen Schadens die schuldige Sorgfalt. 2) Werden, um die allgemeine Gleichheit desto gerechter zu erhalten, selbst die Totalverunglückten von dem Societätsbeitrage nicht verschonet. 3) Locket die geringe Taxe die sämtlichen Provinzen desto ebender an.

In der Anlage läßt man keinen Bruch passieren, welcher wegen seiner kleinen Zurücksetzung nicht in currenter Landesmünze reducirt, und von denen Contribuenten baar bezahlt werden kann. Besommt man ans einem Bruch einen Ueberschuß; so formiret man eine Casse daraus, und wendet ihn zum Besten des Landes an.

Die Einleitung zu der Vereinigung sämtlicher Provinzen zu dieser Assurance geschieht nach dem in Sachsen hergebrachten Fuß der Landesbewilligungen; da die Bedürfnisse denen Landständen vom Landesherrn proponirt, von denen Corporibus, als Repräsentanten des Landes und der Städte, pflichtmäßig erwogen, mit patriotischer Devotion gewilliget, und landesherrlich acceptirt werden: wornach terminus a quo, & ad quem, das Quantum und der Proportionsfuß festgesetzt wird.

Es wird also der Begriff von einer willigen Societät nach landschaftlichem Fuß genommen. Bewilligen die Landstände die Assurance des Rindviehes nach ihrer hergebrachten Verfassung; so müssen sich alle Vieheigentümer in allen festgesetzten Bedingungen darzu bequemen, und wer sich dessen weigert, wird alsdann durch Zwangsmittel angehalten.

Die landesherrlichen Domainen in jeder Provinz stehen sowohl active als passive, nach denen festgesetzten Maafregeln, in der Societät. Sowohl gesunde als ungesunde Weiden genießen von der Zeit an, da die Societät ihren Anfang genommen, alle Vortheile derselben; sie müssen aber den Schaden des ganzen Corporis mit übertragen.

Von eben diesem Termin an, haben auch diejenigen, welche binnen der Zeit ihr Vieh

ohne Seuche durch andere Zufälle verloren haben, die Vergütung zu erwarten.

Die Assurance gehet von dem gesetzten Termin an, und währet drey Jahre. Nach Verlauf dieser Zeit wird jeder Provinz, nach vorhergegangener genommenen Societätsrechnung und reiner Auszahlung an die übrigen Societätsverwandten, frengelassen, in der Assurance zu bleiben, herauszugehen, oder selbige in specielle Provinzassurances zu verwandeln.

Wann durch die Special- und Generalviehliften sowohl der zu Anfang der errichteten Societät im ganzen Land gewesene Bestand an Vieh, als der in selbigem Jahre sich daran ereignete Abgang, ausfindig gemacht worden; so geschieht darnach die Anlage. Z. E. Man hätte gefunden, daß in denen churfürstlichen Ländern der gesammte Bestand um Johannis 1764. gewesen wäre:

150000. Ochsen	à 10. Rthlr.
750000. Kühe	à 5. —
100000. zweijährige Kälber	à 3. —
100000. einjährige Kälber	à 2. —
100000. Absckälber	à 1. —

1200000.

welche nach obiger Taxe, wornach in der Societät contribuiret, und der Verlust bonificiret werden soll, zusammen betragen 5850000. Rthlr. es wären aber von Johannis 1764. bis zu dessen Jahreschluß crepiret:

7000. Ochsen,	
18000. Kühe,	
5000. zweijährige Kälber,	
5000. einjährige Kälber,	
5000. Kälber unter einem Jahr.	

40000.

So wäre dieses nach der regulirten Taxe ein Beitragsquantum von 195000. Rthlr. worzu das gesammte Land, das sich in sothane Societät begeben, von jedem Rthlr. 97. Pfennige beynträgt, so man auch auf eine gerade

gerade Summe von 10. Pfennigen setzen kann.

Die aufgefundenene Anlage wird in jeder Provinz auf die Viehbesitzer in drey Terminen von 4. zu 4. Wochen aufgeschrieben, und die Reste, eben so wie bey denen Steuern, durch Execution eingetrieben.

Der Viehverlust, so bey dem Abschluß einer jeden speciellen Tabelle geschehen, wird auf das nächste Jahr aufgeführt.

Jede Provinz hat ihre eigene Cassé, deren Einnahme und Ausgabe aus ihrem eigenen glücklichen oder unglücklichen Zustande, nach dem accuraten Verhältniß mit denen übrigen Provinzen, proportionirt wird, so wie es die autorisirte Generalviehliste certificiret.

Sobald ein Termin von Gelde eingehet, so wird es durch das Intelligenzblatt avertiret, und diejenige Provinz, welche sich gegen die übrigen in Advantage befindet, zahlet dahin gegen Quittung aus. Der Transport des Geldes geschiehet franco. Wäre es möglich, ohne Vermengung der Cassen acceptable Anweisung an andere Cassen zu thun, so ist es nützlich.

Wären mehrere Unglücksfälle im Lande, als die Societätscasse Baarschaft hat; so erlanget sie auf kurze Zeit aus andern Cassen Vorschuß, den sie aber bey der nächsten Einnahme vergütet.

Der Ueberschuß einer jeden Provinz, welcher durch die Anlagen herauskommt, wird bey der nächsten Anlage im künftigen Jahr eingerechnet, und im letzten Jahr, mit Einwilligung derer Landstände, zum Besten der Societät in dieser Provinz angewendet.

Die Hauptrechnung geschiehet unter denen associirten Provinzen an einer fest bestimmten Messe und regulirten Tagen in Leipzig, weil jede Provinz daselbst zu solchen Zeiten ihre Umschläge hat, unter dem Præsidio eines subdelegirten Ausschusses aus der landesdeonomiedeputation. Das Fundament der Berechnung ist die von selbiger Deputation autorisirte Hauptliste des jüngsten Viehstandes. Die Provinzdeputirte bekommen daher die Quittung; doch gehet die Ueberschußcasse nicht in diese Direction.

Aus denen eingegangenen Viehlisten des letzten Jahreschlusses wird, nach Art der Ziehunglisten bey Lotterien, eine Hauptsocietätsliste in alphabetischer Ordnung verfertiget, worin der Bestand von Johannis 1764. pro basi bleibet; und nach der festgesetzten Taxe wird eruiret: ob das Land am Viehstande zu- oder abgenommen: in welcher Provinz ein Casus von diesen sich zugetragen: welche Provinz an die andere herausgeben, oder welche herausbekommen solle? Von dieser Liste wird nach der geschehenen Justification ein Exemplar in jede Provinz geschicket, und denen Provinzdeputirten anbefohlen, daß sie hiernach ihren jetzigen Zustand in contribuendo und accipiendo pflichtmäßig balanciren, und ihr darüber gefertigtes Buch zur Justification einsenden sollen. Ist dieses geschehen; so werden eben soviel Exemplarien, als associirte Provinzen sind, in jede Expedition mit der Verordnung eingesendet, hiernach unverzüglich die Behörde zu veranstalten.

Nach dem Maasstabe der Generaltabelle werden die Provinztabelle folgendergestalt eingerichtet.

# Assicuranzanstalten.

## Provinztabelle de Anno 1766.

Der Thüringer Creys  hat an	Des Stand Joh: hauis 1764. oder In- ventar- ium:	Des Stand ultim. Dec. 1765. laut Creys- liste:	Zu- wachs in A. 1766. gegen das In- ventar- ium laut Creys- liste:	Werth des Viehes nach denen Sor- ten und der Tare:	Hat in diesem Jahr Ver- lust gehabt laut jetziger Provinzliste:		Bekommt heraus:		Muss con- tribuiren:	
	Schd.	Schd.	Schd.	Rthl. Gr. S.	an	an Geld	Rthl.	Gr. S.	Rthl.	Gr. S.
Ochsen.						Ochsen à 10 Rthl.				
Rühe.						Rühen à 5 Rthl.				
Zweijährige Kälber.						2. jährigen Kälbern à 3 Rthl.				
Einjährige Kälber.						1. jährigen Kälbern à 2 Rthl.				
Abseßkälber.						Abseß- kälbern à 1 Rthl.				
Summa										

# Assicuranzanstalten.

Damit auch jeder Ort in dieser Provinz der Provinzliste der Auszug nach folgen  
seinen Zustand wisse; so wird ihnen aus dem Schemate gemacht:

## Thüringer Kreis.

G.

### Grossengottern.

	Bestand des letzten Jahres Schlusses, laut Socie- tätliste de Anno 1765.	Hat indes Zuwachs gehabt, laut ge- richtlicher Tabelle de An. 1766.	Hat indes verloren, laut ge- richtlicher Tabelle de An. 1766.	Werth des Vie- hes, laut Socie- tätstaxe de Anno 1766.	Muß nach dem jetzigen Vacat seines Inventarii de 1764. zu- büssen:	Muß wegen seines eige- nen Verlus- tes contri- buiren, laut Hauptvieh- liste:	Bekommt heraus, laut Hauptvieh- liste:
	Stüd.	Stüd.	Stüd.	Rthr.	Rthr. Gr. S.	Rthr. Gr. S.	Rthr. Gr. S.
Ochsen.							
Rühe.							
Zweyjährige Kälber.							
Einhährige Kälber.							
Abgeschälber.							
Summa							



Der Auszug wird ohne Kosten der Gerichte insinuirt. Haben nun die Gerichte eine Zusage zu erwarten; so citiren sie sämmtliche Vieheigner, daß diejenigen, welche als unbeschädigt Gebliebene contribuiren müssen, ihr Contingent an die Gerichte auszahlen, und damit werden die Verunglückten pro rata befriediget. Reichet die Contribution im Orte nicht zu; so berichten es die Gerichte an die Provinzdeputation, und selbige säumet nicht, die Auszahlung dahin gegen Quittung zu thun; muß aber das Dorf zur Provinzcasse zuschießen; so machen die Gerichte die Anlage nach richtiger Proportion, treiben das Geld ein, und zahlen es gegen Quittung zur Casse.

Jeder Vieheigner muß sich ein apartes Hornviehbüchlein halten, worinnen ihm der Viehbestand, der Zuwachs, und Abgang in natura, nach denen verschiedenen Sorten, desgetrichen sein Beytrag, und was er erhalten hat, gerichtlich eingeschrieben wird. Dieses Viehbüchlein gehet also von Anfang der Societät, mithin von Johannis 1764. an, und wird im ersten Jahr den 31. Dec. geschlossen. Der Eigner muß die Zahl des Viehes von Johannis d. a. der Societät die ganze Zeit der Assurance hindurch gewähren, er mag complet seyn, oder nicht. Ist er complet, so muß er den Schaden derer übrigen vergüten. Von dem Ueberschuß vergütet er nichts; der Verlust wird ihm aber, nach Abzug dessen, was er in die Societät contribuiren muß, vergütet; hingegen muß er, so bald als möglich, sein Inventarium, wenigstens an der Anzahl, completiren, wann er es nicht gleich herstellen kann. Versäumet er sich hierin aus Faulheit; so muß er in der Societät pro rata eben so contribuiren, als wann er complet wäre. Folgendes Exempel soll die Sache klar machen.

Herrn Levin von Marschall auf dem obern Hofe zu Grossengottern wird in sein Büchlein geschrieben: Hatte den 24. Jun. 1764. 30. Kühe, 2 5. Kthlr. 4. Ochsen, 2 10. Kthlr. 4. zweijährige Kalben, worunter 3.

Kthlr. und 1. Ochsenkalb, 2 9. Kthlr. 4. eine jährige, nach obigem Geschlecht, 2 20. Kthlr. 4. Absehkälber, nach obigem Geschlecht, 2 20. Kthlr. Summa von allem Hornvieh 462 Stück. Thut an Gelde 214. Kthlr. Es sind ihm aber an der Seuche gestorben: 5. Kühe, 1. Ochse, 1. Kalb von zwey Jahr, 1. Kalb von einem Jahr, 1. Absehkalb. Summa 9. Stück; thut Verlust 41. Kthlr. Er soll zu der Societätscasse nach ausgemachtem Auswurf von denen 214. Kthlr. seiner Viehtaxe auf jeden Reichsthaler 10. Pfenninge, Summa 7. Kthlr. 10. Gr. 4. Pfenn. bis den 31. Dec. d. anni erlegen; weil er aber 41. Kthlr. am Werth vom Vieh verlohren hat; so bekommt er baar aus der Societätscasse 33. Kthlr. 13. Gr. 8. Pf. Grossengottern, den 12. Merz 1765.

Adel. Gerichte.

N. Gerichtshalter.

N. Richter.

N. Schöppe.

N. Schöppe.

Den 31. Dec. 1765. geben die Gerichte aus diesem Büchlein die Viehliste abermahls ein. Hiernach hat Herr Levin von Marschall 32. Kühe, 5. Ochsen, und von jeder Sorte Kälber 5. Stück, folglich hat er über sein Inventarium 6. Stück. Dieser Zuwachs wird zwar zur Nachricht in das Büchlein eingeschrieben, aber er contribuirt nicht darauf; im ganzen Lande hat sich die Viehseuche auf die Hälfte vermindert, daß also von jedem Kthlr. nur 5. Pfenninge ausgeschrieben sind; er für sich hat kein Stück verlohren, muß also in die Societätscasse 3. Kthlr. 17. Gr. 2. Pf. bezahlen. Hätte nun dieser Cavalier seinen den 24. Jun. 1764. angegebenen Viehstamm noch nicht complet; so muß er doch vor die ganze Summe stehen, und bekomme nichts mehr vergütet, als was er wirklich nach dem Büchlein in diesem Jahr verlohren hat.

Diese Büchlein müssen während der Societät eben so genau aufbehalten werden, als

die Steuerpflichten. Es werden in dem Gerichtsprotocoll nachgetrogen, und wann ein Verloren geheet; so müssen sie aus dem Protocoll wieder gerichtlich abgefasst werden. Ist es aus Nachlässigkeit geschehen; so muß der Vieheigner 16. Gr. für die abermahlige Fertigung des Büchleins an Gerichtsgebühren geben: verliethet er es aber ohngefähr; so giebt er nichts, wann er es nur benzeiten meldet.

Verreckt ein Stück Vieh; so wird es in denen Gerichten gemeldet, unentgeltlich besichtigt, und in das Büchlein mit dem Dato und denen Umständen gerichtlich eingetragen. Versäumt der Vieheigner die Anzeige, oder die Gerichte die Besichtigung; so wird jener um 1. Rthlr. und diese um 5. Rthlr. zur Societätscasse bestrafet; folglich darf etw. solches Vieh eher nicht abgedeckt oder verscharrt werden. Zum gerichtlichen Zeichen wird dem Vieh der Gerichtsstempel eingeschlagen.

In denen drey Assurancesjahren gehet aller Viehhandel fort, so lange ein Ort nicht etwa von der Polizey gesperrt ist, und zwar nach dem Regulativ, daß der Zuwachs über das festgesetzte Inventarium nichts contribuiert; wer aber nicht complet ist, muß doch nach selbigem contribuiren. Dieses ist eine Art von der Prämie für muntere Wirthe.

Wann Absckälber in einjährige, diese in zweijährige, und die letztern in die Rolle von Kühen oder Ochsen rücken, wird es in das Büchlein, und aus solchem in die Viehliste getragen. Hiernach wird vergütet und auch contribuirt.

Die Gerichte zahlen jedem angefessenen Hauswirth sein Quantum aus, damit er sich desto eher completiren könne. Wer aber in möglichem Umständen steht, daß er nicht einmal einen Bürgen bekommen kann, für den kaufen die Gerichte ein. Kann er sich gleich nicht in qualitate nach dem Inventario ergänzen; so geschieht es doch nach der Anzahl,

nach der Unterscheid der Sorten über im Büchlein.

In solchen Zeiten darf niemand aus einem Orte laufen, wo die Seuche grassiret, folglich muß er von daher einen gerichtlichen Gesundheitspaß vorzeigen. Dieser wird unentgeltlich im Lande ertheilert. Sollte er falsch befunden werden; so werden die Gerichte um 100. Rthlr. gestrafet, welche zur Societätscasse kommen. So viel aber der einzelne Einkauf von der Nachbarschaft betrifft; so wird durch Communication ebenfalls eine ernstliche Strafe nach kurzer Bescheinigung der Sache freundschaftlich zu erlangen seyn.

Ueber diese Anstalt wird kein Proceß, weder unter denen vereinigten Provinzen, noch zwischen die Corpora unter sich, noch zwischen Obrigkeiten und Untertanen, verstatet; sondern im ersten und andern Fall werden die Beschwerden bey der Hauptberechnungssammlung ohne Weitläufigkeit abgethan: wann aber der Casus zu bedenklich; so wird die Sache durch Berichtserstattung und Vorstellung der Parteyen ad Sorenissimum dert direct. Im dritten Fall geschehen bey denen gewöhnlichen Instantien die Untersuchungen summarisch, und alle Unterschleife und Parteylichkeiten werden ernstlich bestrafet.

So lange die Societät danert, correspondiren die Deputirten unter sich mit Promissoriis, zur Vermeidung aller Ceremoniecolliisionen; in zweifelhaften Fällen halten die Deputirten Rückfragen an die Landstände, als ihre Committenten. Will aber deren Duktum zu bedenklich seyn; so wendet man sich an den Landesherrn.

Wann die Assurancesocietät nach Ablauf des dritten Jahres, wegen gänzlich aufgehobter Viehseuche, ihr Ende erreicht; so wird unter allen Provinzen die Hauptabrechnung gehalten, und die Quittungen gegen einander ausgewechselt. Dem ohngeachtet können die angegebenen Viehlisten fortgehen, der jetzt festgesetzte terminus a quo zum Regulativ genommen,

kommen, auf alle Arten von nutzbarem Vieh erstreckt, und zur Oeconomiedeputation von jeder Provinz, zur sehr nöthigen und nützlichen Noth, oder allenfalls darnach eine beständige Provinzassicuration hin und wieder auf Pferde, Rind- und Schaafvieh reguliren zu können, eingesendet werden.

(a) in denen neuen Oeconomischen Nachrichten, 2. Band, pag. 1077. u. f.

§. II.

Ein anderer Entwurf einer Assicurations- Societät auf die Entschädigungen in Viehsterbensläufen (a), geht auf folgende Einrichtung hinaus:

Die Assicurations-Societät ist ein freiwilliges ungewollenes Werk, wo einem jeden überlassen wird, ob er sich in selbige will einschreiben lassen, oder nicht.

Die Assicuranten sind alle und jede Einwohner, welche Vieh halten und haben; sie seyen Landsassen, Bürger, Pächter, Postmeister, Fuhrleute oder Bauern.

Alle diejenigen Einwohner des Landes, die um ihr Vieh kommen, werden durch die Societät entschädiget, und mit Gelde so geschwind unterstützt, daß sie bald möglichst, höchstens in 4. bis 6. Monaten, den erlittenen Abgang herstellen können.

Das Vieh, welches assicurirt wird, und worauf die Vergütung folget, ist alles das, was dem Einwohner und dem gemeinen Wesen nützet, an Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen. Es werden aber von der Assicuration ausgenommen die Carossen: Pa-

rade: und Reuterpferde, die Nichtflöpfer, und aller Zuwachs an Füllen, Kälbern, Schaafen und Schweinen, die unter ein Jahr, oder auch ein Jahr alt sind; weil diese mit zu beschreiben, wegen täglicher Veränderung, unmöglich ist.

Die Einschreibung geschieht durch die Beamten, Magistrate in den Städten und Obrigkeiten auf dem Lande; und zwar ohne Vertheilung der Assicuranten in gewisse Classen, sondern es wird eines jeden seine Anzahl Pferde, Rindvieh, Schaaf- und Schweine, ohne dem Zuwachs, so wie er sie nach den Kräften seiner Wirtschaft und nach wirtschaftlichen Regeln halten kann, nicht aber wie er solches jezo hält, eingeschrieben.

Dem Bauer wird ein gewisses Quantum an Rind- Schaaf- und Schweinevieh, jedoch mit Wahrnehmung der Rücksicht auf die Orte und Gegenden, wo die Viehzucht wichtig, und derer, wo sie nur mittelmäßig oder geringe ist, zugeschrieben; und zwar das Rindvieh nach den Hauptern, ohne einen Unterschied unter Kühe, Reitochsen, Stiere, Zugochsen und ein oder zweijährige Fersen zu machen; die Schaaf- aber nach denen zwey Classen, als alte Schaaf- und alte Hammel, und Jahreslinge beyderley Geschlechtes; und bey denen Schweinen nach denen beyden Sorten, mastbare oder große Schweine und Läufer. Und diese Arten des Viehes könnten denen Bauern sowohl nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit, als nach dem vorausgesetzten Unterschiede, den die bessere, mittelmäßige oder geringere Viehzucht an die Hand giebt, ohngefähr folgendergestalt theilhaftig werden.

Bey einem	Bey der besten Viehzucht.					Bey der mittelmässigen Viehzucht.					Bey der geringern Viehzucht.				
	Kinds- vieh.	Schaafe.		Schweine.		Kinds- vieh.	Schaafe.		Schweine.		Kinds- vieh.	Schaafe.		Schweine.	
		alte	Jähr- linge	große	Läu- fer		alte	Jähr- linge	große	Läu- fer		alte	Jähr- linge	große	Läu- fer
St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	St.	
Freysassen	12	40	30	6	7	9	32	20	6	6	6	20	15	5	6
Pferdner	10	30	20	5	6	8	24	15	4	5	6	16	12	3	4
Halbpferdner	8	24	15	4	5	6	16	12	3	4	4	14	11	3	4
Cossäthen	5	12	9	3	4	3	10	7	2	4	2	8	7	2	3
Gärtner	2	2	2	2	2	1	-	-	1	2	1	-	-	1	1
Hirten	3	24	16	3	4	2	18	12	2	3	2	12	9	2	3

Die Arbeitspferde der Bauern werden nach denen Stücken, und ohne zu bemerken, ob es Hengste, Stutten oder Wallachen, oder ein- bis zweijährige Füllen sind, besonders beschrieben, und von der Beschreibung des andern Viehes separiret, weil sie kostbarer sind, und also unter jene nicht geworfen werden können.

Denen Landsassen, Pachttern, Predigern, Kirchen- und Schuldienern, Bürgern und Besitzern der einständigen Höfe wird allensals frengelassen, wie viel jeder Art Vieh sie sich einschreiben lassen wollen.

Die Designationes von jedem Gerichte werden in Tabellen nach einem egalen Modell gebracht, und diese sodann an die Aemter, wohin jene einbezirket, von diesen an die Crenysämter, und endlich an ein hohes Collegium eingesandt.

Wann solchergestalt die Anzahl der Mitglieder der Affecurationssocietät und des Viehes, was unter einander affecuriret wird, bekannt geworden; so wird nun der Betrag, mit wie viel derjenige, so sein Vieh verlohren, entschädiget werden soll, nach Unterschied des Viehes bestimmet. Man nimmt gewisse Mittelpreise an, die denen jetzigen Münzsorten und gewöhnlichem Werthe der Dinge gemäß sind, nach welchen die Verunglückten von der Affecurationscasse ihre Entschädigung erhalten, und zwar auf vorhergegangene glaubhafte gerichtliche Bescheinigung. Man kann die Pferde und das Kindvieh in zwey Classen; nemlich von grosser und kleiner Art, die Schaafe und Schweine aber von jeder Art in zwey Sorten, als alte Schaafe und Jährlinge, und mastbare Schweine und Käufer, in Absicht der Bonification eintheilen, und darnach eine Tare zum Grunde legen. **Z. E.**

Vor ein Stück Pferd, es sey Hengst, Stutte, Wallach, oder zweijähriges Füllen, wann es nur noch tüchtig gewesen; von grosser Art . . . 36. Rthlr.  
von kleiner Art . . . . . 25. Rthlr.

Vor ein Haupttrindvieh, es sey Keit- oder Zugochse, Kuh oder zweijährig Kind, von grosser Art . . . 10. Rthlr.  
von kleiner Art . . . . . 8. Rthlr.

Vor ein alt Schaafe, es sey Bock, Hammel oder Schaafe . . . 1. Rthlr. 3. Gr.

Vor einen Jährling, Hammel oder Zibbe . . . 1. Rthlr. 18. Gr.

Vor ein grosses Schwein, es sey Eber, Ferkelsau oder geschnitten . . . 3. Rthlr. 12. Gr.

Vor einen Käufer . . . 1. Rthlr. 18. Gr.

Die Affecurationscasse stellet nicht eher eine Sammlung an, als bis ein Sterben entstanden, und Unglückliche zu entschädigen sind. Weil auf diese Art der Verunglückte nicht so fort, das ist, etwa nach zwey Monaten, unterstützt werden kann; die Wiederanschaffung des Viehes aber durch die Entschädigung möglichst zu beschleunigen ist; so muß die Affecurationscasse einstweilen bey einer andern landschaftlichen Casse Credit suchen, und ein Capital auf drey bis sechs Monate aufnehmen, um die baaren Mittel gleich in Händen zu haben, ehe noch die Repartitiones und Subrepartitiones auf die Crenyse, Aemter und niedere Gerichte ergehen.

Die Anlage und Hauptrepartition selbst wird dem hohen Collegio, dem die Direction dieser Anstalt aufgetragen wird, überlassen.

Wann in einem Dorfe oder Gemeinde ein Stück Vieh, es sey, welches es wolle, in einer Woche stirbt; so ist dieser Casus nicht bonificationsfähig; wie auch, wann Sträcken Vieh gewaltsamer Weise verunglücken.

Jeder Viertelsmeister in Städten, Richter oder Schultzeiß in den Dörfern, muß wenigstens alle zwey Wochen dem Gerichte, oder dem zu diesem Ende verordneten Mitgliede des Magistrats eine Anzeige thun: ob und was vor Vieh, und woran es gestorben.

Derjenige, so sein Zug- oder Zuchtvieh verwahrloset, zu Schande gejaget, nicht gehörig

hörig gefüttert oder gewartet hat, wird schlechterdings nicht vergütungsfähig erkannt.

Wann mehr als ein Stück Pferd, Hornvieh, Schaaf- oder Schweinevieh in einer Woche in einer Mittelgemeinde stirbt; so ist die Sache schon einer Attention würdig. Es muß also der Richter oder sonstige Vorgesetzte, mit Zuziehung der Geschwornen, und in Städten einiger Membrorum Magistratus, eine Untersuchung anstellen, den Zufall cognosciren, und davon dem Gerichte referiren. Findet dieses die Sache bedenklich, von schlimmen Folgen, und so, daß etwas anstehendes zu besorgen; so muß das gefallene Vieh dem Eigenthümer zum Vortheil vorerst wohl annotirt werden.

Nimmt ein Sterben überhand; so ist auf diejenige ein wachsameres Auge zu haben, die nichts gebrauchen. Solche sind einer Vergütung unfähig zu erkennen, und wohl gar zu strafen.

Die Obrigkeit wartet mit Einsendung ihres Berichts an die verordnete Deputation so lange, als bis man siehet, daß das Sterben ein Ende genommen; denn es ist nöthig, daß die Verunglückten zwey oder drey Monate nach erlittenem Sterben warten, ehe sie wieder Vieh in die Ställe bringen; diese aber vielmehr tüchtig ausräuchern, scheuren und renoviren.

Nach cassirtem Sterben formiret die Obrigkeit ihren pflichtmäßigen, von dem Beamten oder Justiciario und den Gerichten mit unterschriebenen Bericht, mit Benfügung der gleichmäßig signirten Specification des gefallenen Viehes und der Preise, wie sie zum Grunde geleyet worden.

Hieraus erhellet das Quantum, so vergütet werden soll. Z. E. wann solches 1900. Rthlr. oder etwas mehr wäre; so müßte man bey der Cassé zu 2000. Rthlr. registriren, um durch diese mehrere Anlage die nöthigen Besoldungen derer auf dieses Departement zu haltenden Bedienten, und den Behuf der übrigen Ausgaben zu erschwingen, und sich in die Verfassung eines allemahl bereitesten

Cassenvorraths zu setzen, weil das Wert sich selbst souteniren muß und kann.

Beu der Repartition müssen alle Brüche vermieden werden, als welche nichts, denn obscure Rechnungen, und zu Unterschleifen Anlaß geben.

Die Unterobrigkeiten müssen die vorkommende Arbeit ex officio leisten; doch werden ihnen die etwannigen Reisen mit freyer Vorspannung von denen Unterthanen erleichtert, ihnen auch mäßige Zehrungskosten und Diäten, ingleichen etwas weniges und gewisses zum Behuf der Schreibmaterialien accordiret.

Derjenige, welcher die ihm zur Entschädigung ausgezahlten Gelder nicht binnen wenigstens 6. Monaten zum Viehkauf verwenden, sondern auf andere Weise anlegen, oder gar verschwenden würde; müßte in die Strafe des Quadrupli seiner Vergütungsquotá verfallen seyn.

Der Verunglückte muß seine reparirte Quotam mit erlegen, entweder haar, oder wann er sehr arm, durch Zurechnung.

Denen subcollectirenden Gerichten im Lande würde zum Termin der Einsendung der Gelder an die Generalcassé eine Frist höchstens von drey Monaten nach empfangenem Ausschreiben gesetzt.

Alle 5. bis 6. Jahre würde, wegen der neuen Aubauer, von allen Gerichten eine Revision zu erfordern seyn, um den Zuwachs oder Abgang erschen zu können.

Die Assicurationsgelder dürfen mit keinem Arrest, wegen Reste, Schulden oder Forderungen, verkümmert werden.

Diese Viehassicurationsanstalt könnte vielleicht mit der Feueraussecuration, jedoch bey besondern Cassen, in Absicht einiger Menage, verbunden werden.

(a) S. E. A. v. F. ohnmaßgebliche Gedanken, eine Assicurationssocietät in Absicht der Vergütung der durch das Viehsterben entstehenden Schäden betreffend; in den neuen öcon. Nachricht. 2. Band, pag. 1135. u. f.

Assignation.

Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Verschiedenheit der Assignationen. §. 3. Was die eigentlichen Umschläge sind. §. 4. Worauf es bey diesen vornehmlich ankommt.

§. 1.

Assignationen oder Umschläge sind schriftliche Anweisungen an eine Cassé, auf welche diese die darin enthaltene Summen an die auch darin benannte Personen auszahlen soll.

§. 2.

Diese Assignationen oder Anweisungen geschehen auf verschiedene Art. Sie gehen entweder geraden Weges an diejenige Cassé, auf welche sie gerichtet sind, oder sie laufen durch mehrere Cassen, die sich an demselben Orte, oder auch anderwärts befinden. Beyde Arten können bey der Cammer täglich vor. Erstere ist ganz klar und deutlich. Die Cassé zahlt die assignirten Gelder aus, und bringt solche in ihrer Rechnung in Ausgabe, welche sie mit der Assignation belegen.

§. 3.

Die andere Art der Assignationen werden eigentlich Umschläge genannt, und bestehen darin, daß sie von einer Cassé zur andern, beständig statt baaren Geldes, und ohne daß die ausgezahlte Summe in Ausgabe kommt, herumgehen, bis sie endlich an die erste Cassé, die sie ausgestellt hat, wiederum statt baaren Geldes, zurück kommt. Z. E. zu der Salzcassentrenten zu Halle werden die Unkosten, welche zu Siedung des Salzes aus der königl. Extrasoole erfordert werden, aus der Generalsalzcasse von Berlin forniert; weil es aber viele Umstände machen würde, die Gelder daber kommen zu lassen, hingegen die magdeburgische Renthen viel Gelder nach Berlin

einschicken muß; so wird von selbiger das Nöthige genommen, und zwar wiederum durch Umschläge; z. E. der Kamman in N. welcher seine Pachtgelder nach Magdeburg an die Landrenten zu entrichten hat, zahlt zur hällischen Salzcassentrenten 2000. Rthlr. Nach dem selbige alhier behdrigermassen in Einnahme gebracht, bekommt er dagegen eine hiesige Quittung; diese schickt er nach Magdeburg an die Renthen statt baaren Geldes, erhält dagegen von selbiger eine Quittung in Abschlag seiner Pachtgelder. Die magdeburgische Renthen schickt die hällische Quittung an die Generalkasse nach Berlin wiederum statt baaren Geldes, und bekommt dagegen gehörige Quittung. Die Generalfinanzcasse präsentirt hierauf die erhaltene hällische Quittung der Generalsalzcasse, welche sie mit baarem Gelde einlöset, und der hällischen Renthen à Conto setzt. Auf solche Art werden über obige 2000. Rthlr. drey Quittungen ausgestellt, da es doch in der That nur eine ist. Auf diese Weise geschehen öfters vielerley Umschläge; und diese Art der Auszahlungen ist sehr bequem, den Transport des Geldes, und die darzu erforderlichen Kosten zu vermeiden.

§. 4.

Das Hauptwerk bey diesen Umschlägen kommt darauf an, daß man wohl Acht hat, welche Cassen mit einander abzurechnen haben. Ein Rentant aber hat sich hierbey wohl vorzusehen, daß er keine Assignationes eher anstelle, als bis er dagegen entweder baar Geld oder richtig assignirte Quittungen und Belege erhalten habe. Auch sind alle Umstände wohl und fleißig zu notiren, und muß sich ein Rentmeister nicht auf seine Gedanken, sondern vielmehr auf das, was er geschrieben, verlassen, und es auf eine Feder voll Dinte nicht ankommen lassen.

## Auction.

## Inhalt.

§. 1. Worin die Auctionen bestehen. §. 2. Freywillige Auctionen. §. 3. Richterliche oder gerichtliche Auctionen. §. 4. Von Auctionencommissarien. §. 5. 11. Maasregeln bey Einrichtung des Auctionswesens nach dem königl. preussischen Reglement.

## §. 1.

Die Auctionen, so auch Licitationen, öffentliche Steigerungen, Vergantungen und öffentliche Ausrufe genennet werden, bestehen darinnen, daß Güter, Waaren, Mobilien und Effecten, nachdem Zeit und Ort vorher besannet gemacht worden, um einen Zusammenfluß von Käufern zu veranlassen, an denjenigen käuflich überlassen werden, welcher zuletzt, nach erfolgtem Schlage mit einem Hammer oder Schlüssel, der Meistbietende geblieben ist. In Holland nennet man die Auctionen den Verkauf unter dem Becken, weil daselbst der Schlag an ein Becken geschieht.

## §. 2.

Die Auctionen geschehen entweder freywillig und aus eigener Bewegung des Verkäufers, oder auf richterliche und gesetzliche Veranordnung. Die freywilligen Auctionen geschehen sowohl mit allerlei Gütern, Mobilien und Verächtlichkeiten, deren man sich entledigen will, als auch mit ordentlichen Kaufmannswaaren, wie solches bey allen Handlungsgesellschaften insonderheit gewöhnlich ist, ingleichen in Seestädten bey denen Ladungen zurückgekommener Schiffe, woran viele Ackertheil haben. Ja einzelne Kaufleute pflegen zuweilen diese oder jene Sorten von Waaren durch eine öffentliche Steigerung zu verkaufen.

## §. 3.

Die gezwungenen Auctionen, oder dieselben, so auf richterliche und gesetzliche Verfü-

gung geschehen, findet sich bey allen Schuldnern, die zur Bezahlung verurtheilet sind, wann sie, oder ihre Erben, dem Urtheil kein Genüge leisten, statt; sodann auch nach denen Gesetzen bey allen Mobilien und Verächtlichkeiten der Pupillen, die ohne Verrenterung ihres Vermögens und ohne Gefahr und Kosten nicht aufbewahrt werden können. Heutiges Tages ist auch in vielen Staaten gesetzlich verordnet, daß alle Mobilien und Verächtlichkeiten einer Erbschaft durch eine öffentliche Licitation verkauft werden müssen, sobald mehr als ein Erbe vorhanden ist. Durch dieses heilsame Gesetz werden alle Schwierigkeiten und Streitigkeiten bey Theilung der Erbschaften gänzlich vermieden; es ist auch solches keinem Erben nachtheilig, indem ein jeder, der von seiner Eltern oder Anverwandten Sachen gern etwas behalten will, solches selbst erstehen kann. Diese durch Urtheile bey denen Schuldnern, und durch Gesetze bey denen Erbtheilungen verordnete Auctionen, mögen die Veranlassung gegeben haben, daß das ganze Auctionswesen in verschiedenen Ländern von denen Justizcollegiis abhänget, da doch solches in eigentlichstem Verstande eine Policiananstalt ist, welche dem Zusammenhange des Nahrungsstandes zum Vortheil und Besten eingerichtet ist.

## §. 4.

In denen Seestädten und großen Handelsplätzen geschehen die Auctionen der Schiffsladungen und Waaren gemeinlich durch die vereideten Wäcker. In andern Städten sind besondere Auctionencommissarien, Auctionatores und Ausrufer bestellet, die bey allen richterlichen, oder gesetzlichen Auctionen gebraucht werden müssen. Und in verschiedenen Ländern ist verordnet, daß auch die freywilligen Auctionen durch dieselben geschehen müssen. Letzteres will der Herr von Justi (a) nicht billigen. Allein wenn man bedenket, daß



daß die Auktionscommissarien verpflichtet und autorisirte Leute sind, und also in zweifelhaften Fällen einen viel gältigern Ausspruch thun können, auch wegen ihrer Erfahrung und täglichen Uebung, die Auktionsgesetze, und überhaupt das ganze Werk, besser verstehen, als andere Leute, die mit dergleichen Geschäften selten und wenig zu thun haben; so ist es, zu Vermeidung vieler Unordnungen, allemahl ratsamer, wann die Auktionen durch besondere Commissarien verrichtet werden; zumahl es auch in Ansehung der Kosten wohl auf eins hinauslaufen dürfte, man nehme diese oder jemand anders nach seinen Befehlen darzu.

(a) in seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 775.

## §. 5.

Die Maafregeln, welche man bey der Einrichtung des Auktionswesens zu nehmen pfleget, ersiehet man am besten aus denen vorgeschriebenen Auktionsgesetzen selbst. Wir wollen das königl. preussische (a), welches neu und sehr umständlich ist, zum Muster nehmen, und daraus das Nöthige anführen. Wann, wie in Berlin, zwey bis drey Auktionscommissarien bestellet sind; so pflegen dem einen die gelehrten Auktionen, nemlich die Bibliotheken, Sammlungen von Kupferstichen, Münzen, Alterthümern, Naturalien, Cabinetten, und was sonst zur Gelehrsamkeit und denen Wissenschaften gehöret, besonders und allein zugetheilet zu werden; unterdessen, daß die andern alle übrige Auktionen zu verrichten haben; doch so, daß einem jeden sein eigener District der Stadt vorgeschrieben ist. Die Auktionscommissarien müssen redliche und vernünftige Männer seyn; und, weil sie viel Geld und Geldes werth in die Hände bekommen, jedr wenigstens auf 2000. Rthlr. Caution besollet; was sie aber über diese Summe einnehmen, entweder an die Interessenten selbst, oder so fern ihnen nicht sicher gezahlet werden

blunte, nach und nach ad depositum judiciale abliefern; auch eher keine neue Auction anfangen, als bis die Gelder wegen der vorigen völlig berichtet und abgeführt worden. Sie werden, so wie die Ausrufer, ordentlich verpflichtet, und ihr Eid enthält einen kurzen Auszug ihrer Instruction.

(a) Reglement und Instruction für die Auktionatoren, d. 12. April 1756. in novo Corp. Condit. March. Tom. 2. pag. 58. u. f.

## §. 6.

Derjenige, so Bücher oder andere Mobilien durch eine Auction verkaufen lassen will, muß solches denen Auctionatoribus gehörig anmelden, und ihnen ein richtiges leserliches Verzeichniß davon zustellen; auch dafür sorgen, daß die Sachen zu bestimmter Zeit alle wirklich vorhanden sind. Der Bücherauctionator muß dahin sehen, daß in den Catalogis die Bücher richtig numeriret, und die Autores mit Vor- und Zunahmen, dem Titul, Jahr und Ort, wo und wann solche gedruckt, auch der Band des Buchs, nicht weniger die Anzahl der Theile, und wann ein unvollständiges Buch vorkommt, auch solches gehörig bemerket werde. Zu dem Ende muß er auf Verlangen der Interessenten die Catalogos selbst verfertigen, und sich wegen seiner dießfälligen Belohnung mit dem Eigenthümergeleichen; oder es müssen ihm die Catalogi vor dem Drucke zur Revision vorgezeigt werden, wo er vor jeden Bogen im Concept durchzusetzen 6. Gr. bekommt. Findet er confiscirte oder atheistische Bücher; so muß er solche aus der Auction weglassen, und sie an das geheime Archiv abliefern. Der Auctionator der Meublen aber hat sonderlich dahin zu sehen, daß die metallene Effecten, so nach einem gewissen Gewichte verkauft sind, nach solchem Gewichte auch geliefert werden.

Die Auctionatores machen den Ort und die Zeit zur Auction wenigstens 4. Wochen vorher, wann die Interessenten keinen längern Termin begehren, durch öffentliche Anschläge und durch die Intelligenzblätter und Zeitungen bekannt. Die Verschickung der Catalogen aber in fremde Länder und Städte müssen die Interessenten selbst besorgen. Wofern letztere selbst keine Gelegenheit, wo die Auction gehalten werden kann, haben; so muß der Auctionator, aufzener Kosten, solche in einer bequemen Gegend der Stadt erwählen, die Sachen dahin schaffen, und im Winter das Zimmer heizen lassen. Woserne er aber selbst in einer volkreichen Gegend wohnt, und ein geräumliches Zimmer von den Seinigen hergiebet; so bekommt er, ausser was die Heizung kostet, täglich 8. Gr. davor. Die Auctiones selbst werden alle Wochentage, ausser des Sonnabends, allezeit des Nachmittages, und zwar von Maria Verkündigung an bis Michaelis von 2. bis 6. Uhr, und die übrige Jahreszeit von 2. bis 5. Uhr, gehalten.

§. 8.

Die Auctionatores führen ein accurates Auctionsprotocoll, worin sie das höchste Gebot, und von wem solches erfolgt, verzeichnen. Denen Eigenthümern steht frey, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, eine Controlle zu führen, so alle Abend mit jenem Protocoll collationiret wird. Wann beyde richtig befunden worden, so unterschreibet einer des andern Protocoll; dasjenige aber des Auctionatoris behält gegen das andere so lange fidem, bis der Eigenthümer das Gegentheil dargethan hat.

§. 9.

Es darf niemand, als der Auctionator, den Licitanten die Sachen zuschlagen; damit

man aber nicht eher verfahren, als die auf Befragen niemand mehr bieten will. Wann zwey zugleich einetley Gebot thun; so muß entweder einer den andern überbieten, oder sie müssen beyde loosen. Will der Eigenthümer die Sache um das höchste Gebot nicht weggeben, so muß er vor dem Zuschlage mehr bieten; denn wann der Zuschlag einmahl geschehen, steht ihm solches nicht mehr frey. Die Gelder für die erstandene Sachen nimmt der Auctionator ein, wosern solches der Eigenthümer nicht selbst thun, oder dazu jemand bestellen will. Wer in einer Auction etwas vor sich, oder in Commission vor einem andern, erstehet, muß solches denselben oder folgenden Tag abholen und bezahlen; widrigenfalls wird das unabgeldete Stück in den letzten Tagen der Auction anderwärts ausgerufen und zugeschlagen. Von unbekanntem, jungen oder geringen Leuten darf kein Gebot angenommen werden, sie müßten denn gleich die völlige Zahlung leisten, oder bis des andern Tages ein nahmbaftes auf das Gebot abschläglic entrichten wollen. Denn dergleichen Reste werden nicht passiret, und die eingekommene Gelder müssen längstens binnen 14. Tagen nach geendigter Auction völlig abgeliefert werden. Denen Auctionatoribus ist bey 100. Rthlr. fiscalischer Strafe verboten, weder selbst, noch durch Anverwandte, oder andere, in denen Auctionen, so sie dirigiren, etwas zu erstehen. Sie dürfen auch keine Commissionen, weder von Auswärtigen noch Einheimischen, über sich nehmen. Auch ist ihnen untersaget, zu Verrichtung einer Auction jemand in ihre Stelle zu substituiren; sondern sie müssen bey einer langwierigen Krankheit solches dem Cammergerichte (a), zu Treffung anderer Verfügung, anzeigen.

(a) Das Auctionswesen hängt also in denen preussischen Ländern auch von denen Justicallous ab.

## §. 10.

Die Ausrufer werden von denen Auctionscommissariaten angenommen. Es müssen bekannte ehrliche Leute seyn. Ihre Pflichten und Verrichtungen bestehen darin, daß sie von denen Auctionsachen, so viel zu einem Tage vonnöthen, des Vormittags, in Gegenwart des Auctionatoris, nach den Nummern rangiren und in Ordnung bringen: bey der Auction selbst jedes Stück nach der Nummer und Ordnung frey und öffentlich vorzeigen: das Gebot, wie es nach einander geschieht, laut und vernehmlich ansagen: sich dabey aller Eilfertigkeit, insonderheit bey Sachen, die von Werthe sind, enthalten, und endlich, wann niemand mehr bieten will, unter den Worten: zum ersten, zum andern, und zum drittenmale, von dem Auctionator zuschlagen lassen; ohne dessen Befehl aber die Sache demjenigen, der sie erstanden, nicht ausliefern. Er muß darauf Acht haben, daß von denen zum Befehl herum gegebenen Stücken nichts abhanden komme oder beschädiget werde. Wer aus Versehen etwas beschädiget oder zerbricht, muß, in Erwartung eines gütlichen Vergleichs, zwey Dritttheile der Laxe des Werths dafür bezahlen, und das beschädigte Stück dafür behalten, oder es wird solches auf seine Gefahr dem Meistbietenden zugeschlagen; oder es wird auch der Schaden nach einem in der Auction sich befindenden eben dergleichen unbeschädigten Stücke, und wie hoch dieses dem Meistbietenden zugeschlagen worden, estimiret und ersetzt. Ist aber die Sache aus Muthwillen beschädiget worden; so muß dem Eigenthümer der höchste Werth dafür bezahlt werden. Denen Ausrufereu ist ebenfalls, und bey Vermeidung vier wöchentlichcr Gefängnißstrafe oder der Cassation, untersaget, weder selbst, noch durch andere, etwas von denen zur Auction gehörigen Effecten zu erstehen. Sie müssen sich in gleichen aller Commissionen enthalten; bey

der Auction aber sich mit keinen unnützen Discursen aufhalten, noch Sachen außer der Ordnung zum Befehl darreichen, weil solches nur zum Aufenthalt und Unordnung Anlaß giebet.

## §. 11.

Der Auctionscommissarius, welcher die Bücheructionen hat, bekommt für jede Auctionsstunde 8. Groschen; und der andere, so die Auctionen der Meublen versteht, für einen Nachmittag von 2. bis 6. Uhr, 2. Rthlr., oder in denen ganz kurzen Tagen, vor jede Stunde 12. Groschen. Es müssen aber die Auctionscommissarii in Berlin den vierten Theil ihres täglichen vollen Verdienstes an die königl. Cassa abliefern (a). Für die Einnahme, Berechnung und Auszahlung der Gelder, passiret jedem Auctionator ein halb Procent, und für die vidimirte Ausfertigung eines Auctionsprotocolls, inclusive Copialium, vor den Bogen 2. Groschen. Woferne aber bey großen Auctionen einige Stücke, so über 200. Rthlr. werth sind, vorkommen, und die Interessenten selbst die Eincaßirung besorgen wollen; kann der Auctionator solche Procentgelber nicht begehren. Ein Ausrufer, wann er des Vormittags die Sachen in Ordnung bringet, bekommt dafür 4. Groschen, für jede Auctionsstunde aber 2. Groschen; und wann er die Anzeigezettul oder Titul vom Catalogo an die Ecken der Strassen anklebet, dafür noch 2. Groschen besonders. Uebrigens werden diejenigen Effecten, so ad instantiam eines Creditoris jemand von den Gerichten abgepfändet worden, von denen Judiciis, ohne Zustimmung eines Auctionatoris, selbst verkauft.

(a) Der Herr von Justi billiget es c. l. §. 776. nicht, wann die Regierung von denen Auctionen Abgaben ziehet, wie in Dänemark, wo der sechste Theil von jedem Thaler, theils an Gebühren vor die Auctionsbediente, theils an Abgaben vor den König, abgezogen wird. Es muß dieses denen Auctionsinteressenten allerdings sehr hart und beschwerlich fallen, sondern

Ich bey grossen und importanten Auctionen. Weit billiger ist die preussische Einrichtung, wo nur der Auctionscommissarius von seinem Verdienste den vierten Theil, gleichsam als eine Gewerbe- und Nahrungssteuer, abzugeben hat.

## Aus- und Einfuhre der Waaren:

### Inhalt.

- §. 1. Die Aus- und Einfuhre der Waaren muss nach gewissen Grundsätzen eingerichtet werden. §. 2. Allgemeine Regel der Ausfuhre. §. 3-8. Grundsätze der Ausfuhre der Waaren. §. 9-14. Von der Ausfuhre des Getreydes. §. 15. Von der Ausfuhre der Waaren zum öconomischen Handel. §. 16. Von Gewinnung der Fracht bey den auszuführenden Waaren. §. 17. Wie die auszuführende Waaren an Auswärtige übers lassen werden sollen. §. 18. Von der Einfuhre der Waaren, und zwar §. 19. der nothwendigen, §. 20. der entbehrlichen, und §. 21. der schädlichen. §. 22. Von der Einfuhre der fremden Waaren zum öconomischen Handel. §. 23. Von Gewinnung der Fracht, und Balancirung der einzuführenden fremden Waaren.

### §. 1.

Das Recht, sowohl die Einfuhre, den Verkauf und Verbrauch fremder Waaren, als auch die Ausfuhre derrer im Lande erzeugten rohen Materialien und Producten zu verbieten, ist ein Recht der Landeshoheit, und gehöret zu den grossen Policenrechten der höchsten Gewalt in einem Staate, kraft dessen sie die Nahrungen und Gewerbe, die Manufacturen und Fabriken und die Commerciën einrichtet und dirigiret, damit selbige die allgemeine Wohlfahrt des Staats befördern. Es ist die Lehre von der Aus- und Einfuhre der Waaren eine schwere Lehre in der Policen- und Finanzwissenschaft. Man hat bey dem Verbot derselben verschiedene Absichten. Hauptsächlich will man dadurch denen landeseinwohnern Nahrung verschaffen, welche ihnen sonst entzogen wird, wann man die Ausfuhre der rohen und unverarbeiteten Materialien gestat-

tet. Man suchet durch dieses Mittel die inländischen Manufacturen und Fabriken in Aufnehmen zu bringen, und die Commerciën zu befördern, durch die verbotene Ausfuhre des Getreydes aber der Theuerung vorzukommen. Allein wann man bey dergleichen Verbot nicht mit grosser Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gehet; so wird der vorgesehete Endzweck nicht allein nicht erhalten, sondern es kann auch dem Staate dadurch vielmehr ein sehr grosser Nachtheil zugezogen werden. Es ist dannhero sehr nöthig, diejenigen Grundsätze zu wissen, die bey der Aus- und Einfuhre der Waaren beobachtet werden müssen, wann die Wohlfahrt des Landes dabey keinen Schaden leiden soll.

### §. 2.

Es ist eine allgemeine Regel, daß, wie ein Staat sich bemühen soll, alle Materialien selbst im Lande zu gewinnen; er auch keine rohen Materialien unbearbeitet aus dem Lande lassen soll. Denn ein Volk, das seine Materialien roh an andere Völker überläßt, vermindert dadurch die Quellen seines Reichthums, indem es vor vollkommene Waaren viel mehr Geld in das Land ziehen könnte, und beraubet sich der Mittel, mehr Menschen zu ernähren, und die Arbeitsamkeit und den Nahrungsstand zu vergrößern; setzet aber auch zugleich dadurch andere Völker in den Stand, ihre Bevölkerung und Reichthum, und folglich ihre Macht, zu vermehren, die vielleicht einen, seiner Wohlfahrt nachtheiligen, Gebrauch davon machen werden (\*). Allein diese allgemeine Regel ist nicht ohne alle Einschränkung und Ausnahme. Es gehet nicht an, daß man andern Ländern gar nichts von seinem rohen Vorrathe abgeben wollte. Wir brauchen auch von ihnen rohe Materialien zu unsern Manufacturen und Fabriken, und es ist nicht möglich, daß ein Land alle benöthigte Materialien selbst erzeugen kann, wenigstens nicht in der Güte, wie sie in andern Ländern,

wo das Klima und die Beschaffenheit des Landes dazu favorabler ist, erzeugt werden. Andere Länder können also Repressalien brauchen: das gefällige Vernehmen wird dadurch gestöhret, und die Freyheit der Commercien zu sehr gehemmet. Es kommt hierbey auch vieles auf die Beschaffenheit der auszuführenden Güther selbst an. Einige sind ganz rohe Materialien; andere sind schon in etwas bearbeitete Materialien und Waaren, und noch andere sind bereits ganz vollkommene Waaren. Eben so muß der Unterschied unter Haupt- und Nebenmaterialien wohl in Betracht gezogen werden. Hauptmaterialien sind diejenigen, welche den Grund einer Waare abgeben, oder woraus sie eigentlich verfertigt wird. Nebenmaterialien aber sind diejenigen, die nur zu Bearbeitung und Zubereitung einer Waare gebraucht werden. Eine jede Art der Materialien und Waaren erfordert ihre besondern Grundsätze in Ansehung deren Aus- und Einfuhr.

(1) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 529.

### S. 3.

1. Grundsatz. Es dürfen nicht alle ganz rohen Hauptmaterialien auszuführen verboten werden. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel kommt auf zweyerley Umstände an, nemlich, wann die ganz rohen Hauptmaterialien in andern Ländern eben so gut zu haben sind, und wann sie im Lande nicht alle verarbeitet werden können. Es müssen aber beyde Umstände beisammen seyn, wann das Verbot der Ausfuhr zu widerstehen soll. Denn im Fall unsere Hauptmaterialien eine besondere Güte und Vorzug vor andern Ländern hätten; so müßte dennoch die Ausfuhr nicht allezeit erlaubt werden, wann sie auch noch nicht alle verarbeitet werden könnten; sondern man müßte sich eifrig bemühen, die Arbeiter zu vermehren, indem das Land an den vollkommenen

Waaren mehr gewinnt; und der Absatz, in Ansehung der vorzüglichen Güte der Waare, nicht fehlen wird. Allein, wann unsere Hauptmaterialien in andern Ländern eben so gut zu haben sind, und wir können sie doch nicht alle verarbeiten; so sieht man leicht, daß das Verbot der Ausfuhr keinen Nutzen haben, sondern vielmehr dem Lande einen nützlichen Zweig der Handlung entziehen würde.

### S. 4.

2. Grundsatz. Man soll insbesondere mit dem Verbote der Ausfuhr der rohen Materialien nicht gleich anfangs zusahen, wann die Manufacturen und Fabriken erst im Lande gegründet werden sollen. Das Land befindet sich alsdann in dem Falle, daß die Materialien noch nicht alle verarbeitet werden können; und man vernichtet also einen ansehnlichen Zweig der Handlung, und schadet allen denjenigen, die sich auf Gewinnung dieses rohen Materials befließen. Man hat zwar hierbey den Endzweck, denen Manufacturen und Fabriken die Materialien wohlfeil zu verschaffen. Allein, auch dieser Endzweck geht bald verloren. So bald diejenigen, welche das Material anbauen und gewinnen, wahrnehmen, daß sie nicht den vorigen Absatz und Vortheil dabey haben; so werden sie den Ausbau oder die Gewinnung einschränken. Denn niemand erzeugt eine Waare, die er nicht absetzen kann, oder wobey er keinen Vortheil hat. Folglich, da dieses Material viel weniger erzeugt wird; so wird dasselbe gar bald wieder auf den vorigen Preis kommen. Die Manufacturen und Fabriken haben also keinen Vortheil dabey; und man hat doch einen ansehnlichen Zweig des Nahrungsstandes geschwächt. Man soll sich aber sehr hüten, die Manufacturen und Fabriken auf Kosten der Landwirthschaft, oder eines andern Zweiges des Nahrungsstandes zu unterstützen. Dieses hat natürlicherweise in den gesammten Nahrungs-

Nahrungsstand, vermöge seines genauen Zusammenhanges, einen nachtheiligen Einfluß. Dieses Verbot ist also gleich anfangs nicht einmahl bey solchen Materialien rathsam, die eine vorzügliche Güte in unserm Lande haben (.). Denn es sind hier die nemlichen Gründe vorhanden. Es würde eher anzuzusetzen seyn, daß man die Ausfuhr mit einer Auflage von etwan zehn von hundert beschwörete. Denn wann die neuangelegten Manufacturen und Fabriken die Materialien um zehn pro Cent wohlfeiler haben; so müssen sie allemahl im Stande seyn, denen Ausländern den Debit abzugewinnen, oder ihre Einrichtung müßte schlecht beschaffen seyn.

(a) Nach diesen Gründen that die Königin Elisabeth von Engelland nicht wohl, daß sie, als sie die Manufacturen im Lande gründete, die Ausfuhr der Wolle gänzlich verbot. Es zog auch dasselbe in der That eine allgemeine Beschwerde der Landleute nach sich; und es würden sich alle hier vorgestellten Folgen ereignet haben, wann sie nicht das Mittel ergriffen hätte, denen Landtleuten die Wolle um den vorigen Preis abzukaufen. Hierdurch verhinderte sie die Verminderung der Schaaflucht, die sonst gewiß erfolgt seyn würde. Es war noch der Umstand dabey, daß die niederländischen Manufacturiers bloß aus englischer Wolle arbeiteten. Als nun die Königin einen Theil der Wolle, als sie in den Magazinen zu viel wurde, öffentlich verbrennen ließ, um ihre Standhaftigkeit bey dem Verbote zu zeigen; so sahen sich die niederländischen Manufacturiers, die eben damahls von dem Herzog von Alba wegen der Religion bedrängt wurden, als sie keine Wolle mehr hatten, genöthiget, sich in Engelland zu etabliren.

## §. 5.

3. Grundsatz. Es ist selten rathsam, die Ausfuhr der Nebenmaterialien zu verbieten; theils, weil sie gemeiniglich allenthalben in den Commerciën zu haben sind; theils, weil sie selten so nothwendig sind, daß dadurch die Arbeit einer fremden Nation gehemmet werden könnte. Nur in dem Falle ist also die Ausfuhr eines Nebenmaterials zu verbieten,

wann dasselbe allein in unserm Lande gewonnen wird, und so nothwendig ist, daß ohne dasselbe die Waare nicht in solcher Vollkommenheit verfertigt werden kann. Aus diesen Gründen glauben die Engländer Ursache zu haben, die Ausfuhr ihrer Wallererde sogar bey Todesstrafe zu verbieten, weil die Güte ihrer Walle darauf ankommt, und weil andere Nationen dergleichen noch nicht aufgesetzt haben.

## §. 6.

4. Grundsatz. Schon in etwas bearbeitete Materialien und Waaren sollen regulariter so wenig ausgeführt werden, wie die ganz rohen. Viele Waaren, obgleich schon viel Verbesserung und Arbeit daran geschehen ist, können doch noch bey andern Arbeiten zu Materialien dienen, um noch vollkommener Waaren daraus zu machen. So ist z. E. das leinene Garn eine Waare, woran schon viel Arbeit geschehen ist. Unterdessen ist es doch noch ein Material zu der Leinwand, die wieder vielerley Verbesserung und Arbeiten leidet, bis sie eine vollkommene Waare wird. Man soll aber denen Materialien die höchste Vollkommenheit geben, deren sie fähig sind, ehe man sie aus dem Lande läßt. Es muß aber hierbey erwogen werden, ob die vollkommene Zubereitung der Waare den Werth derselben sehr stark, oder nur ganz mäßig vermehret. Denn wann der Werth dadurch nicht viel höher wird; so würde man nicht allzuwohl thun, wann man sich deshalb der Gefahr aussetzen wollte, den ganzen Handel damit zu verlieren.

## §. 7.

5. Grundsatz. Ganz vollkommene Waaren können nicht allein aus dem Lande gelassen werden, sondern man muß selbst die Ausfuhr derselben durch allerhand Mittel, als durch Prämien, Verschönerung von den Ausgangsrechten und Abgaben, zu befördern suchen.

Herr. Denn eben durch diese Ausfuhr, und den auswärtigen Debit der Waaren, werden die Manufacturen und Fabriken erst recht in Aufnehmen gebracht, die Commerciën weiter ausgebreitet, und dar Reichthum des Landes vermehret.

## §. 8.

6. Grundsatz. Obgleich die Ausfuhr so wohl ganz roher, als schon in etwas bearbeiteter, Materialien, nach obigen Grundsätzen, in gewissen Fällen statt finden kann; so muß doch solche Ausfuhr nicht dem unreingeschränkten freyen Willen der Handelsleute überlassen werden. Man muß die Ausfuhr solcher Materialien nicht eher gestatten, als bis man vollkommen versichert ist, daß davon ein sehr großer Ueberfluß im Lande vorhanden ist, und die einländischen Manufacturen und Fabriken damit hinlänglich versorget sind. Diese Untersuchung ist höchstnötig, und darf niemahls unterlassen werden. Die rohen Materialien stehen öfters in auswärtigen Ländern in höhern Werthe, als in dem Lande, wo sie gewonnen worden. Sowohl der Landmann als der Handelsmann werden durch den auswärts dabey zu erlangenden größeren Gewinn angereizet, die rohen Materialien lieber auszuführen, als sie denen einländischen Manufacturiers und Fabricanten um den geringern marktgängigen oder festgesetzten Preis zu überlassen. Wird nun die Ausfuhr ohne alle Vorsicht und Untersuchung gestattet; so ist die natürliche Folge davon, daß die Manufacturen und Fabriken im Lande alsdann selbst Mangel an den nöthigen Materialien leiden, und darüber in Stillstand und zuletzt gar in Abnehmen und Verfall gerathen müssen; wodurch dem Staate ein großer Nachtheil und Schaden zugezogen wird, weil eine große Menge Einwohner um ihre Nahrung kommt. Man pfleget zu dem Ende zu verordnen, daß alle Jahr ordentliche Nachrichten und Tabellen eingereicht werden

müssen, wie die Landesproducte, z. E. der Flachs, die Wolle und dergleichen, gerathen, ob noch ein ansehnlicher Vorrath vom vorjährigen vorhanden ic. und darnach wird sodann beurtheilet, ob die Ausfuhr erlaubt werden könne, oder nicht? Man pfleget auch die Ausfuhr, z. E. des überflüssigen Flachses, nur auf eine gewisse Zeit des Jahrs, als von Michael bis Weihnachten, zu bestimmen, und wegen des Aufkaufs der rohen Materialien auf dem Lande, ingleichen des Verkaufs derselben auf den Jahr- und Wochenmärkten, gute Maaßregeln zu nehmen.

## §. 9.

Was insbesondere das Getreide betrifft; so hat man ehedem in den meisten Ländern in den Gedanken gestanden, daß dasselbe überhaupt eine Sache wäre, deren Ausfuhr man gar nicht gestatten müßte; und es haben in verschiedenen Ländern dergleichen Verbote auch beständig statt gefunden, weil man sie als ein sehr dienliches Mittel angesehen, die Theuerung des Getreides und der Lebensmittel zu verhindern. Allein ein solches beständiges Verbot kann weder das Aufnehmen der Landwirtschaft befördern, noch ein Mittel abgeben, die Theuerung zu verhindern. Wann gar kein Getreide ausgeführt werden darf; so kann der Landmann nicht mehr Getreide anbauen, als im Lande consumiret wird. Natürlicherweise will er keine vergebliche Arbeit verrichten, und eine Waare in Menge gewinnen, die er nur bis auf eine gewisse Proportion los werden kann. Er schränkt sich also mit dem Anbau auf seine eigene Nothbedürft, und auf eine gewisse Maaße ein, von welcher er aus der Erfahrung weiß, daß er sie absetzen kann. Er leget sich entweder auf den Anbau anderer Früchte, deren Absatz ihm nicht eingeschränkt ist, oder läßt einen Theil seiner Aecker unbebauet liegen. Wann nun Mißwachs, oder andere Unglücksfälle, sich

ereignen; so ist ein solches Land, das ein beständiges Verbot der Getreidenausfuhr hat, so wenig vor der Theuerung gesichert, als ein anderes, das dergleichen Verbot nicht hat. Man hat sich in dem Anbau nach der Consumption des Landes gerichtet; man hat ein gewöhnliches fruchtbares Jahr vermuthet, ohne diese Unglücksfälle vorauszusetzen; und da diese Hoffnung fehl schlägt; so wird ein solches Land, wann es auch noch so fruchtbar ist, eben sowohl der Theuerung ausgesetzt, als andere. Ein solches Verbot würde auch dem Cameralinteresse der Fürsten schädlich seyn. Wann ein solches Verbot statt findet; so können die Pächter sowohl der Domainen, als der übrigen Landgüter, nicht so viel Pacht geben, als sonst. Es würden ihnen durch dieses Verbot die Hände gebunden, ihre erzeugten Früchte auf die vortheilhaftigste Art abzusetzen. Hierauf müssen sie also natürlicherweise in dem Pachtcontracte Betracht machen, und sie können mithin ungleich weniger Pacht geben. Die Untertanen aber werden dadurch außer Stande gesetzt, ihre Abgaben zu entrichten; denn da sie viele Aecker, aus Mangel des Absatzes des Getreides, unbebauet liegen lassen, davon aber dennoch jährlich die Contribution und andere Beschwerden abführen müssen; so müssen sie nothwendig am Ende in Elend und Armut gerathen.

## §. 10.

Es ist also ein beständiges Verbot der Ausfuhr des Getreides eine bloße Wirkung einer ungegründeten Furcht und einer ausschweifenden Schutzsucht; indem man glaubet, daß man durch eine verstattete freye Ausfuhr Theuerung und Hungersnoth ins Land ziehen werde, und daß gegen ein so erschreckliches Uebel keine bessere und wirksamere Maaßregeln genommen werden können, als wann man die Ausfuhr des Getreides schlechterdings und vor beständig verbietet. Das

Beispiel von Engelland zeigt uns das Gegentheil hiervon ganz klar und deutlich. Ehedem hatte Engelland auch sothane falsche und unrichtige Grundsätze und Meinungen angenommen, es war aber dem ungeachtet der Hungersnoth sehr oft unterworfen. Im Jahr 1660. aber machte es den Anfang, die Kornverfuhrung zu verstaten, wann das Maaß (Quarter) nicht mehr als 24. Schillinge (a) läme. Dren Jahre darauf, 1663., machte es sich kein Bedenken, die Ausfuhr alsdann zu erlauben, wann der Preis des vorigen Maaßes nicht über 48. Schillinge stiege, und es beschwerete damals das ausländische Korn mit einer Abgabe von 5. Schillingen und 3. Deniers. Im Jahr 1670. erhöhet man diese Auflage bis 16. Schillinge. Endlich war man 1689. nicht damit zufrieden, daß man die freye Verfuhrung bis auf 48. Schillinge getrieben, und die Auflage auf das fremde Korn gesteigert hatte; sondern sie bewilligten auch noch ein Douceur von 5. Schillingen für das Zumessen, welches auf der Stelle, für jeden Quarterkorn, abgetragen werden mußte, welches man einschiffen würde, um es den auswärtigen Ländern zuzuführen; wofür nemlich das Maaß nicht mehr als 48. Schillinge kostete. Diese Maaßregeln verursachten, daß der Kornpreis nach dem Maaße fiel, als die Engelländer an die Fremden mehr verkauften. Die Leute wurden zum Feldbau mehr aufgemuntert: sie rissen mehr Felder um, und machten bisher unbebauet gelegenes Land urbar. Denn das Getreide war nunmehr ein Gegenstand der Handlung, und der Landmann ward versichert, daß ihm sein Getreide nicht auf dem Halse liegen bleiben, sondern es solches nach seinem Gefallen los werden würde; und von 1689. an hat Engelland keine Theuerung erlitten (b).

(a) oder sieben Reichshaler, den Schilling zu sechsen Groschen gerechnet.

(b) S. Serberts Versuch einer allgemeinen Kornpolicy, pag. 108. u. f. wo ungleich durch die Verfahr-





Berechnung der Kornpreise vom Jahr 1646. an, bis zum Schlusse des Jahres 1754., erwiesen wird, daß der Kornpreis durch die Ausfuhr vermindert worden. Hingegen giebt Ungarn ein Beyspiel, daß auch das fruchtbarste Land bey Miswachs und andern Vorfällen, wegen ermangelnder Ausfuhr, und weil alsdann nicht mehr Getreyde angebauet wird, als zur Consumtion des Landes erforderlich ist, eben sowohl zu Zeiten der Theurung ausgesetzt ist, als andere Länder von Europa. Auch wird im kopenhagischen Magazin, 2. Band, 8. Theil, 8. Cap. pag. 619. u. f. bewiesen, daß eine wohl eingerichtete beständige Ausfuhr und Vertrieb der Getreidewaaren das Wohl der Städte, der Landente und des ganzen Staates befördere.

## §. II.

Unter dessen können doch die Umstände der Zeit, und eine anfangende Theurung das Verbot der Ausfuhr des Getreydes zuweilen allerdings nothwendig machen. Jedoch muß es niemals ohne zureichenden Grund gebraucht werden. Ein unzeitiges Verbot der Ausfuhr vermehret die Theurung, die man abwenden will. Die geringsten Umstände, und so zu sagen ein Wind, haben in den Aufschlag des Getreydes einen Einfluß. Jedermann, den die Noth nicht zum Verkauf zwinget, ist ohnedem nur allzusehr geneigt, mit seinem Getreyde zurück zu halten, und einen höhern Preis abzuwarten. Die geringste Vermuthung also, daß eine Theurung entstehen kann, ist ein Bewegungsgrund vor vermögende Landwirthe, mit dem Getreyde an sich zu halten. Ein Verbot der Ausfuhr aber macht alle Landwirthe aufmerksam. Sie schließen daraus, daß Mangel vorhanden ist, und daß mithin die Theurung groß werden wird. Folglich hält jedermann mit dem Verkaufe zurück; und folglich entsteht ebendurch dieses Verbot die Theurung.

## §. 12.

Will man das Verbot der Ausfuhr des Getreydes mit zureichendem Grunde ergehen

lassen; so muß man auf folgende Umstände sein Augenmerk richten: 1) Man muß die Anzahl der Menschen im Lande genau wissen, und zu dem Ende sowohl die Todtenlisten, als die wirkliche Zählung der Menschen, zu Hülfe nehmen. Aus dieser Anzahl Menschen kann man leicht die Consumtion des Getreydes im Lande bestimmen. In denen königlich-preussischen Landen pfleget man auf eine jede Person, die über 10. Jahr alt ist, auch wegen gar zu hohen Alters nicht auf der Grube gehet, 10. berlinische Scheffel Brodkorn, und 2. Scheffel Futter: Schroot: und Grünkorn zu rechnen, wegen des Malzes zum Bier aber, ingleichen des Branntweinschrootes, ex æquo & bono eine Summe anzunehmen, und auf diese Art die Consumtion auf dem Lande zu bestimmen. In den Städten aber, wo dieser Anschlag nach den Personen, weil theils einige abziehen, theils auch einige wieder hinzukommen, nicht genau eingerichtet werden kann, pfleget man die Consumtion nach den Accisextracten von 6. Jahren per fractionem zu nehmen. Daher denn auch die Accise- und Licentregister, wann die Befreyeten bey ihrer Consumtion dennoch Freyzettel nehmen müssen, diese Summe der Consumtion an die Hand geben können.

2) Man muß die Menge des im Lande erzeugten Getreydes in jedem Jahre, so viel möglich, in Erfahrung zu bringen suchen. Dieses geschieht, wann man die Anzahl der cultivirten Aecker sowohl, als die darauf erzeugte Schocke Getreyde, nach den Berichten der Unterobrigkeiten in gewisse Generaltabellen bringen läßt, und die Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit des Jahres dabey in Betracht ziehet. Dieses sind gar keine Arbeiten, die mit unüberwindlicher Schwierigkeit verknüpft sind. Wann das Contributionswesen im Lande wohl und ordentlich eingerichtet ist; so muß man aus denen Steuercatastris, weil darinnen auch die befreyeten Grundstücke bemerkt seyn müssen,

die Anzahl der cultivirten Aecker ohnedem wissen.

3) Man muß auch den im Lande noch befindlichen Vorrath von dem Getreide des vorhergehenden Jahres wissen. Zu diesem Ende sind Untersuchungen nöthig. Es pflegen besondere Commissarij ernennet zu werden, welche in allen Erensen des Landes den Getreidevorrath bey allen Grundherrschaften und Elöstern, in den Scheunen und auf den Böden zuverlässig aufzunehmen, und dasjenige, was zur Saat und Haushaltung nöthig, annotiren, und über das vorrätthige Getreide eines jeden Erenses eine nach dem Schema A. eingetrichtete Generaltabelle verfertigen müssen. Die Scheunen und Schüttböden müssen dem Commissario ohne die geringste Weigerung und ohne alle Ausnahme geöffnet, und alle einzuholende Nachrichten getreulich angezeigt werden. Es wird auch wohl eine Nachrevision angestellt, woben dasjenige Getreide, so vorher zu wenig angegeben worden, ohne Nachsehen confisciret wird (.). Man muß auch wissen, wie viel Getreide noch in denen Magazinen, ingleichen auf denen landesherrlichen Aemtern, und auf denen Kornböden der Städte, vorrätthig ist.

4) Muß man aus denen Accise- und Zollregistern die Menge des ausgeführten und eingehenden Getreides wissen. Es müssen demnach aus selbigen monatlich, und bey einer angehenden Theurung wöchentlich, genaue Extracte von dem aus- und eingehenden Getreide eingesendet werden.

5) Endlich muß man auch beständig zuverlässige Nachrichten haben, in was für einem Preise das Getreide in denen benachbarten Landen stehe, und wie überhaupt solches daselbst gerathen sey. Wann man von allen diesen Umständen versicherte Nachrichten hat; so wird man allemahl im Stande seyn, mit Gründlichkeit zu beurtheilen, wann es Zeit ist, das Verbot der Ausfuhr des Getreides ergehen zu lassen. Denn wann man die An-

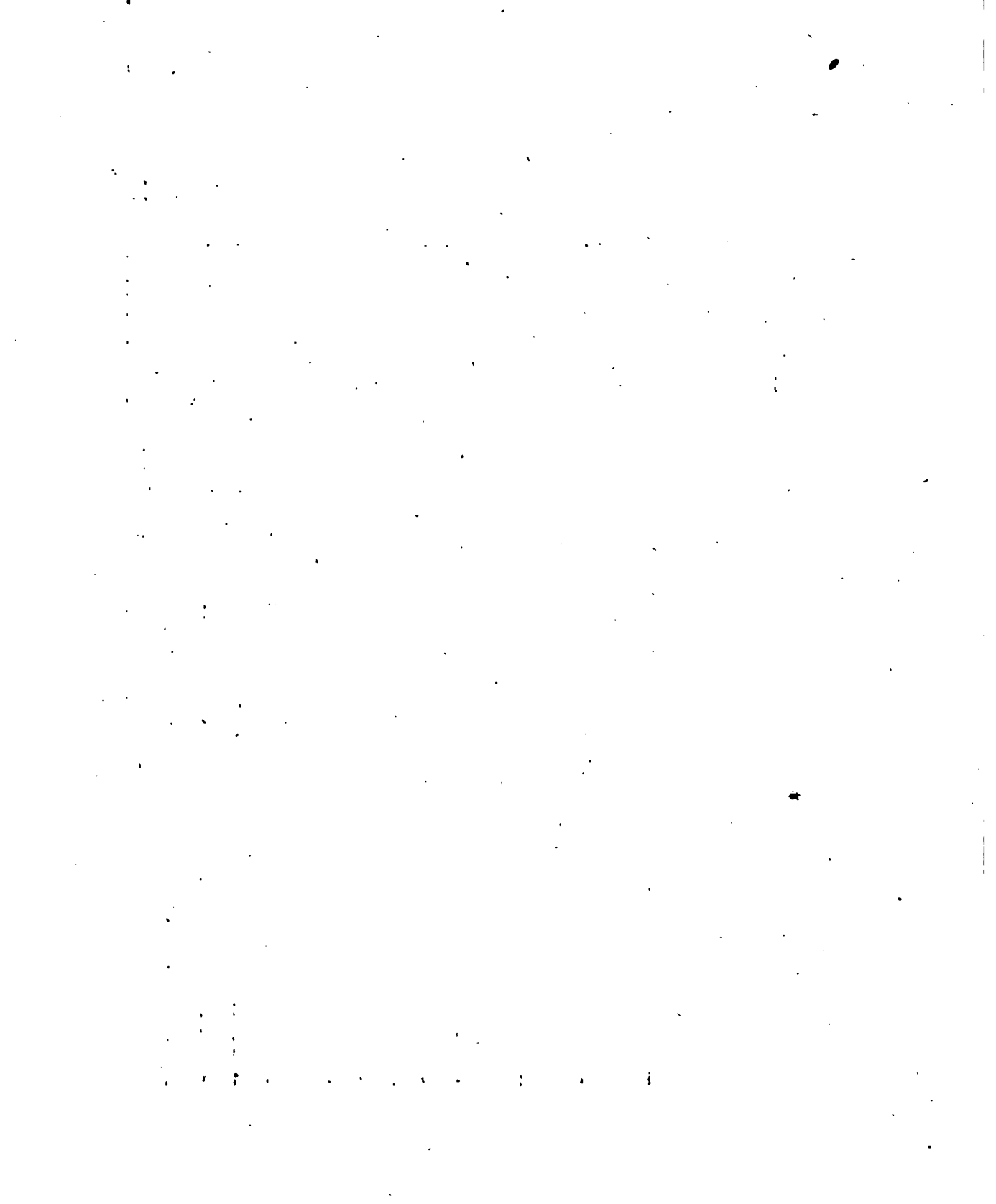
zahl der Einwohner im Lande weiß, und man findet z. E. daß vor selbige nicht hinreichend genug Getreide erzeugt worden, der Mangel desselben auch durch den Vorrath nicht ersetzt werden kann, in denen benachbarten Ländern aber ebenfalls sich ein Mißwachs geäußert, und das Getreide daselbst in einem noch höhern Preise steht; so wird die Ausfuhr desselben allemahl zu widerrathen seyn.

(a) S. königl. preussisches Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Aufnahme des Getreidevorraths, zur Abwendung des Mangels u. d. 21. Oct. 1746. in der Sammlung schlesischer Ordnungen, im Nachtrag.

### S. 13.

Es mögen aber die Umstände die Ausfuhr des Getreides noch so sehr widerrathen; so ist es dennoch keine unumgängliche Nothwendigkeit, daß man selbige öffentlich verbieten müsse. In Engelland geschieht dieses zwar auch, denn wann das Getreide über den gesetzten Preis steigt; so wird die Ausfuhr sogleich untersagt. Allein man kann sich sowohl in Nothfällen, als überhaupt zu allen Zeiten, der Kornauslagen, als eines viel sicherern und nußbarern Hülfsmittels, die Ausfuhr des Getreides zu dirigiren, bedienen. Man lege Abgaben, Zoll oder Accise auf das Getreide, so aus dem Lande gehet. Hat man glückliche Jahre, und das Getreide im Ueberfluß und wohlfeilen Kaufs; so mindere man die Auflagen, oder schaffe solche gar ab. Das Korn wird alsdann viel eher und mit größerm Vortheile verhandelt werden. Der Landmann wird sich ohne gar zu große Anstrengung seiner Kräfte, und ohne Quaal erhalten; und seine für die Arbeit nützliche Hitze wird das Land vor einer zu empfindlichen Theurung sicher stellen. Wird das Getreide im Lande wieder theurer, und man siehet sich gezwungen, die Verfuhrung Halte machen zu lassen; so erhöhe man die Auflagen auf das





doppelte oder dreifache Quantum; so wird das Getreyde von selbst im Lande bleiben, denn dadurch wird es in höhern Preis gesetzt, als es selbst bey den Nachbarn gilt, die es alsdann nicht holen und verlangen werden; ja sie werden vielmehr aus eben dieser Ursache ihr eigenes Korn zu uns ins Land bringen. Man braucht folglich die Ausfuhr gar nicht zu verbieten; und der Preis allein wird die Ausfuhr bestimmen, und in Bewegung setzen. Man hat auch keine Unterschleife zu befürchten. Das Korn ist keine so kleine Waare, daß es sich leicht durchschleichen könnte; man halte nur die Gränzen und Häfen besetzt, und lasse sich den Zoll genau entrichten. Die Geldstrafen, und die öffentliche Confiscation, womit man wider diejenigen verfährt, die den Zoll hintergehen wollen, werden mehr als die strengsten Verbote ausrichten (a).

(a) Dieses ist der vollkommen gegründete Rath, welchen der schon erwähnte französische Schriftsteller, Herr Serbert, in seinem angeführten Tractate, seinem Vaterlande gegeben hat.

#### §. 14.

Besonders erfordert das Verbot der Ausfuhr des Getreydes in denen verschiedenen teutschen Staaten eine sehr ernstliche Uebersetzung. Die meisten Länder der Reichsstände, wann man einige wenige große Staaten ausnimmt, liegen sehr vermischt unter einander. Die Reisenden haben öfters in einem Tage drey bis viererley Territoria zu passiren. Die Städte und das nahe liegende Land gehören selten einerley Herrn. Es giebet Landesstriche, da die Landleute ziemlich weit zu fahren haben, wann sie ihr Getreyde nirgends anders, als in die Städte ihres Landesherren führen sollen. Der weitere Transport vertheuert den Getreydepreis, und die Unbequemlichkeit des weiten Weges verursacht, daß die Landleute mit dem Verkauf desto mehr zurück halten. Dieses Mittel also, welches die Theuerung verhüten soll, kann sie desto mehr

beschleunigen. Vielleicht hat sich Teutschland im Jahr 1756. unter solchen Umständen befunden. Alle Landesherren hatten die Ausfuhr des Getreydes verboten. Dennoch war in den wenigsten Landen ein wirklicher Mangel. Die Landleute seuffteten vielmehr, daß sie ihren gewohnten Kornhandel gesperrt sehen, und das Getreyde entweder sehr weit führen, oder solches auf dem Halbe behalten müßten. Ja, öfters konnten sie solches in den Städten ihres Landesherren, wo sie hinfahren sollten, nicht einmahl los werden (a).

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, S. 348. wo er dieses mit Beyspielen, die er im hessischen, eichsfeldischen, schwarzburgischen und hohensteinischen Lande selbst erfahren, beweist.

#### §. 15.

Alles, was bisher von denen Gesetzen und Regeln der Ausfuhr der rohen Materialien, der schon vollkommen bearbeiteten Waaren und des Getreydes, gesagt worden, versteht sich von denen eigenen Waaren und Producten des Landes. Allein, in Ansehung des oekonomischen Handels, wo man Waaren von andern Völkern abhølet, um sie wieder an andere Völker zu verkaufen, sind wegen der Wiederausfuhr der Waaren ganz andere Gesetze und Regeln nöthig; und zwar muß man hier zuvörderst bemerken, daß bey dem oekonomischen Handel niemahls ein Verbot der Wiederausfuhr derer, durch diesen Handel eingegangenen, Waaren statt finden kann. Diese Regel ist so allgemein, daß ein solches Verbot nicht einmahl in Ansehung der rohen Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken des Landes, und des Getreydes bey einer anfangenden Theuerung, gebraucht werden soll. Nichts erfordert eine so unumschränkte Freyheit, als der oekonomische Handel; und der geringste Zwang, den man ihm anthut, ist eine Gewaltthätigkeit, die ihn schwächt, und seinen Untergang befördert.

Der Staat ziehet auch aus einem solchen Verbot nicht den geringsten Nutzen. Denn sobald man den öconomischen Handel einschränket, und dem Kaufmann die Freiheit entziehet, die eingeführten fremden Waaren wieder auszuführen, und allen möglichen Gewinnst damit zu machen; so wird er auch die Einfuhre solcher fremden Waaren einschränken, und bey fremden Nationen, wo sie in Menge zu haben sind, nicht mehr abholen, als er im Lande abzusetzen verköhert ist. Folglich wird der, durch dieses Verbot abgezielte, Endzweck eines wohlfeilen Preises solcher Waaren dennoch nicht erreicht werden. Ueberhaupt aber siehet man leicht, daß die Wiederausfuhr derer, durch den öconomischen Handel eingeführten, Waaren von allen Zöllen und Abgaben gänzlich frey seyn muß. Denn, wann sowohl bey der Einfuhre als Wiederausfuhr solcher Waaren Zölle entrichtet werden müßten; so würde man den öconomischen Handel bald unterdrücken. Man würde entweder diejenigen Völker, die zeitlich diese Waaren von uns aus der zweyten Hand käufpfähigen haben, durch den hohen Preis nöthigen, ihre Waaren selbst aus der ersten Hand zu holen, oder man würde den öconomischen Handel zu andern Völkern weiben, die ihren wahren Vortheil besser verstanden. Diese Regel wird auch fast von allen Staaten anerkannt. Diejenigen, die, zu Vermeidung des Unterschleifes, Zölle bey der Einfuhre entrichten lassen, geben dieselben bey der Wiederausfuhr solcher Waaren wieder zurück. In einigen Staaten, z. E. in Holland, ist etwas sehr wenig, als ein halb, bis ein pro Cent auf die Wiederausfuhr gesetzt; wiewohl auch dieses, nicht sowohl nach guten Grundsätzen, als weil diese Republik wegen der großen Schulden des Staats alle mögliche Wege zu Einkünften ergreifen muß, also eingerichtet ist (a).

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 597. wo er an denen Holländern tadelt, daß

sie öfters das Verbot der Wiederausfuhr, sowohl in Ansehung des Getreydes, als verschiedener rohen Materialien, zu gebrauchen pflegten; welches, nebst andern Umständen, wahrscheinlich die große Verminderung ihres öconomischen Handels in diesem Jahrhunderte verursachet hätte.

## §. 16.

Was man an rohen Materialien oder andern Waaren, und an Getreyde, durch eine verstattete Ausfuhr, andern überlassen will, muß man ihnen, so viel möglich, selber zuführen, nicht aber es durch sie abholen lassen. Durch die eigene Fracht kann viel fremdes Geld ins Land gezogen werden. Die Vergütung, welche, wie oben gezeiget worden, die Engländer auf die Ausfuhr des Getreydes gesetzt haben, darf nicht eher gezahlet werden, als bis dergleichen Getreyde auf englischen Fahrzeugen ins Land gebracht wird; und der Schiffs capitain und die Seeleute müssen wenigstens aus zweyen Dritttheilen Engländern bestehen (a).

(a) S. Serberts angeführten Tractat, pag. 110.

## §. 17.

Endlich muß man auch suchen, für diejenigen Waaren und Landesproducte, denen man die Ausfuhr verstattet, so viel möglich, baares Geld, oder wenigstens doch solche rohe Materialien, welche im Lande noch nicht gezeuget werden, und dennoch denen Manufacturen und Fabriken unentbehrlich sind, zu bekommen, und dagegen wieder einzuführen. Da man letztere nicht entrafen kann; so sind sie wie baares Geld anzusehen, und man gewinnt doch die Rückfracht dabey, wann man seine eigene Producte selber ausführet.

## §. 18.

Wir kommen nunmehr auf die Gesetze und Regeln über die Einfuhre der Waaren. Man kann nicht alle Waaren vor gleich nothwendig

Es erfordert, sondern man muß solche in drey Classen eintheilen, nemlich in nothwendige, entbehrliche, und schädliche; und nach diesen drey Classen müssen die Gesetze, und Regeln der Einfuhre eingerichtet werden.

§. 19.

Nothwendige Waaren sind diejenigen, die entweder zur wahren Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens, oder als Materialien, Werkzeuge und Hülfsmittel zu unsern Manufacturen und Fabriken erfordert werden. Man kann hier nicht die Nothwendigkeit der Waaren nach der Nothdurft des Lebens in strengem Verstande beurtheilen. In diesem Verstande hat die menschliche Nothdurft gar enge Gränzen. Allein die Menschen leben deshalb in bürgerlichen Verfassungen, daß sie glücklich seyn wollen. (a); dieses würde man aber von ihnen nicht sagen können, wann sie bloß auf die äußerste Nothdurft der Natur eingeschränket wären. Folglich müssen hier auch die, zur Bequemlichkeit des Lebens gewöhnliche, Waaren als nothwendig angesehen werden; und zwar versteht sich diese Bequemlichkeit nach der jedesmahligen Lebensart und Sitten der Welt, und insonderheit der benachbarten Völker, mit welchen eine Nation Umgang hat. Es muß eine wahre, und keine eingebildete Bequemlichkeit seyn; und die Nothwendigkeit hat ihre verschiedene Grade. Hieraus entstehen folgende Regeln:

1. Regel. Waaren, die zur wahren Nothwendigkeit des Lebens erfordert werden, und woran das Land einen Mangel hat, muß die Einfuhre nicht allein gestattet, sondern auch durch die Verschonung mit Zöllen und Eingangsgerechten erleichtert werden. Wann dieses nicht geschieht; so werden solche im ersten Grad nothwendige Waaren vertheuret, und diese Theuerung hat einen sehr schädlichen Einfluß in den gesammten Nahrungsstand.

2. Regel. Eben so muß auch die Einfuhre der rohen Materialien, der Werkzeuge und Hülfsmittel, die zu unsern Manufacturen und Fabriken erfordert werden, und die man im Lande entweder gar nicht, oder noch nicht hinlänglich genug haben kann, verstatet und erleichtert werden. Diese Waaren sind im zweyten Grad nothwendig; und wann man deren Einfuhre verbieten oder erschweren wollte; so würde solches keine andere Wirkung haben, als das Aufnehmen der Manufacturen und Fabriken zu hindern.

3. Regel. Denjenigen Waaren, die zur wahren Bequemlichkeit des Lebens gehören, und also in einem entfernten Grad nothwendig sind, ist zwar die Einfuhre zu erlauben; es muß aber dieses mit großer Vorsicht geschehen, und durch die Zölle und Accise zum Besten des Landes dirigiret werden. Als gebräunten Zucker, Thee, Coffee, Gewürze, nach der heutigen Lebensart zur wahren Bequemlichkeit des Lebens. Allein, da das Coffee trinken heute zu Tage dergestalt Mode geworden; daß auch die geringsten Handwerker, ja die Tagelöhner und Bauern, sich dieses Getränkes bedienen; davor aber unndthiger Weise viel Geld außer Landes gehet; so erfordert es allerdings die Klugheit einer weisen Regierung, daß auf den Coffee eine etwas hohe Abgabe an Zoll oder Accise getoget; und dadurch der Verbrauch desselben zum Besten des Landes eingeschränket werde. Diese Nothwendigkeit wird desto größer seyn, wann dergleichen zur Bequemlichkeit erforderliche Waaren durch die Ausfuhr der Landesproducte nicht balanciret werden können. Er kann ein Staat auch bey der Einfuhre der nothwendigen Waaren gänzlich verarmen; wann er nicht genug Landesproducte hat, um durch deren Ausfuhr diese nothwendigen Waaren zu balanciren. Wiewohl ein Volk sich in sehr traurigen Umständen befinden würde, wann es durch allen seinen Fleiß nicht dahin gelangen könnte, so viel Landeswaaren

anzuführen. Es müßte entweder sehr übel reguliret werden, oder sein Boden und Himmelsgegenstand müßte eine sehr elende Beschaffenheit haben (b).

(a) E. von Justi Wesen und Natur der Staaten, 3. Hauptstück, S. 31/34.

(b) E. von Justi Völkerwissenschaft, c. L. S. 599.

### §. 20.

Entbehrliche fremde Waaren sind diejenigen, die nur zur Unterhaltung der Ueppigkeit, Pracht und Verschwendung dienen, und eingebilddete Bequemlichkeiten sind. Wie die Ueppigkeit gar nicht zu verwerfen ist, wann sie mit Landeswaaren getrieben wird; so gezeihen hingegen alle Arten von Ueppigkeit nur deshalb dem Staate zum Nachtheil, wann dadurch fremde Waaren consumiret werden: weil dadurch auf die unnöthigste Art Geld außer Landes gehet. Hier sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Regel. Die entbehrlichen fremden Waaren können nicht so schlechterdings und ganz und gar verboten werden. Die heutige Lebensart und Sitten der europäischen Völker haben eine Menge eingebilddete Bequemlichkeiten des Lebens in Gebrauch gebracht, welche die Unterthanen einmahl kennen und gewohnt sind, und die man ihnen also nicht ganz entziehen kann, ohne ihre Glückseligkeit zu vermindern.

2. Regel. Die Einfuhre aller entbehrlichen fremden Waaren muß mit Zöllen und Accisen nur beschweret werden. Durch dieses Mittel wird der allzu starke Gebrauch solcher Waaren, wofür sonst allzuviel Geld außer Landes gehen würde, eingeschränket und schwer gemacht.

3. Regel. Die Zölle und Abgaben müssen nach den Graden der Entbehrlichkeit dieser Waaren eingerichtet werden. Je entbehrlicher eine Waare ist, desto höher kann man die Abgaben darauf legen. Also sind diejenigen

Waaren, die bloß zur Pracht und Verschwendung dienen, oder davon ähnliche Waaren, die ihre Stelle genugsam ersetzen können, im Lande gewonnen werden, fast vollkommen entbehrlich, und müssen also mit hohen Zöllen und Accisen belegt werden. Etwas weniger entbehrlich aber sind solche Waaren, die zwar im strengen Verstande zur menschlichen Nothdurft und Bequemlichkeit nicht erfordert werden, die aber dennoch nach der heutigen Lebensart der Menschen, theils zum Wohlstande, theils zu den Delicateffen gehören, und deren man die Unterthanen nicht berauben kann, ohne sie in der Freiheit ihrer Handlungen einzuschränken. Diese müssen also zwar mit Zöllen, aber nicht mit übermäßigen, Eingangszöllen beschweret werden. Durch solche Maßregeln werden die einländischen Manufakturen und Fabriken, welche ähnliche Waaren verfertigen, befördert.

### §. 21.

Schädliche Waaren sind diejenigen, welche der Aufnahme unserer Manufacturen und Fabriken, unserer Landwirthschaft und anderer Deconomien des Landes, desgleichen unsern Commerciën zum Nachtheil gereichen. Denn, indem wir die nemlichen Waaren im Lande gewinnen und erzeugen, oder durch unsere Handlungsgesellschaften in genugsamer Menge einführen lassen, so wird durch die Einfuhre solcher fremden Waaren der Vertrieb und Absatz der unsrigen geschwächt, und mithin das Aufnehmen dieser Nahrungsarten gehindert. Hier ist nun allerdings zur Regel anzunehmen, daß die Einfuhre solcher Waaren gar nicht zu gestatten ist. Man muß aber vor allen Dingen davor sorgen, daß die Landeswaaren mit denen fremden nicht allein einerley Güte, sondern auch einerley Preiß haben. Außerdem, wann die Landeswaaren ungleich theurer sind; so wird alles Verbot der Einfuhre, und alle strenge Aufsicht, den

Schleich-



**Schlichthandel** mit schon fremden Waaren nicht verhindern. Hierüber muß man sorgfältigst verfahren, daß durch das Verbot der Einfuhre keine Monopolien im Lande entstehen. Dieses ereignet sich allemahl gewiß, wann nur ein oder zwey Werke von Manufacturen, oder Fabriken, oder Siedereyen, diejenigen Waaren verfertigen, deren Einfuhre verboten ist. Das sind allemahl Monopolien unter einem andern Namen. Denn zwey solche Fabricaturen können sich leicht mit einander verstehen, oder richten sich doch im Preise nach einander. Sie reichen auch selten zu, daß ein ansehnliches Land mit dieser Art Waaren genugsam versorget wird. Wann also das Verbot der Einfuhre ergangen ist; so müssen die Entrepreneurs solcher Werke selbst fremde Waaren kommen lassen, damit es daran nicht fehlet. Dieses geschieht aber nicht ohne ihren großen Vortheil, und folglich nicht ohne Vertheuerung der Waaren. Es muß deswegen das Verbot der Einfuhre der nemlichen fremden Waaren nicht eher erlassen werden, als bis man versichert ist, daß die im Lande befindlichen Manufacturen und Fabriken das Land hinlänglich mit ihren eigenen Waaren versorgen kann. In Ansehung der Waaren, welche die einländischen Handlungsgesellschaften ins Land führen, muß man darauf sehen, daß ihre Waaren mit den ausländischen vollkommen einesley Preiffes sind. Alsdann wird auch das Verbot der Einfuhre der nemlichen fremden Waaren nicht einmahl nöthig seyn. Eine Handlungcompagnie, welche diese Waaren aus der ersten Hand holer, muß allemahl im Stande seyn, solche wohlfeiler zu geben, als ein Kaufmann des Landes, der sie aus der zweyten Hand verschreibet, Eingangsrechte bezahlen, und größere Kosten der Fracht aufwenden muß. Sieht aber eine Handlungcompagnie ihre Waaren wohlfeiler; so ist kein Verbot der Einfuhre nöthig. Die Einfuhre der nemlichen fremden Waaren wird

sich von selbst legen (a). Wankt auch ein Material in genugsamer Menge und Güte im Lande gewonnen wird; so ist es öfters zu Beförderung des Absatzes anzurathen, die Einfuhre eben dieses Materials zu verbieten. Jedoch erfordert dieses Verbot große Vorsicht, damit kein Monopolium daraus entstehe, die allemahl nichts taugen, und am aller-schädlichsten bey denen Materialien sind. Man muß auch von der vollkommenen Güte eines solchen Materials auf das genaueste versichert seyn. Dieses Verbot kann auch gemeinlich nur bey denen Nebenmaterialien, und selten, oder niemals, bey denen Hauptmaterialien statt finden. Ein Land, das ein Hauptmaterial von seinen Nachbarn wohlfeil haben könnte, würde sehr unweislich verfahren, wann es die Einfuhre desselben verbieten wollte. Es würde allemahl besser thun, die Arbeiter darinnen zu vermehren, oder solches weiter an auswärtige Nationen zu verhandeln. Es kommt hier auf eine genaue Erwägung aller Umstände an (b).

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, c. 1. §. 601.

(b) S. ebendas. §. 534.

§. 22.

Sobald hingegen fremde Waaren, sie mögen notwendig, entbehrlich oder schädlich seyn, bloß des öconomischen Handels halber eingeführt werden; muß die Einfuhre gestattet werden. Es ist nicht einmahl rathsam, auf solche Waaren Zölle und Accise zu legen, weil dadurch der Preis vertheuret, und mithin der fernere Absatz schwer gemacht wird, Wann der Staat nach reifer Ueberlegung findet, daß der öconomische Handel einen wäffigen Zoll erträgt, ohne dem Debit zu schaden, als worzu sehr genaue Ausrechnungen der Preise und der Fracht, und anderer Unkosten bey denen verschiedenen handelnden Willern, nöthig sind; so kann sich dennoch dieser Zoll

über eins pro Cent schwerlich erstrecken. Dem noch muß auch dieser Zoll aufgehoben werden; wann der Staat den öconomischen Handel nach einem gewissen Lande in Aufnahme bringen will, welches die Holländer von Zeit zu Zeit, und insonderheit bey dem öconomischen Handel nach Spanien, gethan haben. Dieses geschieht auf die Art, daß man zwar den Zoll bey der Einfuhr bezahlen läßt, aber solchen bey der Ausfuhr wieder erstattet, wodurch der Unterschleif besser verhütet wird. Viele Staaten haben dannerhero vornehmlich zum Besten des öconomischen Handels die Freyhafen eingeführt, wo alle diejenigen Waaren frey eingebracht und niedergelegt werden können, die sonst in dem Lande einzuführen verboten sind. Allein da es sehr schwer ist, aus einer ganzen Stadt und Hafen die weitere Verführung solcher Waaren in das Land zu verhindern; so ist es rathamer, in einem jeden Hafen einen Niederlagsort auszumachen, wo solche Waaren unter den Augen der Zollbedienten aus denen Schiffen ausgeladen, und so lange aufbewahrt werden, bis sie durch den öconomischen Handel wieder ausgeführt werden.

## §. 23.

Endlich muß man diejenigen fremden Waaren, welche man einzuführen vor nöthig und nützlich erachtet, selbst aus der ersten Hand holen, und die Fracht dabey gewinnen; so dann aber dahin trachten, daß man sie, so viel möglich, gegen schon vollkommen bereitete Landeswaaren einhandele, ohne baares Geld, oder rohe Landesproducte, dagegen geben zu dürfen.

## Ausgaben des Staats:

## Inhalt.

§. 1. Die Ausgaben des Staats sind ein wichtiges Hauptgeschäft des Cameralwesens. §. 2. Dieselben erfordern gewisse und vernünftige

Grundsätze. §. 3. Über Grundregeln des Herrn von Justi, aus welchem §. 4. 17. hier zu sehen, und §. 24. aus denen allgemeinen Haushaltungsregeln, sieben besondere bey solchen Ausgaben zu beachtende Regeln hergeleitet werden. §. 25. Von denen Ausgaben des schätzten remissive.

Die Ausgaben des Staats sind eines von denen Hauptgeschäften des gesammten Cameralwesens. Es ist dieses ein sehr wichtiges Geschäft, welches viele Klugheit, Aufmerksamkeit und Ordnung erfordert; indess von einer guten und weisen Einrichtung dieser Ausgaben die allgemeine Wohlfahrt des Landesherrn und des ganzen Landes grossen Theils mit abhänget; so wie im Gegentheil eine übele Einrichtung derselben, sowohl für einen als den andern, die allerschlimmsten, unglücklichsten und gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann.

## §. 2.

Man siehet hieraus, wie nöthig es ist, daß man, wie bey allen Cameralgeschäften, so besonders bey denen Ausgaben des Staats, vernünftige und ächte Grundsätze und Regeln festsetze und solche beständig vor Augen habe. Der Herr von Justi (a) giebt solche in ziemlicher Menge an die Hand; allein es ist keine derselben überflüssig: sie sind alle wohl überdacht, gegründet und allenthalben anzuwenden. Sie verdienen hier hergebracht zu werden.

(a) in seiner Staatswirtschaft, 2. Band, §. 374. u. v. f.

## §. 3.

Zuförderst setzt der Herr von Justi diese zwey Grundregeln fest: 1) Man muß die Ausgaben nach dem Zustande der Einkünfte und des gesammten Vermögens des Staats einrichten, und 2) man muß von dem besterbesten Vermögen oder denen Einkünften keinen andern

andern Gehallich machen, als der auf das vereinigte und möglichste Beste des Regenten und der Unterthanen abzielt. Aus diesen Grundregeln formiret er sodann, und zwar aus jener, die 6. erforschen, und aus dieser die 7. folgenden besondern Regeln; die 7. letztere aber abwärts denetallgemeinen Haushaltungsregeln. Wir wollen uns nach der andern betrachten.

## §. 4.

F. Regel. Man muß keinen Aufwand ohne vorhergehende gehörige Ueberlegung, Ueberschlag und Berechnung der erforderlichen Summen, und des daraus für den Staat höchstwahrscheinlicher Weise entstehenden Nutzens unternehmen. Nach dieser Regel muß sich sowohl besondern Arten des Baus, als bey allen neuen Unternehmungen und Aufsatzen zur Verbesserung der Cammergüter, oder zum Aufnehmen des Nahrungsstandes im Lande, Anschläge gemacht werden.

## §. 5.

II. Regel. Die Ausgabe muß niemals die Einnahme übersteigen. Es ist dies nicht allein von dem gesammten Aufwande des Staats in Absicht auf alle Einkünfte zu verstehen; sondern diese Regel soll auch bey einem jeden besondern Aufwande angewendet werden. Eine Sache, die mehr Kosten erfordert, als sie Einkünfte und Nutzen abwirft, muß unterlassen werden, wann sie nicht schlechterdings notwendig ist, oder auf andere Art gar sehr zur Wohlfahrt des Landes geräthet. Jedoch findet eine Ausnahme statt, wann eine Sache soll gegründet oder verbessert werden, die erst mit der Zeit Einkünfte geben soll, wie z. E. die Anlegung einer neuen Postroute, neuer Bergwerke und Fabriken; denn da muß man sich allerdings gefallen lassen, daß die Kosten einige Jahre hindurch die Einkünfte weit übersteigen.

## §. 6.

III. Regel. Zu allem Aufwande muß das Geld schon bey der Hand seyn, und man muß sich hüten, etwas mit Schulden anzufangen. Man ziehet sich durch Aufnehmung der erforderlichen Capitalien Interessen über den Hals; die künftig die Einkünfte des Staats schwächen, und die ganze zeitliche Einrichtung in Unordnung bringen; und diese Verwirrung des Cameralzustandes vergrößert sich auch in der Folge nur gar zu leicht, wann einmahl der Anfang dazu gemacht ist. Womit jedoch die Nothdurft und Wohlfahrt des Staats eine Unternehmung schlechterdings notwendig macht; so muß ein vernünftiges Cammercollegium zugleich die aller sichersten Maßregeln ergreifen und festsetzen, wie und auf was Art die deswegen gemachte Schulden wieder bezahlt werden sollen, ohne andern nöthigen und nützlichen Aufwand zu unterlassen, oder die zeitliche gute Cameraleinrichtung allzu merklich zu erschüttern. Denn diese gemachten Schulden mit neuen Schulden zu bezahlen, und mithin ein Loch zu, und das andere aufzumachen, ist ein betrübter Zustand, der nicht selten der Anfang grosser Zerrüttungen in dem Cameralwesen ist.

## §. 7.

IV. Regel. Man muß suchen, alle Ausgaben des Staats, so viel möglich, getwis zu machen. Es gereicht solches zu einer guten Einrichtung des Cameralwesens, nicht nur in Ansehung des zu machenden Cammerstats, sondern auch in Ansehung einer gehauenen Mächtigkeits und des zu verhütenden Unterschleisses. Es wird aber diese Gewisheit erhalten, wann man die über ungenüßte Ausgaben geführten Rechnungen mit großer Aufmerksamkeit untersucht, wirtschaftliche Erinnerungen dabey macht, oder von andern der Sachen verständigen Leuten machen läßt, und alles dasjenige, was die Ungleichheit der Ausgaben in

verschier

verschiedenen Jahren veranlasset, in mehreres Geschickte und bessere Proportion zu bringen sucht; besonders aber, wann man sich, so viel möglich, bey allen ungewissen Ausgaben der Entreprenneurs zu bedienen suchet. Der Landesherr selbst muß in allen Ausgaben, die seine eigene Person betreffen, als in seinen Hand- und Spielgeldern, in seinen Geschenken, Almosen und andern Wohlthaten, in seinen Lustbarkeiten, in seinen Reisen, ic. diese Regel auf das genaueste beobachten, und sich darin dergestalt mäßigen, daß jährlich nicht mehr als die Summe aufgeht, die einmahl nach reifer Ueberlegung und nach Beschaffenheit der Einkünfte und des Zustandes der Finanzen darzu ausgeworfen ist. Eine einzige außerordentliche Reise oder andere beträchtliche Depense des Regenten kann in dem Cameralwesen grosse Unordnungen verursachen, Allein hierinnen werden öfters grosse Fehler begangen.

## §. 8.

V. Regel. Man muß alle Arten des Aufwandes sorgfältig vermeiden, die eine beständige Verminderung der Einkünfte verursachen. Man wird heute zu Tage wohl keine ansehnliche Vertinenzstücke von Cammergüthern und Regalien, besonders von Zöllen, Waldungen und Jagden, zur Belohnung der Verdienste, oder denen Günstlingen, wegschenken, wie sonst ehedem oft geschehen. Hingegen kann eine grosse Schuldenlast der Weg seyn, der endlich die Veräußerung der Domainen und anderer Einkünfte auf beständig nothwendig macht. Daher muß man den Staat vor grossen Schulden zu bewahren suchen.

## §. 9.

VI. Regel. Man muß, so viel möglich, bemühet seyn, die Sachen solchergestalt einzurichten, daß der Aufwand des Staats nicht ausserhalb Landes geht, sondern den Unterthanen zur Circulation in dem Nahrungs-

stande zu statten kommt. Man muß, daher die Manufacturen und Fabriken im Lande befördern, geschickte Künstler ins Land ziehen, und auf solche Art die benöthigte Waaren im Lande selbst verfertigen lassen; und solche ausländische Waaren muß man hernach auch nicht verachten, und alles nur aus fremden Landen haben wollen. Ganz und gar kann der Abfluß des Geldes nicht vermieden werden, denn grosse Herrn und Landesregenten wollen auch schöne und kostbare Sachen aus andern Ländern haben, und solches erfordert auch ihre hohe Würde; nur muß man hierin nicht zu weit gehen und ausschweifen. Auch können verschiedene Ausgaben, ihrer Natur nach, nicht im Lande bleiben, als z. E. die Gesandtschaftskosten, die Reichs- und Ererzprästationen, ic. Damit auch im Kriege nicht so viel Geld aus dem Lande gehe; muß man alle mögliche Kriegesbereitschaften im Lande und im Vorrath verfertigen lassen: zur Herbeschaffung der Fourage und Lebensmittel sich nur einheimischer Entreprenneurs und Lieferanten bedienen, ic.

## §. 10.

VII. Regel. Die Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe muß bloß nach der Größe des Nutzens bestimmt werden, der daraus für die Wohlfahrt des Staats entsethet. Durch die Beobachtung dieser Regel wird man in den Stand gesetzt, daß man bey keiner Ausgabe weder zu wenig noch zu viel thut; nur muß man einen scheinbaren Nutzen von einem wahren Vortheile zu unterscheiden wissen, und kein Interesse des Regenten zur Absicht haben, das von dem Besten der Unterthanen unterschieden ist, als welches niemahls ein wahrer Vortheil genennet werden kann. Diese Regel findet in der Anwendung verschiedene Schwierigkeiten. Es sind unzählige Dinge und Umstände, die zu der Wohlfahrt des Staats etwas beitragen; und es läßt sich nicht allemahl sofort entscheiden, welche Sache mehr

mehr oder weniger das Beste des Staats befördert. In solchen Fällen soll man zuvörderst darauf sehen, ob eine Sache unmittelbaren oder mittelbaren Einfluß in die Glückseligkeit des gemeinen Wesens habe; wo denn erstere allerdings den Vorzug verdienen soll. Unter zwey Dingen aber, die beyde einen gleich starken unmittelbaren Einfluß in das Beste des Staats haben, muß man wohl derjenigen Sache die erste Stelle in der Größe und Wichtigkeit der Ausgaben einräumen, die dergestalt zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehört, daß sie ohne dieselbe nicht bestehen kann. Jedoch muß man dabey auch auf die Nebenumstände sehen, die mit dieser Sache in Verhältniß stehen. Denn öfters kann eine sehr nützliche Anstalt mit wenigern Kosten zu Stande gebracht werden, weil die Mittel darzu überall genugsam zu haben sind; dahingegen zuweilen eine Sache, die kaum eben diesen Nutzen leistet, viel mehr Unkosten erfordert, weil die Kenntniß in den darzu erforderlichen Dingen, und überhaupt die Mittel, hierzu seltener sind.

## §. 11.

VIII. Regel. Man muß die Ausgaben nach der Maasse ordnen und bestreiten, wie dadurch das gemeinschaftliche Beste des Regenten und der Unterthanen befördert wird. Die vorige Regel bestimmte die Größe und Wichtigkeit der Ausgaben; diese aber giebt die Ordnung derselben an die Hand. Man muß nemlich zuvörderst das Nothwendigste oder die Nothdurft des Staats besorgen, sodann aber die Ausgaben zum Nutzen und Aufnehmen des gemeinen Wesens bestreiten, und nach allem diesem kann man erst an den Aufwand zur Bequemlichkeit, Zierde und Wohlstandigkeit denken.

## §. 12.

IX. Regel. Solchemnach muß man bey den Ausgaben vor allen Dingen das Nothwendigste

besorgen. Es sind aber alle Ausgaben nothwendig, ohne welche die Republik die gemeinschaftliche Glückseligkeit nicht erreichen kann. Es giebt aber dreyerley Grade der Nothwendigkeit. Der erste Grad machet die schlechterdings nothwendigen Ausgaben aus; und dieses sind alle diejenigen, die zu der innerlichen Erhaltung der Republik gehören, als die zu Unterhaltung des Regenten und seines Hauses auf eine seiner hohen Würde anständige Art erforderlichen Kosten; der Aufwand für das Kriegsheer in grossen Staaten; die Besoldungen der Bedienten, u. Unter den zweyten Grad gehören diejenigen Ausgaben, die eine bedingte Nothwendigkeit haben; wann nemlich das gemeine Wesen einen grossen Nachtheil leiden müßte, im Fall man diesen Aufwand unterlassen wollte, z. E. wann Commercien, Manufacturen, Fabriken, und andere dem Nahrungsstande heilsame Anstalten, wegen Unterlassung eines gewissen Aufwandes, in Verfall gerathen würden. Der dritte Grad des Nothwendigen sind endlich diejenigen Ausgaben, die eine weise Nothwendigkeit zum Grunde haben, dergestalt, daß zwar die Republik aus der Unterlassung dieses Aufwandes keinen unmittelbaren Schaden leidet, dennoch aber diejenige mögliche grössere Glückseligkeit und mehrere Aufnahme des Staats nicht erreicht wird, die durch diese Ausgaben hätte bewirkt werden können, und zu deren Beförderung die Regierung durch die Weisheit verbunden gewesen wäre. Von dieser Art sind alle diejenigen Anstalten, die zur Aufnahme und Erweiterung der Commercien und des gesammten Nahrungsstandes, zur Verbesserung der Einkünfte und Vergrößerung des Staats selbst etwas beitragen. Es müssen aber auch die Ausgaben ihre gerechten Gränzen haben, und die Größe und Beschaffenheit derselben muß sich gleichfals nach den Graden der Nothwendigkeit richten. Man würde eine schlechte Ordnung beobachten, wann man alle in dem ersten Grade der Nothwendigkeit

digkeit vorkommende Ausgaben mit einem gewissen Ueberflusse und Verschwendung, oder wenigstens allzureichlich besorgen, und den Aufwand in dem zweyten und dritten Grade der Nothwendigkeit gänzlich unterlassen wollte.

## §. 13.

X. Regel. Wann alle nothwendigen Ausgaben besorget sind, alsdann, und nicht eher, muß man das Nützliche bestreiten. Hierbey haben die Dinge und Anstalten, welche einen unmittelbaren Nutzen zu dem Besten des Staats haben, den Vorzug für denjenigen, so nur einen mittelbaren Nutzen haben. Zu jenen kann der Schatz, das Aufnehmen der Wissenschaften und Künste, die Beförderung der guten Sitten, und die darzu gehörigen Anstalten und Stiftungen, ingleichen die Verlohnung der Verdienste, und die Ausführung solcher Gebäude, die zwar entbehrlich gewesen wären, aber doch ihren Nutzen haben, zu diesen aber die Gnadenbezeugungen, der Aufwand auf die Werke der Kunst, u. gerechnet werden.

## §. 14.

XI. Regel. Nachdem aller Aufwand bestritten ist, der zu der Nothdurft und dem Nutzen des Staats erfordert wird; alsdann, und nicht eher, kann man an die Ausgaben zu der Bequemlichkeit, Wohlstandigkeit, Zierde und Pracht gedenken. Dieses Bequemliche und Wohlständige kann sowohl auf Seiten des Regenten und des Hofes, dem auch der Vorzug hierinnen gebühret, als des gesammten Landes statt finden. Allein es wird diese Regel am wenigsten beobachtet, und die Ausgaben zum Pracht, zur Verschwendung, zur Erbauung entbehrlicher Gebäude, und zur Vergnügung anderer, öfters noch schädlicher Leidenschaften, werden nicht selten denen nöthigen und nützlichen Ausgaben vorgezogen, und übersteigen wohl selbst die Einkünfte des Landes offenbar. Woraus dann, und wann

letztere, bey denen schon hoch genug getriebenen Abgaben der Unterthanen, und ermangeten andern Quellen, schwerlich vermehrt werden können, nichts anders als eine grosse Schuldenlast, und am Ende eine gänzliche Verarmung des Regenten sowohl als des Landes, erfolgen kann. Welchem Unglücke sodann, sonderlich bey denen kleinern Reichthümern, Prozesse, Sequestrationen, Administrationscommissionen, und dergleichen, dem Lande allemahl schädliche, Begebenheiten mehr, auf dem Fusse nachzufolgen pflegen.

## §. 15.

XII. Regel. Man muß sich bearbeiten, das Cameralwesen in solche Verfassung zu setzen, damit man allen diesen dreyerley Arten der Ausgaben eine Genüge leisten kann. Dieses geschieht nun vornehmlich, wann man in keinerley Art der Ausgaben etwas überflüssiges zuläßt; sondern allenthalben die gerechte Proportion beobachtet. Man kann ein in Unordnung und Verwirrung gerathenes Cameralwesen durch eine gute Wirtschaft, und wann man einige Jahre hindurch allen überflüssigen, unnöthigen und entbehrlichen Aufwand einziehet, schon wieder in Ordnung bringen.

## §. 16.

XIII. Regel. Wann man sich im Stande befinden will, allen Arten von Ausgaben eine Genüge leisten zu können; so muß man bey allem Aufwande eine vernünftige Sparsamkeit beobachten. Die Sparsamkeit bey dem Aufwande des Staats ist die gerechte Einrichtung und Bestimmung der Größe und Wichtigkeit einer jeden Ausgabe, um nicht mehr aufzuwenden, als es die Natur der Sache, die gegenwärtige Nothdurft, das Beste und der Nutzen des gemeinen Wesens und die Wohlstandigkeit des Landesherrn erfordern. Es muß aber die Sparsamkeit in keinen Geiz ausarten, welcher bey einem Regenten die Verfassung

fassung ist, bey allem Aufwande weniger auszugeben, als es eben gedachte Umstände erlauben; und zwar bloß in der Absicht, Schätze zu sammeln, die sowohl über die Kräfte des Staats, als wider den vernünftigen Endzweck eines Schatzes sind. Die Fehler, so hierin begangen werden, sind nicht selten.

§. 17.

XIV. Regel. Man muß auf einen Gegenstand, zu welchem der Regent auch keine besondere Neigung trägt, wenigstens so viel aufwenden, als es die Wohlfahrt und der Nutzen des Staats und die Wohlplanständigkeit erfordert. Die Sparsamkeit und der Geiz werden gar öfters mit einander vermengt; und eine Neigung zur Sparsamkeit bey einem Regenten schlägt gar leicht zum Geize aus, besonders wann es um solche Gegenstände zu thun ist, für welche derselbe keine sonderliche Neigung hat, die dann auch bey ihm wenig oder gar keine Unterstützung finden; mittlerweile er auf seine geliebten Gegenstände, so gemeinlich die Soldaten, die Jagd, das Bauen, &c. sind, grosse Summen anwendet, die offenbar hätten erspartet werden können. Bey Beobachtung dieser Regel wird sich die Sparsamkeit in keinen Geiz verwandeln. Jedoch muß auch die Freygebigkeit von der Person und dem Hofe eines weisen Regenten nicht ganz und gar verbannet werden.

§. 18.

XV. Regel. Die Cammer muß von dem wahren Zustande aller Cassen beständig die allergenaueste Nachricht haben. Hiervon werden wir in einer besondern Abhandlung von dem Cassenwesen mit mehrern handeln.

§. 19.

XVI. Regel. Man muß nicht das geringste ohne richtige Rechnung ausgeben. Nicht

selten passiren diese oder jene Ausgaben, vermöge alter Gewohnheiten, ohne Beweise oder Belege; und öfters gilt die Verordnung der Cammer, daß diese oder jene Ausgaben geschehen sollen, statt des Beweises, daß sie wirklich geschehen sind; da sie doch öfters nicht auf die vorgeschriebene Art, wenigstens nicht ohne Unterschleif und Vorthheilung der Bedienten, bewerkstelliget worden sind.

§. 20.

XVII. Regel. Man muß sich bey allem Aufwande, in welchem eine Menge kleiner Ausgaben vorkommen, und die eine besondere Aufsicht und Fleiß der Bedienten erfordern, oder bey welchen ihr Betrug und Unterschleif möglich ist, der Entreprennurs oder der Admodiation bedienen.

§. 21.

XVIII. Regel. Man muß dasjenige, was mit einerley Kosten bestritten werden kann, niemahls mit mehrern und vervielfältigten Kosten bewerkstelligen. Es ist daher ein grosser Fehler, wann man bey neuen Anstalten sorgleich, und eher es nöthig ist, vornehme Bedienten aufstellet, welche grosse Besoldungen haben wollen, und doch öfters von der Sache wenig verstehen, sondern sich auf die Subalternen verlassen, die dann bey der freyen Hand, die ihnen gelassen wird, auf ihren Vortheil gleichfalls bedacht sind; wodurch dann viele Nebenkosten verursacht werden, worüber manches nützliche Werk zu Grunde gehet. Ja man muß die allergeringsten Nebenkosten zu vermeiden suchen, denn wann viele derselben zusammen kommen, können sie ansehnliche Summen ausmachen, welche zu andern nützlichen Anstalten weit besser angewandt werden können.

§. 22.

XIX. Regel. Man muß die Ausgaben nicht selbst erst nothwendig machen. Dieses geschieht

schiebet vornehmlich, wann man nicht die rechten, sondern weitläufige und ungeschickte Mittel erwählet, die uns zu dem vorhabenden Endzwecke nicht am leichtesten und bequemsten führen können.

## §. 23.

XX. Regel. Man muß alle Bedürfnisse sowohl vor den Hof als vor den Staat, zu rechter Zeit, mit Rath und Vortheil, und durch baare Bezahlung anschaffen, auch in allen Dingen, wo es sich mit Nutzen thun läßt, auf Vorrath bedacht seyn. Es ist dieses eine sehr wichtige Regel, welche aber wenig beobachtet wird. Man findet fast aller Orten Hoflieferanten, sowohl Christen als Juden, welche, weil sie ihre Waaren von einer Zeit zur andern, oder einer Messe zur andern, creditiren, sich vollkommen berechtiget glauben, einen stärkern Vortheil zu ziehen, als billig ist, und sie von andern nehmen. Gerade, als wann die Höfe eher zu bevorzugen wären, als andere Personen. Zu geschweigen, daß solche Leute noch überdem schlechte und verlegene Waaren zu liefern pflegen.

## §. 24.

XXI. Regel. Man muß bey allen Ausgaben des Staats eine vortrefliche Ordnung beobachten, und dieselben sowohl unter einander selbst, als mit der Einnahme und andern Geschäften der Regierung, in einem guten Zusammenhange und Verbindung zu erhalten wissen. Zu dem Ende müssen alle Auszahlungen zur rechten Zeit und Stunde geschehen, die Lieferungen und Zahlungen von einer Casse an die andere ihre vorgeschriebene Zeit und Ordnung genau beobachten, und die Einnahme selbst zu solchen Zeiten gesetzt werden, daß sie mit den wichtigsten Ausgaben genau zusammenhängt. Dadurch können nicht allein viele überflüssige Geschäfte und Arbeiten, sondern auch viele Nebenunkosten und überflüssige Bedienten erspart werden.

## §. 25.

Nachdem die Regeln und Grundsätze angeführt worden, welche man bey den Ausgaben des Staats zu beobachten hat; so sollten nun auch die verschiedenen Geschäfte abgehandelt werden, welche dabey vorkommen; wir werden aber solche besonders abhandeln, und man wird sie unter denen Titul: Cammeretat, Cassen und Rechnungen, antreffen, welche dann hierbey nachzuschlagen sind.

## A u s z ü g e.

## Inhalt.

§. 1. Was darunter verstanden wird. §. 2. Was für Stücke ausgezogen zu werden pflegen. §. 3. Was bey denen Pachtbriefen und Pachtanschlägen dieser Auszüge wegen beobachtet wird. §. 4. Cautel bey Verwaltung der reservirten Grundstücke.

## §. 1.

Auszüge werden diejenigen Stücke an Immobilien oder Nutzungen genennet, welche bey Verpachtung der Güther nicht mit verpachtet, sondern der Herrschaft reservirt werden; denn es sind bey denen Güthern, vornehmlich bey denen landesherrlichen Domainengüthern, viele Pertinentien, welche ihrer Natur und Beschaffenheit wegen, ohne Gefahr, Nachtheil und Schaden, nicht verpachtet werden können, sondern durch die Administration oder Verwaltung genuset werden müssen (a).

(a) Die Benennung von Auszügen kommt auch bey den Bauerngüthern vor, sie bedeuten aber ganz was anders; s. diesen Titul.

## §. 2.

Zu diesen Auszügen oder Reservaten gehören vornehmlich die Regalien, als Zoll und Geleite, die Jagden, die sämtliche Waldungen,



gen, Mastung und andere Forstausungen, die Steinbrüche; sodann die herrschaftlichen Schlösser und Häuser, Lustgärten etc. Bey adelichen Güthern, und wann der Eigenthümer entweder auf dem Guthe oder in einer nahe gelegenen Stadt wohnet, pflegen, ausser obigen Stücken, auch verschiedene Gefälle und Nuzungen, sowohl an Geld als an Früchten, nachdem es der Eigenthümer vor seine Haushaltung vor nöthig findet, reserviret zu werden.

## §. 3.

Die Auszüge sind in denen Pachtbriefen sowohl, als in denen Pachtanschlägen, entweder voran, oder hinter drein, genau und ordentlich, doch ohne Taxe, zu specificiren. In Cammeranschlägen aber pflegen auch die reservirten Jntreden unter denen Rubriken, worhin sie gehören, ordentlich mit angeschlagen, und hernach unter denen Ausgaben, in einem besondern Capitel, wieder abgezogen zu werden; wie solches in Sachsen gebräuchlich ist (a). Auch ist bey landesherrlichen Cammerpächten üblich, die Clausel mit in dem Pachtcontract anzurücken: Daß alle diejenigen Nuzungen, deren in der Verpachtung nicht ausdrücklich gedacht worden, von derselben ausgenommen, und der Landesherrschaft reserviret seyn sollen; sowohl als insgemein alle unter wählender Pachtzeit möglich zu machende Erhöhungen, wieder zur Gangbarkeit gebrachte, oder ganz neu aufkommende, Zinsen, Pächte, Dienste,

oder andere Revenuen. Daß aber die Auszüge zweymahl im Contracte zu specificiren (b); solches möchte wohl schlechterdings überflüssig, und dagegen genug seyn, wann solches einmahl mit aller gehörigen Vorsicht und Deutlichkeit geschiehet; es wird dieses, bey vorkommender Streitigkeit, zum Beweis und zur Entscheidung der Sache allemahl hinlänglich seyn.

(a) S. von Benningens oeconomisch-juristische Abhandlung vom Pacht und Verpachtung der Güther, Cap. 3. S. 71.

(b) nach der Meinung eben dieses Schriftstellers, c. I. Cap. 7. S. 271.

## §. 4.

Eine grosse Cautel bey denen ausgezogenen Grundstücken ist diese, daß man ja nicht die Verwaltung derselben dem Pächter anvertraue, sondern lieber einen besondern Verwalter dartzu bestelle, der ein ehrlicher und verständiger Mann ist. Dieser kann dabey auf die Aufsührung des Pächters, ob er gehdrig wirthschafte, und sich dem Pachtcontracte gemäß bezeige, ein wachsames Auge haben. Lasset man aber die Reservate durch den Pächter verwalten; so darf man sich nichts als Schaden und Nachtheil davon versprechen; weil derselbe hierbey die schdaste Gelegenheit, sich unzulässige Vortheile zu machen, vor sich sieht; und welcher Pächter wird solche versäumen?



## B.

## Backofen.

## Inhalt.

§. 1. Die Backöfen sind ein Gegenstand der Policiey. §. 2. Verschiedenheit der Backöfen. §. 3. Von der Befugniß, einen Backofen zu setzen. §. 4. Von der feuerfesten Bauart derselben. §. 5. Von der Holzerspahrung dabei. §. 6. Von den einzelnen und eigenen Backöfen auf dem Lande. §. 7. Selbige sollen abgeschaffet werden. §. 8. Von Gemeindebäcköfen und Gemeindebäckhäusern. §. 9. Von Einrichtung der letztern. §. 10. Von denen aus solchen entstehenden Zwangbacköfen.

## §. 1.

Die Backöfen sind kein geringer Gegenstand der Policiey. Sowohl die höchst nöthige Abwendung aller Feuersgefahr, als die eben so nöthige Vorsorge vor die möglicheerspahrung des fast allenthalben immer mehr abnehmenden, und daher im Preise beständig aufschlagenden Holzes, sind wichtige Bewegungsgründe, warum die Policiey die Erbauung und Einrichtung der Backöfen, so in denen Städten, wie auf dem Lande, nicht jedermanns freyem Belieben und Willkühr überlassen kann. Es sind auch die Backöfen der landesherrlichen Cammer keine gleichgültige Sache; indem dieselbe bey schicklicher Anlegung der Zwangbacköfen auf denen Domänen Güthern und Kämthern, durch den erhaltenen Backofenzins, die landesherrlichen Einkünfte zu vermehren gute Gelegenheit findet.

## §. 2.

Wann wir hier von Backöfen handeln, so verstehen wir dadurch nur solche, worinnen Brod gebacken wird, und die sich sowohl in denen Städten als auf dem Lande befinden, nach ihrer Einrichtung aber entweder hert-

schaftliche, Zwang; und Gemeindebäcköfen, oder aber Haus; und Privatbacköfen sind; nach ihrer Bestimmung hingegen theils zum Brodbacken auf den Kauf, theils bloß zum Hausbacken gebraucht werden.

## §. 3.

Es ist annoch in vielen, sonderlich in kleinen Städten, der alte Gebrauch beybehalten; daß sich ein jeder einen Backofen setzen, und darinnen zu seines Hauses Nothdurft backen darf. Man pfelegt es auch, wann es sicher und ohne besorgliche Feuersgefahr geschehen kann, bey solcher Observanz bewenden zu lassen. Nur wird es in Ansehung des Gebrauchs dieser Backöfen nicht allenthalben gleich gehalten. In denen Ländern, wo eine gute Policiey ist, und wo man auf den ordentlichen Zusammenhang des Nahrungsstandes bedacht ist, wird, dem Bäckerhandwerk zum Besten, nicht erlaubt, andere in dergleichen Backöfen backen zu lassen, noch weniger für andere Leute zu backen (a); da hingegen an andern Orten ein jeder in seines Nachbars oder guten Freundes Ofen backen darf; das Backen aber zum Verkauf wird und kann wohl nirgends denen, so keine zunftmäßige Bäcker sind, verstattet werden.

(a) S. Sildebrief für das Bäckeramt der Stadt Bielefeld, de An. 1752. Art. 8. in novo Corp. Constit. Pruss. Brandenb. Tom. I. pag. 374.

## §. 4.

In grossen und mittelmäßigen Städten hingegen findet man die Backöfen gemeinlich nur bey denen Bäckern. Sie mögen nun bey diesen, oder in jedem Bürgerhause seyn; so hat die Policiey darauf zu sehen, daß sie dergestalt gebauet werden, damit sie keine Feuersgefahr veranlassen können. In denen königl. preussischen Landen ist daher verordnet, daß

daß die Bäckofen nicht gegen Holz, sondern tüchtige Mauern, und überall wohl, zum wenigsten 2. Mauersteine oder 2. Fuß dicke, an welchen doch herum keine hölzerne Stühle, Balken noch Schwellen befindlich seyn müssen, verwahret, diejenige aber, so bey der Feuervisitation nicht also gebauet befunden werden, sofort eingeschlagen werden sollen (a).

(a) S. J. E. Feuerordnung vor die königl. Residenz Berlin, de An. 1727. Art. 1. §. 1. in Mylii Corp. Constit. March. 5. Theil, pag. 267. und in von Justi Polizeywissenschaft, 2 Band, pag. 796. Breslauische Feuerordnung de An. 1751. Tit. 1. §. 1.

§. 5.

Eine andere Vorsorge der Policcy vor die Bäckofen bestehet darin, daß dieselben auf solche Art gebauet werden, damit, so viel als immer möglich, das Holz dabey gespahret werde; worzu verschiedene Schriftsteller (a) sehr gute Anleitung gegeben haben. Man sollte denken, daß die Leute, und besonders die Bäcker, hierzu die Vorsorge der Policcy nicht nöthig hätten, indem sie schon von selbst darauf bedacht seyn würden, wie sie ihres eignen Ruhens wegen ihre Bäckofen verbessern könnten. Allein man findet auch hier, wie bey vielen andern Dingen, daß das Vorurtheil und die liebe alte Gewohnheit, bey denen mehresten Menschen vom Handwerksstande, annoch so tief eingewurzelt ist, daß sie sich, aller Ueberzeugungen ohnerachtet, dennoch nicht eines bessern belehren lassen wollen. Die Policcy muß sich also, des gemeinen Bestens wegen, ins Mittel schlagen, und durch allerhand wohl überlegte Mittel und Wege, doch aber allezeit auf eine glimpfliche Art, weil man hier durch Befehle und Zwang wenig ausrichten würde, die Sache zu befördern suchen.

(a) S. meine Camerallistenbibliothek, Art. Solz-  
Wahrkünste.

§. 6.

Wir kommen nunmehr auf die Bäckofen auf dem Lande; und da treffen wir solche von verschiedener Art und Einrichtung an, davon die eine immer besser und nützlicher ist, als die andere. In einigen Ländern ist der Gebrauch, daß ein jeder Bauer seinen Bäckofen in seinem Hause hat; und an andern Orten hat er solchen vor seinem Hause an der Strasse und herum frey. In beyden Fällen ist der Bauer sein eigener Bäcker. Da die Bauernhäuser von Holz oder Wellerwänden gebauet, und an den wenigsten Orten mit Ziegel; sondern vielmehr mit Schindel-Rohr oder Strohdächern versehen sind; so siehet man leicht ein, wie gefährlich die Bäckofen, so in dem Hause angebracht sind, seyn müssen. Viele Dörfer, so durch selbige in Brand gerathen, und gänzlich in die Asche geleyet worden, haben solches zu ihrem größten Schaden erfahren. Es werden aus dieser Ursache, dergleichen Bäckofen in verschiedenen Ländern, wie J. E. in denen königl. preussischen, nicht mehr gebuldet; sondern sie müssen entweder mit aufgemauerten Schornsteinen und Windlethern versehen seyn, und wenigstens 30 Schritte von denen übrigen Gebäuden (a), auf der Dorfstrasse, oder auch vor dem Dorfe und an dessen Ende angeleyet, und mit einem Schauer für den Regen bedeckt werden (b); und wann ihn ja jemand in dem Hause haben will, so muß er solchen in eine tüchtige Brandmauer legen, den Busen zureichend verkleiden und rein halten, auch den Ofen selbst mit Dachpfannen behängen (c).

(a) S. Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden, de An. 1748. §. 7. Reglement, wie es in den königl. Amtsdörfern mit den Bäckofen gehalten werden soll, d. 16. April. 1761.

(b) S. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, de An. 1752. §. 13. Feuerordnung vor das platte Land in Vorpommern und Hinterpommern, de An. 1756. §. 13.

(c) S.

(c) S. Dorfordnung für das Fürstenthum Meissen, de An. 1755. S. 13.

## §. 7.

Die eigene Bäcköfen, sonderlich die in den Häusern, haben zwar in vielen Stücken einen Vortheil. Man kann sie nach seiner Gemächlichkeit brauchen, wie und wann man will, und darf sich dabey nicht nach andern richten. Hat man seinen Bäckofen im Hause, so hat man nicht nöthig, den Teig und das Holz, so wie nachmahls das Brod selbst, über die Strasse zu tragen. Man vermeidet dabey alle Verhinderung und Versäumnis, auch wohl Zank und Streit, und kann endlich sein Obst nach seinem Gefallen dörrer. Allein alle diese Vortheile überwiegen bey weitem nicht die grosse Gefahr, die dabey stets zu besorgen ist. Und wann man das viele Holz erwäget, was eine so grosse Menge Bäcköfen in einem Dorfe jährlich unnöthigerweise verzehret, und dieses sodann auf ein ganzes Land berechnet; so wird man vollkommen überzeugt werden, daß die Abschaffung derselben so nützlich als nothwendig ist. Wir werden weiter unten eine Probe von einer solchen Berechnung, sowohl in Ansehung dieser eigenen, als derer Gemeindebäckhäuser, und wie sie sich in dem Holzverbrauch gegen einander verhalten, beybringen.

## §. 8.

In andern Ländern findet man in einem jeden Dorfe nur einen, und wann es gar groß ist, nur zwey Bäcköfen, in welchen alle und jede Einwohner des Dorfes ihr Brod entweder selbst backen, oder durch einen eigenen Gemeindbäcker, um einen geringen Lohn, backen lassen. Anderwärts, wie z. E. in Thüringen, hat man die Sache noch besser eingerichtet. Witten in jedem Dorfe, jedoch an einem freyen und von andern Häusern absonderten Orte, ist ein grosses Gemeindebäckhaus erbauet, und entweder mit vorbeystieß-

sendem Bachwasser, oder gegrabenen Wasserbrunnen versehen. Zu diesem Bäckhause ist ein besonderer der Bäckerey verständiger Mann bestellet, der, nach der Anzahl derer im Dorfe lebenden Menschen, wöchentlich 2. 3. und 4. Bäcktage hält, und an solchen Tagen dem Bäckofen zu allem nöthigen Gebrauch derer Einwohner heizen muß; indem zugleich alles, was in Pfannen an Fleischwerk, Zugemüsen und dergleichen gekocht und gebraten, oder sonst zum Essen zugerichtet werden kann, gegen Erlegung einzelner Pfenninge, mit gahr gemacht wird. Der Lohn des Bäckers vor jedes Brod und Kuchen ist sehr gering. Zur Heizung wird ihm nach Proportion des Bäckwerks, so ein jeder Dorfseinwohner beybringt, etwas Stroh, zu halben und ganzen Schütten, weil das Holz daselbst rar ist, oder an denen Orten, wo noch etwas Holz vorhanden, ein sehr weniges an Reiß, oder sogenannten Wellholze gereicht. Der grosse Vortheil dieser Gemeindebäckhäuser ist augenscheinlich. Dieselben sind vor denen Feuersbrünsten sicher. Die Einwohner haben dabey keine Versäumnis, welche sie sonst, bey ihren einzelnen kleinen Bäcköfen, auf das Ofenheizen, Holzspalten und übrige Beschickung verwenden müssen. Sie haben dagegen noch den Vortheil, daß sie von ihrem Gemeindebäcker vor den Anbau und die Erhaltung des Gemeindebäckhauses, und der bey demselben befindlichen Bäckerwohnung, jährlich ein beträchtliches Pachtgeld genießen. Der größte Nutzen aber bestehet in der grossen Erspahrung des Holzes. Wann zu Erheizung eines Bauerbäckofens, worin  $\frac{1}{2}$  dresdner Scheffel Mehl verbacken wird, 12. bis 16. starke Holzscheite verbraucht werden; so würden im Gegentheil zum Verbacken eben so vielen und noch mehrern Mehles, bey einem solchen Bäckhause, kaum zwey dergleichen Scheite, nebst wenigen Drechern Bäckerlohns beyzutragen seyn, massen der einmahl durchwärmtte grosse Ofen zum Fortheizen sehr weniges Feuer erfordert, auch den

Teig

Zeit vor vielen Scheffeln mit einmahl fassen kann (a). Folgende Berechnung (b) wird die große Holzerspahrung noch deutlicher zeigen.

Es wird ein Dorf von 50. Haushaltungen angenommen, und zu einer jeden werden eine in die andere 6. Personen gerechnet, jeder Person aber jährlich 5. Scheffel 2. Viertel 2. Mogen dresdner Maßes zur Brodeconsumtion angesetzt; welches mithin in einer Haushaltung jährlich 33. Scheffel 3. Viertel, in 50. aber 1725. Scheffel betragen wird. Der Gemeindebäckofen hat mehrentheils 15. bis 16. Schuh in der Länge, und 7. bis 8. in der Breite, in der Höhe aber des Bogens 14. Schuh. Bei jedermahliger Heißung können, ohne die Kuchen, 4. dresdner Scheffel in solchem gebacken werden, und dieses kann in einem Tage dreyemahl füglich geschehen. Zu obigen 1725. Scheffeln müßte also der Ofen jährlich 431. mahl geheißet werden, und wann solches jeden Backtag dreyemahl geschähe, würden im Jahre 144. Backtage vorkommen.

Es ist eine bekannte Sache, daß man bey den zwey letztenmahlen des Tages nicht so viel Feuerung brauche, als das erstemahl. Die Erfahrung lehret, daß ein Bäcker zur ersten Heißung eines Bäckofens von obbesagter Größe 8. vierschubichte Scheite Kuhnholz, zur andern 6. Scheite, und zur dritten 4. Scheite, mithin jeden Backtag 18. Scheite nöthig habe. Nach denen jährlich gerechneten 144. Backtagen, würden also das ganze Jahr über 2592. Scheite erfordert; das Kuchenbacken und Braten kann füglich mit ein gerechnet werden.

Ein einzelner Bauerbäckofen hingegen hat gemeinlich 4. Schuhe in die Länge, und 2. bis 3. in die Breite, und wann es hoch kommt, können darinnen auf einmahl 2. dresdner Scheffel gebacken werden. Eine Haushaltung, so jährlich obgedachtermaßen 33. Scheffel 3. Viertel consumiret, wird also in dergleichen Bäckofen im Jahre siebenzehnmahl feuern müssen; und da von einemahl zum andern

eine ziemliche Zwischenzeit verstreicht, folglich der Ofen jederzeit neuangebracht werden muß, so kann zu einmahliger Heißung, wann das Brod nicht verderben soll, nicht weniger als 6. Scheite von gemelbetem Holze gerechnet werden. Dieses thut in siebenzehnmahlen bey jeder Haushaltung jährlich 102., bey 50. Haushaltungen aber 5100. Scheite.

Wann nun beyderley Aufwand gegen einander gehalten wird, so erfordern die einzelnen Bäckofen jährlich 5100., der Gemeindebäckofen hingegen 2592. Scheite, mithin werden durch letztern 2508. Scheite jährlich erspart.

Wann auch der Gemeindebäcker nur in einem Backtage zweymahl backen könnte, und jeden solchen Tag das erstemahl mit 8., das zweytemahl aber mit 6. Scheiten, mithin zusammen mit 14. Scheiten, heizte, so würde er jährlich 215. Backtage und darzu 3010. Scheite Holz nöthig haben, dadurch aber gleichwohl an demjenigen, was die einzelnen Bäckofen consumirten, 2090. Scheite ersparen.

Wann man statt des Scheitholzes mit Stroh oder Reißig backt, da wird sich das nehmliche Verhältniß finden, indem man statt eines Scheites obbemerkten Holzes 1. Schütte Stroh oder 2. Reißigwellen rechnet. Wann man nun in einem ganz mäßigen Lande 50. dergleichen Dorffschaften annimmt, und in jeder jährlich 2500. Scheite erspahrt, so bekommt man die Summe von 125000. Scheiten, die man nach jeder Landesart zu Maltern oder Klästern leicht überschlagen kann; was wird es nicht in einem grossen und weitläufigen Lande betragen?

(a) *E. öconomische Nachrichten*, 12. Band, pag. 258.

(b) Diese artige und ganz gründliche Berechnung befindet sich in denen *öconomischen Nachrichten*, 11. Band, pag. 126.

S. 9.

Die Einrichtung solcher Gemeindebäckhäuser würde wenige Schwierigkeiten finden. Die Untertanen können darwider keine gegründete Einwürfe machen, mit ungegründeten aber sind sie nicht zu hören. Das Hauptwerk wird wohl darauf ankommen, wer zu Anlegung dieser Backhäuser die Kosten hergeben soll. Auf denen landesherrlichen Camerätern muß solches natürlicherweise auf des Landesherrn Kosten geschehen, welcher dann auch, wann die Backhäuser in Erbzins ausgethan oder mit zu der ganzen Amtspachtung geschlagen werden, die Zins- oder Pachtgelder einzunehmen hat. Auf denen adelichen und Privatgüthern aber lieget solches der Grund- und Dorfherrschaft und der Gemeinde ob, die sich dann nur einander wegen der Einrichtung zu vergleichen haben.

Die Kosten eines solchen Backhauses können sich so hoch nicht erstrecken. Es darf nur einen Stock hoch, doch etwas lang seyn, weil der Gemeindebäcker zugleich darinnen wohnen soll; muß aber, wann es vor Feuergefahr sicher seyn soll, ganz massiv oder von Steinen gebauet, und mit einem Ziegel- oder Schieferdach versehen werden. Die von denen einzureißenden einzelnen Bauerbacköfen übrig bleibende taugliche Steine können mit Nutzen darzu wieder angewandt werden. Nach des Herrn von Wichmannshausen Vorschlag (a), könnte auch, zu noch mehrerer Menagierung des Holzes, bey Errichtung solcher Gemeindebäckhäuser, in der Bauart dahin mit gesehen werden, daß zugleich eine geräumliche Obstbarre, wie auch ein Waschhaus für die ganze Dorfgemeinde, angebracht würden.

Endlich sind bey diesen Gemeindebäckhäusern auch die Policenymaaßregeln zu beobachten, daß sowohl jeder Dorfgemeinde die Ordnung, welche sie bey dem Backen, und was dahin gehöret, in Acht zu nehmen hat; als auch dem Gemeindebäcker, der besonders in

Acht zu nehmen, eine Instruction, wie er sich in allen und jeden Stücken zu verhalten, vorgeschrieben werde.

(a) in seinen unschuldigen Vorschlägen, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besondere Wirthschaftsausscher merklich zu verbessern seyn dürfte, 8. Leipzig, 1761. die sich auch in denen oconom. Nachrichten, Band 14. pag. 211. einverleibt befinden.

S. 10.

Wann nun ein Landesherr, zur Ersparung des Holzes und Abwendung vor Feuergefahr, so nöthig als nöthig findet, die bisher im Gebrauch gewesene Privatbacköfen, worinnen jeder Bauer, nach der natürlichen Freyheit, vor sein Haus gebacken, gedörrt und gebraten hat, abzustellen, und dagegen Gemeindebäcköfen oder Backhäuser anzulegen; so können daraus Zwangbacköfen oder Zwangbackhäuser entstehen, indem die ehemalige natürliche Freyheit der Bauern dadurch eingeschränket, sie aber nunmehr gezwungen und gezwungen werden, in letztern ihr Brod backen zu lassen. Weil aber das Backen ein willkürliches und in der natürlichen Freyheit gegründetes Werk ist, und ein Zwangbackofen, so wenig wie eine Zwang- oder Bannmühle, durch ein blosses Herkommen und Gewohnheit, auch von undenklichen Jahren, nicht erlanget werden kann; so ist, wofern die neue Gemeindebäckhäuser wirkliche Zwangbackhäuser werden sollen, allerdings nöthig, daß solches in denen darüber ausgehenden landesherrlichen Verordnungen ausdrücklich declariret und anbefohlen, bey einem jeden Domainenname aber reguliret und festgesetzt werde, was in jedem Amtsdorfe, wo ein solches Zwangbackhaus ist, ausser denen Dorfsinwohnern, für Backgäste darzu geschlagen werden sollen; weil sonst die Einwohner der gar kleinen Amtsdörfer, wo es sich der Nähe nicht verköthnet, dergleichen Backhäuser anzulegen, und wo man die Privatbacköfen etwa auch nicht länger dulden wollte, aller

Allezeit bedürftiger bleiben würden; ihr Brod außer dem Amt, wo sie es am bequemsten fänden, backen zu lassen. Jedoch wird es viel rathfamer seyn, wann man die kleinen Dörfer bey ihrer alten Verfassung mit ihren eigenen und einzelnen, außer denen Häusern stehenden, Bäckofen besetzt, oder bey deren Abschaffung, einen gewöhnlichen Gemeindegäckofen anordnete, bey ein; wie andern aber vor die Abwendung der Feuersgefahr besorget wäre. Es würde allemahl eine sehr beschwerliche und mit vieler Verschäumniß verknüpfte Sache seyn, wann der Bauer sein Mehl und Holz über Feld in ein anderes Dorf zum Verbacken schleppen müßte. Es gehet auch ganz wahrscheinlich die Meynung dererjenigen, welche die Zwangbäckofen anrathen (a), nur auf die ansehnlichen und großen Dörfer.

(a) zu welchen auch der verstorbene Cangler von Ludwig gehört, der in denen wöchentlichen hällischen Anzeigen vom Jahr 1737. No. 28. den Rath gegeben, in allen Dörfern Zwangbäckofen anzulegen.

## Backprobe.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung und §. 2. notwendige Veranstaltung derselben. §. 3-6. Auf was Art die Backprobe zu Dresden angestellt worden. §. 7. Was man nach gemachten Proben zu Nürnberg gefunden und feste gesetzt. §. 8. Was zu Frankfurt am Mayn verordnet ist, ins gleichen Köhlers Meynung, und der bayreuthische Fuß. §. 9. Sebald Müllers Meynung. §. 10. Warum gedachte Backproben und Meynungen so verschieden sind. §. 11. Noch ein und andere Maasregeln, welche bey Anstellung einer Backprobe zu beobachten. §. 12. Brodtafeln über das Verhältniß sowohl des Brods gegen den Teig und das Mehl, als des Mehls gegen den Teig und das Brod.

### §. 1.

Eine Backprobe wird derjenige Versuch genannt, welchen man anstellt, um zu er-

suchen, wie viel aus einer gewissen Quantität Getreide Brod und Semmeln von verschiedener Gattung zuverlässig gebackt werden können.

### §. 2.

Die Aufsicht auf das Bäckerhandwerk, und die damit verbundene Einrichtung der Brodtaxen gehören unter die vornehmsten und wichtigsten Angelegenheiten der Stadtpolicey. Da nun eine richtige und zuverlässige Brodtaxe nicht wohl zu Stande gebracht werden kann, bevor nicht eine Backprobe mit der größtm Voracht angestellt worden; so ergiebet sich derselben Nothwendigkeit und Nutzen von selbst. Weil es hierbey aber auch sehr viel darauf ankommt, ob das zu verbackende Mehl vorher gehörig und ohne Betrug in der Mühle abgemahlen worden; so setzt die Backprobe eine zuvor veranstaltete Mahlprobe allemahl voraus.

### §. 3.

Auf was Art man bey der Backprobe zu Werke zu gehen pfleget, kann man aus der Beschreibung derjenigen hinlänglich ersehen welche der Rath zu Dresden bereits An. 1574. mit großer Sorgfalt und Behutsamkeit veranstaltet hat (a). Man setzte hierzu eine besondere Commission nieder, welche aus einigen Gliedern des Magistrats, als Deputirten, und etlichen Personen aus der gemeinen Bürgerschaft, welche allerselts des Werks wohl erfahren waren, bestand, und in Eidespflicht genommen ward. Man machte die Probe mit 3. Scheffel Weizen und 3. Scheffel Roggen, dresdenschen Maasses, und zwar nicht des besten, und auch nicht des geringsten; sondern von dem Mehrgetreide, darunter allerley zusammen kommt, und bedienete sich dabey des feinsten Gewichts, wo 110. Pfund auf einen Centner gehen.

Nachdem die Mahlprobe geschehen, und der Werkmeister und Knäter mit Eidespflicht

beleget worden; fieng man Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr, in Gegenwart der Deputirten, an einzusäuern, und nahm zu denen Pfenningbroden  $9\frac{1}{2}$  Pfund Sauerteig zum Einfrischen, und eine Kanne Wasser zum ersten Einmachen des Roggenmehls: man trug dem Voll- oder Aftermehl an, und goß zum Anstossen eine Wasserkanne Wasser nach, und ließ es hernach bis zum Knäten und Wirken beruhen. Zwischen 11. und 12. Uhr des Nachts goß man noch eine Wasserkanne Wasser nach, und nachher noch eine halbe.

Hernach fieng man an zu knäten, und nach 1. Uhr wirkte man aus, wo man auf ein Pfenningbrod  $17\frac{1}{2}$  Loth Teig einlegte, so im Ausbacken  $14\frac{1}{2}$  Loth gewogen. In diesem ersten Schuß machte man 414. Pfenningbrode, worunter für 2. Gr. Stücken waren, worzu 18. Loth eingelegt worden. That also an Gelde 1. Rthlr. 10. Gr. 6. Pf.

Kurz vor 8. Uhr Morgens fieng man an, das klare Semmelmehl einzumachen, dabey man für den Zeug, den der Bäcker darzu vorgestreckt hatte, ohngefähr einen Topf von dem neuen Zeuge wiedergab. Der andere Zeug wurde mit dem klaren Mehle, mit ohngefähr 2. Schöpftörpfgen Wasser angewirkt. Man legte auf ein paar Semmeln 11. Loth Teig ein, welche vom Backen reichlich 8. Loth gewogen. Man backte von diesem andern Schuß 835. Stück, oder  $417\frac{1}{2}$  paar Semmeln, die 1. Rthlr. 10. Gr.  $9\frac{1}{2}$  Pf. betragen.

Den dritten Schuß führte man von Roggenmehle zu Dreyerbroden ein, trug das, was vom Afters- und Vollmehle übrig war, an, und wog auf jedes Dreyerbrod 1. Pfund 19. Loth Teig ein, so nach dem Backen 1. Pfund  $11\frac{1}{2}$  Loth gehabt. Es wurden 72. Dreyerbrode, die an Geld 18. Gr. 6. Pfenn. betra-

gen; und über solchen waren noch 3. Stück Zweylinge oder Zweyerbrode, die 6. Pfenn. ausmachen.

Von eben diesem Zeuge ward auch zu halben Groschen: oder Sechserbroden auf jedes Stück 3. Pfund 6. Loth eingelegt, und man wirkte 36. Brode aus, davon eines nach dem Backen 2. Pfund 24. Loth gewogen, that an Gelde 18. Gr. Dieser Schuß aber betrug zusammen 1. Rthlr. 13. Gr.

Den vierten Schuß backte man von Roggen- und übrigem Aftermehle zu Groscheubrode; wo man auf ein Brod 6. Pfund 12. Loth Teig einlegte, so nach dem Backen 5. Pfund 14. Loth gut gewogen. Man wirkte 26. Groscheubrode aus, und noch 2. Brode von  $6\frac{1}{2}$  Pfund eingelegten Teiges. Der Ertrag war zusammen 1. Rthlr. 3. Gr.

In eben diesem Schuß wurden hernach von einer Neige klar Mehlannoeh 331. Stück, oder  $165\frac{1}{2}$  paar Semmeln ausgewirkt, und dabey, wie im andern Schuß, eingelegt. Machte an Gelde 13. Gr.  $9\frac{1}{2}$  Pfenn. mit hin dieser Schuß zusammen 1. Rthlr. 16. Gr.  $9\frac{1}{2}$  Pf. Den fünften Schuß backte man das übrige Roggenmehl alleine, und wirkte 49. Groschenbrode, deren eines nach dem Ausbacken reichlich 5. Pfund 17. Loth gehalten; der Ertrag war 2. Rthlr. 1. Gr. Von diesem Schuß gab man auch dem Bäcker  $9\frac{1}{2}$  Pf. Teig, für seinen gegebenen Sauerteig, wieder. Zu dem ganzen Probegebäck aber ist ein Schock Scheitholzes verbraucht worden.

(a) Welche Beschreibung Köhler im Anhang zu seinem Rechenmeister, und aus demselben das Zinkische Manufaktur- und Handwerkslexicon, Art. Bäckprobe, anführet, sich auch auszugswiese in dem 8ten Bande der öcon. Nachrichten, pag. 227. 232. befindet.



§ 4.

Hieraus wurden folgende Geld- und Gewichtsrechnungen entworfen.

Geldrechnung.

Anlage.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Vor 3. Scheffel Korn, nach damaligem Preise, à 1. Rthlr. 2. Gr.	3.	6.	—
Vor 3. Scheffel Weizen, à 1. Rthlr. 12. Gr.	4.	12.	—
Summa	7.	18.	—

Aufkünfte.

Vor Pfennigbrode vom ersten Schuß	1.	10.	6.
Vor Semmeln vom zweiten Schuß	1.	10.	9½.
Vor Dreyer- und Sechserbrode vom dritten Schuß	1.	13.	—
Vor Groschenbrode vom vierten Schuß	1.	3.	—
Vor Semmeln von eben demselben	—	13.	9½.
Vor Groschenbrode vom fünften Schuß	2.	1.	—
An Lebergewichte von denen Groschenbroden vom 5ten Schuß, weil sie schwertr als die gehörige 5. Pfund 14. Loth waren	—	2.	5.
An dergleichen von denen Sechser- und Dreyerbroden, aus eben der Ursache	—	2.	—
An dergleichen von denen Pfennigbroden	—	2.	5.
An dergleichen von denen Semmeln	—	12.	7.
Vor 3½. Viertel grober Weizen-Kleye à 1½. Gr.	—	5.	3.
Vor 2 Viertel kleine dergleichen Kleye à 2. Gr.	—	4.	—
Vor 2½. Viertel roggene Kleye	—	5.	—
Summa:	9.	13.	9.

als:

2. Rthlr. 1. Gr. 7. Pf. an Semmeln,  
 6. — 3. — 6. — an Broden,  
 19. — 5. — an Lebergewichte,  
 14. — 3. — an Kleye.

9. Rthlr. 13. Gr. 9. Pf. davon ab:  
 7. — 18. — die Anlage, bleibet

1. Rthlr. 19. Gr. 9. Pf. Gewinn vor den Bäcker.

Von welchem Gewinn, welcher auf jeden Schoffel 7. Gr. 3. Pf. beträgt, der Bäcker die Nebenunkosten bestreiten muß.

# Bäckprobe.

S. 56

## Gewichtsberechnung.

	Centr. Pf. Loth.		
Die 3. Scheffel Weizen gaben, nach der gemachten Maßprobe, Weizenmehl	3.	59.	16.
Und die 3. Scheffel Roggen, nach eben derselben, Roggenmehl	3.	70.	—
Summa:	7.	19.	16.
Davon sind ausgebacken worden:			
583. paar Semmeln, so gewogen	1.	73.	24.
414. Pfeningbrode	1.	91.	—
72. Dreierbrode	—	107.	—
36. Sechserbrode	—	105.	—
76 Groschenbrode	3.	96.	16.
Summa:	9.	33.	8.
Davon ab die Summa des Getreides	7.	19.	16.
bleibet Ueberschuß, so viel nemlich das Wasser über das Mehl betragen	2.	13.	24.
Darzu kommt an Kleyen, nach der Maßprobe,			
46. Pf. 16. Loth grobe und			
40. — 16. — kleine Kleye vom Weizen, dann			
58. — — Kleye vom Roggen.			
thut	1.	35.	—
Summa des ganzen Uebergewichts	3.	48.	24.

S. 6.

Aus dieser Bäckprobe, und denen darnach formirten Berechnungen, ward gefunden und feste gesetzt:

1. Daß, wann der Scheffel Weizen, wie er damals im Preise stand, 1. Rthlr. 12. Gr. oder 36. Groschen gälte, ein paar Semmeln vor 1. Pfening, oder 2. Hellerssemeln, von lauterem klarem Semmelmehl und recht wohl ausgebacken, 8. Loth an Gewicht halten sollten. Denn von diesen 36. Groschen Weizen sollen Semmeln gemacht werden, also vor 432. Pfen. oder 864. Heller. Ein jedes paar Hellerssemeln soll 8. Loth haben, thun 3456. Loth, das sind 108. Pfund.

2. Daß, wann, wie damals, ein Scheffel Korn 1. Rthlr. 2. Gr. oder 26. Gr. gälte, ein Pfeningbrod 14½. Loth halten müsse;

folglich ein Dreierbrod 1. Pfund 11½. Loth, ein Groschenbrod 5. Pfund 14. Loth, u. s. w. Denn die 26. Groschen machen 312. Pfeninge; diese mit 14½. Loth multipliciret, thun 4524. Loth, und diese machen 141. Pf. 12. Loth.

S. 7.

Zu Nürnberg hat man beobachtet, daß ein dafiger Centner, oder 100. Pfund Roggenmehl, einmahl 141. Pf. Brod, ein andermahl aber, und da man es mit Bedacht sehr ausbacken lassen, nur 133½. Pf. Brod gegeben hat; daher man dann das Mittel, welches auch eine nachmalige Probe bestätiget hat, dahin feste gestellt, daß für 100. Pf. Mehl 135. Pf. Brod zu fordern wären.

Die mit dem Korn (a) oder Weizen ange stellte Proben wiesen folgendes aus:

Don

Von einem Simpa Kern, welches nach dem allgemeinen oder mittlern Gewichte 442. Pf. wieget, kommen, nach Abzug 38. Pfund, nemlich 27. Pf. 20. Loth vor die Mahlmehle, und 10 Pf. 12. Loth vor den Abgang, aus der Mühle 404. Pfund zurück (b), nemlich, nach denen gemachten Mahlproben und dem daraus genommenen proportionitlichen Satz (c):

199. Pfund	Sammelmehl,	
98. —	Mittels oder Vollmehl,	
42. —	Nachmehl,	
65. —	Kleynen, als	
<hr/>		
404. Pfund.	25. Pfund grobe,	
	20. — mittlere, und	
	20. — klare.	
	<hr/>	
	65. Pfund.	

Aus dem Sammelmehl werden gebacken: Kreuzer- und Zweyer-Pärlein, weiße Kreuzerlaiblein, Spitzwecklein und sogenannte Pfenningwecklein, deren vier an einander stehen; von welchen die beyden letztern Gattungen, nemlich die Spitz- und Pfenningwecklein, bishero keine Tare gehabt, weil erstere viel stärker als die andern Sorten ausgebacken, letztere aber von denen Bäckern zur Dreingabe gebraucht werden.

Aus dem Mittelmehl werden gebacken: Ripff, und sogenannte gemischte Laiblein, auch, mit Zusatz etwas wenigen vom Vorlauf des Roggenmehls, römisches Brod; welcher Vorlauf mit dem weisenern Mittelmehl gleiche Qualität, und daher auch jederzeit gleichen Preis hat.

Das Nachmehl hingegen kann, um dessen Schwärze und schlechter Beschaffenheit willen, nicht anders genuzet werden, als daß es unter das schwarze Brod verbacken wird (d).

Man wurden aus 32. Pfund 31. Loth Sammelmehl gebacken:

94. Stück	Zweyerpärlein,	
wogen	:	10 Pf. 31. Loth.
72. Kreuzerpärlein	:	16 — 24. —
26. weiße Kreuzerlaiblein	:	6 — 3½. —
1. kleines Spitzwecklein	:	— 3½. —
vom Rest des Teiges	:	— 3½. —
	<hr/>	
	Summa:	33. — 30. —

Deren jedes, so man selbiges Kreuzerweis alleine gewogen, sein gesetztes Gewicht, nemlich: 7. Loth 3. Quint, zusammen aber nicht mehr, als vorstehende 33. Pfund 30. Loth, gehabt, da jedoch solche eigentlich 35. Pfund 11. Loth hätten halten sollen.

Zu einem Kreuzerpärlein sind 10½. Loth Teig, zu einem Zweyerpärlein halb so viel, zu einem Laiblein aber nur 10. Loth Teig eingesetzt worden, weil letztere mehr Brosam behalten, und sich nicht so viel einbackt.

Weil aber diese weiße Kreuzerlaiblein von gar wenigen Bäckern, und von diesen auch in einer geringen Anzahl, gebacken werden; so wurden solche aus der Berechnung weg gelassen, um dadurch die Bäcker zu verbinden, das weiße Brod dergestalt dem Gewicht nach vollkommen zu liefern, daß, wann ein ganz Gebäck zusammen aufgezogen wird, solches dasjenige Gewicht haben möge und könne, wie es die Ausrechnung von einem Zweyerweck auf den ganzen Vorrath giebt. Wodurch zugleich denenjenigen Bäckern, so dergleichen Laiblein backen, weil hierzu ½. Loth Teig weniger als zu denen Pärlein kommt, ein kleiner Vortheil bleibt.

Bei solcher Absonderung der Pärlein und Laiblein hat sich dann ergeben, daß aus 27. Pfund 8. Loth Sammelmehl 27. Pfund 26½. Loth Kreuzer- und Zweyerpärlein ausgebacken worden. Sodann hat man aus 6. Pf. 31. Loth Mittelmehl 26. Stück gemischte Kreuzerlaiblein erlangt, welche, inclusive einer kleineren Brezel 2½. Loth vom übergebliebenen Teig, 8. Pfund 14. Loth gewogen, deren

ren eines alleine 10. Loth wiegen sollen; worzu an Teig 13. Loth eingelegt worden.

Diese beyde Gewichte wurden demnach zum Grunde gelegt, demie zufolge aus denen von einem Simra Kern erhaltenen 199. Pfund Semmelmehl 203. Pf. 5. Loth Zwenen; und Kreuzerparlein, und aus denen 98. Pf. Mittelmehl 118. Pf. 21. Loth Laiblein, und also aus diesen beyden Sorten Mehls zusammen 321. Pfund 26. Loth weisses Brod gebacken werden (c).

(a) Kern wird in Nürnberg der weisse Weizen genannt, welcher schöner, kräftiger und mehr Mehl giebt, als der gelbe Weizen, obgleich dieser grössere Körner hat.

(b) Es wird zwar der Kern auch vielmals eingemacht; weil aber die Feuchtigkeit desselben, indem der Kern und das Mehl im Mahlen ziemlich erhitzt wird, wieder wegdampft, so wird wegen des Wassers am Gewichte nichts hinzugesetzt.

(c) Weil von dem Kern dreyerley Sorten Mehl, und auch dreyerley Kleyen gemacht werden; der Kern hingegen nicht von einerley Beschaffenheit ist, besonders auch von dem (gelben) Weizen, womit er oftmals vermischt ist, jedoch jederzeit in gleichem Preise mit selbigem steht, nicht so viel Semmel, oder schönes Mehl, als wie von purem Kern, erlangt werden kann; so hat man zwar durch die Ausrechnung den Mittelsatz von

198. Pf. 11. Loth Semmelmehl,  
97. — 28. — Mittelmehl,  
41. — 30. — Nachmehl,  
65. — 27. — Kleyen

gefunden, um aber die aus denen Lothen kommende Brüche zu vermeiden, die angeführte gerade Pfunde beyzubehalten.

(d) Es sollte aber dieses Nachmehl billig gar nicht unter das schwarze Brod verbacken werden, indem es weit unkräftiger und geringschätziger ist, als das gute Roggenmehl oder Brod, und dennoch vor solches verkauft wird. Wenigstens sollte bey der Brodtaxe darauf gesehen werden, damit dabey etwas abgezogen werde, als sonst pures Brodforn gerechnet wird.

(e) S. Entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber, fol. An. 1754.

## §. 8.

Zu Frankfurt am Main ist verordnet, daß der Bäcker jedesmahl auf 2 Pfund Mehl 3. Pf. Brod wieder liefern solle. Köhler meynt, daß, weil ein grosser Unterschied unter dem Mehle ist, sonderlich ob es alt und trocken, oder frisch und neu gemahlen ist, man von letzterem füglich mehr nicht, als auf 3. Pf. Mehl 4. Pf. Brod wieder verlangen könne. Nach welchem Verhältniß 100. Pf. Mehl 133. Pf. 10 $\frac{1}{2}$ . Loth Brod geben. Eben dieser Fuß findet auch in denen preussischen Landen statt, wie solches aus der Berechnung der Rationen und Portionen; welche Herr D. Schreiber anführet (a), zu ersehen ist. Es ist derselbe auch in denen bayreuthischen Landen bey dem Roggenmehl und dem schwarzen Vollen; oder weissen Nachmehl gebräuchlich; bey dem Weizen-Semmel- und Mittelmehl aber rechnet man daseibst 4. Pf. auf 5. Pfund Semmeln und Weißbrod, mithin werden 125. Pfund dergleichen aus 100. Pf. solchen Mehls gebacken.

(a) im 13ten Theil seiner ersten Sammlung von mineralistischer Abhandlungen, pag. 237.

## §. 9.

In einem alten Tractat (a) wird als eine ausgemachte klare Sache angegeben, daß, wann dem Bäcker 5. Pf. Mehl gereicht würden, derselbe dagegen 7. Pfund Brod liefern müßte; mithin aus 90. Pfund Mehl 126. Pfund Brod, nach Abgang aber 2. oder 3. Pfund Kleyen, 120. Pfund Brod, und, nach Abgang 15. Pfund Kleyen, aus 75. Pfund feinem Mehle 105. Pfund Brod gebacken werden könnten, indem das Brod theils aus dem feinsten gesichtten Mehle, theils aus diesem und dem Mittelmehl zusammen, und noch ein anders aus noch schlechterem, da Mehl und Kleye fast beyammen bleiben, gebacken würde. Nach dieser Meynung sollen also

also 100. Pfund Mehl 193. Pf. 30. Loth bis 140. Pfund Brod geben.

(a) welchen Sebald Müller unter dem Titel: Bericht vom Brodbacken, im Jahr 1616. zu Leipzig in 4to auflegen lassen.

### §. 10.

Man siehet hieraus, wie sehr die gemachte Bäckproben und die darauf gegründete Meynungen unterschieden sind; indem aus 100. Pfund Mehl, nach der dresdenschen Bäckprobe, 129. Pf. 19 $\frac{1}{2}$ . Loth, nach der nürnbergischen 135. Pf., nach der frankfurtischen 150. Pf., nach Köhlers Meynung und dem bayreuthischen Fuß 133. Pf. 10 $\frac{1}{2}$ . Loth, und nach dem Sebald Müller 133. Pf. 30. Loth bis 140. Pfund Brod gebacken werden sollen. Dieser Unterschied rühret eines Theils von der Art und Weise her, wie sothane Bäckproben angestellt worden; da man dann aller Orten, sonderlich in den alten Zeiten, nicht gleiche Behutsamkeit, Vorsicht und Sorgfalt angewandt hat: weswegen auch denen alten Brodtabellen wenig zu trauen ist. Andern Theils aber und hauptsächlich ist wohl das Getreide selbst daran Schuld. Es ist bekannt, daß dasselbe nicht von einerley Güte und Beschaffenheit ist; man kann also auch natürlicher Weise von einer Sorte desselben nicht eben so viel und so gutes Mehl, folglich auch nicht eben so viel, noch auch so gutes Brod, als von einer andern Sorte, erhalten. Und bey dem Abmahlen des Getreides kommen ebenfalls so viele Umstände vor, welche bey dem Backen einen sehr grossen Einfluß haben; wovon in der Abhandlung von der Mahlprobe mit mehrern gehandelt werden soll.

### §. 11.

Wann man eine Bäckprobe, worauf sich die Brodtaxe gründen soll, richtig und zuverlässig anstellen will; muß man alle mögliche Vorsicht dabey gebrauchen, und alle und jede

Umstände, welche sowohl bey dem Mahlen des Getreides, als bey dem Backen des Brodes, eine Veränderung verursachen können, in genaue Erwägung ziehen; denn man kann sonst sehr leicht auf Irrwege geführt und zu einer unrichtigen Rechnung verleitet werden. Bey der dresdenschen Probe hatte man nicht vom besten und auch nicht vom geringsten Getreide genommen. Allein es wird allemahl sicherer seyn, wann man sowohl gutes als mittelmäßiges, und auch schlechtes Getreide nimmt, solches wieget, das mittlere Gewichte herausziehet, und ein gewisses Maß von diesem mittleren Gewichte mahlen läßt. Da sich das Getreide auch nach denen Gegenden seines Wuchses besser und schlechter verhält; so würde man sehr ungewiß zu Werke gehen, wann man eine andere Sorte Getreides zur Bäckprobe nehmen wollte, als die Bäcker in der Stadt zu verbacken in Gewohnheit haben. Eben so ungewiß wird es seyn, wann man bloß neu und frisch gemahletes Mehl zur Bäckprobe nimmt. Es giebet solches nicht so viel Brod aus, als altes und ausgetrocknetes Mehl, indem dieses mehr Feuchtigkeit in sich nimmt; folglich muß sich auch sowohl bey der Bäckprobe, als bey der Ausrechnung, unter diesen beyden Sorten Mehls ein grosser Unterschied herfürthun; und der Bäcker wird sehr zufrieden seyn, wann man die Bäckprobe aus erstem Mehle macht: er wird dabey um so mehr gewinnen, als er im Stande ist, sich mit einem ansehnlichen Mehlvorrathe auf eine gute Zeit zu versehen. Würde es also nicht besser seyn, wann man sowohl von frisch gemahlenem als alten und ausgetrocknetem Mehle Proben machte, und alsdann aus beyden ein mittleres Gewicht zum Grunde legte. Endlich verdienet auch die Jahreszeit, wann die Bäckprobe angestellt werden soll, in Betrachtung gezogen zu werden. Da die Herbst- und Winterfeuchtigkeiten, so wie die große Hitze und Trockenheit des Sommers, einen allzustarken

Einfluß in dem Gewicht des Mehls haben; so scheint das Ende des Frühlings, oder der Anfang des Sommers, die bequemste Zeit zu Anstellung einer Backprobe zu seyn.

## §. 12.

Da in denen meisten Städten der Gebrauch ist, daß man dem ordentlichen Bäcker nicht allein den zu Hause verfertigten Teig zum Ausbacken zuschickt, sondern auch, um diese Mühe in der Haushaltung zu ersparen, ihm nur bloß eine gewisse Quantität Mehl zumise, und gegen einen gewissen Backzins, dagegen eine gewisse Quantität Brod sich von ihm liefern läßt; und es dabey nicht un dienlich ist, gleich im kurzen überschlagen zu

können, wie viel man eigentlich Brod für sein Mehl zu fordern habe; vergleichen kurzgefaßte Ausrechnung auch bey dem Proviantbacken, wo die Sache sehr ins Große geht, von besonderm Vortheil seyn kann; so will ich hier ein paar entlehnte (a) Tabellen anfügen, woraus zu ersehen, was sowohl das Brod gegen den Teig und das Mehl, als auch das Mehl gegen den Teig und das Brod, vor eine Verhältniß hat.

(a) Diese Brodtafeln befinden sich in des oßterz wäbnten Köblers allzeit fertigem Rechenmeister, aus dem sie denen öconomischen Nachrichten, 8. Band, pag. 214. seqq. 342. seqq. einverleibet, zugleich aber auch erweitert worden. Sie haben den Fuß des Köblers zum Grunde, welcher, wie gezeigt worden, 3. Pf. Mehl auf 4. Pfund Brod rechnet.

A  
Brottafel

welche zeigt, was zu einer gewissen Pfundzahl Brod für ein Gewicht, so wohl Teiges als Mehles, erfordert wird.

Pfund Brod	Teig		Mehl.		Pfund Brod	Teig		Mehl.		Pfund Brod	Teig		Mehl.	
	Pfund	℔.	Pfund	℔.		Pfund	℔.	Pfund	℔.		Pfund	℔.	Pfund	℔.
1	1	4	—	24	43	48	12	32	8	85	95	20	63	24
2	2	8	1	16	44	49	16	33	—	86	96	24	64	16
3	3	12	2	8	45	50	20	33	24	87	97	28	65	8
4	4	16	3	—	46	51	24	34	16	88	99	—	66	—
5	5	20	3	24	47	52	28	35	8	89	100	4	66	24
6	6	24	4	16	48	54	—	36	—	90	101	8	67	16
7	7	—	5	8	49	55	4	36	24	91	102	12	68	8
8	9	—	6	6	50	56	8	37	16	92	103	16	69	—
9	10	4	6	24	51	57	12	38	8	93	104	20	69	24
10	11	8	7	16	52	58	16	39	—	94	105	24	70	16
11	12	12	8	8	53	59	20	39	24	95	106	28	71	8
12	13	16	9	—	54	60	24	40	16	96	108	—	72	—
13	14	20	9	24	55	61	28	41	8	97	109	4	72	24
14	15	24	10	16	56	63	—	42	—	98	110	8	73	16
15	16	28	11	8	57	64	4	42	24	99	111	12	74	8
16	18	—	12	—	58	65	8	43	16	100	112	16	75	—
17	19	4	12	24	59	66	12	44	8	105	118	4	78	24
18	20	8	13	16	60	67	16	45	—	110	123	24	82	16
19	21	12	14	8	61	68	20	45	24	115	129	12	86	8
20	22	16	15	—	62	69	24	46	16	120	135	—	90	—
21	23	20	15	24	63	70	28	47	8	125	140	20	93	24
22	24	24	16	16	64	72	—	48	—	150	168	24	112	16
23	25	28	17	8	65	73	4	48	24	175	196	28	131	8
24	27	—	18	—	66	74	8	49	16	200	225	—	150	—
25	28	4	18	24	67	75	12	50	8	250	281	8	187	16
26	29	8	19	16	68	76	16	51	—	300	337	16	225	—
27	30	12	20	8	69	77	20	51	24	350	393	24	262	16
28	31	16	21	—	70	78	24	52	16	400	450	—	300	—
29	32	20	21	24	71	79	28	53	8	450	506	8	337	16
30	33	24	22	16	72	81	—	54	—	500	562	16	375	—
31	34	28	23	8	73	82	4	54	24	550	618	24	412	16
32	36	—	24	24	74	83	8	55	16	600	675	—	450	—
33	37	4	24	24	75	84	12	56	8	650	731	8	487	16
34	38	8	25	16	76	85	16	57	—	700	787	16	525	—
35	39	12	26	8	77	86	20	57	24	750	843	24	562	16
36	40	16	27	—	78	87	24	58	16	800	900	—	600	—
37	41	20	27	24	79	88	28	59	8	850	956	8	637	16
38	42	24	28	16	80	90	—	60	—	900	1012	16	675	—
39	43	28	29	8	81	91	4	60	24	950	1068	24	712	16
40	45	—	30	—	82	92	8	61	16	1000	1125	—	750	—
41	46	4	30	24	83	93	12	62	8	1000	11250	—	7500	—
42	47	8	31	16	84	94	16	63	—	10000	112500	—	75000	—

A

## Brottafel,

welche zeigt, was man aus einer gewissen Pfundzahl Mehl für ein Gewicht an Teig  
und Brode verlangen und erwarten kann.

Pfund Mehl	Teig,		Brod.		Pfund Mehl	Teig,		Brod.		Pfund Mehl	Teig,		Brod.	
	Pf.	St.	Pf.	St.		Pf.	St.	Pf.	St.		Pf.	St.	Pf.	St.
1	1	16	1	10 $\frac{2}{3}$	33	49	16	44	—	65	97	16	86	21 $\frac{1}{3}$
2	3	—	2	21 $\frac{1}{3}$	34	51	—	44	10 $\frac{2}{3}$	66	99	—	88	—
3	4	16	4	—	35	52	16	46	21 $\frac{1}{3}$	67	100	16	89	10 $\frac{2}{3}$
4	6	—	5	10 $\frac{2}{3}$	36	54	—	48	—	68	102	—	90	21 $\frac{1}{3}$
5	7	16	6	21 $\frac{1}{3}$	37	55	16	49	10 $\frac{2}{3}$	69	103	16	92	—
6	9	—	8	—	38	57	—	50	21 $\frac{1}{3}$	70	105	—	93	10 $\frac{2}{3}$
7	10	16	9	10 $\frac{2}{3}$	39	58	16	52	—	71	106	16	94	21 $\frac{1}{3}$
8	12	—	10	21 $\frac{1}{3}$	40	60	—	53	10 $\frac{2}{3}$	72	108	—	96	—
9	13	16	12	—	41	61	16	54	21 $\frac{1}{3}$	73	109	16	97	10 $\frac{2}{3}$
10	15	—	13	10 $\frac{2}{3}$	42	63	—	56	—	74	111	—	98	21 $\frac{1}{3}$
11	16	16	14	21 $\frac{1}{3}$	43	64	16	57	10 $\frac{2}{3}$	75	112	16	100	—
12	18	—	16	—	44	66	—	58	21 $\frac{1}{3}$	76	114	—	101	10 $\frac{2}{3}$
13	19	16	17	10 $\frac{2}{3}$	45	67	16	60	—	77	115	16	102	21 $\frac{1}{3}$
14	21	—	18	21 $\frac{1}{3}$	46	69	—	61	10 $\frac{2}{3}$	78	117	—	104	—
15	22	16	20	—	47	70	16	62	21 $\frac{1}{3}$	79	118	16	105	10 $\frac{2}{3}$
16	24	—	21	10 $\frac{2}{3}$	48	72	—	64	—	80	120	—	106	21 $\frac{1}{3}$
17	25	16	22	21 $\frac{1}{3}$	49	73	16	65	10 $\frac{2}{3}$	81	121	16	108	—
18	27	—	24	—	50	75	—	66	21 $\frac{1}{3}$	82	123	—	109	10 $\frac{2}{3}$
19	28	16	25	10 $\frac{2}{3}$	51	76	16	68	—	83	124	16	110	21 $\frac{1}{3}$
20	30	—	26	21 $\frac{1}{3}$	52	78	—	69	10 $\frac{2}{3}$	84	126	—	112	—
21	31	16	28	—	53	79	16	70	21 $\frac{1}{3}$	85	127	16	113	10 $\frac{2}{3}$
22	33	—	29	10 $\frac{2}{3}$	54	81	—	72	—	86	129	—	114	21 $\frac{1}{3}$
23	34	16	30	21 $\frac{1}{3}$	55	82	16	73	10 $\frac{2}{3}$	87	130	16	116	—
24	36	—	32	—	56	84	—	74	21 $\frac{1}{3}$	88	132	—	117	10 $\frac{2}{3}$
25	37	16	33	10 $\frac{2}{3}$	57	85	16	76	—	89	133	16	118	21 $\frac{1}{3}$
26	39	—	34	21 $\frac{1}{3}$	58	87	—	77	10 $\frac{2}{3}$	90	135	—	120	—
27	40	16	36	—	59	88	16	78	21 $\frac{1}{3}$	91	136	16	121	10 $\frac{2}{3}$
28	42	—	37	10 $\frac{2}{3}$	60	90	—	80	—	92	138	—	122	21 $\frac{1}{3}$
29	43	16	38	21 $\frac{1}{3}$	61	91	16	81	10 $\frac{2}{3}$	93	139	16	124	—
30	45	—	40	—	62	93	—	82	21 $\frac{1}{3}$	94	141	—	125	10 $\frac{2}{3}$
31	46	16	41	10 $\frac{2}{3}$	63	94	16	84	—	95	142	16	126	21 $\frac{1}{3}$
32	48	—	42	21 $\frac{1}{3}$	64	96	—	85	10 $\frac{2}{3}$	96	144	—	128	—

Pfund



Pfund Mehl	Teig.		Brod.		Pfund Mehl	Teig.		Brod.		Pfund Mehl	Teig.		Brod.	
	Pf.	Et.	Pf.	Et.		Pf.	Et.	Pf.	Et.		Pf.	Et.	Pf.	Et.
97	145	16	129	10 $\frac{2}{3}$	460	690	—	613	10 $\frac{2}{3}$	50000	75000	—	66666	21 $\frac{1}{3}$
98	147	—	130	21 $\frac{1}{3}$	470	705	—	626	21 $\frac{1}{3}$	75000	112500	—	100000	—
99	148	16	132	—	480	720	—	640	—	100000	150000	—	133333	10 $\frac{2}{3}$
100	150	—	133	10 $\frac{2}{3}$	490	735	—	653	10 $\frac{2}{3}$					
110	165	—	146	21 $\frac{1}{3}$	500	750	—	666	21 $\frac{1}{3}$					
120	180	—	160	—	550	825	—	733	10 $\frac{2}{3}$					
130	195	—	173	10 $\frac{2}{3}$	600	900	—	800	—					
140	210	—	186	21 $\frac{1}{3}$	650	975	—	866	21 $\frac{1}{3}$					
150	225	—	200	—	700	1050	—	933	10 $\frac{2}{3}$					
160	240	—	213	10 $\frac{2}{3}$	750	1125	—	1000	—					
170	255	—	226	21 $\frac{1}{3}$	800	1200	—	1066	21 $\frac{1}{3}$					
180	270	—	240	—	850	1275	—	1133	10 $\frac{2}{3}$					
190	285	—	253	10 $\frac{2}{3}$	900	1350	—	1200	—					
200	300	—	266	21 $\frac{1}{3}$	950	1425	—	1266	21 $\frac{1}{3}$					
210	315	—	288	—	1000	1500	—	1333	10 $\frac{2}{3}$					
220	330	—	293	10 $\frac{2}{3}$	1100	1650	—	1466	21 $\frac{1}{3}$					
230	345	—	306	21 $\frac{1}{3}$	1200	1800	—	1600	—					
240	360	—	320	—	1300	1950	—	1733	10 $\frac{2}{3}$					
250	375	gehen	333	10 $\frac{2}{3}$	1400	2100	gehen	1866	21 $\frac{1}{3}$					
260	390	diese aber	346	21 $\frac{1}{3}$	1500	2250	diese aber	2000	—					
270	405		360	—	1600	2400		2133	10 $\frac{2}{3}$					
280	420		373	10 $\frac{2}{3}$	1700	2550		2266	21 $\frac{1}{3}$					
290	435		386	21 $\frac{1}{3}$	1800	2700		2400	—					
300	450		400	—	1900	2850		2533	10 $\frac{2}{3}$					
310	465		413	10 $\frac{2}{3}$	2000	3000		2666	21 $\frac{1}{3}$					
320	480		426	21 $\frac{1}{3}$	2500	3750		3333	10 $\frac{2}{3}$					
330	495		440	—	3000	4500		4000	—					
340	510		453	10 $\frac{2}{3}$	3500	5250		4666	21 $\frac{1}{3}$					
350	525		466	21 $\frac{1}{3}$	4000	6000		5333	10 $\frac{2}{3}$					
360	540		480	—	4500	6750		6000	—					
370	555		493	10 $\frac{2}{3}$	5000	7500		6666	21 $\frac{1}{3}$					
380	570		506	21 $\frac{1}{3}$	6000	9000		8000	—					
390	585		520	—	7000	10500		9333	10 $\frac{2}{3}$					
400	600		533	10 $\frac{2}{3}$	8000	12000		10666	21 $\frac{1}{3}$					
410	615		546	21 $\frac{1}{3}$	9000	13500		12000	—					
420	630		560	—	10000	15000		13333	10 $\frac{2}{3}$					
430	645		573	10 $\frac{2}{3}$	15000	22500		20000	—					
440	660		586	21 $\frac{1}{3}$	20000	30000		26666	21 $\frac{1}{3}$					
450	675		600	—	25000	37500		33333	10 $\frac{2}{3}$					

## Bäcker.

## Inhalt.

§. 1. Nothwendige Aufsicht der Pollicey über das Bäckerhandwerk. §. 2. Verschiedene Arten der Brodbäcker. §. 3. Von Dorfbäckern, und deren Polliceyanstalten ihrentwegen. §. 4. Schädlicher Unterschied zwischen Loß- und Fastbäcker. §. 5. Doppelttes Geschäfte der Bäckerkunst. §. 6. Vom Lohnbacken. §. 7. Vom Handbacken zum feilen Kauf und Steuerung der Betrügereyen der Bäcker. §. 8. 31. Von denen Kunstarticuln und deren Inhalt.

## §. 1.

Das Bäckerhandwerk (a) ist eines von denjenigen Handwerken, welche die Aufmerksamkeit und Vorsorge der Pollicey vorzüglich verdienen. Es ist wegen dem starken Einfluß, den es in die Umstände des menschlichen Lebens hat, ein sehr wichtiges und nothiges, ja unentbehrliches Handwerk; denn alle Menschen wollen Brod haben, alle befinden sich aber nicht in den Umständen, sich das selbe selbst zu backen. Alle Menschen wollen auch gesund seyn, und die Gesundheit, dieses hauptsächlichs Stück der zeitlichen Wohlfahrt, hängt größtentheils von der Nahrung und Speise ab: wie viel kommt also nicht aufgesundes und nahrhaftes Brod, als die allgemeine Speise der Menschen, an! Allein eben diese Unentbehrlichkeit des Brods verursacht auch, daß dieses Handwerk vor vielen andern ganz ungemein geschickt ist, vielen Unterschleif, Bevortheilung und Betrug, zu großem Schaden und Nachtheil des gemeinen Wesens, sonderlich aber zu Bedrückung der Armen, dabey zu treiben. Es ist also unstreitig eines der wichtigsten Stücke des obrigkeitlichen Amtes, und ein höchstnothiger Theil einer wohlgeordneten Pollicey, daß auf das Bäckerhandwerk ein wachsamcs Auge gerichtet werde. Man findet daher auch aller Orten die schönsten und schärfsten Verord-

nungen dieserhalb; nur ist zu bedauern, daß denselben nicht allenthalben gekühnend nachgelebt wird.

(a) Es ist hier bloß allein die Rede von den Brodbäckern; nicht aber von denen Zucker-, Nusseisens- und andern Kunstbäckern.

## §. 2.

Die Bäcker theilen sich 1) in Ansehung des Orts ihres Aufenthalts, in Stadt- und Land- oder Dorfbäcker; und 2) in Ansehung der Sorte Brods, so sie backen, in Weiß- und Schwarzbäcker, welche erstere dann auch 3) wegen der Art und Weise, wie sie ihr Brod, nemlich loß und lucker, backen, Loßbäcker, die andern aber, weil sie das Schwarz- oder Roggenbrod feste backen, Fast- oder vielmehr Festbäcker genennet werden. Es giebt auch 4) Mehlbäcker, welches aber leige mit der Sache übereinkommende Benennung ist, indem sie vielmehr Mehlhändler, oder wie ihr Nahmen in Franken ist, Melber heißen sollten; denn es sind selbige, ihrer Profession nach, zwar Bäcker, haben aber solche aufgegeben und backen nicht mehr, sondern legen sich vielmehr und lediglich auf das Mehl mahlen und den Mehlhandel.

## §. 3.

Das Bäckerhandwerk ist ein städtisches Gewerbe, daher auch in einigen Ländern das Backen zum Verkauf niemand auf dem Lande verstatet wird. Doch kann ein Nachbar dem andern wohl Brod leihen oder einem Reisenden verkaufen. Und damit denen Stadtbäckern die Nahrung nicht entzogen werde, ist auch denen Landleuten und Bäckern aus andern Städten nicht aller Orten erlaubt, ins und ausser denen Jahrmärkten Brod oder Semmel zum Verkauf einzuführen; es wäre dann, daß von denen Bäckern des Orts die Nothdurft an beyderley nicht zur Genüge angeschaffet werden könnte (a). Jedoch giebt

es auch verschiedene Ländel, wo die Bäcker in denen Dörfern geduldet werden; man hat aber auch wegen derselben Nahrung die gehörigen Polizeyanstalten vorgekehret. In Schlesien ist z. E. dieserhalb nachstehende Einrichtung gemacht worden. Bey denen Städten, welche das Meilenrecht haben, dürfen in denen Dörfern innerhalb der Meile keine Bäcker angefetzt werden. Woferne jedoch einer von Adel, oder ein Besizer eines Gutes, per Privilegium speciale, judicatum, oder durch eine fünfzigjährige Possession, (die nicht pro interrupta gehalten wird, wann gleich während dieser Zeit die Stelle des Bäckers etliche Monate bis längstens drey Jahr unbesetzt gewesen.) berechtigt zu seyn erwiesen hat, einen Bäcker halten zu dürfen; so werden sie haben geschuldt. Wann nun ein Bäcker binnen der Meile seine Profession zu treiben beehrtigt ist; so muß er wegen des in der Stadt habenden Debits, und weil er durch denselben denen Bürgern einen Theil ihres Gewerbes entziehet, und auch seine Nahrung vom Lande hat, ein gewisses Nahrungsgeld entrichten, welches in der Hälfte desjenigen bestehet, so er, wann er in der Stadt wohnete, von seiner Profession, an Accise und Servis zu entrichten haben würde. Diejenigen Bäcker, so ganz nahe an denen Städten wohnen, und wegen ihrer Nahrung schon vor dem 1sten Junii 1748. zur Accise gezogen worden, sind auch fernerhin darunter verblieben. Auch muß der Landbäcker binnen der Meile bey dem Mittel des Handwerks in der Stadt ein gewisses Quartalgeld in die Gewerkslade entrichten, welches mehr nicht als höchstens 3. Ggr. quartaliter seyn darf, woferne nemlich der Landbäcker sich nicht bereits vorhin mit der Kunst auf etw anderes verziehen hat. Die Landbäcker aber der Meile hingegen, so es bisher noch mit keinem Mittel gehalten, sind vom Quartalgelde frey. Zutrittlich zu werden, wird jedoch kein Landbäcker, er sey in oder ausser der Meile, angehalten oder gezwungen;

es wäre dann, daß er Jungen auslehen und Gesellen halten wollte; in welchem Fall er bey dem Gewerke; gleich denen städtischen Meistern, alle Praxinda zu prästiren, und das Meisterrecht zu gewinnen hat. Hiernächst dürfen über der Meile keine Landbäcker auf neue angefetzt werden. Auch sind die Landbäcker, sie wohnen in oder ausser der Meile, keinesweges berechtigt, ohne Bestellung, ihr Brod und Semmeln zum Verkauf in die Dörfer, noch weniger in die Vorstädte zu führen oder zu tragen, und damit zu hausiren, oder auch ausser dem Dorfe, wo sie wohnen, zum feilen Verkauf auszusetzen, widrigenfalls die Confiscation des Brods unausbleiblich ist (b).

In Leipzig dürfen die Dorfbäcker ihr Brod auch zu Markte bringen, sie müssen aber alle Brode auf der, auf öffentlichen Markt gestellten, Brodwaage wägen lassen; wo alsdann der Brodwäger, wie viel es, nach dem Gewichte und Marktpreis des Getreides, am Gelde werth und beträget, mit Kreide auf das Brod schreibet, daß also niemand hierunter bevorthellet werden kann. In Dresden aber darf von ihnen unter einem Groschen kein Brod auf den Markt gebracht, selbiges auch nicht zerschnitten oder stückweise verkauft, sie auch länger, als bis Mittags 1. Uhr, auf dem Markte nicht geduldet werden (c).

Daß denen um die Städte herum wohnenden Dorfbäckern durch besondere Privilegia annoch hin und wieder verstattet wird, ihr Brod in die Stadt auf den Markt zu bringen, rühret lediglich von dem Eigennuß, Gewinnsucht und Nachlässigkeit der Stadtbäcker, gutes Brod zu backen, her; als wodurch die hohe Obrigkeit vermüßiget worden, sie durch dergleichen Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Es ist zwar dieses an und vor sich kein gutes Polizeymittel, indem es in der That nichts anders heisset, als durch eine ungewöhnliche Landnahrung die Stadtnahrung verderben. Indessen muß man in Polizeysachen bisweilen aus der Noth eine Tugend

gend machen, wann sich die Leute nicht wollen bessern lassen. Daß man aber, wie an einigen Orten geschieht, denen Dorfbäckern des angränzenden fremden Landes verstatet, ihr Brod und Semmeln auf die Jahrmärkte in die Stadt zu bringen, und dadurch denen einländischen Bäckern ihre Nahrung zu nehmen, scheint vollends denen guten Polliceygrundsätzen nicht gemäß zu seyn.

- (a) S. königl. preussisches Privilegium oder Guldbebrief für das Bäckeramt der Stadt Bielefeld, d. 26. Sept. 1752. Art. XI. in novo Corpore Constit. Pruss. Brandenb. Tom. I. pag. 373.
- (b) S. königl. preussisches Edict wegen der Handwerker auf dem Lande im Herzogthum Schlesien, d. 10. Dec. 1748. in der Sammlung schlesischer Edicte 2c. ad h. an. pag. 239.
- (c) S. Icon. Nachrichten, 8. Band, pag. 225.

## §. 4.

Was den Unterschied zwischen Loß- und Fastbäcker anbetrifft; so bestehet selbiger darin: Die Loß- oder Weißbäcker, so Weizenbrod, und also nach unserer Art zu reden, lucker backen, haben ein geschenktes Handwerk, die Fast- oder Festbäcker aber, welche Roggenbrod, und also dicht und feste backen, nicht. Die Loßbäckergesellen können zu allen Zeiten aus der Arbeit treten, die Fastbäckergesellen hingegen müssen sich auf ein Vierteljahr zur Arbeit verbinden. Auch müssen bey den Loßbäckern die Lehrjungen länger lernen, als bey den Fastbäckern. Diese beyde Innungen verfolgen sich einander sehr. Die Loßbäcker nehmen weder einen Fastbäcker unter sich auf, noch fördern sie die Gesellen derselben; und wann einer ihrer Gesellen bey einem Fastbäcker gearbeitet hat; so hat er ein wichtiges Verbrechen begangen, welches ohne ziemliche Geldbuße nicht ausgeöhnet werden kann. Die Fastbäcker sind hierinnen viel billiger. Sie geben denen Loßbäckergesellen ohne Schwierigkeit Arbeit; und sind eben so bereitwillig, einen von andern Orten anziehen

den Loßbäckermeister unter sich aufzunehmen wann er darum ansuchet, wozu aber wenige geneigt sind. Da man nicht so allgemein behaupten kann, daß die Loßbäcker mehr Geschicklichkeit im Backen besitzen sollten, als die Fastbäcker, indem hierbey alles auf den Fleiß und die Aufmerksamkeit ankommt, womit jemand in seinen Geschäften zu Werke gehet; so ist der Unterschied unter diesen beyden Innungen sehr gering, dem Nahrungsstande aber gar nicht vortheilhaftig. In ganz Obersachsen und dem Reiche sind nichts als Loßbäcker, in Niedersachsen, Westphalen und den nordischen Reichern sind fast überall nichts als Fastbäcker. Nur in einigen Reichsstädten in Niedersachsen sind beyderley Innungen zugleich eingeführet. Es wird also durch diesen Unterschied der Innungen verursacht, daß die Bäckergesellen aus allen diesen Gegenden nach Obersachsen und in das Reich nicht wandern können; und die Bäcker in diesen Gegenden haben keine Gesellen aus Obersachsen und dem Reiche zu erwarten, so, daß es öfters daran ermangelt. In denen preussischen Landen ist zu Beförderung des Nahrungsstandes dieser Unterschied aufgehoben, und verordnet worden, daß beyderley Innungen die gegenseitigen Meister und Gesellen aufnehmen und fördern sollen; daher auch die Guldbebriefe auf beyde Innungen zugleich gerichtet werden (a).

- (a) S. J. E. das Privilegium und Guldbebrief des Weiß- und Festbäckergewerks im Königreich Preussen, litthauischen Departements, d. 25. Jul. 1752. so in Novo Corp. Constit. Pruss. Brand. Tom. I. pag. 1163. angeführet wird.

## §. 5.

Wann man das Geschäfte der Bäckerzunft in denen Städten erwäget, so findet man, daß es dabey sonderlich auf zweyerley ankommt: Erstlich, daß ein jeder Hauswirth sein eigenes Getreide, Mehl oder Teig bey den Bäckern gegen einen gebührenden Backlohn, kann gebacken

backen bekommen; und zweitens, daß die Bäcker selber vom eingekauften Getreyde Brod, Semmel, und anderes Backwerk, auf den Kauf backen und öffentlich auslegen dürfen. Vendes ist einer besondern Aufmerksamkeit der Policy würdig.

## §. 6.

Was das erste, nemlich das Lohnbacken, anbetrifft, so scheint zwar das meiste dabey auf den Accord anzukommen, den ein jeder dieserhalb mit dem Bäcker trift, oder treffen kann. Man kann also dem Bäcker gleich auf einmahl eine starke Quantität Korn geben, und sich dafür die völlige Brodversorgung für sein ganzes Haus auf das ganze Jahr bedingen. Man kann auch wohl diese Gegentlieferung, etwas bestimmter auf eine gewisse Anzahl Brode, nach einem gewissen Gehalt, solche nach und nach abzuliefern, feste stellen. Man kann auch das Korn um einen gewissen Preis mit dem Bäcker behandeln, und, wann er dasselbe mahlen läßt, die Kleyen aber vor sich zurückbehält, mit ihm übereinkommen, wie viel er dagegen an Brod, sowohl den Stücken als dem Gewichte nach, vor einen gewissen Backlohn, liefern solle. Ingleichen kann man sein Getreyde selber einmahlen, und hernach dem Bäcker das Mehl, es zu Brode zu backen, so viel als man nach seinem Hauswesen auf ein Gebäck braucht, geben. Endlich kann man auch sein Mehl selber einsäuern und knäten, und hernach den Teig von dem Bäcker backen lassen. In allen diesen Fällen ist noch allemahl viel Vorsichtigkeit nöthig, um von dem Bäcker nicht hintergangen zu werden. Man siehet hieraus, wie nöthig es ist, daß in denen Bäckerordnungen der Städte dieserhalb die gemessenste Vorschriften gemacht werden. Also soll nach der dresdenschen Bäckerordnung de An. 1627. der Bäcker jeden Scheffel Mehl, wann er es auch selbst einsteigen, knäten und ausbacken müste, so-

wohl zu hausbackenen Broden, wann es Roggenmehl ist, als auch zu Kuchen und andern Backwerk, wann es weißenes ist, bey 2 $\frac{1}{2}$  Rthlr. Strafe, einem jeden für drey Groschen auszubacken schuldig seyn. Zu Frankfurt am Mayn muß der Bäcker auf zwey Pfund Mehl 3. Pfund Brod wieder liefern, nach der nürnbergischen Backprobe aber nur 2. Pf. 22 $\frac{1}{2}$  Loth; nach Köhlers Meynung hingegen (.) würden nicht mehr als 2. Pf. 21 $\frac{1}{2}$  Loth, oder auf 3. Pf. Mehl 4. Pf. Brod wieder zu fordern seyn. Man trift aber auch viele Bäckerordnungen an, worin wegen des Lohnbackens gar keine Verfügung geschehen.

(a) in seinem allzeit fertigen Rechenmeister.

## §. 7.

Das andere, nemlich das Bankbacken zum feilen Kauf, würde an sich noch viel bedenklicher seyn, weil dabey nichts auf einen vorläufigen Accord, sondern alles auf die Willkühr des Bäckers ankommt, woserne nicht eine gute Policy hierinnen gleichsam Zahl, Maaß und Gewichte setze, und der Bevortheilung und Uebertheurung der Bäcker steuerte. Zu diesem Ende werden Mahl- und Backproben angestellt, nach selbigen Brodtaren gemacht, und diese denen Bäckern zur Richtschnur von Zeit zu Zeit vorgeschrieben. Allein alle diese Policyanstalten, so heilsam und gut sie auch an sich sind, und so behutsam und sorgfältig man immer dabey zu Werke gehet, wollen dennoch gegen die listigen Handgriffe und Betrügerenen der Bäcker nicht hinreichend seyn. Köhler (a) und Zönn (b) führen verschiedene dergleichen an. Als daß sie durch bekannte Bäckerpräsente theils Rathsh. oder Gerichtsdiener dahin zu disponiren pflegten, daß, wann sie, auf Befehl der Obrigkeit, die Backtare affigiren sollten, solche entweder auf die andere Seite der Tafel nageln, und, so lange es nicht einer von denen Rathsgliedern gewahr wird, die vorige hd-  
here

here Taxe hervor lehren, oder die neue, wann sie geringer als die vorige, gar unaffigiret liegen lassen, und unter allerley scheinbaren Entschuldigungen, zum Vortheil der Bäcker, verdecken: auch wann die obrigkeitlichen Personen, bey besorglichen Bankbackercessen, eine Visitation anordnen, solche Diener denen Bäckern schon so geheime und schleunige Nachrichten davon zu geben wüßten, daß sie die zu leichte gebackene Brode und Semmeln, welche sie auf den Scharrn oder Laden legen, immittelst durch subtile Einsteckung einiger Stücker Eisen, Bley oder frischen Teig, u. also zurecht machen könnten, daß sie bey der Visitation nicht nur richtig, sondern auch theils noch überwichtig befunden würden. Allein diese Griffe, so wie viele von denen, welche Zönn erzählt, sind so beschaffen, daß ihnen durch eine fleißige und scharfe Aufsicht, kluge und wohl überlegte Einrichtung und Veranstaltung der Visitationen, leicht vorgebeuget werden kann. Wann aber die Bäcker altes und verdorbenes Mehl verbacken, oder das Weizen- und Roggenmehl mit Gersten-Häfer, oder Wickenmehl vermischen, oder den Teig nicht wohl ausknäthen, und denselben noch wohl mit Wasser streichen, damit das Brod desto schwerer wiege, u. d. m. so sind solche Streiche, welche viel leichter und verdeckter, mithin viel eher und mehr gespielet werden können; daher aber auch zu ihrer Steuerung mehr Mühe, Einsicht und Aufmerksamkeit erfordern. Bey diesen Betrügereyen ist es also nicht genug, daß man bey denen Visitationen die Brode und Semmeln nachwieget, sondern man muß auch einige, und hierzu kann man die zu leichte gefundene zuerst nehmen, in etliche Stücken zerschneiden, davon essen und probiren.

(a) am angeführten Orte, und aus demselben in denen con. Nachrichten, 8. Band, pag. 223.

(b) in seinem Betruglexico, Art. Becker.

## §. 8.

In denen Ländern, wo eine gute Policiey herrschet, ist dem Bäckerwerke, so wie allen und jeden Handwerken, aus dem Mittel des Magistrats ein besonderer Deputirter oder Besizer vorgefekt und zugeordnet, welcher mit Beyhülfe der Aeltesten oder Altmeister alle bey dem Gewerke vorkommende Sachen dirigiret. Da die Kunst, oder Innungsarticul eines der vornehmsten Gesetze sind, so ihnen zur Richtschnur vorgeschrieben; so müssen wir auch von selbigen, und was sie in sich zu halten pflegen, noch etwas hier beyfügen. Die Einrichtung und Abfassung dieser Innungsarticul, so auch Gildebrieff genannt werden, ist ein Geschäft desjenigen Landescollegii, welches die Landespoliciey zu besorgen hat; und die Ausfertigung derselben geschiehet gemeinlich unter des Landesherrn Unterschrift und Siegel. Sie pflegen auch, so oft ein neuer Landesherr zur Regierung kommt, von demselben von neuem confirmiret, und bey solcher Gelegenheit nach befindenden Umständen verändert und verbessert zu werden. Wir wollen einen jeden Articul in möglichster Kürze besonders betrachten, und dabey die preussischen Principia zum Grunde legen.

## §. 9.

Der 1. Art. sollte nun billig die gänzliche Aufhebung und Abschaffung des dem Nahrungsstande so nachtheiligen Unterschiedes zwischen denen Loß- und Fastbäckern, wovon oben §. 4. gehandelt worden, in sich enthalten.

## §. 10.

Der 2. Art. schreibet vor, wie es mit dem Meisterwerden der Gesellen gehalten werden soll. Dabey soll alle unnöthige Weitläufigkeit vermieden werden. Wann der Geselle sich dieserhalb bey dem Besizer und Aeltesten gemeldet, so soll das Gewerke in denen näch-

nächsten dreien Tagen zusammen kommen, sich den Lehrbrief, Kundschaften und Attestate von dem Gesellen vorzeigen lassen, und dessen Wanderjahre (a) untersuchen. Mit Vorzeigung des Geburtsbriefes sollen die angehende Meister verschonet werden, weil der Lehrbrief selbstigen voraussetzt, und auch eine beglaubte Abschrift von dem Lehrbrief muß nebst denen Kundschaften hinreichend seyn. Wann ein wandernder Geselle im Lande unter der Soldatesque, oder auch bey einer Herrschaft gedient, und einen ehrliehen Abschied aufzuweisen hat, müssen ihm solche Dienstjahre zu seinen Wanderjahren gerechnet werden (b). Derjenige Geselle, der Meister werden will, und gute Attestate aufweisen kann, soll nicht schuldig seyn, vorher noch auf ein Jahr zu arbeiten, welches er hingegen noch auf ein halb Jahr thun muß, wann ihm solche Attestate fehlen, damit man seines guten Wandels vergewissert werden könne.

(a) Wann denen Gesellen das Wandern außer Landes nicht gestattet wird, welches in großen sowohl als mittelmäßigen Staaten auch ganz unnöthig und überflüssig ist, and allensals nur in kleinen Ländern statt finden kann, so ist es genug, wann der Geselle wenigstens zwey Jahre innerhalb Landes gewandert hat.

(b) In dem Sildbrief der Bäcker zu Bielefeld werden die Soldatendienstjahre vor voll, und zwey Dienstjahre bey Herrschaften vor ein Wanderjahr gerechnet.

## §. 11.

Im 3. Art. wird wegen dem Meisterstück das Nöthige vorgeschrieben. Der Besizer setzt den Tag an, wann das Meisterstück soll gemacht werden. Zu diesem wird ein gewisses Maas Roggen- und Weizenmehl genommen, und daraus in eines Meisters Hause und Ofen, welchen letztern der Geselle aber selbst heizen und die benöthigte Quantität Holz wissen muß, zu Besehn zweyer Meister, doch ohne derselben Anleitung, allerhand abliche Sorten von Brod und Semmeln, gut

und nach dem gehörigen Gewichte, von dem Gesellen ausgebackt werden müssen. Bey dem Ausziehen des Brods und der Semmeln aus dem Ofen müssen der Besizer und die Altmeister gegenwärtig seyn, und das Meisterstück beurtheilen. Bey gefundenen solchen Mängeln desselben, welche eine Unwissenheit im Handwerk verrathen, wird der Geselle vor diesesmahl abgewiesen. Kann er hingegen besondere Umstände anzeigen, warum das Backen nicht gerathen, so wird nach 14. Tagen zu Verfertigung eines abermahliggen Meisterstückes zugelassen. Geringer Fehler und Kleinigkeiten wegen soll das Meisterstück nicht verworfen, und der Streit darüber, auf Kosten desjenigen, der ihn erregt hat, von dem Magistrat entschieden werden. Der Geselle kann sein Meisterstück verschenken, oder zu Laden setzen und verkaufen. In Ansehung des Meisterstücks und der Wanderjahre wird unter Einheimischen und Fremden, Meisters Söhnen, oder der eines Meisters Tochter oder Wittwe heyrathet, kein Unterschied gemacht. Ein Meister aber aus einer andern Stadt, in- oder außerhalb Landes, der sich an dem Orte setzen will, und wegen seines schon gemachten Meisterstücks der Aufnahme als Meister, und des darauf getriebenen Handwerks, Attestate beybringt, ist von der Verfertigung eines abermahliggen Meisterstückes befreuet.

## §. 12.

Der 4te Art. bestimmt die Gebühren, welche ein neuer Meister sowohl zur Ladung, als vor den Besizer, wie auch denen Altmeistern zur Ergölichkeit, zu entrichten hat. Ein Fremder, der weder für sich noch seine Frau das Handwerk hat, wird am höchsten angesezt; nach diesem ein Fremder, der eine Wittwe heyrathet; ein Sildgenossensohn aber zahlt das wenigste. Ueber die festgesetzte Gebühren soll nicht das geringste, es sey unter was Vorwand es wolle, gefordert werden.

den. So bald die Gebühren entrichtet und das Bürgerrecht gewonnen worden, muß der neue Meister ohne fernere Weitläufigkeit aufgenommen werden.

## §. 13.

Art. 5. Wer auf solche Art die Bäcker Gilde nicht gewonnen, dem ist nicht erlaubt, einen Backofen anzulegen, um darinnen zum feilen Verkauf, oder für andere zu backen. Wegen der Landbäcker ist bereits oben §. 3. gehandelt worden. Einem jeden Meister stehet frey, so oft und so viel zu backen, als es sein Debit erfordert, und zu dem Ende so viel Gesellen anzunehmen, als er nöthig hat. So bald aber ein Meister wegen eines Verbrechens, mit Einwilligung des Besitzers, von sämtlichen Zunftgenossen aus der Zunft gesetzt wird, muß er sich, bis zum Austrag der Sache, des Backens gänzlich enthalten.

## §. 14.

Art. 6. Die Zusammenkunft des Gewerkes muß jedesmahl mit Vorwissen und Erlaubniß des Besitzers geschehen. Die Berufung darzu, so wie alles, was ihm in Amtssachen anbefohlen wird, thut der jüngste Meister. Die Gewerkslieder müssen bey denen Versammlungen den Besitzer und die Keltermeister gebührend respectiren, und es muß dabey überhaupts ehrbar zugehen, und so lange berathschlaget wird, nicht getrunken werden. Die nicht zu rechter Zeit erscheinende oder ohne hinlängliche Ursache und Entschuldigung ausbleibende Meister werden um gewisses Geld bestraft, und diese Straf gelder bekommen die Armen.

## §. 15.

Art. 7. Die Gesellenlade, schwarze Tafeln und andere Mißbräuche, sammt denen Gesellenbriefen und Siegeln, sind bey der schweres-

ten Bestrafung verboten. Doch dürfen die Gesellen zum Behuf der Kranken auflegen und etwas Geld zusammen bringen, ohne jedoch Zechen und Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge zu halten. Die Altgesellen müssen solche Gelder in Gegenwart der Keltermeister in Empfang nehmen, den Betrag davon auf den in der Gesellenbüchse vorhandenen Cassenzettel notiren, und beydes in selbige legen; welche mit zwey verschiedenen Schlössern versehene Büchse, worzu die Altmeister einen, und der Altgeselle den andern Schlüssel haben, sodann in der Meisterlade verwahret, über die Einnahme und Ausgabe aber jährlich zu gesetzter Zeit Rechnung abgelegt wird. Denen Meistern wird eine Lade zu Verwahrung der Gelder und Brieffschaften verstattet, alle altwäterische und abergläubische Ceremonien sind dabey verboten. Die Schlüssel zu denen drey verschiedenen Schlössern daran sind in Verwahrung des Besitzers und der beyden Keltermeister. Der älteste von letztern muß die Rechnung über die zur Gewerkslade als Gesellenarmencasse gehörende Gelder zu gesetzter Zeit dem Besitzer zur Information präsentiren, und solche in einem anderweiten Termin, in Gegenwart des ganzen Gewerks, justificiren. Dem Besitzer sowohl, als dem Gewerke selbst, ist zu ihrer Ergößlichkeit dabey etwas Gewisses ausgefetzt. Bey der Rechnung wird nichts passirt, als die nöthigen Ausgaben; auch nicht die Proceßkosten, wann einer aus der Gilde von jemand geschimpfet worden, indem darüber das ganze Gewerke keinen Proceß anfangen, sondern jeder seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechts selbst ausmachen soll. Dem Gewerke ist auch erlaubt, mit Vorwissen des Magistrats und des Besitzers, alle Quartal oder jährlich etwas in ihre Gewerksarmencasse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greifen, oder dessen Wittwe davon begraben zu lassen.

## §. 16.



## §. 16.

Der 8. Art. schreibet vor, wie es mit der Brodtaxe und denen Visitationen der Bäckerläden gehalten werden soll; woben oben der §. 7. nachzusehen, von der Brodtaxe aber eine besondere Abhandlung folgen wird.

## §. 17.

Im 9. Art. wird alles unnütze Correspondiren mit andern ein- und ausländischen Gewerken bey schwerer Strafe verboten; und darf solches in denen ohnwegänglich nöthigen Fällen, nicht anders, als mit Zuziehung des Besitzers geschehen.

## §. 18.

Der 10. Art. disponiret, wie es mit denen Leichenbegräbnissen, wann ein Meister, dessen Frau oder Kinder versterben, zu halten. Das Tragen der Leiche geschiehet nach der Reihe, und keiner darf bey gefetzter Strafe, ohne erhebliche Ursachen und Anzeige, zu späte kommen oder wegbleiben; die übrigen Meister aber sind schuldig, der Leiche zu folgen, wann es verlangt wird; indem einem jeden frey stehet, seine Leiche mit, oder ohne Folge beerdigen zu lassen.

## §. 19.

Art. 11. Eines Meisters Wittwe kann, nach ihres Mannes Tode, das Handwerk mit so viel Gesellen treiben, als ein anderer Meister, ist aber nicht befugt, neue Lehrjungen anzunehmen, wohl aber die in der Lehre schon gestandene darin zu behalten. Wosern sie ihn, wegen Mangel der Arbeit, nicht behalten kann, muß ihn der Aeltermeister bey einen andern Meister verhehlen. Wann die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hat, muß ihr das Gewerk einen verschaffen, und es stehet ihr frey, sich einen auszulesen, welcher ihr abgefolyet werden muß, daserne nicht erhebliche

Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern. Sonst genießet eines Bäckers Wittwe, so lange sie sich ausser dem Gewerke nicht wieder verheyrathet, alle denen Meistern zukommende Rechte und Gerechtigkeiten.

## §. 20.

Art. 12. Ein Knabe darf zu Erlernung des Handwerks nicht eher angenommen werden, bis er lesen, schreiben und wenigstens die Hauptstücke aus dem Catechismo kann; es müßte dann der Meister ihn, während den Lehrjahren, wöchentlich 4. Stunden, so lange bis der Junge ausgelernet, zur Schule zu schicken, annehmen wollen. Wann es der Meister hierunter ermangeln läßt, ist er ohne alle Widerrede in eine gefetzte Geldstrafe verfallen, die denen Armen des Orts zu gute kommt. Und bey dem Lossprechen des Jungen muß sich der Besitzer darnach erkundigen, und den Jungen eine Probe ablegen lassen, wie weit er im Lesen, Schreiben und dem Christenthum gekommen, und ihn, wann er das Nöthige noch nicht gefasset, ehe und bevor solches geschehen, nicht ausschreiben lassen, wann er auch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte.

## §. 21.

Art. 13. Ein Meister darf einen Jungen nicht länger als 4. Wochen auf die Probe annehmen; binnen welcher Zeit er sich mit des Jungen Eltern oder Vormündern wegen des Lehrgeldes zu vergleichen hat. Wann der Junge dem Meister gefällt; soll dieser nach Verlauf 4. Wochen denselben denen Aelterleuten des Gewerks vorstellen, und dessen Geburtsbrief oder Legitimationschein übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, darinnen verwahrt, und die Annnehmung des Jungens ins Buch getragen wird. Das Einschreibegeld, so wie das Ladegeld, und was die

Altmeister bekommen, ist festgesetzt; eines Meisters Sohn aber ist von dem Lehngelde befreuet. Wann ein armer Lehrknaube das Lehrgeld sogleich nicht aufbringen kann, so veranstaltet der Magistrat, daß der Meister entweder leidliche Termine annehmen, oder die Lehrjahre weiter extendiren muß. Arme Waisenkinder, oder verarmte Meistersöhne, müssen die Meister nach der Reihe, für das sonst übliche halbe Lehrgeld, das Handwerk lehren.

## §. 22.

Art. 14. Der Meister muß seinen Lehrknaben gewissenhaft, mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen und andermunerträglichen Bezeigen zusetzen, und ihn dadurch nöthigen, aus der Lehre zu laufen, noch ihn mit allzujarter Haus- und Handarbeit beleugen, und ihn dadurch an der tüchtigen Erlernung des Handwerks hindern. Bey dieserhalb entstehender Klage soll der Magistrat hierunter gehöriges Einsehen haben, und den schuldig befundenen Meister bestrafen, ihn auch anhalten, den Jungen, wann er durch solches hartes Tractament zum Austreten genöthiget worden, wieder anzunehmen, und hinfüro besser mit ihm umzugehen. Ein aus bloßem Muthwillen aus der Lehre gelaufener Junge aber, der 14. Tage weggeblieben, wird für das Gewerl gestellet, und mit Genehmigung des Besizers auf eine diensame Art bestrast. Bleibt er aber über 4. Wochen, oder gar weg; so wird er letztem Falls seines bereits entrichteten und noch etwa schuldigen Lehrgeldes verlustig, im erstern Fall aber ist er schuldig, die Lehrjahre von neuem anzufangen, er mag sich wieder bey seinen vorigen oder bey einem andern Meister begeben.

## §. 23.

Art. 15. Wann der Junge seine 3. Lehrjahre, oder wie viel sonst in dem Lande ge-

bräuchlich sind, ausgehalten; bringt ihn sein Meister vor das Gewerl, und stellet vor, wie er sich in den Lehrjahren verhalten hat. Der Besizer examiniret ihn darauf wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi, und wann er ihn darin tüchtig befindet, ermahnet er ihn, zum guten Leben und Wandel, und bedeuere ihn, daß er nunmehr 3. Jahre wandern müsse. Nachdem der Junge, solchem nachzukommen, mit einem Handschlag versprochen; wird er sofort ohne weitere Ceremonien losgesprochen, in das Gesellenbuch eingeschrieben, und ihm ein ordentlicher Lehrbrief auf Pergament oder Papier, unter des Besizers und der Gewerksältesten Unterschrift und Gewerksiege gegen die Gebühren ausgefertigt; dieser aber sodann, nebst dem Geburtsbriefe oder Legitimationscheine, in der Meisterlade verwahrt, und dem neuen Gesellen werden nur die Copien davon, so auf gleiche Art unterschrieben werden, vor die halbe Gebühren zugestellet (\*).

(\*) Nämlich nach der in denen Königl. preussischen Landen gemachten guten und nachahmungswürdigen Einrichtung.

## §. 24.

Art. 16. Die durch die allgemeinen Reichsgesetze bereits abgeschafte Gesellenartickel, schwarze Tafeln, und andere Mißbräuche und schlimme Gewohnheiten, werden hier nochmahls untersaget, und vornehmlich alle Excesse, Complots, Aufstand, Schelten und Beschimpfungen, bey der schwersten Strafe verboten.

## §. 25.

Art. 17. Demen Bäckergefallen wird zwar ihre eigene sogenannte Herberge, wo sie zu ihrer Ergößlichkeit zusammen kommen, auch die ankommende Gesellen einkehren können, verstattet, welche aber als ein anderes Wirthshaus angesehen, und dabey alle abgeschmackte alte Gebräuche gänzlich unterlassen werden sollen. Es sollen sich die Gesellen überhaupt ihrem

ihren Meistern gehorsam erzeigen, keine guten Montage oder andere Werkstage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen; sondern des Abends zu rechter Zeit sich zu Hause finden lassen.

## §. 26.

Art. 18. Denen Gesellen wird zwar erlaubt, ein oder zwey Altgesellen, um für sie in nöthigen Fällen zu sprechen, mit Vorwissen der Gewerksältesten, unter sich auszumachen; sie sollen sich aber, bey Zuchtstrafe, alles Aufwiegelns gänzlich enthalten, sondern vielmehr alle Unordnung zu verhindern suchen, und die bemerkte ungebührlichen Dinge sofort anzeigen. Wie sich dann alle und jede Gesellen denen ordentlichen Auflagen dergestalt willig unterziehen sollen, daß keinem ein- oder auswandernden Gesellen Arbeit oder Kundschaft gegeben werden soll, bis er das beliebte Auflegen zuvor bewerkstelliget hat.

## §. 27.

Art. 19. Die Gesellen sollen sich alles Briefwechsels mit andern Gesellen, oder sogenannten Bruderschaften, bey empfindlicher Strafe enthalten, und die an sie von einer ein- oder ausländischen sogenannten Bruderschaft eingehende Schreiben denen Gewerksältesten unerbrochen zustellen, diese aber solche an den Magistrat, zu weiterer nöthigen Verfügung, gelangen lassen.

## §. 28.

Art. 20. Wegen des Gesellenlohns, deren Speisung, auch wann sie des Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören sollen; pfeget es bey der gewöhnlichen Verfassung gelassen, und einem Meister frey gestellt zu werden, sich deshalb, so gut er kann, mit seinen Gesellen zu vergleichen.

## §. 29.

Art. 21. Wann ein Geselle weiterwandern, oder bey einem andern Meister gehen will, oder wann der Meister den Gesellen nicht länger behalten will; so muß einer dem andern in einer gesetzten Zeit, z. E. wenigstens acht Tage (a) vorher, aufkündigen; es wäre dann, daß sich der Geselle auf eine gewisse Zeit verbündungen, alsdann er solche Zeit völlig auszuhalten schuldig ist. Es darf kein Meister, unter keinerley Vorwand, einen ungewanderten Gesellen ohne Kundschaft fördern, oder ihm solche heimlich zustecken. Wann ein Geselle aus fremden zum römischen Reiche nicht gehörigen Landen, wo das Generalreichspatent nicht angenommen worden, einwandert; soll derselbe, wann er seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der in fremden Landen nicht hergebrachten Kundschaften, von der Arbeit nicht abgewiesen werden; er muß aber vor dem Magistrat eidlich erheben, daß an dem Orte, wo er zuletzt gearbeitet, weder das Reichspatent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaften angenommen seyn, er auch keines Verbrechens oder üblen Aufführung halber von da weggegangen seye.

(a) Diese Zeit ist viel zu kurz. Es schreibt daher der Herr von Justi in seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 578. mit vollkommen gutem Grunde: „Daß es ein allgemeines Gesetz seyn sollte, daß ein jeder Handwerksgehilfe wenigstens ein Vierteljahr bey einem Meister arbeiten müsse; daß dieses ein Punct sey, den man bey Ertheilung des Reichsgesetzes von 1731. außer Acht gelassen, der aber sehr nothwendig gewesen wäre. Die Freyheit, daß ein jeder Geselle die Arbeit nach einigen Wochen auftragen und wieder fortwandern kann, seye dem Nahrungsstande gar nicht beförderlich. Der Trost dieser Leute würde dadurch sehr unterkühlet; und die Meister, wann sie nothwendige Arbeit hätten, müßten ihrem unartigen Bezeigen sehr viel nachsehen. Es lehre uns auch schon die gesunde Vernunft, daß ein Geselle länger als einige Wochen bey einem Meister arbeiten müsse. Denn

Denn diese wenige Zeit reiche kaum zu, daß ein Geselle in dem Hause bekannt werde, und daß der Meister ihn nach seiner Art und Weise abrichten könne. Sollte er diese Mühe immer vergeblich verwenden?“

## §. 30.

Art. 22. Wann in einer Stadt das Bäckergewerk bisher ungeschlossen gewesen; so pfleget, auf Anhalten des Gewerks, verordnet zu werden, daß hinfort, ohne bewegende Umstände und speciale Verordnung, kein Fremder in das Gewerk genommen werden solle, der nicht eines Bäckers Wittwe oder Tochter heirathet; damit das Bäckergewerk sich nicht so stark vermehre, daß sie nicht alle hinlängliche Nahrung haben können.

## §. 31.

Dieses ist der gewöhnliche Inhalt der Zunftarticul der Bäcker, woraus man die übrigen Maaßregeln, welche die Policen ihrentwegen zu nehmen pfleget, in der Kürze übersehen kann. Allein es sind noch viele heilsame, nützliche und nöthige Stücke, so in diesen Zunftarticuln wohl einen Platz verdienten, und der Zunft selbst zu einem grossen Vortheil gereichen würden; indem diese noch fehlende Punkte hauptsächlich die Gesellen betreffen, aus welchen hernach desto geschicktere Meister werden könnten. Man sollte nemlich dahin trachten, die Gesellen anzuführen, daß sie das Mühlen- und Mahlwesen, das Korn- und Getreidemagazinwesen, wo es auf die Erhaltung des Getreides, dessen Erhaltung und Tractament ankommt; ferner die Wirthschaft mit allerhand Mehl, verschiedene Arten der Holzmenage und künstlicher Einrichtung der Backhäuser und Ofen, sowohl im Frieden und im Lande, als im Felde und im Kriege; dann die Geschäfte eines Feld- und Proviantbäckers, die man so nöthig zu dem kostbaren Proviantwesen hat; das künstliche Kuchenbacken und Ofenbraten, nicht weniger auch

nicht nur das Loß- oder Lucker; sondern auch zugleich das Fast- oder Festbacken, weil man beides nöthig hat; und endlich das einträgliche Viehmästen, recht lerneten, und auf diese Dinge bey ihrer Wanderschaft ihr vornehmstes Augenmerk richteten: bey ihrer Zurückkunft aber, und sonderlich wann sie Meister werden wollen, eben sowohl über diese Punkte, als über ihre Geschicklichkeit und Wissenschaft, eine rechte Mahl- und Backprobe nach dem Gewichte, Maaß und Preisse machen zu können, examiniret werden müßten. Wie dann auch wegen des Lohnbackens und der eigennütigen Handgriffe der Bäcker in denen Innungsarticuln Vorsehung geschehen sollte.

## Bauanschlag.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Was vor Anfertigung eines Bauanschlages zu untersuchen. §. 3. Vom Nutzen des gewissen Maaßes der Baumaterialien. §. 4. Einrichtung des Bauanschlages. §. 5. Ein Muster davon. §. 6. Desselben gute Einrichtung wird angepriesen. §. 7. Von Anschlagung der Baumaterialien, als des Bauholzes, §. 8. der Steine, §. 9. des Kalkes, §. 10. des Gipses, Mauerfandes, Lehms, Rohres und Strohes, §. 11. des eisernen Drathes und der Nägel, §. 12. des Haugeräthes, §. 13. des Fuhrlohns, §. 14. des Arbeitslohns, als §. 15. des Zimmermanns, §. 16. des Maurers, §. 17. des Tischlers, §. 18. des Glasers, §. 19. des Schöpfers, §. 20. des Schmieds, §. 21. des Töpfers, §. 22. des Lehmers, §. 23. des Dachdeckers, §. 24. des Grundgrabens. §. 25. Von der Revision der Bauanschläge. §. 26. Von Gegenanschlägen.

## §. 1.

Ein Bauanschlag ist eine ausführliche, deutliche und accurate Berechnung aller und jeder Kosten, so vor Baumaterialien, Fuhrlohn, Arbeitslohn ic. zu einem vorhabenden neuen Bau, oder Reparatur eines alten Gebäudes, erfordert werden.

## §. 2.

## §. 2.

Die Bauanschläge werden von denen Bau-Inspectoribus oder Baumeistern verfertigt, nachdem sie vorher den Riß von dem aufzurichtenden Bau gemacht haben. Ehe sie aber zu Anfertigung der Riße und Anschläge schreiten, müssen sie wohl erwägen, zu welchem Endzweck und Gebrauch das Gebäude anzurichten, und ob solcher Zweck nicht durch andere etwa noch überflüssig vorhandene Gebäude zu erreichen; ob das Gebäude auf den alten, oder wegen besserer Regularität oder bequemlichern Gebrauchs, oder wegen Veran-gung ziemlicher Kosten, auf einen andern Platz hinzusetzen; wie lang, wie breit, oder tief und hoch, ingleichen ob das Gebäude von einem, zwey oder drey Stockwerken anzulegen; wie dasselbe inwendig einzutheilen, und was vor Zimmer, Cammern, Stallung, Tennen, Bansen ic. darin anzufertigen; ob der neue Bau eben so groß und weitläufig, als der alte gewesen, zu führen, oder ob derselbe z. E. nach Proportion des Bier- und Brantweindebits, der einzuerndenden Früchte, des Viehstandes ic. nicht kleiner anzulegen. Sie müssen sich ferner genau informiren, ob zu dem vorhabenden Bau jemand die Bauführung ohne Entgelt zu leisten schuldig, und wie weit die nöthigen Führen damit bestritten werden können; ob Unterthanen vorhanden, welche die Führen am Hofedienst und gegen Bezahlung des angeschlagenen Dienstgeldes verrichten müssen; ob die Pächter solche Dienste nach ihren Contracten zu sämmtlichen Bauführern verrichten, oder nur so weit sie bey der Wirthschaft zu entbehren, gegen oder ohne Bezahlung des Dienstgeldes, hergeben müssen, und wie weit solche zu dem vorhabenden Bau hinlänglich; ob solchergestalt auch gewisse Handdienste, ohne oder vor das Dienstgeld, bey dem Bau zu gebrauchen; aus welchem Forst das Bauholz, und woher die übrigen Materialien am besten und leicht-

esten, sowohl in Ansehung des Preiffes, als deren Führen, zu bekommen; ob der Bau ganz und gar auf herrschaftliche Kosten zu führen, oder wie weit ein anderer dabey concurriren müsse; was von denen Materialien der abzubrechenden alten zu denen neuen Gebäuden noch zu gebrauchen, und was sonst noch anzufinden seyn möchte, bey denen Anschlägen zu Nutze zu machen. Ueber dieses alles müssen die Bauinspectores umständliche und deutliche Protocolla halten, und solche der Cammer mit denen Anschlägen übergeben, damit letztere darans ersehen könne, daß auf alle vorgeschriebene Puncte attendiret worden. Zu dem Ende werden denen BauInspectoribus die davon bey denen Cammerregistraturen, Nemern und Nachhäusern vorhandene Nachrichten, aus denen Pachtcontracten, Dienstregistern, und sonstigen, auf Erfordern abschriftlich zugestellet (a).

(a) S. Bau- und Landesvermessungsreglement vor die königl. Krieges- und Domainencammern und derselben Baubediente und Landmesser in Schlesien, de 20. Jan. 1748. S. 3. in der Samml. schles. Ordn.

## §. 3.

Es kommt bey dem Bauwesen sehr viel darauf an, und erleichtert auch den Bauanschlag sehr, wann die Materialien ein gewisses und bequemes Maas haben. Man pfleget solches durch landesherrliche Verordnungen vor beständig zu bestimmen und festzusetzen. Also müssen, nach dem schlesischen Baureglement, die Bretter durchgehends 12. brey-lauische Ellen lang, die ganzen Spundbretter 2. Zoll, die halben  $1\frac{1}{2}$ . Zoll, die Tischbretter  $1\frac{1}{2}$ . Zoll, und die Futterbretter 1. Zoll stark, die Latten 12. Ellen lang, 3. Zoll breit,  $1\frac{1}{2}$ . Zoll stark geschnitten werden. Die Mauerziegel müssen so lang, breit und hoch gestrichen werden, daß, wann sie gut gebrannt sind, von 8. Stück 1. Cubicfuß Mauer geschaffen werden könne, und die Dachziegel nach dem

Brände wenigstens  $\frac{1}{2}$  Ellen lang und  $\frac{1}{2}$  Zoll breit seyn. Die Schütten Stroh zum Lehmen und Dachdecken sollen 22. bis 23. Pf. breyfl. wiegen, die Schindeln aber von gutem kernichten Holze 1. Elle lang, und so breit gemacht werden, daß 6. Stück wenigstens eine Elle breit ausmachen, daher die kleinsten nicht unter 4. Zoll Breite haben sollen, wann sie recht gut ausgetrocknet sind; eines ins andere gerechnet aber, sollen sie  $\frac{1}{2}$  Zoll halten.

## §. 4.

Die Bauanschläge werden, wie gedacht, von denen Bauinspectoreibus oder Baumeistern verfertigt. Bey Ausarbeitung derselben müssen sie nicht nur mit aller ersinnlichen Vorsicht auf die Ersparung der Kosten, sondern auch auf den Wohlstand und die Standhaftigkeit der Gebäude sehen, und solches nicht obenhin und gar zu general, sondern specific, und so deutlich beschreiben, daß die Cammer sich daraus von dem ganzen Bau einen vollständigen Begriff machen, der Bau nach der Intention der Cammer tüchtig ausgeführt, der Entreprenneur und jeder Handwerker, ob er dabey das Seinige redlich gethan, beurtheilet werden könne. Zu dem Ende müssen sie auch einem jeden Anschlage eine kurze, jedoch deutliche, Beschreibung von dem vorhabenden Bau prämittiren, ob derselbe massiv, oder mit Fachwerk, wie breit und tief, wie hoch jedes Stockwerk, und was inwendig an Stuben, Kammern, Kellern, Stallung, und dergleichen, gemacht werden solle. Zu erst werden die Baumaterialien und das Fuhrlohn, und sodann der Arbeitslohn aller und jeder Handwerksleute und Ta-

geldöhner, am Ende aber die Diäten des Conducteurs, der bey dem Bau die Aufsicht haben soll, in Anschlag gebracht. Die Materialien, welche von dem Landesherren uentgeltlich zu dem Bau verwilliget werden, kommen ebenfalls mit in den Anschlag, so wie diejenigen, die man umsonst haben kann; pflegen aber nicht zu Gelde angeschlagen zu werden. Nachstehendes aus dem schlesischen Baureglement entlehnte Schema wird darzu die nähere Anleitung geben.

## §. 5.

## Bauanschlag

von denen erforderlichen Kosten zu einem auf dem Vorwerk N. im Amte N. neu zu erbauenden Wohnhause, von einem Stockwerk auf einem massiven Fundament,  $1\frac{1}{2}$  Elle hoch über die Horizontlinie bis an die Schwellen, 27. Ellen breit, 19. Ellen tief,  $5\frac{1}{2}$  Elle in Stiehlen, ohne Schwellen und Kähme, hoch, zweymahl verriegelt mit einem Dache, dessen Sparren  $14\frac{1}{2}$  Elle lang, darunter ein Fluhr, zwey Stuben, zwey Stubencammern, eine Küche, eine Speisecammer; unter dem Fluhr und der Küche zwey gewölbte Keller  $4\frac{1}{2}$  Ellen im lichten hoch, alles nach der Zeichnung.

## Zum Etat

von 17 ..

## Trinitatis

bis 17 ..

wie folget:

# Baanschlag

147

## Kosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amte N.

An Materialien und Fuhrlohn.

1797. Sgr. 5

### 1. An Holz.

#### Liefere Sägeholz.

Zu 5.	Stück Bohlen, 3. Zoll stark, 12. Zoll breit und 12. Ellen lang, zu denen Treppenwangen, 2.	1. Klotz.	E
- 112	Stück halben Spundbrettern, die Fußboden in denen 4. Stuben und 2. Stubencammern, wie auch dem Boden über dem Stiehr unter dem Dache zu legen, ingleichen zu denen Treppenstufen a 12. Ellen, zusammen 112. Stück aus 1. Klotz, thut	14.	K
- 30.	Stück Tischlerbrettern a 12. Ellen lang, zu Bekleidung der Treppen, zu denen Gewölbbögen, und zur Rüstung, a 10. Stück aus 1. Klotz, thut	30.	J
- 92.	Stück Dachlatten, 1 1/2. Zoll stark, 3. Zoll breit, 12. Ellen lang, a 92. aus 18 Klotz, thut	92.	I
		Summe: 24. Klotzer.	

#### Start liefern Bauholz.

Zu Schwellen	167. Ellen.	
- Rähne	135.	
- Gesimse	56.	
- 16. Balken a 19. Ellen	304.	
- Treppenstufen vor dem Hause	30.	
		692. Ellen.

Davon 21. Ellen auf 1. Stück gerechnet, thut 33. Stück.

#### Mittel Bauholz.

Zu Stiehlen	573. Ellen.	
- Ridgeln	499.	
- Saumschwellen	38.	
		1110. Ellen.

Davon 18. Ellen auf 1. Stück, thut 62. Stück.

#### Klein Bauholz.

Zu Bändern	119. Ellen.	
- 32. Sparren a 14 1/2. Ellen	456.	
- 16. Kehlbalken a 10. Ellen	160.	
- Unterlagen der Fußboden	212.	
		947. Ellen.

Davon 15. Ellen a 1. Stück, thut 63. Stück.

Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.

1 Rthl. 5 Gr. 3

1. Noch an Holz

Staachholz.

Zu Lehnstücken, schwammigt oder rindschällig Kiefern: oder gut Eichenholz und werden die Zöpfe vom Bauholz zu Hilfe genommen.

8. Euid.

Küßholz.

An Lattstämme Dieses Holz sämmtlich wird aus dem Forste des Amts N. unentgeltlich gegeben, und zwar aus dem N. Revier, welches eine Meile von der Baustelle entlegen.

15. Euid.

Dieses Holz anzufahren, sind die Unterthanen des bauenden Amts nicht schuldig noch vermögend, und werden daher zum Fuhrlohn angeschlagen:

24. Euid	Kiefern Edgellbör mit den Zöpfen	25. Egr.	20
33. —	stark Kiefern Bauholz	20. Egr.	22
62. —	mittel	16. Egr.	33
63. —	klein	12. Egr.	25
8. —	Staachholz	15. Egr.	4
15. —	Lattstämme	2. Egr.	1

Summe vor Holz

109 8

2. An Steinen

Feldsteine.

Zum Fundament des Hauses und zum Pflaster vor demselben, sind im Felde hinlänglich vorhanden und ohne Entgelt zu haben.

Die Anfuhr geschieht durch die Amtsunterthanen gegen Erstattung des Dienstgeldes, und zwar

Zu dem Fundament der Keller 124. Fuß lang, 3. Fuß breit, 1. Fuß hoch, thut

372. Cubicfuß.

Zudem Fundament unter den übrigen Schwellen und Wänden 200. Fuß lang, 1 1/2. Fuß breit, 1. Fuß hoch, thut

300. —

672. Cubicfuß.

1. Cubicfuß auf eine zweispännige Fuhr, wie die Unterthanen zu thun schuldig, gerechnet, sind 84. Fuhrn, 4. Fuhrn pro Tagedienst, thun 21. Tagedienste, 3. Egr. Dienstgeld

2. Rthl. 3. Egr. 3

2 3

Latus 2 3

Bau





**Baufkosten**  
von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthl.	Sgr.	D.
<b>2. Noch an Steinen.</b>			
Die Anfuhr geschieht durch die Untertanen im Hofedienste, laden jedesmahl 100. Stück, thut 44 6/7. Fuhr, 4. Fuhrn auf einen Tagedienst gerchnet, thut 111 7/8. Tage, a 3. Sgr. Dienstgeld	Transport:	189	19 2 1/2
Dachziegel. Zum ganzen Dache werden erfordert 8500. Stück, diese kosten nach dem Satz des Pachtanschlages a 5. Rthl.	11, Rthl. 4. Sgr. 10 1/2. D.	189	23 1 7/8
Solche werden von denen Amtsbauern im Hofedienste angefahren, laden jedesmahl 150. Stück, thun 56 7/8. Fuhrn, und werden 4. Fuhrn an einem Tagedienste verrichtet, machen 14 3/4. Tagedienst a 3. Sgr.	42. - 15. - - - 1. - 12. - 6. -	43	27 6
Zohlziegel. Die Förste des Hauses zu decken, werden erfordert 70. Stück, aus der Amtsziegeley a 1. Sgr.	2. - 10. - - -		
Solche im Dienste anzufahren 7. Bayerdienst pro Tag a 3. Sgr.	- - - - 9. -	2	10 9
<b>Summa vor Steine:</b>		240	20 3 1/2
<b>3. An Kalk.</b>			
Zu 672. Cubicfuß Grundmauer von Feldsteinen pro 144. Fuß 1. Malter, thut	4. Malter. 8. Schfl. - Wtl.		
32880. Mauersteine, so zu denen Grundmauern, Kellern, Gewölbern und Außenwänden gebraucht werden, a 1000. Steine 1. Malter, thut	32. - 10. - 2 7/8. -		
11772. Mauersteine, welche bey den Fluhrpflastern, Brandmauern, Schornstein, Feuerheerden u. mit Spahrkalk zu vermauern, pro 2000. Steine 1. Malter	5. - 10. - 2 7/8. -		
354. Quadratellen Kellermauer und Gewölbe zu bewerkeln a 30. Ellen 1. Scheffel, thut	- 11. - 3 7/8. -		
denen Stuben, Decken und Wänden, an 500. Quadratellen auf Rohr und Drath, excl. der Thüren, Fenster und Brandmauern, abzutünchen, abzuweißen, und 80. Ellen Gekimse zu ziehen, pro 15. Ellen 1. Scheffel, thut	3. - 2. - 2 7/8. -		
<b>Latus</b>	47. Malter. 7. Schfl. 2 1/2. Wtl.		

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthr. Sgr. 3	
<b>3. Noch an Kalk.</b>		
Transport: 47. Malter. 7. Schfl. 2 $\frac{1}{2}$ 7. Wtl.		
Zu 240. Quadratellen Brandmauern, Camine und Brandröhren abzutünchen, a 30. Ellen 1. Schfl. thut	8. - -	
In dem Fluhr, der Küchen und Speisecammer, 2. Schlafcammern, dem Fluhr und 2. Stuben unterm Dache, die Lehmrisse zu verstreichen, die Lehmwände und Decken mit einer scharfen Sandschlemme zu überziehen und abzuweissen	4. - -	
Zu 384. Quadratellen Fachwerk in denen Außenwän- den und Giebeln abzutünchen und zu weissen, auf 30. Ellen 1. Schfl.	3 $\frac{1}{2}$ . -	
70. Stück Hohlziegel auf die Förste des Daches zu legen, und die Wetterlatten an beyden Giebeln nebst 6. Kappfenstern zu verstreichen, ingleichen 2. Schornsteine abzuputzen	3. - 2 $\frac{1}{2}$ 7. -	
Summa: 53. Malter	- -	
Solche 53. Malter in N. zu erkaufen a 1. Rthr. 3. Sgr.	58 9	-
Dieselbe zur Baustelle 4. Meilen anzufahren a 15. Sgr.	26 15	-
Summa vor Kalk:	84 24	-
Nota. 1. Malter hält 12. Scheffel, ein Scheffel aber hält nicht mehr als 1. breslauer Viertel, und also thut 1. Malter Kalk 3. breslauer Scheffel, jedoch wird der Kalk gehäuft gemessen, daher gemeiniglich nur 10. Schfl. Kalk in eine fünfscheffliche Salztonne gehen.		
<b>4. An Gips:</b>		
Wird überhaupt zu beyden Decken der Wohnstuben und Camingestim- fen 4. Centner erfordert a 8. Sgr. 6. S thut	1 4	-
Solche von N. bis zur Baustelle anzufahren a 6. Sgr.	- 24	-
Summa vor Gips:	1 28	-
<b>5. An Manersand.</b>		
Zu 53. Malter Kalk werden erfordert pro Malter 6. zweyspännige Fuhr- ren Sand, also 318. Fuhrren, welcher in der Nähe umsonst zu haben Dieser Sand wird von denen Amtsbauern in dem Hofedienste gegraben, auch angefahren, und geschepen von einem Tagedienst 8. Fuhrren, thut 39 $\frac{1}{2}$ . Dienste a 3. Sgr.	3 29	3
Summa vor Sand:	3 129	3

Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

zu Materialien und Fuhrlohn.

1 Rth. Sgr. 3

6. An Lehm.

Zu denen sämtlichen Außenwänden, welche mit Mauerziegeln ausgeflochten, inwendig aber 2. Zoll stark mit Lehm ausgefüllt werden, thut excl. der Thüren- und Fensteröffnungen, wie auch des Stiehl- und Kiegelholzes 384. Quadratellen, und an Cubicfuß 256. Cubicfuß.

Solche Wände incl. Stiehle und Kiegel nochmals mit Lehm 2. Zoll stark zu überschlagen, so weit sie zu denen Stuben und Schlafkammern gehören, thut 400. Quadratellen und an Cubicfuß 266 $\frac{1}{2}$ . —

Zu denen sämtlichen Scheidewänden in der untern Etage und unter dem Dache, welche excl. der Holzstärke, Brandmauern und Thüren 265. Quadratellen betragen, und 8. Zoll stark zu Staacken und zu Lehmen, thut an Cubicfuß 706 $\frac{1}{2}$ . —

Dieselben Wände incl. der Stiehle und Kiegel, so weit sie zu denen Stuben und Schlafkammern gehören, mit Lehm 2. Zoll stark zu überschlagen sind 380. Quadratellen, oder 253 $\frac{1}{2}$ . —

Zu dem gewundenen Boden über das ganze Gebäude, nach Abzug der Holzstärke, ingleichen der Defnung zur Treppe und Schornstein, sind 348. Quadratellen, 9. Zoll stark, thut 1044. —

dem gewundenen Boden über die 2. Stuben unter dem Dache excl. der Holzstärke, sind 120. Quadratellen 8. Zoll stark, thut 320. —

2846 $\frac{1}{2}$ . Cubicf.

Davon werden auf Stroh und Staackholz gerechnet die Hälfte 1423 $\frac{1}{2}$ . Cubicf.

bleiben 1423 $\frac{1}{2}$ . —

Dieser Lehm ist fast  $\frac{1}{2}$ . Meile von der Baustelle entlegen, wird von denen Amtsbauern im Dienste aufgehacket, ausgeworfen und angefahren, auf 1. zweispännige Fuhr können 10. Cubicfuß genommen werden, thut 142 $\frac{1}{2}$ . Fuhr, 3. Fuhrn pro 1. Tagediens macht 47 $\frac{1}{2}$ . Tag. a 3. Sgr.

Zu 1172. Mauersteine, welche mit Spahrfalt verlegt werden, zu 1000. Steine 3. Fuhrn, sind 357 $\frac{1}{2}$ . Fuhrn, 3. pro 1. Tagediens, thut 111 $\frac{1}{2}$ . Tag, a 3. Sgr.

4 22 4

1 5 37 $\frac{1}{2}$

Summa vor Lehm: 5 27 78 $\frac{1}{2}$

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Kbr. Sgr. d.
<b>7. An Rohr.</b>	
In denen beyden Wohnstuben die Decken und Wände a 500. Quadratellen zu bohren, werden erfordert a 20. Ellen 1. Bund, thut	25. Bund.
Diese liefert der Beamte von eigenem Zuwachse auf die Baustelle a 2. Sgr.	
Summa per se.	1 20
<b>8. An Stroh.</b>	
Zur sammtlichen Lehmerarbeit, welche 2846. Cubicfuß beträgt, 15. Fuß pro 1. Bund, und jedes Bund 22. bis 23. Pfund schwer gerechnet, thut	189 1/2. Bund.
Diese liefert der Beamte von seinem Zuwachs auf die Baustelle a 1. Sgr.	
Summa per se.	6 98 1/2
<b>9. An Drath und Nägel.</b>	
<b>An Drath.</b>	
Zu 500. Quadratellen, so in denen beyden Stuben zu bohren, a 100. Ellen 1. Ring, thut 5. Ringe a 24. Sgr	4
<b>An Rohrnägel.</b>	
Auf 1. Ring Drath 50. Schock, thut 250. Schock, a 1. Sgr.	8 10
<b>An Lattspieckern.</b>	
Zu 80. Stück halbe Spunddielen a 10. Ellen lang, die Fußboden in beyden Stuben, ingleichen 2. Stuben unter dem Dache zu belegen, auf jeder Diele 16. Stück, thut	21. Schock 20. Stück.
: 24. Stück halbe Spunddielen a 8. Ellen lang, die Fußboden in beyden Stubencammern zu belegen, a 12. Stück, macht	4. " 48. "
: 24. Stück halbe Spunddielen a 6. Ellen lang, den Boden über dem Fluhr unter dem Dache, die Kehlballen zu belegen, a 8. Stück, thut	3. " 12. "
: 192. Stück Latten a 12. Ellen lang, zum Ziegeldache, auf jede Latte 3. Stück Nägel, thut	25. " 36. "
: 4. Sturmbretter unter den Giebeln zu befestigen, a 20. Stück	1. " 20. "
: 12. dito unter den Kappfenstern a 7. Stück	1. " 24. "
Summa per se.	57. " 40. "

Latus: 12 10

Baukosten  
von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.		Rbr.	Sgr.	D			
<b>9. Noch an Drath und Nägel.</b>							
		Transport:	57.	40.	12	10	—
Hierzu auf den sich freignenden Bruch a 5 Stück pro Schock, thut von 57. Schock 40. Stück			4.	48 $\frac{3}{4}$ .			
Noch wegen Completirung des halben Schocks				1 $\frac{1}{2}$ .			
		62. Schock		30. St.	10	12	6
Vor 62 $\frac{1}{2}$ . Schock a 5. Sgr. thut							
An ganzen Bretznägeln.							
Zu 1. doppelten Hausthüre von gedoppelten Brettern		2. Schock	24. Stück.				
: 9. Thürzargen a 16. Stück		2.	— 24. —				
: 10. grossen und 2. kleinen Fensterzargen a 10. Stück		2.	— — —				
: 16. Architraven um die Thüren a 8. Stück		2.	— 8. —				
: 10. grossen 2. kleinen dito um die Fenster a 10. St.		2.	— — —				
: 12. Fenstergestelle auf die Zargen zu befestigen a 8. Stück		1.	— 36. —				
: Befestigung 8. Gestelle in den Kappfenstern, und ein Gestell über der Hausthüre, a 8. Stück		1.	— 12. —				
: denen 3. Treppen und derselben Bekleidung		6.	— 24. —				
		20.	— 8. —				
Hierzu wegen des Bruchs a 5. Stück pro Schock, thut		1.	— 40. —				
Noch zum extraordinairern Abgang und Completirung des Schocks			— — 12. —				
		Summa 22. Schock.			2	17	—
An halben Bretspielfern.							
Zu 16. Architraven um die Thüren a 12. Stück		3. Schock	12. Stück.				
: 12. dito um die Fenster a 14. Stück		2.	— 48. —				
		6.	— — —				
Hierzu wegen des Abgangs			$\frac{1}{2}$ .	— — —			
		Summa 6 $\frac{1}{2}$ . Schock.					
a Schock 2. Sgr.					13	—	—
		Summa von Drath und Nägel:			25	22	6
<b>10. An Farbezug.</b>							
Vor 12. Pfund Ocker oder gelbe Erde a 1. Sgr.					12	—	—
: 2. Fässel Kalk a 5. Sgr.					10	—	—
: Eisenfeder lange					12	—	—
		Summa:			1	4	—

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Materialien und Fuhrlohn.	Rthl. Sgr. D.	
<b>II. An Baugeräthe.</b>		
Zu nöthigen Karren, Schaufeln, Stricken u. c.	10	87 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Summa per se.		
<b>Recapitulatio.</b>		
Vor Holz, pag. 142. seq.	105	8 —
„ Steine, pag. 144. seq.	240	20 31 <sup>6</sup> / <sub>8</sub>
„ Kalk, pag. 150. seq.	84	24 —
„ Gips, pag. 151.	1	28 —
„ Mauer sand, pag. 151.	3	29 3
„ Lehm, pag. 152.	5	27 71 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
„ Rohr, pag. 153.	1	20 —
„ Stroh, pag. 153.	6	9 8 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
„ Drath und Nägel, pag. 154. seq.	25	22 6
„ Farbezeug, pag. 154.	1	4 —
„ Baugeräthschaften, pag. ut supra.	10	— 87 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Summa vor Baumaterialien und Fuhrlohn:	487	14 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>
<b>An Arbeitslohn.</b>		
<b>I. Dem Zimmermann.</b>		
Das sämmtliche Bauholz zu diesem Hause in der N. Hande auszusuchen, abzustämmen, auszusäpfen und daselbst zu beschlagen, wie auch dasselbe nach der Zeichnung von solchem Holze zu verbinden und aufzurichten, und zwar:		
Von 692. Ellen starken „ 1110. — mittel „ 759. — klein	} Kiefern Bauholz.	
2561. Ellen, vor jedes 100. Ellen 1. Rthl. 24. Sgr. thut	46	2 11 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>
Vor 27. Ellen Gesimse und Rähmen, in der Fronte auszuklehen und auszuhobeln, a 2. Sgr.	1	24 —
„ 218. Ellen an Stiehlen, Niegeln, Schwellen und Stufen in der Fronte des Hauses zu behobeln, a 2. S.	1	6 4
„ 200. Ellen zu 16. Paar Knaggen und 6. Kappfenster von den Abgängen und Döpfen zu beschlagen und zu verbinden, a 100. Ellen 1. Rthl. 10. Sgr. thut	2	20 —
Latus:	51	23 32 <sup>7</sup> / <sub>8</sub>

Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.		Rthl. Sgr. D.		
Dem Zimmermann.				
	Transport:	15	23	3 $\frac{1}{2}$
vor 212. Ellen klein Bauholz zu denen Unterlagen der Fußboden in beyden Stuben und Stubencammern zu beschlagen und zu verlegen, a 100. Ellen 1. Rthl.		2	3	7 $\frac{1}{2}$
: 992. Ellen halbe Spunddiehlen zu spunden, auf einer Seite zu behobeln, und in den Stuben und Stubencammern zum Fußboden zu verlegen, a 3 $\frac{1}{2}$ . D.		9	19	4
: 144. Ellen halbe Spunddiehlen zu spunden, und über dem Fluhr unter dem Dache auf dem Kehlbalcken zu verlegen, a 2. D.		—	24	—
: die Treppe im Hause nach dem Boden 1. Elle 20. Zoll breit von 19. Stufen, a 7. Zoll im Steigen, 9. Zoll im Austritt, und mit einem Viertel von 3. Stufen gleicher Höhe gewunden, mit eingelassenen Futterbrettern zu versehen, auf einer Seiten mit einem Geländer, und von dem Geländer ab bis auf den Fußboden mit Diehlen zu verkleiden, alles auswärtige zu behobeln, und das Gerüste darzu anzurichten, jede Stufe, incl. der Bekleidung und Geländer, a 8. Sgr.		5	2	—
: die Treppe nach dem Keller, unter der Treppe nach dem Boden, 1. Elle 20. Zoll breit, von 19. Stufen a 7. Zoll im Steigen, 8. Zoll im Austritt, daran nur die Facen behobelt, nebst einer behobelten schlechten Thüre, in der Verkleidung der obern Treppe nach den Stufen, a 1 $\frac{1}{2}$ . Sgr.		—	28	6
: die Treppe auf dem Fluhr unterm Dache, nach dem Boden über den Kehlbalcken 1 $\frac{1}{2}$ . Elle breit von 19. Stufen a 7. Zoll im Steigen, 7. Zoll im Austritt, daran nur die Facen zu behobeln, sonst aber mit Tischlerbrettern allenthalben zu verkleiden, und mit einer unbehobelten Thüre zu versehen, nach den Stufen a 2 $\frac{1}{2}$ . Sgr.		1	12	9
Nota: Wie hoch und breit jede Defnung zu denen Thüren und Fenstern eigentlich zu machen, solches wird unten bey der Tischlerarbeit nachgewiesen, und muß solches dem Zimmermann besonders zu seiner Achtung mitgetheilet werden.				
	Summa vor Zimmerarbeit:	71	23	5 $\frac{1}{2}$
2. Dem Brettschneider.				
1. Klotz zu beschlagen, denselben mit 6. Schnitten zu 5. Stück 3. zölllichen Bohlen zu schneiden, den Schnitt a 12. Ellen, thut 72. Ellen, und a 1. fr.		—	24	—
14. Klotzer zu beschlagen, jeden Klotz mit 9. Schnitten zu 112. Stück halben Spundbrettern zu schneiden, sind 126. Schnitt, a 12. Ellen, thut 1512. Ellen, a 1. fr.		16	24	—
	Latu:	17	18	—





## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.

| Kbl. Sgr. S.

Noch dem Maurer.				
	6144. Mauersteine.	Transport:	39	2 1 $\frac{3}{4}$
Vor	3192. Mauerziegel zu den 2. Caminen und einer Kachelofenröhre a 38. Fuß hoch, auch solche inwendig zu pugen; die Camine werden auf 1. Sole, 6. Zoll hoch vom Fußboden gesetzt, und im lichten 3. Fuß breit, 3. Fuß hoch und 2. Fuß tief gefertigt; die Ofenröhre bekommt nach dem Fluß die Defnung zum Einheizen, 2. Fuß breit, 3. Fuß hoch, 2. Fuß tief, über einen Heerd vom Fußboden 2. Fuß hoch, jede Röhre, wo sie am engsten ist, im lichten 1 $\frac{1}{2}$ . Stein oder 1 $\frac{1}{2}$ . Fuß lang, 1 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit.			
	1536. Mauersteine zum Küchenschornstein, durch welchen zugleich der zweite Ofen geheizet wird, welche Röhre, wo sie am engsten ist, im lichten 2 $\frac{1}{2}$ . Stein, oder 2 $\frac{1}{2}$ . Fuß lang, 2 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, zu machen, auch inwendig zu bewerfen und zu bepugen.			
	1344. dito zu den 2. Kachelofenröhren aus denen Stuben unterm Dache, 24. Fuß hoch, mit der Defnung und Weite wie die erstbenannte Ofenröhre.			
	1168. dito zu dem Pflaster des Flußes, der Küche und Küchencammer, unter den Ofen und vor den Caminen in den Stuben a 146. Quadratellen, welche in Spahelkalk geleset, die Fugen aber mit reinem Mörtel ausgegossen werden.			
	1142. dito zum Pflaster des Flußes unterm Dache a 144. Quadratellen, wie vorhin erwehnet, zu legen.			
	500. dito zum Feuerheerd in der Küche 3. Fuß hoch, 4. Fuß breit, 6. Fuß lang, unten gewölbet.			
	15036. Mauersteine, wie oben angeführet, zu vermauren a 4. Sgr. pro 100. Steine, thut		20	1 5 $\frac{7}{8}$
	Die beyden Decken in den Stuben, überall mit Rohr und Drath zu beziehen, das Rohr abzuschälen, zu bewerfen, zu pugen und abzuweissen, sind 200. Quadratellen, a 1. Sgr.		6	20 —
	Das Gesims um diese Decken, 9. Zoll hoch, 3. Zoll stark auf Rohr und Drath zu ziehen, sind 80. Ellen, a 1. Sgr.		2	20 —
	Die Wände in beyden Stuben mit Rohr und Drath zu beziehen, zu bewerfen, und zu pugen, auch abzuweissen, sind 300. Quadratellen, excl. den Brandmauern, a 2. kr.		6	20 —
	Die Brandmauern, Camine, Brandröhren und Schornsteine abzutünchen, zu pugen und zu weissen, auch die Gesimse und die Camine und Schornsteine zu ziehen, sind 240. Quadratellen, a 1. kr.		2	20 —
Latus:			77	23 7 $\frac{7}{8}$

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.	[Mr. Sgr. S]	
Nach dem Maurer.		
Transport:	77	23
In dem Fluhre, Küche, Cammern und Stuben unterm Dache sind 8. Zimmer, die Lehmrisse mit Kalk zu verstreichen, hiernächst sämtliche Wände und Decken mit einer scharfen Schlämme zu überziehen und abzuweissen, jedes Zimmer, eines ins andere gerechnet, 1. Rthl. thut	8	—
Die Latten aufs Dach zu bringen, solche 10. Zoll incl. der einen Latte auseinander, und 8500. Stück Dachziegel auf Kiefern-Spließ in guten Verband, die Trauf- und Förstriege aber doppelt zu legen, das ganze Dach inwendig mit Moos zu verstopfen, 70. Stück Hohlziegel in guten Kalk auf die Förste zu legen, 2. Siebel und 6. Kappfenster unter den Latten mit Sturmbrettern zu versehen, und zwischen diesen und den Dachziegeln alles mit Kalk zu verstreichen, sind 8640. Ziegel; wenn 1. Hohlziegel doppelt gerechnet wird, das 100. a 3. Sgr.	8	19
Summa vor Mauerarbeit:	94	12
4. Dem Steinseker.		
Das Pflaster vor dem Hause, 27. Ellen lang und 15. Ellen breit, zu setzen, sind 305. Quadratellen, a 4. S. thut	3	11
Summa per se.		8
5. Dem Tischler.		
Vor 1. Hausthüre 4 $\frac{3}{4}$ . Fuß breit, 7 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, mit 2. Flügeln, von doppelt übereinander genagelten Tischlerbrettern, 3. eingeschobenen und doppelter Schlagleisten in der Falz 2 $\frac{1}{2}$ . Zoll tief, a	2	15
7. Thüren a 3 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, 6 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, mit 2. Füllungen, auf beyden Seiten rechts, mit einer Zarge 10. Zoll tief, und gedoppelter Architrave 5. Zoll breit zu 4. Stuben, 2. Schlafcammern und 1. Küche, a 2. Rthl.	14	—
2. Thüren a 3 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, 6 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, mit 2. Füllungen, auf einer Seite rechts, mit einer Zarge 8. Zoll tief, und 1. Architrave 4. Zoll breit, zu den Cammern bey denen Stuben unterm Dache, a 1 $\frac{1}{2}$ . Rthl.	3	—
1. schlechte Thüre mit eingeschobenen Leisten, 3 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, 6 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, zur Speisecammer neben der Küche	—	20
1. schlechte Thüre mit eingeschobenen Leisten 3 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, 6 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, zwischen beyden Kellern	—	20
6. Fenstergestelle, a 4 $\frac{1}{2}$ . Fuß breit, 6 $\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, mit 4. Flügeln, dazu eine Zarge 5. Zoll tief, mit einem Latenbrett 7. Zoll breit, und darauf eine Architrave 3. Zoll breit inwendig, desgleichen ein Latenbrett 5. Zoll breit auswendig, in denen beyden Stuben und Stubencammern, a 2. Rthl. 10. Sgr.	14	—
Latus:	34	25

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Borwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.

Rthl. Sgr. S.

Noch dem Tischler.

	Rthl.	Sgr.	S.
Transport :	34	25	—
Vor 1. Fenstergestelle $3\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, 3. Fuß breit, mit 2. Flügeln, dazu eine Zarge 4. Zoll tief mit einem Latenbrett 6. Zoll breit, darauf eine Architrave 3. Zoll breit inwendig, und noch ein Latenbrett auswendig, in der Küche und Speisekammer, a 1. Rthl. 8. Sgr.	2	16	—
: 1. Fenstergestelle $4\frac{1}{2}$ . Fuß breit, $2\frac{1}{2}$ . Fuß hoch, mit 2. Flügeln, in einer inwendigen Falz 4. Zoll tief, mit einem Latenbrett, auswendig über der Hausthüre auf dem Fluhr	—	27	—
: 4. Fenstergestelle 4. Fuß breit, $6\frac{1}{2}$ . Fuß hoch mit 4. Flügeln, dazu eine Zarge 5. Zoll tief, mit einem Latenbrett 7. Zoll breit, darauf eine Architrave 3. Zoll breit, desgleichen ein Latenbrett 5. Zoll breit auswendig, zu denen 2. Stuben unterm Dache in den Giebeln, a 2. Rthl. 10. Sgr.	9	10	—
: 8. Fenstergestelle 3. Fuß breit $2\frac{1}{2}$ . Fuß hoch mit 2. Flügeln, in einer inwendigen Falz $1\frac{1}{2}$ . Zoll tief, mit einem Latenbrett 5. Zoll breit, auswendig zu denen Kappfenstern und 2. Lucken in den Giebeln über den Stuben unterm Dache, a 20. Sgr.	5	10	—
: 4. Eichene Kachelofenzargen, 4. Fuß 9. Zoll lang, 2. Fuß 10. Zoll breit, mit einem Mundstabe auf der äussern Face, zu jeder 6. gedrehte Erleyfüsse, auf einer Kiefern Fußzarge zu befestigen, mit einem Karnieß auf der Facen	1	16	—
Summa vor Tischlerarbeit:	54	14	—

Nota. Zu aller dieser Arbeit muß der Tischler sein eigenes Holz nehmen, welches rein und auch gut ausgetrocknet ist, und zwar:

1. Zu denen Hausthürflügeln kieferne Tischlerdiehlen, a  $1\frac{1}{2}$ . Zoll, zu denen Einfassungen der gefüllten Thüren, Zargen und Architraven, kieferne halbe Spunddiehlen a  $1\frac{1}{2}$ . Zoll.

Zu denen schlechten geleimten Thüren starke kieferne Tischlerdiehlen. Die gefüllten Thüren sind über den Stich zu arbeiten, und der Karnieß an den Einfassungen anzubringen.

2. Zu sämtlichen Fenstergestellen und Latenbrettern wird eichenes Holz genommen, als zu dem Futter  $2\frac{1}{2}$ . Zoll breit,  $1\frac{1}{2}$ . Zoll stark, zu dem Kreuz 3. Zoll breit,  $2\frac{1}{2}$ . Zoll stark, zu den Flügeln 2. Zoll breit,  $1\frac{1}{2}$ . Zoll stark, zu denen Latenbrettern  $1\frac{1}{2}$ . Zoll stark.

3. Zu denen Fensterzargen und Architraven kieferne Tischlerbretter a  $1\frac{1}{2}$  Zoll, doch werden nur die 2. langen und 1. obere Seite von Kiefern Holz gemacht, die untere Seite ist zugleich das eichene Latenbrett, auf welche die Zarge und Architrave angeziemt und befestiget wird.

## Baufosten

von dem Wohnhause auf dem Dorfamt N. Amt N.

An Arbeitslohn.	Rbr. Sgr. D.
<b>Noch dem Tischler.</b>	
4. Die Zargen mit denen Architraven werden von innen in die Fensteröffnungen hinausgesetzt, das Fenstergestelle von aussen darauf angepasst und befestiget, alle die auswendige Latenbretter angeschoben und befestiget. Die auswendigen Latenbretter werden $\frac{3}{4}$ Zoll, die inwendigen $\frac{1}{2}$ Zoll stark abgewettert, daß keine Feuchtigkeit noch Regen darauf bestehen bleibe.	
5. Sämmtliche Fensterflügel werden doppelt gefalzet, auch unten mit einem Wetterschenkel versehen, und müssen inwendig aufgehen.	
<b>6. Dem Glaser.</b>	
Vor 24. Flügel in denen 6. Stuben, und Cammerfenstern, a 9. Tafeln in gut verzinnem Bley, an 2. Windeisen jedes mit 5. Hasen zu befestigen, und wird die Bezahlung nach denen Tafeln eingerichtet, sind 216. Tafeln.	
Vor 4. Flügel in den Küchen, und Speisecammerfenstern, wie obige zu verbleyen und zu hasen, a 9. Tafeln, thut 36.	
Vor 2. Flügel über die Hausthüre, a 6. Tafeln, und 11. Hasen auf 3. Windeisen, sind 12.	
264. Tafeln,	
a Tafel 4. kr. thut	11 22 —
16. Flügel in den Stuben unterm Dache, a 9. Tafeln, 2. Windeisen und 10. Hasen, sind 144. Tafeln, a 1. Sgr. 2. D.	5 18 —
16. Flügel in den Kappfenstern und in denen Giebeln über den Stuben unterm Dache, a 6. Tafeln, 2. Windeisen, 6. Hasen, sind 96. Tafeln, a 1. Sgr.	3 6 —
Summa vor Glaserarbeit:	20 16 —
<p><b>Nota:</b> Das Glas und sämmtliche Materialien an Bley und Zinn giebt der Glaser nach dem Probebley und Märkischen Kisten oder Schobglas. Die Größe der Tafeln wird nach dem Maaß, so bey der Tischlerarbeit zu denen Fenstergestellen gemeldet worden, eingerichtet.</p>	
<b>7. Dem Schlosser.</b>	
Vor 2. Hausthürflügel schwarz zu beschlagen, mit einem verdeckten Schlosse von doppeltem Eingerichte und allem Zubehör, 1. Niegelschloß mit der Zugstange, 1. Aufzug, 1. Vorschubriegel, 4. Zapfenbändern mit doppelten Federn nebst den Pfannen, zu jedem Bande 1. Schraube und 2. Niedelnägeln, 2. Handgriffe	3 20 —
4. Stuben, 2. Cammer, 1. Küchenthüren, sind 7. Stück, mit einem verdecktem Schlosse, Klinke, Schubriegel, Handgriffe, 2. starken Bändern	
Latus:	3 20 —

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Antz N.

An Arbeitslohn.		Rthl. Sgr. 3	
Noch dem Schlosser.			
	Transport:	3	20 —
	dem, auf gestützten Haacken, jeden Band zweymahl vernietet, nach dem gemachten Probebeschlag a 1. Rthl. 24. Sgr.	12	18 —
Wor	1. Thüre zur Speisecammer, 1. im Keller, 2. zu der Keller- und Bodentreppe, 2. zu den Cammern bey den Stuben unterm Dache, sind 7. Stück mit einem Cammerschloß, 1. Handgrif und 2. Bändern, auf gestützten Haacken, zu der Kellertüre aber 2. Mauerhaacken mit gedoppelten Federn, nach der gemachten Probe a 26. Sgr.	6	2 —
Nota:	Die sämtlichen Schloßer sind mit guten Eingerichten von einerley Größe zu versehen, und dazu ein Hauptschlüssel vor obiges Lohn mit anzufertigen, auch alle Nägel zum Beschlag zu geben.		
Wor	6. Fenstergestelle in den Stuben und Cammern, 1. dito oder 2. halbe in der Küche und Speisecammer, 4. dito in denen Stuben unterm Dache, mithin 11. Fenster, jedes a 4. Flügel, schwarz zu beschlagen, mit 8. Winkel, auf gestützten Haacken, 8. Schienen, 8. Windeisen, 4. Vorräuber, 4. Knöpfe mit Schildern, die Winkel mit einem Niednagel zu befestigen, die übrige erforderliche Nägel dazu zu geben, nach der gemachten Probe a 28. Sgr.	10	8 —
	1. Fenster a 2. Flügel über der Hausthüre mit 4. Winkel, auf gestützten Haacken, 4. Schienen, 6. Windeisen, 2. Vorräuber, 2. Knöpfe, sonst in allen wie die vorigen zu beschlagen		14 9
	8. Fenster a 2. Flügel zu den Kappfenstern und Siebeln schwarz, mit 4. Winkel, auf gestützten Haacken, 4. Schienen, 4. Windeisen, 2. Vorräuber, 2. Knöpfe ohne Schilder, nach der gegebenen Probe zu beschlagen a 12. Sgr.	3	6 —
Und	der Schlosser muß vor obiges Lohn auch das Anschlagen verrichten.		
	Summa vor Schlosserarbeit:	36	8 9
	8. Dem Schmiede.		
Wor	120. Pfund Eisen zu den erforderlichen Unterlagen und Ankern in den 4. Rachelofen, an Eisen und Schmiedelohn a 1. Sgr. 8. 3.	6	20 —
	30. Stück dünne Eisenklammern, die 2te und 4te unterste Riege Racheln in den Ofen damit zu befestigen, a 2½. Sgr.	2	15 —
	4. Eiserne Fargen und Thüren zu den Ofenschern, 13. Zoll breit, 15. Zoll hoch, nebst einer Klink, Klinkhaacken, Bändern und Haacken a 24. Sgr.	3	6 —
	12. Eiserne Klammern, zu Befestigung der Gesimse an den Balken. a 1. Pfund schwer, a 1. Sgr.		12 —
	60. Schwebnagel, die Knaggen und Kappfenster zu befestigen, a 3. 3.		15 —
	Summa vor Schmiedearbeit:	13	8 —

## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

An Arbeitslohn.

1 Mr. 5 Gr. 3

**9. Dem Töpfer:**

Vor 4. Ofen in denen Stuben von grünen oder schwarzen Kacheln zu setzen, jeden Unterkasten eines Ofens 2. Gefimse und 4. Kacheln hoch, 5. Kacheln lang,  $3\frac{1}{2}$ . breit, nebst einem Halse zum Einheizen von 1. Gefims und 2. Kacheln hoch,  $1\frac{1}{2}$ . Kachel lang; der Thurm oder Oberkasten 3. Kacheln hoch, 1. Gefims, 1. Schregedecke und Leiste hoch,  $4\frac{1}{2}$ . Kachel lang und breit, thut von allen Sorten 2203. Kacheln a 1. Sgr. 7. Rthl. 10. Sgr. 7 D.

Dazu eine Rauchröhre von Thon

Den Ofen tüchtig zu setzen, abzufärben, den Lehm fast dazu herzugeben, und die Ofenthüre mit der Zarge einzusetzen

I. 8. 12.

Thut vor 4. Ofen

Und ist eine Kachel nach der Probe 8. Zoll breit,  $9\frac{1}{2}$ . Zoll hoch, die Leisten und Gefimskacheln halb so hoch, und jede Eckkachel ist vor 2. ordinaire gerechnet.

33 18

Summa vor Töpferarbeit:

33 18

**10. Dem Lehmer.**

Die äussern Wände und Fächer, so mit Ziegeln ausgemauert werden, 2. Zoll stark mit Lehm gegen zu werfen, und mit dem Holze zu vergleichen, sind 384. Quadratellen, a 1. D.

Dieselben Wände, so weit sie zu denen Stuben und Schlafkammern gehören, samt allem Holze, 2. Zoll stark mit Strohlehm zu überziehen und den Lehm durch hölzerne Nägel in hinlänglicher Anzahl daran zu befestigen, sind 400. Quadratellen, a 2. D.

Die sämmtlichen innern Scheidewände auszustreichen, und 8. Zoll stark mit Lehm auszustreichen, sind 265. Quadratellen, a 6. D.

Dieselben Wände, so weit sie zu den Stuben und Schlafkammern gehören, samt allem Holze, 2. Zoll stark mit Strohlehm zu überziehen, und den Lehm mit vielen hölzernen Nägeln zu befestigen, sind 265. Quadratellen, a 2. D.

Den ganzen Boden über dem Hause zwischen denen Balken zu staacken, und 9. Zoll stark mit Strohlehm zu bewinden, und, excl. der Balken, und der Befestigungen zu denen Treppen und Schornstein, 348. Quadratellen, a 1. Sgr.

Den Boden über den Stuben, unterm Dache gleichmäßig zu staacken, und 8. Zoll stark zu bewinden, sind 120. Ellen, a 1. Sgr.

Summa vor Lehmerarbeit:

24 23 4

von dem Wohnhause auf dem Dorverf. N. Amts N.

An Arbeitslohn.

| Rtbl. Sgr. 3

## 11. Dem Malter.

vor eine gedoppelte Hausthüre nebst denen Pfosten anzustreichen	1	—	—
7. Thüren zu denen 4. Stuben, 2. Schlafcammern, 1. Küche, nebst Zargen und doppelten Architraven, a 25. Sgr.	5	25	—
3. Thüren, als zur Speisecammer und 2. Cammern unterm Dache, nebst einer Architrave, a 20. Sgr.	2	—	—
die Bekleidung der Treppen auf dem Fluhr	1	10	—
10. Fenstergestelle, jedes mit 4. Flügeln, 1. Zarge und 1. Architrave, 2. Latenbrettern, a 20. Sgr.	6	20	—
1. Fenstergestell über die Hausthüre mit 2. Flügeln, 1. Latenbrett	—	8	—
2. Fenstergestelle in der Küche und Speisecammer, mit 2. Flügeln, nebst 1. Zarge, Architrave und 2. Latenbrettern, a 10. Sgr.	—	20	—
6. Kappfenster 2. Lucken, jedes mit 2. Flügeln, 1. Latenbrett, samt dem herumgehenden Holz, a 8. Sgr.	2	4	—
Und werden die Thüren grau, die Fenster gelb, und zwar auf beyden Seiten zweymahl angestrichen, alles nach der Größe, wie bey der Tischlerarbeit angezeigt worden.			
Summa vor Malterarbeit:	19	27	—

## 12. Denen Tagelöhnern.

vor 33. Schacht Erde, den Schacht a 144. Cubicfuß, zu denen Kellern auszugraben, und die Stuben und Cammern bis an die Schwellen damit auszufüllen, das übrige in die Niedrigung um das Haus zu bringen, und zum Ablauf des Regenwassers zu boffiren, a 6. Sgr.	6	18	—
Summa per se.			

## 13. An Dikten.

Dem Condueteur, welcher bey diesem und andern Bauen des Amtes die Spectalaufsicht haben soll, vor 60. Tage, a 15. Sgr.	30	—	—
Summa per se.			



## Baukosten

von dem Wohnhause auf dem Vorwerk N. Amts N.

Pag.	An Arbeitslohn.	Rthl.	Egr.	S.
155	Vor Zimmerarbeit	71	23	5 $\frac{1}{2}$
156	„ Brettschneider	33	6	—
157	„ Maurer	94	12	9 $\frac{1}{2}$
159	„ Steinfeger	3	11	8
159	„ Tischler	54	14	—
161	„ Glaser	20	16	—
161	„ Schlosser	36	8	9
162	„ Schmied	13	8	—
163	„ Löpfer	33	18	—
163	„ Lehmer	24	23	4
164	„ Mahler	19	27	—
164	„ Tagelöhnerarbeit	6	18	—
164	An Diäten	30	—	—
Summa vor Arbeitslohn:		442	7	2 $\frac{1}{2}$
Hierzu vor Baumaterialien und Fuhrlohn		487	14	1 $\frac{1}{2}$
Ferner dem Rechnungsführer an geordnetem Dounceur a 1. pro Cent, also		9	8	10 $\frac{1}{2}$
von vorstehender Ausgabe		939	—	—
Summa aller Baukosten:		939	—	—

oder an Brandenburgischem Gelde: 939. Rthl. : Egr. : S.

### 5. 6.

Vorstehender Bauanschlag (a) verdienet wegen seiner schönen und ordentlichen Einrichtung allenthalben zum Muster angenommen zu werden. Denn obgleich die darinnen angeführten Preise der Baumaterialien und des Arbeitslohns nicht anderer Orten zum Grunde gelegt werden können, da selbige bloß allein nach der Beschaffenheit der schlesischen Lande eingerichtet sind; so siehet man daraus dennoch, nach was für einem Fuß ein jedes Material, und der Lohn eines jeden Arbeiters, deutlich und unständlich angeschlagen werden muß. Werden die Bauanschläge auf solche Art angefertigt; so kann sich nicht allein die Cammer daraus von dem ganzen Bau einen vollständigen Begriff machen; sondern es kann auch der Bau nach

der Intention der Cammer tüchtig ausgeführt, und ob dieses geschehen oder nicht, nachhero, wenn der Bau nachgesehen wird, desto leichter und bequemtlicher beurtheilet und unversühet werden.

(a) Bey dem schlesischen Baureglement findet sich auch ein auf eben diese Art ausgearbeiteter Bauanschlag über einen Viehstall. Der Herr Amtmann Leopold aber hat seiner öconomischen Civilbaukunst sowohl einen Anschlag über ein neu erbautes Vorwerk, sammt dazur gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden; als auch zweyerley Anschläge über einen Bauernhof; beygefüget, welche sehr ordentlich und deutlich eingerichtet sind. Ein Gleiches Lob verdienen die über einen neu aufzuführenden Bauerhof gemachten Anschläge, welche man in dem kürzlich zu Stuttgart herausgekommenen Lehrbegriff sämtlicher öconomischer und Cameralwissenschaft, im 1sten Theil, pag. 353. u. f. antrifft. Von Bauanschlägen bey dem Wasserbau

bau hingegen, handelt der Herr SilberSchlag in seiner, denen öconomischen Nachrichten, 8. Band, einverleitten Abhandlung vom Wasserbau an Strömen. Ausführlich handelt von dieser Materie Penther in seinem Bauanschlag oder Anweisung, alle Baumaterialien und Baukosten ausfindig zu machen und zu berechnen.

## §. 7.

Was den Anschlag der Baumaterialien betrifft; so pfleget das Bauholz in einem jeden Lande schon seinen festgesetzten Preis zu haben. Bey dem Cameralbauwesen pfleget der Preis des Bauholzes nicht in Anschlag zu kommen, weil es aus denen landesherrlichen Wäldungen umsonst und forstfrey darzu bezugegeben wird. Man bringet nur von jeder Sorte Holz diejenige Quantität in Anschlag, welche zu dem Bau erfordert wird.

## §. 8.

Die Steine, welche zum Bauen gebraucht werden, sind von verschiedener Art. Die Sandsteine, woraus Quadern gebauen werden, werden nach Cubicfüßen bezahlet, dergestalt; daß jeder Cubicfuß z. E. mit 16, bis 20. Pfenningen Brechertlohn, und 2. bis 3. Groschen Hauerlohn bezahlet wird. Der Preis der Bruchsteine, die von verschiedener Güte sind, wird ruckweise bestimmet; die Rucken aber gehen sehr von einander ab, wie aus folgender Tabelle zu ersehen.

Länge	Breite	Höhe	Cubicmaß.
16. Fuß	16. Fuß	1. Fuß	256.
15. "	15. "	1½. "	337½.
14. "	15. "	2. "	450.
16. "	16. "	2. "	512.
15. "	15. "	4. "	900.
16. "	16. "	4. "	1024.

Wie viel aber eine solche Rucke koste, läßt sich besser auf den Steinbrüchen erfahren, als vorher bestimmen, wegen der ungemeynen Verschiedenheit der Preise. Eben so beruhet es auf der Erfahrung, wenn ge-

fraget wird, wie viel Cubicfuß Mauer sich aus einer Rucke Steine verfertigen lasse. Es giebt Steinbrüche, da 512. Cubicfuß gesetzte Steine 240. Cubicfuß Mauer geben; es sind aber auch welche vorhanden, da aus eben so viel cubischen Füßen gesetzter Steine sich 350. Fuß volle Mauer verfertigen lassen. Alles kommt auf die Ungleichheit der Flächen an; je irregulärer die Steine sind, desto größer ist die Verschiedenheit zwischen dem Saß und dem Mauern. Vornehmlich ist darauf zu sehen, daß bey dem Sehen kein Betrug vorgehe. Um deswillen läßt man zuweilen eine oder einige Rucken, wenn sie angefahren worden, von neuem hinsehen. Die gebrannten Steine, es seyen Mauersteine, Dachziegel und dergleichen, pflegen sowohl ihre vorgeschriebene Größe, als festgesetzten Preis, um welchen das Tausend oder Hundert bezahlet wird, zu haben. Bey denen mit verpachteten Amtsziegelen wird der Preis der gebrannten Steine, wenn sie zum herrschaftlichen Gebrauch verwendet werden, in dem Pachtcontract gemeinlich etwas geringer gesetzt. Die Feldsteine, da sie fast aller Orten in den Feldern zu finden sind, haben keinen Preis, sondern es wird nur das bloße Fuhrlohn in Ansatz gebracht.

## §. 9.

Der Kalk ist von verschiedener Art und Güte, wornach sich auch der Preis richtet. Eben so verschieden ist auch das Maß, nach welchem er verkauft wird, indem solches nach Wispeln, Maltern, Tonnen, Scheffeln, oder einem andern landüblichen Maße geschieht. Wie weit man mit dem Kalk reiche, läßt sich auch nicht anders als durch die Erfahrung ausmachen. Wie viel Kalk in Schlesien zu der verschiedenen Mauerarbeit gerechnet wird, ist aus vorher angeführtem Bauanschlag zu ersehen. Herr Penther giebt folgende Proportion an: 107. Cubicfuß gelöschten Kalk leiden 16. Cubicfuß Sand, und diese Mischung

schung reicht hin zu 85 $\frac{1}{2}$ . Cubicus Mauer von Bruchsteinen. Es erfordern aber einige Bruchsteine mehr Kalk als andere. Daher thut man wohl, wenn man ein gewisses ansehnliches Maas Kalk zur Probe löschen läßt. Nachdem man den cubischen Inhalt der möglichst accurat parallel pipedalisch ausgegrabenen Kalkgrube gefunden, ist es ein leichtes, zu bestimmen, wie viel Cubicus gelöschten Kalk man von so viel Kalksteinen erhalten habe. Hierauf läßt man einen von Brettern zusammengeschlagenen Kasten verfertigen, welcher einen Cubicus enthält. Wann nun der Handlanger bemerkt, wie vielmahl dieses Gefäß voll gesiebten Sandes untergemengt worden; so weiß man, wie viel Sand der Kalk vertragen könne. Benläufig ist auch zu beobachten, wie viel Fuder Sand zu so viel gesiebten erfordert werde. Endlich wird auch das daraus verfertigte Stücke Mauer; es seyn nun Bruch; oder gebrannte Steine oder Quadern, gemessen. Auf diese Weise kommt man hinter das ganze Geheimniß. Je größer die Quantität ist, womit diese Probe angestellt wird, desto genauer trifft die Rechnung auf jeden einzeln Fall zu. Es kommt sehr viel darauf an, daß der Kalk gleich oder doch bald nach dem geschehenen Brennen verbraucht werde, sonst trifft die Rechnung nicht zu. Auch ist das Flußwasser sowohl bey dem Löschen als bey der Verarbeitung dem salpextrichen Brunnenwasser weit vorzuziehen (1).

(a) S. Silberschlag c. 1. im Anhang, §. 22.

### §. 10.

Der Gips wird centnerweise gekauft, der Preis ist verschieden. Mauer sand kann man fast aller Orten umsonst haben, und kommt nur das Fuhrlohn in Anschlag, worunter zugleich das Grabelohn begriffen ist. Ein gleiches ist auch vom Lehm zu sagen. Das Rohr, um die Decken und Wände in den Stuben zu bohren, wird, wie das Stroh zur Leh-

merarbeit, bundweise angeschlagen, und nach dem schlesischen Bauanschlag, auf 20. Quadratelken ein Bund Rohr, und auf 15. Cubicus ein Bund Stroh, jedes 22. bis 23. Pfund schwer, gerechnet.

### §. 11.

Der eiserne Draht zum Bohren der Stuben wird ringweise angeschlagen und gekauft. Zu 100. Quadratelken wird ein Ring gerechnet. Die ganz grossen Nägelbolzen und Klammern werden nach dem Gewicht, die übrigen Nägel aber nach Schocken oder Hunderten angeschlagen. Der Preis der Nägel beruhet auf der Größe derselben und auf dem laufenden Preis des Eisens. Bey denen Nägeln wird auf dem sich ereignenden Bruch etwas in besondern Ansaß gebracht, z. E. auf das Schock 5. Stück. Auch pfeget man, wenn die in Anschlag gekommene Nägel eine ungerade Summe von Stücken, so kein halbes Schock betragen, ausmachen, zu Completirung desselben, so viel Stücke, als daran noch fehlen, anzusetzen und das halbe Schock voll zu machen.

### §. 12.

Auf das Baugeräthe, als Karren, Schaufeln, Stricke und dergleichen, wird überhaupt etwas in Ansaß gebracht; und kommt es dabey sowohl auf die Größe und Wichtigkeit des Baues, als auch darauf an, ob von denen vorherigen Bauen annoch viel oder wenig Baugeräthe in dem Baumagazin des Amtes vorhanden ist. Sonst wird bey dem Verdingen mit denen Handwerkern und Arbeitern das Baugeräthe, so viel zu eines jeden verbungener Arbeit erfordert wird, mit eingedungen.

### §. 13.

Wann keine unentgeltliche Baufröhdienste, noch eigene Baupferde vorhanden sind, so müssen die Baumaterialien um Lohn, oder mittelst

mittelt Nachlassung des Dienstgeldes, herbeigeschafft werden. Es wird aber das Fuhrlohn zugleich bey einem jeden Baumaterial, wiewohl besonders, in Anschlag gebracht, wie aus obigem schlesischen Bauanschlag zu ersehen. Das Fuhrlohn pfleget in einem jeden Lande einen durch die Gewohnheit eingeführten Preis zu haben, der auf dem jedesmahligen Preise der Lebensmittel, sonderlich aber des Hafers und Heues, gegründet ist. Man kann also dabey keinen allgemeinen, beständigen und gewissen Satz gunehmen. Der Herr Silberschlag (a) meynt, diejenigen, welche sich auf das Fahren legen, pflegten für ein vierspänniges Geschirr täglich 1. Rthr. 12. bis 18. Gr. für ein zweispänniges aber die Hälfte zu fordern. Dieses wäre die Regel, nach welcher es sich leicht ausrechnen ließe, wie viel jeder Centner oder jede Ladung kosten werde. In Ansehung der Ladung selbst hat man zwar durch die Erfahrung gewisse Principia festgesetzt; es kommt aber auch hierbey vieles auf die Beschaffenheit des Geschirres, der Pferde und der Wege an. Wenn man also sagt, daß z. E. 8. Cubicfuß (b) Feldsteine auf eine zweispännige Fuhr zu rechnen, oder an deren statt 100. Stück Mauersteine, wovon 8. Stück auf ein Cubicfuß Mauer gehen, oder 150. Stück Dachziegel a 7. Ellen lang und 6 7/8 Zoll breit, oder 10. Cubicfuß Lehm, oder 12. bis 15. Cubicfuß Erde auf ebenem Wege, Berg; ab aber mit der Last zu fahren, wohl 20. Cubicfuß u.; so sind dieses keine allgemeine Regeln, die aller Orten gelten, sondern die von gar verschiedenen Umständen abhängen; unterdessen kann man sich dennoch einigermaßen darnach richten. Also rechnet man auch einen Cubicfuß Quadersteine für einen Centner. Wann zu denen Materialien Liefertanten zu bekommen, und darzu keine Fahren vor Dienstgeld oder Frennfahren vorhanden; wird das Fuhrlohn am besten mit eingedinet. Sonst wird das Fuhrlohn nach

der Anzahl der Fahren, nach der Stärke oder Schwäche derselben, und nach der Entlegenheit des Orts, woher die Materialien zu nehmen, ausgerechnet; dabey aber werden die Fahren zu einem Gebäude überhaupt verbundgen, z. E. das sämtliche Holz, den sämtlichen Lehm, allen Mauer sand zu graben und anzufahren; denn es ist bekannt, daß, wenn dergleichen Fahren nach ihrer Anzahl verbunden werden, die Ladung kaum zur Hälfte genommen, und der Anschlag weit überstiegen wird. Diejenige Materialien aber, welche ihr gewisses Maas haben, als Mauer- und Dachziegel, ganze Spund; und Tischlerbretter, Schindeln, Bruchsteine, Kalk u. sind nach Hunderten, Schocken, Klaftern oder Ellen, Scheffeln, Maltern oder anderm landüblichen Maasse, wegen des Fuhrlohns, anzuschlagen und zu verdingen.

(a) Am angezogenen Orte S. 34.

(b) Der Herr Silberschlag rechnet c. l. S. 43. 24. Cubicfuß Steine auf ein vierspänniges Fuder.

#### S. 14.

Die Arbeit der Handwerker geschieht entweder auf Bedinge, oder nach dem Tagelöhne. In Ländern, wo das Poliecy; und Cameralswesen in einer guten Einrichtung und Verfassung steht, sind bereits vorgeschriebene gedruckte Bautaxen vorhanden, nach welchen die Handwerker ihre Arbeit bezahlt bekommen. Sie mögen nach dem Bedinge oder nach dem Tagelöhne arbeiten.

#### S. 15.

Wenn dem Zimmermann das Bauholz auf Bedinge zur Arbeit gegeben wird; so wird solches an einen Meister, der hernach die Gesellen bezahlen muß, schockweise zu arbeiten verhandelt. Nämlich wenn das Holz zu einem gewiß bestimmten Bau gearbeitet werden soll, und nicht bey der Zulage mehr darf nachgearbeitet werden; so wird an einigen Orten vom Bearbeiten vom Schock starkem Bauholz

Bauholtz 8. bis 10. Rthlr. vom Schock mittel 6. bis 8. Rthlr. und vom Schock schwachen 5. bis 6. Rthlr. Lohn gezahlet. Woferne aber Bauholz nur in Vorrath gearbeitet, und nur aus dem größten darf beschlagen werden; so wird vor das Beschlagen vom Schock starken 7. Rthlr. vom Schock mitteln 5. Rthlr. und vom Schock schwachen 4. Rthlr. 12. Gr. Lohn gegeben. Nach der schlesischen Bauordnung wird, wann eine Quantität Holz nur abzustammen und zu beschlagen ist, ein Stück starkes Holz zu Halb- und Kreuzholz, oder zu Schwellen, Rahmen, Unterzügen und Balken, zu  $\frac{1}{2}$  Sgr. ein Stück Mittelholz, zu 18. bis 21. Ellen lang, zu 5. Sgr. ein Stück klein Holz; zu 15. bis 18. Ellen lang, zu  $\frac{3}{4}$  Sgr. angeschlagen. Wann aber das Holz nicht allein beschlagen, sondern auch zu einem Gebäude verbunden und gerichtet werden soll; wird das Zimmerlohn nach dem Ellenmaasse reguliret, und zwar 100. Ellen zu 1. Rthlr. 24. Sgr. bis 2. Rthlr. Wann unter solchem Holze geschnittenes Halb- oder Kreuzholz genommen wird; muß das Schneidelohn besonders gerechnet, und nichts desto weniger das geschnittene Holz, rations des Beschlagens; und Versinderlohns; eben so hoch angezehlet werden, als wann kein geschnittenes Holz zu dem Bau gebraucht worden. Die Gesimser und Architraven an denen Wohnhäusern werden nach der Elle, zu 2. 3. bis 4. Sgr. nachdem sie schwach oder stark sind, ingleichen wann die Wände der Wohnhäuser auswärts behohlet werden, auf ein billiges besonders angezehlet. Das Ellenmaass, nach welchem die Zimmerarbeit zu verbindigen, wird gerechnet nach der auswärtigen Seiten oder Zeichnung; und wie an denen Stielen, Bänden, Sparren und Kehlbalcken die Zapfen vor volles Holz mitzurechnen; so müssen auch die Riegel sowohl in den langen als kurzen Wänden zu so viel Ellen lang gerechnet werden, als die ganze Wand an Ellenmaass in sich hält. Ein

Stück ganzes Spunnd Brett, womit die Schüttung Fußboden belegt werden, wird zu  $\frac{3}{4}$  bis  $\frac{3}{2}$  Sgr. und ein unbehohletes zu 2 Sgr. angeschlagen, jedes Brett aber zu 12. bis 13. Ellen gerechnet. Die Thüren und Thore werden stückweise nach ihrer Grösse, und der dazu erfordernten Anzahl Bretter, jedes à 12. Ellen lang, angeschlagen. Die Krippen und Räußen nach der Anzahl derer dazu erfordernten 12zellichten Bohlen, oder ellenweise inclusive des Aufsehens. Die Unterschwellung der alten Gebäude, inclusive des Abräumens der alten Schwellen, die Elle à 2. Sgr. und wann die alten Wände aufgeschraubet werden müssen, die Elle à  $2\frac{1}{2}$  Sgr. Die Schindeldächer, inclusive die Latten aufzubringen, nach den Schocken der erfordernten Schindeln, das Schock à 2. Kreuzer, 10.

## §. 16.

Die Maurerarbeit wird rutenweise verbindiget, und man richtet sich dabey nach denen desfalls landüblichen Gesetzen; es wäre dann, daß einige Passagen vorfielen, da man wegen der Hindernisse nicht nach einander fort arbeiten könnte, wie z. E. bey dem Grundbaue, wo der Fortgang der Arbeit oft sehr ungewiß ist, und da man sich dann auf Tagelohn einlassen muß. Nach dem schlesischen Baureglement werden die Fundamente und Keller, ingleichen die Brandmauern nach dem Cubicfuß angeschlagen, der Fuß à  $1\frac{1}{2}$  Kreuzer inclusive des Handlangers, wann nemlich Feld- oder Bruchsteine dazu genommen werden; wann aber mit Ziegelsteinen massiv gemauert wird, die Quadratelle, so einen ganzen Stein stark, à 2. Kreuzer, anderthalb Steine starke à 3. Kreuzer, und so weiter. Die übrige Mauerarbeit an Fachwerck wird nicht nach denen Fächern, sondern nach denen dazu erfordernten Ziegelstrinen, das Hundert zu 9. Kreuzer, inclusive des inwendigen Putzes, angezehlet; und solchergestalt wird auch das übrige kleine Mauerwerk an Pflastern oder

Fußboden, Schornsteine, Brandröhren, und wo die Mauern nur einen halben Stein stark werden, angeschlagen. Wann Gebäude massiv aufgeführt werden, sind die Defnungen in denen Mauern zu denen Thüren und Fenstern, gleich als massive Mauern, mitzurechnen, weil solche wegen der Ecken und Vorsprünge, wie auch der scheidrechten Bogen besondern Fleiß und Mühe erfordern. Die Gewölbe werden nach denen dazu erfordernten Ziegelsteinen, das Hundert à 5. Kreuzer, angezehlet. Das Abtrünchen oder Pukwerk wird nach Quadratellen ausgerechnet, und die Gesimse nach der Ellenlänge jedes, besonders angezehlet. Die Latten werden nicht vom Zimmermann, sondern vom Maurer aufgebracht. Das 1000. Ziegel aufzuhängen, die Latten dazu aufzubringen, und ein tüchtiges festes Dach davon zu bereiten, wird zu 20. höchstens 25. Sgr. angeschlagen, und ein Forst- oder Hohlziegel auf zwey Dachziegel gerechnet. Die Steinpflaster werden auf denen Höfen und Strassen nach Quadratellen, die Elle zu 1. Kreuzer, angeschlagen; und wird bey allen solchen und dergleichen Sätzen auf das Handlangen mit gesehen, daß davor kein besonderes Tagelohn ausgeworfen werden dürfe.

## §. 17.

Die Tischlerarbeit wird nach Anzahl der Thüren, Fensterrahmen, Zargen, Architraven, Treppen und dergleichen ganz deutlich, und wie stark, hoch und breit jedes Stück seyn soll, ingleichen ob der Tischler das Holz dazu hergeben werde, oder nicht, ob solches eichen oder kiefern seyn soll, ausführlich und specific beschreiben, nemlich ob die Thüren mit Füllungen, oder nur schlecht mit eingeschobenen Leisten, ob die Fenster mit 2. 4. oder mehr Flügeln, mit doppelten Falzen und Wetterfchenkeln, mit Lattenbrettern, oder ob es nur ganz schlechte Fenster mit Schiebern werden sollen.

Die Treppen oder Stiegen werden unständlich beschrieben, wie breit dieselben, ob sie mit 1. oder 2. Viertel gebrochen, oder mit Podesten, oder gerade ausgehen, und wie viel Stufen eine jede Stiege bekommen, auch wie viel Zoll hoch im Steigen, und wie viel Zoll breit im Auftritt jede Stufe werden solle. Die Treppen werden nach denen Stufen, inclusive der Bekleidung und Geländer, nachdem viel oder wenig Arbeit dabey ist, angeschlagen.

## §. 18.

Beu der Glaserarbeit ist vor andern zu observiren, daß die Sorten des Glases und die Größe eines jeden Flügels und der Scheiben exprimiret, und die Glaser angehalten werden, daß sie die Scheiben mit wohl verzinneten, starken und genugsam breiten Blei, die Windeisen aber mit hinlänglich starken Hefen, welche auf die Windeisen scharf angezogen und wohl gelötet sind, verwahren. Solche Arbeit wird nach der Anzahl und Größe der Fensterflügel stückweise angeschlagen.

## §. 19.

Die Schloßerarbeit, wie die Bänderschloßer, Riegel und Schlüssel an den Thüren und Thoren, der Beschlag an den Fenstern, wie viel Winkeleisen, Schünhaaken, Kreuzbänder, Borräuber, Handgriffe, Windeisen, ein jedes bekommen solle, wird ausführlich beschrieben: Und wann solche Beschläge nach der differenten Größe der Thüren und Fenster, auch von differenter Stärke und Güte gemacht werden müssen; muß der Bauinspecteur von jeder Sorte vorhero einen Probebeschlag fertigen lassen, und darnach den Verding machen.

## §. 20.

Die Schmiedearbeit wird nach dem Gewichte und pfundweise, nachdem die Kohlen theuer

Feuer oder wohlfeil sind, accordiret, im Fall der Schmied das Eisen nicht dazu hergiebt. Wann er aber solches giebt; so muß er es zugleich bezahlet bekommen, und dafür stehen, daß es nicht kaltbrüchig sey. In Ansehung der Schmiedearbeit kann man einigen Nutzen schaffen, wann die grobe Arbeit auf den Eisenschämmern verfertigt wird. Die ganz großen Nägelbolzen und Klammern werden nach dem Gewichte verlaufet. Die übrigen Nägel haben nach ihrer verschiedenen Größe ihren landüblichen Preis, und werden nach Hunderten oder Schocken verlaufft und angeschlagen.

## §. 21.

Bei der Töpferarbeit wird nicht nur auf die Anzahl der Ofen, sondern auch auf die Größe und Beschaffenheit eines jeden reflectirt, und angezeigt, wie viel Stück Kacheln zu jedem Ofen gebrauchet werden, wie viel Zoll jedes Stück breit und hoch, ob und wie dieselbe glazuret seyn sollen, daß sie gut im Feuer stehen und nicht springen. Und muß von einer jeden Sorte Kacheln eine Probe gefertigt werden. Eine jede Eckachel wird vor 2. ordinaire gerechnet.

## §. 22.

Die Lehmerarbeit wird nach Quadratellen verordnungen und angeschlagen; und kommt es dabei wegen des Preiffes darauf an, wie die Arbeit beschaffen ist, und wie die Wände mit Strohlehm auszuflechten und zu überziehen sind.

## §. 23.

Bei dem Dachdecken, wann keine geschnittene Latten genommen werden, muß der Decker die Lattstämme zu spalten und auszuhauen mit übernehmen, die Latten, sie mögen gehauen oder geschnitten seyn, auf die Sparren bringen und mit hölzernen Nägeln feste machen. Die Schütte Rohr oder Stroh haben ihr fest-

gesetztes Gewicht, nemlich 22. bis 23. Pfund. Dieses Dachdeckerlohn wird nach Quadratellen angeschlagen, a  $\frac{1}{2}$ . Kreuzer.

## §. 24.

Das Grundgraben wird zwar nach Schachtruthe a 144. Cubicfuß angeschlagen, und die Schachtruthe zu einem gewissen Preis angelehet. Allein dieser Preis kann dennoch nicht allemahl gewiß und zuverlässig seyn. Das Erdreich ist in seiner Festigkeit dergestalt verschieden, daß es auch in des fleißigsten und gewissenhaftesten Menschen Kräften nicht stehet, an einem Orte, in gleicher Zeit, so viel zu fördern, als an einem andern. Man kann zwar die Probe machen, und daselbst, wo die Arbeit vorgenommen werden soll, einen Tag lang von einem fleißigen Arbeiter graben lassen, und nachher untersuchen, wie viel derselbe gefördert habe. Allein diese Probe kann weiter nicht gelten, und zum Grunde des Arbeitslohns dienen, als so lange der bloße Spaden in die Erde kommen kann; wird das Erdreich fester, oder gerathen die Arbeiter in das unterirdische Gewässer; so gewinnet die Sache ein anderes Ansehen, und man ist genöthiget, auf Tagelohn arbeiten zu lassen. Es pfleget auch auf jede 5. bis 6. Fußtiefe eine Zulage zu erfolgen, welches doch unnöthig ist, wann zum Ausgraben sowohl als zum Wegführen besondere Leute angelehet werden. Ein anderes aber ist es, wann derjenige, welcher gräbet, zugleich die Erde über sich werfen muß.

## §. 25.

Es ist gemeinlich ein Termin festgesetzt, wann eher die Bauinspectores die Bauanschläge von denen in dem nächstbevorstehenden Cammerjahre nöthigen Bauen an die Cammer einsenden müssen. In denen königl. preussischen Landen geschieht solches gegen den letzten Julii, wo sodann die Bauanschläge denen

denen Departementsräthen mit der Commission zugefertigt werden, solche so, wie ein jeder nach Beschaffenheit der Arbeit vom Collegio abkommen kann, jedoch ohnefehlbar in der Zeit vom 1sten August bis zum 30sten September, in loco und in Beseyn des Baudirectoris und des Bauinspectoris, zu revidiren und zu untersuchen, ob der Bau und die Reparaturen unumgänglich nöthig: ob solche wirtschaftlich angegeben, und an gehörigem Orte vorgeschlagen: ob nicht ein und anderer Bau noch weiter auszufehen: ob die Anschläge von denen vollführenden Bauern nach dem Reglement gefertigt, und dabei alle Menage beobachtet worden: wo denn, wann eines oder das andere noch zu ändern, oder nähere Nachricht deshalb einzuziehen ist, solches sogleich bewerkstelliget werden muß, damit die Anschläge von dem Departementsrath und Baudirectore in loco attestiret und an die Cammer remittiret werden können. Wann nun sämtliche Anschläge zurückgekommen, werden sie bey der Controлле durchgesehen, darnach die Special-Erats- und Holz-Designationes gefertigt und der Cammer vorgeleget, welche sodann dieselbe in Beseyn der sämtlichen Departementsräthe und des Baudirectoris nochmalts durchgesehen.

## §. 26.

Man pfleget über die gemachten Bauanschläge auch wohl von andern Bauverständigen Gegenanschläge verfertigen zu lassen; es ist dieses auch nicht ohne Nutzen, nur aber alsdann nöthig, wann man keine andere, als solche Leute zu Baumeistern und Bauinspectoren bestellet, so bloße und gelernete Maurer, oder Zimmermeister sind; denn bey diesen, da sie gemeiniglich mit denen Bauhandwerkern unter einer Decke liegen und gemeinschaftliche Sache mit ihnen machen, gehet es selten ohn Betrug zu. Wo man aber, wie in denen königl. preussischen und einigen an-

dern Ländern in Teutschland, eine gute und ordentliche Cameraleinrichtung hat, und dabey ansehnliche, geschickte und erfahrene Männer zu Baudirectoren und Bauinspectoren anordnet, die das Bauwesen in seinem ganzen Umfange ordentlich gelernet haben, und denen man deswegen in Dausachen, *Votum et Sessio* im Cammercollegio verstatet; allda würden die nur doppelte Kosten verursachende Gegenanschläge sehr überflüssig seyn.

## Baubegnädigungen.

## Inhalt.

- §. 1. Was unter Baubegnädigungen verstanden werde; derselben Nutzen und Nothwendigkeit.
- §. 2. Selbige sind verschieden nach Beschaffenheit sowohl der Personer als des Anbaus selbst.
- §. 3. Nöthige Vorsicht bey deren Bewilligung und wirklichen Verstattung, damit der dabey vorgesezte Endzweck nicht vereitelt werde.

## §. 1.

Unter Baubegnädigungen werden alle diejenigen Vortheile und Unterstützungen verstanden, welche ein Landesherr sowohl Fremden als Einheimischen zugestehet und angedeihen lässet, um sie dadurch anzureizen, daß sie in neu cultivirte Gegenden, oder in neu angelegte Städte ziehen und daselbst anbauen, oder die in denen alten Städten vorhandene wüste Stellen oder verfallene Häuser wieder aufbauen, oder auch nur die baufällig gewordene Häuser repariren. Es sind diese Baubegnädigungen eines der sichersten und gewisesten Mittel, wodurch sowohl die Bevölkerung, als der Anbau des Landes und der Städte befördert wird. Und obgleich die Cammer einige Geldsummen ohne baldigen Ersatz darauf verwenden muß; so werden doch dieselben durch die dadurch entstehende Vermehrung der Landeseinkünfte genugsam vergütet. Alle zum Aufnehmen des Staats gereis



gereichende Anstalten lassen sich anfangs nicht ohne Kosten ins Werk setzen; allein der in der Folge daraus abfließende Nutzen ist weit beträchtlicher, als die aufgewendeten Kosten. Es würde also die Cammer wider alle gute Grundsätze handeln, und eine sehr unzeitige und vor die Wohlfahrt des Landes höchst schädliche Sparsamkeit ausüben, wann sie diese Baubegnadigungen verweigern wolte (a).

(a) Man hat wohl in keinem Staate so viel auf dieses Capitel verwendet, als in denen preussischen Staaten. Dieses ist eine Nummer, die in dem Wirthschaftsstatte seit vielen Jahren jährlich an eine Million angestiegen ist. Allein die gesegneten Früchte davon haben sich auch genugsam gezeigt. Alle preussische Staaten sind gewiß noch einmahl so stark bevölkert, als sie bey dem Regierungsantritte Friedrich Wilhelms waren; und die Vermehrung der Einkünfte hat sich gleichfalls gewiß mehr als verdoppelt. Dieses ist eine Anmerkung, welche der Herr von Justi in seiner Staatswirthschaft, 2. Band, § 504. in der Note, mit gutem Grund gemacht hat.

## §. 2.

Diese Baubegnadigungen können in vielerley Vortheilen und Vergünstigungen bestehen, und nach Beschaffenheit der Umstände viele oder wenige davon zusammen genommen und denen Anbauenden verwilliget werden. Denn gleichwie sowohl die Art des Anbauens, als die Personen, welche anbauen, von einander sehr unterschieden sind; also müssen auch die Baubegnadigungen und Unterstützungen darnach abgemessen und eingerichtet werden. Vornehmlich muß man fremden Manufacturiers, Fabricanten, Künstlern und Handwerkern, welche in unser Land ziehen, und ganz neue Häuser, diese auch auf eine feuerfeste Art, erbauen, allemahl ungleich größere Freyheiten und Unterstützungen ausgedeyßt lassen, damit dadurch noch mehrers Fremde ermuntert werden, sich bey uns niederzulassen und anzubauen. Die preussischen Maasregeln können hierbey zum Muster und

Beispiel dienen; sonderlich verdienen diejenigen, die man in Schlessen dieserhalb genommen hat, betrachtet zu werden. Man hat die besondern Fälle, wo entweder größere oder geringere Baubegnadigungen statt finden, sehr deutlich und wohl aus einander gesetzt.

Um den Anbau derer schon seit langen Zeiten wüste gelegenen Baustellen in denen Städten zu befördern, wurden die auf selbige von der vorigen Regierung her noch gehaftete Steuerreste, ingleichen die in Rest gebliebene Abgaben zu denen Cammerreynen und Stadtcassen, wie auch in denen Mediatstädten die rückständige grundherrschaftlichen Gefälle, bis zu Ende des 1741sten Jahres, gänzlich erlassen und niedergeschlagen. Die Magisträte mußten denen Eigenthümern solcher wüsten Stellen und Häuser eine Frist von 4. bis 8. Wochen zum Aufbau bestimmen, und wann diese sich dazu nicht verstehen wollten, nach solcher Zeit die wüsten Stellen und Häuser denen Baulustigen als ihr Eigenthum zuschlagen. Jedoch mußten die Eigenthümer die darauf von ihnen selbst contrahirte Schulden, auch nach dem von ihnen selbst vollzogenen Anbau, bezahlen. Wann diese aber dazu offenbar unvermögend waren, wurden die Stellen denen Meistbietenden verkauft, und von dem Kaufgelde, so weit es zureichte, die Glaubiger bezahlet. Die von denen Eigenthümern verlassene wüste Stellen und Häuser hingegen wurden sodann denenjenigen, so sie wieder aufbauen wollten, umsonst überlassen (a).

In Ansehung derer ins Land ziehenden fremden Professionisten machte man einen Unterschied unter diezeitige Fabricanten und Manufacturiers, die in Seide, Wolle, Gold, Silber, Metall, oder sonst eine Materiam primam, sonderlich die im Lande erzeugte, zu bearbeiten wissen; wohin auch die denen Fabriken unentbehrliche und denselben gleichkommende Handwerker, als Schönfärber,

Zuchserer, Zuchbereiter, Waller, Weiß- und Kochgerber, Damastzieher, Leinweber u. dergleichen; ingleichen die fremden Kadstreute und Capitalisten, welche die Landesfabriken und Manufacturen in Aufnahme bringen wollen; und unter die gemeinen und gewöhnlichen fremden Professionisten, als Schneider, Schuster, Bäcker, Schlächter, Tischler, und andere dergleichen mehr.

Wann einer von denen erstern eine wüste Stelle bebauen, oder ein altes baufälliges Haus abreißen und es von neuem wieder aufbauen wollte; bekam er die Baustelle, wann selbige mit keinen publicen oder Privat-Schulden beschweret war, umsonst; sodann die Freyheit von der Werbung vor seine Person sowohl, als vor seine Söhne und seine aus der Fremde mitgebrachte Domestiquen und Gesellen; ferner freyes Bürgerrecht, wie auch freyes Meisterrecht, wann glaublich erwiesen worden, daß er solches schon anderwärts erlanget gehabt; hiernächst eine dreijährige Consumtions- Accisefreyheit, vermittelst einer Bonification an Gelde, nach Anzahl derer aus der Fremde mitgebrachten Personen, als Kinder, Domestiquen und Gesellen, nemlich auf jede Person von 14. Jahren, und darüber, 4. Rthlr. darunter aber 2. Rthlr. so pro rata alle Vierteljahr aus der Accise-casse baar ausgezahlet, dagegen die Consumtionsaccise allemahl abgeführt wird; ingleichen eine zwölfjährige Freyheit von allen Oneribus realibus et personalibus; endlich ward ihm aus der Stadtcammeren des Orts, wann Stadtwaldung vorhanden, etwas freyes Bauholz, und aus der Stadtziegeley die Ziegel und Steine zum Fundament, die übrigen Steine aber um den dritten Theil ihres sonstigen Werthes wohlfeiler zugestanden.

Wann ein fremder Professionist von dieser Classe hingegen nur ein Haus reparirte; so erhielt er nur die Freyheit von der Werbung, freyes Bürger- und Meisterrecht, obgedachte dreijährige Accisefreyheit, achtjährige Be-

freyung von allen Oneribus realibus et personalibus, und aus der Cammeren einige Beyhülfe an Holz und Steinen, und die übrigen Steine um ein Drittheil wohlfeiler.

Ein fremder Professionist von der andern Classe bekam, wann er eine wüste Stelle, oder ein baufälliges Haus von neuem erbaute, eben diejenige Baubegnadigungen, die denen aus der ersten Classe zugestanden worden, ausser daß sich die Consumtions- Accisefreyheit nur auf zwey Jahr, und zwar auf die Person respectiv 2. Rthlr. und  $1\frac{1}{2}$ . Rthlr. und die Befreyung von denen Oneribus publicis sich nur auf zehn Jahre erstreckte, auch nur eine Beyhülfe an Holz und Steinen, und die übrigen Steine um ein Drittheil wohlfeiler zugestanden wurden.

Im Fall ein solcher nur ein Haus reparirte; bekam er, nebst der Befreyung von der Werbung, und dem freyen Bürger- und Meisterrechte, nur obige Accisefreyheit auf zwey Jahre, und eine fünfjährige Befreyung von denen Oneribus publicis.

Wann auch ein aus fremden Landen gebürtiger Geselle, so in Schlessen eine Zeitlang als Geselle gearbeitet, sich darin verheyrathet, etabliret und das Meisterrecht ordentlich gewonnen hatte, eine wüste Stelle bebauen wollte; so wurde ihm eine zehnjährige Befreyung von allen Oneribus publicis, aus dem Stadtwalde etwas Bauholz und die Steine zum Fundament, so wie die übrigen um den dritten Theil wohlfeiler; im Fall er aber nur ein Haus repariren wollte, eine vierjährige Freyheit von denen Oneribus publicis, und die Steine aus der Stadtziegeley um ein Drittheil wohlfeiler zugestanden (b).

Derjenige, so sich auf der vor Meisse neu angelegten Friedrichsstadt anbauen wollte; bekam den Platz zum Hause und Garten ganz frey und erb- und eigenthümlich. Und da ein jedes Haus nur von einem Stockwerke gebauet werden mußte, auf die Erbauung eines solchen Hauses aber 400. Rthlr. Kosten gerechnet

rechnet wurden; so bekam der Bauende, nach wirklich vollendetem und examinirtem Bau 20. pro Cent, mithin 80. Rthlr. doch durfte ein jeder auf seine eigene Kosten sein Haus so groß und breit, als er nur wollte, allein nur nicht über eine Etage hoch, bauen, mußte aber mit denen 80. Rthlr. Baubegnadigungsgeldern vergnügt seyn. Auf die Personen, so ein dergleichen Haus wirklich bewohnten, es mochten Eigenthümer oder Miethsleute, Einheimische oder Fremde seyn, doch nur auf drey Familien in einem Hause gerechnet, ward eine dreijährige Accisefreyheit, nemlich auf eine Person unter 14. Jahren 2. Rthlr. und von 14. Jahren und darüber 4. Rthlr. verswilliget; dem Bauenden auch freigestellet, in einem dergleichen Hause, entweder selbst, oder durch Miethsleute, das Bierbrauen lediglich ausgenommen, allerhand erlaubte bürgerliche Nahrung, als Brandtweimbrennen und Schenken, Bier- und Weinschank, einen Eram mit allerhand unverbottenen Waaren zu treiben und anzulegen, ohne einer besondern Concession dazu nöthig zu haben. (c).

(a) S. königl. preuß. Edict wegen Bebauung der wüsten Stellen und Besetzung der ledigen Häuser in denen Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, vom 9ten April 1746. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

(b) S. die diesfalls unterm 6ten November 1742. und 31sten Martii 1749. ergangene Patente in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

(c) S. Avertissement wegen der Beneficien und Freyheiten für die Neuanbauende auf der Friesdrichstadt bey Reiffe, vom 26sten May 1751. ibid. Man findet in meiner Cameralisten: Bibliothec unter dem Art. Anbau, noch viele sowohl preussische als herzogt. braunschweigische und andere Baubegnadigungspatente, welche alle von dem großen Nutzen und der Nothwendigkeit dieser Maaßregeln Beweise abgeben.

§. 3.

Da die Baubegnadigungen den Endzweck haben, und zu dem Ende verwilliget werden,

daß die wüsten Stellen in Städten und Dörfern wieder angebauet, statt derer baufällig gewordenen Häuser, neue aufgerichtet, und neu angelegte Städte oder Vorstädte mit Häusern besetzt werden, der Bau an sich selbst aber in der gesetzten Zeit und auf die vorgeschriebene Art und Weise vollführet und zu Stande gebracht werde; so ist es auch nöthig, daß man, zu Erlangung solchen Endzweckes, alle diensame Maaßregeln vorkehre. Es pflegen sich die Menschen durch die versprochene Baubegnadigungen, und wann sie hören, daß ihnen die Stelle, viele Baumaterialien, Baugelder, und hiernächst noch verschiedene Freyheiten angedeyhen sollen, sehr leicht zum Anbau anlocken zu lassen, und überreden sich selbst, daß ihnen derselbe gar nicht schwer fallen solle; überlegen aber nicht allemahl, daß sie dem ohngeachtet noch viele Kosten darauf zu verwenden haben, welche zu bestreiten sie öfters nicht im Stande sind. Dadurch geschiehet dann, daß mancher Bauer mit Lust und Freude eifrig angefangen worden, mit einmahl ins Stecken gerath und liegen bleiben muß, oder wenigstens sehr langsam und spät, und noch wohl dazu sehr schlecht und fehlerhaft vollführet, und mithin der vorgesezte Endzweck keinesweges gehörig erreichet wird. Man muß daher einen jeden, der sich zum Anbau meldet, vorher genau examiniren, ob er hinlängliches Vermögen besitze, um den Bau nach der Vorschrift ausführen zu können. Man muß Aufseher bestellen, welche den Bau besorgen und dirigiren, die Handwerker aber scharf bestrafen, welche liederlich arbeiten, und etwa aus Menage schlechte Materialien nehmen, z. E. anstatt des guten Kalkes, die Mauern von Lehm oder sogenanntem Spahelkalk auführen. Man muß die verwilligten Baugelder nicht eher auszahlen, als bis der Bau ganz vollendet, genau besichtigt, und allenthalben tüchtig und gut befunden worden. Es fehlet auch nicht an betrügerischen und boshaften Leuten, welche

die

die geschenkten Baumaterialien, unter dem Versprechen des Anbauens, annehmen, selbige aber nachmahls an andere verkaufen. Diese verdienen, daß sie solche Materialien doppelt zu bezahlen angehalten werden; und wann derselben Bestimmung dem Käufer nicht verborgen gewesen; so ist auch dieser mit einer gebührenden Strafe anzusehen. Die zugestandene Befreyung von Abgaben, oder die Bonification derselben, muß nicht eher, als nach vollendetem Bau, ihren Anfang nehmen, ic.

## Baucasse.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der besondern Baucassen.  
 §. 2. Verschiedenheit derselben. §. 3. Dießfalsige Einrichtung in denen königl. preussischen Landen.

#### §. 1.

Da es nicht wohl angehet, die für die Collegia und die Polizeyanstalten erforderlichen, und auf den Cammergüthern und zur Wirtschaft und Verwaltung bey den Regalien nöthigen neuen Gebäude von den Einkünften eines jeden Werkes einrichten zu lassen; indem öfters die ganze Wirtschaft dabey in Unordnung gerathen, und ein neuer Bau in vielen Jahren nicht zu Stande gebracht werden würde; welches aber nicht allein den Einkünften des Werkes, wann man voraussetzet, daß ein Bau allemahl aus Nothwendigkeit aufgeführt wird, sondern auch dem Baue selbst nachtheilig fallen müßte; so hat man fast allenthalben die Einrichtung gemacht, daß in dem jährlichen allgemeinen Wirtschaftsetat, sowohl zu dem Hof, als Landbauwesen, gewisse Summen festgesetzt und ausgeworfen, und in diejenige Baucassen, wohin sie gehören, und die deswegen besonders angeleget sind, abgegeben, aus

letztern aber alsdann die nöthigen Baukosten bestritten werden.

#### §. 2.

Eigentlich giebt es nur zweyerley Baucassen in einem großen Staate. Diese sind die Hof- und Landesbaucasse; und zu jeder muß jährlich eine proportionirliche Summe ausgesetzt werden. Aus der Hofbaucasse, welche gemeinlich unter der Direction eines berer obersten Hofbedienten zu stehen pfleget und mit der Cammer nichts zu thun hat, werden die Baukosten zu denen landesherrlichen Schlössern, Jagdhäusern, Marställen und dergleichen bestritten. Die Landesbaucasse hingegen ist völlig unter der Disposition der Cammer, wann nemlich diese auch das Steuerwesen im Lande allein zu besorgen hat; und alsdann bestreitet diese Casse alle zum Landbauwesen erforderliche Kosten. Ist aber das Contributionswesen bey denen Landesständen; so müssen auch diese vor die Gebäude der Steuercollegiorum, Landschafts- und anderer dahin gehöriger Häuser, sorgen; die dann darzu ebenfalls eine besondere Baucasse anzuordnen pflegen. Im erstern Falle ist bey einer jeden Cammer oder derselben Kenthey die Hauptbaucasse, aus welcher die besondern Baucassen in denen Städten und Kemtern, wo herrschaftliche Baue aufgeführt werden, mit denen nöthigen Baugeldern versorget werden. In kleinen Ländern weiß man von aparten Baucassen nichts, sondern die Baugelder werden auf Allignation der Cammer aus der Generalcasse bezahlet.

#### §. 3.

In denen königlich preussischen Landen, wo das Contributionswesen zum Refort der Cammer gehöret, und mithin von dieser das sämtliche Landbauwesen besorget wird, hat man bey jeder Cammer eigentlich zweyerley Hauptbaucassen; denn da die Zoll- und Salzgebäude, die Gebäude auf denen Kemtern ic.

auf

auf den Domainenbquetat, die Accisegebäude ic. aber auf den Obersteuercassengebäuetat gebracht werden; so werden dann auch die Baukosten bey erstern aus der Baucasse bey der Landrenthey, bey letztern aber aus der Obersteuercasse bezahlet; die Hauptbaurechnung aber wird von der Landrenthey angefertigt, und zugleich mit der Landrentheyrechnung zur gesetzten Zeit übergeben (a). Wie es sonst mit denen besondern Baucassen und Baurechnungen gehalten werde, solches ist aus denen Abhandlungen von Baurendant, Baurechnung, mit mehrern zu erschen.

(a) S. schleßisches Baureglement, S. 41. 48.

## Bauconducteur.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Obliegenheit und Verrichtungen eines Conducteurs. §. 3. Was derselbe vor seine Bemühung bekommt. §. 4. Die Bestellung der Conducteurs ist sehr nothwendig und nützlich.

#### §. 1.

**S**in Bauconducteur ist derjenige Baubediente, welchem die Aufsicht über einen zu vollführenden herrschaftlichen Bau anvertrauet wird.

#### §. 2.

In denen königl. preussischen Landen darf kein grosser und weitläufiger Bau, und welcher auf Tagelohn geführt werden muß, ohne dergleichen Conducteur angefangen werden. Seine Obliegenheit und Verrichtung bestehet darin, daß er von dem Tage an, da ihm der Bau zur Aufsicht anvertrauet wird, bis zu dessen Vollführung, nach allen Kräften sich bemühen muß, daß der Bau ohne fehlerhaft in der gesetzten Zeit nach dem Risse und Anschlage tüchtig ausgeführt, und der Anschlag nicht überschritten, sondern davon

noch etwas menagiret werde; zu welchem Ende er mit dem Bauinspector aufs fleißigste correspondiren muß, wie der Bau von statten gehet, was denselben hindert, wie solches abzustellen, und der Bau zu beschleunigen. Ueber die Materialien muß er eine genaue Aufsicht haben, davon auch monatlich ein Register an den Bauinspector einsenden, und darin nachweisen, was bey Anfang des Monats vorhanden gewesen, was in dem Monat dazu gekommen, was davon verbauet worden, und was bey dem Schluß des Monats im Bestande geblieben. Wann auf dem Bauplätze gearbeitet wird, muß er sich täglich daselbst vom Anfange bis zu Ende der Arbeit finden lassen, und zusehen, daß die Arbeiter ihre völlige Stunden und fleißig arbeiten, keine Materialien verschleppen, noch dieselben verderben. Ueber diese Arbeit muß er ein Tageregister halten, und daraus die Wochenzettel formiren, worauf er das verdiente Lohn an den Baurendanten alligniret. Nach geendigtem Bau muß er die übrigen Materialien und Geräthschaften inventiren, die Specificationn davon dem Beamten zustellen, und demselben solche Materialien und Geräthschaften in guter Ordnung zur Verwahrung übergeben, von solcher Specification aber ein zweytes Exemplar von dem Beamten, daß er die Materialien empfangen, attestiren lassen, und solches dem Baurendanten zustellen, um den Bestand damit berechnen und belegen zu können.

#### §. 3.

Die Conducteurs, welche kein fixirtes Gehalt haben, bekommen ihre Diäten aus dem zu jedem Gebäude nach denen Bauanschlägen ausgelegten Geldern von dem Baurendanten, und zwar täglich 8. 12. bis 16. Sgr. nachdem der Bau, die Baustelle und der Aufseher beschaffen ist; sie müssen aber von ihrer Verrichtung das Journal am Ende jedes Monats formiren, darin zugleich die

Diäten liquidiren, dasselbe von einem verpflichteten Beamten attestiren lassen, und solches an den Bauinspector einsenden, welcher dieselbe sodann auf die Specialbaucaffe assigniret. Und wann ein Bau geführet wird, wo kein-Beamter zugegen ist, der solche Berrichtung attestiren könnte, wie bey denen Wasserbauern sich mehrentheils zu ereignen pfleget; so muß der Bauinspector vor der Assignation unter dem Journal attestiren, daß der Conducteur die angefetzte Berrichtung gehabt, und nicht mehr, als ihm davor ausgefetzt worden, liquidiret habe. Ueber solche Diäten werden ihm, wann er sich in den Kammern und Vorwerkern aufhält, freye Stuben, Brennholz, und die nöthigen Utensilia gereicht; wo aber keine landesherrschafftlichen Gebäude vorhanden, muß er das Quartier von denen Diäten bezahlen. Wann die Conducteurs ihre Schuldigkeit wohl beobachten, und sich in den Bausachen geschickt machen; so werden sie vor allen andern zu convenablen Bau- und andern Bedienungen befördert (a).

(a) S. schlesisches Baureglement, §. 29. 46.

## §. 4.

Diese Einrichtung mit denen Conducteurs ist eine sehr nöthige und nützliche Anstalt. Es ist unmöglich, daß ein Bau ohne tüchtige und fleißige Aufseher gehörig und ohne Schaden des Bauherrn vollführet werden kann. Wann der Bauanschlag noch so zuverlässig und accurat gefertigt, und die Baucontracte noch so umständlich und bedachtsam mit denen Entrepreneurs und Bauhandwerkern gemacht worden; so wird dennoch der Bau, wann er ohne gehörige Aufsicht gelassen wird, allemahl nachlässig von statten gehen, und nichts weniger, als nach dem Riß und Anschlage, sondern vielmehr lieberlich und fehlerhaft, vollführet, an denen Baumaterialien aber vieles verdorben und entwendet werden. Es ist zu verwundern, daß man noch an manchen Orten hierin so wenig Einsicht spühren läset, und

sich damit begnüget, daß man die Aufsicht über einen au. etwa dem Mauermeister, der doch selbst mit arbeitet und dabey interessiret, öfters auch ein betrüglischer und eigennütziger, wo nicht gar noch größern Untugenden ergebener Mann ist, anvertrauet; da man doch einen besondern Aufseher oder Conducteur mit ganz geringen Kosten halten könnte, welcher dieselben durch seine Treue und Fleiß zehnfach wieder einbringen würde.

## Baucontract.

## Inhalt.

§. 1. Von Verbindung eines Baues an einen Generalentrepreneur, oder §. 2. 3. an Specialentrepreneurs und Handwerker. §. 4. Vom Bau auf Tagelohn. §. 5. Von der Auction bey den Entreprifecontracten. §. 6. Von Schließung der Baucontracte. §. 7. Was dabey zu beobachten. §. 8. Von der Revision und Approbation der Baucontracte.

## §. 1.

Es kann ein Bau auf verschiedene Art vollstreckt und ausgeführet werden. Man kann nemlich den ganzen Bau einem Generalentrepreneur, der aber ein Bauverständiger seyn und hinlängliche Caution stellen muß, nach dem Grundriß und Bauanschlag vor eine gewisse Summe überhaupt verdingen; welcher sodann alle Baumaterialien anschaffen, und alle Arbeit besorgen, den Bau aber in der gefetzten Zeit gut und tüchtig herstellen muß. In dem mit ihm zu errichtenden Contract muß auf das allerdeutlichste und umständlichste beschrieben werden, wie alles und jedes bey dem Bau angefertigt werden soll, indem solches in denen Rißen und Anschlägen nicht ausführlich genug beschrieben und nachgewiesen werden kann; daher es nicht genug ist, daß mit ihm nur generaliter contrahiret wird, daß er den Bau nach dem Riß und Anschlage zu Stande bringen solle; sondern es muß in solchem Contract ganz

ganz ausführlich gesehet werden, wie alle und jede Materialien beschaffen seyn sollen, wie die Zimmer- und Mauerarbeit, wie die Tischler- und Schlosserarbeit, und ein jedes desselben differentes Stück, auch wie aller übrigen Handwerker Arbeit beschaffen seyn solle. Die ihm vor den übernommenen Bau veraccordirte Summe wird ihm in Terminszahlungen versprochen, z. E. daß er nach bestellter Caution ein Drittel zu Anschaffung der Materialien, das zweyte Drittel, wann der Bau über die Hälfte zum Stande gekommen, und das letzte Drittel, wann der Bau ausgeführt, revidiret und nach dem Contract richtig befunden worden, bezahlt erhalten solle. Ferner wird im Contract ausgemacht, wer in dem Falle, wann der Entrepreneur, ehe der Bau vollendet, sterben sollte, sein übernommenes Werk contractmäßig ausführen solle. Es ist daher eine Cautele für die Cammer, daß sie suche, zwey oder drey solche Entrepreneurs, so zusammen treten und den Bau in solidum übernehmen, zu überkommen. Man setzet hiernächst unter dringenden Bedingungen nicht allein die Zeit feste, wann der ganze Bau fertig seyn soll; sondern man machet auch gewisse Ziele und Beschaffenheiten des Baues aus, in welchen die verschiedenen Stücke desselben, und zwar in solchem Stande noch untersucht werden sollen, da selbige noch nicht verdeckt und verkleistert sind, ob die Einrichtung und Güte des Bauzeuges und der Arbeit contractmäßig sind; wiewohl ein tüchtiger und fleißiger Conducteur, so über den Bau, wann er gleich generaliter und specialiter verdingungen worden, die Aufsicht hat, auf die Güte des Bauzeuges und der Arbeit schon von selbst aufmerksam seyn, und wann er daran etwas auszufehen finden sollte, die ungesäumte Anzeige davon an den Bauinspector thun wird.

## §. 2.

Wann kein Generalentrepreneur zu Uebernehmung eines Baues zu erlangen ist, und

die Cammer will die Materialien selbst anschaffen und liefern; so kann einem Specialentrepreneur die ganze Errichtung, Führung und Besorgung aller Arbeit, auf gleiche Weise, wie bey der ersten Art, verhandelt werden; nur muß derselbe ebenfalls ein Bauverständiger seyn und Caution leisten.

## §. 3.

Will sich auch kein solcher Specialentrepreneur finden, der die ganze Bauarbeit übernimmt; so kann man dennoch allemahl andere bekommen, mit welchen man sich wegeu Lieferung der Materialien in Contract einlässet, mit einem jeden Bauhandwerker aber derselben Arbeit besonders behandelt. In denen mit ihnen zu errichtenden Contracten wird alles, was jeder schaffen und prästiren soll, Stück vor Stück, mit seiner Güte und Tüchtigkeit, mit seiner Länge, Breite, Tiefe und Höhe, deutlich beschrieben und angeführt; wegen der Bezahlung und des Lohns aber wird mit ihnen accordiret, daß ihnen das Bedungene nach und nach, wie die Materialien geliefert, oder wie sie mit der Arbeit fertig werden, von dem bestellten Baurentanten und Rechnungsführer bezahlet werden solle.

## §. 4.

Wann sich endlich zu einem oder andern Stück eines ganzen Baues niemand finden will, der solches verdingen wolte, oder der Bau ist an sich selbst so beschaffen, daß derselbe nicht wohl verdingungen werden kann, wie sich solches gemeinlich bey Schleuffen, Mühlen, Getinnen, Grundwerken, und sonderlich bey Reparaturen alter Gebäude, ereignet, wo sich immer mehr neue Mängel und Gebrechen herfür zu thun pflegen, mithin die Arbeit vermehret wird; da muß dann freylich der Bau auf Tagelohn ausgeführt werden. Da aber die Verdingung der Baue fast bey allen Cammern, wegen des großen Nutzens, den man dabey wahrgenommen, eingeführt

ist; so wird keinem Bauinspector gestattet, um der Arbeit und Bemühung bey denen Verdingungscontracten überhoben zu seyn, den Bau auf Tagelohn zu richten; sondern es ist derselbe, wann solches nothwendiger Weise geschehen muß, verbunden, davon in Zeiten an die Cammer zu berichten, und derselben Approbation darüber einzuholen. Es ist also die Frage: ob es besser sey, bey dem Bauen im Tagelohn arbeiten zu lassen, oder die Arbeit zu verdingen (a)? wenigstens bey der Cammer, entschieden und vor die Verdingung beantwortet, wann gleich ein Privatbauherr, der in Bausachen Erfahrung, Zeit und Willen hat, auf die Arbeiter selber zu sehen, und dem es auch glücket, mit ehelichen, fleißigen und tüchtigen Arbeitern versehen zu werden, bey dem Tagelohn einigen Vortheil haben könnte.

(a) Welche Frage im 5ten Bande der Leipziger Sammlung pag. 506. u. f. wiewohl ziemlich kurz und obenhin, untersucht worden.

## §. 5.

Es pflegen die Cammern, sonderlich wann ein grosser und weitläufiger Bau ausgeführt werden soll, solches öffentlich bekannt zu machen, und Entreprenours dazu einzuladen, auch ihnen einen gewissen Termin anzusehen, in welchem ihnen der Riß vorgeleget und mit ihnen gehandelt werden soll. Woserne sich nun viele Entreprenours einfänden, welche den ganzen Bau übernehmen wollen; pfleget man alsdann unter denselben den sichersten, geschicktesten, und denjenigen zu nehmen, und mit ihm den Contract zu schliessen, der sich erbietet, für die geringste Kosten den Bau zu entrepreniten, und ihn gut und contractmäßig herzustellen. Es ist auch so billig als nützlich, wann man bey denen Entreprisencontracten denen landesherrlichen Beamten oder Vächtern den Vorzug gestattet; ja man soll sie dazu zu engagiren suchen; wann nur keine Ursachen vorhanden sind, warum ihnen die

Baue nicht wohl anverdingen werden können. Die Baubediente selbst aber, oder wer sonst die landesherrlichen Baue zu respiciren, oder Rechnung davon zu halten hat, sind weder directe noch indirecte als Lieferanten oder Entreprenours solcher Baue anzunehmen; und es pfleget die Cassation darauf zu stehen, wann sie sich dazu gebrauchen lassen (a). Man kann auch die Specialentreprisen und Lieferungen, ingleichen die Arbeit der Bauhandwerker, mit grossem Nutzen, vermittelst einer Auction oder Admodiation, verdingen: nur muß dabey ebenfalls dahin gesehen werden, daß man tüchtige, redliche und erfahrne Leute bekomme.

(a) S. schlesisches Baureglement, §. 24.

## §. 6.

Die Baucontracte werden am süklichsten von dem Baudirector oder Bauinspector mit denen Entreprenours, Lieferanten und Handwerkern geschlossen und zu Stande gebracht; denn da dieselben vorhero die Riße und Ans schläge von dem vorhabenden Bau angefertigt, und also den ganzen Bau, und alles, was dazu gehöret, überleget und eingesehen haben; so sind sie auch am ersten geschickt, die Contracte darüber recht umständlich und ausführlich zu schliessen und einzurichten. In denen preussischen Landen wird es auch also gehalten.

## §. 7.

Es ist in der Abhandlung vom Bauanschlag bereits ausführlich gezeigt worden, wie sowohl die Baumaterialien, als die verschiedene Arbeiten der Handwerker, pflegen behandelt zu werden, und darnach kann man sich in denen zu schliessenden Contracten richten. Hier ist nur noch anzumerken, daß in einem Contracte niemahls mehr als über ein Gebäude, so wie der Anschlag gefasset worden, oder über eine Reparation eines Gebäudes, gehandelt und geschlossen, nicht aber von

zwey



zwey oder mehr Gebäuden aus zwey und mehr Anschlägen in einem Contract etwas zusammen gebracht werden darf, weil daraus bey Führung der Rechnung leicht Unordnung entstehen kann. Sodann ist bey Schließung der Contracte mit darauf zu halten, daß an dem in denen Anschlägen ausgesetzten Gelde etwas menagiret werde; wenigstens sind solche Anschläge nicht zu übersteigen. Die Contracte werden sowohl von denen Entreprenurs und Handwerkern, als auch von denen Baumeistern selber unterschrieben und besiegelt, und wann sie alle zusammen von einem Gebäude nach einem Anschlage fertig geworden, besammeln, und nicht stückweise, an die Cammer zur Approbation eingesandt.

## §. 8.

Wann solche Contracte bey der Cammer eingekommen, muß der Departementsrath dieselbe mit dem Risse und Bauanschlage zusammen halten, und gründlich untersuchen, ob bey denen Entreprenurs hinlängliche Sicherheit vorhanden, daß denenelben die accordirte Baugelder ausgezahlt werden können? ob das in dem Contract versprochene Baugeld, oder Arbeitslohn, den Anschlag übersteige, und warum nicht, wie billig geschehen sollen, etwas davon zu Bestreitung der unvermutheten Ausgaben menagiret worden? ob dasjenige, was gebauet werden soll, nach der Ordnung des Anschlages darin deutlich beschrieben, und sonst alles, was denen Bauinspectoren nach dem Baureglement obliegt, gebührend beobachtet worden? Hierauf wird der Cammer daraus vorgetragen, und wann dabey nichts zu erinnern, der Contract approbiret, das Original bey denen Acten behalten, die Abschrift aber mit der Approbation an den Specialbaurendanten oder Inspectorum des Orts remittiret, und demselben aufgegeben, solchen dem Entreprenur oder Handwerker einzuhändigen, denselben zu Erfüllung dessen fleiß-

sig anzuhalten, und die Baugelder, ober das Arbeitslohn, nach dem Contract auszuzahlen; zugleich aber wird dem Specialbaurendanten, was dergestalt an den Bauinspecteur verordnet worden, communiciret. Findet sich aber, daß der Contract nach der Vorschrift nicht eingerichtet ist; so wird derselbe mit den nöthigen Monitis an den Bauinspecteur sogleich remittiret, welcher die Monita entweder gründlich ablehnen, oder den Contract mit dem Entreprenur oder Handwerker wieder durchgehen, und nach denen Monitis einrichten, sodann denselben längstens binnen acht Tagen zur Cammer wieder einsenden muß. Der Departementsrath aber muß bey Examining der Contracte, wie vorerwehnet worden, so lange procediren, bis dieselben diejenige Einrichtung erhalten, welche nach dem Baureglement erfordert wird. Dem Bauinspecteur, welcher diese Hauptsache so obenhin betreibt, wird seine Unachtsamkeit nicht nur ernstlich verwiesen, sondern er wird auch, wann der Bau dadurch aufgehalten wird, daß solcher zur gesetzten Zeit nicht ausgeführt werden kann, mit einer nachmahhaften Strafe angesehen (a).

(a) S. schlesisches Baureglement, §. 26.

## Baudirector.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Eigenschaften eines Baudirectoris. §. 3. Obliegenheiten und Pflichten desselben nach der preussischen Verfassung in Schlesien. §. 4. Der Baudirector muß sich von allen Orten die Preise derer Baumaterialien bekannt machen.

## §. 1.

Der Baudirector, ober, wie er an einigen Orten genennet wird, Oberbaudirector, ist der erste und oberste Baubedienter, welcher das sämtliche Cameraalbauwesen nach denen ihm von der Cammer zugestellten Verordnungen

nungen, und nach dem vorgeschriebenen Baureglement dirigiret, und unter welchem alle übrige Baubedienten, als die Landbaumeister, Bauinspectores, Baurendanten, Conducteurs ic. stehen, auch wohl im Cammercollegio in Baufachen Votum & Sessionem zu haben pfliget.

## §. 2.

Die Eigenschaften eines Baudirectoris, worauf die Cammer, wann sie jemand darzu in Vorschlag bringet, vor allen Dingen zu sehen hat, kommen mit den Eigenschaften eines Landbaumeisters oder Bauinspectoris im Hauptwerk überein. Denn es sind die Bau- oder Oberbaudirectores meistens nur in großen Staaten gewöhnlich; in kleinern Ländern begnüget man sich an denen Landbaumeistern oder Bauinspectoren, welche dann eben dasjenige zu verrichten haben, was jenen obliegt.

## §. 3.

Die Obliegenheiten und Pflichten eines Baudirectoris bestehen, nach der preussischen Einrichtung, darin, daß sie auf die Bauinspectores, Baurendanten und Conducteurs oder Bauaufseher gute Aufsicht haben, und dieselbe anhalten müssen, daß dem Baureglement in allen Stücken ein Genüge geleistet, und die Baue mit aller Manage tüchtig und zur gefestten Zeit ausgeführt werden mögen, zu welchem Ende ihm die General- und Specialbauetats von der Cammer zugestellt werden, nach welchen er sich fleißig erkundigen, und Nachricht sowohl von den Baubedienten als andern einziehen muß, wie die Baue geführt werden, und wo es damit nicht recht von statten gehen will, sich selber an Ort und Stelle verfügen, den Bau befördern, und was er deßhalb veranstaltet, an die Cammer berichten muß.

Hienächst lieget dem Baudirector ob, jährlich etlichemahl mit denen Departements- und

Steuerräthen die Ämter und Städte zu bereisen. Die erste Bereisung geschieht im Julio und August, wo er die von denen Bauinspectoren bey der Cammer übergebene Zeichnungen und Anschläge zu examiniren, und nicht nur dahin zu sehen hat, daß solche nach der vorgeschriebenen Ordnung und Reglement, sondern auch nach denen soliden architectonischen Principiis eingerichtet, und die so nöthige Sparsamkeit dabey beobachtet werden möge. Diejenigen Bauansschläge, welche auf den Bauetat gebracht werden sollen, muß er nebst dem Departementsrath und Bauinspectore unterschreiben, und bey denen vorgeschlagenen Reparationen wohl zusehen, daß nicht etwas auf landesherrliche Kosten und auf den Bauetat komme, welches die Pächter, oder herrschaftliche Bedienten selber, zu repariren und zu unterhalten schuldig sind.

So bald diese Untersuchung und die Berichtigung der Bauansschläge zu Ende gekommen, muß der Baudirector sich bey der Cammer mit dem Anfange Septembris einfinden, und die Special- und Generalbauetats zum Stande bringen helfen.

Hierauf muß er sogleich die zweyte Bereisung vornehmen, die fertig gewordene Baue in Beyseyn des Entrepreneurs und des Baurendanten, welcher die Rechnung mit allen Belegen zur Stelle bringen muß, revidiren, und dabey erwägen, ob alles nach denen Zeichnungen, Anschlägen und Contracten ausgeführt worden; und wann er solches findet, muß er auch die Baurechnungen selbst durchgehen, nach befundener Richtigkeit dieselbe attestiren und zur Cammer einschicken. Bey solcher Revision, wann der Bau nicht durch einen Generalentrepreneur ausgeführt worden, muß er alle Handwerker, Tagelöhner und andere, welche an dem Bau gearbeitet, so viel derselben nur in der Nähe und bey der Hand zu haben sind, durch das Amt zusammen fordern, und dieselbe darüber ad Protocolum vernehmen, ob sie ihren Lohn nach den

nen ausgestellten Quittungen richtig empfangen, und ob sie nicht jemanden davon ein Zahlungsgeld oder anderes Accidens abgeben müssen? welches Protocoll er der einzusendenden Baurechnung mit belegen muß. Wann sich an dem Bau oder an der Rechnung, oder auch an der richtigen Bezahlung der Baugelder ein Mangel findet, und daher die Rechnung noch nicht attestirt und eingeschicket werden kann; muß er sofort in loco veranstalten, daß solchen Mängeln abgeholfen werde, auch davon an die Cammer ausführlich berichten, damit dieselbe der Sachen den gehörigen Nachdruck geben könne.

Eben auf solche Art muß er die im Frühjahr fertig gewordene Baue und Rechnungen, bey seiner alsdann vorzunehmenden dritten Vereisung, revidiren; zugleich auch alle Amts- und Forstgebäude, in Beseyn dererjenigen, welche dieselbe bewohnen, nutzen und gebrauchen, genau untersuchen, und pflichtmäßig ad Pro ocollum nehmen, in was vor einem Stande sie sind; ob die Bewohner die Gebäude ruiniren, oder dasjenige, was sie nach ihren Contracten, Bestallungen und andern Verordnungen der Cammer unterhalten und repariren sollen, negligiren, und daher die Baukosten so viel mehr aus ihren Mitteln herzuschieffen schuldig sind? ic. Solche Protocoll, worinnen auch diejenige Stücke und kleinere Reparaturen, welche die Bewohner auf eigene Kosten zu thun verbunden sind, specific zu notiren, müssen solche Bewohner mit unterschreiben, und davon die Abschrift zu ihrer Nachricht, wie die Reparatur auszuführen, nehmen; der Baudirector aber die Originalia nach und nach und vor Ablauf des Junii an die Cammer einsenden. Diese Protocoll muß er auch bey der Untersuchung des nächstfolgenden Jahres zur Hand nehmen; und wann er findet, daß die denen Pächtern und andern Bewohnern auferlegte Reparaturen nicht gehörig bewerkstelliget worden, solche sogleich und ohne weitere Nachsicht mit jemanden

verdingen und machen lassen, auch wie solches geschehen, an die Cammer berichten, damit der Schuldige zu gebührender Strafe und Erstattung der Kosten angehalten werden könne.

Weil aber nöthig ist, daß in solchen Protocollis eine bequeme und beständige Ordnung gehalten werde, damit die Cammer dieselbe mit denen Protocollis des vorigen Jahres gehörig conferiren und daraus ersehen möge, wie die Gebäude von Jahren zu Jahren sich verbessert, oder verschlimmert, und insonderheit welche Pächter, Beamte und Bediente in Conservation der Gebäude ihre Schuldigkeit beobachten, oder nicht; so wird dem Baudirector aus denen Inventariis, welche bey Verpachtung der Aemter, oder bey Bestellung eines Bedienten, aufgenommen worden, ein Extract gegeben, in welcher Ordnung ein Vorwerk und ein Gebäude nach dem andern aufgeführt und beschrieben worden, welche Ordnung sodann der Baudirector in seinen Protocollis beybehalten, und davon ohne expresse Cammerverordnung niemahls abgehen muß. (a).

(a) S. schlesisches Baureglement, §. 35. 36. 37. 38. 39.

#### §. 4.

Unter denen jetzt erzählten Verrichtungen eines Baudirectoris ist es eine der vornehmsten, daß er die von denen Bauinspectoren verfertigte Anschläge durchgehen und examiniren muß. Da nun alle Anschläge zuverlässig seyn sollen, damit die Cammer gesichert seyn könne, daß die Baue oder Reparaturen für die angeschlagenen Kosten auch wirklich geschehen können; diese Zuverlässigkeit aber hauptsächlich von dem Preise aller Baumaterialien und des Arbeits- und Fuhrlohns abhänget; diese Dinge hingegen, nach Gelegenheit der Orte, von einander im Preise merklich unterschieden sind: so ist es unumgänglich nöthig, daß der Baudirector sich an allen und

und jeden Orten, wo herrschaftliche Gebäude zu unterhalten sind, genau informire, wo eine jede Sorte von Materialien am nächsten und vortheilhaftesten herzubekommen, was sie auf der Stelle kosten, was man anzufahren gebe, was an dem Orte ein jeder Handwerker, man und ein Tagelöhner bekomme? u. welche Nachrichten er unter jedem Orte oder Amte in ein besonderes Buch eintragen, und aus solchem alsdann auch in Abwesenheit die im Anschlag angelegte Preise, und mithin den Anschlag selbst, beurtheilen, und wissen kann, ob derselbe für zuverlässig passiren könne, oder nicht?

## Bauerngüther.

### Inhalt.

§. 1. Ursprung der Bauerngüther. §. 2. Verschiedene Arten und Eintheilungen derselben. §. 3. Die Bauerngüther sind ein wichtiger Gegenstand der Policen. §. 4. Dieselben sollten denen Bauern eigenthümlich zustehen, §. 5. von keinem andern, als von Bauern, besessen werden. §. 6. Ausnahme davon. §. 7. Sie sollen nicht zu groß seyn. §. 8. Rechte Proportion derselben. §. 9. Solche ist nicht schwer einzurichten. §. 10. Die Bauerngüther sollen mit Erbegeldern und Auszügen, auch §. 11. Leibzucht und Ausstattungen, ingleichen §. 12. mit Schulden, nicht allzusehr beschweret; noch weniger sollen §. 13. die Abgaben von einem Bauerngüthe auf das andere übertragen werden. §. 14. Nöthige Aufsicht auf die Bauernwirthschaft. §. 15. Von der Einrichtung der Bauernhöfe. §. 16. Von dem Anschlag derselben.

### §. I.

Die Bauerngüther haben bey denen alten Teutschen mit denen adelichen ihren Anfang genommen. Die Herren theilten ihre Aecker und Wiesen unter ihre Knechte aus (a); diese bebaueten solche mit ihrer eigenen Familie (b), und gaben davon ein gewisses an Getrende, Vieh und Kleidern, welches man

einen Zins oder Pacht nennen kann. Die zu ihren Haushaltungen nöthige Gebäude waren sehr schlecht und sehr zerstreuet aus einander gelegen. Nachher ward die Landwirthschaft in etwas bessere Ordnung gebracht, und viele Knechte wurden frengelassen (c). Als sich hierauf die Geistlichkeit nicht wenig vermehrte, und die Landsassen anfiengen, Aecker und Güther, auch zu deren Bearbeitung Knechte und Mägde an die Kirchen zu offeriren (d), auch sonst aus Aberglauben viele Manumissiones pro salute animae und anderer Ursachen halber unternahmen; so wollte es hierbey denen Ingenuis an Knechten gebrechen, und sie mußten ihre Arbeiter miethen: und indem der Ertrag der Güther nicht überschüssig war; so wurden sie gezwungen, denen Frengelassenen unter Angelobung gewisser Dienste und eines jährlichen Zinses vieles zu übergeben (e), sie aber zusammen in Dörfer zu ziehen. Gleichwie nun diejenigen Coloni; so in dem alten Zustande geblieben, nach der Herren Preise tanzen mußten (f); also waren viele Frengelassene, welche sich wieder, theils aus Noth, theils nach Gefallen, zu dem Ackerbau wendeten, und daher auf verschiedene Conditionen mit denen Gutsherren accordireten, wodurch mancher ein Gut ganz eigen und erblich, ein anderer hingegen nur nach dem nuzbaren Eigenthum, oder auf gewisse Zeit, angenommen, und davon Pacht, Dienst und Zinsen (g) angelobet. Hieraus sind nun gar verschiedene Güther nach verschiedenen Rechten, Contracten und Formeln, sammt vielerley Nahmen entstanden; z. E. Erbpachtgüther, Laßgüther, churmedige Güther, Landstedenen, Wernergüther, Schillingsgüther, Erbzins- und andere Zins- und Dienstgüther (h), von welchen besondere Abhandlungen folgen werden.

(a) S. Tacit. de Moribus Germanorum, Cap. 26. Jul. Caesar de Bell. Gall. Lib. 6.

(b) S. Tacit. c. I. Cap. 25.

(c) S. Gundling de Henrico Aucupe, §. 20. lit. f.

(d) S.

(d) *S. de Ludewig* in *Jure clientelari*, Sect. 3. Cap. 2. §. 2. seq. *Estor* in *Præfat. ad B. Grollmanns Tr. von Veränderung der schulbigen Dienste*, S. 11.

(e) *S. de Ludewig* c. 1. lit. a. in not.

(f) *S. Herr. Opusc. Vol. I. Tom. I. Disp. de homin. propriis*, §. 6.

(g) *S. de Ludewig* cit. loc.

(h) Davon ein ganzer Catalogus bey dem Herrn von *Ludewig* c. 1. Sect. 3. Cap. 3. p. 161. anzutreffen, unter welchen die Edlnhöfe, Schulzenlehen, Halbgüter, Rodenzinsgüter, erb-schäpfige Güther, Baulebungsgüter, Schupfenslehngüter, Rutscherzinsgüter, die vornehmsten sind.

§. 2.

Diese viele Arten der Bauerngüther leiden nach ihrer Einrichtung und Beschaffenheit eine verschiedene Eintheilung. Von einigen gehört das Eigenthum denen landesherrlichen Domainen oder denen Rittergüthern zu, und der Bauer hat nur die bloße Benutzung. Bey einigen ist diese Benutzung erblich, bey andern gehet sie auf die Lebenszeit des Besitzers, und bey andern nur auf gewisse Jahre. Einige Bauerngüther sind ganz erb- und eigenthümlich, obwohl mit verschiedener Einschränkung. Einige sind unsteuerbar, und liegen nicht unter der Contribution, Steuern und Schocken, ob sie schon nebst andern Dorfeinwohnern einige Reichlasten und das Nachbarrecht mit tragen müssen. Sie sind auch entweder dienstzins- und steuer- oder nur von Steuern und Diensten frey. Andere sind belastet und steuerbar, und müssen sowohl alle Landesabgaben, als auch die Bauerbeschwerden und Pflichten entrichten. Einige sind dienstbar, und müssen nach ihrer hergebrachten Schuldigkeit Dienste leisten; dahingegen andere dienstfrey, und nur zu Entrichtung eines gewissen jährlichen Zinses und anderer Kleinigkeiten verbunden sind. Endlich giebt es auch schriftsäßige Bauerngüther, die durch ein besonderes Privilegium des Landesherrn von der

Amtsgerichtsbarkeit, welcher sonst die andern unterworfen sind, erimiret worden, und deren Besitzer öfters, wie um Görlitz herum, und in Grünlingen bey Halberstadt, Laudsassen heißen. Ausserdem werden die Bauerngüther in Anspann- ganz- und halbe Ackerhöfe, Ganz- Halb- Spik- Karten- Spänder- und Fröhner- Cossathen- und Hintersätlergüther eingetheilet, deren ihre Schuldigkeiten jedes Orts Ordnungen, Meesse und Verträge ausweisen. Die Häuser der Bringsüher, Häusler oder Bessüher sind keine eigentliche Bauerngüther.

§. 3.

Die Bauerngüther sind ein wichtiger Gegenstand der höchsten Landespolicey. Von der vollkommenen Cultur des Bodens und dem Flor der Landwirthschaft hängt die Wohlfahrt des Staats hauptsächlich ab. Es kann also dem Staate nicht gleichgültig seyn, ob diese Güther schlecht oder wohl beschaffen sind, oder ob sie wohl oder übel genühet werden. Nun finden sich aber bey denen meisten Bauerngüthern noch so viele und grosse Fehler, welche einer blühenden Landwirthschaft dergestalt im Wege stehen, daß, so lange dieselben nicht verbessert werden, man sich den Flor der Landwirthschaft niemahls versprechen kann. Eine weise Regierung muß demnach alle ihre Aufmerksamkeit, Vorsorge und Mühe anwenden, diese Fehler, so viel als möglich ist, zu verbessern. Wir müssen zeigen, worin solche Fehler bestehen.

§. 4.

Die meisten Bauerngüther sind so beschaffen, daß die Bauern nicht Eigenthümer davon sind. Das Eigenthum gehört entweder denen landesherrlichen Domainen, oder denen Rittergüthern und Privatpersonen; die Bauern hingegen sind leibeigene, und haben die bloße Nutzung der Güther auf Meyersrecht, oder andere in verschiedenen Ländern einge-

eingeführte Rechte; sie müssen also immer besürchten, daß sie aus dem Besitze ihrer Güther herausgesehet werden. So lange solche Einrichtungen statt finden; so kann man sich gar keine Hofnung machen, daß die Landwirtschaft in Flor kommen wird; und der Staat ziehet mithin aus dem Boden des Landes bey weitem nicht denjenigen Nutzen, den er sich versprechen könnte, wann die Bauern selbst Eigenthümer der Bauerngüther wären. Denn so lange sie dieses nicht sind; so fehlet ihnen der vornehmste Bewegungsgrund und die wirksamste Triebfeder, ihre Grundstücke auf das beste zu cultiviren. Aller Fleiß und Arbeitsamkeit entspringet aus der Quelle, daß man sich ein bequemes Leben verschaffen, und seine Kinder nach seinem Tode in guten Umständen hinterlassen will. Niemand arbeitet gerne zum Nutzen eines andern. Wann hingegen die Bauern ihre Güther erb- und eigenthümlich besitzen, mithin versichert sind, daß sie solche nach ihrem Tode ihren Kindern hinterlassen; so werden sie allen möglichen Fleiß anwenden, um sie in immer bessern und vollkommeneren Zustand zu setzen, und ihre Kinder dadurch glücklich zu machen. Man siehet hieraus ganz klar, wie schädlich die Leibeigenschaft ist, und wie nützlich es hingegen seyn würde; wann solche abgeschaffet, und das Eigenthum der Güther an die Bauern abgetreten würde. Die Eigenthümer würden dabey gar nichts einbüßen, wann sie die Bauerngüther in Erbzinsgüther verwandelten, und sich die zeitherigen Einkünfte als einen jährlichen Erbzins vorbehielten; wobey die Bauern dennoch die Frohndienste verrichten könnten, die aber nach der Billigkeit und Klugheit eingerichtet, und durch ordentliche Dienstreglements vor allezeit und beständig festgesehet und beschrieben werden müßten.

### S. 5.

Ein anderer Fehler, welcher viel darzu beyträgt, daß denen Bauern das Eigenthum ihrer

Güther entzogen wird, ist, wann man gestattet, daß andere, die nicht Bauern sind, und die Bauerngüther nicht selbst bewohnen, noch die Wirtschaft darauf treiben, Eigenthümer derselben seyn können. Hierbey gehöret, wann die Adlichen und andere Gutsherren die Bauerhöfe ihrer Untertanen an sich ziehen und zu ihren adelichen Güthern schlagen dürfen. Also führet der Herr von Justi (a) ein dänisches Gesetz an, welches verordnet, daß ein jedes adeliches Gut an Bauerhöfen 200. Tonnen, oder 666. Morgen, 150. Quadratruthen, Hartkorn besitzen muß, wann es die Befreyung von denenjenigen Ländereyen, die es selbst bauet, genießen will. Dieses Gesetz, schreibt der Herr von Justi, scheint recht gemacht zu seyn, das Eigenthum der Bauern zu verhindern. Der Edelmann wird so leicht keinen Bauerhof verkaufen, weil auf dem Besitze derselben ein so ansehnliches Recht beruhet. Hat er mehr Bauerhöfe, als zu 200. Tonnen Hartkorn erforderlich sind, so wird er die nächsten und gelegentsten zu denen Ländereyen einziehen, die er selbst bauet; und er wird sich wohl hüten, einen einzigen zu verkaufen. Dergleichen Gesetze sind nicht allein der Cultur des Bodens gerade entgegen; sondern sie fallen auch dem armen Landmanne zu einer unansprechlichen Last. Da auf der einen Seite der Edelmann die Ländereyen, die er selbst bauet, ohne Ende vermehren kann; und da auf der andern Seite die Frohndienste der Bauern nicht bestimmt und festgesehet sind: so kann man leicht errathen, wie groß die Last der Bauern nach und nach anwachsen muß. Eben so nachtheilig sind diese Gesetze dem landesherrlichen Finanzinteresse. Der Edelmann kann so viel Bauerhöfe, als er will, der Contribution entziehen, wann er nur immer so viel Bauerhöfe durch neuen Anbau, oder durch Ankauf voll erhält, als 200. Tonnen Hartkorn betragen. In allen Staaten, wo die Landwirtschaft blühet, hat man von allem demjenigen,

was

was in Dänemark statt findet, gerade das Gegentheil eingerichtet. Man hat in einigen Staaten Geseze, daß die Bauerngüter keinen andern Eigenthümer haben können, als der selbst darauf wohnet. Man hat die Ländereyen, die zu denen adelichen Güthern gehören, ein- vor allemahl bestimmt und festgesetzt. Kaufen und ererben die Edelleute mehr Ländereyen; so sind sie weder von Schakungen noch Abgaben frey, noch sind die Bauern schuldig, Frohndienste dabey zu verrichten. In einigen teutschen Staaten wird denen Adelichen nicht einmahl verstattet, die wüsten Bauerngüter, und überhaupt die Bauerngüter, an sich zu bringen, und solche zu ihren Güthern zu ziehen (b); und in Sachsen sollen solche nicht einmahl an die Bürger gelangen (c). In denen königl. preußischen Ländern ist keiner Grundherrschaft, sie sey geistlich oder weltlich, und überhaupt keinem Dominio, erlaubet, Bauerngüter an sich zu bringen, oder auch die Aecker, Wiesen und übrigen Realitäten dabyn an sich zu ziehen, und die Höfe, statt Bauern, mit Gärtnern, Häuslern oder Tagelöhnern zu besetzen. Wann Bauerngüter aussterben, oder Schulden halber dem Besizer abgenommen werden müssen; so muß das Dominium sich zuförsterst alle Mühe geben, einen andern tüchtigen Wirth, welcher das Gut entweder gegen Erlegung der darauf haftenden Schulden, oder aber, da solche nicht vorhanden, gegen billige Conditiones annehme, zu erhalten; und ist immittelst bey eigener Vertretung dafür zu sorgen schuldig, daß die schadhaften Wohn- und Wirthschaftsgebäude repariret, auch die Aecker und Wiesen entweder miethsweise ausgethan, oder gegen billige Belohnung administriret, und in der Wirthschaft durchaus nichts unbestellet gelassen, aus den einkommenden Revenüen aber von allem andern die monatliche Contribution, sodann die currente Interessen und herrschaftlichen Prækstanda berichtiget, und was über dem noch übrig bleibet, zur Mello-

ration des Gutes angewendet werden möge. Wann alle vom Dominio angewandte Bemühungen zu Herberschaffung eines neuen Wirths vergebens, die tentirte Administration des Gutes zu dessen fernern Erhaltung nicht hinlänglich, und dergleichen Bauernguth auf eine andere Weise unterzubringen nicht möglich, folglich dessen Einziehung auf das Dominium unpermeidlich seyn sollte; so muß denn a, der Landrath des Crenses zuörderst die dabey vorkommende Umstände auf das genaueste untersuchen, und im Fall auch dieser einen neuen Wirth auf das Gut zu erhalten nicht im Stande, von der Nothwendigkeit; daß solches dem Dominio überlassen werde, an die vorgesezte Krieges- und Domainencammer pflichtmäßigen Bericht erstatten und Approbation einholen. Diese Approbation hat jedoch in keinem andern Falle statt und wird nicht ertheilte, als wann vorher genugsam erwiesen worden: 1) Daß das Gut Schulden halber nothwendig verkauft werden müssen, und dessen Besizer dabey sich keinesweges conserviren können. 2) Daß aller angewandten Bemühung obngeachtet, kein Käufer oder Annehmer zu solchem Gute auszufinden gewesen. 3) Daß das Gut nach der Landesobservanz gerichtlich taxiret, und dabey überall legaliter verfahren worden. 4) Daß der Verkauf des Gutes nicht bloß in demselben Dorf ausgehangen und bekannt gemacht, sondern auch durch die Intelligenzzettel und ausgehangene Intimationen in der Crenscasse und denen nächstgelegenen Dörfern publiciret sey. Alles, was hier in Ansehung derer denen Untertanen erb- und eigenthümlich zugehörigen Güther verordnet wird, findet auch bey denjenigen Bauerhöfen statt, welche denen Grundherrschaften zuständig sind, und auf welche sie die Untertanen nur aussehet (d). Durch dergleichen Maßregeln und Geseze kann das Eigenthum in die Hände der Bauern geleitet werden. Wiewohl der Herr von

Justi (e) dafür hält, daß die Regierung nicht einmahl nöthig habe, gesetzlich zu verordnen, daß niemand Eigenthümer eines Bauernguthes seyn könne, der es nicht selbst bewohne und die Wirthschaft darauf treibe; es dürfe die Regierung nur auf alle Bauerngüther, die von ihrem Eigenthümer nicht selbst bewohnt werden, ein 8. bis 10. Rthlr. jährliche Abgaben mehr legen, und verordnen, daß diese Abgabe nicht von dem leibeigenen Bauer, von dem Meyer oder Pächter entrichtet, sondern von denen dem Eigenthümer gehörigen Einkünften erlegt werden solle.

(a) In seinen ökonomischen Schriften, 2. Band, pag. 268.

(b) S. fürstl. anhaltische Landesordnung, Lit. 17.

(c) S. Tenzel Diss. de legitimo prædii rustici postalloræ Saxonica, §. 2. 3. 4.

(d) S. königl. preuss. Constitution, nach welcher im Herzogthum Schlessien so wenig denen adelichen Dominis, Bauerngüther oder dazu gehörige Pertinentien an sich zu ziehen erlaubt, als denen Bauerngemeinden gestattet werden soll, adeliche Güther, Dörfer oder Herrschaften, vor sich allein, oder mit andern in communione, an sich zu bringen, d. 14. Jul. 1749. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

(e) In seiner Policewissenschaft, 1. Band, S. 183. 184.

### §. 6.

So richtig der Grundsatz ist, daß niemand Eigenthümer eines Bauernguthes seyn soll, als der es nicht selbst bewohnt und die Wirthschaft darauf treibt; so nimmt denn noch der Herr von Justi (a) die Gegend um die Hauptstadt auf drey Meilen weit davon aus. Er sagt, in der Hauptstadt, wann sie etwas reich wäre, sänden sich gemeinlich viel Leute, welche zu ihrer Veränderung und Vergnügen den Sommer gerne auf dem Lande zubrachten, und dannenhero in der Nähe Bauerngüther kauften, die sie mit schönen Gebäuden und Gärten ziereten, ohne dar-

auf zu sehen, ob sich ihr angewendetes Capital wieder verinteressiret. Dieses müßte der Staat keinesweges hindern, sondern vielmehr auf alle Art befördern. Die Hauptstadt wäre gleichsam das Hauptwohnhaus des gesammten Volkes. Gleichwie man nun jedermann nach der Beschaffenheit seiner Wohnung, seines Hausgeräthes, seiner Gärten und dergleichen zu beurtheilen pflegte; so wären auch die Ausländer gar sehr geneigt, den Reichthum und den Wohlstand des gesammten Volkes nach der Beschaffenheit der Hauptstadt und der umliegenden Gegend zu beurtheilen: und wann sie sähen, daß die Gegend um die Hauptstadt wie eine halbe Wüste aussähe, daß große Wälder bis vor die Thore der Hauptstadt reichen, und auf den nächsten Dörfern alles ziemlich mager aussehet; so machten sie sich eine tausendmahl schlechtere Vorstellung von der Armuth des Volkes, als es sich in der That befände. Es entstünde ein öffentliches Geschrey von dieser Armuth des Landes, das der Bevölkerung in Anreizung der Fremden überaus nachtheilig wäre. Eine jede weise Regierung sollte also die vollkommene Cultur der Gegend ihrer Hauptstadt auf eine in die Augen fallende Art durch alle dienliche Maaßregeln zu befördern suchen; und in diesem Betracht würde das vorhin vorgeschlagene Gesetz auf diese Gegend nicht erstreckt werden können.

(a) In seiner Policewissenschaft, c. 1. S. 184.

### §. 7.

Auch ist es kein geringer Fehler, wann die Bauerngüther allzu groß sind und keine rechte Proportion haben. Große Bauerngüther befördern die Cultur des Landes wenig. Je mässiger der Antheil von Feldern ist, den jemand besitzt, desto mehr Fleiß und Arbeitsamkeit kann er anwenden, dieselben zu cultiviren und fruchtbar zu machen; dahingegen diese gute Cultur, wann jemand allzu viel Feld



Feld hat, nicht einmahl möglich ist, wann er auch die Neigung und den Willen dazu hätte. Wann jemand nur eine mäßige Proportion von Aekern besitzt; so hat er auch genugsame Zeit, an deren Verbesserung alle mögliche Mühe anzuwenden: und wann er nur etwas auf seinen Nutzen aufmerksam ist; so wird er es gewiß thun. Bey dem Ackerbau kommt alles auf die Verbesserung der Acker, auf ihre Düngung und fleißige Bearbeitung an; und ist ein mäßiges Feld, das solchergestalt von unermüdeten Händen bearbeitet wird, kann eben so viel und noch mehr Frucht geben, als ein Feld, das noch einmahl so groß ist in eben diesem Boden, das aber schlecht abgewartet wird. Es ist dieses genugsam durch die Erfahrung bestätigt; indem öfters ein jeder von zwey Brüdern, die sich in ihres Vaters Bauernguth getheilt hatten, in Gegenden, wo dergleichen Theilung erlaubt ist, eben so viel geerndet haben, als ihr Vater von dem ganzen Bauernguth zu ernden pflegte. Eine mäßige Proportion der Bauerngüter hat auch in die Aufnahme des Nahrungsstandes und in die Bevölkerung einen gar großen Einfluß. Je mehr Menschen im Lande sind, die einiges Vermögen besitzen, und durch ihren Fleiß dasselbe solchergestalt nutzen, daß sie sich die Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen können; desto größer ist der Verbrauch von allen Arten der Waaren, und je lebhafter ist folglich der innerliche Umlauf von Gütern. Es ist ein sehr großer Unterschied in der Consumption, wann ein Bauer, der fünf Hufen Land besitzt, zwey Knechte und zwey Tagelöhner kümmerlich ernähret; als wann ein jeder von diesen fünf Menschen eine Hufe Land besitzt, und durch seinen Fleiß sein gutes Auskommen dabei hat. Diese fünf Familien consumiren alsdann gewiß dreymahl mehr von allen Arten von Waaren; und geben allen andern Gewerben und Handzierungen dreymahl mehr Beschäftigung, als vorhin dieser

einige Bauer mit seinen zwey Knechten und zwey Tagelöhnern. Folglich kann auch das Land ungleich stärker bevölkert werden, wann das unbewegliche Eigenthum nur in mäßige Theile vertheilt ist. Der Wachsthum der Bevölkerung kommt hauptsächlich darauf an, daß sich im Lande viele Stellen zeigen, wo zwey Menschen sich und ihre Familie durch ihren Fleiß gut ernähren können.

## §. 8.

Was die rechte Proportion der Bauerngüter selbst anbetrifft; so ist der Herr von Justi (a) der Meinung, daß die rechte Größe eines Bauernguthes wäre, wann es zwey Hufen Landes und etwas Wiefwäthe, oder überhaupt 2 $\frac{1}{2}$  Hufe Erdreich in sich enthielte, die Hufe zu dreißig Aekern, und den Acker zu 130. bis 140. Rheinische Quadratruthen gerechnet; an einem andern Orte (b) aber rechnet er zwey Hufen Landes, oder 60. Morgen, jeder zu 180. Rheinischen Quadratruthen, zu einem Bauernguth, sagt aber dabei, daß kaum so viel nöthig wäre. Der Herr Amtmann Leopold (c) rechnet zu einem Bauernguth 2 $\frac{1}{2}$  Hufen Landes mittler Güte, wo gegen 60. dresdner Scheffel ausgesäet werden, der Viehstand aber zum wenigsten in 2. bis 3. Pferden, 10. Ochsen, und 21. Stücken Kühe und Geldevieh besteht. Der Herr von Justi behauptet auch mit gutem Grunde, daß man unter gutem und schlechtem Lande keinen Unterschied und die Bauerngüter in schlechtem Boden nicht noch einmahl so stark machen sollte; indem diese Regel, ob sie zwar überall angenommen, der Cultur des Bodens sehr nachtheilig sey; weil ein Bauer in schlechtem Lande, wann er noch einmahl so viel Land bekommt, deswegen nicht noch einmahl so viel Mist, um es zu düngen, noch auch noch einmahl so viel Gesinde und Zugvieh, um es zu bearbeiten, habe. Man gäbe ihm also nur soviel Land mehr, um jährlich noch

einmahl so viel Brache liegen zu lassen, als andere, worauf zum Nutzen des Staats nichts gebauet würde (d). Es müßte freylich ein Bauer in einem schlechten Boden ungleich weniger Abgaben geben, und der Contributionsfuß müßte sich nach der Beschaffenheit der Felder richten; allein die Sache dürfte sich nicht umgekehrt verhalten, und man müßte die Bauerngüter nicht nach der Größe des Contributionsfußes ausmessen (e).

(a) In seiner Policeywissenschaft c. 1. §. 419. in der Anmerkung.

(b) In seinen polit. und Finanzschriften, 2. Band pag. 394.

(c) In seiner Oeconomischen Civilbaukunst, pag. 682. im XI. Band der öcon. Nachrichten. Er versteht hier vermuthlich große sächsische Landhufen, die er in seiner Einleit. zur Landwirthschaft, 1. Abschnitt, 15. Cap. p. 56. u. f. berechnet, und eine solche auf 11610. Quadratrußen, 2 8. Leipziger Ellen lang und 8. Ellen breit, bestimmet, und darauf 2. Pferde, 6. Ochsen, 8. Kühe und Gelbvieh, auch wenigstens, ohne Wirth und Wirthin, noch 5. Befinde rechnet.

(d) Es klaget deswegen der Verfasser des sowohl besonders gedruckten, als auch im 7. Bande der Leipziger Sammlung pag. 642. enthaltenen Sendschreibens an den Herrn Landcammerath Freyschmar, die Verbesserung der Landwirthschaft überhaupt betreffend, sehr über den Ueberfluß derer bey denen Bauerngüthern sich findenden Aecker, und saget, daß derselbe das sechs, neun- und zwölffährige Land geböhren hätte, und daß, wann dessen nicht mehr wäre, als man gehörig pflügen und düngen könnte, dergleichen Mißgeburten; vom Ackerbau nichts mehr bekannt geworden seyn würden. Es bleibe eine Wahrheit, daß dergleichen entlegene Aecker, welche der Bauer das Huteland nennete, (die anderwärts auch Aussenland, Ausacker heißen) auch bey der sparsamen Beachtung ihre Schuldigkeit nur halb thäten, und zum öftern nicht das Bestallerlohn bezahlten; folglich dem Eigenthümer mehr Schaden als Vortheil brächten. Der Herr Professor Berch nimmt daher in seiner Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, 2. Abtheil. 2. Cap. 6. 7. zur Grundregel an: daß es besser sey, wann die

Leute Mangel an Lande, als wann das Land Mangel an Leuten leidet; indem das erste Fleiß und Colonien hervorbringet, das letztere aber Faulheit und Vermüstung nach sich ziehet.

(e) Der Herr von Justi führet in seiner Policeywissenschaft c. 1. an, daß die Bauerngüter in Dänemark auf diese fehlerhafte Art eingerichtet wären, damit alle Bauern einerley Abgaben geben sollten; so daß öfters ein Bauer in einem schlechten Boden 6. und 8. mahl mehr Erbreich besaße, als ein Bauer in einem fruchtbaren Boden, aber auch jährlich fünf Theile von sechsen Brache liegen lassen müßte.

### §. 9.

Eine solche Einrichtung der Bauernhöfe nach einer guten Proportion ist gar keinen Schwierigkeiten unterworfen. Man hat fast in allen Landen das Gesetz, daß die Bauerngüter durchaus nicht zerrissen oder getheilt werden dürfen. Eine der vornehmsten Ursachen hiervon ist, daß die Frohndienste desto besser geleistet werden können. Dieses Gesetz verurthacht, daß die Bauerngüter nicht nach der gehörigen Proportion eingerichtet werden können, indem sie beständig beyammen bleiben, und selbst die ehemals davon abgeriffene Pertinentien wieder darzubracht werden sollen; zu welchem Ende die Rechte dem Besitzer des Bauerngüthes verschiedene Vorrechte und Befugnisse zur Beförderung der Reunion verstaten (a). Will man nun die Bauerngüter im Lande auf eine gewisse wohl proportionirte Größe bestimmen; so darf das Gesetz wider die Zerreißung der Güther nur auf die einmahl festgesetzte Größe eingeschränkt, in Ansehung derer überschießenden Aecker und Wiesen aber dem Besitzer die Freyheit verstatet werden, solche unter seine Kinder dergestalt vertheilen zu dürfen, daß selbige eines oder mehrere neue Höfe nach der vorgeschriebenen Größe darauf errichten können. Das dem Eigenthümer bisher zukommene Reunions- und Vorzugsrecht kann auch in so weit beybehalten werden, daß vermittelst

mittelt desselben ein Bauer sowohl sein an noch unvollkommenes Gut auf die verordnete Größe bringen, als auch die wieder herbegebrachten veräußerten Stücke zu denen bereits vorhandenen überschüssenden Feldern und Wiesen schlagen, und also daraus desto füglicher neue Höfe vor seine Kinder einrichten könne. Die Bauern werden diese Einrichtung als eine große Wohlthat ansehen, denn sie sind ohnehin sehr geneigt, ihre Kinder mit liegenden Gütern zu versorgen; und wenn es von ihnen abhänge, so würden sie öfters die allerkleinsten Güter unter dieselben vertheilen. Wegen der Frohdienste kann man unbesorget sein. Man kann die vom Bauergüte abgehende Dienste auf die aus demselben entstandene neue Güter repartiren. Weit besser aber würde man fahren, wann man die Frohdienste in Geld verwandelte. Diese auf solche Art in eine gute Proportion gesetzte Bauerngüter müssen sodann in denen Steuercatastris, Fluß- und Fundbüchern ordentlich und umständlich angemerkt und beschrieben, die bey selbigen sich etwa noch befindende überschüssende und veräußerliche Stücke aber richtig und unterscheidend specificiret und in Anschlag gebracht werden. Bey denen wirklich nach der vorgeschriebenen Größe eingerichteten Bauernhöfen aber ist hinfüro nicht die geringste Zerreißung oder Veräußerung mehr zu gestatten. Es fehlet nicht an Landesordnungen, worinnen man diesen Grundsätzen gefolget ist. In denen königl. preussischen Landen müssen die Beamte jährlich einige von denselben Dorfschaften, welche zu viel Land haben, und ihre Aecker nicht gehörig bestreiten und recht nutzen können, in Vorschlag bringen, um, wo es thunlich ist, aus zwey Bauernhöfen drey, oder aus dreyen den vierten zu machen, in welchem Falle die Dorfschaft von ihren Kindern, Freunden und Anverwandten die neuen Wirthe selbst in Vorschlag bringen kann, die gegen geordnete Dreijahre sich selbst

anbauen (b). Es wird auch keinem Bauer, Gärtner, Schützen etc. erlaube, neben seiner bereits habenden Possession in demselben Dorfe noch einen; und weit weniger mehrere Bauernhöfe, um solche selbst zu besitzen, zu erkaufen; sondern wann ja in ein oder andern Fall solches nachgegeben werden müßte; so muß davon allzeit zuvor an den Landrath des Kreis ses Anzeige, von diesem aber die Untersuchung geschehen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainencammer berichtet werden (c). Auch können, nach dem Vorschlag des Herrn von Justi (d), die Abgaben als ein vortrefflicher Leitfaden gebraucht werden; die Eintheilung der Bauergüter in mäßige Antheile zu befördern. Die Abgaben müßten nemlich allemahl nach Proportion steigen, als mehr Grundstücke in einer Hand beisammen wären, dergestalt, daß, wann ein Eigenthümer, der nur eine große Hufe Land besäße, davon jährlich 20. Thaler zu entrichten hätte, derjenige, der zwey Hufen Landes von der nemlichen Größe und Güte in eigenthümlichem Besiß hätte, nicht nach dem vorigen Verhältniß 40. Thaler, sondern 60. Thaler jährliche Abgaben leisten müßte.

(a) S. Henr. de Boden Diss. de jure reuertiendi pertinentias. J. W. Engelbrecht Diss. de reuisione pertinentiarum.

(b) S. königl. preussisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern etc. d. 1. May 1752: S. 5. in novo Corp. Constit. March. Pruss. Tom. 1. pag. 299. Dorfordnung vor die Provinz Pommern und die dazu gehörige Aemter, d. 22. Nov. 1754. S. 52.

(c) S. königl. preussische Verordnung, daß kein Unterthan mehr als eine Possession acquiriren soll, d. 13. Oct. 1750. in der Sammlung schlesischer Ordn.

(d) In seiner Policenwissenschaft, 1. Band, S. 188.

Es ist ferner ein sehr grosser Fehler, und zieht sowohl den Ruin und die Verwüstung der Bauerngüther, als das ohnfehlbare Verderben, Armuth und Elend der Bauern nach sich, wann man diesen gestattet, daß sie Güther mit Verschreibung starker Erbzelder und grosser Auszüge erkaufen und an sich bringen dürfen. Das mehreste junge Landvölk eilet recht unbesonnen und verbleudet in ihren noch jungen und der Wirthschaft unersahnen Jahren zum Erkauf derer Bauergüther. Sie bilden sich ein, daß sie der Besiß eigener Güther von aller Knechtschaft abziehe. Sie wollen gerne heyrathen, oder denen in ihrem ledigen Stande ausgefekt sendenden Soldatenwerbungen, beschwerlichen Hofdiensten, und andern unangenehmen Schicksalen, auf solche Art answeichen; sie bekümmern sich aber wenig, und sind auch vielmalis, ihres noch unreifen Verstandes halber, zu beurtheilen nicht fähig, welcherley Bedürfnisse zu glücklicher Behauptung eines Bauergüthes, zu Bestreitung einer vollständigen Haushaltung, und hinreichender Verpflegung des selten ausbleibenden reichen Ehesegens, allenthalben erforderlich sey. So bald ein junger Kerl von 17. bis 18. Jahren, der kaum 20. bis 30. Gulden zusammen gebracht hat, eine Magd mit etwa 50. Rthalern zu erheyrathen weiß; so schreitet er zur Ehe, erhandelt mit einem Angeibe von 50. bis 60. Rthlr. ein Gut, welches 2. bis 300. Rthlr. werth ist, und verspricht, statt solcher durch baares Geld zu bestreiten gewesenem Kaufsumme, des nöthig gehaltenen Credits halber, an vielsährigen Erbz; oder rückständigen Kaufgeldern und sogenannten Auszügen, oder jährlich bewilligten reichlichen Lieferungen an Getreide, anderer Köste und Lebensbedürfnissen, denen Verkäuftern auf ungemessene Jahre, und lange Lebenszeiten hinaus, eine vielfach verdoppelt austragende Summa des Wertes solchen Guttes; und der Contract wird gerichtlich confirmirt. Allein

gar bald in denen ersten Jahresterminen erschähret ein solcher Bauer, woran es ihm fehlet. Um seine versprochene Jahrgelder bezahlen, und seine Steuern, Zinsen und andere herrschaftliche Gefälle abtragen zu können; so verkauft er, was er hat: nimmt zuerst seine Zuflucht zu seinen kleinen Holzungen, wann sein Gut dergleichen hat: und wann es daran fehlet; müssen ein paar Kühe fortverkauft seyn übrigabendes Heu, Grummet und Stroh, und so ein Stück nach dem andern, bis zuletzt nichts mehr vorhanden ist. Der Dünger und die Aussaat ermangeln alsdann, die Böden, Scheunen und Ställe sind meistens leer: und da die Zahlungs- und Lieferungstermine unterdessen fortgehen; so erfolgen endlich Executiones, die das etwa übrig gebliebene bewegliche Vermögen vollends wegnehmen, und ein förmlicher Concur macht den Beschluß. Der Verkäufer bleibet alsdann auch nicht ohne Schaden. Er muß nicht allein an seiner Forderung viel einbüßen, sondern auch von demjenigen, was er noch erhält, den größten Theil auf Unkosten ruinirten Guttes gar keine annehmlichen Käufer finden wollen; so muß er, zu seinem noch größern Verlust, das Gut in dem schlechtesten Zustande wiederum annehmen. Auf diese Art werden viele Bauerngüther mit sammt ihren Eigenthümern ruinirt: und wann noch andere Unglücksfälle, als Mißwachs, Hagelschlag und dergleichen, hinzukommen; so wird die Wüstung und der Ruin desto eher befördert. Es sollten derowegen sowohl hohe Landesherren als Gerichts-obrigkeiten keine Kaufverschreibungen zulassen, welche den neuen Käufer mit einer jährlichen übermäßig starken Nachzahlung rückständiger Kaufgelder, hauptsächlich aber mit solchen Auszügen und Lieferungen vor die Verkäufter beschweren, welche den mehresten Nutzen des erkauften ganzen Guttes abfordern, oder doch zum voraus offenbarlich bevor-

besorgen lassen, daß ein neuer Besitzer unter der Last dergleichen Prästandorum schwerlich, oder anders nicht als höchst kümmerlich, dabey bestehen und fortkommen könne. Man sollte vielmehr bey allen Verkäuffungen derer Grundstücken sorgfältigst dahin sehen, daß kein Kauf über ein Grundstück zugestanden und gerichtlich confirmiret werden dürfe, wann nicht der neue Käufer wenigstens die Hälfte des wahren Werthes baar zu bezahlen vermögend wäre, und derer rückständig bleibenden übrigen Kaufgelder halber dergestalt Zahlungstermine oder Auszüge an Getrennde und sonstigen Lieferungen, oder vorbehaltenen Nutzungen gewisser Gärten, Felder, Wiesen und anderer Pertinentien versprache, als nach Beschaffenheit eines jeden Gutthes und denen darauf haftenden Beschwerden von einem änsigen und guten Wirthe, ohne Minderung derer unumgänglich erforderlichen eignen Bedürfnisse, und ohne die mindeste Schwächung des Gutthes selbst, möglichst bestritten werden können (a).

(a) S. J. B. von Wichmanshausen Abhandlung von der dem Lande höchst schädlichen Verschreibung starker Erbegelder und grosser Auszüge auf schwachen Bauergüthern; in denen *econom. Nachricht.* 9. Band, pag. 679. u. f.

## S. II.

Zu denen Auszügen, womit die Bauerngüter beschweret zu werden pflegen, gehört auch, wann ein Bauer sein Gut an seine Kinder abtritt und übergiebt, und sich oder seiner Frau eine starke Leibzucht, denen übrigen Kindern aber, die von dem Guthe nichts erhalten, grosse Ausstattungen, ausmachen. Dergleichen Dispositiones ziehen öfters den größten Schaden nach sich, daher man sie dem freyen Willkühr der Bauern nicht überlassen kann. Es ist vornehmlich durchaus nicht zu gestatten, daß Landleute, die noch bey guten Jahren und gesundem Leibeszustande sich befinden, ihre Güther bloß aus Faul-

heit und Ueberdruß der Arbeit verkaufen oder ihren Kindern abtreten, noch weniger aber selbigen ungebührnd grosse Auszüge aufbürden dürfen. Es wird dadurch ein großer Theil arbeitsamer und zur Arbeit gebohrner Menschen dem Lande entzogen. Durch das müßige Leben der grossen Anzahl solcher Menschen, welche auf Zeit Lebens ihren Unterhalt aus denen abgetretenen Güthern ziehen, werden gemeinlich diejenigen mehresten Nahrungsmittel aufgezehret, welche von solchen Güthern zum Verkauf und Unterhalt anderer Menschen gelangen sollten; und dadurch wird der Werth solcher Wirthschaftswaren gesteigert. Die mehresten neuen Besitzer solcher Güther haben vor der Zeit, als sie dazu gelanget sind, sich gedrungen gesehen, denen übrigen Dorfseimwohnern vor ein billiges Lohn behüßliche nützliche Dienste zu leisten. Die Verringerung solcher Lohnarbeiter hingegen bringet manchen Landmann, welcher derselben zu vieler Zeit unentbehrlich nöthig hat, zu einem merklichen Abfall seiner Wirthschaftsnutzungen. Es muß derselbe entweder in Ermangelung solcher Arbeiter mancherley Wirthschaftsgewinn gänzlich vorbehen lassen, oder hat doch in Ansehung derjenigen grössern Ausgaben, welche die noch vorhandenen wenigern Tagelöhner, so er wohl noch von auswärtigen Orten unter vielen guten Worten an sich bringen muß, zum übermäßigen Lohne erzwingen, vieler Vortheile sehr verkürzt zu genießten. Woher nicht weniger abzunehmen ist, daß auch, wegen solcher erhöhteten Ausgaben, der Preis derer Wirthschaftswaren ansteigen müsse. Wann Eltern, bloß um ihrer mehrern Bequemlichkeit willen, derer Wirthschaftsgeschäfte sich allzuzeitig erledigen, und dagegen ihren Kindern, welche eines vernünftigen und klugen Haushalts noch unerfahren sind, solche aufbürden, bey allem dem aber noch erfordern, daß selbige ihnen die vollkommlichsten Nahrungsmittel abgeben sollen,

und zwar öfters von Güthern, woben die Eltern selbst, unter denen kümmerlichsten Bemühungen, ihr nothdürftiges Brod kaum haben finden können; so müssen auf solche Art dergleichen rohe und unerfahrene neue Haushälter in der besten Zeit ihrer Jugend ins Verderben gestürzet, und Güther, welche vorhin ihre klügern Besitzer noch gar wohl ernähret haben, dadurch zu Grunde gerichtet, endlich aber auch die Eltern selbst, sammt ihren Kindern, die sie, ihrer Faulheit halber, bey noch unverständigen Jahren zu einem verkehrten Haushalt gebracht und angetrieben haben, Hunger und Noth leiden, und darneben dem Lande zur Last werden (a). Diesem landverderblichen Unheil ist nicht anders abzuhelfen, als wann keinem Bauer verstatet wird, ohne herrschaftlichen Consens und vorgängiger Untersuchung, weder sein Gut zu verkaufen oder seinen Kindern abzutreten, noch auch einige Auszüge, Leibzucht, Ausstattung oder andere Beschwerden darauf zu legen. Die Bauern müssen überhaupt, sowohl wegen ihrer Einfalt und zu ihrem eigenen Besten, als auch um des gemeinen Bestens willen, nicht freye Hand haben, mit ihren Güthern nach eigenem Gefallen zu schalten und zu walten; sie müssen vielmehr beständig unter der Vormundschaft des Polizeenwesens stehen.

(a) S. J. B. von Wichmanshausen unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders zu verordnende Wirthschaftsaufsichter merklich zu verbessern seyn dürfte; in denen öcon. Nachricht. 14. Band, pag. 262. Welche Abhandlung auch besonders gedruckt ist.

S. 12.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es, wann denen Bauern verstatet wird, nach ihrem Gefallen ihre Güther mit Schulden zu beschweren. Solches ziehet den ohnfehlbaren Ruin der Bauern und ihrer Güther nach

sich. Hier muß die Policey abermahl ihr vormundschaftliches Amt beobachten; zumahl, da die wucherlichen Contracte so beschaffen sind, daß die einfältigen Bauern solche nicht gehörig und genugsam einsehen können. Es ist schon ein Unglück und verdorbenes Werk, wann einer, der allzuwenige Mittel hat, unter vieler Schuld und Sorgen ein Gut erkaufet. Sehr viele Unterthanen, die vorhin Häusler- und Gärtnerabnungen ohne Schulden besessen haben, würden bey ihrem kleinen Haushalt in nöthigst bedürftender Nahrung und ruhigem Zustande verblieben seyn, wann selbige mit ihrem kleinen Glück zufrieden gewesen wären, und sich nicht aus einem eiteln Wahn und Bauerstolz durch Erwählung des Bauerstandes und Erhandlung solcher Güther, wozu ihr Vermögen nicht hinreichend gewesen, muthwilliger Weise in Noth und Unglück gestürzet hätten. Sehr selten gelingt es solchen Leuten, daß sie ein allermeist noch unbezahltes Bauerngut, wann sie auch alle nur ersinnliche Bemühungen und mühsame Arbeit darauf verwenden, behaupten und solches von Schulden frey machen können. Diese Schulden verursachen vielmehr, daß sie noch neue darzu machen müssen, um die alten damit abzuführen, wo dann vielfach grössere Verzinsungen bewilliget werden, als das erborgte Geld zur Rückung bringet. Bald fehlet es bey einer solchen Haushaltung an recht gutem und treuem Gesinde, weil demselben der gehörige Lohn und anderes Bedürfnis vollständig nicht gereicht werden kann. Bald fehlet es an hinlänglichem Viehe, weil das nutzbarste und beste, zu Tilgung derer am meisten drängenden Schulden, verstoßen werden muß; bald an reinem guten Saamen, weil gemeinlich das gute Getreide, des bessern Werthes halber, zum Verkauf verwendet wird. Nicht weniger fehlet es auch an recht guter Wartung derer Felder und Erbauung reinen Getreides, weil das geringere Gesinde und Vieh hinreichende

reichende Dienste dabey nicht thun kann. Endlich aber fehlt es an nöthigster Unterhaltung derer Wirtschaftsgebäude, wobey zu Erspahrung weniger Kosten kleine Reparaturen verabsäumt werden, folglich große Bauschäden entstehen müssen. Der verschuldete Wirth kann sich bey der Wirtschaft nicht länger erhalten, und das Gut ist ruinirt. Man sollte derowegen keinen neuen Wirth zum Käufer eines Gutes annehmen, der nicht aus eigenen Mitteln wenigstens den halben Theil der betragenden Kaufsumme zu bezahlen vermögend ist. Außerdem muß das Schuldenmachen der Bauersleute durch dienstliche Maasregeln eingeschränkt und, so viel als möglich ist, verhütet, aller Wucher und Bettug aber auf das schärfste bestrafet werden. Es muß keinem Bauer erlaubt seyn, von seinem contribuablen Gute etwas an Aeckern, Wiesen, Gärten, Holzungen und liegenden Gründen, ohne Vorwissen der Gerichtsobrigkeit und Einwilligung der Cammer zu verpfänden, zu versehen und zu verkaufen; und wer ein dergleichen Stück ohne solche Einwilligung an sich bringt, muß solches ohne Entgeld wieder abzutreten angehalten, das dafür erlegte Geld aber confisciret werden (a). Es muß ein gewisses Quantum festgesetzt werden, über welches kein Bauer Geld aufzunehmen befugt seyn soll. Also wird z. E. in denen Landesgesetzen verordnet, daß auf kein Bauerguth mehrere Capitalien aufzunehmen oder darzuleihen verstatet seyn soll, als so weit solche zum allerhöchsten die Hälfte desjenigen Werthes vom Gute, worin sich solches tempore contracti debiti nach deshalb legaliter vorzunehmenden Untersuchung und Taxe befindet, nicht übersteigen; und daß, im Fall dennoch hierunter conniviret, und von denen Grundherrschaften zu Verhypothecirung derer Bauergüter auf ein größeres Quantum von Schulden Consens erteilet werden sollte, solcher Consens von keiner Gültigkeit seyn, auch der

Creditor aus dem durch dergleichen widerrechtlichen Consens erhaltenen Jure hypothecae an den verschriebenen fundum ultra dimidium taxa nicht den mindesten Anspruch zu machen Befugniß haben, sondern allensals sich an das Dominium, welches den Consens erteilet, zu regressiren angewiesen, dieses aber noch überdem eben so viel an Capital, als es über die Hälfte des Werthes vom Bauergute auf dasselbe aufzunehmen verstatet, wegen der Contravention, dem landesherrlichen Filco, als eine Strafe, zu bezahlen condemniret werden solle (b). Auch wird billig das sogenannte Mistfaatsden, da ein lieblerlicher Wirth seinen Acker bedünget, auf einige Jahre verpfändet, dessen Verarbeitung und Besaamung über sich nimmt, die Früchte aber gegen eine gar geringe Summe Geldes, demjenigen, der solche vorschiesst, überläßt, verboten, und ein Creditor, welcher dergleichen unzulässigen und unmäßigen Wucher treibet, seines Geldes verlustig erkläret (c). Ueberhaupt sollten alle Contracte, welche die Bauern sowohl unter sich, als mit andern schließen, und die von einiger Wichtigkeit sind, nicht anders als vor der gehörigen Obrigkeit und gerichtlich geschlossen werden. Da auch die Bauerngüthern dadurch, daß die Herrschaften, theils aus Nachlässigkeit, theils aber aus andern üblen Absichten, mit ihren Untertanen, der Dienste, Zinsen und anderer Abgaben wegen, in vielen Jahren keine Abrechnung halten, mit großen Schulden beschweret werden, und dadurch öfters geschiehet, daß die Untertanen oder ihre Kinder, ja selbst deren Creditores, in die größte Ungewißheit und Gefahr gesetzt werden, auch bey dem Verkauf oder Vererbung sich sodann findet, daß die Herrschaft so viel, als der Hof werth ist, zu fordern hat; so ist es ein sehr heilsames Gesetz, welches allen und jeden Herrschaften auferlegt, daß sie sich mit ihren Untertanen alljährlich zusammen berechnen sollen; denen offens

bar unvermögenden und doch fleißigen und guten Wirthen aber mehr nicht als eine zweyjährige Nachsicht, jedoch denen vorstehenden und gerichtlich consentirten Creditis ohne Nachtheil, gestatten mögen, und daß dieselben, wann sie denen Untertbanen eine Frist gestatten wollen, die Quanta derer an sie habenden Forderungen, so fern die Untertbanen wider die Quanta nichts zu erinnern haben, in derselben Gegenwart in das Hypothekens- oder sogenanntes Schöppen- oder Gerichtsbuch, ex officio und ohne die geringsten Gerichtsportuln, eintragen, und auch solchergestalt bey der Bezahlung sofort löschen lassen sollen, damit sowohl der Besitzer des Hofes, als andere, welche Geld darauf vorstrecken, wissen können, ob und was für herrschaftliche Prästationen, so den übrigen Schulden vorgehen, davon annoch zu berichtigen sind; widrigenfalls, und wann die Herrschaften solche jährliche Abrechnung unterlassen, oder ihren Untertbanen über zwey Jahr nachgesehen haben, sie des ihnen zukommenden Vorzugs nicht allein verlustig seyn, sondern überdem noch hart bestrafet werden sollen (d).

(a) S. Dorfordnung vor das Fürstenthum Minden, Graffschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen, de 7. Febr. 1755. §. 21. in novo Corp. Constit. March. Tom. I. pag. 739. u. f.

(b) S. die oben bey dem 5ten §. angeführte königl. preussische Constitution vor das Herzogthum Schlessen, n. 4.

(c) S. die fürstl. Mindensche Dorfordnung, c. 1.

(d) S. königl. preussisches Circulare wegen Ertheilung der herrschaftlichen Consense auf Bauernhöfe ic. ingleichen wegen alljährlich zwischen den Herrschaften und Untertbanen zu haltenden Abrechnungen, de 25. Jun. 1752. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

### §. 13.

Die auf denen Bauerngüthern haftende Abgaben werden, wann sie auch noch so mäßig und billig eingerichtet sind, von denen Bauern

allezeit als eine schwere und sehr drückende Last angesehen, und sie pflegen keine Gelegenheit zu verschäumen, um sich solche, so viel als möglich ist, vom Halse zu schaffen; wann es auch zum Nachtheil der Herrschaft gereichen, und mit Bedrückung der übrigen Untertbanen geschehen sollte. Wann demnach die Bauern einen Theil ihrer Güther, so in Erbe und Eigenthum bestehet, und worüber sie frey disponiren können, an andere verkaufen; so pflegen sie damit einen so grossen Antheil ihrer schuldigen Abgaben dem Käufer zu übertragen, als dieser aus Einfalt oder listigen Ueberredung sich nur immer aufbürden lassen will. Je mehr auf diese Art das Hauptguth des Verkäufers von Abgaben befreuet wird; desto mehr wird hingegen der Käufer beschweret: und weil der Ertrag des erkauften Gutes nicht so beschaffen ist, daß es die darauf gelegte starke Beschwerden bestreiten kann; so ist gemeinlich der Ruin des Besitzers die Folge einer solchen schädlichen Handlung, so durch die darüber entstehende Proceffe noch mehr befördert wird. Diesem Unwesen wird nicht besser, als durch die schon oben vorgeschlagene, und sich wirklich in vielen Ländern befindliche Einrichtung vorgebeuet; da man nemlich denen Untertbanen nicht gestattet, wer der ganze Güther, noch Pertinenzstücke davon, wann sie gleich erb- und eigenthümlich dem Besitzer zustehen, anders als gerichtlich, mit Bewilligung der Herrschaft, und nach vorgängiger genauen Untersuchung, an andere verkaufen oder auf eine andere Weise abtreten zu dürfen. Es erfordert solches auch die Conservation des Steuercatastri, und derer Saal- Grund- und Lagerbücher. Diese mit vieler Mühe und Kosten eingerichtete Register und Beschreibungen können ohnmöglich richtig und ordentlich nachgeführt werden, folglich auch von keinem langen Nutzen und Gebrauch seyn, wann man denen Untertbanen zulasset, daß sie mit der Verdusserung ihrer Güther und Uebertragung derer darauf haftens



haftenden Abgaben nach ihrem Gefallen schalten und walten können.

## §. 14.

Vor allen Dingen muß darauf gesehen werden, daß die Bauern eine gehörige und ordentliche Wirthschaft führen. Durch eine verkehrte, unordentliche und liederliche Wirthschaft können die Güther eben so leicht, als durch Krieg und andere Unglücksfälle, verwüestet und ruiniret werden, welches dem ganzen gemeinen Wesen zum größten Nachtheil gereicht. Finden sich aber im Lande wirklich noch wüste Güther, so muß man solche aufsuchen, und alle dienliche Maaßregeln ergreifen, damit sie wiederum angebauet und mit neuen Untertanen besetzt werden.

## §. 15.

Bei der Landwirthschaft kommt sehr viel auf die gute Einrichtung und Lage der Bauernhöfe an. Die Bauern haben hierin viel zu wenig Einsicht, als daß man solche Einrichtung ihrem eigenen Willen und Gutfinden sollte überlassen können. Die Obrigkeit muß ihnen hierbey mit ihrer Aufsicht und guten Anordnung zu Hülfe kommen, wann sie das Aufnehmen der Landwirthschaft überhaupt, und den Wohlstand ihrer Untertanen insbesondere, befördern will. Nun lassen sich zwar bey denen bereits vorhandenen Bauergüthern nicht allemahl große Verbesserungen anbringen, sondern man muß solche mehrentheils beybehalten, wie sie einmahl beschaffen sind. Unterdessen giebt es doch verschiedene Gelegenheiten, wo dergleichen Verbesserung und eine ordentlichere Einrichtung statt finden kann. Desters werden ganze Bauerhöfe durch Feuersbrunst in die Asche geleeget, welche dann vom Grunde aus wieder aufgebauet werden müssen; oder man hat hin und wieder noch bequeme Stellen, wo ganz neue Bauerhöfe

angeleeget werden können, oder man machet wüste Gegenden urbar, und will ganz neue Dörfer darauf anbauen. In allen dergleichen Fällen hat eine Obrigkeit freye Hand, die Bauergüther dergestalt einrichten zu lassen, daß sie zu besserer Beförderung der Landwirthschaft gereichen. Auf was vor Art diese Einrichtung zu machen sey, haben bereits ein und andere geschickte Männer gelehret, deren gegründete Abhandlungen hier mit großem Nutzen zu Rathe gezogen werden können (a).

(a) S. des Herrn Amtmann Leopolds Preißschrift, die öconomische Cibilbaukunst betreffend, so bereits oben angeführet worden. Des Herrn von Wichmanshausen Abhandlung von derselben Bauart, welche bey neuer Anrichtung solcher Dörfer, in welchen durch Kriegesunruhe die mehresten Wohn- und Wirthschaftsgebäude abgetragen oder niedergebrannt worden sind, unter Ersparung vielen Bauholzes und anderer Baumaterialien, mit wenigerm Geldaufwand, dennoch aber zu vortheilhafter Wirthschaftsbequemlichkeit, nicht weniger auch zu möglichster Abwehru derer Feuersbrünste, hauptsächlich nutzbar und beförderlich seyn dürfte; im 12ten Bande der öconom. Nachrichten, pag. 242. u. f. Und in des Herrn von Griesheim Entwurf zum Urbarmachen wüster Strecken, nach physicalischen, öconomischen, cameralistischen und polizeymäßigen Gränden, so in eben demselben Bande pag. 622. u. f. steht, befinden sich auch hin und wieder schöne Anmerkungen über die Anlegung der Bauernhöfe.

## §. 16.

Die Bauernhöfe werden niemahls angeschlagen und taxiret, ausser wann sie einzeln und besonders verkauft oder an Zahlungsstatt angenommen werden sollen. Denn bey Anschlagung und Taxirung eines ganzen Guttes stecken die Bauernhöfe schon unter denen Diensten und Abgaben, so die Bauern der Herrschaft leisten und entrichten müssen. Und weil die Bauernhöfe niemahls verpachtet zu werden pflegen, solches auch selbst an verschiedenen Orten in denen Landesgesetzen verbo-

ten ist, weil der Bauer sein Gut selbst bewohnen und benutzen soll; so kommt hier nur der bloße Kaufanschlag vor. Dieser kann auf verschiedene Art, nemlich nach dem Dienstgelde, oder stückweise, da alle Pertinentien einzeln und stückweise auf ein gewisses taxirt werden; oder nach den stehenden Hebungen, wo ein jeder Gulden oder Reichsthaler solcher gewissen stehenden Hebungen und Pächte zu einem gewissen Capital gerechnet wird, eingerichtet werden. Der ordentlichste und sicherste, auch am meisten gebräuchlichste Modus aber ist, wann der Anschlag, wie bey andern Güttern, nach dem jährlichen Abnuß geschieht (a).

Nachdem man nemlich alle und jede Eigenschaften und Pertinentien des Gutes ausföndig gemacht und untersucht hat; so erforschet man die jährlichen Nutzungen, so dieselben abwerfen können, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und von dem bisherigen Besizer erhoben worden seyn oder nicht. Die ungewissen Nutzungen werden durch eine Fraction etlicher Jahre zur Gewißheit gebracht. Die Abnutzung determiniret man nach den Mitteljahren, so nicht die besten, auch nicht die geringsten gewesen, und rechnet sie sodann, entweder nach dem an dem Orte schon einmahl angenommenen und festgesetzten, oder in dessen Ermangelung, nach dem gemeinen und landüblichen Preise, zu Gelde an, und ziehet von dem Quanto des Abnußes alle Unkosten und Onera, so von dem Gute jährlich abzutragen sind, ab; was alsdann übrig bleibt, davon werden allemahl 5. oder 6. Rthlr. nachdem es gebräuchlich ist, gegen 100. Rthlr. Capital gerechnet; diesem aber wiederum die Taxe der etwa vorhandenen Holzung, überflüssigen Gebäude ic. addiret. Von diesem alsdann sich ergebenden Quanto des Capitals aber werden endlich die Mängel, so bey dem Hofe an Zimmern, Vieh, Aussaat und Ackergeräthe befindlich sind, abgezogen; da dann

dasjenige, was alsdann übrig bleibt, der Werth und die Taxe des Bauerhofes ist.

(a) S. Herrn von Schweders Nachricht von Anschlagung der Gütter, Cap. 2. §. 8. u. f. Cap. 14.

## Bauetat.

### Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Verschiedenheit des Bauetats. §. 3. Von denen Vorarbeiten und Hilfsmitteln, welche zu Anfertigung der Bauetats erfordert werden. §. 4. Wie es gehalten werde, wann die im Bauetat ausgesetzten Baugelder nicht hinreichen, oder §. 5. wann durch unvorherzusehende Fälle, nach bereits approbirtem Bauetat, nothwendige Baue entstehen.

#### §. 1.

Ein Bauetat ist ein Ueberschlag derjenigen Baukosten, welche zu denen im nächstfolgenden Cammerjahre entweder neu zu erbauenden oder zu reparirenden landesherrschaftlichen Gebäudenerfordert werden, und zu dem Ende in dem Cammeretat auszuwerfen sind.

#### §. 2.

Es ist aber der Bauetat zweyerley, nemlich der Specialbauetat, in welchem nur die nöthigen Baue, so in einem Amte, oder Steuerdepartement, oder Creyse, oder wie sonst die Eintheilung und Einrichtung in einem Lande gemacht ist, vorkommen, enthalten sind; oder der Generalcammerbauetat, welcher alle und jede Baue, so zum Ressort der Cammer gehören, mithin von allen Aemtern und allen Steuerdepartements zusammen, in sich enthält. Letzterer pfleget in den Ländern, wo das Contributionswesen unter der Direction der Cammer stehet, wiederum zweyerley zu seyn, nemlich der Domainenbauetat, der alle zu denen Domainen gehörige Baue in sich begreift, und der Obersteuercassensbauetat, in welchem die Accise- und übrige

übrige zum Steuerwesen gehörige Gebäude gebracht werden.

## §. 3.

Man siehet leicht ein, daß der Generalcammerbauetat sich auf denen Specialbauetats gründen muß, und also letztere vorhero angefertigt worden seyn müssen, ehe man zu Regulirung des erstern schreiten kann. Allein auch die Specialbauetats können ohne Hülfsmittel nicht zu Stande gebracht werden, sie erfordern ebenfalls ein- und andere Vorarbeiten und Geschäfte, die ihnen zum Grunde dienen müssen. In dem Preussischen müssen derowegen die landesherrlichen Beamte und Pächter von denjenigen Bauen, welche in dem nächstfolgenden Cammerjahre an denen Amts- Vorwerks- oder Wirthschafts- oder an Forst- und anderer Bedienten- oder an Mühlen und dergleichen Gebäuden, so auf landesherrliche Kosten unterhalten werden müssen, die Steuerräthe aber von dergleichen Bauen in denen Städten ihres Departements, und die Accise- und Zolleinnehmer, ingleichen die Salzfactores von denen nöthigen Bauen an denen Actise- Zoll- und Salzgebäuden, sogleich mit dem Anfange eines jeden Cammerjahres ausführliche Designationen an die Cammer einsenden. So bald diese daselbst eingekommen, müssen sie von der Cammer dem Baudirector und Bauinspectoren mit der Aufgabe zugefertiget werden, von denjenigen Bauen, welche in dem bevorstehenden Cammerjahre auszuführen nöthig sind, die Zeichnungen und Anschläge zu machen, von denen Bauen und Reparationen aber, welche die Steuerräthe oder Beamte ohne Noth auf die Designation gebracht, pflichtmäßig zu berichten, warum dieselbe entweder gar nicht auszuführen, oder noch ein und mehr Jahre auszusetzen sind. Denn es dürfen auf denen Designationen weder unnöthige Baue, noch solche Reparationen mit aufgeführt werden, welche die Beamten und Pächter nach ihren Contracten, oder die Bewohner herrschaftlicher Gebäude

nach ihren Inventaris, selber zu thun schuldig sind; dagegen aber auch keine nothwendige Baue auszulassen sind, wann die Beamten und Pächter nicht gewärtigen wollen, daß hiernächst im währenden folgenden ganzen Cammerjahre kein Bau weiter, auch nicht eines Thalers werth, resolviret, sondern sie vielmehr angehalten werden, den daraus an den Gebäuden entstehenden Schaden zu ersetzen. Wann nun sämtliche Zeichnungen und Anschläge in der gesetzten Zeit bey der Cammer zurückgekommen; so müssen letztere bey der Controлле durchgesehen, und darnach die Specialbauetats gefertigt und der Cammer vorgeleget werden, welche sodann dieselbe in Beseyn der sämtlichen Departementsräthe und des Baudirectoris nochmal durchgehen muß. Wann die sämtlichen besignirten Posten das Quantum, so zu dem Bau in dem Landrenthevetat ausgesetzt ist übersteigen; so ist wohl zu untersuchen, was unter allen am nöthigsten zu bauen sey; da dann nur diese Posten auf den Generalbauetat zu bringen, die übrigen aber, immassen überhaupt nicht mehrere Baue auf die Etats gesetzt werden müssen, als in dem Jahre zu vollführen sind, noch weiter auszusetzen sind, weil das Quantum des Landrenthevetats nicht nur nicht überschritten, sondern davon jährlich noch ein ziemlicher Bestand in der Casse gelassen werden muß, damit sowohl zu denen Materialien, welche zum Bau des nächstkünftigen Jahres in Zeiten angeschaffet werden müssen, der nöthige Vorschuß geschehen, als auch die durch Brandschaden, und sonst sich ereignende unvermuthete, doch aber unumgänglich nöthige Baue daraus bestritten werden können. Wann nun solchergestalt die Specialbauetats, und nach diesen der Generalcammerbauetat reguliret worden, welche der Baudirector zu Stande zu bringen helfen muß; so wird letzterer gehörigen Orts zur Approbation eingesandt (a).

(a) S. schles. Baureglement, §. 2. 22. 30. 36. 41.

## §. 4.

Es geschieht zuweilen, daß die in dem Bauetat ausgefetzten Gelder zu Vollführung des Baues nicht hinlangen wollen. In solchem Falle muß der Bauinspector davon in Zeiten an seinen vorgesezten Baudirector berichten, dieser aber sich ungesäumt zur Stelle verfügen, und untersuchen, woher dieser Mangel entstanden, ob der Anschlag nicht zureichend gemacht, und dabey etwas vergessen worden? ob sich in währendem Bau etwas ereignet, welches mehr Kosten verursacht, so bey Formirung des Anschlages nicht abgesehen werden können? oder ob es an hinlänglicher Aufsicht, oder an zeitiger Anschaffung der Materialien, oder anderer nöthigen Disposition der Unterbaubedienten gelegen? wovon er sodann pflichtmäßig und ohne den geringsten Egard vor denjenigen zu haben, durch dessen Schuld die Baukosten ohne Noth vermehrt worden, an die Cammer berichten, und zugleich den Anschlag von denen noch erfordernten Kosten einsenden, die Cammer aber davon höhern Orts berichten und darüber die Approbation, das Erforderte auf die Baubestands-gelder zu assigniren, einholen muß. Denn da an denen nach dem Bauetat ausgefetzten Baugeldern vieles menagiret werden kann, keinem Baubedienten aber erlaubt ist, von solchen menagirten Geldern das geringste zu einem andern Bau anzuwenden, sondern selbige, nach abgelegter Specialbau-rechnung, dem Bestande des Baufonds bey der Landrenthey zu wachsen; so werden davon die unvermuthet entstehende mehrere Baukosten bestritten (1).

(1) S. schlesisches Baureglement, S. 47.

## §. 5.

Eben also trägt es sich auch öfters zu, daß, nach bereits erfolgter Approbation des Generalcammerbauesatzes, sich etwas zu bauen fin-

det, welches nicht vorher gesehen, noch ohne größern Schaden und Kosten bis zum folgenden Bauetat ausgefetzt werden kann, als wann durch Feuer, Sturmwinde, Wasserfluthen und andere Unglücksfälle, ganze Gebäude eingestürzt oder eingestürzt werden. Wann dergleichen geschieht, muß der Departementsrath nebst dem Baudirector und Bauinspector sich sofort zur Stelle verfügen, und zu Herstellung der Gebäude alles nöthige veranstalten; die Anschläge aber werden an die Cammer eingesendet, welche sodann, wann der Bau nicht ausgefetzt werden kann, davon höhern Orts berichtet und die Approbation suchet, daß die erfordernte Kosten auf die schon gedachte Baubestands-gelder assigniret, und was sonst nöthig, fertigert werden könne (1).

(1) S. schlesisches Baureglement, S. 40. 47.

## Bauinspector.

## Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Die Cammer bringet die Bauinspectores in Vorschlag, muß aber dabey auf derselben nöthige Eigenschaften sehen. §. 3. Pflichten und Obliegenheiten eines Bauinspectoris nach der preussischen Einrichtung. §. 4. Von einer schlechten und schädlichen, gleichwohl an verschiedenen Orten annoch statt findenden, Einrichtung mit denen Bauinspectoren.

## §. I.

Ein Bauinspector ist derjenige Baubediente, welchem ein gewisser District oder Kreis angewiesen worden, in welchem er das Bauwesen der landesherrlichen Baue zu besorgen hat. Es ist jedoch der Nahme eines Bauinspectors nicht allgemein und nicht in allen Ländern gebräuchlich. In einigen Orten wird er Baumeister, oder Landbaumeister, genennet, und an andern, wo kein Baudirector als Oberbaudirector bestellet ist, ist er der erste und

und oberste Baubedienter, welcher über das landesherrliche Bauwesen die Direction führt, und unter dem alle übrige Baubediente stehen. Ist aber ein besonderer Baudirector bestellt, so steht der Bauinspector unter demselben. Es kommt hierbei auf die Einrichtung jeden Landes an.

## S. 2.

Wann ein Bauinspector angenommen werden soll, bringet gemeinlich die Cammer dazu ein Subjectum in Vorschlag; es muß aber, nach dem schlesischen Baureglement, kein anderer seyn, als von welchem die Cammer vollkommen versichert ist, daß derselbe in der Art Bauwesen, wozu er eigentlich bestellt wird, eine gründliche Erfahrung, und solches durch viele Proben genugsam an den Tag gelegt habe, auch im Stande ist, nicht nur von der Situation eines ganzen Gehöfdes einen zuverlässigen Plan, von denen zu errichtenden Gebäuden die erforderliche Zeichnungen, und nach solchen Zeichnungen von denen dazu erforderlichen Materialien und Kosten pertinente Anschläge zu machen, sondern auch mit denen Entrepreneurs und Handwerkern bündige Contracte zu schließen, die Specialbaurechnungen zu revidiren und zu attestiren, über die ihm vorkommende Sachen ordentliche Protocolla zu halten, und die von der Cammer erforderliche Berichte gründlich und ausführlich abzustatten (a).

(a) S. schlesisches Baureglement, S. 1.

## S. 3.

Die Pflichten und Obliegenheiten eines Bauinspectoris bestehen darin, daß, wann ihm der District oder Kreis angewiesen worden, in welchem er das Bauwesen zu besorgen hat, und diejenige Designationen, welche die Steuerräthe und Beamte in dem ihnen determinirten Termin von denen nöthigen Bauen und Reparationen des nächstfolgenden

den Cammerjahrs an die Cammer einschicken müssen, so bald solche eingekommen, ihm von der Cammer zugefertiget worden, er die Zeichnungen und Anschläge machen, und solche nebst denen Specialbauetats von jedem Amte und Steuerdepartement successive und längstens gegen den 30sten Julii an die Cammer einschicken, von denen Bauen und Reparaturen aber, welche die Steuerräthe oder Beamte ohne Noth auf die Designation gebracht, pflichtmäßig berichten muß, warum dieselben entweder gar nicht auszuführen, oder noch ein oder mehr Jahre auszusetzen. Vor jedem Anschlag, Etat oder Bericht, welchen der Bauinspector binnen der gesetzten Zeit nicht einschicket, wird derselbe in jedem Abtheilung Strafe condemniret.

Was der Bauinspector, ehe er zum Entwurf der Zeichnungen und Anschläge schreitet, zu beobachten hat, ist im Art. Bauanschlag angezeigt worden.

Wann er den Etat und die Zeichnungen seines Departements von der Cammer wieder zurück erhalten, muß er sich sofort, ohne weiteres Erinnern, in die Aemter und Städte, wo gebauet werden soll, verfügen, die erforderlichen Materialien in Zeiten besorgen, mit denen Entrepreneurs und Handwerkern die Contracte schließen, und solche zur Approbation an die Cammer einschicken. Hiernächst muß er in Beseyn der Beamten, der Specialbaurendanten, und anderer Unterbaubedienten, welche die Aufsicht über den auszuführenden Bau haben, wie auch in Beseyn der Entrepreneurs, die Baustellen abstecken, und denen erwähnten Baubedienten von allem und jedem genauen Unterricht geben, wie der Bau eigentlich auf die Dauer mit möglichster Menage nach der Zeichnung und dem Anschlag auszuführen, und die Rechnung über die Kosten zu halten sey, damit der Bau in dem nächstfolgenden Jahre frühzeitig angefangen, in behöriger Ordnung und unter guter

ter Aufsicht fortgeführt und zu Ende gebracht werden könne.

Hat der Bauinspector auf diese Art das nöthige veranstaltet, so muß er im Januario, Februario und Martio mit solchen Baubedienten fleißig correspondiren und genaue Nachricht einziehen, wie die gemachte Verfügung bewerkstelliget, und die Anschaffung der Materialien befördert werde, daß solche längstens zu Ende Marti auf die Baustelle geschafft seyn, und der Bau zu rechter Zeit angefangen werden möge; da er dann, wann es damit an einem und andern Orte nicht recht fortgehen will, sich selbst dahin begeben, die Sache befördern, und, wo sich Hindernisse finden, welche er zu heben nicht vermögend, oder durch des Beamten, oder der Unterbaubedienten übles Verhalten, die Sache versäumt oder gehindert wird, an die Cammer berichten muß. In erwehnten drey Monaten muß er schon auf diejenigen Baue, welche noch auf ein Jahr ausgesetzt werden müssen, und nicht auf den Etat gebracht werden können, reflectiren, und davon die Zeichnungen und Anschläge zum voraus verfertigen, damit er im Junio und Julio mit solcher Arbeit so viel weniger aufgehalten werde.

Im April und May muß der Bauinspector sein Departement wiederum bereisen, und untersuchen, wie weit die gemachten Anstalten wirklich ausgeführt worden, oder was daran noch fehlet; welches er sodann schleunig zu besorgen, und die Entrepreneurs oder Handwerksleute, mit welcher die Contracte geschlossen worden, an die wirkliche Arbeit zu bringen hat.

Sowohl bey dieser, als bey andern Bereisungen, muß der Bauinspector insonderheit diejenigen Orte besuchen, wo stark gebauet wird; da er dann fleißig zu examiniren hat, wie die Handwerksleute ihre Bezahlung richtig und prompt erhalten, und wie sie dagegen ihren Contracten gehörend nachkommen, und den Bau nach denselben

und denen gemachten Rissen führen: wie die Materialien dabey wohl angebracht, mit guter Sparsamkeit gebraucht, und davon nichts verschleppt: wie die Rechnung über die Baukosten geführt, das Geld nicht überflüssig und ohne Noth von der Cammer gefordert und zu anderm Behuf angewendet werde: und wie endlich allem und jedem, so den Bau einigermassen aufhalten könnte, in Zeiten abzuhelfen, und daran sogleich Hand anzulegen. Die Bauinspectores müssen, bey Strafe der Cassation, sich enthalten, vor die auszuarbeitende Zeichnungen, Anschläge, Contracte, anzuweisende Baustellen, oder sonst wovon, welches sie nach ihrem Amte und Pflicht zu thun schuldig sind, das geringste Accidens, Douneur oder Geschenk zu fordern oder zu nehmen; vielmehr müssen sie darauf sehen, daß solches auch nicht von denen Baurendanten und Conducteurs geschehe; dergleichen strafbares Beginnen sie sogleich der Cammer anzuzeigen haben, wo sie nicht mit andern Contravenienten in gleiche Strafe verfallen wollen. Uebrigens müssen die Bauinspectores, wo sie ein schweres Dubium bey ihrer Verrichtung finden, deshalb bey der Cammer Anfrage thun, auch, bey 2. Rthlr. Strafe, monatlich gegen den 25ten ein Journal an dieselbe einsenden, was sie im abgewichenen Monat von Zeit zu Zeit verrichtet, und was sie in dem nächsten künftigen vorzunehmen gedenken.

Die Bauinspectores haben ihre gewisse Besoldung, und außerdem täglich 16. Sgr. Diäten, müssen aber wegen letzterer monatlich die Liquidation mit ihrem Journal übergeben, und solche mit Attestatis von verpflichteten landesherrlichen Bedienten und Beamten, oder, wann es Stadtbaue betrifft, von denen Magisträten, wie viel Tage sie an einem oder andern Orte in solcher Verrichtung gewesen, hinlänglich bescheinigen, oder gewärtigen, daß solche gar nicht assigniret werden. Und wann diese Liquidationes ein-

gekoms

gekomen, muß die Cammer dieselbe mit denen Journalen fleißig conferiren, und erwägen, ob die angegebene Verrichtung nöthig gewesen, und ob die liquidirten Lage nützlich angewendet worden; und nur in diesem Fall werden die Diäten auf den Baufond bey der Landrenten assignirt. Ueber solche Diäten bekommen die Bauinspectores, wann sie sich in den Aemtern und Vorwerkern aufhalten, freye Stube, Brennholz, und die nöthigen Utensilia; wo aber keine landesherrlichen Gebäude vorhanden, müssen sie das Quartier von denen Diäten bezahlen (a).

(a) S. schlesisches Baureglement, §. 2. 23. 31. 32. 33. 34. 46.

#### §. 4.

Dieses ist die nachahmungswürdige Einrichtung mit denen Bauinspectoren in denen königlich preussischen Landen; wann hingegen, wie noch an verschiedenen Orten geschieht, bloße Handwerksleute, als Mauermeister, zu Bauinspectoren bestellet werden; so können grosse Herren nichts anders als Schaden und Verlust davon zu gewarten haben, wann auch gleich solche Leute von Jugend auf das Mauerhandwerk als Jungen, Gesellen und Meister, nach aller Lehrart vollkommen begriffen, dabey gewandert, und sowohl nützliche Baue anderer Orten gesehen, als auch dergleichen selbst zu führen gelernt und erwiesen haben. Wann nun dergleichen Leute, so zur Besorgung derrer herrschaftlichen Baue gehalten werden, sich mehrentheils in denen Residenzorten ihrer Herren wohnhaft aufhalten; so pflaget derselben Bauwirthschaft und Inspection gemeinlich dermassen reguliret zu werden, daß sie einen jeden Ort, welcher ihrer Inspection anvertrauet ist, jährlich nur einmahl, oder doch, wann es öfterer geschieht, nur zu gewissen Zeiten beziehen, und nachsehen, was etwa in Bausachen, entweder neu auszuführen, oder zu repariren, erforderlich sey. Bey solchen anzustellenden Disitationen geschieht es dann

öfters, daß einige dieser Inspectoren nur gewisse und zu ihren Reisen bequemliche Zeiten ausersehen, auch wohl die weit abgelegenen Orte seltsamer besuchen. Viele derselben aber sorgen sehr wenig davor, wie sie thunliche und nützliche Anstalten zu unverschieblich nöthigen Bauen, vor der Zeit, als solche ins Werk zu richten sind, vorkehren, sondern lassen es darauf ankommen, zu welcher auch unbequemen Bauzeit, wie gut oder schlecht, mit welchen wenigern oder mehrern Kosten, halb oder ganz, die Baue zu rechter Zeit vollbracht werden.

Solche Bauinspectores besuchen die ihrer Aufsicht anvertrauten Orte, sonderlich wann sie von dem Orte ihres Aufenthalts abgelegen sind, gemeinlich zu spät. Sie gehen dahin, wann ihre gesetzte Zeit und Stunde kommt, und wann sie durch ihren Reiselander daran erinnert werden. Wann unterdessen an denen Gebäuden durch unvermuthete Zufälle Schaden entsethet, so müssen öfters die allernöthigsten und unverzüglich anzustellenden Reparaturen bis zu ihren ordinairten Tagesfahrten ausgefeket bleiben, und kleine Baubeschädigungen, welche zu erster rechter Zeit durch sehr wenige Kosten zu repariren gewesen wären, durch solchen Verzug und Versäumnis insgemein zu einem sehr beträchtlichen Schaden erwachsen. Werden aber auch die Baubeschädigungen, auf erhaltene Benachrichtigung, zu nicht ganz verspätigter Zeit, zuweilen noch besichtigt, und die Anschläge zu gehöriger Remedur allenfals auch noch zu rechter Zeit gefertiget; so vergessen dennoch diese Bauinspectores; die solcherhalben nöthigen Anstalten vorzukehren; sie versäumen oder verspätigen die förderfamst nöthigen Berichts-erstattungen bey ihren Vorgesetzten; oder wann sie ja selbige abstatten, so lassen sie es dabey bewenden, und meinen, ihrer Pflicht damit ein Genügen gethan zu haben, wann sie den Verfall des Baues und die Beschaffenheit der Sachen in etwas vorgetragen haben;

ben; anderweite Vorstellung und das Sollicitiren zu Erlangung behdriger Resolution, erachten sie vor unnöthig und überflüssig. Sind die Bewohner deder herrschaftlichen Gebäude, oder die Verwalter und Pächter, mit denen Bauinspectoren nicht gut Freund; so müssen sie, wann sie auch von denen gefährlichst sich erzeigenden Bauschäden die hinlänglichste Relation abgestattet haben, gemeiniglich lange warten, ehe sie mit einer Antwort darauf versehen werden. Die Bauinspectores legen unzählige Hindernungen im Wege, und nehmen mit allem Fleiß andere Beschäftigungen zu der Zeit vor, wodurch sie ihr Aussenbleiben an solchen Orten, wohin sie aus Haß und Passion nicht kommen wollen, zu entschuldigen wissen; wann auch gleich unterdessen auf dem Amte oder Hofe alles zu Grunde gehet. Oder sie kommen allensals auch, richten es aber zum Tode des Pächters so ein, daß der Bau oder die Reparatur zu einer solchen Zeit vorgenommen wird, wo der Pächter in der Erndte begriffen ist, und nicht weiß, wo er seine Früchte sicher unterbringen soll, da die baufälligen Scheuern eingerissen worden.

Einen andern sehr grossen Schaden ziehen dergleichen schlechte Bauinspectores ihrer Herrschaft durch ihre interessirte Absichten und Unterhandlungen mit den Baugewerken zu. Sie sind gemeiniglich an gewisse Baugewerken gewohnet, ohne welche sie keine Baue genugsam geschickt ausführen können. Dieses sind solche Leute, welche entweder mit ihnen auferzogen, mit ihnen in der Lehre gestanden, mit ihnen gewandert, oder sonst einerley Principia mit ihnen eingefogen, wornach sie sich auch auf selbige in allem gleichförmig verlassen können; oder es sind Leute, welche durch die Länge der Zeit, als sie unter ihrer Direction gestanden, dasjenige erlernen haben, was einem treuen Gewerken, sowohl in respectueuser Aufführung gegen seinen Inspectorum, als in Verschwiegenhaltung des-

jenigen, was derselbe kunstreich, und nach besonderer Gewohnheit, oder andern verborgenen Absichten, handelt und vornimmt, endlich aber in Erzeigung allen vollkommenen blinden Gehorsams eignet und gebühret. Fremde Gewerke kommen nicht auf und werden nicht geduldet, denen alten Gewerken ist ihr Brod, ihrer Verschwiegenheit halber, auf ihre ganze Lebenszeit an einem Orte versichert. Der Bauinspector und die Gewerken verstehen sich mit einander, sie erweisen sich einander Erkänntlichkeiten, und richten alles so ein, daß sie auf beyden Seiten sich vortheilhaft nähren können. Die Bauanschläge werden also zum Verdienst beydes des Bauinspectoris und deder Gewerken wohl überlegt eingerichtet, und alle Anstalten, die jener vornimmt, müssen dahero wohl von statten gehen und untadelhaft seyn, wann auch die Arbeit noch so schlecht gemacht wird; indem sie auch die größten Baufehler und Betrügereyen mit scheinbaren Gründen zu entschuldigen wissen.

Wann nun auch solchen Bauinspectoren die Erhandlung der Baumaterialien aufgetragen wird, so ist der Schaden, den die Herrschaft bey dergleichen Leuten leidet, noch grösser. Sie liegen mit denen Verkäufern unter einer Decke, und machen den Handel dergestalt, daß beyde Theile dabey nicht zu kurz kommen, wann gleich die Herrschaft dabey verlihren muß. Die alten und noch tauglichen Baumaterialien werden verschleppt und verpartiret, und die neu angeschafften sind in dem Bauanschlage schon so reichlich angesezet worden, daß etwas davon zum Nutzen des Bauinspectoris und der Gewerken übrig bleibt. Denen Unterthanen, so Baudienste leisten müssen, werden solche vor kleine Geschenke heimlich erlassen. In Summa, solche Leute sind allemahl mehr auf ihren eigenen, als der Herrschaft, Nutzen und Vortheil bedacht; denn Gewissen, Redlichkeit und Ehrbes



Ehrbegierde suchet man gemeiniglich bey ihnen vergebens (a).

(a) Hiervon verdient die im 6ten Bande der oconomischen Nachrichten, pag. 215. u. f. befindliche schöne Anmerkung dererjenigen Schätzden, welche grossen Herren bey ihrem Bauwesen, nach denen gewöhnlich eingerichteten Bauinspektionen, fast allgemein und unvermeidlich zukommen, ganz gelesen zu werden.

## Baumagazin.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Baumagazine bey landesherrlichen Aemtern. §. 2. Wie es zu halten, wann solche von dem Landesherrn, und §. 3. wie, wann sie von dem Beamten oder Pächter angeleget und unterhalten werden. §. 4. Eine andere Einrichtung damit. §. 5. Vom Verkauf desjenigen, so an neuen und alten Materialien und Baugeräthschaften unbrauchbar geworden.

#### §. 1.

Ein mit denen benöthigten Baugeräthschaften und Baumaterialien nach einer gemachten Proportion der vorhandenen Gebäude hinlänglich und beständig versehenes Baumagazin ist eines der vornehmsten und nothwendigsten Stücke auf einem landesherrlichen Amte, Vorwerk oder Hofe. Denn ob es gleich eine sehr gute und fast aller Orten fleissig beobachtete Cameralregel ist, daß man die Handwerksleute ihr Werkzeug selbst halten läset, und ihnen nicht einmahl gerne einen Beytrag zu dessen Erhaltung, Schärfung u. verwilliget; so sind dennoch noch viele andere Werkzeuge und Geräthschaften, welche die Handwerksleute und Handlanger brauchen, als einen Kranich, eine Ramme, ein Schraubenwerk, Kalk- und Sandkübel, Trage- und Hebebäume, Leitern, Schuttarren, Blockwagen, alles Küstzeug an Stämmen, Stangen, Brettern, Stricken, Ketten und dergleichen, welche zu halten man denen Handwerksleuten nicht zumuthen kann, sondern die der Bauperr schlechterdings in Vorrath anschaf-

fen und halten muß, wann er nicht allein seinen Bau befördern, sondern sich auch durch jedermahlige neue Anschaffung solcher Nothwendigkeiten nicht unnöthiger Weise viele Kosten verursachen will. In Ansehung der Baumaterialien aber ist bekannt, daß viele derselben, z. E. das Holz, der Kalk u. wann sie frisch zugerichtet sind, die Dauerhaftigkeit der Gebäude lange nicht so gut befördern, als wann sie einige Zeit lang vorher in Bereitschaft gelegen haben, als wodurch sie noch besser werden, ihre Güte auch besser probiret werden kann; zu geschweigen, daß man, wann man die Baumaterialien, die man auf dem Amte nicht selbst hat, alsdann erst anschaffen will, wann man zu bauen anfänget, selbige nicht allezeit, oder doch nicht mit Bequemlichkeit, auch nicht allemahl in der gehörigen Güte, in solcher Menge und Auswahl, haben kann, und noch dazu in der Noth und in der Geschwindigkeit ein viel mehreres Geld dazu anwenden muß; welches dann die Baukosten sehr vermehret.

#### §. 2.

Da nach denen allenthalben angenommenen Cameralprincipiis die herrschaftlichen Aemter, Vorwerke und Höfe nicht leicht mehr administriret, sondern verpachtet werden; so fraget es sich, auf wessen Kosten das Baumagazin angeleget und unterhalten werden müsse. Es kann solches sowohl von dem Landesherrn und auf dessen Kosten, als auch von dem Beamten selbst und auf seine eigene Kosten, geschehen. Im erstern Fall muß in dem jährlichen Bauetat dazu etwas ausgefetzt werden, und die Cammer läset durch den Baudirector, oder die Landbaumeister oder Bauinspectores die Anschaffung des Vorrathes an Baumaterialien und Baugeräthschaften besorgen, zu deren Ausführe der Beamte oder Pächter die Dienstfuhren herzugeben sich nicht entbrechen kann. Ueber das ganze Baumagazin wird ein ordentliches Inventarium errichtet, und

die Aufsicht darüber dem Beamten anvertrauet. Wann ein Bau vorgenommen werden soll, muß der Beamte die dazu nöthigen Geräthschaften und Materialien mittelst einer Specification an den Conducteur oder Bauaufseher gegen dessen Quittung abliefern, dieser aber darauf Acht haben, daß damit ordentlich und wirthschaftlich umgegangen, und nichts ohne Noth verbraucht, noch vielweniger ruiniret und verschleppet werde. Wann der Bau vollführet und zu Ende gebracht worden, muß der Conducteur die übrig gebliebenen Baumaterialien und Geräthschaften, so noch zu einem andern Bau gebraucht werden können, inventiren, die Specification davon dem Beamten zustellen, und demselben solche Materialien und Geräthschaften in guter Ordnung zur Verwahrung wieder übergeben, von solcher Specification auch ein zweytes Exemplar von dem Beamten über den richtigen Empfang attestiren lassen, und dieses dem Baurendanten zustellen, den Bestand damit zu berechnen und zu belegen, und damit statt dessen, was zu dem Bau verbraucht worden, wiederum neue Materialien und Geräthschaften im Vorrath angeschaffet werden können. Denen Departementsrätthen und Oberbaubedienten muß aufgegeben werden, daß sie bey ihren Bereisungen und Visitationen der Aemter ihr Augenmerk zugleich mit auf das Baumagazin richten, und solches fleißig nachsehen und revidiren, die dabey wahrgenommene Nachlässigkeit und Unrichtigkeiten aber ohne Anstand an die Cammer zur weitern Untersuchung und Abstellung berichten sollen. Dem Beamten ist nachdrücklich zu untersagen, daß er aus dem Baumagazin nicht das allergeringste weder an andere verhandele, noch weniger in seinen eigenen Nutzen verwende; es muß ihm nicht einmahl erlaubt seyn, ohne der Cammer ausdrücklichen Befehl oder Verwilligung, etwas auf andere Aemter zu verlehnen, weil solches nur Unordnung und Unterschleife nach sich ziehen kann. Vor

die Aufsicht über das Baumagazin kann der Beamte, weil es zu seinem eigenen Vortheil gereichet, weder eine Besoldung noch Belohnung verlangen.

## §. 3.

Man kann auch, wie gedacht, den Beamten oder Pächter verbinden, daß er das Baumagazin anschaffen und in einem beständig guten Stande unterhalten solle. Desters sind Ziegel- und Kalkbrennereyen, Steinbrüche ic. schon auf dem Amte vorhanden und dem Beamten mit verpachtet. Man verbindet ihn also in seinem Pachtcontracte, daß er von solchen Materialien nicht allein beständig einen hinlänglichen Vorrath zum Bauwesen auf dem Amte in Bereitschaft halten solle; sondern man setzet auch einen gewissen Preis feste, um den er sie der Cammer zukommen lassen muß. Da die Waldungen niemahls mit verpachtet werden, so wird entweder die Cammer den nöthigen Vorrath an Bauholz selbst besorgen, oder, wann sie dieses wegen der Weiltäufigkeit etwa nicht thun will, der Pächter solchen aus der Amtswaldung nach dem gesetzten Forstpreis anschaffen müssen, der dann das Bauholz, wann er solches zu einem Bau abgiebet, nach selbigem Preis wieder anschläget, woben jedoch auch das Beschlagen im Walde mit in Ansatz kommt; hingegen wird auf das Schneidelohn kein Betracht gemacht, wann nemlich eine Schneidemühle auf dem Amte vorhanden und mit in dem Pacht begriffen ist, weil mit dem Schneidemüller gemeiniglich der Accord dahin geschlossen wird, daß er die zum Amtsbau nöthigen Klötzer und Bretter umsonst schneiden muß; woserne selbiger aber das Schneidelohn, wiewohl in einem geringern Preise, bezahlt bekommt, oder keine Schneidemühle bey dem Amte vorhanden, und der Beamte also genöthiget ist, das Holz auf einer fremden Schneidemühle, oder mit der Handsäge, umsohn schneiden zu lassen; so kann er auch  
solches

solches mit in Aufsatz bringen. Man betrachtet den Beamten überhaupt als einen Entrepeneur, mit dem man einen Accord trift, nach welchem er die benöthigten Baumaterialien und Baugeräthschaften in beständiger Bereitschaft halten, und solche um einen festgesetzten Preis zu denen vorfallenden Amtsbauen liefern muß.

## §. 4.

Man kann die Einrichtung auch dergestalt machen, daß die Cammer selbst die benöthigten Baugeräthschaften auf dem Amte anschaffet, und solche dem Beamten im Inventario mit übergiebt, der sie dann bey seinem Abzug in quasi et quanto wieder abliefern muß. Was aber während der Nachtzeit bey denen vorgekommenen Bauen unrichtig oder unbrauchbar geworden, wird ihm nach vollführtem Bau, nach einer gewissen Taxe, aus der Baucasse baar vergütet, wofürer sogleich, statt der abgängigen, neue Geräthschaften wieder anschaffen, mithin sein Inventarium wieder ergänzen muß. Das im Vorrath zu haltende Bauholz kann ihm ebenfals im Inventario übergeben, und was davon zu denen Bauen abgegeben wird, ihm jedesmahl aus dem Amtsforst forstfrey wieder angewiesen und ersetzt, das Beschlagslohn aber, so wie das Schneidelohn, wann solches bezahlet werden muß, aus der Baucasse gleichergestalt vergütet werden. In Ansehung derer übrigen Baumaterialien hingegen würde mit ihm ein ordentlicher Entreprise-Contract zu schließen seyn.

## §. 5.

Dasjenige, was sowohl von alten als neuen Materialien zu dem neuen Bau nicht gebraucht worden, auch zu einem andern Bau nicht mehr zu gebrauchen ist, wird, nach eingeholter Approbation der Cammer, in einem dazu angeetzten Termin, mit Nutzen an den Meistbietenden verkauft, und das Geld

davor an die Cammerbaucasse abgeliefert. Eben also wird es auch mit denen untauglich gewordenen Baugeräthschaften gehalten. Doch versteht sich solches von dem Falle, wann die Cammer die Materialien und Geräthschaften anschaffet; thut dieses hingegen der Beamte, so wird ihm auch das Uebriggebliebene oder Untauglichgewordene von demselben, so er selbst besorget und hergegeben hat, woferne ihm nicht, statt dessen, die Sache ganz neu aus der Baucasse ersetzt, oder ihm, statt des zum Bau gelieferten Holzes, dafür eben so viel aus dem Amtsforste von neuem wieder angewiesen wird, gebühren.

## Baumeister.

## Inhalt.

## §. I. Beschreibung desselben.

## §. I.

Ein Baumeister, oder, wie er gemeinlich genennet wird, Landbaumeister, ist an den Orten, wo ein besonderer Baudirector verordnet ist, der erste Baubedienter nach demselben, welchem ein besonderer Ehren oder eine Provinz des Landes angewiesen, wo er das landesherrschastliche Bauwesen besorget. Seine Berrichtungen und Pflichten kommen mit denjenigen eines Baudirectoris und Bauinspectoris im Hauptwert überein; wie er dann, wo kein Baudirector bestellet ist, dessen Amt und Function in allen Stücken versiehet, und der oberste Baubedienter ist. Wovon die Abhandlungen: Baudirector und Bauinspector, nachzusehen (a).

(a) Der Herr D. Schreiber hat im 2ten Theile seiner neuen Sammlung pag. 636. n. f. eine sehr wohl ausgearbeitete Muster einer Instruction eines kurfürstlichen Landbaumeisters mitgetheilet, welche in denen meisten Stücken nach dem schlesischen Baureglement eingerichtet ist, und

und falglich mit derjenigen Beschreibung, die von denen Pflichten und Obliegenheiten eines Baudirectoris unter diesem Articul gemacht worden, fast durchgehends übereinkommt.

## Bauordnung.

### Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Man findet wenig Bauordnungen, die gehörig eingerichtet sind. §. 3. Allgemeine Landesbauordnungen nutzen nichts. §. 4. Eine jede Stadt, und auch die Dörfer, sollten ihre eigene Bauordnungen haben. §. 5. Von Cammerbauordnungen.

#### §. 1.

Eine Bauordnung, oder Baureglement, ist eine landesherrliche, nach guten Pollicygrundsätzen und nach denen Regeln der Oeconomie und Baukunst eingerichtete gesetzliche Vorschrift, nach welcher sich sowohl die Bauenden selbst, als vornehmlich auch die Baumeister und Bauhandwerker, bey Erbauung derer Häuser und anderer Gebäude richten und verhalten sollen.

#### §. 2.

Wann man nach dieser Beschreibung diejenigen Bauordnungen, welche in verschiedenen Ländern durch den Druck bekannt gemacht worden (a), examiniret; so wird man finden, daß diese Beschreibung sich auf die allerwenigsten Bauordnungen anwenden läßt; ja es ist zu zweifeln, ob man auch eine einzige antreffen werde, so gehörig eingerichtet ist. Mehrentheils wird das Pollicymäßige und das Wirtschaftliche darinnen mit Stillschweigen übergangen. Und wann ja wegen des erstern hin und wieder einige Verordnung gemacht wird, so betrifft solches doch hauptsächlich nur die Art und Weise, wie in Ansehung der Brandsicherheit gebauet werden solle. So nützlich und nöthig dieses nun zwar ist, so ist es dennoch bey weitem noch

nicht hinreichend. Es ist ein viel größeres Feld, welches die Policen, wann sie ihre Schuldigkeit recht beobachten will, bey dem Bauwesen vor sich findet. Es ist zu bewundern, daß man selbst in Cammerbauordnungen diese Unvollkommenheiten antrifft.

(a) Man hat nicht viele gedruckte Bauordnungen, welche ausführlich und vollständig sind. Der Herr von Moser hat in seinen wöchentlichen frankfurtischen Abhandlungen, im 2ten Theile, pag. 586. u. f. ein vorher ungedruckt gewesenes Baureglement eines ungenannten Hofes beygebracht, welches im Jahr 1747. zum Behuf des Cameralbauwesens gemacht worden, und recht schön eingerichtet ist; allein es ist viel zu kurz und unvollkommen. Das beste und ausführlichste Baureglement, so mir bekannt, ist dasjenige, so im Jahr 1748. vor die königl. preussische Krieger- und Domainencammern und derselben Baubediente in Schlessien gemacht worden, und in der Sammlung schlesischer Ordnungen von diesem Jahre enthalten ist. Es ist in demselben das Pollicymäßige und Wirtschaftliche nicht ganz vergessen worden; sonderlich aber findet man sehr schöne Anweisungen darin, wie sowohl die Bauanschläge als die Baurechnungen ordentlich und gehörig eingerichtet werden müssen. Ausserdem hat man verschiedene landesherrliche Verordnungen, Edicte und Rescripte, welche einzelne und besondere Stücke des Bauwesens betreffen, z. E. die Taxirung der Baukosten: das Hausbauen von Steinen: die Einschickung der Risse des Baues: die Besichtigung der neu anzulegenden Gebäude: die Brandsicherheit: die Ziegelbächer, Malz; und Dörkhäuser: das unnöthige allzudichte Verbinden des Holzwerks bey den Gebäuden, ic. S. meine Cameralistenbibliothec, Art. Bauart.

#### §. 3.

So nöthig und nützlich wohl eingerichtete Bauordnungen sind, so wird man dennoch selbst leicht einsehen, daß allgemeine Landesbauordnungen, welche vor ganze, zamahl weitläufige oder auch nur mittelmäßige, Staaten gemacht werden, denjenigen Nutzen gar nicht verschaffen können, den man sich von

von ihnen verspricht. Die Provinzen, Gegenden oder Erense eines Landes sind allzusehr von einander unterschieden, als daß sich eine und dieselbe Bauordnung auf alle zugleich und in allen Stücken anwenden läßt. Eine Gegend ist z. E. reich an guten Steinbrüchen, woran es hingegen in einer andern fehlet, und die auch, wegen Mangel eines tauglichen Thons oder Lehms, nicht einmahl Ziegelbrenneren genug hat, dagegen aber mit Bauholz im Ueberflusse versehen ist. Eine Bauordnung also, welche befiehlt, daß von Steinen gebauet werden solle, würde in jener Gegend vollkommen und mit großem Nutzen besolget werden können, in dieser letztern Gegend aber ohne Wirkung und vergeblich seyn. Auch sind die Provinzien in Ansehung des Preiffes der Lebensmittel sehr unterschieden, und nach diesen Preiffen muß gleichwohl der Arbeitslohn der Bauhandwerker eingerichtet werden. Hierndächst ist bekannt, daß man sehr vielerley Arten von Städten in einem großen oder mittelmäßigen Staate hat. Man hat Haupt- und Residenzstädte, Handelsstädte, die theils mitten im Lande, theils an der See liegen, Universitätsstädte, Bergstädte, Städte, wo Manufacturen und Fabriken getrieben werden, Städte, die sich fast lediglich vom Bierbrauen und Brantenweimbrennen nähren, und dergleichen mehr. Eine jede Art dieser Städte erfordert eine besondere und mit ihrem Endzwecke übereinstimmende Bauart. Also verlänget z. E. eine Haupt- und Residenzstadt große und kostbare Häuser, breite Strassen u. eine Universitätsstadt hingegen nur mittelmäßige, so mit vielen Stuben und Cammern zu Logirung der Studenten versehen sind. Endlich erfordern die Städte an und vor sich eine ganz andere Bauart als die Dörfer, und selbst die Bauernhäuser können in einem Lande nicht auf eine durchgehends gleiche Art gebauet werden. Wie ist es nun möglich, daß in einer allgemeinen Landesbauordnung

über so vielerley Gegenstände, die alle in ihrer Einrichtung von einander abgehen, eine Vorsehung und Anweisung geschehen könne, ohne in die allergrößte Weitläufigkeit und Unordnung zu gerathen? In kleinen Ländern, wie unsere teutschen Reichsgraffschaften sind, kann eine allgemeine Bauordnung eher statt finden, weil daselbst die oben gedachten Hindernisse nicht sonderlich im Wege stehen.

## §. 4.

Diesem zu Folge geschiehet es nicht ohne hinlänglichen Grund, wann wir behaupten, daß sowohl eine jede große und ansehnliche, als mittelmäßige, Stadt ihre eigene nach ihren besondern Umständen eingerichtete Bauordnung haben müsse. Was aber die Dörfer betrifft, so wird es allemahl genug seyn, wann denen sämtlichen Dörfern eines jeden Erenses, oder auch einer ganzen Provinz, eine Bauordnung vorgeschrieben wird (a). Es halten einige mit gutem Grunde dafür, daß die allgemeine Dorfordnungen, die sich auf die Dörfer ganzer Provinzien überhaupt beziehen, zu Erreichung des dabey vorgesezten Zweckes nicht hinlänglich wären, sondern daß billig ein jedes Dorf seine eigene Dorfordnung haben müßte (b). Woferne man nun dieses ins Werk setzen, und einem jeden Dorfe eine besondere Dorfordnung vorschreiben wollte; so könnte man derselben ganz süßlich und leicht eine Bauordnung mit einverleiben, und in einem aparten Capitel die Dorfsbewohner anweisen, wie sie sich bey ihrem Bauwesen zu verhalten hätten.

(a) In dieser Erense, oder Provinziallandbauordnung kann zugleich wegen des Bauwesens derer kleinen Landstädte das nöthige verordnet werden. Diese Städtgen treiben gemeinlich Ackerbau und Viehzucht, und müssen mithin, wie die Dörfer, ihre nöthige Wirtschaftsgebäude haben. Auch sind ihre Wohnhäuser öfters nicht viel prächtiger, als die Bauernhäuser. Es kann also hier fast einers

ley Vorschrift statt finden. Sollte sich jedoch ein merklicher Unterschied zeigen, oder andere Umstände es erfordern; so könnte der erste Theil sothaner Landesbauordnung die kleinen Städtgen, der andere aber die Dörfer zum Gegenstand haben.

(h) S. D. Schrebers Abhandlung von Dorfordnungen, in dem 6ten Theile seiner Sammlung, pag. 381.

## §. 5.

In wohl eingerichteten Staaten haben die Cammern ihre eigene Bauordnungen. In selbigen ist vorgeschrieben, wie das Bauwesen sowohl in denen Städten, wo landesherrliche Gebäude zu unterhalten sind, als auf denen Aemtern und Borwerken, besorget werden soll, und wie zu dem Ende das Baudepartement mit tüchtigen Bedienten von der Cammer zu besetzen. Die obern und untern Baubedienten finden darin ihre Instructioren. Sie werden angewiesen, wie sie die Zeichnungen und Bauanschläge ausarbeiten und die Entrepriscontracte und Verdingungen abschließen sollen. Es wird vorgeschrieben, wie die Cammer die Revision derer Zeichnungen und Anschläge in loco vornehmen, und letztere nachhero bey der Controlle durchlegen lassen soll: was die Beamte und Pächter zu Beförderung des Baues zu thun haben: wie der Baudirector und die Bauinspektoren ihrer jährliche Bereisungen anstellen, und was sie dabey untersuchen sollen: wie die Journale und Protocolle zu halten: wie die Baucasse respiciret, und die Bankgelder ausgezahlt: und wie die Baurechnungen gehörig eingerichtet, bey der Cammer abgenommen und quittiret werden sollen. Es wird festgesetzt, wie viel die Baubedienten an Dienen zu fordern berechtiget seyn sollen, hingegen wird alles Sportul: und Acidentienmachen bey schwerer Strafe verboten u.

## Baupolicey.

## Inhalt.

§. 1. Schädliche Folgen einer schlechten Baupolicey. §. 2. Die Policey soll mehr Aufmerksamkeit auf das Bauwesen im Lande haben. §. 3:7. Dießfällige Policeyregeln zu Einrichtung des Bauwesens in denen Städten sowohl, §. 8:15. als auf dem Lande.

## §. 1.

So vorzüglich auch die Stelle ist, welche das Bauwesen unter denen Gegenständen, womit sich die Policey zu beschäftigen hat, allerdings verdient; so wird man dem ohngeachtet nicht viele Länder antreffen, wo die Policey ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge auf diesen wichtigen Punct in der Maaße und mit demjenigen Eifer verwendet; als es billig geschehen sollte. Man begnügt sich gemeinlich daran, wann man die Residenz-, Haupt-, Handels- und Universitätsstädte mit schönen Häusern auszieret, und in Ansehung des äußerlichen, und was die Ordnung, das schöne Ansehen, und die Zierde der Stadt betrifft, denen Bauenden Ziel, Maaß und Unterricht vorschreibt. An die kleineren Landstädte aber pfleget man sehr wenig, und an die Dörfer fast gar nicht zu denken. Hier läßt man einen jeden bauen, wie er will, und siehet nicht darauf, ob schön, zierlich, ordentlich, dauerhaft und feuerfest gebauet werde, oder nicht, wann höchstens nur das unterste Stockwerk, oder wohl gar nur der Fuß des Hauses, ein paar Schuhe hoch, von Steinen aufgeführt wird. Man bekümmert sich noch weniger darum, ob die innerliche und wesentliche Einrichtung des Gebäudes mit der darin zu treibenden Nahrung und Gewerbe übereinstimmt, oder dazu ungeschickt und unbequem ist; sondern man überläßt solches dem öfters hierin ganz unerfahrenen Bauherrn, oder denen nicht viel klügern Maurern und Zimmerleuten; wodurch aber

erstem nachhero in feiner Nahrung viele Hinderniß, Schaden und Nachtheil zuzugewinnen wird. Ist dieses aber eine Sache, die dem gemeinen Wesen gleichgültig seyn kann, und leidet dadurch nicht der ganze Zusammenhang des Nahrungsstandes? Und was soll man von der Bevortheilung und dem Betrug der Bauhandwerker sagen? Wird diesen nicht an sehr vielen Orten vollkommene Freyheit gelassen, ihren Arbeitslohn nach ihrem eigenen Gutdünken zu taxiren, und hierbey die Bauherren, denen es öfters an Handwerkseuten fehlet, und die froh seyn müssen, wann sie dergleichen bekommen könnten, auf eine unverantwortliche Art übersehen zu dürfen? Diese Fehler und Unordnungen bey dem Bauwesen ziehen die schädlichsten Folgen für die allgemeine Wohlfahrt des Landes nach sich. Werden die Häuser so lieblich und fehlerhaft, und so schlecht auf die Dauer gebauet, und wird auch dabey so wenig auf die Feuerfestigkeit derselben gesehen; so sind die Eigenthümer nicht allein der Feuersgefahr beständig unterworfen, wodurch öfters ganze Städte und Dörfer ihren Untergang finden; sondern sie sind auch vermüßiget, alle Jahre Reparaturen und Verbesserungen vorzunehmen, bis endlich diese auch nicht mehr hinreichend seyn wollen; da dann entweder sie selbst noch bey ihrem Leben, oder gewiß doch ihre Erben, genöthiget werden, das Haus abzubrechen und von Grunde aus von neuem aufzubauen. Wie nachtheilig ist es nun nicht für den gesammten Nahrungsstand, wann Bürger und Bauern ihr mit vieler Mühe, Arbeit und Sorge erworbenes Vermögen aus ihrer Nahrung ziehen, und solches auf das beständig nöthig habende und ihnen so kostbar und theuer zu stehen kommende Bauen verwenden, und sich zugleich dadurch in ihren Geschäften so sehr zerstreuet und gehindert sehen müssen. Es ist dieses noch nicht genug; sie werden auch dadurch außer Stande gesetzt, ihre Nahrung und Ge-

werbe, sowohl zu ihrem eigenen, als des gemeinen Wesens Besten, zu erweitern, indem sie das Geld, welches sie dazu anwenden könnten, in den Bau stecken müssen. Es wird noch allemahl ein Glück seyn, wann ihre Nahrung und Gewerbe nicht einen solchen starken Stoß bekommt, daß sie darüber zu Grunde gehen müssen. In was für betrübten Umständen müssen sich aber nicht diejenigen befinden, welchen die Mittel zu Befreyung ihres unumgänglich nöthigen Baues ermangelt. Diese müssen entweder den Bau unterlassen, oder Schulden machen. Jenes zieht wüste Stellen, und dieses den Untergang der Bauenden nach sich. Denn wann auch letztere von einem weisen und gütigen Landesherrn einige Unterstützungen zu erwarten haben; so können ihnen solche, wegen der allzugroßen Menge ähnlicher Fälle, dennoch nicht in der Maasse verwilliget werden, als sie es bedürfen. So nachtheilig es nun auf einer Seite dem Staate ist, wann sich viele wüste Stellen in denen Städten und Dörfern befinden, indem dem Lande eben so viele Nahrungen und Gewerbe, dem Landesherrn aber ansehnliche Einkünfte abgehen; eben so schädlich ist es, wann Bürger und Bauern, welche sich sonst ganz wohl hätten ernähren und fortbringen können, durch das Bauen in die äußerste Armuth gerathen und verderben. Und, leider! hat dieses unglückliche Schicksal schon sehr viele betroffen. Man überlege ferner, was für erstaunende Summen durch das unbedächtige und schlechte Bauen in einem großen Staate verschwendet werden. Man mache nur einen Ueberschlag der Gebäude eines einzigen Bauerhofes, welcher neu angebauet werden muß, und schlage die Kosten dazu nur auf 400. Rthlr. an. Werden nun solche Gebäude schlecht gebauet, und können selbige daher nur die Hälfte derjenigen Zeit dauern, die sie sonst, wann sie tüchtig wären ausgeführt worden, noch einmahl so lange, und noch wohl länger, ausdauern müssen; so ist

die richtige Folge, daß sie, statt einmahl wohl, zweymahl neu gebauet werden müssen. Wann sich nun diese Nothwendigkeit des doppelten Bauens bey ganzen, und bey denen meisten, wo nicht allen, Dörfern in einer Provinz und in einem weitläufigen Staate findet; so müssen ja die Baukosten keine kleine Summen Geldes, sondern gewiß Tonnen Goldes und wohl Millionen betragen. Und wie hoch werden sich erst die Kosten erstrecken, wann man dergleichen doppeltes Bauen auch in denen Städten vorzunehmen vermulget ist. Würde nicht also wenigstens die Hälfte solcher erstaunlichen Baukosten erspart werden, wann die Policiey gehörig dafür sorgete, daß die Gebäude gleich im Anfange tüchtig und dauerhaft gebauet würden? Sie würden auf diese Art nicht allein länger, als noch einmahl so lange, dauern; sondern die Besizer würden auch öfters ihre ganze Lebenszeit über von allen starken und grossen Reparaturen befrehet bleiben, und auch hierbey viel ersparen.

Wie siehet es endlich mit unsern Waldungen aus, und was werden unsere Nachkommen darans zu gewarten haben, da sich der Mangel an tüchtigem Bauholz fast allenthalben zu äussern anfängt? Wird solcher Mangel durch das beständige Bauen, und durch den unnöthigen allzustarken Verbrauch des Holzes, nicht von Tage zu Tage vermehret werden, wann zumahl die sich selbst überlassene Zimmerleute fortfahren, so vieles Bauholz zu einem Gebäude zu verbrauchen, als beynähe zu zweyen hinlänglich ist? Dies sind die betrübten und schädlichen Folgen einer nachlässigen und sorglosen Policiey.

### §. 2.

Sollen nun diese landverderblichen und schädlichen Folgen vermieden werden, so ist es unumgänglich nöthig, daß die Policiey mehr Aufmerksamkeit und Sorgfalt auf das

Bauwesen im Lande habe, dasselbige besser dirigire, und alle dienliche Maaßregeln anwende, damit es zum Besten des Landes und der Einwohner eingerichtet werde. Wir wollen dannhero die vornehmsten und hauptsächlichsten Maaßregeln, welche die Policiey hierbey zu nehmen hat, vorstellen, und vorerst das Bauwesen in denen Städten, nachmahls aber dasjenige auf dem platten Lande oder in den Dörfern, betrachten. Wir müssen aber gleich anfangs erinnern, daß wir uns in denen Städten bloß allein die bürgerlichen und Nahrung oder Gewerbe treibende Häuser zum Vorwurf setzen. Denn hierauf kommt es in denen Städten am meisten an, wann selbige in Flor und Ausnahm kommen sollen. Wir haben es also hier eigentlich nicht mit herrschaftlichen Schlössern und Pallästen der Staatsbedienten und grossen und vornehmen Leute im Lande, noch auch mit denen öffentlichen Gebäuden, als Collegienhäusern, Kirchen, Rathhäusern, Hospitälern, Invalidenhäusern, und dergleichen, zu thun. Denn eines Theils finden sich die mehresten dieser Gebäude nur in denen Haupt- und Residenzstädten, und machen unter denen Gebäuden im Lande nur eine geringe Anzahl aus; andern Theils aber pfleget man bey Erbauung derselben nichts vorzunehmen, was nicht vorher sowohl nach denen Regeln der Baukunst, als nach der Absicht ihrer Bestimmung, wohl überleget und höhern Orts approbiret worden. Ueberdem finden sich zu dergleichen grossen und prächtigen Gebäuden noch eber erfahrne und geschickte Baumeister, als zu dem Privatbauwesen; indem diejenigen, so sich auf die Baukunst legen, gemeinlich in den irrigen Gedanken stehen, daß sie nur alsdann grosse Baumeister werden und Ruhm erlangen könnten, wann sie grosse Palläste zu erbauen wüßten; daher sich die meisten auch nur auf die Prachtbaukunst legen, die eigentliche Civilbaukunst aber in engerm Verstande, wie nemlich Bürger; Manufactur; Fabri-

ken;



ten; und andere Gewerbe treibende Häuser anzulegen und gehörig einzurichten sind, als eine geringschätzbare Sache ansehen, die sie nur so obenhin und im Vorübergehen mitzunehmen hätten, ohneachtet diese sich mit Stadt- oder landwirthschaftlichen Privatgebäuden beschäftigende Baukunst eines weit größsern Einfluß in die allgemeine Wohlfahrt des Landes hat, als jene.

## §. 3.

Dieser so eben erwähnte Fehler veranlaßet die erste Policeyregel, daß es nemlich in einem Lande niemahls an recht tüchtigen und erfahrenen Baumeistern und Bauinspectoren, die das stadtwirthschaftliche Bauwesen vollkommen verstehen, fehlen müsse, welche den Bürgern, und Nahrung und Gewerbe treibenden Einwohnern, bey ihren vorzunehmenden Bauten an Handen zu geben, ihnen von der Situation und Einrichtung der zu errichtenden Gebäude, zuverlässige Pläne und Zeichnungen, nach diesen aber von denen dazu erforderlichen Materialien und Kosten richtige Anschläge zu machen, auch mit denen Entrepreneurs und Handwerkern bündige Contracte zu schließen, und endlich den vollführten Bau gehörig zu examiniren, im Stande sind, Eben so nöthig ist es auch, daß solche bauverständige Leute vorhanden sind, welche sich zur Aufsicht über die Baue gebrauchen lassen, und dafür sorgen, daß dem Plan, Zeichnung und Anschlag in allem gemäß gebaut werde. Die allerwenigsten Bauherren haben so viel Einsicht und Erfahrung in dem Bauwesen, daß sie die Pläne und Anschläge, ohne welche gleichwohl kein Bau von einiger Wichtigkeit gehörig und mit Menage ausgeführt werden kann, selber machen können; und wann sie auch dazu vermögend sind, so leiden es öfters die Nahrungsgeschäfte nicht, daß sie darauf, und noch weniger auf die Aufsicht selbst, viel Zeit verwenden können. Sollen sie also

nicht dem Eigennuß und der Bervortheilung der Bauhandwerker ausgesetzt seyn, so müssen tüchtige Baumeister bey der Hand seyn, um sich derselben Noths, Hülfes und Beystandes bedienen zu können.

## §. 4.

Nach der andern Regel muß es auch in keiner Stadt an genugsamen Bauhandwerkern mangeln. Diesen Mangel trifft man aber in vielen Städten an, wo man nicht selten, wo nicht wegen der Meister, doch wegen der Gesellen, sehr verlegen ist, und im Bauen zurückgehalten wird. Man wird daher genöthiget, Handwerkerleute von andern Orten kommen zu lassen, von deren Geschicklichkeit man nicht allemahl überzeuget seyn kann. Ihr Arbeitslohn kommt gemeinlich höher zu stehen, indem sie ihren Gang nach der Weite des Weges mit einrechnen, und dadurch werden die Baukosten zum Nachtheil des Bauherren vermehret. Wann es an Gesellen fehlet, werden solche Leute an die Arbeit gestellt, welche das Handwerk nur halb gelernt haben, und die man Pfücher nennet. Solche muß man sodann eben so hoch lohnen, als die tüchtigen Gesellen, und dennoch von ihnen gewärtigen, daß sie die Arbeit nicht gehörig verfertigen, und viele Materialien unnöthiger Weise verderben. Die Policey muß dahnhero fremde tüchtige und erfahrene Meister, und Gesellen durch Prämien und Belohnungen in das Land zu ziehen suchen, damit wenigstens in jeder Kreisstadt tüchtige Handwerker ausgesetzt werden. Sonderlich gehet in den meisten Städten noch eine große Verquemlichkeit im Bauen darinnen ab, daß man keinen Mauer-, oder Zimmermeister antrifft, der geschickt und bemittelt genug wäre, und den Bau ganzer Gebäude zu führen, zu besorgen, und contractmäßig zu liefern, annehmen, und miehin dem Bauherren, der sonst seine Geschäfte zu besorgen hat, zur Ersparung

nung seiner Zeit, Sorge und Mühe, hietinnen behäfflich seyn könnte. Denn wann der Bauherr auch nicht unwissend wäre, obet auch Zeit hätte; so ist doch gewiß, daß ein solcher Meister viel besser die schädlichen und guten Eigenschaften derer gar verschiedenen Arbeiter wissen, ein- und übersehen könne, als es ein Bauherr zu thun vermögend ist, ehe er erst durch Schaden klug geworden; und viel Geld unnützlich verhaueet hat. Allein denen meisten bauenden Bürgern ist auch bey ihren übrigen Hauptnahrungsgeschäften nicht möglich, daß sie so vielerley Leute genau beobachten könnten.

S. 5.

Die dritte Regel erfordert, daß die Pollicey alle mögliche Mittel anwenden müsse, um denen Bauenden das Bauen leicht, bequem und wohlfeil zu machen. Sie wird diesen Endzweck erreichen, wann sie sørget, daß die nöthigen Baumaterialien in der Nähe der Stadt um einen billigen Preiß zu bekommen sind, und zu dem Ende die Forstöconomie wohl einrichtet, und auf den Nachwuchs des Bauholzes mit allem Ernst und Fleiß bedacht ist, auch die Auflegung der Ziegelhütten und Kalkbrennereyen möglichst befördert. Sand- und Bruchsteine fleißig in der Gegend aufzusuchen lässet. Wann sie Baumagazine anleget, aus welchen man zu allen Zeiten mit denen vornehmsten Baumaterialien um einen leidlichen Preiß versehen werden, auch das nöthige Baugeräthe an Gerüsten, Kranen, Leitern, Karren und dergleichen, gegen einen geringen Zins, zu denen vorfallenden Bauten geliehnet bekommen kann. Wann sie vor der Stadt, oder in derselben an abgelegenen Orten, besondere Bauhöfe anleget, um die Baumaterialien daselbst theils zurechte zu machen, theils niederzulegen. Denn die Verschüttung und Versperrung der Strassen, welche bey neuen Bauwerken geschieht, ist ohnehin

höchst unbequem, und gereicht einer Stadt zu keiner Zierde. Wann sie denen Materialien nicht allein ein gewisses und beständiges Maß und Gewicht, sondern auch einen gewissen Preiß, um den sie verkauft werden sollen, sezet; denen sämtlichen Bauhandwerkern und Tagelöhnern aber eine ordentliche Bauart vorschreibet, und ihnen darinnen ihren Lohn bestimmet, selbige auch ohne die geringste Nachsicht ernstlich bestrafet, wann sie den Bauhern übersehen und verworthen. Wann sie die Verschleppung sowohl der alten als neuen Baumaterialien, als eine eigenmächtige und offenbare Dieberey, besonders denen Zimmerleuten und Tischlern, bey Verkäuff des Wochen- oder Tagelohns gänzlich untersaget. Wann sie durch diese Strafe auch die Arbeiter anstrenget, die ihnen gesetzten Arbeitsstunden ordentlich und richtig zu halten, damit der Bau nicht ohne Noth verzögert und der Aufwand vermehret werde. Das Bauwesen leidet hauptsächlich dadurch, daß die Handwerksmeister, Gesellen und Jungen vor den Sonn- und Feiertagen (von welchen Lehrern in manchen Ländern noch viele eingeschränket werden könnten) wenigstens zwey- auch drey Stunden eher Feiertag machen, und den Tag nach dem Sonn- und Feiertage um ein oder zwey Stunden später in die Arbeit kommen, als es sonst geschehen soll; zu geschweigen, daß der Kopf den Morgen nach den Sonn- und Feiertagen gemeinlich noch so sehr belastet ist, daß wenig taugliche und gute Arbeit den ganzen Tag hindurch erwartet wird, und die Handlanger dabey mäßige Zeit behalten. Wann man auch nachgeben wollte, daß denen Handwerkern am Sonnabend eine Stunde vor Sonnenuntergang die Arbeit zu schließen erlaubt werden solle, weil ein und anderer aus entfernten Orten kommet, und wöchentlich einmahl nach seiner eigenen Wirtschaft sehen will; so sollte doch solches nicht auch auf die ohnedieß abzustellende Feiertage erstrecket, sondern

sondern vor und nach diesen der volle Tag gearbeitet, auch denen Handwerkern an solchen aus dem Bauorte sich wegzubehalten verboten werden, weil dadurch nur Unordnung einzureißen pfleget, und Gelegenheit zu Verschleppung der Baumaterialien gegeben wird. Bey dem sogenannten Heben und Aufsetzen der Gebäude will es zur Gewohnheit werden, daß nicht nur die Zimmerleute, welche hauptsächlich dabey beschäftigt sind, auffer dem Tageslohn eine förmliche Maßzeit und freyen Trunk begehren; sondern daß sie auch nur bis gegen Mittag arbeiten, und dennoch das volle Lagedlohn verlangen; wodurch also die zum Heben des schweren Holzes zugegebene Handlanger gleichfalls den halben Tag müßig hinbringen; sondern es wollen auch bey dieser Gelegenheit die Maurer und alle andere an der Bauarbeit stehende Arbeiter an der Schmaulerey der Zimmerleute Theil nehmen, und einen doppelst bezahlten Feiertag machen, welches denen Bauherren zur großen Last gereichen muß. Endlich muß die Policey denen Bauherren wider diejenige Baumeister und Handwerker, welche die Gebäude lächerlich, unrichtig und fehlerhaft ausgeführt haben, alle rechtliche Hülfe leisten, letztere nicht allein zu Ersetzung des Schadens anhalten, sondern auch nachdrücklich bestrafen. Es wäre zu wünschen, daß man, zu Verhütung solchen landesperderblichen Uebels, die in Frankreich und Holland gemachte lobenswürdige Ordnung, daß nemlich ein Baumeister dem Bauherrn sichere Bürgschaft für die Richtigkeit des übernommenen Baues auf gewisse Jahre bestellen muß, auch bey uns in Teutschland einführete.

## §. 6.

Die vierte Regel begreift die Bauart selbst in sich, und verlanget, daß die Policey dafür Sorge, damit die Gebäude richtig, dauerhaft, feuerfest und zierlich, auch mit möglichster Ersparung des Holzes erbauet werden. Es

ist dieses der vornehmste Punct, worauf es bey dem Bauwesen am meisten ankommt, und die allgemeine Wohlfahrt des Landes berechtiget die Policey, denen bauenden Bürgern hierinnen das nöthige vorzuschreiben und zu perordnen. Allein eben dieser Punct ist auch großen Schwierigkeiten unterworfen, welche öfters die Vorsorge der Policey gänzlich unwirksam machen. Es ist wohl an dem, daß die beste Richtigkeit und Dauerhaftigkeit der Gebäude darinnen bestehet, wann sie von Grunde aus und ganz und gar massiv, es sey von gebrannten, Bruch-Feld- oder ungebrannten Kalksteinen, aufgebauet werden. Und eben die sehr lange Dauer solcher Gebäude machet auch, daß diese Bauart die wohlfeilste unter allen ist, wann man sie mit der viel kürzern Dauer der hölzernen Gebäude, die überdieß einer beständigen Reparatur unterworfen sind, in Vergleichung stellet. Allein eines Theils fehlet es an vielen Orten an denen nöthigen Steinen; und wann auch solche zu bekommen sind, so ist doch andern Theils bekant, daß der Bau mit Steinen ungleich größere Kosten bey der ersten Anlagge erfordert, welche aufzubringen und zu bestreiten nicht ein jeder im Stande ist. Will nun die Policey ihren Endzweck erreichen; und die Bürger zur massiven Bauart aufmuntern; so wird ihr hierbei wohl kein anderes und kräftigeres Mittel übrig seyn, als denen Bauenden mit Untersützungen und Baubegnadigungen zu Hülfe zu kommen; es müssen aber solche, wann sie einige Wirkung haben sollen, nicht allzunknapp zugeschnitten, sondern mit dem Aufwand, welchen der Bauende zu thun hat, wohl proportioniret seyn. Wann aber auch aus Noth die Gebäude von Holz gebauet werden müssen, so soll doch jeder Bauende schuldig seyn, ein Brandmutter, und, wo nicht das ganze unterste Stockwerk, wenigstens den Grund bis über die Erde, nach der Proportion der Höhe und Schwere des Gebäudes, die der Grund zu tragen hat, von

Stein

Steinen aufzuführen. Denn wann nur die Schwellen auf die Erde, oder wann es weit kommt, nur auf einige Steine aufgelegt werden; so muß nothwendig die Schwere des Gebäudes die Schwellen nach und nach tiefer in den Erdboden hinunter drücken, da sie denn durch die natürliche Ausdünstung aus der Erde, und durch die Masse vom Schnee und Regenwetter, verderben und in kurzer Zeit verfaulen, zumahl wann solche nicht von dem allerbesten Kerne der Kiefern oder von eichenem Holze genommen werden. Wann nun die Schwelle angefaulet ist, so faulen auch die Zapfen von den Säulen auf der Schwelle, die Säulenzapfen ziehen sich oben aus den Rähmen, und endlich weicht gar die ganze Wand entweder oben, oder unten, nach der Seite aus; und da muß an vielen Orten in etlichen zwanzig Jahren schon wieder der Bau vorgenommen werden; welches Versehen im Bau in Lande sehr vielen, ja ungläublichen Schaden bringet. Wann aber die Brandmauern unterlassen werden, und es entsethet in des Nachbars Hause Feuer; so ist so leicht ein Ketten zu gedenken, und es gehen gemeinlich mehrete Häuser im Feuer auf; wo hingegen ein zwischen zweyen Brandmauern stehendes Haus bis auf den Grund abbrechen kann, ohne daß die nebenstehende Häuser, irgends darunter leiden. Wegen der Feuersgefahr müssen auch keine mit Schindeln oder Stroh gedeckten Dächer geduldet werden, es zeiget allemahl eine schlechte Policey an, wo man dergleichen antrifft; doch wird man sie heute zu Tage wohl nur in einigen kleinen Landstädten finden, wo man sich mehr mit dem Ackerbau und der Viehzucht, als mit andern Gewerben beschäftigt, und solche Städte verdienen ohnehin eher den Namen eines verschlossenen Dorfes, als einer Stadt. Ueberdem ist ein Schindeldach nicht allein das aller schlechteste, indem es, wann es auch so gut, als möglich, gemachet wird, den Schnee und Regen nicht abhält; sondern es

ist auch sehr kostbar, indem es wegen seiner geringen Dauerhaftigkeit alle zehen bis zwöff Jahr von neuem aufgelegt, und zu denen Schindeln das allerbeste Holz, so sich gut und gerade spaltet, in seinem besten Wachsthum abgeschlagen werden muß, welches, wann es stehen geblieben wäre, mit der Zeit die geschicktesten Brettlöcher und Mühlenwellen abgegeben, und einen viel größern Nutzen und Vortheil gebracht haben würde. Ganz unverantwortlich aber ist vollends, wann man gestattet, daß in Häusern, die mit Schindeln oder Stroh gedecket sind, die Schornsteine nicht über das Dach hinausgeführt werden; sondern unter denselben auf dem Boden aufhören. Die Gefährlichkeit solcher Schornsteine lieget am Tage und brauchet keines Beweises, und diese Gefährlichkeit wird noch größer, wann sie gar nur von Holz angefertigt sind. Die Policey muß dahnerhero vor die Brandsicherheit Sorge tragen. Wo eine Brandmauer in einer Küche gefertiget wird, worauf der Schornstein ruhet, muß alles von unten bis oben massiv ausgeführt, und keinesweges das Rähmstück von der Wand, oder ein Balken in der Mauer gelassen und verblendet, sondern alles Holz ausgeschitten werden. Der Mantel eines Küchenschornsteins über dem Heerd, wann es der Platz fehlen will, muß mit gewölbten Bogen gemüchelt werden, und auf einem starken Pfeiler seine Ruhe haben. Ist aber der Platz zu klein, und der Mantel nur mit einem Schurz von Holz zu fassen, so muß, ob solcher ohne dem seine gehörige Weite haben muß, denn noch entweder derselbe ausgehackt, und mit Lehm anderthalb Zoll stark überzogen, oder begipset werden. Eine ordinaire Feueröhre soll im lichten 14. Zoll breit, und 18. Zoll lang seyn. In einer Küche aber, worinnen öfters und großes Feuer gehalten wird, ist die Röhre nach Beschaffenheit des Feuers größer zu machen, auch auf die Nebenfeuer zu sehen, welche in den Küchenschornstein eingeführt

führt werden, so daß demselben nicht nur vor das Feuer auf dem Heerde, sondern auch vor die Nebenfeuer die erforderliche Weite, auch da, wo die Röhre am engsten zu ziehen ist, gegeben werde, nemlich auf das Heerdefeuer ein- bis zweymahl so weit, als 14. Zoll breit und 18. Zoll lang ausmachen, und vor jedes Nebenfeuer noch besonders eine Weite von 14. Zoll lang, 9. Zoll breit, oder 126. Quadratzoll. Hinter denen Ofen muß keine hölzerne Wand statt finden, sondern eine Brandmauer, von einem Stein stark, so hoch als die Stube ist, gefertiget werden. Bey Anlegung der Camine muß in denen untersten Etagen keine Schwelle unter den Heerd gesetzt, sondern, wo die Caminmauer anfängt, solche ausgeschnitten werden; wie dann die Unterlagen derer Fußbretter selbst nicht bis zum Camin sich extendiren müssen, sondern es ist vor denselben wenigstens eine Elle breit zu pflastern. Bey denen Caminen in denen obren Etagen, wann darin der Heerd so niedrig, als der Fußboden, oder auch höher, als derselbe, angeleget werden soll, müssen die Balken, bis so weit sich das Pflaster extendiren soll, ausgeschnitten und verkrumpfet, und der Heerd des Camins; falls solcher nicht schon auf einer Mutter ruhet, zwischen denen Balken und zur gleicher Höhe des Fußbodens gewölbet; und keine Schwelle oder Balken hinter dem Heerd; beybehalten, sondern ausgeschnitten, und überall bey Fertigung der Camine, Brandmauern und Feuerrohren; die Regel beobachtet werden, daß der Zimmermann dem Maurer weichen müsse (a) Hölzerne Schornsteine sind gar nicht zu balden (b), die steinernen aber müssen über das Dach hinausgeführt werden. Die Schönheit und Zierde der Häuser kommt vornehmlich darauf an, daß sie nach der Schnur feig gerade und nach der Symmetrie gebauet; auch allesammt auf einerley Art angestrichen werden (c). Auch hierin kann die Politey denen Bauenden Geseze vorschreiben, denn schon

gebauete Häuser machen der ganzen Stadt eine Zierde, und reizen die Fremden an, sich daselbst niederzulassen, wodurch die Bevölkerung des Landes zum Besten des gemeinen Wesens vermehret wird. Nur muß die Politey hierbey die Vorsicht gebrauchen, daß sie durch dergleichen geselliche Vorschriften die Kosten der Bauenden nicht ohne Noth vermehret.

(a) S. Instruction, wie die Maurer und Zimmerleute bey Erbauung derer Häuser, ratione der Brandsicherheit, sich zu verhalten, und was sie dabey zu observiren haben, d. 14. April 1750. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

(b) S. königl. preussische Verordnung wegen Abschaffung der ängsten steinernen und derer hölzernen Schornsteine, auch von unterschiedenen zur Abwendung der Feuergefahr zu beobachtenden Punkten, d. 1. Oct. 1708. in Mylii Corp. Const. March. 5. Theil, 1. Abth. 2. Cap. No. 19. pag. 227.

(c) Die Politey hat auch dafür zu sorgen, daß diejenigen Handwerker, welche bey ihrem Gewerbe vielen Unrath und Unreinigkeit verursachen, z. E. Kohgerber, Grobschmiede, Härber, und dergleichen, nicht in denen Hauptstrassen und auf denen grossen Plätzen der Stadt anbauen. Selbige gehören in denen Neben- und Hinterstrassen. Ich habe so gar eine Grobschmiede in einer gewissen fürstlichen Residenzstadt dem Schlosse gegen über angetroffen, die daselbst gewiß eine schlechte Parade macht.

## §. 7.

Endlich muß, nach der fünften Regel, die Politey alle dienliche Mittel anwenden, damit alles dasjenige, was sie zum Nutzen und Besten des gemeinen Wesens, sowohl denen Bauherren, als denen Baumeistern und Bauhandwerkern, vorzuschreiben vor gut findet, auch von selbigen auf das genaueste bewerkstelliget werde. Wann auch in einer Bauordnung alles deutlich und ausführlich vorgeschrieben worden, was nach denen Regeln der öconomischen Baukunst und einer guten Politey

Policey bey dem Bauwesen beobachtet werden soll; so wird solches dennoch sehr wenige Wirkung haben, wann die Policey es: hiez bey an der gehörigen Aufsicht ermangeln läffet. Es muß derowegen in einer jeden. aufsehnlichen Stadt eine aus geschickten und im Bauwesen erfahrenen Gliedern bestehende Baucommission oder Bauamt bestellet seyn, so das Bauwesen in der Stadt besorget, und dirigiret. Zuweilen ist bey diesem Collegio in Bau- und Servitutsachen die erste Instanz. In denen kleinen Landstädten aber hat gemeinlich einer von denen Magistratspersonen das Baudepartement. Soll dieser seinem Amte ein Genügen thun, so muß er das Bauwesen verstehen. Allein wie selten trifft man dieses an, zumahl wann der ganze Magistrat aus Handwerksteuten bestehet. Da geschiehet es dann leicht, daß einem Schneider, den das Schicksal zum ehrbaren Rathsherrn erhoben, das Amt eines Bauherrn aufgetragen wird; es siehet aber auch in dergleichen kleinen Städten mit dem Bauwesen ordinair sehr betrübt aus. Da nun selbige in einem Lande allemahl die größte Anzahl ausmachen, so hat die Policey alle Ursache, ihre Aufmerksamkeit und Vorsorge auf sie eben so gut, wie auf die mittelmässigen und großen Städte, zu intendiren. Es muß keinem in der Stadt erlaubet seyn, ohne vorhergegangene Besichtigung der Baucommission, weder ein altes Haus abzubrechen, noch ein neues aufzuführen; und ehe letzteres angefangen wird, muß der Grundriß vorher angegeben oder eingesandt werden (a). Kein Zimmermann und Maurer ist in der Stadt aufzunehmen, noch ein Geselle von ihnen zum Meissterrecht zuzulassen, bis sie nicht vorher zuverläßige Zeugnisse von ihrer Geschicklichkeit und Erfahrung im Bauwesen beygebracht, oder davon Proben abgelegt haben. Sie müssen auch in Pflicht genommen werden, und sich mittelst eines körperlichen Eides verbindlich machen, daß sie der Bauordnung,

Bauart, und allen wegen des Bauwesens ergehenden Verordnungen, in allen Stücken auf das genaueste nachleben wollen. Auch die geringsten Vergehungen wider dieselben müssen nicht ungestraft bleiben. Die Verkürzung des Arbeitslohns und die unentgeltliche Reparatur derer am Gebäude gemachten Fehler pfleger die wirksamsten Strafen zu seyn; bey denen es auch die Policey verwenden lassen kann: offenbare Betrügereyen, Bevortheilungen und Diebereyen hingegen müssen scharf und ernstlich bestrafet werden.

(a) S. die diebstahligen königl. preussischen Verordnungen vom 9ten Jul. 1708. 19ten Jul. 1709. 14ten May und 16ten Jul. 1710; 4ten Jul. 1716. und 23ten Jan. 1717. in Myllä Corp. Const. March. 5. Theil, 1. Abth. 4. Cap. No. 14. 18. 20. 21. 28. 30. pag. 382. u. f. Marggräfl. Brandenburgculmbachisches Ausschreiben diewerwegen vom 26. Jul. 1729. und 11ten Febr. 1730. in Corp. Constitut. Culmbacens. Tom. 2. pag. 1171.

§. 8.

Wir kommen nunmehr auf das Bauwesen auf dem Lande. Es ist dasselbe ein eben so würdiger Gegenstand der Policey, als dasjenige in denen Städten. Und da an der Conservation der Bauern dem ganzen Lande gar sehr viel gelegen ist, selbige aber in dem Bauwesen noch viel unerfahrener sind, als die Bürger, und sich also, wann sie sich selbst überlassen werden, durch ein schädliches und fehlerhaftes Bauen noch eher und geschwindey ruiniren können; so ist es unumgänglich notwendig, daß die Policey ihnen hierinnen an Handen gehet, und zu Hülfe kommet. Allein es geschiehet sehr selten, daß sich die Aufmerksamkeit der Policey bis auf die Bauernhäuser erstrecket, wie solches die Erfahrung und der Augenschein selbst von den mehresten teutschen Staaten bestätiget. Da wir die Maaßregeln betrachten wollen, welche eine gute und vernünftige Policey hierbey zu nehmen

men hat; so können wir eben diejenigen Regeln zum Grunde setzen, nach welchen in dem vorhergehenden die Baupolicey bey denen Städten abgehandelt worden.

## §. 9.

Wann nach der ersten Regel §. 3. nur in einer jeden Freystadt ein tüchtiger und erfahrener Baumeister oder Bauinspector bestellt wird, so ist solches hinreichend genug, um denen bauenden Unterthanen auf dem Lande hierunter mit gutem Rath, Anweisung und Vorschrift beyzustehen. Es wird aber allerdings erfordert, daß ein solcher Freystadtbaumeister in der Landwirthschaft nicht unerfahren sey, die öconomische Civilbaukunst (a) aber vollkommen verstehe. Es kann derselbe zugleich das Bauwesen in denen Städten des Freyses besorgen, und ist es nicht nöthig, daß hierzu ein besonderer Baumeister angeordnet werde. Er wird sich desto eher und besser ernähren und fortbringen können. Wann, nach dem Vorschlage des Herrn Cammeraths und Amtshauptmanns von Wichmanshausen (b), wie sehr zu wünschen wäre, auf dem Lande besondere Wirthschaftsaufseher bestellt würden, und man dabey mit darau sähe, daß sie die öconomische Baukunst verstünden; so würde man sich derselben, statt besondern Baumeister, bey dem Bauwesen auf dem Lande mit weit größerm Nutzen und Ersparung der Kosten bedienen können. Da diese Wirthschaftsaufseher jeden Jahres viertelmahl alle und jede ihrer Aufsicht anbefohlene Dörfer besuchen, und bey dieser Revision die Beschaffenheit aller Wohn- und Wirthschaftsgebäude eines jeden Einwohners auf das genaueste untersuchen und sorgfältigst nachsehen sollen, ob solche allenthalben durch verständige und zu rechter Zeit angebrachte Ergänzungen in gutem baulichen Wesen unterhalten werden; so könnten sie auch, wann neue Bau- oder grosse Reparaturen vorkämen, dem

bauenden Landmann guten Rath und Anweisung mittheilen; wie sie tüchtig, wirthschaftlich und mit Wenige bauen sollen. Und eben dadurch, daß sie die Gebäude der Unterthanen öfters visitiren, und vor die beständig gute Unterhaltung derselben sorgen müssen, würden sie verhüten, daß die Unterthanen durch Vernachlässigung der ersten und geringen Schadhafftigkeit ihrer Gebäude nicht unnöthiger Weise vermüthiget werden; zu ihrem größten Schaden groffe und kostbare Hauptbaue vorzunehmen.

(a) Es hat zwar niemahls an Büchern gefehlet, worin die Baukunst regelmässig abhandelt worden. Allein man ist beständig bey grossen und prächtigen Gebäuden stehen geblieben; und hat die landwirthschaftliche Baukunst viel zu niedrig und unwürdig gehalten, um dazu eine Anleitung zu geben; woran aber freylich die wenige Kenntniß in der Landwirthschaft, die solche grossen Baumeister besessen, Schuld gewesen. Endlich hat, auf Veranlassung des Hursächsischen Herrn Freyhauptmanns, Freyherrn von Sodenenthal, des sich unsterblich gemachten grossen Beförderers der öconomischen Wissenschaften, der gleichfals bekannte und geschickte gräflich promnitzsche Herr Amtmann Leopold zu Sorrau, in einer A. 1759. abgefaßten, und sowohl dem Xten Bande der öconomischen Nachrichten einverleibten, als auch besonders gedruckten, Preißschrift, die öconomische Civilbaukunst auf eine zwar kurze, aber feine und gegründete, Art gelehret.

(b) In seiner kleinen, anfänglich dem 4ten Bande derer leipziger Sammlungen inserirten, nachmahls aber mit einiger Vermehrung und Verbesserung besonders aus Licht getrettenen Schrift: Unschuldige Vorschläge, in welcher Art das Landwirthschaftswesen durch besonders darzu verordnete Wirthschaftsaufseher merklich zu verbessern seyn dürfte. Leipzig, 1762. in 8.

## §. 10.

Es scheint zwar, daß es auf dem Lande an genügsamen Bauhandwerkleuten nicht mangelte, und also die andere Regel ziemlich beobachtet werde. Man findet in vielen Dörfern

fern sowohl Zimmerleute als Maurer, und in denen meisten Ländern rechnet man diese Handwerker unter diejenigen, welche die Erlaubniß haben, sich in denen Dörfern niederlassen zu dürfen, da sonst diese Freiheit denen mehresten andern Handwerkern versaget wird. Allein wann man die Geschicklichkeit dieser Landzimmerleute und Maurer untersucht, so wird man wahrnehmen, daß sie größten Theils elende Pfluscher sind, welche ihr Handwerk kaum halb gelernt, sondern das wenigste, so sie verstehen, von denjenigen Meistern, bey denen sie vormahls als Handlanger gearbeitet, abgesehen haben; daher sie auch an denen wenigsten Orten kunstmäßig sind. Man kann sich also von ihnen selten gute und tüchtige Arbeit versprechen; und da sie sich in fremden Ländern nicht ungeschicklich haben, so bleiben sie bey dem alten Schindrian, der auf ihren Dörfern einmahl eingeführt ist. Soll nun hierunter dem armen Landmann prosperiret werden, so müssen keine andere Zimmerleute und Maurer in denen Dörfern geduldet werden, als solche, welche die Kunst in der Stadt ordentlich gewonnen, und wegen ihrer Geschicklichkeit hinlängliche Proben abgelegt haben; und nur allein diesen muß erlaubt seyn, Jungen auszuheben und Gesellen zu halten.

### §. II.

Die Beobachtung der dritten Regel, daß nemlich die Policiey alle Mittel anwenden müsse, um denen Bauenden das Bauen leicht, bequem und wohlfeil zu machen, ist sonderlich bey dem Bauwesen auf dem Lande nöthig. Ein Bauer kann nicht viel Geld auf das Bauen verwenden, ohne sich in seiner Nahrung Schaden zu thun, er wird es allemahl sehr lange fühlen, wann er genöthiget gewesen, einen Hauptbau vorzunehmen; und viele sind dadurch dermassen zurückgesetzt worden, daß sie bey ihrem Leben nicht mehr in die Höhe und zu Kräften kommen kön-

nen. Sorget nun die Policiey dafür, daß die Städte die Baumaterialien um einen billigen Preis erlangen können; so wird dieses auch denen Landleuten zu statten kommen. Viele Dörfer haben ihre eigene kleine Waldungen. Die Policiey darf nur darauf sehen, daß solche forstmäßig behandelt werden, so kann auch aus selbigen manches Stück Holz zum Bauen erhalten werden. Besonders Baumagazine lassen sich zwar in denen Dörfern nicht wohl anlegen; man hat aber andere Mittel, um denen Unterthanen einen beständigen Vorrath, wenigstens an Bauholz, zu verschaffen. Man halte die Dorfeinwohner nur dahin an, daß ein jeder drey Stück Bauholz zur bequemen Zeit anführe, und selbige allezeit in Vorrath halte; wozu sodann ein vor Feuersgefahr sicherer Platz auszusuchen, und auf denselben das Bauholz von der Erde etwas erhöht hinzulegen und vor die Fäulung mit einem Schauer zuzudecken und wohl zu verwahren ist; es wird auf solche Art das Holz bedürftenden Falls gleich bey der Hand seyn, und wann selbiges nicht zureichend ist, kann das fehlende aus den benachbarten Dörfern genommen werden (a). Es muß veranstatet werden, daß die Anfuhr des Bauholzes, nach denen Umständen und der Lage des Dorfes, entweder von der ganzen Dorfschaft, oder von einigen Dorfschaften zusammen, welche darinnen eine Art einer Societät ausmachen, nach einer egalen Repartition, niemahlen aber von einem Neuanbauenden besonders, geschehe, weil letzteres eine große Beschwerde für den Bauenden, ersteres aber eine Erleichterung ist, die jedem Wirth zu statten kommet, so bald er in die Nothwendigkeit geräth, seine Gebäude neu zu bauen. Auf gleiche Art muß auch das Stroh oder Rohr zum Dache eines Gebäudes von der ganzen Dorfschaft, oder von einigen Dorfschaften gemeinschaftlich, ohne Ausnahme eines Wirthes, so vom Ackerbau Profession machet, zusammen gebracht werden.

Das



Das Klicken und Lehmstaacken, auch die dazu benöthigte Lehmführen, können allemahl nur von einer Dorfschaft besonders, in welcher der Bau errichtet wird, geschehen (b). Endlich erfordert es nicht allein die Willigkeit, sondern auch die Wohlfahrt des Landes selbst, daß denen Unterthanen, welche einen großen Bau unternehmen müssen, nach Proportion desselben, etwas Bauholz forstfrey aus denen herrschaftlichen Forsten abgegeben werde: und wie solches bey denen landesherrlichen Amtsunterthanen obnehin gemeiniglich zu geschehen pfleget; also werden auch die Vasallen, Gerichtsobrigkeiten und Städte ihrem eigenen Interesse sehr prospiciren, wann sie solchem Exempel nachfolgen, und ihren Unterthanen eine gleichmäßige Unterstützung angedeihen lassen. Die Unterthanen auf dem Lande haben bey ihren Bauen auch noch den großen Vortheil, daß sie viele Arbeit dabey selbst verrichten können, die ein Bürger in der Stadt mit baarem Gelde bezahlen muß. Allein es ist nöthig, daß sie dazu gehörig angewiesen werden, denn sonst arbeiten sie nach ihrer einmahl gewohnten ungeschickten und fehlerhaften Art zu ihrem eigenen Schaden.

(a) S. erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preussen, vom 22ten Sept. 1751. §. 31. in Corp. Const. March. Tom. 1. pag. 147. u. f. it. Dorfordnung für die Provinz Litthauen und die dazu gehörige Aemter, vom 22ten Novemb. 1754. §. 45. ibid. pag. 1139. u. f.

(b) S. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Aemter des Herzogthums Pommern, vom 1sten May 1752. General. §. 17. 18. in Corp. Const. March. Tom. 1. pag. 299. u. f. Obige preußische Dorfordnung §. 32. und litthauische Dorfordnung §. 46. nach welcher letztern sich die Unterthanen auch mit gewissen von dem Beamten nach jeden Orts Umständen determinirten Gebunden Stroh zu Hülfe kommen sollen.

§. 12.

Nach der vierten Regel, §. 6. sollen die Gebäude tüchtig, dauerhaft und feuerfest,

auch mit möglichster Ersparung des Holzes erbauet werden. Es wäre zu wünschen, daß alle Landleute ihre Gebäude massiv bauen könnten, der Nutzen davon würde sich auf ihre weite Nachkommenschaft erstrecken. Da aber der Mangel an Steinen solches an denen meisten Orten unmöglich machet; so sollte wenigstens in solchen Gegenden, wo Bruch- oder Feldsteine vorhanden, schlechterdings mit Steinen zu bauen anbefohlen werden. Wo aber die Steine in der benöthigten Menge nicht zu haben; ist doch allemahl der Grund oder das Parterre bis zum ersten Stockwerk von Steinen zu erbauen. An denen Orten, wo starker Boden und der Lehm nicht weit anzufahren ist, muß man die Unterthanen aufzumuntern und anzureizen suchen, daß sie ihre Häuser von Lehm oder sogenannten Wellerswänden aufführen. Es ist dieses die nützlichste, dauerhafteste und wohlfeilste Bauart vor Bauernhäuser. Solche Häuser, wann die Lehmwände nur stark genug, fest, und nach richtiger Schnur, auch im Uferboden mit Kiesel- oder andern Steinen versehen sind, sind so feuerfest, wie die von Steinen. Die heftigste Feuersbrunst beschädiget die leimernen Stubenwände und Gewölber nicht im allermindesten, wann gleich die darüber befindlichen Dächer nebst denen von Holz übersehten Wänden gänzlich niederbrennen und in Asche verwandelt werden. Diese Wände werden durch Anwendung wenigen Kalkes, wann sie damit beworfen und gehörig abgepußt werden, vor allem Wetter bewahret, und zur längsten Dauer gebracht, darnoben auch dem besten Gemäuer vollkommen ähnlich gemacht. Sie haben ausserdem den ausnehmenden Nutzen, daß nicht allein vieles Bauholz, mithin auch viel Zimmerlohn, sondern, da diejenigen Stuben, welche von dergleichen Wänden erbauet werden, mit dem wenigsten Holze zu erwärmen sind, auch vieles Brennholz erspart wird (a). In verschiedenen Ländern werden die Bauernhäuser auch von purem

Holze gebauet. Es ist diese Bauart sehr dauerhaft und wohlfeil, nur muß das Holz im Ueberflusse seyn. Wann aus der Erde ein guter Grund von festen Steinen zum wenigsten eine gute Elle über die Erde gebauet wird, und es werden hernach die Schwellen darauf gestreckt, welche aber auch nicht einmahl nöthig seyn, sondern es dürfen nur die Säulen, welche aber von gutem festen Holze erfordert werden, auf diese Mauer gesetzt werden; so kann das übrige Holz bis zur Dachung ganz sicher aufgebauet werden. Wann das Holz, wie gesagt, nur feste ist, und Ort vor Feuer bewahret; so dauert ein Haus von gutem Holze auch mehr denn hundert Jahre, und die vom Holze gut zusammen geschroteten Stuben sind warm und reinlich, zumahl wann die Wände fein mit einem Hobel glatt gemacht worden, auch sind solche Wohnungen recht gesund. Manche haben im Gebrauche, daß sie die Holzwände mit einem Haarlehm überziehen und fein glatt abpoliren; das siehet auch reinlich aus, und befördert noch mehr die Wärme (b). Es muß, wie gedacht, ein Land das Holz im größten Ueberflusse haben, und ihm alle Mittel fehlen, solches mit größerm Nutzen auf Fabriken zu verwenden, oder damit einen vortheilhaftesten Holzhandel zu treiben, wann die Policiey bewogen werden soll, diese Bauart auf dem Lande einzuführen. Am gewöhnlichsten und an den mehresten Orten werden die Gebäude von Holz und Kieselwerk aufgeführt, und die Gefache entweder mit Steinen ausgefüllt, oder mit Strohlehm ausgestaaket. Dergleichen Gebäude müssen unumgänglich mit einem guten Fundament von Feld- oder andern Steinen versehen, und die Schwellen wenigstens anderthalb bis zwey Fuß hoch über die Erde gelegt werden. Die hin und wieder noch übliche alte Gewohnheit, die Stiele auf Feldsteine oder Klöcher ohne Schwellen zu setzen, oder auch die Schwellen in denen Thüren in der Mitte ganz auszuschnneiden, ist gänzlich abzu-

schaffen und zu verbieten, indem die Gebäude leicht sinken; es müssen solche nur halb ausgeschnitten werden (c). Die Dächer müssen zwey Fuß übergebauet werden, um den Regen und Schnee von dem Gebäude desto besser abzuhalten. So vortheilhaftig es auch den Landleuten seyn würde, wann sie die Dächer ihrer Wohn- und Wirtschaftsgebäude mit Ziegeln decken könnten; so kann doch solches an denen wenigsten Orten ins Werk gerichtet werden. Die wenigstenbauenden Wirthe sind im Stande, die darzu erforderlichen mehreren Kosten aufzubringen, und an guten Ziegelbrennerereyen pfleget es in manchen Ländern selbst noch sehr zu erman- geln. Man muß sich also mit andern Dächern behelfen. Unter solchen sind nun zwar die Rohr- und Schilfschoben das allerdauerhafteste Dach, denn dasselbe nutzt sich, wegen der an sich habenden natürlichen Härte, nicht so, als Strohdach, ab, es lieget wohl 50. bis 60. Jahr auf einem Gebäude, wann es vor dem Sturmwinde nur sicher bleibet, wie dann auch weder die Mäuse noch die Lärben ihm so viel Schaden zufügen können, als einem Strohdache. Allein es ist zu bedauern, daß Rohr und Schilf auch nicht allerwegen in der benöthigten Menge zu haben ist; wo sich jedoch daran kein Mangel befindet, daselbst ist allerdings gesetzlich zu verordnen, daß die Dächer nicht anders, als mit Rohr- oder Schilfschoben, gedecket werden sollen, um dadurch dem Landmann sowohl die öftere Dachdeckerkosten, als auch das ihm zu seinem Ackerbau und Viehzucht so unentbehrliche Stroh, zu ersparen. Auch werden die Lehmschindeldächer, sowohl wegen ihrer Dauer, als Feuerfestigkeit und wohlfeilen Preiffes, sehr recommendiret (d). Die ordinairen hölzernen Schindeldächer aber sind auf dem Lande so wenig, wie in denen Städten, zu dulden. Ein gleiches ist auch von denen hölzernen Schornsteinen zu sagen. In einigen Ländern ist die Gewohnheit, daß keine Feuer- oder Rauch-

essen

essen durch das Dach in die Höhe ausgeführt werden, sondern der Rauch muß sich in solchen Gebäuden nur im Hause und unter den Dächern verschleichen; er kommt auf den Seiten unter den Dächern, und allenthalben, wo eine Oefnung und ein Loch ist, ja wohl gar zu den Giebeln, nachdem der Wind solchen treibet, heraus. Es ist aber in solchen Häusern nicht reinlich, der Rauch macht alles schwarz, in allen Dächern hängt derselbe an, und es hängen allenthalben lange Zorteln. Diese gefährliche Bauart ist nicht zu gestatten: und wann ja in denen alten Häusern, wo nie Schornsteine gewesen, keine angeleget werden können; so müssen wenigstens tüchtige Schwibbogen, so drey Fuß tief sind, angefertigt, mithin die Feuerstellen mit steinernen Mauern und Wänden an denen Seiten wohl verwahrt, und die Feuerrahmen ins und auswendig mit Leimen beworfen werden (s.). Allein alle Feuerstellen sollten billig von Ziegeln erbauet und in gehöriger Höhe zum Dache hinausgeführt werden. An solchen Orten, wo taugliche Ziegelerde vorhanden, müssen die bauenden Wirthe aufgemuntert und angewiesen werden, das Streichen derer Mauersteine selbst vor die Hand zu nehmen, wie solches in Thüringen sehr gebräuchlich ist, inmassen sie solcher an der Luft getrockneten Ziegel zu denen Heerden und untersten Brandmauern und Schornsteinen, wo diese rohen Ziegeln durch die Fenerung nach und nach fattsam verhärtet und ausgebraunt werden, gar wohl gebrauchen, und dadurch einen Theil derer Selbstaussgaben sowohl, als insonderheit derer Fuhrn, ersparen können. Unter denen Brandmauern, wo selbst eingeheizet, oder der Heerd daran gesetzt wird, muß keine Schwelle gebuldet, sondern die Mauer aus dem Grunde heraus, bis an den Balken oder Rähm, gemauert werden. Wo die Oefen eine Elle und darüber von der Wand abgesetzt werden, kan man zwar eine von Holz verbundene Wand zu

Veranagrung der Mauerziegelu beybehalten; es muß aber solche anderthalb Zoll stark mit Leimen überzogen, und dadurch das Holz vor Entzündung in Sicherheit gesetzt werden. Wo aber der Ofen weniger als eine Elle von der Wand abstehet, ist nothwendig, daß so lang, als der Ofen ist, auch eine massive Wand hinter demselben aufgemauert werde. Die Camine in denen Stuben sind also zu placiren, daß selbige nicht zu nahe an der Wand säule angebracht, sondern wenigstens eine halbe Elle Mauer darzwischen gefertigt werde. Sowohl der Heerd, als die Einheizungen, sind mit einem Mantel, so weit die Brandmauer sich extendiret, einzufassen, welcher aber stark mit Leimen zu überziehen ist, und muß der Rauchfang nicht bis an den Balken offen gelassen werden. Wann ja hölzerne Rauchfänge gemacht werden müssen, so muß der Balken oder Rähm, worauf ein solcher zu stehen kommt, innerhalb der Stube mit der Wand oder Brandmauer gleich liegen, und in der Küche, so viel als die Brandmauer vorstehet, mit Leimen überzogen und ausgeglichen, auch der ganze Rauchfang, sowohl in, als auswendig unterm Dache, das ganze Holzwerk mit Leimen überzogen, und also in völliger Brandsicherheit gesetzt werden. Da es auch nicht allein sehr gefährlich, sondern auch von keiner Dauer ist, wann solche hölzerne Rauchfänge bis oben zum Forst des Daches heraus von purem Holze aufgeführt, und entweder mit Brettern oder Schindeln, als feuerfangenden Sachen, bedeckt werden; so ist dem Zimmermann aufzugeben, keinen Rauchfang höher abzubinden und aufzuführen, als: bis über die Kehlbalcken, so daß die oberste Einfassungsriegel des Rauchfangs noch unter dem Dache bleiben, und darauf die Schornsteinröhre massiv, bis wenigstens zwey Ellen über den Forst des Daches, in gehöriger Weite, nach Proportion der Feuer, herausgeführt werden könne. Wie dann der Zimmermann bey Abbindung der Rauchfänge

gleich

gleichfalls dahin sehen muß, daß solche oberhalb ihre gehörige Weite bekommen, und nach Proportion der Feuer eingerichtet werden (f).

- (a) Man hat die vorzügliche Dauerhaftigkeit der Wellerwände, und die grosse Menage bey dieser Bauart, in verschiedenen teutschen Staaten, als in Sachsen und Braunschweigischen, sonderlich aber in denen königl. preussischen Staaten, eingesehen, und dazu die Unterthanen aufzumuntern gesucht. Man hat auch bereits ziemlich gute Anweisungen, wie solche Wellerwände gemacht werden müssen. S. schlesische öconom. Sammlungen, 1. Band, pag. 594. u. f. Leipziger Sammlung, 7. Band, pag. 108. u. f. 8. Band, pag. 802. u. f. 12. Band, pag. 340. u. f. Braunschweigische Sammlungen, 1. Band, pag. 81. u. f. Deconomische Nachrichten, 13. Band, pag. 760. u. f.
- (b) S. Leopolds öconomische Civilbaukunst im XI. Band der öconomischen Sammlungen, pag. 584.
- (c) S. obenangeführtes pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, General. §. 15.
- (d) S. Lehrbegriff der sämtlichen öconomischen und Cameralwissenschaften, 1. Theil, pag. 349. Eine ausführliche Abhandlung von der Dachung mit Leinwandsteinen findet sich im 13ten Bande der öconom. Nachrichten, pag. 356. u. f.
- (e) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement, c. I. §. 12. Erneuerte Feuerordnung für die Dorfschaften des Fürstenthums Minden etc. vom 5. Jun. 1748. in novo Corp. Constit. March. Tom. I. pag. 771. §. 3.
- (f) S. die schon angezogene Instruction vor die Maurer und Zimmerleute.

### §. 13.

Zur fünften Regel kann angenommen werden, daß man die zuweilen sich allzuweit erstreckende Baukunst der Landwirthe einschränken, und nicht zugeben muß, daß selbige weder allzugrosse und kostbare Wohnhäuser erbauen, noch auch ihre Höfe mit allzuvielen Gebäuden ohne Noth beschweren. Man trifft hin und wieder, sonderlich in den Gebieten der

Reichsstädte (a), manches Haus an, so einer Stadt eine Zierde seyn würde. Allein es ist sehr unvernünftig und schädlich, wann ein Bauer auf den Pracht bauen will. Schöne, grosse und ansehnliche Häuser gehören in die Städte. Ein Bauer muß sein Haus nach der Bequemlichkeit und nach der Ruhbarkeit einrichten, welche sein Stand und seine Lebensart erfordert; alles überflüssige, so ihm nur Kosten machet, ohne daß er einen Nutzen oder eine ihm anständige Bequemlichkeit daher hoffen könnte, ist abzurathen. Der Herr Geheimerath Reinhard (b) verwirft daher nicht ohne Grund alle Bauernhäuser von zwey Stockwerken; denn der Bauer wolle seine Wohnung nicht in der Höhe haben: die Treppen immer auf- und abzustiegen, schicke sich nicht vor ihn: er wolle nahe bey seinem Hofe, bey seinen Ställen, bey seiner Scheuer, und nahe bey der Hausthüre seyn, um bald in das Feld, und aus dem Felde wieder bald in seine Stube und zu seinem Ruheplatze kommen zu können. Gastzimmer habe der Bauer nicht nöthig: und wann er deren hätte; so erlange er dadurch weiter nichts, als die Ehre, in Kriegeszeiten die Herren-Officier zu bewirtheten; auf welche Ehre aber zu verzichten, es dem Bauer in keinem Lande schwer ankomme. Nach seinem Vorschlage und gemachten Grundrisse sollen bewegen alle Bauernhäuser nur von einem Stockwerk, und die beyden Giebel gerade aufgebauet; die Häuser wenigstens drey Schuh hoch über dem Boden gelegen, keine Stalkungen darunter gebauet, und die Stockwerke zehn Schuhe hoch erbauet werden. Unten im Hause würde der Bauer eine Wohnstube, eine Kammer, worin seine Kinder schlafen, eine raumliche Küche, eine Kammer vor die Wägel, eine Kammer vor allerhand in der Haushaltung dienliche Sachen, und eine Stube vor seine etwa zu sich genommene verheyrathete Kinder haben. Den ganzen Platz unter dem Dache aber hätte er noch übrig, um seine Früchte, sein Obst, aller;

allerhand Hausgeräths und dergleichen aufzuheben. Es verdammet dieser Bauart die Unverständlichkeit der Pollicey. Der Bauer kann dabey viele Bau- und Reparaturkosten ersparen, und bekommt ein bequemes, dauerhaftes und gesundes Wohnhaus. Nur wird vom Ausgesetzet, daß selbiges ganz von Mauerwerk erbauet werde. Die Pollicey ist allemahl bestraget, denen Untertanen eine ihnen comenabile Bauart, und wie groß sie ihre Häuser bauen sollen, vorzuschreiben; wie solches auch an verschiedenen Orten geschiet. Also soll z. E. in preussisch Litzbawen von einem Bauer, der eine bis zwey Hufen Land besitzt, ein Wohnhaus 48. bis 50. Fuß lang und 30. Fuß breit, eine Scheune 60. Fuß lang und 30. Fuß breit, ein Stall aber 36. Fuß lang und 24. bis 26. Fuß breit zu machen, was in Ansehung der Verbindung nach, einem von der Sammer denen Kemptern zugeschieden Stiffe, gebauet werden (c). Der andergraffe und schädliche Fehler, welchen die Landwirthe bey ihrent Bauwesen gemöhnlich begehen, bestehet darin, daß sie unrichtiger Weise ihre Höfe mit unvollenen und ungestalten Wirtschaftsgebäuden beschweren. In einem jeden Stall wird öfters ein besonderes Gebäude gemacht, dadurch aber die Summe der Baukosten vergrößert; denn die Viehheer derer Dächer, nach den mehretn Hausgiebeln, da zumahl letztere sehr vieles Holz, Bretter, Nägel, und Arbeitslohn erfordern; und die mehresten Reparaturen mach sich ziehen, nicht selten natürlichem Weise nicht allein bey dem ersten Ausbau, sondern auch zu ihrer Erhaltung, große Kosten verursachen. Solche unnöthige Kosten aber kann ein Bauer ersparen, wann er ein einziges wirtschaftlich eingerichtetes Stallgebäude vor alle Arten von Vieh erbauet, und solches, wann es die Lage und der Platz zulasset, mit dem Wohngebäude unmittelbar vereiniget und unter ein Dach bringet. Dieser Zusammenhang der Gebäude gereicht auch zu mehrerer Erwär-

mung derer Viehställe, und dem Winter sehr ber zu anderer vortheilhaftern Wirtschaftsaerquemlichkeit (d). Die Pollicey muß dannerhero solche schädliche Verwiesfältigung und unnöthige Größe der Gebäude durch gesetzliche Vorschriften und Anordnungen zu verhindern suchen (e).

(a) Ein gleiches saget auch der Herr Geheimrath Reinhard von denen baadendürtschischen Landern, in seinen vermischten Schriften, 10. Stück, pag. 189.

(b) an dem so eben angeführten Orte.

(c) S. Dorfordnung vor die Provinz Litzbawen, S. 47.

(d) S. eben daselbst, S. 49. Pommerisches Haushaltung- und Wirtschaftreglement, General §. 20. Von Wichmanshausen Abhandlung von derjenigen Bauart, welche bey neuer Einrichtung solcher Dörfer, in welchen durch Kriegesunruhe die mehresten Wohn- und Wirtschaftsgebäude abgetragen oder niedergebrannt worden sind, unter Erfahrung vielen Bauholzes und anderer Baumaterialien, mit wenigem Freisaufwand, dennoch aber zu vortheilhafter Wirtschaftsaerquemlichkeit, nicht weniger auch zu möglichster Abwehrrung derer Feuerbrünste, hauptsächlich nutzbar und beförderlich seyn dürfte; im 1zten Bande der economischen Nachrichten, pag. 251. u. f.

(e) Der Herr Amtmann Leopold hat sowohl in seiner economischen Civilbaukunst, als in seines Einleitung zu der Landwirthschaft, im 1ten Theile, 2ten Abschnitt, 1sten Cap, pag. 726. u. f. schon die Anweisung gegeben, wie die wirtschaftlichen Gebäude eingerichtet werden müssen.

S. 174.

Diejenigen Dörfer, in welchen die Bauernhöfe einzeln und von einander abgesondert liegen, haben für andere, wo die Häuser nahe an einander gebauet sind, in Ansehung des Bauwesens, einen grossen Vorzug. In erstern hat ein Bauer mehr Freiheit, Raum und Gelegenheit, seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude, so, wie es der Vorschrift der Pollicey und denen Regeln der Landwirthschaft gemäß ist, zu bauen, da er hingegen in letztern

von demselben Nachbarn öfters sehr eingeschränkt und gehindert wird; nicht nur wird in diesen Dörfern auch die Polizey bey ihren Massregeln allemahl mehrere Schwierigkeit finden, als in jenen. Unterdeffen muß in dergleichen Dörfern die Polizey alles veranstellen, was nur immer möglich ist. Wann es in einem solchen Dorfe die Lage leidet, so muß bey vorfallenden Bauern, es sey, daß neue Gebäude angeleget, oder, statt der alten, neue gebauet werden, bey beyden darauf sehen, daß die Hoflagen nicht allzunah an einander Wäntzen, sondern allezeit zwischen zwey Höfen ein guter Baumgarten angeleget werde, damit bey entstehender Feuersgefahr die Flamme nicht gleich überhand nehmen, und von Hof zu Hof um sich greifen könne, vielmehr durch die dazwischen befindliche Obstgärten abgehalten werde; welche auch zugleich, wann die Bäume eine ziemliche Höhe erreichet, die Gebäude vor Sturmwinde merklich decken. Wie dann auch, wann die alten Hofgebäude zu nahe an dem andern Bauernhofe stehen, bey deren Wiedererbauung die neue Gebäude nicht auf der alten Stelle zu errichten, sondern vielmehr an einem andern convenienten Orte, wann auch gleich dem Garten dadurch etwas abgehen möchte, anzulegen ist (a).

(a) S. pommerisches Haushaltungs- und Wirtschaftsbreglement, General, S. 10.

§. 15.

Nach der sechsten und letzten Regel, müssen auch auf dem Lande solche Anstalten gemacht werden, damit denen Vorschristen und Verordnungen der Polizey auf das genaueste

nachgelebet werde. Die beyen Landesherrlichen Amtsdörfern haben gemeinlich die Beamte die Aufsicht darüber; und die Departementräthe von der Sommer, ingleichen die Baumeister, Bauprætoros und Landbaumeister, müssen bey ihren jährlich etlichemahl vorzunehmenden Bereisungen der Aemter, mit darauf sehen, und untersuchen, ob alles und jedes demer Verordnungen gemäß befolget and veranstatet werde. Auch würde dieses eine der vordnehmsten Verrichtungen eines Wirtschaftsauffsehers seyn, wann dergleichen besonders bestellet werden. Zum Besten des Landbauwesens, müßten eigene nach guten Grundsätzen der Polizey und öconomischen Baukunst eingerichtete und ausschließliche abgetheilte Bauordnungen publiciret werden, so mit denen Umständen und der Beschaffenheit einer jeden Provinz, oder eines jeden Creyses, wofür sie gemachet worden, übereinstimmen. Keinem Bauer muß erlaubt seyn, ohne ein Gebäude aufzurichten, bis der Beamte, oder wem sonst die Aufsicht über das Landbauwesen aufgetragen ist, ihm die Baustelle dazu vorher angewiesen hat. Dieser aber muß dafür stehen, wann der Bauordnung zuwider gehandelt wird. Und damit die Untertanen derselben desto eher and wichtiger nachleben, müssen zur demertheiligen, welche nach der Vorschrift bauen, Belohnungen accordiret, die Uebertreter hingegen nachdrücklich gestrafet, oder ihnen das Bauen so lange, bis sie sich dertien Landesherlichen Verordnungen fügen zu wollen, anerkündet haben; unterseget, auch öffentlich nicht eher das geringste Bauholz ausgehoben, oder verabfolget werden.

Bau

Baurechnung.

Inhalt.

Enun

- §. 1. Die Baurechnungen bey den Cammern sind von denen, so Privatpersonen bey ihren Bauenauffsehn, unterschieden.
- §. 2. Muster einer wohl und ordentlich eingerichteten Cameralbaurechnung.
- §. 3. Wer die Baurechnung führet.
- §. 4. Von der Revision der Baurechnungen.
- §. 5. Von derselben Durchlegung und Abnahme bey der Cammer.

§. 1.

Bei dem Cameralbauwesen werden die Baurechnungen ganz anders eingerichtet, als bey Privatbauen. Eine Privatperson wird allezeit wohl thun, wann sie, nach der Meynung des Herrn Hofraths Zinken (a), nicht allein alle diejeniaen Baumaterialien und Arbeiten, so für baares Geld angeschafet werden müssen, sondern auch diejenigen, so aus dem Gutte selbst, und also unlohnst, erlanget werden können, z. E. das Säuholz, die Frohndienste der Untertanen, ja selbst die Arbeit, so durch das eigene Gesinde und durch eigene Pferde verrichtet wird, in Rechnung bringet. Indem doch dieselbe Personene Materialien und Frohndienste zur Einnahme des Guttes gehören, und ihren Werth haben, das eigene Gesinde und Anspann aber Kost, Lohn und Futter kostet, unterdessen aber zur Wirthschaft nicht gebraucht werden kann, sondern hier bey dem Baue angewen-

det, dazu auch die Materialien consumiret werden. Es will der Herr Hofrath sogar die Zinsen von dem eigenen Gelde und Vermögen, so in den Bau verwendet worden, so lange, als es an Ausgaben von dem Gelde nicht wieder herausgekommen, weil es wirklich verlohren gienge, in der Ausgabe nicht vergessen haben. In einer Cameralbaurechnung hingegen pfleget nichts in Ausgabe gebracht zu werden, als wofür baar Geld ausgegeben worden. Sind die Frohndienste zu Gelde angeschlagen, und keine dergleichen, oder nicht hinlänglich genug, zum landesherrlichen Bau reserviret worden; so wird denen Untertanen vor die benötigten Diensttage das Dienstgeld erlassen, und dieses sodann in der Baurechnung in Ausgabe gebracht. Um nun zu zeigen, wie eine Cameralbaurechnung eingerichtet und angefertiget werde, wollen wir ein Schema darzu, nach dem preussischen Form (b), hier einrücken, indem man wohl schwerlich ein ordentliches Formular antreffen wird.

(a) in seinen landwirthschaftlichen Bauanweisungen, 2te Fortsetzung, §. 9, in der leipziger Sammlung, 7. Band, pag. 76. u. f.

(b) S. königl. preussisches Bau- und Landvermessungsreglement vor die königl. Krieges- und Domainencammern und derselben Baubedienten und Landmesser in Schlesiern, d. 20. Jan. 1748. Beilage C. in der Sammlung schlesischer Ordnungen ad h. an. pag. 135. u. f.

207

Handrechnung

# Baurechnung.

§. 2.

## Rechnung

über

### Einnahme und Ausgabe

der

#### Landbauelder

im königl. preussischen Amte N. N.

von

17—.

Trinitatis

bis

17—.

gefährt

von

N. N.

### Nachweisung

hoff denen etatsmäßigen Landbauern im Amte N. N.

von Trinitatis 17— bis dahin 17—.

1. Zu Erbauung eines Wohnhauses auf dem Vorwerk N. N.
2. Zu Erbauung eines neuen Viehstalles auf dem Vorwerk N. N.
3. Zu Anfertigung eines neuen Brunnens bey dem Vorwerk N. N.

Gr. S.

939

800

60

Summa: s s s

1799

Einnahme





# Bauverrechnung

## Einnahmeverrechnung

aus der königlichen Landrenten

zu

extra ordinarij an der Baucasse

No. der Ver-  
lage.

1071  
756  
59  
1031

Rthl. Gr. S.

		Rthl.	Gr.	S.		
4.	Zu Zubauung des vom Sturmwinde eingerissenen Schaaftalles bey dem Vorwerk N.					
8	Nach der Verordnung vom	100				
9		250				
					350	
5.	Zu der vom Eisgange ruinirten und wieder anzurichtenden N. Brücke.					
10	laut Verordnung vom				100	
	<b>Summa</b>				1799	
	Hierzu die ehrschnüßigen Baugelder pag. 229.				1799	
	<b>Summa aus der königlichen Landrenten:</b>				2249	

No.  
der  
Be-  
lege.

Einnahmeregeld

vor verkaufte Baumaterialien, alte Baugeräthe, Spähne, Abgänge  
und altes Holz.

Rthl. Egr. S.

No.	Beleg	Rthl.	Egr.	S.
<b>1. Bey Erbauung des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.</b>				
11	Verbindge der auf das licitationsprotocoll erfolgten Resolu- tion vom --- vor Spähne und unbrauchbare Abgänge		1	
12	Nach dem auf das licitationsprotocoll erfolgten Resolutio vom --- vor unbrauchbare Baumaterialien.		10	
<b>2. Bey Erbauung des Viehstalles auf dem Vorwerk N.</b>				
13	Weil dieser Bau nach dem Contracte; deshalb bey der Entreprife; contract darauf reflectiret, und so viel weniger accordiret worden, laut Extracte von streichtem Contracte; nichts			
<b>3. Bey dem Bau des Brunnens auf dem Vorwerk N.</b>				
14	Verbindge Auctests vom Amte nichts, weil die angeschafften Materialien verbraucht			
<b>4. Bey dem Bau des Schaastalles auf dem Vorwerk N.</b>				
15	Laut der auf das licitationsprotocoll ergangenen Resolurion vom --- vor alt Holz, Spähne und unbrauch- bare Abgänge			10
<b>5. Bey Reparaturung der N. Brücke.</b>				
16	Nach dem Amtesatze vom --- nichts, weil nur so viel nöthig gewesen; angeschafft			
		Summa vor Spähne ic.		
				35
		Hierzu die Einnahme aus der fönlgl. Landrenthey pag. 230		
				2249
		Summa aller Einnahme:		
				2284

# Baurechnung.

Nach dem An-  
schlage soll ausge-  
geben werden:

Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.

An Materialien und Fuhrlohn.			Rthl.	Gr.	S.
		<b>1. Vor Holz.</b>			
		Nichts; weil solches aus dem Amtesforste frey gegeben worden			
105	8	Fuhrlohn dem N. vermöge Contracts vor sämtliche Holzfuhrn	100		
		<b>2. Vor Steine.</b>			
		a) Vor Gelsstein nichts, da selbige auf dem Amtesforste vorhanden gewesen			
4	18	11 1/4 Fuhrlohn dem N. vermöge attestirten und quittirten Contracts	4	18	
		b) Vor Mauerziegel laut Quittung vom --- dem N. vor 44000 Steine, 4 Rthl. 176			
178	18	22 2/3 Fuhrlohn davon, laut Quittung vom --- dem N.	11		
		c) Vor Dachziegel. Dem N. laut Quittung vom --- 42. 15			
1	12	6 Fuhrlohn demselben, laut Quittung vom --- 12. 6			
		d) Vor Hohlziegel. Dem N. nur die überlassene 78. Stück, laut Quittung vom ---			
		9 Fuhrlohn demselben, nach eben folgender Quittung, 9.	2	10	9
341	28	3186			

Gegen

# Baurechnung.

Gegen den Anschlag

It  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Be-  
träge.

Rthr. Egr. S. Rthr. Egr. S. Rthr. Egr. S.

100

5 8

Well beim Entrepriscontract so viel weniger behandelt.

17

11½

Simil. Da einige alte Steine noch verbraucht, und die angeschlagene neue Steine nicht erforderlich gewesen.

18

2 18 22½

„ „ „ „ „ „ „

19

4 10½

Aus gleicher Ursache. „ „ „ „

20

237

26

3

337

26

3

8 2 100

Nach dem An-  
schlage soll ausge-  
geben werden:

Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.

			Vor Materialien und Fuhrlohn.					
Nr.	Egr.	S.				Nr.	Egr.	S.
345	28	3188	Transport.	:	:			
			3. Vor Kalk.					
58	9	—	Dem N. vor gelieferte 53. Malter Kalk, laut Quittung vom — — —, s s s s s s s s			58	9	—
26	15	—	Dem Fuhrmann N. laut Quittung vom — — —, an Fuhrlohn s s s s s s s s s s			26	15	—
			4. Vor Gips.					
1	28	—	Zu Anschaffung 4. Centner Gips, und solchen anzufahren, darauf ist bezahlt dem Lieferanten N. laut quittirten Dinge- zettel vom, — — — s s s s s s s s					
			5. Vor Mauer sand.					
3	29	3	Dem N. ist, laut quittirten Dinge zettel vom — — —, vor sämtlich übernommene und prästirte Sandsuhren be- zahlt s s s s s s s s s s					
			6. Vor Lehm.					
5	27	7177	Dem erwähnten N. vor gleichfalls übernommene und ver- richtete Lehnfuhren, laut quittirten Dinge zettel, s s					
			7. Vor Rohr.					
1	20	—	Dem N. vor gelieferte 30. Bund, laut den vom Maurer extrahirten Attest und darunter befindlichen Quittung, s					
			8. Vor Stroh.					
6	9	84	Dem N. vor 189. Bund Stroh à 1. Egr. s s s s s s s s					
450	16	10482	Latus.					

# Baurechnung.

235

Gegen den Aufschlag

ist  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Be-  
läge.

Ktr. Egr. S.    Ktr. Egr. S.    Ktr. Egr. S.

Ktr. Egr. S.			Ktr. Egr. S.			Ktr. Egr. S.				
337	26	3	—	—	—	8	2	$\frac{63}{100}$		
—	—	—	—	—	—	—	—	—		24
83	9	—	—	—	—	1	15	—	Indem so viel weniger behandelt.	25
1	25	—	—	—	—	—	3	—	Simil.	26
3	29	3	—	—	—	—	—	—		27
5	25	—	—	—	—	—	2	$\frac{27}{100}$	Weil nach der Behandlung nicht mehr bezahlt.	28
2	—	—	—	10	—	—	—	—	Indem 5. Bund Rohr mehr nöthig gewesen.	29
6	9	—	—	—	—	—	—	$\frac{87}{100}$	Weil das angeschlagene Stroh nicht völlig verbraucht.	30
441	3	6	—	10	—	9	23	$\frac{27}{100}$		

Nach dem An-  
schlage soll ausge-  
geben werden:

zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.

			Vor Materialien und Fuhrlohn.					
Ntr.	Sgr.	S.				Ntr.	Sgr.	S.
450	16	10 $\frac{27}{80}$	Transport. s s s s s s s s					
			9. Vor Drath und Nägel.					
4	—	—	Vor Drath.					
			Dem N. ist, laut Quittung vom — — —, bezahlt s s	4	—	—		
8	10	—	Vor Rohrnägel.					
			Dem N. laut Quittung vom — — —, s s s s	8	10	—		
10	12	6	Vor Lattspieker.					
			Dem N. vor gelieferte 60. Schock à 5. Sgr. laut Quittung vom — — —, s s s s s s s s	10	—	—		
2	17	—	Vor ganze Brettnägel.					
			laut Quittung erwehnten N. vom — — —, vor 21. Schock à 3 $\frac{1}{2}$ . Sgr. s s s s s s s s	2	13	6		
13	—	—	Vor halbe Brettspieker.					
			Dem N. laut obiger Quittung vom — — —, vor 6 $\frac{1}{2}$ . Schock	—	13	—		
1	4	—	10. Vor Särbezeug.					
			Dem N. vor sämtlich erforderlich gewesenes Särbezeug, laut Verdingzettel und Quittung, s s s s	—	—	—		
10	—	8 $\frac{27}{80}$	11. Vor Baugeräthe.					
			Dem N. vor gelieferte 3. neue Karren à 15. Sgr. s s	1	15	—		
			Dem N. vor gelieferte Rüststricke s s s s	1	15	—		
			Dem N. wegen gelieferten Schaufeln s s s s	—	15	—		
487	14	1 $\frac{1}{2}$	Summa.					



Gegen den Aufschlag

Zu ausgegeben:		Plus.		Minus.		Ratio vom Plus und Minus.		No. der Be- läge.
Rthl. Egr. S.	S.	Rthl. Egr. S.	S.	Rthl. Egr. S.	S.			
441	3 6	10	—	9 23	44 <sup>27</sup> / <sub>100</sub>			
	—	—	—	—	—			31
	—	—	—	—	—			32
	—	—	—	12 6	—	Weil wegen Güte der Nägel nicht viel Ab- gang oder Bruch gewesen.		33
	—	—	—	3 6	—	simil.		34
25	6 6	—	—	—	—			
1	4	—	—	—	—			35
—	—	—	—	—	—			36
3	15	—	—	6 15	87 <sup>87</sup> / <sub>100</sub>	Da wegen Vorrath von vorigen Baues nicht mehr angeschaffet werden dürfen.		37 38
470	29	10	—	16 25	1 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	Von diesen abgezogen		
				— 10	—	Plus, bleibt		
				16 15	1 <sup>3</sup> / <sub>3</sub>	Minus.		

Nach dem Aus-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.

			Vor Arbeitslohn.					
Nr.	Gr.	D.				Nr.	Gr.	D.
71	23	5 1/2	1. Vor Zimmerarbeit.					
			Dem Zimmermann N. vermöge Contractts und dabey befindlichen Attestts, auch Quittung vom ---, vor sämtlich verrichtete Zimmerarbeit					
93	6	—	2. Vor Brettschneidearbeit.					
			Dem N. vor sämtliches zu diesem Bau nach dem Contract geschnittenes Holz, laut des darunter befindlichen Attestts und Quittung vom ---, s s s s s s					
94	12	9 3/4	3. Vor Maurerarbeit.					
			Dem Maurermeister N. vor sämtliche im approbitten Contract specificirte, auch nach dem dabey befindlichen Attestt verrichtete Maurerarbeit					
3	11	8	4. Vor Steinsetzerarbeit.					
			Dem Steinsetzer N. laut attestirten Verdingezettels und Quittung vom ---, vor die angefertigte Steinpflaster					
54	14	—	5. Vor Tischlerarbeit.					
			Dem Tischler N. vor sämtliche im approbitten Contract nachgewiesene, auch nach dem Attestt verrichtete Tischlerarbeit, laut darunter befindlichen Quittungen,					
257	7	11 3/4	Latus.					

## Gegen den Anschlag

ist  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Ver-  
theilg.

Nrk. Egr. S.

Nrk. Egr. S.

Nrk. Egr. S.

70

1 23  $5\frac{1}{2}$

Weil durch die Behandlung so viel erspartet.

39

33

6

Weil nach der Vermessung des verbauteu Zimmerholzes sich gefunden, daß 29. Ellen weniger in den Bau gekommen, - als mit dem Zimmermann bedungen.

40

94

12  $9\frac{1}{2}$

Simil. wegen 60. Cubicfuß weniger angefertigten Mauer in dem Keller.

41

3

10

1

8

Simil. weil 7. Quadratklaß weniger gepflastert worden.

42

54

14

Weil nach der Behandlung so viel erspartet worden.

43

254

10

2

27

$11\frac{1}{2}$



# Baurechnung.

241

Gegen den Anschlag

It  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Be-  
läge.

Ktlr. Egr. S.    Ktlr. Egr. S.    Ktlr. Egr. S.

354    10    —    —    —    2    27    11  $\frac{2}{3}$

20    16    —    —    —    —    —    —

36    —    —    —    —    8    9

Weil so viel weniger behandelt.

13    8    —    —    —    —    —    —

33    18    —    —    —    —    —    —

357    22    —    —    —    3    6    8  $\frac{2}{3}$

44

45

46

47

Nach dem An-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

## Ausgabegeld

zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.

			An Arbeitslohn.					
Nr.	Egr.	S.				Nr.	Egr.	S.
360	28	$8\frac{2}{3}$	Transport.	:	:	—	—	—
24	23	4	10. Vor Lehmerarbeit.					
			Dem N. vor sämtliche verrichtete Lehmerarbeit, laut attestirt- und quittirten Contracts,	:	:	—	—	—
19	27	—	11. Vor Mahlerarbeit.					
			Dem Mahler N. wegen der nach seinem Contract übernom- menen und auch nach dem darüber erfolgten Attest verrich- teten Mahlerarbeit, laut Quittung vom	—	—	—	—	—
6	18	—	12. Denen Tagelöhnern.					
			Dem N. und N. vor Ausgrabung der Keller ic. laut assignirt- und quittirten Verdingezettel,	:	:	—	—	—
412	7	$\frac{2}{3}$	Latus.			—	—	—

Gegen

# Baurechnung.

243

## Gegen den Anschlag

ist  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Ver-  
läge.

Kthr. Egr. S.

Kthr. Egr. S.

Kthr. Egr. S.

357 22

— — —

3 6 8 $\frac{2}{3}$

24

— — —

— 23 4

Da nach dem Contract so viel weniger gegeben worden.

48

19

— — —

— 27 —

Simil. : : : : : :

49

6 18

— — —

— — —

: : : : : :

50

407

10

— — —

4 27 3 $\frac{2}{3}$

Nach dem Ans-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

			An Arbeitslohn.					
Rthl.	Egr.	S.				Rthl.	Egr.	S.
412	7	$\frac{2}{3}$	Transport.	:	:	—	—	—
30	—	—	13. An Diäten u.					
			Dem Conducteur N. laut Assignation und Quittung vom	—	—	10	—	—
			vor 20. Tage im Monat N. à 12. Gr.	:	:			
			Demselben, nach der Assignation und Quittung vom	—	—	15	15	—
			vor 31. Tage im Monat N.	:	:			
			Demselben, laut Assignation und Quittung vom	—	—	3	—	—
			6. Tage im Monat N.	:	:			
442	7	$\frac{2}{3}$	Summa an Arbeitslohn.			—	—	—
			Hierzu					
487	14	$1\frac{3}{4}$	Vor Materialien und Fuhrlohn pag. 236.	:	:	—	—	—
929	21	$1\frac{1}{2}$	Summa.	:	:	—	—	—
			Ferner					
9	8	$10\frac{1}{2}$	Dem Rechnungsführer an geordnetem Douceur à 1. pro Cent,			—	—	—
			also von der Ausgabe der 906. Rthl. 24. Egr. — S.					
939	—	—	Summa aller Ausgabe zu diesem Bau	:	:	—	—	—
Rthl.	Egr.	S.	oder nach brandenburgischem Gelde	:	:	—	—	—
939	—	—						



# Baurechnung.

245

## Gegen den Anschlag

ist  
ausgegeben:

Plus.

Minus.

Ratio vom Plus und Minus.

No.  
der  
Ver-  
läge.

Rthr. Ggr. S.

Rthr. Ggr. S.

Rthr. Ggr. S.

407

10

4

27

$\frac{2}{25}$

51

52

28

15

1

15

Weil der Conducteur nicht die völlige Zeit, worauf im Anschlage reflectiret, gegenwärtig gewesen.

53

435

25

6

12

$\frac{2}{27}$

470

29

16

15

$1\frac{3}{27}$

906

24

22

27

$1\frac{1}{7}$

9

2

6

$10\frac{4}{7}$

54

915

26

23

4

Wann nun zu diesem aus vorstehenden Ursachen entstandenen

Rthr.

Ggr.

S.

Rthr.

Ggr.

S.

Minus der  $23$  Rthr.  $3$  Ggr.  $2\frac{2}{7}$  S.

zugenommen werden

die vor Spähneric. eingegangene pag. 231.  $25$ .

915

20

$9\frac{1}{7}$

23

3

$2\frac{2}{7}$

So ist Minus  $48$ .  $3$ .  $2\frac{2}{7}$ .

Und dieser Bau kostet

gegen des Anschlags

Quantum der  $939$ .

nach Abzug obiger  $48$ .  $3$ .  $2\frac{2}{7}$ .

der königlicher Cassé

eigentlich nur  $890$  Rthr.  $20$  Ggr.  $9\frac{1}{7}$  S.

Baurechnung.

Ausgabegeld

zum Bau des Viehstalles auf dem Vorwerk N.

Nach dem An-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Rthl. Sgr. S.

			Dieser Bau ist mit dem N. überhaupt verbunden, worzu ausgesetzt ge- wesen:
800	--	--	Nach dem approbirten Contract aber ist nur behandelt, und nach gescheneher Ausführung, laut Assignation und Quittungen, bezahlet : : :
			Dem Rentanten von solcher Ausgabe der 766. Rthl. 20. Sgr. à 1. pro Cent ( : : : : : : : : : )
800	--	--	Summa : : : : : : : : : :
			oder nach brandenburgischem Gelde
Rthl.	Sgr.	S.	
800	--	--	

Gegen

# Baurechnung.

## Gegen den Anschlag

## Ratio vom Plus und Minus.

No. der Verläge.

ist ausgegeben:  
Ktr. Egr. 3.

Plus.

Minus.

Ktr. Egr. 3

Ktr. Egr. 3

766

20

}

— — —

— — —

Weil dem Entrepreneur die Spähne ic. mit zugeschlagen worden.

55

7

20

}

— — —

25 20

: : : : : :

56

774

10

—

— — —

25 20

Ktr. Egr. 3

—

—

— — —

Ktr. Egr. 3

774

8

—

— — —

25 16

Ausgaben



# Baurechnung.

Ist ausgegeben:			Gegen den Aufschlag						Ratio vom Plus und Minus.	No. der Ver- läge.
			Plus.			Minus.				
Nr.	Gr.	⊄	Nr.	Gr.	⊄	Nr.	Gr.	⊄		
58	—	—	—	—	—	—	—	—		57
—	14	5	—	—	—	—	—	—		58
Wegen der Behandlung bey dem Entreprise- contract										
58	14	5	—	—	—	1	15	7		
Nr.	Gr.	⊄	—	—	—	Nr.	Gr.	⊄		
58	14	6 $\frac{2}{3}$	—	—	—	1	12	4		

RECAPITULATIO.

Ausgabegeld

von dessen etatsmäßigen Bauen.

Nach dem Ans-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Pag.

Rthl. Gr. S.

939	←	→	244	Zum Bau des Wohnhauses auf dem Vorwerk N.			
800	←	→	246	Zum Bau des neuen Viehstalles auf dem Vorwerk N.			
60	—	—	248	Zu Erbauung des Brunnens bey dem Vorwerk N.			
1799	—	—		Summa.			
				Einnahme ist pag. 229.	1799		
				Nebenstehende Ausgabe	1748	16	4
				Also menagiret gegenstehende	50 Rthl.	7 Gr.	8 S.

# Baurechnung.

25T

ist  
ausgegeben :

Plus.

Minus.

ist ausgegeben :			Plus.			Minus.		
Ktr.	Ggr.	S.	Ktr.	Ggr.	S.	Ktr.	Ggr.	S.
915	20	9 $\frac{3}{4}$	—	—	—	23	3	1 $\frac{3}{4}$
774	8	—	—	—	—	25	16	—
58	11	6 $\frac{3}{4}$	—	—	—	1	12	5 $\frac{3}{4}$
1748	16	4	—	—	—	50	7	8

Si 2

Ausgaben

**Baurechnung.**

**Ausgabegeld**

zu Erbauung des Schafstalles auf dem Vorwerk N.

Nach dem An-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Ntr. Sgr. S.

350

Sind zu diesem Bau zwar ausgesetzt; nach dem mit dem N. errichteten  
und approbirten Entreprysecontract aber sind überhaupt nur behandelt,  
und nach desselben Ausführung, laut Assignation und Quittung, be-  
zahlt

Dem Rentanten von solcher Ausgabe das bewilligte 1. pro Cent, thut von  
345. Rthlr.

350

Summa.

oder nach brandenburgischem Gelde

Ntr. Sgr. S.

350



# Baurechnung.

253

## Gegen den Anschlag

Ist ausgegeben:			Plus.			Minus.			Ratio vom Plus und Minus.	No. der Ber. lage.
Rtlr.	Ggr.	S.	Rtlr.	Ggr.	S.	Rtlr.	Ggr.	S.		
345	—	—	—	—	—	—	—	—	59	
3	13	6	—	—	—	1	16	6	60	
348	13	6	—	—	—	1	16	6		
Rtlr.	Ggr.	S.	—	—	—	Rtlr.	Ggr.	S.		
348	10	9½	—	—	—	1	13	¾		
<p>Indem durch den Entreprifecontract menagirtet, und daher ist bey diesem Bau eigentlich pro- fitirtet:</p> <p>1) Gegenwärtig menagirtet s s s I. 13. 2¾.</p> <p>2) Die vor verkaufte Spähne eingegan- gene pag. 231. bes rechnete s s s 10. — —</p> <hr/> <p style="text-align: right;">Summa: II. 13. 2¾.</p> <p>Wenn also von dem Anschlagsquanto der s s s s 350. — — solche s s s s II. 13. 2¾. abgezogen werden, kostet dieser Bau der königl. Casse eigentlich nur s s 338. Rtlr. 10. Ggr. 9½. S.</p>										

# Baurechnung.

Ausgabegeld

zum Bau der N. Brücke.

Nach dem An-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Rthl. Egr. S.

100	—	—	Sind hierzu ausgesetzt, und nach dem mit dem Zimmermann N. errich- teten Entrepriscontract ist demselben nach ausgeführtem Bau bezahlet, laut dabey befindlichen Assignation und Quittung,
			Dem Rendanten von solchen ausgegebenen 96. Rthl. das angeordnete Douceur à 1. pro Cent

100	—	—	Summa.
			oder nach brandenburgischem Gelde

Rthl. Egr. S.

100



Baurechnung.

RECAPITULATIO

derer Ausgabeelder

von denen Extraordinairbau.

Nach dem Ans-  
schlage soll aus-  
gegeben werden:

Pag.

Ktr. Gr. S.

350 — —

230 Zu Erbauung des Schaafstalles auf dem Vorwerk N. s s s

100 — —

230 Zum Bau der N. Brücke s s s s s s s

450 — —

Summa. s s s s s s s s s s

Die Einnahme ist pag. 230. s s s 450. — —

Nebensiehende Ausgabe s s s 445. 9. 97.

Also ist menagiret und Bestand. s s s 4. Ktr. 14. Gr. 23. S.

# RECAPITULATIO

3f  
ausgegeben:

Plus.

Minus

## RECAPITULATIO

7110

Ausgabe der Landpost

1771. 1772.

1771. 1772.

1771. 1772.

257

144 10 24

— — —

1 13 22

NB. Wann extraordinäre feine Gelder assigniert und bezahlet werden, bleibet der Titel zwar in der Geldeinnahme, und wird in selbigem nur nachrichtlich angeführt, daß dergleichen Gelder nicht bezahlet. Und die Ausgabe aber bleiben alsdann sämtliche in diesem Schemate gegebene Anweisungen von extraordinären Bauen weg.

95 28 44

— — —

3 1 —

445 9 97

— — —

4 14 22

RECAPITULATIO

aller

Ausgabe der Landbaugelber.

Per.

250 Zu den ordentlichen Bauen		748	16 1/2
257 Zu den außerordentlichen Bauen		445	9 3/4
<b>Summe aller Ausgabe:</b>		<b>1193</b>	<b>26 1/4</b>

Abschluss

# Kassenrechnung

259

## Abschluss

No.  
der  
Ber.  
Msc.

über Einnahme und Ausgabe der Landbaukasse

	Ntr.	Ggr.	
Die Einnahme ist pag. 231.	2284		
Die Ausgabe pag. 232.	2194	2	17
<b>Also Bestand:</b>	89	21	107
<b>Welcher besteht:</b>			
1) In denen menagierten Geldern bey dem etatmäßigen Bauen, wie pag. 250. nachgewiesen, à	50.	7.	8.
2) An menagierten Geldern bey den extras ordinären Bauen pag. 256. in	4.	14.	27.
	54.	21.	107.
3) Ferner in der Einnahme vor verkaufte Baumaterialien pag. 231. à	35.	—	—
-----			
Ihrt obigen Bestand der	89.	21.	107.
So zur königlichen Landrenthey abgeführt worden:			
63 laut Quittung vom 20. Jan. 17—.	50	7	8
64 laut Quittung vom 10. May 17—.	39	14	27
-----			
Summa des obigen abgeführten Bestandes:	89	21	107

# BAURECHNUNG

## Nachweisung

No.  
der  
Be-  
leg.

vom denen im Jahre N. 18... Prämien... voran... gebrauchten  
Baumaterialien.

65 Was in die nach vorjähriger Rechnung verbliebene Materialien verwendet worden, zeigt die vom Baninspector (Conducteur) unterschriebene Specifikation.

NE. Diese wird auf gebrochene Bogen geschrieben, damit zur Rechten gegen die Stücke notiret werden können wozu eines und das andere verwendet.

66 Was vor Materialien annoch übrig geblieben, erhellet aus dem beigefügten Attest.

8	100	100
10	100	100
100	100	100
100	100	100
100	100	100
100	100	100



No. SPECIFICATION

von denen bey dem Amte N. Trinitatis 17—. vorhandenen Baugeräthschaffen.

Von denen nach voriger Rechnung pag. 231. gebliebenen Geräthschaffen ist eingegangen:

- 1. Karre.
- 3. Schaufeln etc.

Dagegen aus den Baugeldern dieses Jahrs wieder angeschaffet pag. 236. gegenwärtiger Rechnung:

- 3. Karren.
- 6. Schaufeln.
- 30. Rüststränge etc.

Und daher sind wirklich an Geräthschaffen in der Amtsmaterialienkammer, laut Attest des Amtes vom 22sten May 17—. vorhanden; wofol folgt:

NB. Hier werden selbige nach einander specificiret.

Demnach diese über die Landbaugelder hiesigen Amtes von Trinitatis 17—. bis dahin durch den H. geübten Rechnung von mir genau examiniret, sämmtlich darin specificirte Baue, deren Zeichnungen, Ansätzen und Contracten gemäß und gehörig ausgeführt befunden, auch die vorhandene Entrepheute, Handwerker und Arbeitsleute vermöge beigefügten Protocelli vom heutigen dato, über den Empfang der Gelder constituiret, und von denselben die richtige Bezahlung eingestanden worden; als habe ein solches, und überhaupt die Richtigkeit dieser Rechnung; auch nunmehr hierdurch richtigmäßig attestiren wollen. Amt N. den 16.

N. N. Baudirector.

## §. 3.

Natürlicher Weise muß derjenige die Bau-  
rechnung führen, welchem die beständige Auf-  
sicht über den Bau aufgetragen und die Bau-  
casse anvertrauet wird. In denen königl.  
preussischen Landen sind in jedem Amte und  
in jeder Stadt, wo königl. Gebäude zu un-  
terhalten sind, gewisse Leute, welche das Bau-  
und Rechnungswesen verstehen, zu Special-  
baurendanten bestellt, welche die Special-  
baucasse haben, und über die vorkommende  
Bauerechnung nach der Ordnung des  
Bauanschlages führen.

## §. 4.

Die Revision der Baurechnungen verrich-  
tet in denen preussischen Landen der Baudir-  
ector, bey seinen Bereisungen, wann er die  
fertig gewordene Baue nachsiehet. Zu dem  
Ende muß ihm der Baurendant die Rech-  
nung mit allen Belegen zur Stelle bringen.  
Wann der Bau nicht durch einen General-  
entrepreneur ausgeführt worden, muß der  
Baudirector bey solcher Revision alle Hand-  
werker, Tagelöhner und andere, welche an  
dem Bau gearbeitet haben, so viel derselben  
nur in der Nähe und bey der Hand zu haben  
sind, durch das Amt zumüssen fordern, und  
dieselbe darüber zu Protocollum vernehmen,  
ob sie ihren Lohn nach denen ausgestellten  
Quittungen richtig empfangen, und ob sie  
nicht jemanden davon ein Zehlgeld oder ander-  
es Accidens abgeben müssen, welches Pro-  
tocol er der, nach befundener Wichtigkeit,  
von ihm zu attestirenden und an die Cammer  
einzuschickenden Rechnung belegen muß.  
Findet sich an dem Bau, oder an der Rech-  
nung, oder auch an der richtigen Bezahlung  
der Baugelber ein Mangel, und es kann die  
Rechnung dahero noch nicht attestiret und ein-  
geschickt werden; so muß der Baudirector so-  
fort in loco veranstellen, daß solchen Mängeln  
abgeholfen werde, auch davon an die Cammer

ausführlich berichten, damit dieselbe der Cam-  
mer den behörigen Nachdruck geben könne.

## §. 5.

Wann die Specialbaurechnungen bey der  
Cammer nach und nach eingekommen, so muß  
sich die Cammer dahin bestreben, daß solche  
bey der Controlle bald durchgeleget, nach Be-  
finden Notata darüber formiret, denenselben  
abheftliche Maas gegeben, die Rechnung ab-  
genommen, quittiret, und hiernächst an die  
Landrenthey verfügt werde, was dieselbe  
davon zur Hauptbaurechnung bringen soll;  
mit welcher Arbeit die Cammer längstens ge-  
gen die Mitte Novembris fertig seyn muß,  
damit die Landrenthey die Hauptbaurechnung  
anfertigen, und solche nebst der Landrentheys-  
rechnung zur gesetzten Zeit übergeben könne.

## Baurendant.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Obliegenheit und Ver-  
richtungen eines Baurendanten.

## §. 1.

Ein Baurendant ist derjenige Baubehien-  
te, welchem die Specialbaucasse in einem  
Amte oder Stadt anvertrauet ist, und wel-  
cher er die Baugelber bey denen in seinem  
Departement vorkommenden herrschaftlichen  
Bauen auszahlet; darüber nach der Vorschrift  
Rechnung führt, und zugleich über die Baue  
eine beständige Aufsicht hält.

## §. 2.

In den preussischen Landen pfleget in einem  
jeden Amte, und in einer jeden Stadt, wo  
herrschaftliche Gebäude zu unterhalten sind,  
ein beständiger verpflichteter Baurendant, der  
gemeiniglich den Nahmen eines Baupreis-  
bers führt, bestellt zu seyn. Ihre Oblie-  
genheit

Genheit und Verrichtungen gehen dahin, daß sie, nach dem von dem Bauinspector erhaltenen Unterricht, wie auch nach denen erhaltenen Etats, Bauanschlägen und Contracten der Entrepreneurs, dahin sehen müssen, daß der Bau richtig und zu rechter Zeit ausgeführt werde; zu welchem Ende ihm auch auf die zu ertheilende Vorspannpässe zwey Pferde zur Vorspann gegeben werden, wann sie nöthig sind, den Bau, welcher nicht in loco ihres Domicilii geführt wird, zu besuchen. An ihm werden die Baugelder aus der Landrenten auf des Bauinspectors Vorstellung remittirt, worüber er nach der Vorschrift die Rechnung zu führen hat. Er darf sich bey schwerer Strafe nicht gelassen lassen, von denen Baugeldern etwas in seinen Nutzen zu verwenden, und deshalb einen grossen Bestand in seiner Kasse zu halten suchen. Wie jeder Bauer unter seiner Aufsicht geführt wird, von Pforten geht, was den Bau aufhält, und wie solches anzustellen, wie weit es mit der Auszahlung der Baugelder gekommen, und wie viel er noch im Bestand habe; davon muß er alle Monate dem Bauinspector ausführlich berichten, und von demselben Bescheid des gewärtigen: und wann er von demselben zu rechter Zeit keine Antwort noch hinlänglich Nachricht bekommen, muß er deshalb bey der Cammer Vorstellung thun. Mit der Auszahlung der Gelder muß er sich behutsam verhalten, und denen Handwerkern nichts ungehöriges, als was sie wirklich verdienen, oder durch ihre Contracten bekommen sollen, er muß vielmehr denen Handwerkern, welchen die Arbeit verbunden, etwas zurück behalten, wann nicht davon in den Contracten nichts erwähnt wäre, damit sie so viel mehr zu völliger Ausföhrung dessen, was sie übernommen, angehalten, und von dem Bauinspectoren vorher untersucht werden könne, ob denen Contracten ein Genügen geschehen. Wann aber ein Bau auf Tagelohn geführt wird, muß er das verdiente Lohn eines jeden

Handwerkers nicht anders, als nach des bestellten Bauaufsehers Assignation auszahlen. Wann ein Bau zu Ende gekommen, muß er sofort die etwa übrig gebliebene Materialien und Geräthschaften von denjenigen Bauern, wobei kein Aufseher oder Conducteur gehalten worden, specificiren, und die Specification nebst denen Materialien dem Baumeister zur Verwahrung übergeben, auch ein zweytes Exemplar solcher Specification vom dem Baumeister attestiren lassen, womit er den Bestand bey seiner Rechnung zu belegen hat. Er muß hiernächst von dem fertigen Bau die Rechnung nach der Ordnung des Bauausschlusses formiren, und die dazu erforderliche Belege in Ordnung bringen, und wann alles fertig, solches dem Bauinspectori certificiren, damit derselbe, sowohl den Bau, als die Rechnung nebst denen Belegen, revidiren, und nach Befinden attestiren könne. Vor solche Arbeit und Betthaltung bekommt der Baurentant ein pro Cent von denen Baugeldern, so sie auszahlen, welche mit auf dem Bauanschlag gebracht werden; hingegen erhält er keine Diäten. Solche Baurentanten pflegen gemeinlich, wann sie ihr Amt treulich und fleißig verrichten, und sich von dem Bauwesen eine gründliche Wissenschaft erworben, zu bessern Baubedienungen befördert zu werden (\*).

(\*) S. schlesisches Baureglement §. 29. 46. Daß ein Baurentant, wie ein jeder anderer Rechnungsbekleidener, hinlängliche Caution bestellen müsse, versteht sich von selbst.

## Bau reparatur.

### Inhalt.

§. 1. Die Reparaturkosten sind ein wichtiger Punkt in dem Cammerbauetat; wie solche Kosten angeschaffen werden. §. 2. Die meisten Reparaturen fallen auf den Aemtern vor. §. 3. 8. Verschiedene Einrichtungen dieserwegen mit denen Pächtern. §. 9. Aenderter Voranschlag dazu. §. 10. Diebstahlige Einrichtung in denen königl. preussischen Landen, sowohl in Aufsehung der

der Meiner, als S. 11. der Bedienten Gebäu-  
de. S. 12. Die Reparaturen werden ver-  
dungen.

S. 1.

Die Erhaltung der landesherrlichen Ge-  
bäude, wozu die Collegienhäuser, alle  
Wirtschaftsgebäude auf den Domainengü-  
tern, die Schmehütten und andere Gebäu-  
de bey den Berg und Salzwerken, die Acci-  
se, Zoll, Post- und Jagdhäuser etc. gehören,  
ist ein wichtiger Punkt, in dem Cammeraus-  
gaben, und die Summe, die zu denen Repa-  
raturen solcher Gebäude, in dem jährlichen  
Cammeretat ausgeworfen wird, pfleget aller-  
maßt sehr beträchtlich zu seyn. Gemeinlich  
wird bey jeder Art der Einkünfte, nach  
Maafgebung der Gebäude, zu deren Unter-  
haltung und Reparatur jährlich etwas Bewis-  
ses ausgesetzt; und dieses geht bey den  
Reparaturen auch ganz wohl an, da es sich  
hingegen bey dergleichen neuen Gebäuden,  
und solche von den Einkünften eines jeden  
Wortes aufzuführen, nicht allemahl thun  
lassen will. Was aber in einem Lande die  
Einrichtung gemacht ist, daß nicht allein alle  
neue Baue, welche in dem nächstfolgenden  
Cammerjahre aufgeführt werden sollen, son-  
dern auch zugleich alle nöthige Reparaturen,  
so in dem künftigen Jahre geschehen müssen,  
specifiziret; die Specificationen bey der Cam-  
mer zu gehöriger Zeit eingegeben; die Repa-  
raturen aber von dem Baudirector und Bau-  
inspectot untersucht und im Aufschlag gebracht  
werden müssen, und die Cammer sodann die  
benöthigte Summe dazü in dem künftigen  
Cammerbauetat auswirft; dieselbe aber aus  
der Rentencasse ausgezahlt wird; so hat  
man gar nicht nöthig, bey jeder Art der Ein-  
künfte zu den Reparaturen der Gebäude et-  
was Gewisses auszusetzen, und man wird bey  
dieser Einrichtung allemahl mehr Sicherheit,  
Zuverlässigkeit und Ordnung antreffen, als  
bey der erstern.

Die größten und mehresten Baureparatur-  
en ereignen sich auf denen landesherrlichen  
Cammergütern an denen Amts- und Witt-  
schaftsgebäuden. Da nun heut zu Tage die  
Cammergüter pfleget verpachtet zu werden,  
so entstehen gemeinlich die meisten Verdrüß-  
lichkeiten zwischen dem Verpächter und Päch-  
ter dazü; daß erstere dazü das Recht  
solche Anlichkeiten zu thun, welche ihm  
nicht zukommen; letztere hingegen, wäh-  
er Abhaftig handeln will, alle kleine Besä-  
digungen, welche durch geringen Aufwand  
erhalten werden können, dergestalt negliger-  
ret, daß selbige zu einem Hauptbau gedehet,  
und dem Verpächter zur höchsten Last und  
Schwert gereichen müssen. Um nun hier  
mittel eines Theils den Pächter nicht allzufest  
zu beschweren; anderem Theils aber auch zu  
verhüten, daß der Verpächter nicht allzuwenig  
in dem Betrug und Schaden ausgehet; we-  
che hat man verhoffentlich Mehem ins Grund-  
sätze angenommen; nach welchen dieser ver-  
drüßliche Punkt wegen der Baureparaturen  
eingeführt zu werden pfleget.

An einigen Orten, setzt man überhaupt für  
die Gebäude, wenigstens für die wirtschaft-  
lichen, etwas in dem Pachtanschlage an;  
man gleich, wegen der Wohngebäude nicht  
besonders fordert, weil doch der Pächter, wann  
er wirtschaften soll, wohnen muß, die Her-  
schaft auch zu stellen, entweder für sich selbst,  
oder für andere Bedienten; schon guten Theil  
vom Wohnhause auszulehen; oder in gewisser  
Absicht den Pächter auch öfters als einen Of-  
ficianten ansetzet, dem Wohnung oder Woh-  
nungsgelder gebühren würden. Und in die-  
sem Fall übernimmt der Verpächter alle me-  
dicas Resectiones und alle größere und wichti-  
gere Reparaturen; er steht also für alle Ver-  
besserungen und für allen neuen Hauptbau.

## §. 4.

Man pflegt auch den Pächter verbindlich zu machen, die kleinen Flickereyen, die sich nicht über etliche z. E. 10. Rthlr. belaufen, ohne Anfrage selbst und für seine Rechnung sorgfältig zu besorgen. Was aber diese Summe übersteiget, nimmt der Verpächter über sich, der Pächter muß es melden, nichts aber ohne Wissen und Willen der Cammer bauen, diese aber läßt es entweder nach fertigtem Anschlag von dem Pächter auf Rechnung veranstellen, oder durch andere Leute besorgen.

## §. 5.

Wann der Verpächter auf diese Art die über die festgesetzte Summe steigende Reparaturen über sich nimmt, so kann dieses entweder ohne allen Beitrag des Pächters geschehen, oder daß dieser eine gewisse Summe an Gelde, z. E. den dritten oder vierten Theil der Kosten tragen, oder doch Spanns und Handdienste dazu hergeben, ja wohl gar die Aufsicht und Rechnung über den Bau führen, oder endlich überhaupt zu solchen wichtigen Reparaturen etwas jährlich, sie mögen vorfallen oder nicht, geben müsse. In dessen gehet doch solches die grossen Reparaturen nur an, und ist alle Errichtung ganz neuer Gebäude, ingleichen die dem Verpächter beliebigen Veränderungen, welche doch, ohne den Pächter in seiner Wirthschaft zu verhindern, vorzunehmen sind, angenommen, und muß von dem Verpächter, wenigstens ohne Geldbeytrag des Pächters, allein veranstaltet werden.

## §. 6.

Da man aber auch in dieser Einrichtung viel lästiges für den Pächter und Verpächter zu finden vermehnet, die meisten Pächter auch die kleinen Reparaturen oft vernachlässigen, und große daraus werden lassen;

überdem nicht allemahl sogleich zu bestimmen ist, ob die Vorrichtung unter die ersten, oder unter die letzten gehört habe; und endlich, wann ja etwas von dem Pächter gemacht wird, solches doch sehr leicht weg, und mit Verkleinerung, damit es nur wenig koste, und seine Pachtzeit überhälte, beschaffet zu werden pfleget, daß also solchergestalt die Baulast dem Verpächter meistens und ohne alle Errichtung, ja zuletzt sehr beschwerlich und auf einmahl auf den Hals fällt, nicht aber verringert, sondern vielmehr von Jahren zu Jahren durch dieses Betragen der Pächter vergrößert und überlästig wird; zumahl alsdann die Pächter immer um große Reparaturen ansuchen, ja wann sie solche gar auf Rechnungen machen zu lassen Verwilligung erhalten, zuletzt eine schwere Baurechnung nach der andern erscheint; dieses alles aber eine grosse und unwirtschaftliche Ungewißheit in der Einnahme und Ausgabe nach sich ziehet: so ist man noch auf andere Einrichtungen verfallen, daß der Pächter nemlich eine gewisse Summe überhaupt geben muß, und dagegen von allen und jeden Reparaturen, sie seyn groß oder klein, verschonet bleibet, welche sodann der Verpächter allein über sich nimmt und besorgen läßt. Man siehet aber leicht ein, daß diese Einrichtung, wann sie auch noch so artig genennet werden will (a), vor den Verpächter sehr schädlich ausfallen muß, im Fall der Pächter ein liederlicher Wirth, und noch wohl darzu ein boshafter Mann ist, denn dieser wird alles vernachlässigen, wo nicht gar selbst verderben und ruiniren, der Verpächter hingegen, der von denen kleinen Beschädigungen nicht allemahl Wissenschaft erlangen kann, fast beständig genöthiget seyn, große und wichtige Reparaturen mit schweren Kosten vorzunehmen. Noch viel schädlicher aber ist die Einrichtung, wann der Pächter zwar die kleinen und mässigen Reparaturen über sich nimmt, alle übrigen aber, wann sie nöthig sind,

sind, auf Rechnung ohne Einschränkung machen lassen darf.

(a) S. unpartheische Erinnerungen wegen nutzbarer Einrichtung verschiedener Pachtsbedingungen, welche bey Verpachtung grosser Landgüter, sowohl denen Verpächtern als Pächtern zu statten kommen können, ic. im 4ten Bande der leipziger Sammlungen, pag. 465. u. f. wo gedachte Einrichtung, statt der Prästation nöthiger Baureparaturen, vom Pächter ein gewisses und besonderes Geldquantum zum Zuschuß zu fordern, sehr angerühmet werden will.

### §. 7.

In andern Orten übergiebt man, mittelst eines accuraten Inventarii, alle oder einige, wenigstens die Haushaltungsgebäude, nachdem sie in gutem Stande gesetzt sind, bey dem Antritt dem Pächter *taxato precio*, und der Pächter muß sie auf seine Kosten, ausser daß ihm das Holz zuweilen darzu forstfrey gegeben wird, im Stande erhalten, folglich sie bey seinem Abzug wieder *taxato* zurück geben, und was in der Taxa weniger herauskommt, ersetzen. In solchem Fall muß er auch bey Hauptbauten den Vorschuß thun, und erst am Ende der Pachtjahre nach Befinden der Taxa die Ersetzung erwarten. Ja man muß ihm wohl gar dergleichen bey solchen Vorfällen zu, die *calu fortuito*, z. E. durch Sturm und Wetter, entstehen, und will aus dieser *cum taxatione*, geschehenen Uebergabe eine wirkliche Zeitveräußerung und Translation des Eigenthums machen, mithin die Rechtsregel: *res perit suo domino*, auf den Pächter ziehen. Gleichwie aber bey dieser Einrichtung der Verpächter öfters mit verheereten, falschen und unrichtigen Verbesserungen von den Pächtern und Taxatoribus hintergangen wird, sein hergegebenes Holz ohne Nutzen einbüßet, und endlich doch in erstaunende Bauausgaben, wann die Gebäude zuletzt, wegen ihrer innerlichen, bisher aber

verdeckten, Fehler plötzlich einstürzen, kommen muß; also ist hingegen auch der Pächter, sonderlich wann er ein ehrlicher Mann seyn will, übel daran; indem er öfters seine wahren Meliorationen durch die Schuld der Taxatorum, und durch die Nützung von dem dazu verwendeten Capital, einbüßen muß, oder auch gar leicht mit so viel Deteriorationen behänget werden kann, daß er noch dazu ein grosses Herausgeben muß, und doch keinen Vortheil, zumahl wann er bald abziehet, davon hoffen darf (a).

(a) S. die schon angezogene unpartheische Erinnerung ic. c. l. pag. 468. ingleichen die im 6ten Bande der leipziger Sammlungen pag. 906. u. f. befindliche Gedank- und Anmerkung vom landwirthschaftlichen Bauwesen, §. 26. pag. 940.

### §. 8.

Anderwärts aber beliebt man keine Taxation bey der Uebergabe, ob man gleich die Gebäude genau inventiren und beschreiben läßt; sondern bey dem Abzuge werden sie nur wieder genau inventirt und die befindlichen Deteriorationen daran besonders bemerkt, solche aber, was ihre Reparaturkosten würde, in Anschlag gebracht und also taxirt, die dann der Pächter bezahlen, oder die Reparatur selbst, jedoch unter gehöriger Aufsicht, nach der Vorschrift bewerkstelligen lassen muß.

### §. 9.

Der Verfasser der Gedanken und Anmerkungen vom landwirthschaftlichen Bauwesen hat, um den Punct des Bauwesens zwischen dem Verpächter und Pächter einzurichten, nachfolgenden Vorschlag gethan (a). Da es ohnedem Rechtens sey, daß der Pächter vor alle bößhaftige und grobe Verwahrlosung stehen muß, und man es daher eben nicht auszudingen brauche; so würde nur dem Verpächter bey aller Beschädigung die daraus entste-

entstehende Wiederergänzung selbst vorzubehalten, und der gewissenhaftig geschriebene Aufwand von dem Pächter wieder zu fordern seyn. Jedoch wären sowohl deswegen, als um anderer Ursachen willen, alle Gebäude, die der Pächter braucht und bewohnet, accurat ihrem Zustande nach bey seinem Antritt zu beschreiben, und in ein Inventarium, jedoch ohne Taxation, zu bringen. Und endlich würde der Pächter zu verbinden seyn, alle kleine Reparaturen, die, nach Proportion der Gebäude, sich nicht über 5. 10. bis 20. Rthlr. zusammen genommen erstrecketen, zu übernehmen; er müßte aber das Bauzeug dazu aus dem herrschaftlichen Vorrath nehmen und bezahlen, wann es vorhanden wäre.

Sodann würde mit dem Pächter durch Verträge auszumachen seyn, daß alle Jahre wenigstens einmahl, und zwar nach der Erndte, alle Gebäude in seinem Beseyn visitiret, alle nöthige und nützliche Reparaturen, welche die erstgedachten modicas refectiones überstiegen, sie möchten *calu fortuito*, vorher, oder bey seiner Zeit, durch seine Nachlässigkeit, oder sonst durch die Natur der Wirthschafts-geschäfte entstanden seyn, und welche auf das folgende Jahr nicht aufgeschoben wären, in gleichen alle vorsichtige Verwahrung auf Unglücksfälle, genau bemerket, und in einen accuraten Anschlag mit seiner Concurrenz gebracht werden sollten.

Zu der heraustrommenden Summe der auf jedes Jahr nöthigen Reparatur- und Verbesserungskosten wäre der Pächter zu verbinden, nach Unterschied die Hälfte, oder den dritten, auch vierten Theil bezutragen, so auf die Billigkeit und den Accord ankäme; dadurch würde er genöthiget seyn, so viel möglich, zu verhindern, daß dieses Quantum dem Beseynden nach nicht allzuhoch steige. Der wirkliche Bau aller dieser Reparaturen würde von der Herrschaft zu besorgen seyn, dabey aber

der Pächter, obwohl nicht die Rechnung, dennoch die Aufsicht ohne Entgelt, seines Nutzens wegen führen müßte. Es würde ihm auch obliegen, alle plötzlich entstehende Reparaturfälle sogleich ausser dieser Visitationszeit zu melden.

Wie nun die Herrschaft solchergestalt freye Hand im Bauwesen hätte, der Pächter aber durch seinen eigenen Nutzen bewogen werden müßte, mittelst pfleglichen Gebrauchs und durch zeitige kleine Verbesserungen, wie auch unverzügliche Anmeldung, kostbarere Reparaturen möglichst zu verhüten; also würde es wegen ganz neuer Gebäude und Hauptbau- solgendergestalt einzurichten seyn, daß nemlich, wann die Herrschaft für sich ein ganz neues Gebäude errichten wollte, solches bloß auf derselben Belieben, jedoch so, daß er dadurch an seiner Wirthschaft nicht verhindert würde, veranstalet würde, und wann er solches nicht zu seinem Gebrauch bekäme, auch nichts dazu beitragen müßte. Sollte er aber dergleichen selbst seines Nutzens wegen verlangen, mithin in seinen Gebrauch hernach bekommen, und die Herrschaft fände auch dagegen nichts einzuwenden; so würde er nicht allein zu verbinden seyn, der Herrschaft entweder das aufzuwendende Capital, so lange seine gegenwärtige Pachtzeit noch währete, zu verinteressiren, oder doch jährlich etwas in Bausch und Vogen für den Gebrauch am *Locario* zuzusehen,

Hierndoch würde ihm eben dieses Gebäude, wann es fertig, auf gleiche Bedingung, wie die alten, zu übergeben seyn.

Endlich würde ein neuer Bau, der durch ungewöhnlichen Unglücksfall veranlaßet würde, wann der Pächter nicht dabey antecedenter *dolo vel culpa*, oder durch unterlassene mäßige Reparatur, oder Unterlassung des zeitigen Anmeldens, concurrirret hätte, auf der

Herrschaft Kosten ohne des Pächters Vertrag zu bauen seyn, könnte man die Zeit seiner Pachtjahre ein mäßiges Interesse oder Locarium davon bekommen, so wäre es gut. Sollte aber der Mann schon selber dabei in großen Schaden gekommen seyn, so wäre nicht darauf zu dringen, sondern ihm nur auch dieses neue Gebäude auf die oben erwähnte Bedingungen zu seinem Gebrauch zu übergeben seyn.

(a) In den leipziger Sammlungen c. I. pag. 943. u. f.

§. 10.

In denen königl. preussischen Landen ist ausführlich vorgeschrieben, worinnen der Flickbau besteht, welchen die Generalpächter und Beamten bey denen königl. Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig sind.

Es wird unter den Flickbau getechnet die Unterhaltung derer Dächer auf denen Depotswärschen und Wohngebäuden derer Vorwerker, Milchbuden und Schäferenen. Wann aber durch außerordentlich grossen Sturmwind, oder andern Zufall, in einem Strohdache ein solches grosses Loch gerissen wird, daß es nicht mit zwey Schock Stroh wieder zugemacht werden kann; so wird solcher Schade von der Cammer repariret und die Unkosten bezahlet; ingleichen wann auf vorerwähnte Art auf einmahl von einem Gebäude mehr als 100. Dach- oder Forststeine herunter geworfen werden, so wird solches auf königl. Kosten repariret. Wann aber der Schade geringer ist, muß der Beamte die Stroh- und Ziegeldächer beständig unterhalten, und sowohl die Steine als Stroh, ingleichen das Arbeitslohn und andere Materialien aus eigenen Mitteln hergeben, auch den Schaden sogleich repariren lassen, damit selbiger nicht durch die Länge der Zeit vergrößert werde. Wie dann auch die Baumgänge, so jeder Beamter nach denen Con-

tracten neu muß decken lassen, hierunter nicht mit begriffen sind, sondern alle Ihr besonders recht gut und tüchtig ohne Bezahlung gedecket werden müssen.

Der Beamte kann keine Vergütung fordern, wann zur Conservation eines Gebäudes einige Strägen oder Feldsteine untergebracht werden müssen, um das Ausweichen der Gebäude zu verhindern; desgleichen wann eine alte Schwelle, worunter die Steine ausgefallen, von neuem untermauert werden muß; jedoch wird ihm das nöthige Holz unisonst gereicht.

Ferner muß der Beamte die Fächer in denen Gebäuden, sie mögen ausgemauert oder gesticktaacket seyn, auf seine Kosten repariren und gehdweg wieder zumachen lassen. Wann aber ganze Wände, mit samt dem Holze, wegen Alters, oder andern Zufällen, so nicht aus des Beamten oder seiner Leute Unvorsichtigkeit herrühren, ausfallen; so wird solches auf königl. Kosten repariret.

Fensterladen, Thüren, Thorwege, sowohl in denen Gebäuden, als Gärten und Zäunen, nebst dazu gehörigen Beschlägen, muß der Beamte auf eigene Kosten, wann sie nicht durch ganz außerordentliche und durch menschliche Vorsichtigkeit nicht zu verhindernde Zufälle ruiniret worden, (welche letztere aber der Beamte binnen drey Tagen der Cammer einberichten muß,) unterhalten, jedoch wird ihm, dem Befinden nach, wann es nöthig, einiges Holz zu Brettern unisonst gegeben. Eben dieses findet auch bey denen Fenstern statt, jedoch, daß, wann selbige Alters halber neu gemachet werden müssen, der Beamte nichts, als die völlige Anzahl der Scheiben und Wundeisen, an gleichen den Beschlag, so wie er vorhanden, wievohl in völliger Anzahl, abzuliefern verbunden; weil alle diese Stücke meistens durch die Unachtsamkeit des Beamten oder seiner Leute ruiniret werden.

Die



Die Kachelöfen in denen Amtswohnungen müssen die Beamten lediglich unterhalten, es wäre dann, daß solche 12. bis 15. Jahre gebraucht worden, auf welchem Fall, wann es unumgänglich nöthig, auf königl. Kosten neue Defen gesezet werden.

Die Feldgraben in denen Aeckern und die Gräben in denen Wiesen muß der Beamte, so wie er sie empfangen, jederzeit abliefern: wann aber durch ganz ungewöhnlich grosse Flutphen, oder durch Ueberschwemmungen, solche ruiniret werden; so wird ihm billig auf königl. Kosten geholfen.

Wann Kleinigkeiten an Dämmen, Triften, Teichen und Mühlen vorfallen; muß der Beamte solche in Zeiten repariren, auch die Müller dazu nach ihren Contracten anhalten, daß sie sogleich die Reparaturen verrichten, damit ein grösserer Schade vermieden werde. Die Belegung derer Brücken in und bey denen Amtshäusern und Vorwerkern, wann nicht die Landstrasse darüber gehet, muß der Beamte, bey freyem Holze, mit gehauenen Bohlen umsonst besorgen; wann aber geschnittene Bohlen gebraucht werden, wird neben dem Holze auch das Brettschneiderlohn bezahlet.

Die Zaune um die Gehöfde und Gärten muß der Beamte in gutem Stande, bey freyem Holze, unterhalten, und deshalb solche alle Jahre gehörig ausbessern. Wann sich aber findet, daß die Zaunstaacken, Zaunpfähle, Bretter, Schleeßen oder Sträucher verbrannt, oder sonst ruiniret worden, und der Beamte solches nicht sofort berichtet, und wer es gethan, nachgewiesen hat; so muß der Beamte nicht nur den schadhafsten Ort aus seinen Mitteln wiederherstellen, sondern auch drey Jahre lang alles zu denen Zäunen benötigte Holz und Strauch haar bezahlen.

Wann aber ein Beamter oder Pächter in einem gemauerten hochaufgeführten Schlosse wohnet, welches der Wind sehr fasset, oder worinnen bereits durch die Länge der Zeit Bal-

ken und Sparren verfaulet sind; so wird es zwar wegen Reparirung der Dächer nicht so gar genau mit ihm genommen; er muß aber dennoch, als ein guter Wirth, auf die Conservation derselben bedacht seyn; auch, wann hier und da ein Dachstein ausgefallen, oder zerbrochen, neu einziehen lassen, und wann sich ein Schaden auffert, sofort an die Cammer davon berichten, nicht weniger dem Departementsrath und Landbaumeister es melden; welches er auch wegen der Dächer und Gemächer beobachten muß, so nicht von ihm, oder denen Amtsbedienten, bewohnet oder gebraucht werden, sondern andern zur Wohnung und Gebrauch angewiesen sind.

Für die innere Unterhaltung der Eingehäude, und dessen, was er im Gebrauch hat, muß der Pächter allerdings haften, und dergleichen Kleinigkeiten aus eigenen Mitteln repariren lassen.

Auf die Gärtnerwohnungen, ingleichen die Häuser, worinnen die Jagdleute oder andere Amtsunterbedienten wohnen, und welche mit zur Pacht gehören, muß der Beamte ein wachsames Auge haben, daß darinnen nichts ruiniret, sondern alles, und insonderheit die Glasscheiben und Thüren, auch andere Beschläge, wohl in Acht genommen, bey jedesmahligem Umziehen richtig abgeliefert, auch von dem Ausziehenden die Defen in gutem Stande gesezet, und dem Anziehenden abgeben werden; wie er dann auch dahin zu sehen verbunden ist, daß die Schwellen so wenig durch das Holzhaueu in denen Thüren, als durch Anwerfung von allerhand Unlust ausser denen Thüren, nicht beschädiget, noch weniger die Kehlbalcken, oder anderes Holz von denen Gehäuden verbrannt werden, falls der Beamte nicht ausser der Erstattung an noch hierüber bestrafet seyn will.

Wann ganze Fensterlichter, halbe oder Viertel Dächer, durch den Sturmwind auf- oder zerrissen, auch die Dächer Alters halber, nach Verlauf von 20. Jahren, neu gedecket wer-

den müssen; ingleichen Schwellen, Balken oder Sparren, Meiers halber verfaulen, oder aus andern Ursachen neu ein- oder untergebracht werden müssen, auch nach Verlauf von 12. Jahren die Ofen umgesehet oder gar neu gemacht werden: so gehöret solches zu denen Bauen, so auf königl. Kosten geschehen.

Dahin gehöret auch, wann Leiche oder Dämme durch starke Ueberschwemmungen und übermäßige Fluthen durchbrechen oder ausreißen; die kleine Reparaturen, welche mit denen Leuten aus denen Vorwerkern geschehen, und welche nicht über 12. Rthlr. Arbeitslohn vor die Handwerker erfordern, werden, bey frehem Holze und Burgdienst, vom Beamten aus eigenen Mitteln verrichtet.

Die Rändekessel derer Hofleute, ingleichen die Hopfenkessel, wann letztere nicht eingemauert, oder im geringsten vom Beamten zu andern Behuf, als bey dem Brauen, gebraucht werden, muß der Beamte allezeit so, wie er sie empfangen, nach der Tare abliefern.

Was das übrige Brau- und Brantwein-geräthe betrifft, so muß der Beamte alles hölzerne Geräthe, es bestehe, worinnen es wolle, so wie er es bey dem Antritt nach der Tare empfangen, in quali & quanto abliefern, und wied ihm zu desselben Unterhaltung nichts, als dem Befinden nach, das nöthige Holz gegeben und angefahren; jedoch muß der Beamte von solchem Holze, bey 10. Rthlr. Strafe von jedem Stücke, nichts zu einem andern wirtschaftlichen Behuf, oder in seinen eigenen Nutzen verwenden, oder gar an andere überlassen.

Die Brauspfannen oder Braukessel, ingleichen die Hopfenkessel, so zu keinem andern Behuf gebraucht werden, und überhaupt alles kupferne Brau- und Brantweingeräthe, es bestehe aus Tragen, Schlangen und Hütchen, Pfannen und Kesseln, oder wie es sonst

Nahmen haben mag, müssen von allen Beamten, wann sie neu gemacht sind, die erste 20. Jahre über schlechterdings, ohne aus der königl. Cassé Reparationskosten zu verlangen, aus ihren eigenen Mitteln unterhalten werden (a).

(a) S. Declarationspuncte, worinnen der Flickbau bestehet, so die Generalpächter und Beamten bey denen königl. Vorwerkern aus eigenen Mitteln zu unterhalten schuldig seyn sollen, d. d. 4. Maji 1751. in novo Corp. Conslit. Pruss. Brandenb. Tom. I. pag. 87. u. f.

### J. 11.

Wegen derer Officianten, als der Forstbedienten, Gebäude, welche dieselbe, so lange ihr Dienst währet, zu bewohnen haben, dürfen gar keine Reparationskosten auf den Bauetat gebracht werden, sondern diese müssen von ihren Bewohnern beständig in guten Würden erhalten, und dermahleinst von ihnen oder ihren Erben, wie sie solthe nach dem Inventario empfangen, wieder abgeliefert werden (a). Doch wird dieses wohl nur von kleinen und mäßigen Reparaturen zu verstehen seyn, immassen man denen Bedienten große und Hauptreparaturen, die ohne ihre Schuld nothwendig gemacht worden, nicht zumuthen kann.

(a) S. schlesisches Baureglement, S. 36.

### J. 12.

Die Baureparaturen pfleget man, so viel es sich nur immer thun lassen will, ebenfals, wie die neue Baue, durch Entrepreneuss und auf Accord und Verding besorgen zu lassen, und man schreiet nicht gerne zur Arbeit auf Tagelohn, als wann man wegen Beschaffenheit des Baues an sich selbst, und da derselbe fast anders nicht, dann auf Tagelohn, ausgeführet werden kann, dazu genöthiget ist.

## Bautaxe.

§. 2.

## Inhalt.

- §. 1. Beschreibung. §. 2. Wer die Bautaxen zu entwerfen pfleget. §. 3. Es können nur Provinzialbautaxen statt finden. §. 4. Wie die Arbeitsstunden der Handwerker festzusetzen. §. 5. Grundsätze, so bey Bestimmung des Tagelohns zu beobachten sind. §. 6. Tabelle über den in der Churmark Brandenburg festgesetzten Tagelohn. §. 7. Vom Meistergelde. §. 8. Vom Arbeitslohn bey verbungener Arbeit. §. 9. Die Churmarkische Bautaxe wird zum Meyster vor geschlagen. §. 10. Von Abänderung und §. 11. Befolgung der Bautaxe.

§. 1.

Eine Bautaxe ist ein landesherrliches Element, worinnen sämtliche Baustücke, welche bey einem Hausbaue vor kömnen, benennet, und dabey sowohl der Tagelohn, als die Preisse, festgesetzt werden, wornach die zum Bau gehörige Handwerksleute, es sey, daß sie auf Tagelohn, oder als Verding, arbeiten, ingleichen die Handlanger und Tagelöhner, bezahlet werden sollen (a).

(a) Wer wohlausgearbeitete Bautaxen zum Muster nehmen will, muß diejenigen lesen, die in den ganz neuern Zeiten in denen königl. preussischen Landen bekannt gemacht worden, i. E. die vor die Ostpommern Vor- und Haupt-Pommern vom 14ten Oct. 1753. in novo Capore Constitut. Pruss. March. Tom. I, pag. 574. vor die Stadt Königsberg in Preussen vom 15. Jan. 1753. ibid. pag. 990. insbesondere aber die Bautaxe vor die Churmark Brandenburg und dazu incorporirte Crefse, vornehmlich aber vor die Städte Berlin und Potsdam, so zu Berlin 1756. besonders gedruckt worden, und zwey Alphabete hat, auch mit Abrißes versehen ist. Es hat auch der Herr Amtmann Leopold in seiner Einleitung zu der Landwirthschaft, im 3ten Theile, 2ten Abschnitt, 3ten Cap. pag. 777. u. f. eine Taxe der Handwerksnothdurften, so in Wirthschaften gebraucht werden, und nach welcher in der preussischen Herrschaft Sorau die Zahlung geschieht, beygebracht, worinnen auch die Arbeit der Maurer, Schloffer, Tischler, Zimmerleute u. taxirt wird.

Die Bautaxen werden gemeinlich vom Baudepartement der Cammer entworfen, sodann dem Landesherrn zur Approbation eingeschickt, und, nachdem diese erfolgt, durch den Druck zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

§. 3.

Bei Ausarbeitung einer Bautaxe müssen verschiedene Umstände wohl in Ueberlegung gezogen werden, wann man haben will, daß die Bautaxe mit der Billigkeit übereinkommen und gehörig befolget werden soll. Gleich anfangs sind vor allen Dingen muß diejenige Gegend oder Provinz beurtheilet werden, welcher man eine Bautaxe vorschreiben will. Die Bautaxen müssen sich auf den Preissen der Lebensmittel gründen. Da nun diese in einem ganzen Staate sehr verschieden sind, so ist leicht zu begreifen, daß eine allgemeine Bautaxe vor einem ganzen, und zumahl weitläufigen, Staate eben so ungeschicklich ist, wie eine solche allgemeine Bauordnung. Es sind nur Provincialbautaxen, welche statt finden und in Ausübung gebracht werden können. Solten nun dergleichen entworfen werden, so muß man vorher unterstehen, wie die verschiedenen Provinzen, in Ansehung des Preisses der Lebensmittel, mit einander in Verhältniß stehen. Findet es sich, daß dieses Verhältniß in mehrern Provinzen ziemlich gleich ist, so kann man selbigen zusammen eine Bautaxe vorschreiben. Ein geringer Unterschied des Preisses der Lebensmittel wird hier nicht in Betracht gezogen. Wosergegen diese Preisse in denen Provinzen allzusehr von einander differiren, so muß eine jede Provinz ihre besondere Bautaxe haben. Wann sich auch in einer Provinz eine Haupt- und Residenzstadt befindet, wo die Lebensmittel allzumahl einen hohen Preiß zu haben pflegen; so müssen dergleichen Städte mit einer eigenen Bau

Bautaxe versehen werden. Diese kann jedoch in der Provinzialbautaxe mit enthalten seyn, nur muß sie durch besondere Columnen separirt werden.

## S. 4.

Es muß sodann festgesetzt werden, wie viel Stunden des Tages die zum Bauwesen erforderliche Handwerker zu arbeiten schuldig seyn sollen, es mag die Arbeit auf Tagelohn, oder auf Verding, geschehen. Es leidet allemahl der Bauherr darunter, wann die Meister, Gesellen und Jungen nicht durch Landesordnungen verbunden sind, gewisse Stunden zu arbeiten, und eine festgesetzte Zeit zu ihren Esse- und Ruhestunden anzuwenden. Man muß bey Bestimmung dieser Arbeitsstunden die verschiedene Jahreszeiten in Consideration ziehen, und die langen, mittlern und kurzen Tage wohl von einander unterscheiden. Die langen Tage kann man annehmen von Georgestag, oder dem 23sten April, bis Bartholomäiden 24sten August, wo die Tage 14. bis 16. Stunden lang sind; die mittlern Tage, so 10. bis 13. Stunden lang, von Bartholomäiden bis Gallitag, oder den 16ten Oct. und von Fastnacht, oder dem 27sten Febr. bis Georgestag; und die kurzen Tage, so 7. bis 9. Stunden lang sind, von Gallitag bis Fastnacht (a). Nun kann eine zwölfstündige Arbeit täglich in denen langen Tagen keinem Handwerker zu schwer fallen, wann er zwischen solchen zwey Ruhe- oder Essstunden behält. Die Bauern müssen in solchen Tagen von Sonnenaufgang bis zu deren Untergang arbeiten, wosbey sie aber gewöhnlichermassen drey Essstunden behalten. Die Handwerker treten also, während dieser Zeit, um 5. Uhr des Morgens in die Arbeit, und machen Abends um 7. Uhr Feyerabend, wobey sie um 9. Uhr und um 1. Uhr eine Frühstück- und Mittagsstunde haben. In denen mittlern Tagen würde 10. Stunden, und in denen kurzen Tagen 7. Stunden gearbeitet, in beyden Zeiten aber,

oder wenigstens von Michaelis an bis auf den Georgestag, nur eine Essstunde gestattet werden müssen. Da aber die Maurer und Zimmerleute größtentheils mit im Sommer arbeiten, so muß bey denen andern Handwerkern, welche auch im Winter und bey Licht ihre Arbeit verrichten, z. E. die Tischler, wann sie auf Tagelohn arbeiten, eine zwölfstündige Arbeit bestimmt werden. Die Handlanger und Tagelöhner sind schuldig, eben so viel Stunden zu arbeiten, als die Handwerker, denen sie zugegeben werden. Es pflegen die Handwerker auch auf Feyerstunden zu arbeiten. Es muß aber lediglich in des Bauherrn Willen stehen, ob er auf diese Art arbeiten lassen wolle, oder nicht, und kein Gesell muß sich unterstehen dürfen, deßfalls eine Arbeit auszuschlagen, wann ihm etwa ein anderer versprochen, auf Feyerstunden arbeiten zu lassen; widrigenfalls sowohl der Gesell als der Bauherr zu bestrafen ist. Allein es wird allemahl rathamer seyn, das Arbeiten in denen Feyerstunden gänzlich zu verbieten; denn es ziehet solches nur Unordnungen nach sich: die Maurer, Zimmerleute und Tischler bekommen dadurch nur mehr Gelegenheit, die Baumaterialien zu verschleppen und zu entwenden; und wann ein treuer Arbeiter seine gesetzten Stunden den Tag gearbeitet hat, so ist er der Ruhe wohl bedürftig; es wird auch in denen Feyerstunden wenig nütliches mehr gethan.

(a) Die Bautaxen pflegen hierinnen sehr von einander abzugehen. Nach dem oben angeführten pommerischen Reglement oder Bautaxe, muß vom 1sten April bis Ende Septembris 11. Stunden, im October, November und Martio 9. Stunden, und im December, Januario und Februario 7. Stunden gearbeitet werden. Nach der Schurmärktischen Bautaxe werden die langen Tage von Maria Verkündigung oder 25sten Martii bis Michaelis oder 29sten Sept. die mittlern Tage von Michaelis bis Galli, und von Fastnacht bis Maria Verkündigung, und die kurzen Tage von Galli bis Fastnacht, gerechnet, und, zur Arbeit in der Residenz, in denen

nen erstern 13. Stunden, in denen andern 12. und in denen letztern 9. Stunden, in denen übrigen Städten und Creysen aber respective 11. 10. und 9. Stunden, festgesetzt. In Folge der königsbergischen Bautaxe haben nur lange und kurze Tage statt, und wird in jenen, oder von Mariä Verkündigung bis Michaelis, täglich 12. Stunden, in diesen aber, oder von Michaelis bis Mariä Verkündigung, 11. Stunden, gearbeitet.

## S. 5.

Bei Bestimmung des Tagelohns derer bey dem Bau arbeitenden Handwerker, muß der Bedacht dahin genommen werden, daß man solchen nach denen gewöhnlichen Preissen der Lebensmittel, und dergestalt einrichte, daß die Arbeiter dabey bestehen, und zum Unterhalt währenden Winters etwas erübrigen können. Es sind eigentlich nur die Maurer und Zimmerleute, welche auf Tagelohn zu arbeiten pflegen; allein diese Handwerker finden nur im Sommer, oder in denen langen und mittlern Tagen, Arbeit, und können im Winter wenig oder nichts verdienen. Man pfleget auch wohl den Tischler, bey dem Bau der Häuser, nach dem Tage zu bezahlen; allein dieser sowohl, als alle andere Handwerker, arbeiten auch im Winter beynt Licht, und haben also beständigen Verdienst. Hiernächst muß auch der Tagelohn nach der weniger oder mehr gethanen Arbeit niedriger oder höher bestimmet werden. Ein Handwerksmann verdienet in denen langen Tagen einen größern Lohn, als in denen mittlern und kürzern; der Bauherr hingegen würde sehr darunter leiden und vom Bauen abgeschreckt werden, wann er in denen kurzen Tagen so viel Lohn bezahlen müßte, als in denen langen. Auch verursacht die Geshicklichkeit der Handwerker einen großen Unterschied bey dem Tagelohn. Ein Meister verlangt mit Recht mehr, als ein Geselle, und dieser wiederum einen stärkern Lohn, als ein Lehrjunge. Bei denen Lehrjungen selbst muß der Tagelohn hö-

her oder niedriger gesetzt werden, nachdem selbige im ersten, zweyten oder dritten Lehrjahre seyn, und mehr oder kleinere Fähigkeit besitzen: kann ein Lehrjunge einem Gesellen gleich arbeiten, so kommt ihm auch vom Bauherrn Gesellenlohn zu. Daß der Tagelohn in grossen Residenz- und Hauptstädten etwas höher angeisset werden müsse, als in denen andern Städten und auf dem Lande, ist schon oben erwehnet worden, und gründet sich selches auf dem in jenen statt findenden höhern Preise der Lebensmittel. Wann Handwerksleute aus denen Städten auf das Land zur Arbeit gesendet werden, so erhalten solche den gewöhnlichen Landgrosschen über den ordinairn Tagelohn. Der Grund davon ist, weil sie nicht allein mit grösserer Beschwerlichkeit weit gehen, sondern auch von ihren zurückgelassenen Weibern abgesonderte Wirthschaft führen müssen. Ihnen wird in solchem Falle auch wohl frey Quartier, und auf das Strohlager ein Sacken und Kopfküßsen, so die Einwohner alle acht Tage nach der Reihe geben (a), zugestanden; alle freye Kost und Trank aber, so sie über den Tagelohn zu weilen begehren, ist als ein dem Bauherrn allzuhart fallender Mißbrugh abzustellen (b); wie sie dann auch bey landesherrlichen Bauern auf denen Kemtern und Barwerkern nicht mehr an Tagelohn zu bekommen pflegen, als ihnen in den Städten bestimmet ist, wobey sie auch mit einem bloßen Strohlager vorlieb nehmen müssen (c). Verschiedene Handwerker sind in ein gleiches Tagelohn zu setzen, als die Zimmerleute, Maurer, Mühlenbauer, Steinscher 2c. Die Dorf- oder sogenannte Landmeister und Gesellen können sich, wegen des habenden geringern Aufwandes und wohlfeilern Kost, mit einem weit geringern Tagelohn behilfen, als die Handwerker in den Städten. Dieses pflegen die vornehmsten Grundsätze zu seyn, nach welchen man sich bey Bestimmung des Tagelohns richtet. Um hiervon ein Exempel zu geben, wollen wir einen Extract, in

Form einer Tabelle, aus der angezogenen Churmärkischen Bautaxe anfügen, und darz innen zeigen, auf welchem Fuß der Tagelohn in denen Churmärkischen Städten und Creysen, und der Residenz Berlin, reguliret worden.

(b) Wosern jedoch Essen und Trinken gegeben wird, wie solches bey denen Tischlern noch gebräuchlich ist, so muß nur die Hälfte des Tagelohns bezahlet werden. S. pommerische Bautaxe, cit. L. pag. 580.

(c) S. pommerische Bautaxe, c. L. pag. 574 Churmärkische Bautaxe, pag. 3.

(a) S. pommerische Bautaxe, c. L. pag. 574

J. 6.

Tabelle

Über den in der Churmark Brandenburg und dazu gehörigen Creysen festgesetzten Tagelohn derer zum Bau gehörigen Handwerker und Handlanger.

Handwerker.	In der Residenz wird bezahlet in denen						In denen Städten und Creysen wird bezahlet in denen					
	langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:		langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:	
	Ggr.	S.	Ggr.	S.	Ggr.	S.	Ggr.	S.	Ggr.	S.	Ggr.	S.
Zimmermeister	12	12	11	11	9	6	10	10	9	9	8	8
Polirer	10	10	9	9	7	6	9	9	8	8	7	7
Gefelle	9	9	8	8	6	6	8	8	7	7	6	6
Lehrjung 1. Jahr	6	6	5	5	4	4	5	5	4	4	3	3
2. Jahr	7	7	6	6	5	5	6	6	5	5	4	4
3. Jahr	8	8	7	7	6	6	7	7	6	6	5	5
Handlanger	6	6	5	5	4	4	5	5	4	4	4	4
Mauermeister	12	12	11	11	9	9	10	10	9	9	8	8
Polirer	10	10	9	9	7	7	9	9	8	8	7	7
Gefelle	9	9	8	8	6	6	8	8	7	7	6	6
Lehrjung 1. Jahr	6	6	5	5	4	4	5	5	4	4	3	3
2. Jahr	7	7	6	6	5	5	6	6	5	5	4	4
3. Jahr	8	8	7	7	6	6	7	7	6	6	5	5
Handlanger	5	6	5	5	4	6	5	5	4	6	4	4
Steinseher	8	8	7	7	6	6	8	8	7	7	6	6
Succator	24	24										
Bildhauer	24	24										
Steinwegmeister	16	16	15	15	14	14	10	10	9	9	8	8
Gefelle	12	12	11	11	10	10	9	9	8	8	7	7
Lehrjung	9	9	8	8	7	7	8	8	7	7	6	6
Lehmer	8	8	7	7	6	6	8	8	7	7	6	6
Tischlermeister	12	12	10	10			12	12	10	10		
Gefelle	10	10	8	8			10	10	8	8		

Handwerk

Handwerker.	In der Residenz wird bezahlt in denen						In denen Städten und Kreisen wird bezahlt in denen					
	langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:		langen Tagen:		mittlern Tagen:		kurzen Tagen:	
	Gr.	S.	Gr.	S.	Gr.	S.	Gr.	S.	Gr.	S.	Gr.	S.
Glasernermeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Schlossermeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Grobschmidmeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Nagelschmidmeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Kupferschmidmeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Lehrjung	6	5	5	4	6	5	6	5	6	5	6	5
Schieferdeckermeister	16	14	14	12	16	14	16	14	14	12	16	14
in Thurmarbeit	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Dachdecker	8	6	6	4	8	6	8	6	8	6	8	6
Handlanger	5	4	4	3	5	4	5	4	5	4	5	4
Klempnermeister	12	10	10	8	12	10	12	10	10	8	12	10
Gefelle	10	8	8	6	10	8	8	6	10	8	8	6
Lehrjung	6	5	5	4	6	5	6	5	6	5	6	5
Teichgräber	6	5	5	4	6	5	6	5	6	5	6	5

NB. Es pflegen die Bildhauer, Glaser, Schlosser, Grob-, Nagel- und Kupferschmiede und Klempner so wenig auf Tagelohn zu arbeiten, als die Töpfer und Brunnenmacher, sondern ihre Arbeit wird nach dem Verding oder Stückweise bezahlt.

## §. 7.

Es kommt bey dem Tagelohn auch der sogenannte Meistergrofchen vor. Dieser verlängert ebenfalls eine ordentliche und gefeliche Vorschrift, wann man verhindern will, daß die Handwerksmeister hierunter keinen Betrug und Unterschleif spielen sollen. Es muß nemlich ein jeder Gesell, und auch der Polirer oder Altgesell, seinem Meister täglich ein Gewisses von seinem Tagelohn abgeben, weil er dessen Handwerkszeug in der Arbeit brauchet. Diese Ursache muß nun auch eigentlich zum Grunde und Regulativ genommen werden, wornach solches Meistergeld festzusetzen und zu bestimmen ist. Je mehr Handwerkszeug nemlich ein Handwerker bey dem Bauwesen mitbringt und abnutzet, je höher sollte dessen Meistergeld, in Vergleichung mit einem andern, der weniger brauchet, gesetzt werden. Allein hier wird niehmals eine gerechte Proportion beobachtet. Die Zimmerleute und Tischler brauchen und nützen gewiß weit mehr Handwerkszeug ab, als die Maurer, und dennoch empfangen letztere von ihren Gesellen gemeinlich eben so viel Meistergeld als erstere (a), da sie doch, wann man nach der Billigkeit gehen wollte, mit der Hälfte gar wohl zufrieden seyn könnten. Eben so unproportionirt ist es, wann das Meistergeld in denen mittlern und kurzen Tagen eben so hoch bestimmt wird, als in denen langen Tagen (b); da doch die Gesellen zu jenen Zeiten nicht allein weniger Tagelohn bekommen, sondern auch das Handwerkszeug nicht so viel abnutzen, als in diesen. Es sollte also das Meistergeld billig nach dem Tagelohn eingerichtet seyn, und mit demselben um einen proportionirlichen Theil steigen und fallen (c). Wann unzüchtige Zimmerleute und Maurer die Arbeit verrichten, so pfleget ihnen das Meistergeld abgezogen, und also an Tagelohn so viel weniger gegeben zu werden (d).

(a) Wie solches auch in der churmärkischen Bautaxe pag. 3. statt findet. Nach der pommerischen Bautaxe c. 1. pag. 580. werden auf einen Tischlergesellen, so auf Tagelohn arbeitet, 9. Egr. bezahlet, und davon 2. Egr. auf das Handwerkszeug, und 7. Egr. auf das Tageslohn gerechnet; da hingegen es bey denen Zimmerleuten und Maurern weniger beträgt.

(b) Nach der churmärkischen Bautaxe c. 1. bekommen die Zimmer- und Mauermeister in langen, mittlern und kurzen Tagen rian guten Groschen Meistergeld.

(c) Dieses findet nach der pommer. Bautaxe c. 1. pag. 573. bey denen Zimmerleuten und Maurern statt, da ein Geselle dem Meister vor das Arbeitszeug von seinem Tagelohn, in denen langen Tagen von 8. Egr. einen Egr. in denen mittlern von 7. Egr. acht Pfennige, und in denen kurzen Tagen von 6. Egr. sechs Pfennige, abgiebt.

(d) S. pommer. Bautaxe c. 1. pag. 575.

## §. 8.

Wann die Taxe des Tagelohns nach denen angegebenen Grundsätzen in Richtigkeit gebracht worden, so müssen auch die Preise festgesetzt werden, nach welchen die Bauhandwerker, wann sie auf Verding arbeiten, und ihre Arbeit stückweise bedungen wird, bezahlet werden sollen. Hier eröffnet sich ein weites Feld vor diejenige Bauverständige, welchen die Entwerfung einer Bautaxe aufgetragen wird. Sie übernehmen ein wichtiges Werk, woran dem gemeinen Wesen viel gelegen ist. Sie sollen einem jeden Handwerker, so bey dem Bauwesen zu thun hat, seine so mannigfaltige Arbeit taxiren, und Preise festsetzen, wornach er solche verrichten soll, diese Preise aber sollen die Billigkeit zum Grund haben, und dergestalt eingerichtet seyn, daß sowohl der Bauherr als der Handwerksmann dabey bestehen können. Man siehet leicht ein, daß Bauverständige, die sich diesem Geschäfte unterziehen sollen, nicht allein die Civilbaukunst in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl das Bauwesen in denen verschied-



verschiedenen Arten der Städte, als auch das öconomische auf dem Lande, aus dem Grunde verstehen, sondern auch eine vollkommene Wissenschaft und Kenntniß aller derjenigen Handwerke, so bey dem Bau gebraucht werden, besitzen, und im Stande seyn müssen, ihre verschiedene Arbeiten beurtheilen und taxiren zu können. Sie müssen zu dem Ende ein jedes Handwerk vollkommen übersehen, und nicht allein alle und jede zum Bau gehörige Arbeit, sondern auch alle verschiedene Arten derselben, und wo eine größere oder geringere Kunst und Geschicklichkeit, eine größere oder geringere Mühe angewendet werden muß, auf das genaueste bestimmen können. Es müssen, mit einem Worte, Universalbauverständige seyn, von welchen man eine gehörig eingerichtete, zuverlässige, und auf die Billigkeit sich gründende Bautaxe erwarten kann.

## §. 9.

Die Bauverständige, welche eine Bautaxe entwerfen sollen, werden allemahl wohl thun, wann sie sich dabey eine gehörig ausgearbeitete fremde Bautaxe zum Muster erwählen, und nach derselben, so weit sie sich auf ihr Land oder Provinz anwenden läßt, die ihrige einrichten, bey denen Preissen selbst aber den im Lande gewöhnlichen Preis der Lebensmittel zum Grunde legen. Wir können keine bessere, als die oft angezogene churmärkische Bautaxe, zum Muster vorschlagen. Dieselbe ist sehr umständlich und ordentlich eingerichtet, und die Arbeiten derer verschiedenen zum Bauwesen gehörigen Handwerker sind darinnen, so viel als möglich und nöthig ist, aus einander gesetzt. Sie hat nicht allein die grosse und berühmte Residenz Berlin, mithin grosse und auf prächtige Art erbaute Häuser, sondern auch geringere Häuser in mittelmässigen und kleinen Städten, ja selbst die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude auf dem Lande, zum Vorwurf, und beschrei-

bet die zu einem jeden gehörigen auf mancherley Weise einzurichtenden Baustücke sehr ausführlich. Selbst die darinnen festgesetzten Preise werden in andern Ländern nicht ganz ohne Nutzen seyn: denn ob man selbige gleich nicht aller Orten beybehalten kann, sondern hierbey, wie schon erinnert worden, auf die Umstände und den Preis der Lebensmittel eines jeden Landes, zurücksehen muß; so können sie doch wenigstens die Proportion, wie der Preis bey dieser oder jener Arbeit, wegen der dazu erfordernten grössern oder geringern Kunst und Geschicklichkeit und mehr oder wenigern Mühe, nothwendig bald steigen, bald fallen muß, anhanden geben.

## §. 10.

Da die Bautaxe den gewöhnlichen Preis der Lebensmittel zum Grunde hat, und mit demselben in einer gerechten Verhältniß stehen muß, wann sie nicht unbillig seyn soll; so folget ganz natürlich, daß sie sofort geändert werden müsse, als sich der Preis der Lebensmittel stark abändert. Dieses trägt sich gemeinlich zu Kriegeszeiten zu, wo überhaupt alle Policentaren wenig befolget werden können; oder wann durch einen allgemeinen Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Heuschreckenfraß, oder andere Landesplagen, eine ungewöhnliche Theuerung, im Lande entstehet. Dem ohngeachtet ist es nicht nöthig, daß in solchen Fällen eine Bautaxe ganz und gar aufgehoben, und dagegen eine neue angefertigt werde. Es pfeleget auch solches nicht zu geschehen; sondern man machet durch besondere Verordnungen bekannt, daß der Preis des Handwerkslohns um einen gewissen Theil, gegen den in der Bautaxe einmahl festgesetzten Preis, erhöhtet, und dieser erhöhte Preis bis auf weitere Verordnung beobachtet werden solle. So bald aber die Ursachen, die ihn veranlasset haben, aufgehören, und die Lebensmittel wieder auf ihren

alten Preis kommen; so fänget auch die Bautaxe an, ihre vorige Gültigkeit zu erlangen.

## §. II.

Endlich muß eine Bautaxe auf das genaueste befolget werden. Will man sich auf die Aufrechterhaltung derselben Hoffnung machen, so muß eine jede Entgegenhandlung dawider ohne alle Nachsicht bestrafet werden. Die Erlassung der Strafe, die Gelindigkeit, die es bey Verweisen und Bedrohungen der Strafe bewenden läßt, hat, wie bey allen Gesetzen, und bey Policentaxen noch mehr, allemahl die Wirkung, daß die Entgegenhandlungen desto häufiger werden. Diejenigen Handwerksmeister, besonders die Zimmerleute und Maurer, welche sich der Bautaxe bey einem oder andern Stücke widersetzen, müssen anfänglich mit Gelde, z. E. das erstemahl mit 5. Rthaler, und das zweytemahl mit 10. Rthaler, das drittemahl aber mit Verlust des Meisterrechts, bestrafet werden. Diejenigen Gesellen, so solcher entgegen handeln, sind das erstemahl mit achtägiger Gefängniß im Bürgergehorsam, und das zweytemahl mit Ausschließung von fernerer Arbeit, zu bestrafen. Bey anderweit verspürter Widersetzlichkeit der Handwerker, muß man fremde von andern Orten, zu Fertigung der vorfallenden Arbeit gegen die in der Bautaxe bestimmte Bezahlung, zulassen und wider alle Beeinträchtigungen kräftig schützen. Eben also muß denen Bauenden, ohne Unterschied des Standes, auf das schärfste verboten werden, den Arbeitslohn unter kei nerley Vorwand zu erhöhen, damit durch solche eigenmächtige Erhöhung die Dürftigen nicht bedrucket werden. Wann zwischen denen Bauherrn und Handwerkern Streitigkeiten oder gar Proceße entstehen, so müssen solche nach der Bautaxe decidiret und abgemachet werden.

## Berechnung des Volkes.

## Inhalt.

§. 1. Die Berechnung des Volkes ist notwendig. §. 2. Solche kann auf zweyerley Art geschehen. §. 3. Was Todtenregister sind. §. 4. Wie nach selbigen die Menge des Volkes zu bestimmen. §. 5. Der wievielste Theil der Menschen jährlich stirbt. §. 6. 13. Nutzen der Todtenregister. §. 14. Solcher wird allenthalben anerkannt. §. 15. Die Todtenregister sind zur Bestimmung der Anzahl der Menschen nicht zureichend. §. 16. Die wirkliche Zählung des Volkes ist notwendig. §. 17. Wie solche vorzunehmen. §. 18. Mit derselben muß man allen möglichen Nutzen verbinden. §. 19. Tabellen.

## §. I.

Die Berechnung des Volkes im Lande ist eine notwendige und unentbehrliche Anstalt. Eine weise Regierung muß diejenigen kennen, welche von ihr regieret werden sollen; folglich muß sie die Anzahl des Volkes im Lande eigentlich wissen. Sie kann nicht allein in Ansehung ihrer Maßregeln zur Bevölkerung nichts gründliches unternehmen, wann sie nicht von der allgemeinen Anzahl des Volkes im Lande, und von der Beschaffenheit der Bevölkerung in diesen oder jenen Provinzen, Erensen und Gegenden, zuverlässig unterrichtet ist; sondern sie wird auch bey der Vorsorge vor den Zusammenhang des Nahrungsstandes, und in vielen andern Polliceyanstalten im Finstern tappen, und auf gerathewohl ungewisse und nicht genugsam überlegte Maßregeln ergreifen.

## §. 2.

Die Berechnung des Volkes im Lande kann auf zweyerley Art geschehen. Man hat durch die Erfahrung angemerket, wie viel ohngefähr von denen lebenden Menschen jährlich zu sterben pflegen. Folglich kann man aus denen Todtenverzeichnissen, oder wie viel jährlich

jährlich in einem Lande zu sterben pflegen, eben ziemlich zuverlässigen Ueberschlag machen, wie viel Menschen ohngefähr im Lande vorhanden sind. Unterdeffen, da man durch diese Berechnung die Anzahl der Menschen niemals auf das genaueste bestimmen kann; so besteht die andere Art in der wirklichen Zählung des Volkes, welche in Städten durch die Policer, und auf dem Lande durch die Obrigkeiten geschieht.

§. 3.

Todtenregister sind Verzeichnisse derer in jedem Jahre verstorbenen Menschen, die gemeinlich auf das Neujahr von denen Canzeln bekannt gemacht, und nicht allein von allen Kirchspielen einer Stadt in ein Verzeichniß zusammen gebracht, sondern auch gemeinlich von allen Städten und Dörfern eines Landes in einer Generaltabelle vorgestellt werden; damit die Regierung die ganze Anzahl der Verstorbenen im Lande daraus übersehen könne. Es pflegen diesen Todtenregistern und Tabellen auch die Verzeichnisse der Gebohrenen und Copulirten beigelegt zu werden.

§. 4.

Die Art und Weise, nach denen Verstorbenen die Menge des Volkes in einer Stadt oder Land zu bestimmen, kommt darauf an, daß man einen gewissen Theil Menschen annimmt, welcher wahrscheinlich alle Jahr von denen lebenden Menschen stirbt, und daß man mit solchem angenommenen Theil die Summe der Verstorbenen multipliciret. Z. B. es stirbe jährlich der dreißigste Theil, und in einer Stadt stirben jährlich, ein Jahr in das andere gerechnet, 100 Menschen; so würde, wenn letztere Summe mit der erstern vervielfältiget wird, sich die Anzahl der Menschen in der Stadt auf 3000. belaufen.

§. 5.

Der wievielte Theil Menschen aber jährlich zu sterben pfleget, darüber sind die Meynungen sehr verschieden. Gemeinlich nimmt man den dreißigsten Theil an, den aber andere, als allzu hoch angesehen, verwerfen. Der Herr Oberconsistorialrath Süßmilch (a) zeigt aus guten Gründen, daß man von dem platten Lande kaum voraussetzen könne, daß der vierzigste Theil jährlich sterbe. Nur von den grossen Städten, weil sich darin Fremde aufhalten, will er, daß man den 25sten, und von recht grossen Städten sogar den 20sten Theil, als jährlich Sterbende annehmen müsse. Der Herr von Justi (b) hingegen schliesset aus dem Grunde, daß sich in grossen Städten viele Fremde aufhalten, gerade das Gegentheil, und behauptet, daß in grossen Städten ein viel geringerer Antheil der darin lebenden Menschen jährlich sterben, als auf dem platten Lande; indem alle Fremde, welche sich in grossen Städten aufhalten pflegen, sich in solchen Lebensjahren darinnen befinden, in welchen die wenigsten Menschen zu sterben pflegen. Dieses wäre das Alter von 20. bis 40. Jahren; denn die meisten Menschen sterben entweder frühzeitig in der Kindheit, oder nach ihrem vierzigsten Jahre; wie diejenigen Todtenregister, wo das Alter der Verstorbenen zugleich bemerkt wird, klar an die Hand geben. Ja, was noch mehr wäre, so hätten alle diejenigen, welche als Fremde an einem Orte sind, gemeinlich die gesundeste und dauerhafteste Natur; denn diejenigen, welche schwach und kränklich waren, pflegten sich selten von ihrem Geburtsort wegzugeben. Von allen Fremden also, die sich an einem Orte befinden, dürfte wohl leicht jährlich nicht der 200ste Theil sterben.

Der Herr Oberconsistorialrath Süßmilch, der diese Sache bestreitet (c), räumt zwar ein, daß unter denselben verschiedene wahre sind. Er giebt zu, daß in sehr grossen Städten viel

viel Fremde sind, daß von 20. bis 40. Jahren die wenigsten Menschen sterben; ja, er führet dieses selbst durch schöne und brauchbare Anmerkungen und Nachrichten noch weitläufiger aus. Er zeigt, daß im 10ten Jahre von 130. Menschen einer stirbt, daß nach der Erfahrung in den Benedictinerklöstern zu Paris vom 18. bis 25sten Jahre von 125. Menschen nur einer von dem Tode hingerissen wird, daß um das 30ste Jahr die Sterblichkeit  $\frac{1}{5}$ . Theil von den Lebenden seyn dürfte. Allein, er meynet, der Schluß aus diesen Sätzen beweise nichts; und obngeachtet die Menschen von dem 20. bis 40sten Jahre am wenigsten sterben, so habe doch dieses mit der Proportion der Sterbenden zu den Lebendigen nichts zu thun.

Der Herr von Justi aber meynet aus diesen Sätzen einen sehr richtigen Schluß auf die Proportion der Sterbenden gegen die Lebenden in einer Stadt machen zu können. Er erinnert zuvörderst, daß sein Hauptsatz sey, daß man aus der Menge der in grossen Städten lebenden Fremden nicht schliessen könne, daß die Sterblichkeit darinnen grösser sey, sondern daß man vielmehr das Gegentheil daraus folgern müsse. Dieses, deucht ihm, liege aus den obigen Sätzen klar zu Tage. Wann man die in einer Stadt lebende Menschen zählte, so wären die Fremden mit darunter begriffen. So bald nun diese Fremden ungleich weniger sterben, als die Eingebornen; so folgte unumgänglich, daß die Sterblichkeit in der ganzen Stadt verringert werden müsse. Er seht, daß die Sterblichkeit der Eingebornen in Ansehung der Kinder, der alten Leute, und der unordentlichen Lebensart  $\frac{1}{7}$ . Theil ist, daß sie aber bey denen Fremden nur  $\frac{1}{7}$ . Theil ist. Er nimmet ferner an, daß die ganze Summe der in einer Stadt lebenden Menschen aus  $\frac{3}{4}$ . Eingebornen und  $\frac{1}{4}$ . Fremden bestehet; daß die ganze Summe der Menschen 99000. ausmacht, und daß folglich 66000. Eingeborne,

und 33000. Fremde darinnen sind. Wann die lebenden Menschen aus eitel Eingebornen bestünden, so würden nach der Proportion, daß der 25ste stirbt; jährlich 3925. Menschen dem Tode zu Theil werden; allein in Ansehung des dritten Theils, welchen die Fremden ausmachen, würden nur 3080. sterben. Folglich wäre die Sterblichkeit in Ansehung der ganzen Stadt gar sehr dadurch vermindert worden.

Der Herr Oberconsistorialrath meynet zwar, daß eine Stadt eine besondere Beschaffenheit, z. E. eine sehr blühende Universität, haben müßte, wann die Fremden den dritten Theil der darinnen lebenden Menschen ausmachen sollten. Allein der Herr von Justi hält dafür, daß dieses eine gar gewöhnliche Beschaffenheit aller grossen und volkreichen Städte wäre. Ja er glaubt, daß in recht grossen und blühenden Städten, wie z. E. London, Paris, Amsterdam und Wien sind, die Fremden auf die Hälfte und darüber ansteigen. Wann man alle Häuser durchginge, so würde man bey denen Handwerkern 4. 5. und mehr Gesellen in der Werkstatt, und ein oder zwey Mägde finden, die gemeinlich alle Fremde wären; da hingegen die Familie des Meisters selten höher, als auf Mann und Weib und zwey Kinder hinaufftiege. In den Häusern der Vornehmen fände man 10. 12. und mehr Bediente gegen ein paar Personen der Herrschaft. Bey grossen Manufactur- und Fabrikenanstalten könnte man die Fremden öfters zu Hunderten zählen; so vieler andern, als der Studirenden, der Sollicitanten, derer, so sich des Vergnügens wegen in grossen Städten aufhalten, und der Garnison, zu geschweigen.

Der Herr von Justi ist demnach der Meinung, daß man annehmen müsse, daß auf dem platten Lande der 40ste Theil der Menschen jährlich stirbet; und in denen grossen Städten der 50ste Theil; in recht grossen volkreichen Städten aber, als London, Paris, Amsterdam und Wien wären, man kaum den 60sten

Kosten-Theil annehmen könne. Wann man aber die Einwohner eines ganzen Landes nach Maaßgebung der Verstorbenen berechnen wollte, so dürfte der 45ste Theil die gerechte Proportion seyn; weil die kleinen und mittelmäßigen Städte fast einerley Verhältniß mit dem platten Lande hätten, und weil die recht grossen Städte nicht häufig anzutreffen wären. Er nimmt aber dennoch an, daß man die gerechteste Proportion in Absicht auf ein ganzes Land erwählet, wann man voraussetzet, daß der 50ste Theil der lebenden Menschen jährlich stirbet.

Der Engländer Johann Braun (d) behauptet, daß in London jährlich der 32ste Theil, auf dem Lande aber der 1ste Theil stirbet. Der Holländer Kerseboom (e) hingegen rechnet 35. Menschen gegen ein jedes gebohrnes Kind.

Man kann aber gar kein allgemeines Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden festsetzen, das vor alle Länder nur einigermassen zuverlässig und brauchbar wäre. Wann man also von einer allgemeinen Regel redet, so verstehet sich dieses von Ländern, die unter einerley sehr gemäßigtem Clima liegen, und sonst in den übrigen Umständen einander ziemlich gleich sind. Allein auch in Ansehung dieser Länder dürfte eine allgemeine Regel schwerlich zum Grunde geleyet werden können, in dem man eine solche ziemliche Gleichheit aller Umstände bey verschiedenen Ländern so leicht nicht antreffen wird. Es findet sich dieselbe nicht einmahl bey denen Provinzen eines Landes, ja selbst die wenigsten Städte stehen in gleichen Umständen. Die Lebensart, das gesunde oder ungesunde Wasser, morastige und sumpfigte Gegenden, oder Gebirge, und die Beschaffenheit der Nahrungsarten und Gewerbe, haben einen sehr grossen Einfluß in die Sterblichkeit der Menschen, und diese Umstände sind nicht einmahl in einem und eben demselben Lande aller Orten gleich. Was man also von einer Stadt, oder von einem

Orte, in Ansehung der Sterblichkeit der Menschen urtheilet, kann man nicht auf alle andere anwenden. Wie könnte man z. E. von der Stadt Halle einen Schluß auf Magdeburg und andere Städte machen, da zu Halle, wegen der Steinkohlen, die Sterblichkeit größer ist, als in allen andern Städten von Deutschland, wie man sich aus dem grossen Unterschied der Gebornen und Gestorbenen, und aus der Vergleichung mit andern Städten leicht überzeugen kann.

(a) in seinem schönen Werke: Göttliche Ordnung in denen Veränderungen des menschlichen Geschlechts, aus der Geburt, dem Tode und der Fortpflanzung desselben erwiesen, 2. Theil, gr. 8. Berlin 1761. und 1762.

(b) in seiner Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 221. u. f.

(c) in seinen zwey Sendschreiben an den Herrn von Justi, von denen epidemischen Krankheiten und dem größten Sterben des 1757sten Jahres.

(d) in Essays in political Arithmetik, London 1691. so auch 1702. in die teutsche Sprache, d. T. Natürliche und politische Anmerkungen über die Todtenzettel der Stadt London.

(e) in Verhandeling tot en proeve, om te weeten de probable Menigte des Volks in de Provintie van Holland en Westfriesland, Haag 1738.

§. 6.

Was nun den Nutzen selbst, den die Todtenregister zum Behuf der Policenanstalten leisten können (a), anbetrifft; so kommt zuvörderst in Betracht, daß die Regierung daraus beurtheilen kann, welche Gegenden des Landes mehr oder weniger bevölkert sind. Die Kenntniß dieser verschiedenen Gegenden wird alsdann gar leicht an die Hand geben, ob die Ursachen hiervon an der natürlichen Beschaffenheit des Landes liegen, oder ob gewisse Fehler in denen Regierungs- und Pollicenverfassungen daran Schuld sind, oder ob die Vasallen und Unterobrigkeiten durch Bedrückungen der Untertanen zu der Entvölkerung einer Gegend Gelegenheit geben; und die Weisheit

heit der Regierung wird alsdann die besten und wirksamsten Mittel zu ergreifen wissen, wodurch einer weniger bevölkerten Gegend aufgeholfen werden kann, nachdem die Ursachen der Entvölkerung, aus dem Wege geräumt sind.

(a) Den grossen Nutzen der Todtenregister hat am besten und ausführlichsten der Herr von Justi gezeigt; sowohl in seiner Polizeywissenschaft c. L. §. 226. u. f. als auch in den götttingischen Polizeyamtsnachrichten vom Jahr 1756. in denen erstern Blättern. Es sind desselben grünlische Sätze, so wir hier anführen. Ausserdem wird auch in denen schwedischen Abhandlungen, 16. Band, pag. 163. 245. und im 17. Band, pag. 3. 81. 159. 239. von dem Nutzen dieser Listen der Gebornen und Verstorbenen gehandelt; und in dem angezogenen, vortreflichen Tractat des Herrn Oberconsistorialraths Sumblich zeuget jedes Blatt davon.

## §. 7.

Vornehmlich aber geben die Todtenregister an die Hand, ob das gesammte Land an Einwohnern zu- oder abnehme, als welches allerdings eine der hauptsächlichsten Bemerkungen einer weisen Regierung seyn muß. Zu dem Ende sind die Gestorbenen von zehn zu zehn Jahren in eine Summe zusammen zu rechnen, und eine mittlere Summe herauszuziehen. Wann man nun die letztern zehn Jahre auf diese Art gegen die vorhergehenden hält, und diejenigen davon abziehet, die durch Pest und anderes ausserordentliches Sterben hingerissen worden sind; so wird man gar bald finden, ob das Land an Einwohnern zu- oder abnimmt; und vernünftige Betrachtungen werden die Ursachen der etwan sich äussernden Verminderung gar bald einsehen lassen.

## §. 8.

Das, was eine weise Regierung solcher gestalt in Absicht auf das gesammte Land zu bemerken hat, lästet sich auch mit grossem Nutzen bey einer jeden wichtigen Stadt beobach-

ten. Auch hier, muß man auf die vorhin angezeigte Art untersuchen, ob die beträchtlichen Städte an Volk zu- oder abnehmen; und wann man findet, daß sich eine Stadt an Einwohnern wirklich vermindert, so wird eine weise Regierung nicht unterlassen, denen Ursachen solcher Verminderung nachzuforschen, ob die Abnahme der Commerzien und der Nahrung, die schlechte Regierung des Staderegiments, oder dergleichen daran Schuld seyn mögen. Wann man aber einmahl die Ursachen weiß, so lassen sich auch die eigentlichen und wirksamen Mittel darwider ausfindig machen; wann die Regierung Entschliessung und Standhaftigkeit genug besitzt, sich durch das Blendwerk der Partheyen, der Vorurtheile, der Nebenabsichten und des Eigennuzes, nicht irre machen zu lassen.

## §. 9.

Ein anderer wichtiger Nutzen der Todtenregister ist es auch, daß man daraus bemerken kann, ob sich ein grosser Theil der Untertanen durch Schwelgereyen und andere Ausschweifungen vor der Zeit in das Grab stürzt. Zu dem Ende ist es nöthig, die Todtenregister, wenigstens zu dem Gebrauch vor die Regierung, solcher gestalt einzurichten, daß daraus zu ersehen ist, in welchem Alter die Verstorbenen ihren Tod gefunden haben. Wird man nun gewahr, daß viele in der besten Blüthe ihrer Jahre dem Tode zu Theil werden, mehr als es dem ordentlichen Laufe der Natur gemäß ist, und es die Todtenregister in andern Ländern ergeben, die zu dem Ende aus verschiedenen Ländern und Städten, wo man das Alter der Verstorbenen bemerkt, fleissig zu sammeln und zu prüfen sind; so wird eine weise Regierung keinen Anstand nehmen, wieder solche Schwelgereyen und Ausschweifungen dienliche Maaßregeln zu ergreifen. Man muß auch aus denen Todtenregistern ersehen können, an was für Krankheiten

ten die Menschen gestorben sind. Dieses hat den Nutzen, daß man nicht allein daraus sehen kann, ob die Krankheiten, woran die meisten Menschen sterben, Folgen der Schwelgerey und der Ausschweifungen, oder des Elendes und einer kümmerlichen Lebensart sind; sondern man wird auch wahrnehmen, ob gewisse epidemische Seuchen sich häufig in dafiger Gegend einfänden; und die Regierung kann alsdann die Arzeneywissenschaft ermuntern, desto mehr auf wirksame Hülfsmittel darwider bedacht zu seyn; wie sie dann überhaupt aus einer solchen Einrichtung der Todtenverzeichnisse zu vielen nützlichen Betrachtungen Anlaß nehmen kann.

§. 10.

Da in denen Todtenregistern die todtegeborenen Kinder besonders aufgezeichnet seyn müssen, so wird die Policen dadurch in den Stand gesetzt werden, zu beobachten, ob die Hebammen die genugsame Geschicklichkeit und Erfahrung besitzen, die zu ihrem Amte erfordert wird. Es ist gewiß allemahl ein untrügliches Merkzeichen von der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit der Hebammen, wann viele Kinder todt zur Welt kommen, oder bald nach der Geburt versterben. Denn der größte Theil der Kinder, die bald nach der Geburt versterben, erlangen ihren Tod durch den Schaden, der ihnen entweder bey der Geburtshülfe zugesüget, oder durch die unvorsichtige und schlechte Wartung zugezogen wird. Wann nun eine weise Regierung eine ihrer hauptsächlichsten Aufmerksamkeiten auf den Anwachs der Einwohner, mithin auf das Leben und die Gesundheit der Menschen zu richten hat; so erfordert dieser Punct gewiß eine grosse Vorsorge; und man muß nicht allein zu besserer künftigen Unterrichtung derselben Anstalten treffen, sondern auch versüßen, daß die Hebammen, die in den Betracht der Unwissenheit und Ungeschicklichkeit fallen, sofort von ihrem Amte abzuseßen sind.

§. 11.

Es geschiehet fast allenthalben, daß man die unehelich gebohrnen Kinder in dem Verzeichniß der Gebohrnen besonders bemerket; und auch hieraus kann die Policen über die einreißenden Ausschweifungen und die Verachtung des ehelichen Lebens allerley nützliche Betrachtungen machen, und wirksame Maassregeln darwider ergreifen. Allein es würde auch sehr nützlich seyn, wann man unter den verstorbenen Kindern die unehelichen abersmahls besonders bemerkte. Man würde finden, daß von diesen unglücklichen Geburten nicht der zehnte Theil leben bleibet; indem die meisten entweder aus Mangel der Wartung und des Unterhalts, oder aus Vernachlässigung ihrer Mütter, die öfters sehr grob und vorseßlich ist, in den ersten Jahren ihren Untergang finden. Die Sache verdienet allerdings die Aufmerksamkeit der Landespolicen; und wann dergleichen liederliche Weibesbilder schon an sich selbst strafbar sind, so wird ihr Verbrechen zehnmal größer, wann sie die Frucht ihrer Ausschweifungen umkommen lassen. Es ist nicht allein um das Leben eines Menschen zu thun, sondern die Republic verliehret auch dadurch einen künftigen Mitbürger, der bey guter Erziehung derselben hätte nützlich werden können.

§. 12.

Ein anderer beträchtlicher Nutzen der Policenanstalten in denen Todtenregistern ist, daß die Regierung mit Hilfe derselben bestimmen kann, ob das Getreide, so im Lande erzeuget wird, zur Ernährung seiner Einwohner hinreicht, oder nicht. Da in einem wohl eingerichteten Staats, vermöge des Contributionsfusses, die Anzahl der Aecker bekannt seyn muß, indem in ordentlichen Steuer- und Collectencatastris, auch die befreyten Aecker nicht fehlen dürfen: und da vermöge dieses Contributionsfusses die Anzahl Körner, die

in jeder Gegend, oder von jeder Classe der Acker, gewöhnlich geerntet werden, gleichfalls bestimmt sind; so kann es gar keine Schwierigkeit unterworfen seyn, die Summe des Getrendes zu berechnen, das jährlich wahrcheinlicher Weise im Lande erzeugt wird. Wann man nun, nach Maaßgebung der Todtenregister, die Anzahl der Einwohner bestimmt; so kann man gar bald finden, ob das Getrende sowohl zu dem ordentlichen Unterhalte der Menschen, als auch zu vielen außerordentlichen Anwendungen, z. E. zum Brantheinbrennen, zur Verfütterung und Mästung, zum Stärkemachen und dergleichen, hinreichend sey oder nicht; und eine weise Regierung kann nach befundenen Umständen zur Aufnahme der Landwirthschaft, besonders des Ackerbaues, zur Verhütung der Ausfuhr des Getrendes, zur Verminderung des Brantheinbrennens und dergleichen, vielerley dienliche Mittel ergreifen. Denn eine der ersten Vorsorge einer weisen Regierung ist wohl ohne Zweifel; daß das zum Unterhalte der Einwohner erforderliche Getrende zureichend im Lande erzeugt werde. Die verschiedenen Ausrechnungen, die man hierbey erfordert, dürfen niemand zu mühsam und weitläufig vorkommen. Das wesentlichste Kennzeichen einer weisen Regierung ist; daß sie ihre Maaßregeln nicht auf ohngefähr und gerathewohl ergreifen, sondern alles auf einen sichern Grund bauen muß; und hierbey kann sie der Ausrechnungen und einer gründlichen Kenntniß des Landes so wenig entbehren, als ein Landwirth, der allemahl sehr schlecht wirthschaften würde, wann er die Beschaffenheit seiner Grundstücke nicht konnte, und über seinen Aufwand keinen Uberschlag machte, oder über seine erzeugte Früchte keine Rechnung, führen wollte.

S. 13.

Eben so kann man auch aus denen Todtenregistern bestimmen, wie viel eine einzelne

Stadt erfordern wird, wann sie auf ein oder mehrere Jahre verproviantiret werden soll. Diese Vorsorge ist absonderlich bey allen Besetzungen nöthig; und zwar nicht allein bey einem feindlichen Einbruch, sondern eine jede Hauptvestung sollte zu allen Zeiten in ihren Magazinen, sowohl vor die Besatzung, als vor die Einwohner, auf ein Jahr Vorrath haben. Die Todtenregister können auch bey verschiedenen andern Anstalten der Regierung gute Dienste leisten, wann die Frage ist, wie viel von dieser oder jener Sache im Lande consumirt wird, zumahl wann man die Zoll- Accise- und Licentregister mit zur Hülfe nimmt.

S. 14.

Diesen vielfältigen grossen Nutzen der Todtenregister hat man allenthalben eingesehen; und es werden wenige Staaten seyn, wo man nicht jährlich dergleichen verfertigen läßt. In den königl. preussischen Landen wird sehr eifrig und scharf darauf gehalten. Die Anfertigung der Listen der Gebornen, Copulirten und Verstorbenen, so vom ersten Advent des vorhergehenden, bis wieder zum ersten Advent des folgenden, Jahres gehen, lieget allen Inspectoren und Predigern bey allen und jeden Kirchen im Lande ob; und es darf kein einziges Dorf oder Kirchspiel daran fehlen. Diese Listen werden an die vorgesetzten Regierungen, Consistoria und Kirchendirectoria bey Zeiten eingesandt, damit diese solche längstens in der Mitte des Januarii nach Berlin einschicken können. Dasselbst wird sodann eine Generaldesignation von sämmtlichen königl. Landen verfertiget, und selbige Sr. königl. Majestät immedia eübergeben. Der Geistliche, so sich in Anfertigung der Liste von seinem Kirchspiel säumig finden läßt, wird um 5. Rthaler, das Collegium aber, so nachlässig ist, und sich die Provinzialtabellen nicht zu rechter Zeit abgeben läßt, um 24. Rthaler gestraft (1).

(1) S.



(a) S. Circularia wegen Einsendung derer jährlichen Listen von Gebornen, Copulirten und Verstorbenen, de 7. Mart. 1751. und 5. Jan. 1758. in novo Corp. Conflit. March. Pruff. Tom. I. pag. 54. Tom. 2. pag. 232.

## §. 15.

Obnerachtet die Todtenregister einen sehr grossen Nutzen haben, so kann man sich doch niemahls versprechen, daraus die Anzahl des im Lande befindlichen Volkes mit Zuverlässigkeit und Gewisheit zu bestimmen. Die Länder und Himmelsgegenden sind in Ansehung der Luft, der Ausdünstungen, der Witterung und dergleichen, die ihren unstreitigen Einfluß auf die Gesundheit und das Leben der Menschen haben, gar sehr von einander unterschieden; und eben so verschieden ist auch die Lebensart der Menschen fast in allen Ländern. Ungleich haben nicht alle Länder gleich geschickte Aerzte, Wundärzte und Hebammen, und das Medicinalpoliceywesen ist in einem Lande besser eingerichtet, als in einem andern, wo man noch gestattet, daß die Quacksalber, Scharfrichter und alte Weiber in die Arzeneypfuschen. Wann man demnach aus denen Todtenregistern eine zuverlässige Berechnung auf die Anzahl der lebenden Menschen machen wollte, so müßte man dennoch dabey eine genaue Zählung des Volkes vornehmen: und alsdann, wann man die Anzahl der Menschen gegen die mittlere Summe der Verstorbenen von zehn Jahren hielte, und diese Berechnung sowohl von dem platten Lande, als den Städten, besonders machte; so würde man finden, was für ein Verhältniß der Sterbenden gegen die Lebenden, sowohl in denen Städten, als auf dem platten Lande, man vor einen jeden Staat festsetzen müßte. Unterdessen würde dennoch auch dieses Verhältniß einen langen Zeitraum hindurch nicht zuverlässig bleiben; sondern wie sich die Umstände des Landes änderten, oder epidemische Krankheiten sich viele Jahre hinter einander

einfänden, und ein Jahr unter denen Kindern, und das andere unter denen Erwachsenen wütheten: so würde auch eine neue Zählung vorgenommen, und ein neues Verhältniß festgesetzt werden müssen.

## §. 16.

Die wirkliche Zählung des Volkes im Lande ist demnach wohl unstreitig das sicherste und zuverlässigste Mittel, dessen Anzahl zu wissen; es wird auch selbige zu vielen andern Endzwecken und Maaßregeln, worzu die Todtenregister ebenfalls nicht hinreichen, diensam seyn. Diefers hat die Regierung nicht sowohl die gesammte Anzahl des Volkes zu wissen nöthig, sondern wie viel von diesem oder jenem Geschlechte, von diesem oder jenem Alter, desgleichen wie viel mannbare unverheyrathete, oder verheyrathete Manns- und Weibespersonen vorhanden sind. Eben so muß sie öfters wissen, wie viel von diesem oder jenem Stande, Lebensart und Handthierung im Lande befindlich sind; wann sie anders in ihren Entschliessungen und Maaßregeln gründlich und weislich verfahren will. Alles dieses würde sie aus denen blossen Todtenregistern nicht einsehen können, wann auch die Anzahl des Volkes im Lande aus denenselben noch so zuverlässig bestimmt werden könnte. Eine jede weise Regierung soll demnach wenigstens alle drey Jahr eine genaue Zählung des gesammten Volkes im Lande veranstalten.

## §. 17.

Die Zählung selbst geschiehet am besten in Städten durch die Policenbedienten, und besonders in denen grossen Städten durch die in selbigen gemeinlich bestellte Quartier- oder Gassencommissarien, auf dem Lande aber durch die Unterbrigkeiten. Diese müssen die Zählung solchergestalt vornehmen, daß sie selbst von Hause zu Hause gehen, und die darinnen befindlichen Menschen aufschreiben, nicht aber

daß sie die Hauswirthe vor sich citiren, und die Aufzeichnung nach ihrer Aussage verrichten. Die Policenbediente und Unterobrigkeiten müssen auch die Zählung in eigener Person vornehmen, nicht aber solche durch die Policen- und Gerichtsdiener, oder andere unverständige Personen verrichten lassen. Wann sie, wie vor allen Dingen geschehen muß, das gemeine Volk zu verständigen suchen, daß diese Aufzeichnung keine neue Abgabe, oder andere Beschwerde, zum Endzweck hat; so wird keiner die wahre Anzahl verschweigen. Die Aufschreibung geschieht gegen das Ende des Jahres.

## §. 18.

Mit der Zählung des Volkes muß man allen möglichen Nutzen zu verbinden suchen. Man muß die Sache solchergestalt einrichten, daß die Regierung alle Kenntniß daraus erlangen kann, die sie zu denen verschiedenen Maaßregeln und Anstalten zur Wohlfahrt des Staats nöthig hat. Zu dem Ende muß die Zählung solchergestalt angeordnet werden, daß die Menschen nach dem verschiedenen Alter, worinnen die Sterblichkeit am größten und am geringsten ist, von einander abgetrennt werden. Man muß auch die Geschlechter von einander unterscheiden, und dabey bemerken lassen, ob sie noch unverheyrathet, oder im Wittwenstande sind. Dieses wird der Regierung das nöthige Licht geben, wie sich die Proportion der beyderseitigen Geschlechter, die in dem Alter sind, daß sie heyrathen könnten, gegen einander verhalten, und ob viele von beyderseitigen Geschlechtern unverheyrathet bleiben. Hieraus wird sie die Kenntniß von vielen Hindernissen gegen die Bevölkerung erlangen, und, darwider die erforderlichen weisen Maaßregeln zu ergreifen, im Stande seyn. Die Regierung muß ferner ihr Augenmerk bey dieser Zählung dahin gerichtet seyn lassen, daß sie daraus erkennen kann, ob die Menschen dem Staate

nützlich, oder unnützlich sind; und zu dem Ende muß sie zuvörderst das Alter der Söhne, wo sie dasjenige erlernen sollen, was sie nöthig haben, um dereinst nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu werden, in denen Tabellen der Zählung abgetrennt aufführen, und dabey bemerken lassen, ob die Jugend zu dem nöthigen Unterrichte angeführt werde, oder nicht. Eben so muß sie bey allen folgenden Altern aufzeichnen lassen, ob die Menschen Commerciem und Gewerbe treiben, ob sie der Landwirtschaft obliegen, ob sie von ihren Renten, oder sonst müßig leben, oder ob sie in Diensten des Staats stehen, oder Gelehrte sind. Hieraus wird die Regierung den Zustand und Stärke der nützlichen Classen des Volkes gleichsam auf einmahl übersehen, und daraus zu vielen Maaßregeln die Veranlassung nehmen können. Man muß ferner bey Zählung des Volkes zugleich mit auf den Zustand der Manufacturen und Fabriken Betracht nehmen, und den Wachstum oder Verfall derselben erforschen. Zu dem Ende müssen in großen Städten die Quartiercommissarien in ihrer Specialliste über alle Häuser und Familien noch verschiedene Rubriken haben, die sich dahin beziehen; und in kleinen Städten muß bey denen Policenbedienten, oder Rathsherren, welche die Aufschreibung verrichten, ein gleiches geschehen. Endlich muß es eines der wichtigsten Augenmerke bey Zählung des Volkes seyn, daß sich die Regierung zugleich von der zunehmenden Bevölkerung, und dem Grunde derselben, dabey unterrichtet. Es muß derohalben nicht allein in denen Listen und Tabellen bemerkt werden, wer und wie viel Fremde in das Land gezogen sind, und sich darinnen etablirt haben; sondern es muß auch daraus zu ersehen seyn, wie viel neue Eheleute das verfllossene Jahr geheyrathet, und ihre besondere Haushaltung und Gewerbe angefangen haben. Dieses kann man aus der Anzahl der Copulirten, so man denen Todtenregistern beyzufügen pfleget,

No.	Date	Particulars	Amount
1	1911	...	...
2	1911	...	...
3	1911	...	...
4	1911	...	...
5	1911	...	...
6	1911	...	...
7	1911	...	...
8	1911	...	...
9	1911	...	...
10	1911	...	...
11	1911	...	...
12	1911	...	...
13	1911	...	...
14	1911	...	...
15	1911	...	...
16	1911	...	...
17	1911	...	...
18	1911	...	...
19	1911	...	...
20	1911	...	...
21	1911	...	...
22	1911	...	...
23	1911	...	...
24	1911	...	...
25	1911	...	...
26	1911	...	...
27	1911	...	...
28	1911	...	...
29	1911	...	...
30	1911	...	...
31	1911	...	...
32	1911	...	...
33	1911	...	...
34	1911	...	...
35	1911	...	...
36	1911	...	...
37	1911	...	...
38	1911	...	...
39	1911	...	...
40	1911	...	...
41	1911	...	...
42	1911	...	...
43	1911	...	...
44	1911	...	...
45	1911	...	...
46	1911	...	...
47	1911	...	...
48	1911	...	...
49	1911	...	...
50	1911	...	...
51	1911	...	...
52	1911	...	...
53	1911	...	...
54	1911	...	...
55	1911	...	...
56	1911	...	...
57	1911	...	...
58	1911	...	...
59	1911	...	...
60	1911	...	...
61	1911	...	...
62	1911	...	...
63	1911	...	...
64	1911	...	...
65	1911	...	...
66	1911	...	...
67	1911	...	...
68	1911	...	...
69	1911	...	...
70	1911	...	...
71	1911	...	...
72	1911	...	...
73	1911	...	...
74	1911	...	...
75	1911	...	...
76	1911	...	...
77	1911	...	...
78	1911	...	...
79	1911	...	...
80	1911	...	...
81	1911	...	...
82	1911	...	...
83	1911	...	...
84	1911	...	...
85	1911	...	...
86	1911	...	...
87	1911	...	...
88	1911	...	...
89	1911	...	...
90	1911	...	...
91	1911	...	...
92	1911	...	...
93	1911	...	...
94	1911	...	...
95	1911	...	...
96	1911	...	...
97	1911	...	...
98	1911	...	...
99	1911	...	...
100	1911	...	...

daß sie die Hauswirthe vor sich citiren, und die Aufzeichnung nach ihrer Aussage verrichten. Die Policenbediente und Unterobrigkeiten müssen auch die Zählung in eigener Person vornehmen, nicht aber solche durch die Policen- und Gerichtsdiener, oder andere unverständige Personen verrichten lassen. Wann sie, wie vor allen Dingen geschehen muß, das gemeine Volk zu verständigen suchen, daß diese Aufzeichnung keine neue Abgabe, oder andere Beschwerde, zum Endzweck hat; so wird keiner die wahre Anzahl verschweigen. Die Aufschreibung geschieht gegen das Ende des Jahres.

## §. 18.

Mit der Zählung des Volkes muß man allen möglichen Nutzen zu verbinden suchen. Man muß die Sache solchergestalt einrichten, daß die Regierung alle Kenntniß daraus erlangen kann, die sie zu denen verschiedenen Maaßregeln und Anstalten zur Wohlfahrt des Staats nöthig hat. Zu dem Ende muß die Zählung solchergestalt angeordnet werden, daß die Menschen nach dem verschiedenen Alter, worinnen die Sterblichkeit am größten und am geringsten ist, von einander abge sondert werden. Man muß auch die Geschlechter von einander unterscheiden, und dabey bemerken lassen, ob sie noch unverheyrathet, oder im Wittwenstande sind. Dieses wird der Regierung das nöthige Licht geben, wie sich die Proportion der beyderseitigen Geschlechter, die in dem Alter sind, daß sie heyrathen könnten, gegen einander verhalten, und ob viele von beyderseitigen Geschlechtern unverheyrathet bleiben. Hieraus wird sie die Kenntniß von vielen Hindernissen gegen die Bevölkerung erlangen, und, darwider die erforderlichen weisen Maaßregeln zu ergreifen, im Stande seyn. Die Regierung muß ferner ihr Augenmerk bey dieser Zählung dahin gerichtet seyn lassen, daß sie daraus erkennen kann, ob die Menschen dem Staate

nützlich, oder unnützlich sind; und zu dem Ende muß sie zuvörderst das Alter der Söhne, wo sie dasjenige erlernen sollen, was sie nöthig haben, um dereinst nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens zu werden, in denen Tabellen der Zählung abge sondert aufführen, und dabey bemerken lassen, ob die Jugend zu dem nöthigen Unterricht angeführt werde, oder nicht. Eben so muß sie bey allen folgenden Altern aufzeichnen lassen, ob die Menschen Commercien und Gewerbe treiben, ob sie der Landwirthschaft obliegen, ob sie von ihren Renten, oder sonst müßig leben, oder ob sie in Diensten des Staats stehen, oder Gelehrte sind. Hieraus wird die Regierung den Zustand und Stärke der nützlichen Classen des Volkes gleichsam auf einmahl übersehen, und daraus zu vielen Maaßregeln die Veranlassung nehmen können. Man muß ferner bey Zählung des Volkes zugleich mit auf den Zustand der Manufacturen und Fabriken Betracht nehmen, und den Wachsthum oder Verfall derselben erforschen. Zu dem Ende müssen in grossen Städten die Quartiercommissarien in ihrer Specialliste über alle Häuser und Familien noch verschiedene Rubriken haben, die sich dahin beziehen; und in kleinen Städten muß bey denen Policenbedienten, oder Rathsherren, welche die Aufschreibung verrichten, ein gleiches geschehen. Endlich muß es eines der wichtigsten Augenmerke bey Zählung des Volkes seyn, daß sich die Regierung zugleich von der zunehmenden Bevölkerung, und dem Grunde derselben, dabey unterrichtet. Es muß derothalben nicht allein in denen Listen und Tabellen bemerkt werden, wer und wie viel Fremde in das Land gezogen sind, und sich darinnen etabliret haben; sondern es muß auch daraus zu ersehen seyn, wie viel neue Eheleute das verfllossene Jahr geheyrathet, und ihre besondere Haushaltung und Gewerbe angefangen haben. Dieses kann man aus der Anzahl der Copulirten, so man denen Todtenregistern beynzufügen pfleget,

Date	Description	Debit	Credit
1912	Jan 1		
	Jan 2		
	Jan 3		
	Jan 4		
	Jan 5		
	Jan 6		
	Jan 7		
	Jan 8		
	Jan 9		
	Jan 10		
	Jan 11		
	Jan 12		
	Jan 13		
	Jan 14		
	Jan 15		
	Jan 16		
	Jan 17		
	Jan 18		
	Jan 19		
	Jan 20		
	Jan 21		
	Jan 22		
	Jan 23		
	Jan 24		
	Jan 25		
	Jan 26		
	Jan 27		
	Jan 28		
	Jan 29		
	Jan 30		
	Jan 31		
	Feb 1		
	Feb 2		
	Feb 3		
	Feb 4		
	Feb 5		
	Feb 6		
	Feb 7		
	Feb 8		
	Feb 9		
	Feb 10		
	Feb 11		
	Feb 12		
	Feb 13		
	Feb 14		
	Feb 15		
	Feb 16		
	Feb 17		
	Feb 18		
	Feb 19		
	Feb 20		
	Feb 21		
	Feb 22		
	Feb 23		
	Feb 24		
	Feb 25		
	Feb 26		
	Feb 27		
	Feb 28		
	Feb 29		
	Feb 30		
	Feb 31		
	Mar 1		
	Mar 2		
	Mar 3		
	Mar 4		
	Mar 5		
	Mar 6		
	Mar 7		
	Mar 8		
	Mar 9		
	Mar 10		
	Mar 11		
	Mar 12		
	Mar 13		
	Mar 14		
	Mar 15		
	Mar 16		
	Mar 17		
	Mar 18		
	Mar 19		
	Mar 20		
	Mar 21		
	Mar 22		
	Mar 23		
	Mar 24		
	Mar 25		
	Mar 26		
	Mar 27		
	Mar 28		
	Mar 29		
	Mar 30		
	Mar 31		
	Apr 1		
	Apr 2		
	Apr 3		
	Apr 4		
	Apr 5		
	Apr 6		
	Apr 7		
	Apr 8		
	Apr 9		
	Apr 10		
	Apr 11		
	Apr 12		
	Apr 13		
	Apr 14		
	Apr 15		
	Apr 16		
	Apr 17		
	Apr 18		
	Apr 19		
	Apr 20		
	Apr 21		
	Apr 22		
	Apr 23		
	Apr 24		
	Apr 25		
	Apr 26		
	Apr 27		
	Apr 28		
	Apr 29		
	Apr 30		
	Apr 31		
	May 1		
	May 2		
	May 3		
	May 4		
	May 5		
	May 6		
	May 7		
	May 8		
	May 9		
	May 10		
	May 11		
	May 12		
	May 13		
	May 14		
	May 15		
	May 16		
	May 17		
	May 18		
	May 19		
	May 20		
	May 21		
	May 22		
	May 23		
	May 24		
	May 25		
	May 26		
	May 27		
	May 28		
	May 29		
	May 30		
	May 31		
	Jun 1		
	Jun 2		
	Jun 3		
	Jun 4		
	Jun 5		
	Jun 6		
	Jun 7		
	Jun 8		
	Jun 9		
	Jun 10		
	Jun 11		
	Jun 12		
	Jun 13		
	Jun 14		
	Jun 15		
	Jun 16		
	Jun 17		
	Jun 18		
	Jun 19		
	Jun 20		
	Jun 21		
	Jun 22		
	Jun 23		
	Jun 24		
	Jun 25		
	Jun 26		
	Jun 27		
	Jun 28		
	Jun 29		
	Jun 30		
	Jun 31		
	Jul 1		
	Jul 2		
	Jul 3		
	Jul 4		
	Jul 5		
	Jul 6		
	Jul 7		
	Jul 8		
	Jul 9		
	Jul 10		
	Jul 11		
	Jul 12		
	Jul 13		
	Jul 14		
	Jul 15		
	Jul 16		
	Jul 17		
	Jul 18		
	Jul 19		
	Jul 20		
	Jul 21		
	Jul 22		
	Jul 23		
	Jul 24		
	Jul 25		
	Jul 26		
	Jul 27		
	Jul 28		
	Jul 29		
	Jul 30		
	Jul 31		
	Aug 1		
	Aug 2		
	Aug 3		
	Aug 4		
	Aug 5		
	Aug 6		
	Aug 7		
	Aug 8		
	Aug 9		
	Aug 10		
	Aug 11		
	Aug 12		
	Aug 13		
	Aug 14		
	Aug 15		
	Aug 16		
	Aug 17		
	Aug 18		
	Aug 19		
	Aug 20		
	Aug 21		
	Aug 22		
	Aug 23		
	Aug 24		
	Aug 25		
	Aug 26		
	Aug 27		
	Aug 28		
	Aug 29		
	Aug 30		
	Aug 31		
	Sep 1		
	Sep 2		
	Sep 3		
	Sep 4		
	Sep 5		
	Sep 6		
	Sep 7		
	Sep 8		
	Sep 9		
	Sep 10		
	Sep 11		
	Sep 12		
	Sep 13		
	Sep 14		
	Sep 15		
	Sep 16		
	Sep 17		
	Sep 18		
	Sep 19		
	Sep 20		
	Sep 21		
	Sep 22		
	Sep 23		
	Sep 24		
	Sep 25		
	Sep 26		
	Sep 27		
	Sep 28		
	Sep 29		
	Sep 30		
	Sep 31		
	Oct 1		
	Oct 2		
	Oct 3		
	Oct 4		
	Oct 5		
	Oct 6		
	Oct 7		
	Oct 8		
	Oct 9		
	Oct 10		
	Oct 11		
	Oct 12		
	Oct 13		
	Oct 14		
	Oct 15		
	Oct 16		
	Oct 17		
	Oct 18		
	Oct 19		
	Oct 20		
	Oct 21		
	Oct 22		
	Oct 23		
	Oct 24		
	Oct 25		
	Oct 26		
	Oct 27		
	Oct 28		
	Oct 29		
	Oct 30		
	Oct 31		
	Nov 1		
	Nov 2		
	Nov 3		
	Nov 4		
	Nov 5		
	Nov 6		
	Nov 7		
	Nov 8		
	Nov 9		
	Nov 10		
	Nov 11		
	Nov 12		
	Nov 13		
	Nov 14		
	Nov 15		
	Nov 16		
	Nov 17		
	Nov 18		
	Nov 19		
	Nov 20		
	Nov 21		
	Nov 22		
	Nov 23		
	Nov 24		
	Nov 25		
	Nov 26		
	Nov 27		
	Nov 28		
	Nov 29		
	Nov 30		
	Dec 1		
	Dec 2		
	Dec 3		
	Dec 4		
	Dec 5		
	Dec 6		
	Dec 7		
	Dec 8		
	Dec 9		
	Dec 10		
	Dec 11		
	Dec 12		
	Dec 13		
	Dec 14		
	Dec 15		
	Dec 16		
	Dec 17		
	Dec 18		
	Dec 19		
	Dec 20		
	Dec 21		
	Dec 22		
	Dec 23		
	Dec 24		
	Dec 25		
	Dec 26		
	Dec 27		
	Dec 28		
	Dec 29		
	Dec 30		
	Dec 31		

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

5300 S. DICKINSON DRIVE

CHICAGO, ILLINOIS 60637

TEL: 773-936-3700

FAX: 773-936-3700

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU

WWW: WWW.PHYSICS.UCHICAGO.EDU



3 11 11

1911

1911

1911

1911



get, nicht wissen; denn es heyrathen Wittwen und Wittwer, wodurch der Staat keine neue Haushaltung gewinnt; es heyrathen Handwerksgefallen und Gesinde, die keine eigene Haushaltung und Gewerbe anfangen; es heyrathen Söhne und Töchter, die in dem Brode ihrer Eltern bleiben; und sogar die Bettelleute und die Leute im Hospital heyrathen einander. Alle solche Heyrathen gereichen sehr wenig zu Beförderung des Nahrungsstandes und der Bevölkerung. Nur diejenigen Ehen sind der Grund des Wachstums, sowohl von einem, als von dem andern, wo ein paar Eheleute sich von neuem etabliren, und ihr eigenes und besonderes Gewerbe anfangen.

## §. 19.

Wie etwa nach denen bisher angeführten Regeln ein Verzeichniß der jährlich Gebornen, Copulirten und Verstorbenen einzurichten, zeigt die beygefügte Tabelle A. Die Tabelle B. hingegen, so der Herr von Justi entworfen hat, ist ein Modell von einer Generaltabelle über die durch die wirkliche Zählung gefundene Anzahl der Menschen in einem ganzen Lande.

## Bettler.

## Inhalt.

§. 1. Das Betteln ist in keinem Staate zu gestatten. §. 2. Maaßregeln und Anstalten, die zwar gut, zur gänzlichen Abstellung des Bettelns aber nicht zureichend sind. §. 3. Dieses Uebel muß aus dem Grunde geheilet werden. §. 4. Die Arbeitshäuser sind hierzu das beste Mittel. §. 5. Die Kinder der Bettler sind besonders in denen Armen- und Waisenhäusern zu erziehen. §. 6. Andere gute Nebenanstalten. §. 7. Schuldigkeit der Policenbedienten. §. 8. Wanneher und wie die Bettler wieder in Freyheit zu setzen. §. 9. Auch sind solche Bettler, welche Begünstigung verdienen, nicht zu dulden. §. 10, 11. Von der Neujahrsbettelley.

## §. 1.

Die Anstalten wider das Betteln sind ein eben so wichtiger und angelegentlicher Gegenstand der Policen, als die Anstalten zu Versorgung der Armen, von welchen in dem Art. Armenverpflegung gehandelt wird. Und wie es eine große Pflicht der Policen ist, dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen elenden und unglücklichen Menschen versorget werden, welche Alters, Krankheit und Gebrechlichkeit halber zu arbeiten und ihren Lebensunterhalt zu erwerben außer Stande sind, und doch nichts in Vermögen haben; so ist es auf der andern Seite keine geringere Pflicht der Policen, sehr wirksame und ernstliche Maaßregeln und Anstalten vorzulehren, um das schädliche Betteln im Lande zu verhindern und einzustellen. Das Betteln ist allemahl eine Unordnung in dem Staate, sowohl wegen des übeln Ansehens, das die häufigen Bettler auf denen Strassen verursachen, als wegen der Ungleichheit, die dabey sowohl auf Seiten der Geber, als der Empfänger der Almosen vorgehet; wie dann auch alsdann schwerlich zu vermeiden ist, daß nicht das Betteln eine Unterstützung der Faulheit wird; und dieses ist eine der wichtigsten Ursachen, warum auf keinerlei Art einiges Betteln im Staate zu gestatten ist. Denn wann die Faulheit gar keine Unterstützung vor sich siehet, so siehet sie sich wider Willen zu arbeiten genöthiget; und es liegt dem Staate gar zu viel daran, daß alle Untertanen arbeiten und fleißig sind. Eher man aber mit Billigkeit und Gerechtigkeit zu so ernstlichen Maaßregeln wider das Betteln schreiten kann, ist es unumgänglich notwendig, alle diejenigen Armen vorher zu versorgen, welche sich nicht im Stande befinden, zu arbeiten, und die Vorsorge der Regierung verdienen, und welche mithin unter diesen ernstlichen Anstalten unschuldiger Weise leiden würden.

## §. 2.

Von allen Unordnungen, welche in denen bürgerlichen Gesellschaften einzureißen pflegen, ist fast keine einzige, wider welche man so vielerley verschiedene Maaßregeln und Anstalten ausfindig zu machen gesucht hätte, als wider das Betteln. Man hat Almosen-cassen angeleget; man hat jedem Orte auferleget, seine Armen zu ernähren; man hat die fremden Bettler über die Gränzen, die einheimischen aber an den Ort ihrer Geburt geschaffet, um daselbst von den Gemeinden ernähret zu werden; man hat an den Gränzen sowohl als an den Thoren der Städte genaue Aufsicht angeordnet, um die Bettler daraus abzuhalten. Man hat diejenigen jungen und starken Bettler, die sich über dem Betteln haben betreten lassen, mit Gefängniß, Zuchthause, und andern Strafen belegen. Man hat sogar Gesetze ertheilet, daß alle diejenigen mit ansehnlichen Geldstrafen belegt werden sollen, die einem Bettler ein Almosen geben werden (a). Allein alle diese und viele andere Maaßregeln sind gänzlich vergeblich gewesen. Wann sie anfangs eine Wirkung gezeigt haben, so ist dieselbe von keiner längern, als einer ein- oder zweymonatlichen Dauer gewesen; und das Land ist nachher mit Bettlern weit mehr überschwemmet worden, als vorher.

(a) S. meine Cameralistenbibliothek, Art. Bettler, wo viele Landesgesetze angeführet sind, in welchen dergleichen Maaßregeln genommen worden.

## §. 3.

Soll diesem Uebel des Bettelns aus dem Grunde abgeholfen werden, so muß man die Quellen verstopfen, aus welchen es entspringet. Diese sind Faulheit, Müßiggang und Niederträchtigkeit. Diejenigen Menschen, welche sich des öffentlichen Bettelns bedienen, sind fast allemahl faule, müßige und verschwenderische Leute gewesen, die nach dem

Kennzeichen dieser Eigenschaften zugleich niederträchtige Seelen haben. Diese, wann sie ihr Vermögen durchgebracht haben, legen sich auf das Betteln; und da sie es nach ihren Neigungen gar bequem finden, so gefällt es ihnen unendlich besser, als das Arbeiten. Ihre Kinder werden von zarter Jugend an zu dem Betteln gewöhnet, und niemahls zu einiger Arbeit angehalten. Folglich fanden sie ihre ganze Lebenszeit hindurch einen größern Gefallen zu betteln; das ihnen keinen sauern Schweiß austreibt, als zu arbeiten; und der Staat bekommt viele Zeugungen hindurch ein ganzes Geschlecht von Bettelknechten. Wann man solchen Leuten mit Besteuer aus der Almosenkasse, mit Verpflanzung in den Armenhäusern und dergleichen, zu statten kommt; so kann man ihren Neigungen nicht besser schmeicheln: dann nicht zu arbeiten ist eben dasjenige, was sie suchen und wünschen. Die Zuchthäuser und Gefängnisse sind zwar von etwas mehrerer Wirkung, und hinterlassen bey den Bettlern wenigstens auf einige Zeit eine Furcht: weil sie aber darinnen nicht lange aufbehalten werden können, sondern nach einigen Tagen wieder losgelassen werden müssen; wann man sie nicht umsonst ernähren will; so pfleget auch die Furcht und das Andenken bey ihnen bald wieder zu verschwinden. Solche Anstalten sind also nicht vermögend, diejenigen Menschen, welche ihr Guth thörichter Weise verschwenden haben, abzuschrecken, daß sie nicht in dem Betteln, sondern in der Arbeit ihre einzige Zuflucht suchen sollen.

## §. 4.

Die Arbeitshäuser sind das beste und kräftigste Mittel, dem Uebel des Bettelns zu steuern, und dasselbe einmahl aus dem Grunde zu heilen. Es müssen demnach dergleichen Arbeitshäuser im Lande besonders angeleget, oder wie es mehrentheils zu geschehen pfleget, mit denen Zuchthäusern verbunden

den werden. Und, nachdem der Landesherr zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt machen lassen, daß alle diejenigen, die sich künftig weiter des Bettelns bedienen werden, sofort in denselben zur Arbeit angehalten werden sollen; muß man alsdann sofort die allerstrengste Aufsicht halten, und alle Bettler, ohne alle Untersuchungen, wann sie betteln, darinnen einsperren, ihnen eine gewisse Arbeit täglich vorschreiben, und sie darzu mit Zwangsmitteln anhalten; sie aber dagegen unterhalten. Da die Bettler in denen Arbeitshäusern Arbeit und Unterhalt finden, so fällt zugleich ihr allgemeiner und beständiger Vorwand, daß sie keinen Lohn oder Arbeit bekommen könnten, weg. Dieser Vorwand ist ohnehin größtentheils ungegründet. Menschen, die zu arbeiten Lust haben, finden allemahl Gelegenheit darzu. Es ist also auf diese Entschuldigung der Bettler keinesweges zu reflectiren. Ja selbst diejenigen, welche erlittene Unglücksfälle vorwenden, sind damit nicht allemahl zu hören. Ist jemand noch bey Kräften, und kann sich noch seiner Hände gebrauchen, so ist nicht abzusehen, wie ihm ein Unglücksfall, es sey Brand, Wasserschaden, erlittene Krankheiten, oder was es wolle, verhindern kann, zu arbeiten, und sein Bedd zu verdienen; zu geschweigen, daß dergleichen verunglückte Leute von ihrem Landesherrn und Obrigkeit allezeit Unterstützung und Hilfe um ihre Nahrung und Gewerbe wiederum herzustellen, zu erlangen pflegen.

Wenn diese Anstalten ihre abgezielte Wirkung erreichen sollen, so müssen auch die Kinder, die sich an dem Betteln betheiligen, sofort aufgehoben, und in besondere Waisen- und Armeenhäuser eingeschicket werden. Denn außer dieser Verhütung könnte die Wirkung dieser Anstalt sofort vereitelt

werden, daß zwar die Bettler selbst sich des Bettelns enthalten, aber sich ihrer Kinder darzu bedienen. Ueberdies, wann dieses schädliche Uebel mit der Wurzel aus dem Staate ausgerottet werden soll, so ist es insonderheit nöthig, die Kinder der Bettler von ihren Eltern abzusondern, wo sie zu nichts als zu Müßiggang und Bosheiten angeführt werden, und ihnen eine solche Erziehung zu geben, daß sie ehrliche Handthierungen erlernen, zum Fleiß und Arbeitsamkeit angelehret, und durch Benbringung guter Grundsätze von dem Fleiße und dessen Wirkung, von den Pflichten eines jeden Menschen gegen die bürgerliche Gesellschaft, und durch Erregung einer Ehrbegierde in ihnen, und Abscheues vor die Niederträchtigkeit, zu künftigen nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden.

S. 6. Obgleich diese Anstalten, wann sie durch die erforderliche Aufsicht beständig in genauer Beobachtung erhalten werden, ihre Wirkung wider das Betteln ohnfehlbar leisten; so müssen dennoch, eben zugleich, diejenige Anstalten vorgekehret werden, deren oben S. 2. Erwähnung geschehen. Denn wann selbige gleich an und vor sich selbst nicht hinderlich sind, das Betteln gänzlich abzustellen; so kann man sich derselben dennoch als gutes Nebenmittel bedienen. Wozu, auch die Gerichte gehören, daß sie, Clöster drey Bettlern kein Asylum verstaten, die Gastwirthe sie nicht aufnehmen, und die Fischer und Fährleute sie nicht über das Wasser fahren dürfen (\*).

(a) S. königl. preussische Verordnung und Instruction wegen Unterhaltung der wahren Armen und Wegschaffung aller Bettler bey der Stadt und denen Vorstädten in Breslau, vom 14. Dec. 1747. in der Samml. Schlesischer Ordnungen

## §. 7.

Alle diese Anstalten und Maaßregeln erfordern eine sehr genaue Aufmerksamkeit der obern Polizeibedienten, wann sie nicht gar bald wieder einschlafen, und das Land von neuem mit Bettlern überschwemmet werden soll; da sich dann der Staat die Kosten zu Errichtung der Arbeitshäuser vergeblich zu gezogen hat. Die Polizeidiener, Bettelvoigte, die Sicherheitswache müssen demnach knaushörlich angestrenget werden, ihre Schuldigkeit zu thun; und die Aufsicht muß so groß seyn, daß ein Bettler sich kaum hat sehen lassen, als er schon eingefangen seyn muß. Zu dem Ende müssen genugsam Bettelvoigte angestellt werden. Die Anzahl richtet sich nach der Größe und Weitläufigkeit der Stadt und derselben Vorstädte. Einem jeden derselben wird sein gewisses Viertel oder Novier angewiesen, so er beständig den Tag über zu belaufen hat. Diejenige Viertel, worin viele Klöster sind, pflegen, weil daselbst die meisten Bettelente zu vermüthen, mit mehreren Bettelvoigten versehen zu werden, als die übrigen Quartiere, wo dergleichen so sehr nicht zu besorgen ist. Um die geringen Polizeibedienten zur Wachsamkeit zu ermuntern, so muß ihnen von jedem Bettler, den sie einfangen, eine Belohnung gereicht werden. Im Fall sie aber mit denen Bettelenten sich verstehen, und ihnen vor einen gewissen Tribut durch die Finget sehen sollten, wie es sich gar oft ereignet; so müssen sie mit Verlust ihres Dienstes, und andern harten Strafen, angesehen werden. Es muß ihnen nicht Annahm einige Nachlässigkeit und Strafe hinzugehen; vor jeden Bettler, der in ihrem Viertel betroffen wird, und welchen sie nicht arretiren lassen, müssen sie in eine gewisse Strafe zum Besten der Armenverpflegung verfallen seyn.

Wann jedoch diese Anstalten billig und gerecht seyn sollen, so muß das Einsperren in

die Arbeitshäuser keine ewige Sclaverey in sich schließen, aus welcher niemahls wieder eine Erlösung zu hoffen ist. Der Müßiggang ist so wenig eine Eigenschaft, die ganz und gar unverbesserlich ist, noch ein so großes Verbrechen, das den ewigen Verlust der Freyheit verdienet. Wann demnach jemand sich in dem Arbeitshause fleißig bezeuget, und keine Neigung zur Faulheit mehr an sich blicken läßt, und er findet jemand, welcher vor ihn gut spricht, daß er sich künftig nicht ferner auf das Betteln betreten lassen wird; so muß er sofort die Freyheit erlangen, aus dem Arbeitshause wieder herauszugehen. Wann er aber auch keinen Bürgen zu schaffen vermögend wäre, und er hat sich drey Jahr über fleißig bezeuget, und keine Neigung zur Faulheit zu erkennen gegeben; so muß er auch, gegen sein eidliches Versprechen, sich künftig durch seinen Fleiß ephlich zu ernähren, wieder auf freyen Fuß gestellt werden; da ihm dann zugleich angeknüpfiget werden könnte, daß, wann er künftig sich ferner auf dem Betteln betreten lassen würde, er die gewisse Strafe zu gewarten hätte, lebenslang, in das Zuchthaus eingesperrt zu werden. Wo die Zuchthäuser mit denen Arbeitshäusern vereinigt sind, pflegen die Verhältnisse der Sträflinge, sowohl als die Arbeitshäuser, von einander dennoch abgesondert zu seyn; so daß diejenige, so im Zuchthause sitzen, mit denen im Arbeitshause keine Gemeinschaft haben. Die Ursache davon ist, daß die Zuchthäuser, weil gemeinlich nur solche Leute darin eingesperrt werden, die eine ehrlose Missethat begangen, der Ehre und guten Namen nachtheilig sind. Ob nun gleich das Betteln eine mederwürdige That ist, so kann man doch nicht sagen, daß sie eine solche That sey, welche die Vererbung der Ehre und des guten Namens verdienet; indem aus solchen Verlären, wann sie sich gebessert, geschickte, tüchtige und nützliche Bürger werden können. Es würde mithin

mithin wider alle Billigkeit und Gerechtigkeit seyn, wann man die Bettler mit denen Züchtlingen zusammen sperren und mit einander in Gemeinschaft arbeiten lassen wollte. Man würde erstern dadurch einen Vorwurf zuziehen, der ihnen in ihrem folgenden ganzen Leben hinderlich und nachtheilig seyn könnte, welches härter wäre, als die Strafe, so sie vorher zu ihrem eigenen Besten ausgestanden haben.

## §. 9.

Es ist noch zu erinnern, daß, wann diese Anstalten ihre Wirkungen erreichen sollen, so muß unter keinerlei Vorwand einiges Betteln gestattet werden, wann der Bettler auch sonst alle Begünstigung verdienet. Solchem nach muß es niemand erlaubt seyn, wegen erlittenen Brandes, Wasser- und Hagelschaden, und anderer Unglücksfälle zu betteln; sondern der Staat muß solchen verunglückten Leuten durch Feuerversicherung; und andern Anstalten zu Hülfe kommen. Eben so wenig kann zum Behuf neu zu erbauender Kirchen, oder anderer guten Anstalten, eine Privatsammlung in den Häusern nachgesehen werden; sondern alles, was solcher Endzwecke halber geschehen kann, ist eine Collecte bey dem öffentlichen Gottesdienste, und auch diese erfordert die ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn. Auch denen sogenannten Emigranten oder Neubekehrten, die ihr Vaterland wegen der Religion verlassen haben, oder darzu genöthiget worden sind, kann kein Betteln vergönnet werden; sondern, wann sie es verdienen, so muß der Staat auf andere Art liebevoll vor sie sorgen. Denen Handwerks-purschen ist das Betteln gleichfalls nicht zu gestatten, indem es nur liederliche, faule und ihren Meistern ungehorsame Gesellen macht; sondern es muß vor ihnen aus der Gewerks-lade gesorget werden. Am allerwenigsten ist das Betteln vor die türkische Slaven, der sogenannten Pilgrime und der Bettelstud-

ten zu dulden, indem unter solchem Vorwand sich öfters viel liederliches Gefindel in das Land einschleicht, auch viel Betrug und Bosheit dabey vorgehet, das Geld aber auf die allererschlechtesten Art aus dem Lande geschleppt wird (a).

(a) S. von denen Anstalten wider das Betteln des Herrn von Justi Policeywissenschaft, 2. Band, S. 328. u. f. Desselben Camerawissenschaft, 1. Band, S. 305. u. f. und seine politische und Finanzschriften, 2. Band, pag. 226. u. f.

## §. 10.

Es giebt noch eine besondere Art des Bettelns, welche zwar wegen ihres alten Herkommens und Gebrauchs sowohl, als ihres scheinbaren Vorwands, privilegiert und erlaubt zu seyn scheint, im Grunde aber eben so wenig taugt und zu dulden ist, als das ordentliche Betteln, von welchem es ohnehin nicht viel unterschieden ist. Es ist solches das bekannte Neujahrssammeln. Es ist kein einziger Grund zu dessen Vertheidigung vorhanden. Sind es die geringen Bedienten des Staats, oder die Unterbedienten der Obrigkeiten, welche das Neujahr sammeln; so bekommen selbige ihre Besoldung und Lohn, wozu ein jeder durch seine Abgaben das Seinige bereits beytragen muß, und durch diese Bettelrey nicht noch einmahl in Contribution gesetzt werden kann. Ist ihr Lohn zu gering, und sind ihnen die Neujahrsgeschenke als ein Theil desselben zugeschlagen; so läuft solches wider die guten Policeygrundsätze, und würde es allemahl besser seyn, wann man ihnen davor entweder ihre Besoldungen aus denen gemeinen Einkünften erhöhet, oder von jedem Hause zu diesem Behuf etwas gewisses jährliches entrichten ließe. Man würde alsdann von beyden Seiten auf einem gewissen Fuße stehen. Sind die Sammler diejenigen, deren Dienste man sich gebrauchet, als die Briefträger, Postillons, u. d. so sind solche

weiter nichts, als Diener einer öffentlichen Anstalt, vor deren Gebrauch jedermann sein Post- und Brieftragergeld zahlen muß; und ist vernünftiger Weise nicht einzusehen, wie aus dem bloßen Gebrauch der Dienste der gleichen Leute, die in jedem besondern Falle bezahlt werden, eine Verbindlichkeit zu Neujahresgeschenken entstehen sollte. Bevor in Wien das Neujahrsammeln durch eine ernstliche Policenordnung verboten ward, war diese Bettelen so weit gekommen, daß sogar die Laquanen bey allen guten Freunden und Bekannten von ihren Herrschaften herumgingen, um das Neujahr zu fordern. Es schien ihnen ein genügsamer Grund zu ihrem Besugniß zu seyn, wann sie jemanden einmahl ein Glas Wein eingeschenket hatten; und in der That ist dieser Grund so gut, als derjenige, so der Postillon, der Gerichtsbote, oder irgend ein anderer haben kann, nemlich ihre Gründe taugen alle nichts. Von denen Tambours, Stadtmusicanten, und mehr andern, ist ein gleiches zu sagen. Es ist ein ordentliche Bettelen, nur mit dem einzigen Unterschied, daß die Neujahrsammler nur des Jahres einmahl betteln, und daß sie es unter der Gestalt ihrer besondern Verrichtungen thun, z. E. daß der Postillon das Posthorn bläset, der Tambour trommelt, die Musicanten aufspielen, u. d. Allein thun nicht in verschiedenen Ländern, wo es noch an einem guten Policen feblet, viele Bettler auf denen Landstrassen täglich ein gleiches, da der Eine auf der Geige, ein anderer auf der Zitter spielt, oder die Trompete bläset, in der Absicht, von denen Reisenden ein Geschenk zu erhalten; und wer wird solche nicht für Bettler halten?

## S. II.

Es ist dieses Neujahrsammeln eine wahre Last vor die Einwohner einer Stadt. Ein angesehenener Mann sethet sich genöthiget, 10, 12.

und mehr Rthaler aufzuwenden, um so viel Neujahrsammler zu befriedigen, und ein jeder gemeiner Bürger muß wenigstens einige Rthaler ausgeben. Es werden wenig Leute in allerley Ständen seyn, denen eine solche außerordentliche Ausgabe nicht empfindlich fallen sollte. Und wann es gleich in jedermanns Willkühr stehet, ob er etwas geben will, oder nicht; so werden doch wenige seyn, die sich zu geben entbrechen, so gerne sie auch dessen entübriget wären, und so wehe es auch ihrem Beutel thut. Ein jeder will nicht vor weniger reich, großmüthig und frengebig angesehen seyn, als andere; und wer will sich gern der Nachrede dieser Leute, oder gar ihrer Unhöflichkeit und Grobheit aussetzen, mit welcher viele von diesen Sammlern demjenigen begegnen würden, der sie leer fortgehen ließe? Weil es nun nicht eine Sache der Einwohner einer Stadt ist, sich dieses Unfugs durch Verweigerung des Gebens zu entschütten; so ist es hingegen die Pflicht der Policern, dergleichen nicht zu gestatten, als welche hauptsächlich Vorsorge tragen muß, alle Gewohnheiten und Mißbräuche abzuschaffen, wodurch die Unterthanen in unnöthigen Aufwand geführt werden. Es werden auch wenig Länder seyn, wo nicht Befehle wider das Neujahrsammeln gegeben wären. Allein man pfleget dennoch, solcher Befehle und Policerverordnungen ohngeachtet, ein und andern Leuten, als denen Küstern, Stadtmusicanten, Laternemachern, Rothkärnern, u. d. das Neujahrsammeln zuzulassen; vermuthlich, weil man überzeuget ist, daß ihr Gehalt sehr geringe ist. Man würde aber viel besser thun, und der guten Ordnung gemässer verfahren, wann man diesen Leuten davor ihren Gehalt vermehrete (a).

(a) Von dem Mißbrauch und Unfug des Neujahrsammelns hat der Herr von Justi in seiner Policewissenschaft, 2. Band, S. 356. u. f. ausführlich und gründlich gehandelt.

## Bevölkerung.

## Inhalt.

§. 1. Die Bevölkerung ist ein wichtiger Gegenstand der Policen. §. 2. Ob selbiger Gränzen zu setzen. §. 3. 13. Mittel und Maassregeln, die Bevölkerung zu befördern. §. 14. Von der Verhütung der Entvölkerung. §. 15. Ursachen der Auswanderung der Unterthanen. §. 16. Von Gesetzen wider dieselbige. §. 17. Vom Abzugsgeld, als ein Mittel dagegen. §. 18. Von Ausführung der Unterthanen in fremde Colonien. §. 19. Von der Schädlichkeit der fremden Soldatenwerbungen, und §. 20. der Landesverweisung.

## §. 1.

Die Bevölkerung des Landes ist ein sehr wichtiger Gegenstand der allgemeinen Landespolicen. Denn es ist eine unlängbare Wahrheit, daß die wahre Stärke eines Staats in der Menge der Einwohner besteht. Das Land wird immer mehr cultivirt, es werden mehr Landeswaaren und Produkte gewonnen, diese ziehen die Vermehrung der Gewerbe, der Manufacturen und Fabriken nach sich, welche die Commercien vergrößern, den Umlauf des Geldes befördern, und den Reichthum des Landes vermehren. Diefwegen ist auch allemahl die erste Sorge einer weisen Regierung, auf die Vermehrung der Einwohner gerichtet.

## §. 2.

Es fragt sich aber, ob man dann in der Bevölkerung des Landes beständig fortgehen oder aber bey einer gewissen Grösse der Menge stehen bleiben müsse; und ob nicht zu besorgen sey, daß das Land endlich zu viel Einwohner bekomme, so daß demselben zuletzt die grosse Menge der Menschen zur Last fallt. Einige behaupten, daß ein Land niemahls zu viel Einwohner haben könne, wann nemlich Commercien, Manufacturen und Gewerbe darin blüheten, wann die Policen wohl eingerichtet wäre, und das Land überhaupt

wohl und weislich beherrscht würde. Andere nehmen hingegen den Grundsatz an: ein Land müsse, so viel möglich, nicht weniger Einwohner haben, als es ernähren könne, es seye durch die Naturgaben desselben, oder durch Kunst und Fleiß. Es müsse aber auch, so viel möglich, nicht mehr Einwohner haben, als es auf eine oder die andere Weise ernähren könne. Es scheinen beyde Meinungen sich einander zu widersprechen; allein sie können ganz wohl mit einander vereinigt werden, so daß beyde Theile Recht behalten. Diejenigen, welche der Bevölkerung keine Schranken setzen, haben nicht allein grosse Staaten zum Gegenstande, und betrachten solche in ihrem ganzen Umfange; sondern sie sehen die Länder auch an, wie sie wirklich beschaffen sind. Und da haben sie dann nicht Unrecht, wann sie behaupten, daß ein Land niemahls zu viel Einwohner haben könne. Wann man alle grosse Staaten in Europa betrachtet, so wird man von keinem einzigen sagen können, daß sein Land bereits in die möglichste Cultur gebracht worden. Man wird allenthalben noch viel unbebauetes Land antreffen, wovon sich eine grosse Menge Menschen ernähren könnte. Der Ackerbau ist auch noch lange nicht zu der rechten Vollkommenheit gebracht worden, welches selbst die Engländer, die doch hierinnen am allerweitesten vor allen andern europäischen Nationen gekommen sind, eingestehen. Wann man bedenket, daß diejenigen Länder in Europa, so fleißig sind, sich auf den Ackerbau legen, und die Hälfte ihres erzeugten Getreides nach Spanien, Portugal und in andere Staaten schicken, noch einmahl, ja wohl drey und viermahl so viel Einwohner ernähren könnten, wann sie alles Getreide im Lande behalten, solches nicht unnütze zu Puder, starken Wassern und dergleichen Dingen verbrauchen; die Decorenten recht in Flor bringen, und alle Plätze und Gegenden recht nutzen wollten; so muß man allerdings behaupten, daß die Bevölkerung

rung keine Gränzen haben könne, sondern daß man selbige beständig fortsetzen müsse, indem ja auch jährlich wieder eine große Menge der Einwohner durch Krankheiten und, leider! auch sehr oft durch Krieg, eingestüßt wird; so, daß es moraliter nicht einmal möglich ist, daß ein großer Staat es so weit bringen könne, daß gar kein unbebautes Maßgen mehr darinnen befindlich seyn, und die Landwirtschaft in der möglichsten Vollkommenheit getrieben werden, daß die Manufacturen und Fabriken in den möglichsten Flor gebracht, die Commerciën auf das höchste ausgebreitet, und alle Stellen im Lande dergestalt mit Einwohnern besetzt seyn sollten, daß man nicht mehr Ursache habe, an die Vermehrung derselben zu denken. Diejenigen hingegen, welche der Bevölkerung ein gewisses Ziel setzen, präsupponiren entweder ein solches glückseliges Land, oder sie nehmen nur ein mäßiges oder kleines Land zum Gegenstande, oder beurtheilen endlich die Volkreichheit nach den besondern Classen der Einwohner. Ein Fürstenthum von 10. bis 20. oder eine Grafschaft von 4. bis 6. Meilen im Umkreise, würden sich endlich noch wohl in eine solche Cultur bringen lassen, daß man keine öde oder unbebaute Stellen mehr darinnen antreffe, worauf sich neue Einwohner ernähren könnten; man könnte auch durch gute Anstalten die Landwirtschaft so hoch treiben, als es nur möglich wäre, und die Manufacturen und Fabriken in einer solchen Flor bringen, als es nach Proportion der Größe, und nach der Lage und übrigen Beschaffenheit des Landes sich nur immer thun lassen wollte. Es könnte also ein solches kleines Land hinlänglich mit Einwohnern besetzt werden, weil sich hier nicht so große Schwierigkeiten finden, als in großen und weitläufigen Staaten. Besetzt nun, es wäre wirklich hinlänglich bevölkert, es meldeten sich aber ein paar Tausend Salzburger Familien, welche sich im

Lande niederlassen wollten; würde man selbige nicht mit dem Bescheide abweisen müssen, daß das Land bereits mit Einwohnern vollkommen besetzt wäre, daß man keine unbebaute Stellen mehr habe, worauf man sie ansehen könnte, und daß man ihnen auch in den Städten, wo alles mit Menschen angefüllt sey, keine Nahrung verschaffen könne? Wäre dieses nun nicht, eben so viel gesagt, als man müsse hier in der Bevölkerung stille stehen, weil man sonst zu viel Einwohner bekommen würde, die sich einander zur Last fallen? Eben so kann auch in Ansehung ein oder der andern Classe der Einwohner die Bevölkerung allzustark werden. Wann z. B. die Bauerngüter im Lande bereits nach einer solchen gerechten Proportion unter die Väter vertheilt wären, daß nur eine Familie sich auf einem Hofe nähren, mithin der Hof ohne Schaden und Nachtheil nicht mehr zertheilt werden könnte; wann sich ferner keine unbebaute Stellen mehr fänden, man auch keine Waldungen mehr ausroden dürfte, bey dem allen aber die Bauerfamilien sich so stark vermehret hätten, daß die Eltern nicht mehr wüßten, wo sie mit ihren vielen Kindern hin sollten; kann man da nicht mit allem Rechte sagen: die Menge der Bauerleute ist zu stark geworden, man darf keine neuen ansetzen? Wann man alles dieses recht erwägt, so kann man, in Ansehung der Bevölkerung, keine richtigere Hauptregel annehmen, als diejenige ist, welche ein ungenannter Schriftsteller (a) festgestellt hat, und die also lautet: Ein Land kann nicht zu viel bevölkert werden, wann es alle seine Einwohner bequemlich ernähren kann, es sey von demjenigen, so das Land selbst an seinen natürlichen Gaben hergiebet; oder von dem; so durch den Fleiß der Einwohner bey Handlung und Fabriken von den Fremden gemohnen wird.

(a) Der Verfasser der zu Carlruhe 1759. in vier Bogen in 8. herausgegebenen Schrift: Gedanken von der Bevölkerung, S. 13.



§. 3.

Wann nun ein weiser Regent seine Länder immer volkreicher zu machen bemühet seyn soll, so müssen wir nunmehr die Mittel und Maasregeln erwägen, die er zu dem Ende zu ergreifen hat. Selbige werden darauf angekommen, daß man Fremden und Eingeborenen die Wohnung in dem Lande angenehmer zu machen suchet, und daß man diejenigen Hindernisse aus dem Wege zu räumen bedacht ist, welche der Vermehrung des Volkes im Wege stehen, oder die Menschen vor der Zeit in den Tod liefern.

§. 4.

1. Grundregel. Eine gütige und gelinde Regierung, und die Vermeidung aller ungerichten Bedrückungen, ist dem Wachstume der Bevölkerung sehr beförderlich. Wer wird gerne in ein Land ziehen, wo man harte, ungerechte und despotische Principia heget: wo man die Unterthanen verachtet, vor derselben Wohlfahrt nicht sorget, sondern sie vielmehr durch unerschwingliche Abgaben und damit verknüpfte Executionen ausfauset: wo die Prozesse ewig dauern, und die streitende Parteien durch ungerichte, ungewissenhafte und gewinnstüchtige Richter und Advocaten ruinirt werden: wo man denen ersten und vornehmsten Bedienten freien Willen lästet, mit denen Unterthanen nach Gutdünken umzugehen, dieß aber darwider nicht gehöret werden? Staaten, in welchen dergleichen schädliche Dinge vorgehen, dürfen sich niemals auf eine starke Bevölkerung Hoffnung machen. Die Fremden werden abgeschreckt, in ein solches Land zu ziehen, und die Einwohner, welche schon darinnen sind, werden bey aller Gelegenheit sich daraus begeben, und einen glücklichern Wohnplatz suchen. Es ist also sehr zu wünschen, daß ein Regent, welcher sein Augenmerk auf die Bevölkerung richtet, eine weise, gütige und gelinde

Regierung führe, und alle harte und ungerichte Bedrückungen der Unterthanen auf das sorgfältigste vermeide.

§. 5.

2. Grundregel. Es muß den Unterthanen eine vernünftige Freyheit gelassen werden. Denen Menschen ist nichts so sehr zuwider, als die Einschränkung ihrer gleichgültigen und unschuldigen Handlungen. Ein weiser Regent, der den Anwachs der Einwohner in seinen Staaten wünschet, muß dannhero seinen Unterthanen alle mögliche und vernünftige Freyheit lassen, und sich um ihre Privathandlungen, welche weder die öffentliche noch besondere Sicherheit führen, noch in die Wohlfahrt des Staats einen Einfluß haben, gar nicht bekümmern. Aber eben diese Wohlfahrt des Staats macht, daß verschiedene sonst an sich gleichgültige Handlungen eingeschränkt werden müssen. Man muß sich daher sehr hüten, daß man die Worte: alle mögliche und vernünftige Freyheit, nicht allzuweit extendire. Also ist in einigen Landen verordnet, daß die Unterthanen auf dem Lande alle ihre Handlungen, so Kauf und Verkauf, Schenkung, Tausch, Vermächtniß ic. ihrer Güter, wann diese gleich erb- und eigenthümlich sind, betreffen, nicht anders, als vor ihrer Obrigkeit, vorgenommen werden dürfen. Anberwärts ist gesetzlich bestimmt, wie viel einem *Pis Corpori* in einem letzten Willen vermacht werden könne; ingleichen, daß alle und jede Testamente gerichtlich gemacht werden sollen. Dieses sind alles Einschränkungen der gleichgültigen Handlungen, welche in der Wohlfahrt des gemeinen Wesens ihren Grund haben; man würde aber sehr anrichtig denken, wann man behaupten wollte, daß sie wider die vernünftige Freyheit der Menschen stritten. Ist diese Freyheit der gleichgültigen Handlungen ein so gutes Beförderungsmittel der Bevölkerung, was soll man nicht

von der natürlichen Freiheit des Standes der Menschen zu hoffen haben; und wie groß muß hingegen nicht die Hinderniß seyn, welche die Leibeigenschaft der Bevölkerung in den Weg leget. Ein freygebohrner Mensch müßte in der That seiner Vernunft, oder aller menschlichen Hülfen beraubet seyn, wann er in ein Land zöge; wo alles leibeigen ist, und wo er ebenfalls ein Leibeigener werden muß. Einem solchen Lande ist die Hofnung zur Vermehrung der Einwohner durch Fremde wohl gänzlich abzusprechen; auch selbst Leibeigene aus andern Ländern werden sich selten einfinden; weil sie in ihrem Vaterlande allzustark gebunden sind, und wann sie auch daselbst losgelassen werden, sie dennoch bey der Veränderung ihres Wohnplatzes kein besseres Schicksal finden würden, als sie vorher gehabt haben; sie werden sich also allemahl lieber in ein solches Land begeben, wo sie als freye Menschen leben und die Früchte der Freyheit genießen können.

3. Grundregel. Der Regent muß in seinem Lande eine vollkommenere Gewissensfreyheit gestatten. Die besten darin, daß niemand wegen seiner Glaubensmeinungen, oder der bürgerlichen Wohlfahrt und Ruhe nicht nachtheilig sind, zur Verantwortung gezogen werden, sondern seine Andacht vor sich, und mit Zuziehung anderer, in Privatwohnungen in der Stille ungehindert haben können. Die Gewissensfreyheit ist also von der Religionsfreyheit sehr unterschieden, als welche eitlem öffentlichen Gottesdienst, entweder in öffentlichen Bäußern, oder in ordentlichen Kirchen, erlaubt. Diese kann ohne genaue Prüfung und Erwägung der Wohlfahrt des Staats nicht verstatet werden. Man muß aber auch bey der erlaubten Gewissensfreyheit sehr aufmerksam seyn; und alles Proselytenmachen sorgfältigst verhüten.

S. 7.

4. Grundregel. Man muß den Nahrungsstand in eine solche Beschaffenheit zu setzen suchen, daß er vielen Menschen genügsame Stellen anbietet, sich wohl zu nähren. Wo die Fremden in einem Lande viele gute Gelegenheiten wahrnehmen, sich wohl zu nähren, und durch ihre Arbeitsamkeit bequem zu leben, da ziehen sie hin, und vergrößern die Bevölkerung. Es befördert solches auch den Ehestand; denn wann ein Paar Leute eine Stelle sehen, wo sie ihre Nahrung finden, und sich durch ihren Fleiß die Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens erwerben können, da heirathen sie einander, und zeugen Kinder, und vermehren also die Menge der Einwohner. Man muß dannerhero die Gewerbe und Manufacturen im Lande befördern; denn wann diese ermangeln, so kann freylich keine große Menge Volkes bey einander starr finden, ohne einander zur Last zu fallen.

S. 8.

5. Grundregel. Man muß das eheliche Leben der Untertanen befördern und erleichtern. Wann diese Regel gehörig befolget wird, so kann durch dieses Mittel allein die Bevölkerung schon einem starken Fortgang gewinnen; ob es gleich nicht so merklich geschieht, als wann sich sehr viele fremde Familien mit einem malte im Lande niederlassen. Allein es finden sich allenthalben noch viele Hindernisse, die der Beförderung des ehelichen Lebens in dem Wege stehen, und welche machen, daß dasselbe nicht allein sehr erschweret, sondern auch selbst verachtet wird. Es wird das von in dem Artikel: Ehestand, mit mehrern gehandelt.

6. Grundregel. Man muß vor die Erziehung armer Kinder sorgen. Es ist diese Regel nicht allein in Ansehung der Bevölkerung,

rung, sondern auch in vielen andern Betracht, sehr wichtig und wichtig. Man wird davon in denen Abhandlungen: Sündelhaus, Kinderzucht, Waisenhaus, 2c. ausführlich handeln.

§. 10.

7. Grundregel. Man muß denen Fremden, wann man sie zur Niederlassung im Lande anreizen will, alle Rechte, Vorzüge und Freyheiten zugestehen, welche die Eingebornen des Landes genießen. Man muß sie dann entweder in öffentlichen Edicten vor naturalisirte Einwohner erklären, oder die Naturalisationsacte ihnen auf ihr Ansuchen sofort unentgeltlich ertheilen. Hingegen muß man auch denen Fremden keine grössere Gerechtigkeiten und Freyheiten zugestehen, als die Eingebornen haben. Es ist solches nicht allein sehr unbillig, sondern verursacht auch einen grossen und dem Staate ungemein nachtheiligen Haß zwischen denen alten und neuen Einwohnern. Die denen letztern zu ertheilende Vorzüge müssen sich nicht weiter, als auf Freyjahre und Unterstützungen, erstrecken.

§. 11.

8. Grundregel. Ein Staat, welcher an seiner Bevölkerung arbeiten will, muß gleichsam eine Freystatt vor alle diejenigen seyn, welche in andern Ländern verfolgt und unterdrückt werden. Es behaupten einige sogar, daß man niemand an andere Mächte wieder ausliefern solle, der in seinem Schooß flüchtet, weil oft der Haß, die Nachsucht und der rasende Verfolgungsgeist Leuten Verbrechen andichtete, die solche keinesweges begangen hätten; es wäre dann, daß es ein Verbrechen wider die Natur, und andere, dem ganzen menschlichen Geschlecht schädliche Missethaten beträfe; wobey es doch aber auch keiner Auslieferung brauche, sondern man nur

wozu man bereits davor der weissen Landesoberkeit des Gefeucheten vorlegen könnte, damit diese wider ihr die Gerechtigkeiten ausübe (a). Allein diese Lehre von der zu verweigern Auslieferung läuft wider das allgemeine Völkerrecht und wider die Grundgesetze des teutschen Reichs, und kann zu vielen üblen Folgen Anlaß geben.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, §. 283.

§. 12.

9. Grundregel. Man muß Fremde durch Krieges- und andere Dienste, wie auch durch Titel und Würden in das Land zu ziehen suchen. Es befördert die Bevölkerung ungemein, wann man das Kriegesheer allemahl zur Hälfte aus Fremden bestehen lästet. Man erspähret dadurch eine große Menge Landesfinder; und wann man denen fremden Soldaten das Heirathen nicht schwer macht, so werden sie dadurch nicht allein auf beständig an das Land verknüpft, sondern tragen auch zur Bevölkerung nicht wenig bey. Der Einwurf, den man wegen der fremden Soldaten zu machen pfleget, daß nemlich auf solche Art viel Geld ausser Landes gehe, ist zwar sehr scheinbar, zumahl wann jährlich viele tausend Mann in andern Ländern angeworben und starke Handgelder gegeben werden. Allein da heute zu Tage die Werbegelder nicht so außerordentlich hoch sind, wie sie wohl ehemal waren, da öfters ein einziger Mann, der sich ein bis zwey hundert Reichsthaler bekommt, auf so viel tausend zu stehen kann; die allermeisten angeworbene Soldaten auch ihr Handgeld entweder gleich mit sich ins Land zu nehmen, oder es sich doch nachher nachschicken zu lassen pflegen, mithin die ausser Land gegangene Summen größtentheils wieder hineinkommen: so fällt der gemachte Einwurf von selbst weg. Wann man auch Fremde zu Officierstellen gelangen lästet, so giebt auch dieses Gelegenheit, daß viele fremde, ansehnliche

liche Familien in das Land gezogen werden. Eben dieses geschieht auch, wann man fremde Geschickte und sähige Männer in die Civildienste des Staats aufnimmt. Denenjenigen Fremden aber, die Vermögen besitzen, ob man sie gleich nicht in wirklichen Diensten gebrauchen kann, oder sie dergleichen nicht annehmen wollen; soll man ohne Schwierigkeit Titel und Würden zugestehen. Sie sind sehr anreizend und kosten dem Landesherrn nichts, befördern aber die Bevölkerung und vermehren den Reichthum des Landes.

§. 13.

13. Grundregel. Man muß denen Fremden, welche in das Land ziehen, mit Befreyungen und Unterstützungen anhanden gehen. Dieses muß insonderheit in Ansehung der Manufacturiere, Fabricanten und Handwerker geschehen! Man findet hiervon die schönsten Muster und Beispiele in denen königl. preussischen Landen, wovon die gute Wirkung nicht ausgeblieben. Alle Fremden überhaupt genießen eine Befreyung von der Werbung, vor ihre Person, Söhne, und mitgebrachte Gesellen und Gesinde: sie erhalten freyes Bürger- und Meisterrecht, und die Befreyung auf gewisse Jahre sowohl von der Consumtionstaxe, als von denen öffentlichen Oncribus personalibus, und, wann sie sich durch Erlaufung eines Hauses possessionirt machen, eine wüste Stelle bebauen, oder ein baufähiges Haus ganz von neuem aufbauen, oder auch nur repariren, auch von denen Oncribus realibus, woben sie noch, in denen dreylehstern Fällen, etwas Bauholz frey, die Ziegel und Steine aber zum Theil frey, zum Theil mit ein Drittel wohlfeiler, und die Bauzelle, wann solche mit keinen publicquen oder Privat Schulden beschweret ist, umsonst, bekommen. Sonderlich würden denen Fremden, so sich zu Mensalz in Schlesien, welches im Jahr 1743. zur Stadt gemacht worden,

niederlassen wollten, sehr ansehnliche Wohlthaten angeboten. Kaiser, obgedachten Freyheiten, versprach man ihnen das Brennholz zu aller Zeit um ein Drittel des gewöhnlichen Preiffes, und also um zwey Drittel wohlfeiler, als es andere bezahlen müssen; dann die Freyheit, ein bis zwey Stück Rindvieh ohnentgeltlich auf die gemeine Weide treiben zu dürfen. Die Neuanbauende sollten den Bauplatz und alles Bauholz ganz frey, auch die Wohnung erb- und eigenthümlich erhalten, und, nach denen verstarbten zehn Freyjahren, jährlich nur 6. Kreuzer von jeder Rheinländischen Quadratruthe entrichten. Die Tuchmacher sollten ein Wollmagazin von der besten schlesischen Wolle bekommen, woraus die Fabricanten die Wolle in kleinen Portionen, gegen baare Bezahlung, vor den geringsten Preiß erhalten könnten; auch sollte ihnen auf landesherrliche Kosten ein Farbehäus mit den Farbekesseln, und eine Walle mit allem Zugehör, erbauet und dergestalt zu eigen übergeben werden, daß das Gewerben Walle- und Farbezins darauf so geringe, als sie wollten, anlegen, solchen zur Gewerkslade einnehmen, und zu ihres Gewerkes Besten anwenden möchten. Denen Kinnenfabricanten, so private oder publique Bleichen anlegen wollten, sollten darzu bequeme Dertzen unentgeltlich, und das Brennholz zum Bleichen zehn Jahr lang ganz frey, gegeben werden. Eben diese Wohlthaten, in Ansehung der freyen Stellen und freyen Brennholzes, sollten auch denen Färbern, welche auf ihre eigene Kosten Färberereyen erbauen würden, so wie auch denen Woggerbern angeheben, welche letztere überdieß noch zehn Jahre lang die eichene Worts umspinnst haben sollten (\*). Obgleich alle Fremden, welche in das Land ziehen, die Mangel der Einwohner vermehren helfen, und also hiertin alle gleich sind; so ist doch immer einer vor den andern von mehrerer Nothwendigkeit und größerm Nutzen. Hietaus folget, daß nicht alle Frem-

ten gleiche Freiheiten und Unterstützungen verlangen können; sondern daß man nach Beschaffenheit der Person einen Unterschied wider ihnen machen müsse. Man pfleget sie daher in verschiedene Classen einzutheilen, welche sich theils auf ihre Nothwendigkeit und den Vortheil, den sie dem Lande verschaffen, theils aber auf die Art und Weise ihres Establishments, gründen; und darnach werden dem nach die Freiheiten und Unterstützungen bestimmt. In die erste Classe gehören billig alle diejenigen Manufacturiers und Fabricanten, welche Materialien primas, vornehmlich die im Lande erzeugt wird, als Seide, Wolle, Gold, Silber, Metalle uel verarbeiten, so wie die denen Fabriken unentbehrliche und denselben gleichkommende Handwerker, als Schuhschneider, Tuchscherer, Tuchbereiter, Wabler, Weiß- und Lohgerber, Damastmacher, Leinweber ic. In der andern Classe würden die fremden Kaufleute und Capitalisten kommen, so die Landesfabriken in Aufnahme bringen wollen. In einer andern Auktion diejenige Professionisten gebracht werden, so meistens nur um Geddag arbeiten, als Schneider, Schuster ic. oder die gemeinen Handwerker, als Bäcker, Schildschreier ic. In Ansehung der Art ihres Establishments würde es darauf ankunften, ob ein Fremder seinen Wohnort mit nichterweislich erachtet, oder sich durch Ankaffung eines schon gebaueten Hauses possessiv macht; oder aber eine neue Stelle bebauet, oder ein hausfälliges Haus überthet und von neuem wieder erbauet; oder ob er nur ein Haus repariret. Auch wird darauf gesehen, ob einer schon ein Meister, oder nur noch ein Geselle ist; vornehmlich aber, ob ein Fremder solche Manufacturen und Fabrikarbeiten versteht, die im Lande erst gegründet werden, oder in Flor kommen sollen. Dies sind alles Umstände, welche in Betracht gezogen werden müssen; wann man die zu verwilligende Freiheiten und Unterstützungen nach einer gehörigen Proportion ein-

richten will. Wie die Unterstützungen der Manufacturiers und Fabricanten insbesondere einzurichten sind, davon wird in dem Art. Manufacturwesen, gehandelt werden. Da auch die Fremden gemeinlich auf gewisse Jahre von der Accisebefreyung zu werden pflegen; diese Art der Abgaben aber so beschaffen ist, daß die Unterschleife ohne eine sehr genaue Aufsicht nicht wohl vermieden werden können; so pfleget man denen Fremden solche Accisefreyheit vergestalt zu verstaten, daß sie, nach der Anzahl derer aus der Fremde mitgebrachten Personen; als Kinder, Domestiquen, Gefellen, auf jede Person von viereyehen Jahren und darüber, jährlich ein Gewisses; denen unter diesen Jahren aber die Hälfte davon; z. E. respectiv 4. Rthlr. und 2. Rthlr. festsetzen, und ihnen solches alle vierey Jahr baar aus der Accisekasse auszahlen lassen; dagegen sie die gewöhnliche Accise ordentlich und gleich von Anfang an entrichten müssen. Auch wird denen fremden ins Land gezogenen Kaufleuten nur die Consumtionsaccise auf gewisse Jahre auf jetzt beschriebens Art vergütet; die Handlungsdaccise aber wird ihnen nicht erlassen. Alle Freiheiten und Unterstützungen, so man denen Fremden angedeihen lassen will, müssen in wohl ausgearbeiteten Eviden bekannt gemacht, nachmahls aber auch richtig erfüllt werden, weil sonst gar bald ein nachtheiliges Gerüchse und Eindruel bey denen Fremden entstehet.

(a) S. die diesfals in Schlesien ergangene Eviden vom 4. Febr. 1757. 6. Nov. 1742. 31. Mart. 1749. und wegen der Stadt Neusch vom 18. May 1743. in der Sammlung schlesischer Decreten 2c.

§. 14.

Wann die Bevölkerung des Landes befördert werden soll, so ist es nicht genug, daß man alle Maßregeln ergreift, die Einwohner des Landes zu vermehren und Fremde herbeizuziehen; sondern man muß zugleich auch

auch die Ursachen, aus dem Wege zu räumen suchen, wodurch eine Entvölkerung entstehen kann, oder die solche vorher veranlaßet haben; Denn wenn die Ursachen immer noch fortbestehen, welche das Land ehemals entvölkert haben; so werden alle bisher angeführte Grundsätze und Maßregeln unnütze und vergeblich seyn. Die Ursachen der Entvölkerung kommen hauptsächlich darauf an, daß die Menschen entweder aus Mangel der Anhalten wider die Pest, und epidemische Krankheiten, und aus Unwissenheit der Aerzte und anderer Personen, die zu Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Menschen gebraucht werden, zu frühzeitig ihren Tod finden; worin der Herr Medicinalrath als die nöthige Maßregeln, anzuwenden geben wird; oder die Menschen gehen aus verschiedenen Ursachen außer Landes, oder werden ausgeführt, die sich dann zu großem Nachtheil der Bevölkerung in andern Ländern verhalten.

Wir haben oben eine gütige und gelinde Regierung, die Gewissensfreiheit und einen guten Nahrungsstand unter die Mittel gerechnet, wodurch die Bevölkerung im Lande befördert wird. Das Gegentheil von diesen dreien Umständen verurtheilt, daß die Untertanen abwandern, und sich in andern Ländern niederlassen suchen. Wenn die Verfassung der Regierung übel beschaffen ist: wann die Untertanen unzulässigen Bedrückungen und Ungerechtigkeiten erwidern müssen: wann sie nicht die geringste bürgerliche Freiheit genießen, sondern verächtlich und mit der äußersten Strenge und Despoten behandelt werden: wann die Bauern leibenslang und die Leibeigenschaft als ewig geübt wird; so suchen die Untertanen entweder ein unglückliches Land zu verlassen, und sich in einem glücklichen niederzulassen; und wenn die Untertanen nicht abwandern können, so

ohne große Schwierigkeiten, nicht thun können, so finden sich desto mehr junge Leute, die ihr Glück außer Landes suchen, und selten wieder zurück kommen. Ist einmal ein Zwiespalt in der Religion oder einer neuen Glaubensmeinung im Lande eingerissen, und man will Zwang, Verfolgung und gewaltsame Mittel anwenden, um solche neue Religionsmeinungen auszurotten, und diejenigen, so sie angenommen haben, zur alten Religion zurück zu führen; so wird solches, allemahl eine unerliche Entvölkerung verursachen. Wenn endlich der Nahrungsstand im Lande so schlecht beschaffen ist, daß man, ohneachtet alles Fleißes und Arbeitsamkeit, keine Mittel und Wege vor sich sieht, die Nothwendigkeiten des Lebens zu gewinnen; so ergreifen alle diejenigen, die ein wenig Verstand und Muth haben, alle Gelegenheiten, nur in andern Ländern Nahrung und Unterhalt zu finden. Doch pflegen diese letztern, wann sie auswärts Vermögen erworben haben, öfters wieder in ihr Vaterland zurück zu kommen.

Um diese schädliche Auswanderung der Untertanen zu verhindern, pflegt man die schärfsten Befehle ergehen zu lassen, daß niemand ohne Vorwissen, das Landesherren gar nicht abzureisen, und daß diejenigen, welche in ein andres Land ziehen wollen, vorher die nöthigen Anlagen sollen. Ob man gleich das Recht, dergleichen Vorordnungen zu machen, einem Landesherren nicht absprechen kann, so werden dennoch dergleichen Befehle wegen Nichtigkeit haben, solange die Ursache nicht abändert ist, welche die Untertanen zur Auswanderung antreibt. Man sieht denn, in dem Lande, das durch nur einen üblen Hof zu unglücklicher als in andern Ländern bekannt ist, warum die Untertanen solche so häufig verlassen. Man kann zwar durch dergleichen Befehle, diejenigen, welche mit unbeglichen Glückern angefallen

geffen sind, zurückhalten; allein wer will die Unvermeidlichen, die nichts zu verlieren haben, aber dennoch wichtige und nützliche Leute seyn können, an der Auswanderung hindern, da bey diesen alle Nothwehr vergeblich ist.

Ein anderes Mittel wider die Auswanderung der Unterthanen ist, wann man sie durch ein hohes Abzugsgeld davon abzuhalten sucht. Wenn die Einrichtung der Regierung sehr fehlerhaft und schlecht beschaffen ist, auch der Nahrungsstand sehr darnieder liegt; so wird ein hohes Abzugsgeld die Bevölkerung nicht verhindern. Nur reiche und vermögends Leute dürfen dadurch von der Auswanderung abgeschrecket werden; zumahl wenn solche keine Handlung und Gewerbe treiben, wodurch sie sich in andern Ländern wieder erhalten, und das gezahlte hohe Abzugsgeld bald wieder einbringen könnten. Allein Leute von mittelmäßigem Stande, Fabricanten und Handwerker lassen sich durch kein hohes Abzugsgeld zurückhalten, denn sie wissen, daß sie sich diesen Verlust in andern Ländern, wo ein guter Nahrungsstand ist, durch ihren Fleiß bald wieder ersetzen, und nachmahls in guten Umständen leben können. Allein der Verlust an dergleichen Leuten ist dem Staat allemahl sehr nachtheilig, worzu noch kommt, daß solche das Land, so sie verlassen haben, allemahl in üblen Ruf bringen. Doch muß man das Abzugsgeld deswegen nicht ganz weglassen, und als eine unbillige und schädliche Sache ansehn, zumahl da solches bey manchen Orten eingeführt ist, folglich es in der That der Regierung brauchet wird.

Man muß auch nicht gestatten, daß die Unterthanen zur Auswanderung von Fremden angezogen werden. Die Engländer haben

zur Bevölkerung ihrer Colonien in America gleichsam öffentlich in Deutschland geworben, und ganze Schiffe voll deutscher Einwohner dahin abgeführt; gegen welche Ausführung der Unterthanen die meisten deutschen Staaten zeither eine große Gleichgültigkeit bezeugt haben. Wider diese schädliche Eroberung sollte man billig alle nur immer mögliche Maßregeln ergreifen; denn so weit kann sich die Gefälligkeit gegen einen andern Staat niemals erstrecken. Hier muß die Auswanderung nicht allein auf das allerschärfste verboten werden, sondern man muß auch die alten Gränzen die Veranstaltung machen, daß dergleichen auswandernde Unterthanen nicht über die Gränze gelassen; sondern zurück gewiesen werden; denen Leuten aber, die öffentlich in Ausführung der Unterthanen abgezogen sind, kann der Aufenthalt im Lande billig verweigert werden (a).

(a) Königl. preussische Verordnung, daß denen Unterthanen nicht gestattet werden soll, nach denen Englischen Colonien in America zu gehen, d. 10. Jul. 1753. in novo Corpore Constitut. March. Tom. I. pag. 535.

§. 19.

Eben so schädlich ist es, wann man fremde Soldatenwerbungen im Lande gestattet. Dadurch werden viele junge Leute ausgeführt, davon die wenigsten ihr Vaterland wieder sehen. Ein Staat, der selbst Armeen unterhält, kann eilt solches Annehmen eines andern Staats leicht von sich abweisen. Allein dieser Vorwand fehlet denen kleinen Staaten; und dabeys stehen dieselben auch gemeinlich kleinen Werbungen offen, und wann auch kleine Staaten eben das Recht, solche zu verweigern, haben, auch dazu leicht Gründe und Vorwand finden können; so müssen sie doch allemahl hinein sehr behutsam verfahren, zumahl wann sie wichtige Nachbarn haben. Vermeidung und Abweisung fremder Werbungen oberdauern und sollen so wenig kleine,

als große Staaten zutassen. Denn solches ist wider die Pflicht und den Schutz, den sie ihren Untertanen schuldig sind.

§. 20.

Auch werden durch die Strafe der Landesverweisung dem Staate viele Untertanen entzogen. Es hat auch diese Strafe an sich keine sonderliche Wirkung; denn offensbare Bösewichter bekommen durch die Landesverweisung desto mehr Freiheit, einen andern Schauplatz ihrer Frevelthaten zu erwählen, oder wohl gar in einer andern Gegend des Landes, unter einem andern Nahmen eben so viel Unfug anzurichten, als vorher. Es wird daher allemahl besser seyn, bey Verbrechern, wo noch Besserung zu hoffen ist, sich einer verlängerten Gefängnisstrafe, und bey dem Pöbel und offensbaren Bösewichtern sich des zeitigen und ewigen Bestungsbauers oder Zuchthaus zu gebrauchen; wo sie doch noch durch ihre Arbeit dem Staate einigen Nutzen schaffen können.

## Bienenzucht.

### Inhalt.

§. 1. Nothwendigkeit der Bienenzucht. §. 2. Volkengesetze wegen derselben. §. 3. Maafregeln zu Beförderung der Bienenzucht. §. 4. Großer Nutzen der Bienenwirtschaft, wann sie im Großen getrieben wird. §. 5. Vom wilden Bienenbau. §. 6. Maafregeln der Forstpolicey dabey. §. 7. Von Beförderung des Honigs und Wachsbandels. §. 8. Von landesherrlichen Einkünften aus der Bienenzucht. §. 9. Vom Anschlag der Bienenzucht bey der Verpachtung.

§. 1.

Die Bienenzucht ist kein geringer Gegenstand der Policey, ob sie sich gleich derselben Aufmerksamkeit und Vorsorge in Teutschland noch lange nicht zu solchem Grade er-

reicht hat, als sie es mit allem Rechte verdient. Wann man wissen könnte, wie viel Wachs und Honig jährlich in Teutschland verbraucht wird; so würde man über die große Quantität derselben erschauern. Was uns also nicht vor eine große Menge Geldes dafür außer Landes, und sonderlich nach Pohlen und Moscau, gehen, da unsere teutsche Bienenzucht bey weitem nicht hinterhand ist, uns das nöthigste Wachs und Honig zu liefern. Der beträchtliche Handel mit Wachs und Honig entgeht uns, da wir solchen, in unserm größten Nothdurft, fremden Nationen willig einräumen, ob wir ihn gleich eben so gut haben könnten. Man giebet sich so viele Mühe, die Landwirthschaft in Aufnahme zu bringen, und um den Ausfluß des Geldes zu verhindern und die Manufacturen und Commercien zu erwecken; alle mögliche Producte selber zu erzeugen; allein an die Verbesserung und Vermehrung der Bienenzucht will, außer in denen braunschweigischen und preussischen Ländern, so wenig und sorgfältig noch nicht gedacht werden; unerachtet es bey derselben nur auf die Unterweisung, keinesweges aber auf große und kostbare Anstalten ankommt.

§. 2.

Wann man die Volkengesetze verschiedener teutscher Staaten, so zum Besten der Bienenzucht gemacht worden, ansehet; so sind solche zum Theil zwar an und vor sich ganz gut, aber nicht allemahl hinreichend; zum Theil aber sind sie bey Beförderung der Bienenzucht gerade zumider. Also soll in der Mark Brandenburg jeder Bauer zum wenigsten einen Bienenstock, ein halber Bauer zwey Stöcke, und ein Cossathe einen Stock zu halten schuldig, oder in dessen Ermangelung bey jeder Disitation vor jedes an der gefesteten Zahl fehlende Stück einen Gulden Strafe zu erlegen verbunden seyn (a). Die Beamten, Schulzen und Gerichte werden angewiesen, darauf



daranf zu sehen, daß an denen Orten, wo irgend die Bienen Stand haben, jeder Wirth eine gute Anzahl Stöcke halte, und dieses nützliche Theil der Wirthschaft mit mehrern Ernste betreibe; wie dann auch, wo die Anlegung der Bienen in denen Wäldern thunlich ist, die Beamten solche in Vorschlag bringen sollen (b). Ihnen wird aufgegeben, daß sie denen Untertanen einen rechten Begriff, wie sie mit der Bienenzucht umgehen müssen, beybringen und sie darzu ermuntern sollen; zu dem Ende man auch einem jeden erlaubt, die Bienenkörbe auf denen Heiden, oder sonst in die Wälder an diejenige Stelle zu bringen, wo sie Nahrung haben können, denen Jagdbedienten hingegen untersaget, die Untertanen damit abzuweisen, oder an denen Orten, wo es nicht bishero üblich gewesen, einiges Bienengeld abzufordern, noch sie sonst hieran im geringsten zu behelligen (c). Wann hingegen die Amts- und Gerichtsunterthanen ohne speciellte Erlaubnis der Obrigkeit keine Bienen halten dürfen, so muß solches allerdings die so nöthige als nützliche Bienenzucht verhindern. An etlichen Orten müssen die Mähe, darauf die Besitzer der Bauerhöfe Bienenstellen haben wollen, dazu berechtigt seyn. Nicht alle haben die Berechtigung, die Bienenstände ganz nahe an dem Dorfe oder gar an dem Hofe zu haben, man verstatet solches nur denen Predigern und Kirchen (d). Eben so muß auch das Gesetz, welches denen Untertanen, so Bienen halten, in Ansehung des davon ziehenden beträchtlichen Nutzens, die Erlassung wegen erlittenen Schadens an deren Feldfrüchten schlechtdings versagen (e), sie von der Bienenzucht abschrecken. Dieses ist auch von etlichen Forstordnungen zu sagen, welche verordnet, daß, wenn sich ein zahmer Bienenschwarm von seinem gewöhnlichen Stande hinweg und in die Wälder begiebet und sich daselbst an einem Baum anhänget, solcher dem Eigenthümer, wozu dieser ihm

gleich nachgefolget ist, ohne Erlegung eines Fines, wieder gegeben; wofern aber der Schwarm von einem andern, und ausserhalb der Nachfolge, gefunden wird, er letztern zu seinem Nutzen, gegen Entrichtung etwas Gebühres, z. E. des halben Theils davon, überlassen werden soll (f). Dieses Gesetz ist in Ansehung der zahmen Bienen höchst unbillig und denen guten Grundsätzen der Policey gar nicht gemäß. Wie sollen die Leute Lust bekommen, eine Wirthschaft bey einer so leicht zu verlierenden Sache, als ein ausgebissener und in Flucht gebrachter Bienenschwarm ist, zu treiben? Es kann nach dem natürlichen Rechte nicht die Nachfolge oder Occupatio, nicht der Finder, und nicht der Ort, wo der Schwarm gefunden wird, hierin ein Recht an eines andern schon erworbenes Gut geben; sondern der Eigenthümer, der dem Schwarm nachfolget, animum habendi behält und bezeuget, oder sein Eigenthum sonst behauptet, muß auch bey solchem geschüzet werden (g).

(a) Wie solches Stilles in seiner Einleit. zur Landwirthschaft, Cap. 6. Art. 2. d. 6. §. 5. in der Note, aus einer preussischen Dorfs- und Ackerordnung anführet.

(b) S. königl. preuss. Haushaltungs- und Wirthschaftsreglement vor die Ämter des Herzogthums Pommern, d. 1. May 1752. in nov. Corp. Const. March. Tom. 1. pag. 318.

(c) S. erneuerte und verbesserte Dorfordnung des Königreichs Preussen d. 22. Sept. 1751. §. 12. in novo Corp. Const. March. c. 1. pag. 150. Dorfordnung für das Fürstenthum Minden d. 7. Febr. 1755. §. 36. ibid. pag. 755. Dorfordnung für die Provinz Litthauen d. 22. Nov. 1754. §. 36. ibid. pag. 1750. Doch werden in allen diesen neuen Policeygesetzen die zu haltenen Bienenstände auf keinem Weise anhängelasset.

(d) S. Sendschreiben von der nützlichen Bienenzucht und dem Honigbau, wie auch dessen Verbesserung in einem Lande, in den Leipz. Samml. 7. Band, pag. 1007.

(e) S.

(e) S. verschiedenes Königl. großbritan. und holländ. fürstl. braunschweigisches Edict d. 3. Mart. 1738. im 2. Theile der braunsch. lüneburg. Landesgesetze, pag. 660.

(f) S. herzogl. württemberg. Forstordn. p. 197. Bed. von der Forstgerechtigkeit, Cap. 10, §. 4. pag. 196. Mosers Forstökonomie, 2. Band, 8. Buch, 4. Cap. §. 19. 20. Dicom. Forstmas. gazin, 1. Band, pag. 109.

(g) S. Stifter c. 1. §. 14. in der Note pag. 225. u. f.

### §. 3.

Will man den Bienenbau in einem Lande anlegen, so muß man zuvorderst untersuchen, ob sich das Land auch dazu schicket. In rauhen und gebirgichten Gegenden, wo zu kalte und lange anhaltende Nachtfroste und harte Winter einfallen und gewöhnlich sind, wird man sich von der Bienenzucht nicht viel zu versprechen haben, wann es auch schöne geraume Gegenden darinnen giebet, und es an Bäumen, Gebüsch, Stauden und Kräutern, die eine denen Bienen angenehme Blüthe tragen, gar nicht fehlet. Sodann muß die Bienenwirthschaft nicht in kleinem getrieben werden, wann nicht selbst das ganze Land, als die Landwirthe selbst, den gehörigen Nutzen davon haben sollen. Einige wenige Stöcke, so die Untertanen hin und wieder halten, wollen nichts bedeuten; es kommt nichts dabei heraus, und der Vortheil vor den Besitzer ist auch schlecht. Die oben angeführte preussische Dorfordnung kommt dem Endzwecke schon näher. Denn wann jeder ganzer Bauer vier Stöcke, jeder halber Bauer zwey, und jeder Cossack einen Stock hält, mag aber 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

oder, nach braunschweigischer Benennung: einem Tag, rechnet, 51) Bienenstellen ausmachen, welches schon eine ziemliche Summe vor einen Creys ist. Klein in den hurfürstl. zellischen und lüneburgischen Ländern treibet man den Bienenbau weit stärker. Ein gewisser dortiger Geistlicher hat davon eine schöne Nachricht mitgetheilt (a). Er beschreibet den Bienenbau seines Kirchspiels Münster im Amte Ebborf vom Jahr 1750. und nimmt in demselben allein 60. Bienenstellen an. Man muß ferner die Bienenzucht, anstatt solche einzustränken, allen und jeden Untertanen frey geben, und sie überdem dazu durch Prämien aufzumuntern suchen. In Engelland werden vor diejenige, die ein Bienenhaus mit der größten Menge Bienenstöcke besetzen, goldene und silberne Medaillen versprochen (b). Es haben diese Prämien eine viel bessere Wirkung, als die Strafen, so auf die fehlende Stöcke gesetzt werden. Vor allen Dingen aber ist nöthig, daß die Untertanen gehörig unterrichtet werden, wie sie den Bienenbau tractiren sollen. Man wird hierbey die in Niedersachsen gebräuchliche Art zu wirthschaften zu erwähnen bedacht seyn, nur aber diejenige Fehler, so sie noch an sich hat, vermeiden, und selbige durch das vorzügliche Gute, so man sowohl bey der obersächsischen als englischen Wirthschaftsart antrifft (c), zu verbessern suchen müssen (d).

(a) In dem 9ten und folgenden Stücken der holländischen Anzeigen von Anno 1750. pag. 181. 189.

(b) S. öconomische Nachrichten, 14. Band, pag. 407.

(c) Davon wird in dem oben angeführten Sendschreiben sehr ausführlich und gründlich gehandelt.

(d) Auch beschreibet der Hr. von Lohart die lüneburgische Wirthschaftsart sehr umständlich, und setzet zugleich, wie eine florissante Bienenzucht

zucht mit wenigen Kosten angeleget werden könne; in seiner Experimentalöconomie, pag. 360. u. f. Von andern Schriftstellern s. meine Cameralistenbibliothek Art. Bienen.

§. 4.

Um von dem grossen Vortheil, welchen die Bienenzucht sowohl einem ganzen Staat, als dem Landwirth selbst verschaffet, desto mehr überzeuget zu werden, wollen wir die Berechnung, die vorerwehnter hannoverscher Geistlicher von seinem Kirchspiel gemacht hat, hier anfügen. Er nimmt in selbigem 60 Lags oder Bienenstellen an, und rechnet zu jedem 40. höchstens 50. Stöcke Zucht; oder Leibbienen. Er erinnert, wann man etwa dergleichen Ernden habe, könne man wohl 12. bis 15. Tonnen Honig von einem Lag erhalten; allein er setzt nicht mehr als 8. Tonnen an. Eine feste gestampfte Honigtonne aber hält 300. Pfund Honig. Wann nur auch ein schlimmes Bienenjahr ist, so giebt ein solches Lag zwar nur 6. bis 7. Tonnen; allein man kann doch füglich 8. Tonnen, als das allerzeit bleibende Mittel in 6. Jahren, annehmen. Solchergestalt aber hat dieses einzige Kirchspiel von 60. Lags 480. Tonnen Honig geerndet. Er ziehet aber für ein jedes Lag 2. Tonnen zum fünfzigen Futterhonig wieder ab, mithin bleiben doch 360. Tonnen übrig. Der allerwohlfeilste Preis des Honigs auf der Stelle, wird hier nur auf 12. Rthlr. für eine Tonne angesetzt, da doch selbige mehrentheils für 15. und bisweilen für 20. Rthlr. verkauft, ja in mageren Jahren sonderlich das Futterhonig gerne mit 30. Rthlr. bezahlet wird, wann man es nur haben kann. Und auf diese Art rechnet er 72. Rthlr. für 6. Tonnen oder so viel Gewinn von einem Lags; also betragen 360. Tonnen für das ganze Kirchspiel 4320. Rthlr. Er rechnet übrigens gar nichts wegen des Wachses an; davon ein Lag jährlich doch gleichwohl 60. 70. bis 80. Pfund reines

Wachs giebt, es mag das Honig gut, oder schlecht gerathen. Er schläget solches auf die übrigen Unkosten, welche auf die Wartung und Unterhaltung der Bienenwärter gehen. Dieses ist also schon ein schöner Gewinn aus dem Honigbau vor ein einziges Kirchspiel in einem nicht sonderlich reichen Jahre. Nach dieser Berechnung kommt der Nutzen von einem Bienenstock 1. Rthlr. 10. Egl. 6. Pf. allein wann man auch nur 1. Rthlr. rechnet, so ist es schon eine schöne Einnahme vor einem Landwirth, wann er einen Lag oder 50. Stöcke hat. Was würde es nun für ein ganzes Land betragen, wörtinnen sich 500. Bienenwirthschaften, jede zu 50. bis 60. Lags gerechnet, befinden, nach jenem Fuß betraget es eine Summe von zwey Millionen und 160000. Rthlr. (a).

(a) In das Lüneburgische sollen jährlich vor Wachs und Honig über hundert tausend Thaler aus fremden Ländern eingehen; s. leipz. Samml. 14. Band, pag. 694.

§. 5.

In verschiedenen teutschen Wäldern trifft man auch wilde Bienen an, die sich entweder selbst in hohlen Bäumen ihre Wohnungen machen, oder auch von ordentlichen Bienenwärtern, die man Zeibler nennet, gewartet werden. Diese machen ihnen eigene Wohnungen oder sogenannte Beuthen, Bienen oder Waldbeuthen, welche sie nach der Form einer Mulden, davon ein runder Theil abgeschnitten, in starke Bäume, so im Walde allein und einzeln stehen und gerade sind, einlassen. Dieser wilde Bienenbau ist eine Forstnuzung, die ordentlicher Weise dem Herrn des Forstes zustehet. Es wird aber verschiedentlich damit gehalten. Zuweilen werden die in diesen Wäldern gefundene Bienen und der Honig in die landesherrlichen Kämmer gezogen, nach billigem Werthe verkauft, und das Geld dafür berechnet; daher

sich weder ein Förster noch sonst jemand derselben anmassen darf (a). Zuweilen aber erhält den Stock derjenige, welcher solchen findet, gegen Bezahlung eines gewissen Taxes (b); oder die Herrschaft bekommt die Hälfte des Werths (c). Derjenige, welcher ihn gefunden, hat ordentlicher Weise den Vorkauf; wann aber dieser ihn nicht verlangt, so wird er andern feil geboten (d). Behält aber die Herrschaft den Stock selbst, so bekommt der Finder gemeinlich ein Trankgeld (e). Oder die herrschaftlichen Beamte erhalten ihn zwar, wann er von ihnen gefunden wird, umsonst, es wird aber dagegen jeder Schwarm dem Amtsinventario zugesetzt (f).

(a) S. herzogt. sachsenweilb. Forstordnung, Cap. 4 §. 7.

(b) S. königl. preussische schlesische Holzordnung, Tit. 4 §. 9. gegen Bezahlung eines Thalers schles. oder 24. Gr.

(c) S. fürstl. nassauweilb. Forstordnung, §. 16.

(d) S. ibid.

(e) S. sachsenweilb. Forstordn. §. 1.

(f) S. schlesische Holzordn. §. 1.

Wegen dieses wilden Bienenbaues hat die Forstpolicey verschiedene Maßregeln zu nehmen; man hat es auch in denen Forstordnungen nicht vergeblich. Wenn man einen Stock ohne nachgehende Anzeige, oder heimlich ausgehauen und hinweg zu tragen (a). Auch noch gefährlicher Artzeig wird das Ausbauen nicht gestattet, wann ein guter Baum dadurch verderbet worden würde (b). Doch finden sich auch Derer, die ohne Erlaubnis, ohne Bewachung der Forstbedienten, gegen Erlegung einer gewissen Abgabe, doch auch ohne Verderbung oder Verhauung der Bäu-

me, solche auszunehmen (c). Allein wie kann letzteres ohne die Aufsicht und Anordnung der Forstbedienten verhindert werden? Wann der Stock anders nicht, als des Honigs wegen, zu nutzen ist; so bekommt die Herrschaft dennoch die Hälfte davon, welche der Förster zur Berechnung annimmt (d). Wann die Bienenzidler neue Beutchen machen wollen, sind dieselben gehalten, sich Wäuer, die ohne Schaden des Forstes gegeben werden können, von denen Forstbedienten anzuweisen zu lassen, oder, in Ermangelung derselben, Bienenstöcke anzufertigen und solche in die Gärten zu setzen, wozu ihnen aber das Holz vom Förster gleichfalls angewiesen werden muß; oder wer dawider handelt, ist schuldig, das Holz zu bezahlen; und wird noch dazu bestraft (e). Wann ein Beutchenbaum vom Winde umgeworfen wird, oder sonst absterbet und verdirbt; so wird der Baum zum Nutzen der Herrschaft verkauft; die Hälfte aber, sofern selbige noch zu gebrauchen, demjenigen, dem sie gehört, umsonst gelassen (f). Die Bienenzidler dürfen keine Feuer auf denen Heyden haben, außer in einem zugedeckten Topfe, mit welchem auf dem allerbequemsten umzugehen ist; wer dagegen handelt, oder Feuer auf den Heyden liegen lassen, pflegen mit empfindlicher Strafe davon angesehen zu werden (g). Zuweilen finden sich alle Zidler, wann sie mit Feuer auf denen Heyden zu thun haben, schuldig, Spaten oder Grabscheiden bey sich zu haben; man das, es mit unfaßlicher Feuersogleich mit dem Graben zu können. Das alte Brauch ist, die Handkraft und die Bienenzidler werden nicht mehr mit Feuer, sondern mit Handkraft und Grabscheide weggeschafft worden (h). Man leidet auch nicht, daß die Bienen auf denen Hölzern und Wäldern ohne Gefahr zu nähern gestattet werden (i); die Bienen auch bey denen zahmen Bienen, die in die Wälder geschickt werden, nicht gehen müssen, dann es ist die Gefahr der Wildbahn schädlich.

(a) S.

(a) S. fürstl. heffenbarnstädtische Forstordnung, S. 77. Herzogl. sachsen-gothische Forstordn. c. 1. Schlesische Holzordn. l. c. Fürstl. nassaunische burgische Forstordn. S. 36. Oberpfälzische Forstordn. I. Theil, Art. 40.

(b) S. schlesische Holzordn. c. 1. Weillburg. Forstordn. c. 1.

(c) S. herzogl. württembergische Forstordn. S. 107.

(d) Weillburg. Forstordn. c. 1.

(e) S. schlesische Holzordn. c. 1.

(f) S. ibid.

(g) S. ibid. Tit. 4 §. 8.

(h) S. ibid.

(i) S. Braunschweiglän. Holzordn. de An. 1665. S. 41.

§. 7.

Fänget die Bienenzucht an im Lande in Aufnehmen zu kommen, so muß die Pollicey es bey ihren bisher zu solchem Ende genommenen Maasregeln nicht bewenden lassen; sondern sie muß jeho auch sorgen, daß der Handel mit Wachs und Honig, sowohl im Lande selbst, als auswärs, befördert werde. Sie muß, um diesen Endzweck zu erreichen, in ein und andern Städten solcher Gegenden, wo die Bienenzucht stark getrieben wird, Honigmärkte anlegen. Man pfleget dieselben in die Herbstmonate zu verlegen, weil alsdann der Honig und das Wachs zum Verkauf fertig und bereit gemacht ist. Man muß Wachsbleichen anlegen. Es muß auf die Richtigkeit der Tonnen und des Gewichtes scharf gehalten werden; und alle Betrügereyen, und Verfälschungen des Honigs mit Castanienhirsen; oder Erbsenmehl, und der Wachsbleichen vermittelst Einsteckung Stücke Eisen oder anderer Dinge, um dem Wachs ein besseres Gewicht zu geben, sind mit der nachdrücklichsten Strafe zu ahnden. Den

auswärtigen Handel aber wird man durch eine freye und mit Abgaben nicht beschwerte Ausfuhr des Waxes und Honigs am besten befördern.

§. 8.

Die Bienenzucht ist zugleich eine Quelle, woraus ländesherrliche Einkünfte entspringen. Von dem Antheil an denen in den Wäldern gefundenen wilden Bienen, so sich die Herrschaft vorzubehalten pfleget, ist oben schon Meldung geschehen. Außerdem gehöret hierher die Verstatung, die zahmen Bienen in die Heyde führen zu dürfen, welches in Ländern, wo eine starke Bienenzucht ist, ein ansehnliches Geld jährlich eintragen kann; es wird diese Abgabe das Bienenheydegeld genennet. Und die Untertanen, die auf der Heyde wohnen, zur Bienenzucht anzuhalten, pfleget man selbige, sie mögen Bienen halten oder nicht, zu Entrichtung eines gewissen Honigzinses anzuhalten (a). Im Nürnbergischen wird der Canon, welchen die Zeidler von ihren Zeideltgüthern entrichten müssen, das Honiggeld genennet (b). Auch pfleget der Bienenzehend gegeben zu werden. Es ist derselbe eine Art des Fleischzehends, und wird von allen und jeden Bienenstätten gegeben, sie mögen besetzt seyn, von wem sie wollen (c); in dem preussischen Pommern und dessen Amte Cörlin wird von jedem Stocke, der überstehen kann, 2. Ggr. 8. Pf. Zehendgeld gegeben (d).

(a) S. Auszug des märkischen Landrechts, Voce *Omni*.

(b) S. Beck von der Forstgerechtigkeit, Cap. 9. §. 5.

(c) S. hurbraunschw. Lüneburg. Zehendordnung de An. 1709. §. 29.

(d) S. Stiffer c. 1. Cap. 10. §. 24. Sonst wird der zehende Erbt gegeben. Man vergleicht sich auch wohl überhaupt, auf eine gewisse Quantität ausgesottener Honigs, und von jedem Stocke, so am Himmelfahrtstage flieget, ein halb Pfund Wachs; s. *Icon. Natur.* 13. Band, pag. 656.

## §. 9.

Bei Verpachtung der Güter wird zuvor Erkundigung eingejogen, was der dabei vorhandene Bienenstand jährlich, ein Jahr dem andern zu Hülfe gerechnet, an Honig und Wachs einträgt; was dem Bienenwärter gegeben wird, und was sonst für Ausgaben vorfallen; worauf man denn durch eine sechs jährige Fraction den jährlichen Ertrag herausbringt. Man pfleget auch wohl nur die Stöcke, so überstehen können, anzuschlagen, und die Nutzung eines jeden Stockes auf 6. 8. 10. bis 12. Ggr. anzurechnen, woben es darauf ankommt, wie die Schwärme an sich selber stark oder schwach, auch schon gezeidelt sind, oder nicht (a). Allein dieser Anschlag kann nur bei einem kleinen Bienenstand statt finden. Wo hingegen grosse Bienenwirthschaften getrieben werden, da müßte der Nutzungsausschlag weit höher gemacht werden; indem oben §. 4. gezeiget worden, daß sich daselbst der Nutzen von einem Bienenstocke wenigstens auf einen Reichsthaler beläufet. In einem Grundanschlage pfleget man einen tragreichen Stock zu 5. Rthlr. anzuschlagen (b). Was den Honig- und Wachszehend betrifft, so pfleget selber, wie schon gedacht worden, auf etwas Gewisses festgesetzt zu werden, und da ist der Nutzungs- oder Wachsanschlag leicht zu machen; wird aber der zehende Stock abgegeben, so nimmt man zehnjährige Zehendregister zu Hülfe, und ziehet daraus ein Mitteljahr, welches sodann in Anschlag kommt.

(a) S. Stiffer c. I. Cap. 15. §. 27. Oeconomische Nachrichten, 13. Band, pag. 639.

(b) S. Oeconomische Nachrichten, c. I. pag. 602.

## Biertaxe.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Die Biertaxen setzen eine gute Einrichtung des ganzen Brauwesens voraus. §. 3. Selbige müssen mit Klugheit

und Vorsicht gemacht werden. §. 4. Sie erfordern einen Brauanschlag; Muster davon. §. 5. Wie oft die Biertaxen und Brauanschläge pflegen gemacht zu werden, und von Bestrafung derselben Uebertretung.

## §. 1.

Eine Biertaxe ist der von der Policen vorgeschriebene Preis, um welchen die brauberechtigten Bürger das Bier verkaufen und ausschänken müssen.

## §. 2.

So notwendig und nützlich die Biertaxen für das gemeine Wesen sind, so unnütze und vergeblich werden sie hingegen, wann das ganze Brauwesen nicht zugleich in einer guten Einrichtung und Verfassung stehet. Man muß also vor allen Dingen und zuerst vor dieses sorgen, und sich nicht bloß allein daran begnügen, daß man dem Biere von Zeit zu Zeit einen proportionirten Preis setzet. Unsterdessen geschiehet solches sehr oft, und man bildet sich alsdann ein, daß man alles gethan habe, was die Regeln der Policen erfordern.

## §. 3.

Auch selbst bei einem wohl eingerichteten Brauwesen erfordern die Biertaxen viele Klugheit und Vorsicht. Sollen sie billig und unschädlich seyn, so müssen sie sich nach dem Preise des Getrendes richten. Gleichwie aber bei dem Brode eine kleine oder mäßige Steigerung des Getrendepreisses keine Veränderung der Taxe nach sich ziehen kann; so darf solches auch nicht in Ansehung des Biers geschehen; denn es gehöret dieses eben so sehr zur Nothdurft des Lebens, wie jenes. Es würde auch die öftere Abwechslung des Preises der ganzen Brauerzunft größern Schaden bringen, als der Vortheil seyn könnte, den ein oder anderer Zunftgenosse davon ziehen dürfte. Denn obgleich gegen die Verminderung

zung des Preiffes niemand was sagen wird, solche auch der Armut auf eine Zeitlang zur Erleichterung gereichen kann; so pflaget doch solche Freude nicht lange zu dauern, sondern ein desto höherer Preis bald nachzufolgen; dadurch werden aber die Leute verdrießlich gemacht, die Consumtion wird verringert, und der Brauungang zum Schaden der ganzen Zunft zurückgehalten (a). Man sollte also vielmehr denjenigen Preis, welchen man einmahl festgesetzt hat, wann er nur einigermaßen billig ist, so lange als möglich, beizubehalten suchen; es müßte denn eine allzugroße Veränderung im Getreidepreise vorgehen, die eine Steigerung oder Verminderung des Bierpreiffes nothwendig machte. Hiernächst ist bey Setzung der Biertaxe auch öfters die Lage des Orts in Betrachtung zu ziehen. In denen Städten und Dörfern, welche an der Gränze liegen, und an denen auswärtigen Untertanen starke Consumtionen haben, wird man allemahl wohl thun, wann man die Maas Bier um ein paar Pfennige wohlfeiler giebet, als es der gewöhnliche Preis mit sich bringet; denn indem dadurch der Brauungang befördert wird, so ist der Vortheil, den ein jeder Brauer davon hat, grösser, als der Schaden, welcher etwa der ganzen Zunft zuwächst. Aus eben dieser Ursache pflaget man auch an dergleichen Gränzorten den einmahl gesetz-

ten Bierpreis beständig beizubehalten, es mag das Getreide theuer oder wohlfeil seyn (b).

(a) S. Herrn Bürgermeister Ungers zu Einbeck Abhandlung von dem Verfall der Brauung in den Städten, und wie fern solche wieder möglichst empor zu bringen sehe; in den leipz. Samml. 10. Band, pag. 181.

(b) S. Braureglement der Stadt Ellerich d. Apr. 1753. Art. 10. §. 1. in novo Corp. Const. March Tom. I. pag. 1014.

§. 4.

Die Biertaxe müssen, wie schon gedacht, nach dem markttdingigen Preis des Getreides eingerichtet werden. Es ist aber dieses allein noch nicht genug, sondern man muß zugleich einen ordentlichen Brauanschlag über die Ausgabe und Einnahme von einem Gesetude Bier verfertigen, um daraus zu ersehen, ob dem Brauer, wann das Bier zu einem gewissen Preis gesetzt wird, vor seine Mühe ein solcher Ueberschuß oder Profit verbleibe, mit welchem er billig zufrieden seyn könne. Ein solcher Brauanschlag wird sodann mit der Biertaxe verbunden, und zugleich mit publicirt. Wir wollen zu einem Muster diejenigen Taxen und Brauanschläge mittheilen, welche der Stadt Schweidnitz in Schlesien vorgeschrieben worden (a).

und Brauanschlag von einem halben Gebräude Gerstenbier.

**Ausgabe.**

**Rthl. Sgr. D.**

In einem halben Gebräude Gerstenbier werden erfordert 20. Scheffel Gerste, breslauer Maas, welche, nach dem gewöhnlichen Marktpreise à 46. Sgr. gerechnet, betragen	30	20	—
Vor 3. Scheffel Hopfen à 40. Sgr.	4	—	—
Biergefällgelde	—	15	7½
Accise von 22. Scheffel Malz	9	20	3
Accise von 3. Scheffel Hopfen	—	—	11
Einem Braumeister, nebst 4. Gesellen, das völlige Brauerlohn	2	26	6
Einem Mälzermeister, nebst 2. Gehülffen, ihren Lohn von Fertigung des Malzes	1	3	—
In die Cammeren Malzhausezinsen, von jedem Malze	—	15	—
Vor eine halbe Klafter Büchenholz zum Malzen	1	6	—
Brauhausezinsen vor die Pfanne und Bestandhaltung des Braugefäßes	—	27	—
In die Brauerzinscasse zur Bestandhaltung des kleinen hölzernen Gefäßes zum Biermessen, und Stekbodens in die großen Bütten, nebst 1. Sgr. Wassergeld	—	4	—
Das völlige Lohn vom Zuhausetragen in des Eigentümers Keller	1	14	6
Vor 1½. Klafter weich Holz à 2. Rthl. 4. Sgr.	3	6	—
Denen Brauern vor Essen und Trank bey dem Biertragen	—	15	—
Das Malz in die Mühlen und wiederum zurück zu führen, nebst dem Schrotlohn und Trinkgeld, beyammen	—	21	2
Denen sämtlichen Brauern vor fleißige und gute Ausrichtung von einem Gebräude eine Discretion	—	12	—
Vor benötigte Lichter im Brauhause	—	2	6
Denen Männern, so die Bräube zu Säuberung der Fässer nach Hause bringen, auf Bier und Semmel	—	2	3
Auf Besen zu Säuberung des Brauhauses	—	—	6
Bei Zusammenhebung des Biers im Brauhause, und denen Männern, so das Bier in den Keller tragen	—	2	—
Denen Büttenwäscherweibern vor Essen und Trank, das Bier in die Fässer zu füllen	—	4	—
Ingleichen diesen Weibern vor Säuberung der Braubütten und Gefässe, in gleichen vom Treberrassen und Tischbier, zusammen	—	10	—
Denen beyden Bierschenterfrauen vor Essen, Trank und Lohn auf 7. Tage, vor beyde täglich 8. Sgr. zusammen	1	26	—

Latus: 60 14 2½



	Rthl.	Gr.	S.
<b>Transport:</b>	60	14	2 1/2
Bei dem Schank vor 7. Stein Lichte	1	6	m
Auf Gläser, Karten und Holz bei dem Bierschank auf 7. Tage zusammen	1	15	—
Zu Unterhaltung des Braugefäßes, nebst Bütnerlohn	1	6	—
<b>Summa des Aufwands bei einem halben Gebräude:</b>	64	11	8 1/2
<b>Einnahme.</b>			
Auf 22. Scheffel Malz werden angefetzt 22. Achtel Bier, jedes 186. Quart, welche in Summa betragen 4092. Quart; da nun jedes um 2. Kreuzer verschänket wird, beträgt die Summa	90	14	—
Vor die Hefen wird angefetzt	—	20	—
Die Trebern, so steigend und fallend	1	—	—
Und vor das Nachbier	—	15	—
<b>Summa der Einnahme:</b>	92	19	—
<b>Davon abgezogen die Ausgaben:</b>	64	11	8 1/2
<b>Bleibet von einem halben Gebräude Gewinn:</b>	28	7	9 1/2

**Capitulum**  
und Brauanschlag von einem halben Gebräude Weizenbier.

	Rthl.	Gr.	S.
<b>Ausgabe:</b>			
Zu einem halben Gebräude werden erfordert 13 1/2 Scheffel Weizen, dreiflauer Maß, so nach dem Marktpreise 2. Rthl. beträgt	26	15	—
Vor 3. Scheffel Hopfen à 1. Rthl.	3	—	—
Biergefällgelde	—	10	4
Accise von 15. Scheffel Malz	8	16	13
Accise von 3. Scheffel Hopfen	—	—	11
Einem Braumeister, nebst 4. Gefellen, das völlige Braulohn	2	12	—
Einem Mälzermeister, nebst 2. Gehülfen, das völlige Lohn	—	23	—
Eine halbe Klafter Buchenholz	1	6	—
In die Säunckren oder herrschaftliche Malzhauseinsen, jedes mahl	1	15	—
Lohn vom Zubehörtrogen in des Eigenthümers Keller	1	14	6
Vor 1 1/2. Klafter weich Holz	3	6	—
Vor Eisen und Trank denen Bierträgern	—	15	—
<b>Brauhauseinsen von 66 Pfennig und Postaufhaltung des großen Braugefäßes, von jedem Gebräude</b>	—	27	—
<b>Summa der Ausgaben:</b>	49	11	10 1/2

	Rthr. Sgr. D.		
Transport :	49	11	10
In die Brauerzunftcassa zu Bestandhaltung des kleinen hölzernen Gefäßes zum Biermessen, und Stellbodens in der grossen Bütte, nebst 2. Sgr. Wassergeld	—	4	—
Das Malz in die Mühle und wieder zurück zu führen, nebst dem Schrotlohn und Trinkgeld	—	21	2
Denen sämtlichen Brauern vor gute und fleißige Austrichtung Discretion	—	12	—
Vor Lichter	—	2	6
Denen Leuten, so die Brühe zu Säuberung der Fässer nach Hause bringen, auf Bier und Semmel	—	2	3
Auf Hesen	—	—	6
Denen Bierträgern und Biermessern bey dem öffentlichen Jungbierverkauf im Brauhause, auf Brantwein und Semmel	—	3	—
Bei Zusammenhobung des Biers im Brauhause, und denen Männern, so das Bier in den Keller tragen	—	2	—
Denen 2. Bütewäscherweibern vor Essen und Trank bey dem Einfüllen des Biers in die Fässer	—	4	—
Ingleichen diesen Weibern vor Säuberung der Braubütten und Gefässe, Treberaffen und Tischbierverkaufen	—	10	—
Denen beyden Bierschentweibern vor Essen, Trank und Lohn auf 5. Tage, vor beyde täglich 8. Sgr.	—	10	—
Vor Abwartung eines Gebräudes	—	10	—
Bei dem Schank vor $\frac{1}{2}$ . Stein lichte	1	6	—
Auf Gläser, Kasten und Holz bey dem Bierschank, auf 5. Tage gerechnet	1	10	—
Zu Unterhaltung des Braugesäßes, nebst dem Büttnetlohn	1	6	—
Hierzu treten, nach dermaliger Einrichtung, an Servisgeldern vor jedes Gebräude	1	—	—
<b>Summa der Ausgabe:</b>	<b>57</b>	<b>25</b>	<b>3</b>

Einnahme.

Vor 12 $\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen, oder 15 Scheffel Weizenmalz, werden 22 $\frac{1}{2}$ Achtel Bier, exclusive des benötigten Auffüllbiers, gezogen, macht à 186. Quart, 4185. Quart à 2. Groschen	69	22	6
Vor Hesen	—	20	—
Vor Trebern	1	—	—
Vor das Tisch und Nachbier	—	6	—
<b>Summa der Einnahme:</b>	<b>71</b>	<b>18</b>	<b>6</b>
<b>Davon abgezogen die Ausgabe:</b>	<b>57</b>	<b>25</b>	<b>3</b>
<b>Reiben dem Brauer zum Droße:</b>	<b>13</b>	<b>23</b>	<b>3</b>

(A) Eszige befinden sich bey dem Braureglement der Stadt Schwidnitz de An. 1749. in der

Sammlung schles. Ordnung. von diesem Jahre, pag. 646. u. f.

§. 5.

Diese Bierware und Brauanschlag wird in denen königl. preussischen Ländern gemeiniglich zweymahl des Jahres, nemlich um Ostern und Michael, von dem Commillario loci und dem Magistrat reguliret, und hernach zu jedermanns Wissenschaft öffentlich in dem Rathhause angeschlagen. Auf die Bierware wird, wie allerdings nöthig ist, sehr scharf gehalten, und darf kein brauberechtigter Bürger bey angefertigter Geldstrafe sein Bier weder unter noch über die Taxe verkaufen oder verschenken, ohne vorher die Anzeige davon dem Braudirectorio gethan zu haben; und pfleget die Strafe des erhöheten Preiffes allemahl noch einmahl so stark zu seyn, als wann das Bier unter der Taxe ausgeschenkt wird.

Brantweinbrennerey.

Inhalt.

§. 1. Das Brantweinbrennen ist ein gemischtes Nahrungsgeschäfte. §. 2. Maaßregeln, nach welchen dasselbe in einem Lande getrieben werden soll. §. 3. Ob der Landesherr das Brantweinbrennen an sich ziehen, und es im Lande allein treiben solle? §. 4. Von Policeyordnungen über das Brantweinbrennen. §. 5. Von denen Abgaben, so darauf geleyet werden. §. 6. Von dem Nutzen des Brantweinbrennens auf dem Lande und auf denen Cammerämtern. §. 7. Von Pachtanschlägen über die Amtsbrantweinbrennerey.

§. 1.

Das Brantweinbrennen ist ein gemischtes Nahrungsgeschäfte, welches sowohl in den Städten als auf dem Lande getrieben werden kann; ob es aber denen Städten vorzüglich und allein gehöre, darüber streitet man eben so sehr, als über die Brauwesen; allein was von dieser in dem Art. Brauwesen, erinnert werden wird, läffet sich auch von dem Brantweinbrennen behaupten. Es kann

denen Städten zu einer guten Nahrung dienen, wie denn Quedlinburg und Nordhausen ein hauptsächlichliches Nahrungsgeschäfte darinnen finden; sonderlich können Landstädte, welche gemeiniglich den Feldbau und die Viehzucht zugleich mit treiben, einen grossen Vortheil davon ziehen; denn aus der Viehwirtschaft, welche mit der Brantweinbrennerey ohnungänglich verbunden werden muß, wann sie recht einträglich seyn soll, muß der größte Nutzen kommen. Dieses ist die Ursache, warum einige das Brennen des Brantweins, und den Verkauf desselben im Ganzen, schlechterdings, und allein denen Domainen, und Rittergüthern zusprechen, denen Städten hingegen nur bloß das Destilliren und den einzelnen Schank überlassen (a).

(a) S. eines vornehmen Cavaliers von S. Banken von Aufnahme der Städte, §. 17, in den Leipz. Sammlungen, 14. Band, pag. 881.

§. 2.

Obgleich das Brantweinbrennen bey einer guten Einrichtung allemahl eine sehr einträgliche Nahrungsort vor diejenigen Personen seyn kann, die sie treiben, so kann man doch nicht behaupten, daß sie auch dem gesammten Lande, oder dem Zusammenhange des Nahrungsstandes in demselben, allemahl eben so vortheilhaftig sey, und daß sie mithin in allen Ländern ohne Unterschied gleichmächtig anzurathen wäre. Es kommt hierbey auf den verschiedenen Zustand der Länder an, und nach demselben müssen auch die Maaßregeln in Ansehung des Brantweinbrennens eingerichtet werden. Wann ein Land einen fruchtbaren Getreydeboden hat, daß es nicht allein seine eigenen Einwohner mit Getreyde genugsam versorgen, sondern auch vor eine beträchtliche Summe jährlich ausführen kann; so wird die Policey allemahl wohl thun, das Brantweinbrennen zu befördern: und wann die benachbarten Länder selbst an Getreyde fruchtbar sind, oder wann die Gelegenheit der Flüsse,

der Meere, oder die Anstalten zur Schifffahrt ermangeln, um einen vortheilhaften auswärtigen Handel damit führen zu können; so ist es eine Nothwendigkeit, alle mögliche Vorsorge und Maaßregeln anzuwenden, um die Unterthanen zu dem Brantweinbrennen aufzumuntern, weil der Brantwein, besonders in den Seestädten, allemahl seinen Absatz findet, auch leichter und mit wenigern Kosten auszuführen ist, als das Getreyde selbst. Zu dem Ende muß in einem solchen Lande das Brantweinbrennen mit geringen Abgaben beschweret, der Brantwein von den Ausgangsrechten befreyet, und die Einfuhr des fremden Brantweins verboten, oder durch große Auflagen schwer gemacht werden.

Wann hingegen ein Land nicht so viel Getreyde erzeuget, als seine Einwohner zu ihrer Nothdurft nöthig haben; so muß alsdann das Brantweinbrennen und die Ausfuhr des Brantweins durch wirksame Maaßregeln, als durch hohe Abgaben oder ausdrückliches Verbot, verhindert, auf die Einfuhr des fremden Brantweins aber sehr mäßige Eingangsrechte gesetzt werden. Denn wann in diesem Falle das Brantweinbrennen nicht verhindert wird, so hat diese Nahrungsart in den gesammten Nahrungsstand des Landes einen nachtheiligen Einfluß; und ist dessen Wohlfahrt offenbar zuwider. Der Preiß des Getreydes wird durch das Fuhrlohn sehr erhöht, der Brantwein hingegen läßt sich wohlfeiler fortschaffen; es würde also wider die gesunde Vernunft seyn, durch das Brantweinbrennen im Lande zu verursachen, daß desto mehr Getreyde eingeführt werden muß, da sich fremder Brantwein mit ungleich geringern Kosten der Fracht einführen läßt. Wann nun, wie es gemeinlich geschieht, das Getreyde durch die Fuhrn der benachbarten Unterthanen in das Land gebracht wird; so gehet so viel Geld für das Fuhrlohn mehr ausser Landes, als Getreyde zum Brantweinbrennen im Lande verbraucht wird; und das Land wird also ohne

Nothwendigkeit um so viel ärmer. Noch nachtheiliger aber ist es, wann in einem Lande, das selbst nicht genugsame Getreyde zur Nothdurft seiner Einwohner erzeuget, Brantwein gebrennet wird, um solchen aus dem Lande wieder auszuführen. So viel Getreyde auf diese Art angewendet wird, so viel muß auf der andern Seite mit grossen Kosten der Fracht und andern Unbequemlichkeiten wieder in das Land eingeführt werden. Das Land verliethret also nicht nur die Kosten der Fracht, sondern das Getreyde selbst steigt immer höher im Preisse; dieser höhere Preiß aber hat in alle andere Nahrungsarten und Gewerbe, besonders aber in die Manufacturen und Commercien einen schädlichen Einfluß (a).

(a) S. von Justi öconomische Schriften, 1. Band, pag. 41. u. f.

§. 3.

Da nun das Brantweinbrennen eine so grosse Vorsorge und Aufsicht der Policen nöthig hat, damit dasselbe nicht zum Nachtheil der übrigen Gewerbe und des gesammten Nahrungsstandes getrieben werde; so entsethet die Frage: ob es nicht besser sey, wann der Landesherr das Brantweinbrennen an sich ziehet, und dieses Nahrungsgeschäfte im Lande ganz allein, und mit Ausschließung aller Unterthanen, treibet; indem solchergestalt diese Nahrungsart desto leichter dirigiret, und alle nöthige Vorsorge und Aufsicht desto bequemer und sicherer angewendet werden könne? Man findet in der That verschiedene Länder in Teutschland, wo der Landesherr das Brantweinbrennen als ein Regale an sich gezogen hat. Allein solches kann mit denen guten Finanz- und Cameralgrundsätzen, nach welchen zwar der Landesherr die Nahrung der Unterthanen befördern, keine Art derselben aber an sich ziehen soll, nicht bestehen. Durch dergleichen Monopolium oder vermeyntes Regale wird

wird vielen Unterthanen die Gelegenheit entzogen ihrer Nahrung und Unterhalt zu finden, und die Bevölkerung gehindert. Jedoch wird obiger Grundsatz bey kleinen Ländern, die nur zünftige wenige Weiben im Umfange haben, dergleichen unsere meisten Reichsgrafschaften sind, eine Ausnahme leiden. In selbigen gehet es ganz wohl an, und ist bey verschiedenen Umständen dem Lande nützlich, wenn der Landesherrliche Unterthanen von dem Nahrungsgeschäfte des Brantweinbrennens ausschließet, und selbst das Land, vermittelst seiner eigenen Brantweinbrennerey, mit dem nöthigsten Brantwein versorget. Doch wird auch ein solcher Landesherr, oder dessen nachgesetzte Cammer, allemahl wohlthun, wann sie die in vorhergehendem §. in Ansehung der Fruchtbarkeit des Bodens anzuwendende gegene Maaßregeln, auch auf ihre herrschaftliche Brantweinbrennerey, so viel es sich thun läffet, anzuwenden suchet.

§. 4.

Wann man die Policengesetze verschiedener teutschen Staaten ansehet, so muß man sich über die große Vorsorge und Aufmerksamkeit verwundern, die man bey Einrichtung des Brauwesens und zu dessen Beförderung gehabt und angewendet hat. Sollte man also nicht mit allem Grunde hoffen können, daß man in diesen Gesezen eben so schöne und heilsame Ordnungen und Vorschriften auch in Ansehung des Brantweinbrennens antreffen werde? Allein man betrüget sich, wann man darnach suchet. Es scheint, als wann die Policeny dieses Nahrungsgeschäfte ihrer Aufmerksamkeit nicht so würdig geachtet hätte, als das Bierbrauen. Das wenige, was man noch findet, bestehet in Verordnungen wegen Einschränkung oder Abstellung, oder neuer Erlaubniß des Brantweinbrennens; wegen Verfälschung und dem Mißbrauch des Brantweins, und endlich wegen des Blasenins-

ses, der Urtheile oder andern Abgaben davon. Von andern gesetzlichen Vorschriften hingegen findet man nichts. Es ist die ganze Verfahrungsart sowohl, als die Proportion derer zum Brantwein gehörigen Früchte, auf welche doch sehr viel ankommt, denen Brantweinbrennern lediglich überlassen. Eben daher kommt es auch, daß an den wenigsten Orten ein recht guter Brantwein gemacht wird. Was aber der schlechte und untaugliche Brantwein vor einen großen Einfluß in die Gesundheit der Menschen habe, ist um so mehr bekant, da dieses starke Getränk überhaupt, und wann es auch gut ist, mehr Schaden als Nutzen bringet. Kann aber die Gesundheit der Einwohner der Policeny eine gleichgültige Sache seyn? Es sollte demnach in jeder jeden Stadt denen Brantweinbrennern vorgeschrieben seyn, was für Arten von Früchten, und wie viel von einer jeden Art, zu einem jeden Brand auf eine oder zwey Blasen von einer gewissen Größe, genommen werden solle, und wie bey dem Brennen zu verfahren sey, wann von denen genommenen Früchten eine gewisse Quantität Brantwein gebrannt werden soll. Es kann eine solche Einrichtung gar keine Schwierigkeit finden. Es darf die Policeny nur veranstalten, daß in jeder Stadt vorher Proben gemacht werden, um die Eigenschaft des Wassers zu erforschen, wo man denn, im Fall dasselbige allzubart und mit groben irdischen Theilchen allzusehr erfüllet seyn sollte, die Mittel anzeigen und selbst versuchen müste, wie dergleichen Wasser durch Salz oder Pottasche verbessert werden könne. Man muß ihnen die gehörige Größe und die Anzahl der nöthigen Gefäße anzeigen, und sie unterrichten, wie sie die Gährung befördern, und das Einmischen recht tractiren, vor allen Dingen aber, in was für Proportion sie die Früchte nehmen sollen. Man kann zu dem Ende die jetzigen Verfahrungsarten zum Muster nehmen; die in Städten, wo ein guter Brantwein gemacht wird, z. E. in Nordhausen und

Queblinburg, üblich sind (a). Auf solche Art wird die Policen sehr leicht in den Stand gesetzt werden, um denen Brantweinbrennern gegründete und festgesetzte Ordnungen vorzuschreiben zu können. Die öfteren Visitationen sowohl der Brantweinbrenner als der Brantweinschenken wird eben so nöthig seyn, als bey dem Brauwesen, wann man die Verfälschungen und Betrügeren verhüten will. Mit der Setzung der Brantweinstärke hat es eben dieselbe Beschaffenheit.

(a) Man findet diese Verfahrensarten von Nordhausen und Queblinburg hin und wieder beschrieben, als in Eckharts Experimentalöconomie, 9. Theil, pag. 524. u. f. von Justi öconom. Schriften, 1. Theil, pag. 34. u. f. Deconomische Nachrichten, 1. Band, pag. 616. u. f. IV. Band, pag. 348. u. f. Sie stimmen aber, in Ansehung der Proportion der Früchte, nicht mit einander überein; daher muß man durch zu machende Versuche auf den rechten Grund zu kommen suchen.

## §. 5.

Die vornehmsten Einkünfte, so aus dem bürgerlichen Brantweinbrennen in die herrschaftliche Cassen fließen, bestehen theils in denen Concessionsgeldern vor die verstattete Berechtigung, sowohl den Brantwein zu brennen, als denselben zu verschenken; theils aber in denen Abgaben, welche an einigen Orten der Blasenins, Kesselins u. genennet werden, an andern Orten aber die Accise ist. Diese Abgaben pflegen ziemlich hoch zu seyn, indem man durch dieselbe das Brantweinbrennen einzuschränken, und die aus dem übermäßigen Gebrauch des Brantweins entstehende üble Folgen zu verhüten sucht; und es wird deswegen als ein Grundsatz angenommen, daß man auf den Brantwein eine sehr hohe Accise legen solle (a). Es suchen aber die Brantweinbrenner die Accise auf alle Art und Weise zu hintergehen. Sie lassen sich z. E. Accisezettel auf Futterkorn zur Viehmastung geben, oder das zum Mah-

len versteuerte Getreide grob mahlen, und bringen dagegen Brantweinschrot ein, und nehmen das grobgemahlene Getreide zum Brantweinbrennen, um dadurch bey der Accise zu ersparen, indem von dem Brantweinschrot eine viel höhere Accise entrichtet werden muß, als von dem Futterschrot und Mahlgetreide. Diesen Unterschleifen vorzukommen, pfleget man denen Brantweinbrennern, sonderlich in denen unverschlossenen Vorstädten, die Zeit über, da sie nicht brennen, die Blasen durch die Accisebedienten versiegeln, und so oft wieder gebrennet werden soll, entsiegeln, währenddem Brennen aber oft visitiren und nachsehen zu lassen, ob mehr Getreide abgebrannt werde, als veracciset worden. Sodann wird nur allein zu der Zeit, wann nicht gebrannt wird, und nach vorhergegangener Untersuchung der unümgänglichen Nothwendigkeit, denen Brantweinbrennern auf Futterkorn ein Accisezettel gegeben, indem sie nicht dieses, sondern nur das Brantweingespüßlig, zum Viehfutter gebrauchen. Ueberdem muß alles Futterschrot mit Bohnen, Wicken, Erbsen, Hafer oder Buchweizen dergestalt vermengt seyn, daß unter drey Viertheil Getreide wenigstens ein Viertel von einer dieser andern Fruchtarten befindlich ist (b); wodurch dann solches Futterschrot zum Brantweinbrennen gänzlich untauglich gemacht wird.

(a) S. von der Lith Abhandlung von den Steuern, S. 19. und 63.

(b) S. breslauerisches Accisereglement d. 30. Mart. 1746. in der Sammlung schlesischer Ordnungen.

## §. 6.

Auf dem Lande, und sonderlich auf großem landesherrlichen Cammerämtern, wo zugleich Brauereyen sind, kann das Brantweinbrennen mit ungleich größsem Vortheile getrieben werden, als in den Städten, wo das Getreide und das Holz, in Ansehung des Fuhrlohns, allemahl

Allemahl theurer ist. Und da der allermeiste Profit bey der Branteweinbrennerey von der Viehmästerey herkommt, so muß in den Städten das magere Vieh mit grossen Kosten darzu angeschaffet werden, da es hingegen ein Landwirth größten Theils selbst zuziehen kann. Eben so gewinnet er auch das für das Mastvieh benötigte Heu und Stroh selbst, und kann demselben auch in denen heißen Sommermonaten, wo wenig oder gar kein Brantewein pfleget gebrannt zu werden, und wo mithin das Branteweingespühlig abgethet, mit andern Producten aus der Landwirthschaft, als mit Cartoffeln, Möhren und dergleichen, zu Hülfe kommen; welches alles aber der städtische Branteweinbrenner mit barem Gelde kaufen muß. Und hierzu kommet noch der grosse Nutzen aus dem vielen Dünger von dem Mastvieh. Der Herr von Eckhart behauptet (a), daß, wann von Michael bis Pfingsten zwey Blasen, jede von sieben brandenburgischen Scheffeln, beständig gehen, funfzig Hauptochsen, oder, an deren statt, zwey hundert Schweine, gemästet, und von deren Mist neun Hufen von dreißig Morgen, jeden zu 180. Quadratruthen gerechnet, alle drey bis vier Jahre sämmtlich stark herungedünget werden können. Welches freylich ein sehr grosser Vortheil ist, zumahl wann viel Kacker und wenig Wiesewachs oder Hutwende vorhanden ist. Der Branteweinbrenner in der Stadt kann zwar solchen Mist auch nutzen, indem er ihn verkauft; allein der Ertrag und Nutzen ist bey weitem nicht so groß, wie jener; jedoch kann er auch eben so groß werden, wann die Einwohner der Stadt, neben ihren andern Nahrungsgeschäften, auch den Ackerbau treiben.

(a) an angeführtem Orte, pag. 529.

### S. 7.

Die Branteweinbrennerey auf dem Domainengüthern wird gemeinlich mit dem Amte zugleich verpachtet; und da muß dann

der jährliche Ertrag derselben ausschließlich gemacht werden. Um dieses zu bewerkstelligen, formiret man zuvörderst einen Anschlag über ein einzelnes Brennen: und wann dieses geschehen; so überschläget man nach denen Rechnungen von vorhergehenden 6. oder 9. Jahren, wie viel Brantewein in selbigen auf denen Krügen oder sonst debitiret worden, da man dann durch eine 6. oder 9jährige Fraction den jährlichen Debit, mithin auch die Anzahl der Brennen, die man, in Ansehung dieses Debits, in einem Jahre zu machen hat, herausbringt; was aber diese zusammen an Ueberschuß oder Profit ertragen, solches ergiebet sich, wann man den Ueberschuß von einem einzelnen Brennen so vielmahl, als nöthig ist, vermehret.

Wann man nun einen Specialanschlag über ein einzelnes Brennen machen will, so bestimmet man zu erst, die Ausgaben, als: 1) Vor Gersten, 2) Roggen und 3) Weizen, nach dem Cammertar. 4) Vor Anis, 5) Kümmel, 6) Wachholderbeeren, oder womit man sonst den Brantewein zu versetzen pfleget. 7) Holz. 8) Die Mahlmeße oder das Mahlgeld, wofern der Müller auf der herrschaftlichen Mühle das Schrot nicht umsonst verrichten muß. 9) Lohn des Branteweinbrenners und dessen Knechts. 10) Naturalbeputate für selbige, wann sie dergleichen bekommen, welche dann nach der Cammertare in Gelde angeschlagen werden. 11) Zu Unterhaltung der Gefässe. 12) Vor Del. 13) Vor Hefen, dann diese werden bey der Brauerey in Einnahme gebracht. 14) Brantewein zum Auffüllen, zu Gelde angeschlagen. 15) Fuhrlohn, das Getreide in die Mühle und wieder zurück zu bringen, wann keine besondere Pferde bey der Brauerey gehalten werden. 16) Insgemein zu Bestreitung der Kleinigkeiten. Hierauf folget die Einnahme. In selbige gehöret 1) der gezogene Brantewein, nachdem die Draingabe, die an einigen Orten denen Bürgern oder Ethenken, als die 13te, 16te, Nr 3

20ste Maß gegeben zu werden pfleget, wann es üblich ist, abgezogen worden; und 2) das Brantweingespüßig. Was nun, wann die Ausgabe von der Einnahme abgezogen worden, übrig bleibet, ist der Ertrag eines Brennens.

Wen aber, wie schon oben erwehnet worden, der größte Vortheil aus der Viehmastung kommen muß; so muß auch zugleich auf selbige der Bedacht genommen werden. Man machet also auch über die Viehmastung einen Anschlag, und zwar besonders, wann die Brantweimbrennerey zugleich mit dem Achte verpachtet wird; woserne aber diese in besondern Pacht gegeben wird, so wird selbige und die Viehmastung in einen Anschlag gebracht, wovon der Art. Viehmastung, mit mehreren handeln wird. Man pfleget sich bey Verpachtung der Brantweimbrennerey zuweilen auch ganz kurz zu expediren, indem man das Pachtgeld auf einen gewissen jährlichen Blatzins seket, und sich weiter um nichts bekümmert (a); oder man nimmet auf jeden Scheffel Getrende eine gewisse Anzahl Quarte oder Maasse Brantwein und eine determinirte Summe Geld zur Pacht davon an, wie z. E. in Schlessien auf jeden breslanischen Scheffel dreißig Quart, und 1. Mhlr. 16. Gr. Pacht (b). Allein diese Verfahrungsarten seken dennoch allemahl Versuche, Erfahrungen und nach denselben ordentlich gemachte Anschläge vorans, weil sie sonst keinen Grund haben und gar nicht zuverlässig seyn würden.

(a) S. von Bennigsens Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, Cap. 7. S. 260.

(b) S. Lixius Einleitung zur schlessischen Finanzwissenschaft, 3. Abth. 2. Cap. S. 8. pag. 166.

## Brautcaffen.

### Inhalt.

§. 1. Nutzen der Brautcaffen. §. 2. Wie solche in Italien beschaffen. §. 3. Fehler

hafte Einrichtung derselben in Teutschland. §. 4. Beschreibung der erfurtischen Heyraths- und Sterbesocietät. §. 5. Fehler derselben. §. 6. 15. Herrn von Justi gründlicher Entwurf einer Heyrathsocietät.

### §. 1.

Die Anstalten zu Ausstattung armer Mädchen sind ein sehr wirksames Mittel, den Ehestand zu befördern, und durch diesen die Einwohner des Landes zu vermehren. Die ledigen Mädchen, die so viel Mitgift haben, daß sie einer kleinen Haushaltung und Gewerbe zum Anfange dienen kann, werden, ohngeachtet aller Fehler des Leibes und Gemüths, allemahl eher gesucht, als andere, die gar kein Vermögen haben, ob sie zwar öfters zum Ehestande und Haushaltung viel schicklicher wären. Ein großer Theil des weiblichen Geschlechts bleibet daher unverheyrathet und außser Stande gesetzt, zur Bevölkerung des Landes etwas beyzutragen zu können. Um nun jungen Leuten die Mittel zu erleichtern, sich verheyrathen und ihre eigene Haushaltung anfangen zu können, hat man sowohl in auswärtigen Staaten, als auch seit dem Anfang dieses Jahrhunderts in Teutschland, verschiedene Arten von Brautcaffen, Fräuzenzimmerfocietäten, Montibus pietatis und andern Hülfscaffen errichtet, aus welchen gegen einen gewissen Beytrag die Ausstattung lediger Mädchen bestritten werden sollte.

### §. 2.

Man findet sonderlich in Italien viele dergleichen Hülfscaffen. Zu Jucca und Florenz kann ein Vater, wann ihm eine Tochter gehobren wird, alsobald eine gewisse Summe Geldes, z. E. 100. Cronen, bey dem Aecario anlegen, so aber keinen Zins trägt. Wann aber die Tochter 18. Jahr alt geworden, giebt man ihr zehenmahl so viel, mithin 1000. Cronen, womit sie heyrathen kann.

Stitz



Stirbet die Tochter vor dem achtzehenden Jahre, und der Vater hat noch eine Tochter, so tritt alsdann diese, nach der Zahl der Jahre, an der vorigen Stelle; wo nicht, so bleibet das Geld dem Aerasio eigen. Vor dem achtzehenden Jahre aber darf sich kein Mädchen verheyrathen (a).

(a) S. Joh. Auremonds Schlüssel des Reichthums, Cap. 22. Nic-Martini Diss. de Monte pietatis, S. 3.

S. 3.

Fast alle Brautcassen oder Societäten zu Anfang dieses Jahrhunderts waren dergestalt eingerichtet, daß eine jede Gesellschafterin einige Thaler zum Einschreibegeld erlegte, und daß sodann die Mitglieder die Aussteuer der verheyratheten Mädchen, die in einem Jahre vorgefallen sind, durch ihren unmittelbaren Beytrag zusammen brachten. Wann z. E. eine jede Gesellschafterin 100. Rthlr. zur Aussteuer haben sollte, die Gesellschaft aber aus 400. Mitgliedern bestand, und das verfloßene Jahr 36. Mädchen geheyrathet und 3600. Rthaler Aussteuer erhalten hatten; so wurde diese Summe auf alle Mitglieder repartiret, und mithin hatte eine jede 9. Rthlr. zu erlegen. Allein diese Einrichtung hat den Fehler, daß sich niemand eher hinein begiebt, als bis er bald heyrathen will. Die Aussteuer kommen demnach so überhäuft, daß diejenigen, so die ersten Jahre nicht heyrathen, den Beytrag nicht ausstehen können: und da diejenigen, so geheyrathet, und ihre Aussteuer gezogen haben, sich des fernern Beytrags entziehen; so müssen solche Anstalten binnem einigen Jahren zu Grunde gehen (1).

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 1. Band, S. 275.

S. 4.

Die zu Anfang des Jahres 1759. zu Erfurt errichtete große Heyraths- und Sterbesocietät hatte folgende Einrichtung.

1. Bestehet diese Societät aus 300. ledigen Personen, welche noch nicht das 45ste Jahr zurückgelegt haben, aber wenigstens 6. Jahr alt seyn müssen. Auch werden Wittwe und Wittwen mit eingeschrieben.

2. Bey der Inscription zahlet jeder pro accessu acht Groschen, und 16. Gr. zur Casse; die Expectanten aber 8. Gr. wofür sie einen gedruckte. Schein, mit dem Societätssiegel besiegelt, und vom Rechnungsführer unterschrieben, erhalten. Bey wirklich erfolgter Reception aber bezahlen sie 16. Gr. zur Casse und 4. Gr. vor die Inscription, wofür sie ein Büchlein empfangen, mit dem Societätssiegel besiegelt, und vom Rechnungsführer beschrieben, worinn die Artikel, Nahmen und Expectanten befindlich.

3. Zu jeder Aussteuer werden 1. Rthlr. 8. Gr. gezahlet.

4. Wer heyrathet oder verstirbet, empfänget vom

1ten bis 15ten Beytrag 50. Rthlr.

16	30	75
31	45	100
46	60	125
61	75	150
76	90	175
91	105	200
106	120	225
121	135	250
136	150	300

welches das höchste Quantum ist, so ein Mitglied bey dieser Gesellschaft erhalten kann. Die noch nicht gethanene Beyträge werden in derjenigen Classe, worinn eine Person ausgesteuert wird, abgezogen.

5. Die Kosten werben aus der Casse bestreiten; auch bekommen die Armen etwas aus derselben.

6. Wann ein Mitglied 150. Beiträge gethan, und nicht geheyrathet hat, so gehet es ab, und thut weiter keine Beiträge; dagegen erhält es einen Schein über seine gethanene Beiträge, dergestalt, daß von denen Verloseten von 8. Tagen zu 8. Tagen einer seine Befriedigung erhält, es sey dann, daß er inzwischen heyrathet oder stirbt; in welchem Fall er das Seinige vor andern zu empfangen hat. Die übrigen Mitglieder, die nach gedachter Verlosung ihre 150. Beiträge bezahlet, folgen denen Verloseten in der Ordnung, wie sie solche Beiträge gethan haben.

7. Die Heyrathsfälle müssen jedesmahl 14. Tage zuvor, die Sterbefälle aber sogleich, bey dem Rechnungsführer angezeigt, und dabey ein von ihrer Kirche ausgestellter Todtenschein, nach geschעהer Trauung aber der Copulationschein eingeschicket werden, damit die Beiträge, so bald es möglich, dazu colligirt werden können, worüber allemahls der Rechnungsführer quittirt werden muß.

8. Auch erhalten solche Personen, welche sich in ein Kloster begeben und Profess thun, das nemliche Quantum, gleich als wann sie geheyrathet hätten.

9. Die Beiträge müssen jedesmahl dem im Büchlein angezeigten Collecteur gegen einen gedruckten und vom Rechnungsführer unterschriebenen Schein, worauf die Nummern und Nahmen dessen, vor welchen die Collection geschieht, ohne Aufschub baar erlegt werden. Die auswärtigen, oder welche verreisen, können auf einige folgende pränumeriren, und empfangen bey erfolgter Aussteuer die gedruckten Scheine darüber. Widrigensfalls aber, wann einer saumselig in der Bezahlung ist, ist derselbe ipso facto präcludiret, und hat sich keines Anspruchs je-

mahls zu erfreuen; und an dessen Stelle rücket der nächste Expectante.

10. Wann ein Mitglied Profess thut, heyrathet oder stirbt, haben die Anverwandten, wann solche anders societätsfähig sind, wegen Besetzung der vacanten Stelle den Vorzug; jedoch muß die Anzeige auch 14. Tage vor dem Hochzeit; oder noch vor dem Begräbnistage geschehen; dann sonst rücket der nächste Expectante an des Abgangenen Stelle.

11. Wann auch jemand die Beiträge vor einen andern gethan hat, welches jedoch unter Vorzeigung des errichteten Contracts und dessen Einrichtung, als an welcher die Societät keinen Antheil nimmt, geschehen muß; so wird, gegen Beybringung einer sowohl vom dem, der die Aussteuer gethan, als der eingeschrieben worden, ausgestellten Quittung, jedem das Seinige verabsolget. Und so auch jemand, gegen Versekung des Büchleins und seiner Scheine, einem Mitgliede etwas darleihet; so wird solches ebensals, nach geschעהer zeitigen Anzeige bey dem Rechnungsführer, bey erfolgter Aussteuer innen behalten und dem Creditori zugestellet.

12. Die Eltern und Vormünder, wann sie die Beiträge vor ihre Kinder und Pflegsbesohlene gethan, haben freye Hand, und können sich diese keines Anspruchs erfreuen; es müßten dann die Kinder und Unmündige aus eigenen Mitteln eingeschrieben und angesteuert worden seyn, wo ihnen sodann die Aussteuer, ohne jemandes Anspruch, völlig eigen bleibet.

13. Diejenigen absolvirten Mitglieder, welche nach der Verlosung ungeheyrathet ihre Aussteuer empfangen haben, können wiederum unter die Zahl derer wirklichen Glieder vorzüglich vor denen Expectanten aufgenommen werden.

14. Auf



und die Bevölkerung des Landes befördern, da sie zugleich das Klosterleben, einen Stand, der die größte Entvölkerung nach sich zieht, befördern soll? Möchte man nicht auf die Gedanken kommen, daß man hierbei nichts weniger, als die Beförderung des Ehestandes, zur Hauptabsicht gehabt habe; zumahl da man die Mitglieder bis in ihr 45tes Jahr aufnimmt. Auch scheint es, daß man diese Societät nicht bloß für Arme und Dürftige errichtet habe, sondern daß selbige auch vermögenden Personen offen stehe; wo bleibt aber alsdann wiederum der Endzweck, und verdienet eine solche Anstalt den würdigen Nahmen einer Hülfscasse? Endlich fehlt auch eine Haupteigenschaft einer solchen Societät, nemlich die Sicherheit der Casse. Denn weder der Landesherr, noch das Publicum, noch einer oder mehrere von denen, die mit der Casse zu thun haben, versichern vor die Gewähr und vor die Casse zu stehen. Wer wird sich also wohl in eine so unsichere Sache einlassen?

(A) S. Sendschreiben von der grossen Heyraths- und Sterbsocietät zu Erfurt; in den leipz. Samml. cit. loc. pag. 127. u. f.

## §. 6.

Weit gründlicher ist der Entwurf einer solchen Heyrathsocietät abgefaßt, welchen der Herr von Justi mitgetheilet hat (a). Er setzt voraus, daß dergleichen Societäten kein blosses Privatwerk seyn müsse, sondern unter obrigkeitlicher Autorität und Aufsicht angeordnet werden sollen, auch Gründlichkeit, Redlichkeit, und gute Ordnung und Einrichtung dabey statt finden müsse. Er zeigt hierauf, daß solche Anstalten mit vollkommener Gründlichkeit und Zuverlässigkeit errichtet werden können; wann auch gleich kein Fond, oder Stiftung, darzu vorhanden ist; und daß eine Societät, in Ausstattung armer Mädchen, einem jeden Mädchen in seinem 18ten Jahre 50. Rthaler geben kann,

das in seinem dritten Jahre in die Societät eingeschrieben worden, und jährlich einen Thaler zur Societätscasse contribuiret hat. Er weist, wie die Möglichkeit davon auf dem ordentlichen Laufe der Natur beruhet, nach welchem die meisten Menschen in ihrer Kindheit sterben, und folglich mehr als die Hälfte dererjenigen, die in die Societät eingeschrieben sind, das Alter, sich zu verheyrathen, nicht erreichen. Er nimmt an, daß die Hälfte derer Eingeschriebenen versterben, ehe sie ihr 10tes Jahr völlig erreichen, und diese haben zeitlich ihren Beitrag geleistet, welchen die Societät gewinnt; und daß von den Mädchen, die das 10te Jahr erreicht haben, noch jährlich die fünfzigste sterben wird. Wären also 500. Mädchen in ihrem ersten bis dritten Jahre zur Societät eingeschrieben würden; so würde sich diese Anzahl, bis sie 10. Jahr erreichen, bis auf die Hälfte vermindert haben, und es würden nur noch 250. übrig seyn. Von diesen 250. Mädchen würden jährlich noch 5. Personen sterben. Dieses betrüge in 8. Jahren, ehe sie 18. Jahr alt werden, noch 40. Personen; und die Societät würde mithin von 500. Personen nur 210. auszustatten haben; daher also leicht begreiflich wäre, daß die Societät ohne anderpflichtig einer jeden 50. Rthaler geben kann, ohngachtet eine jede vor sich nur 17. bis 18. Rthaler beygetragen hat.

(a) Cit. loc. §. 260. u. f.

## §. 7.

Nun zeigt der Herr von Justi, nach was für Regeln der Beitrag errichtet werden muß. Da die Menschen, sagt er, in ihrer Kindheit am ersten von dem Tode hingerafft werden, so ist es billig, daß sich auch die Einrichtung der Societät auf diesen Lauf der Natur gründet, und daß diejenigen am wenigsten beitragen, die in ihrer zarten Kindheit in die Societät eingeschrieben werden.

Die

Die Befehle einer solchen Societät würden folchergeftalt abzufaffen feyn, daß diejenigen, die in ihrem ersten bis dritten Jahre der Societät einverleibet würden, jährlich bis zu ihrer Verheyrathung einen Thaler zu entrichten hätten; diejenigen aber, die sich im 4ten Jahre einschreiben lieffen, würden 1. Rthlr. 4. Gr. jährlich beyzutragen haben; im 5ten Jahre würde der Beytrag 1. Rthlr. 8. Gr. feyn müssen; und so würde die Abgabe zur Gesellschaftscasse jährlich mit 4. Gr. zu vermehren feyn, so, daß diejenige, so sich erst in ihrem 12ten Jahre einzeichnen lieffe, jährlich 2. Rthlr. 12. Gr. zu entrichten hätte. Nach dem 12ten Jahre aber würde niemand mehr in die Societät aufzunehmen feyn; weil man sonst sich in die Societät nicht eher, als kurz vor der Verheyrathung begeben würde, woben eine folche Gesellschaft unmöglich bestehen könnte. Damit auch der jährliche Beytrag richtig einfomme, und die Societät sich beständig im Stande befinde, die Ausstattungen jährlich zu leisten; so müßten die Befehle verordnen, daß, wann ein Jahr und ein Monat verflossen ist, ohne daß der Beytrag erfolgt, das eingeschriebene Mädchen sofort ohne Rückfrage aus der Societät ausgestrichen werden solle. Es sollte ihr zwar frey stehen, hernach wieder einzutreten; allein es könnte auf ihren vorhergehenden Beytrag alsdann kein Betracht genommen werden. Sie müßte das Einschreibegeld von neuem entrichten; und der Beytrag würde nach ihrem nunmehrigen Alter gerechnet. Die Betrügeren aber in Ansehung des Alters könnten durch die Extracte aus dem Kirchenbuche, so bey der Einschreibung beygelegt werden müßten, verhindert werden.

## §. 8.

Was die Einrichtung der Societät und den beständigen Fond derselben betrifft, würde ein jeder Vater oder Vormund, bey der Einschreibung seiner Tochter oder Pflegebe-

sohlten, 1. Rthaler 12. Gr. zu entrichten haben. Ein Thaler würde zur Societätscasse genommen, 12. Gr. aber wären vor die Bemühungen der Directoren. Wann man nun annähme, daß in einem Creyse, oder Fürstenthume, sich 500. Mädchen in diese Gesellschaft begäben; so bestünde die Societätscasse gleich anfangs aus 500. Rthalern. Wann ferner gesetzt würde, daß die eingeschriebenen Mädchen von 3. bis zu 12. Jahren aus allerley Alter bestehen, und mithin, da die im 12ten Jahre jährlich 2. Rthlr. 12. Gr. zu entrichten haben, die mittlere Summe genommen und in Anschlag gebracht würde, daß von jedem Mädchen jährlich 1. Rthlr. 18. Gr. einkäme; so würde dieses jährlich 875. Rthaler betragen. Wann nun diese Summe gegen 5. von hundert auf sichere Hypothek ausgelehnet würde, und jährlich 875. Rthaler als jährlicher Beytrag der eingeschriebenen Mädchen zu diesem Hauptstamme hinzukämen, die jährlichen Interessen aber zu dem Capital geschlagen würden; so würde die Societätscasse, nach Ablauf von 6. Jahren, aus 6621. Rthlr. 23. Gr. 6. Pf. bestehen. Binnen 6. Jahren aber, wann die Mädchen nur bis ins 12te Jahr zur Einschreibung zugelassen würden, und wann die Ausstattung nach denen Befehlen der Societät nicht eher statt fände, bis sie 18. Jahr erfüllt hätten, könnte keine Aussteuer vorkommen, und alle Einkünfte könnten folglich von der Casse auf Zinsen ausgethan werden.

## §. 9.

Die Societät würde demnach nach Ablauf von 6. Jahren einen ansehnlichen Fond von 6621. Rthlr. haben. Dieser Fond müßte niemahls angegriffen werden. Man würde davon jährlich 331. Rthlr. Interessen zu ziehen haben. Wann man nun den jährlichen Beytrag von 500. Mädchen an 875. Rthlr. darzu rechnete, so würde die Societät jährlich 1206. Rthlr. Einkünfte haben, und mithin

jährlich

jährlich 24. Mädchen mit 50. Rthlr. ausstat-  
ten können. Wie also die eingeschriebenen  
Mädchen das 18te Jahr, erfüllet hätten, so  
würden sie ihre Aussteuer bekommen können,  
wann man annahme, daß sich vom dritten  
bis zum zwölften Jahre Mädchen von allerley  
Alter hätten einzeichnen lassen. Da oben ge-  
zeigter massen von 500. Mädchen nach dem  
gewöhnlichen Kaufe der Natur nur 210. übrig  
blieben, wann sie alle ein Alter von 18. Jah-  
ren erreichen sollen; so würden diese 210.  
Mädchen in 9. Jahren sämmtlich ausgestattet  
seyn, wann jährlich 24. ihre Aussteuer erziel-  
ten. Es würde also die Anzahl der jährlichen  
Ausstattung vollkommen zureichen.

## §. 10.

Statt derjenigen Mitglieder der Societät,  
so absterben, oder verheyrathet werden, wür-  
den andere aufgenommen. Die Gesellschafts-  
casse hätte also an ihren Einkünften keine  
Verminderung zu besorgen. Dennoch hätte  
es mit diesen neuangenenommenen Mitgliedern  
die nemliche Beschaffenheit. Die Zeit, in  
welcher sie auszusteuern sind, fielen immer spä-  
ter hinaus: und das machte also in den Aus-  
gaben der Cassen keine Veränderung. Es  
blieben immer die nemlichen Einkünfte, und  
die jährliche Ausstattung von 24. Mädchen  
würde allemahl zureichen, die sich ereignen-  
den Fälle der Verheyrathung zu bestreiten.

## §. 11.

Wann ein Mädchen das 18te Jahr ihres  
Alters erfüllet hätte, so müßte der jährliche  
Beytrag aufhören. Eine entgegen gesetzte  
Einrichtung würde übereilte Heyrathen ver-  
anlassen, damit man sich des jährlichen Bey-  
trags entledigte; und diejenigen, welche das  
Unglück hätten, keine annehmliche Parthey  
zu finden, würden gedoppelt unglücklich seyn,  
indem sie mehr entrichten müßten, als andere.  
Wann also ein Mädchen nach 18. Jahren

nicht heyrathete, so bliebe das Capital der  
zu ihrer Ausstattung gewidmeten 50. Rthlr.  
bey der Societät stehen, bis sie das 24ste Jahr  
ihres Alters erfüllet hätte. Dieses wäre ein  
Vorthail, der der Societätscasse zufließe.  
Nach 24. Jahren würde ihr das Capital mit  
27. Rthlr. jährlich verzinset, und nach 36.  
Jahren, da vermuthet werden müßte, daß sie  
die Hofnung zur Verheyrathung verlohren hat,  
müßte ihr frey stehen, die 50. Rthlr. selbst  
zu erheben, und ihres Gefallens anzuwenden.  
Im Fall ihres Absterbens vor dem 36sten  
Jahre wäre ihre Aussteuer der Societät an-  
heim gefallen, nach 36. Jahren aber wäre  
es ihr Eigenthum, welches sie nach Erbgangs-  
recht, oder durch einen letzten Willen, zu ver-  
erben befugt wäre. Diese Einrichtung wäre  
vor die Interessenten billig, zugleich aber auch  
vor die Societät vorthailhaftig.

## §. 12.

Die Befoldung der, zu dieser Anstalt er-  
forderlichen, Directoren oder Bedienten er-  
wartet der Herr von Justi von der Gültig-  
keit der Regierung und von ihrer Beneig-  
theit, das Aufnehmen des Staats zu besörz-  
dern. Er will zwar nicht vorschlagen, daß  
ein landesherr diesen Directoren eine wirkliche  
Befoldung auszahlen soll. Denn dieser  
Punct dürfte verursachen, daß dergleichen  
Anstalten desto weniger zu Stande kämen,  
weil die Cassen in den meisten Ländern schon  
genugsam mit Befoldungen beschweret wären:  
allein es hätte der Staat viel andere Mittel  
in Händen, dergleichen Dienste zu belohnen.  
Man dürfte nur denen Directoren ein Cano-  
nicat, oder andere geistliche Pfründe, womit  
keine Arbeit verknüpft ist, geben; so würden  
sie schon damit zufriedener seyn. Oder man  
sollte denen Directoren Anwartschaften auf  
einträgliche Bedienungen geben. Es würden  
sich alsdann schon Leute finden, die Vermö-  
gen hätten, Caution zu bestellen, und die ge-  
nugsame

mussame Fähigkeit und Redlichkeit hätten, einer solchen Anstalt vorzustehen. Adunte aber diese Anstalt weder mit einem Canonicat; noch mit andern Gnadenbezeugungen vor die Directoren unterstützt werden, so würde sie dennoch bestehen können; es würde nur darauf ankommen, daß eine jede Gesellschafterin jährlich 6. Gr. mehr entrichten müßte. Man würde auf diese Art jedem Directeur jährlich 50. Rthlr. Besoldung aussetzen können, und mit dem halben Thaler Einschreibgebühren würde dennoch ein jeder, ein Jahr in das andere gerechnet, auf 100. Rthlr. jährlich stehen. Man müßte Männer erwählen, die davon nicht lediglich leben müßten, und die aus Menschenliebe und patriotischer Gesinnung vor die Wohlfahrt des Staats diese Bemühung über sich nähmen.

## §. 13.

Es würden unumgänglich zwei Directoren nöthig seyn, die beyde die Casse unter ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse haben, und in allen Dingen mit vereinigttem Rath und Gutachten verfahren müßten. Keiner müßte ohne dem andern etwas vornehmen können; und der eine müßte auch gleichsam der Controleur des andern seyn. Die Accidentien des halben Thalers, so vor jedes Madgen an Einschreibgebühren einkämen, müßten unter sie gleich getheilt werden, und die wenigen Unkosten an Correspondenz und Schreibmaterialien wären aus der Casse zu bestreiten. Wann die Directores in ihrer Meynung und Entschliessungen nicht einstimmig wären, so könnten von dem Curatore dieser Anstalten bey Hofe leicht diejenigen Verordnungen ergehen, welche dem Besten dieser Anstalt am gemäßigtesten wären. Uebersaupt aber würden die Gesetze einer solchen Anstalt also eingerichtet werden können, daß auf ihre besondern Meinungen und Leidenschaften nicht viel ankommen würde. Wann sich in einem Jahre

mehr Madgen verheyratheten, als ausgestoßet werden könnten; so müßte nichts auf der Wahl der Directoren beruhen, sondern wer sich zu erst in die Societät einschreiben lassen, der müßte vor einer andern den Vorzug haben. Die Gelder der Societät dürften bloß im Lande auf die erste Hypothek ausgelohnt werden; und derjenige, der sich zu erst gemeldet hätte, müßte das Darlehen erhalten, wann nichts erhebliches gegen ihn zu erinnern wäre.

## §. 14.

Die 50. Reichsthaler Ausstattung wären erst nach der Trauung gegen Vorzeigung des Trauscheins auszuzahlen. Es könnte die Bedingung hinzugefüget werden, daß dabey kein Hochzeitmahl mit beträchtlichen Unkosten ausgerichtet werden dürfte. Man würde dadurch die thörichte Gewohnheit vermindern, daß die Neuverheiratheten sich durch diesen Aufwand des Geldes berauben, welches ihnen zu Anfang ihrer Haushaltung und Gewerbes so nothwendig und nützlich ist.

## §. 15.

Endlich extendiret der Herr von Justi diese Anstalt nicht allein auf geringe und arme Leute, sondern es könnten auch Leute mittlern Standes Theil daran nehmen. Diejenigen, welche sich gleich anfangs auf doppelten Beitrag einschreiben lassen, und denselben jährlich entrichten, hätten 100. Reichsthaler Aussteuer zu erheben; und so müßte der Beitrag drey- und vierfach und höher geschehen, und die Aussteuer nach Proportion desselben erhoben werden können.

## Brauwesen.

## Inhalt.

- §. 1. Die Braunahrung kann sowohl in den Städten als auf dem Lande getrieben werden. §. 2. Das Brauwesen ist ein wichtiger Gegenstand

der Policey und der Cammer. §. 3. Die Braunahrung wird auf verschiedene Art getrieben. §. 4. Von denen brauberechtigten Häusern. §. 5. Von der bey dem Reibebräuen zu haltenden Ordnung. §. 6. Vom Verkaufen und Vermietben der Braugerechtigkeit. §. 7. Vom beständig nöthigen Vorrath an Malz und Hopfen. §. 8. Von der Aufsicht über die Zubereitung des Malzes. §. 9. Vom Schroten desselben. §. 10. Vom Brauen selbst, von Brauhäusern. §. 11. Von der Bestimmung der zu einem Gebräude zu nehmenden Quantität Malz, und wie viel Bier daraus gebrauet werden soll. §. 12. Von der Reinlichkeit und Richtigkeit der Brau- und Biergefäße. §. 13. Von Verfälschung des Biers. §. 14. Vom Ausschank des Biers. §. 15. Vom Ausschrot des Biers auf die Dörfer innerhalb der Meile. §. 16. Von der Braucasse und Rechnung darüber. §. 17. Vom Braudirectorio. §. 18. Von der Brauordnung. §. 19. Vom Nutzen der Brauerey auf dem Lande überhaupt und §. 20. bey denen Cammerämtern insbesondere. §. 21. Von Administration der Amtsbrauerey. §. 22. Von Verpachtung derselben. §. 23. 27. Von Pachtanschlägen über selbtge. §. 28. Von Verbesserung der Amtsbrauerey durch Erwählung einer andern Bierart. §. 29. Ein und andere Policeyanstalten.

## §. 1.

Die Braunahrung ist ein gemischtes Nahrungsgeschäfte, welches sowohl in der Stadt, als auf dem Lande getrieben werden kann. Einige rechnen dieselbe sogar unter die eigentlichen Stadtnahrungsgeschäfte, welche auf dem Lande nicht getrieben werden sollte, weil Kayser Heinrich der Vogler, bey Erbauung und Verbesserung vieler Städte, diese Nahrungsart besonders vor die Städte bestimmt habe; woher auch das sogenannte Weisenrecht entstanden, in dessen Besitze sich noch hin und wieder viele Städte befinden, und welches einet solchen Stadt das Zwangsrecht giebt, daß in dem Bezirk einer Meile um sie herum alle Dörfer ihr Bier in der Stadt holen müssen, ohne daß sie befugt sind, eigene Brauhäuser anzulegen, oder das Bier anderer Orten zu holen. Sie rechnen das

Bier unter die Dinge, welche die Kunst aus den Werken der Natur zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft verfertiget, und diese künstliche Verfertigung gehöre lediglich vor die Städte; die Landleute aber hätten sich bloß allein mit Hervorbringung und Zeugung der rohen Werke der Natur zu beschäftigen (1). Es ist wahr, die Braunahrung ist in verschiedenen Städten noch jezo das Hauptnahrungsgeschäfte, ja es kann in einer jeden Stadt wenigstens ein sehr ansehnliches Nahrungsgeschäfte seyn, wann es wohl eingerichtet ist. Allein dem ungeachtet kann man die Braunahrung nicht als ein eigentliches Stadtnahrungsgeschäfte ansehen, welches auf dem Lande gar nicht geduldet werden könnte: denn man kann nicht behaupten, daß eine solche Einrichtung vor den Zusammenhang des gesammten Nahrungsstandes im Lande und vor die Wohlfahrt des Staats vortheilhaftiger seyn würde; und folglich ist kein vernünftiger Grund vorhanden, warum dem platten Lande eine solche Last aufgebürdet werden sollte, das Bier zu ihrer Beschwerde und Nachtheil in den Städten zu holen; da zumahl das Brauen auf dem Lande weit besser, als in den Städten genuset werden kann, indem ein Dörger und Brauer, der des Jahrs etwa nur ein paarmahl brauet, oder wann es auch öfters geschieht, dennoch keine starke Gebräude machet, auf keine Viehzucht und andere Zugänge bey der Hauswirthschaft Rechnung machen kann, wie der Landmann (b).

(a) S. Darjes Cameralwissenschafts-Vorbereitung, §. 33. u. f. und 2. Th. 1. Abschn. §. 305.

(b) S. von Justi Staatswirthschaft, 1. Band, §. 491.

## §. 2.

Es sey dem, wie ihm wolle, so bleibt das Brauwesen allemahl ein wichtiger Gegenstand der Policey und der Cammer. Es kann der Policey keinesweges gleichgültig seyn, ob die Braunahrung gut und ordentlich geführt werde,



werde, oder nicht: ob wohlschmeckendes und gesundes Bier gemacht werde, oder ob man sich dabey allerhand schädlicher Künste bediene: ob man dem Käufer für sein Geld ein proportionirtes und billiges Maas gebe, oder ob man ihn im Preise übersehe und mit der Waare betrüge. Bey landesherrlichen Domainengütern aber pfleget das Brauwesen zuweilen beträchtliche Revenüen abzuwerfen; sollte es also nicht die Aufmerksamkeit der Cammer verdienen?

## §. 3.

Die Braunahrung wird in denen Städten auf verschiedene Art getrieben. An einigen Orten brauet jeder Bürger, wer nur kann und will; an andern Orten hingegen ist das Brauen etlichen wenigen Bürgern überlassen, die es als ihr eigentliches Nahrungsgeschäfte in ihren Häusern treiben; anderwärts haben nur gewisse Häuser, so aber die mehresten Bürgerhäuser zu seyn pflegen, auf eine festgesetzte Anzahl Biere die Gerechtigkeit, und daselbst wird entweder nach der Reihe, wie sie das Loos trift, gebrauet; oder man brauet nach seinem Gefallen. Unter allen diesen Arten hat wohl ohnstreitig diejenige den Vorzug, wo die brauberechtigte Bürger nach der Reihe brauen; man wird auch diese Art gemeinlich in denjenigen Ländern und Städten antreffen, wo vorzüglich gutes Bier gebrauet wird; nur wird vorausgesetzt, daß die Pollicey dieses Reihenbrauen gehörig dirigire. Wie nun solches geschehen müsse, und was die Pollicey bey dieser Einrichtung für Maasregeln zu nehmen habe, solches wollen wir jetzt mit mehrern anzeigen.

## §. 4.

Die auf denen Häusern radicirten Biere oder Gebräude müssen bey diesen Grundstücken beständig conserviret, und weder die Zahl

derer mit Braugerechtigkeit versehenen Häuser, als die auf denenselben hastenden Biere, vermehret oder vermindert werden (a). Die Vermehrung derselben kann darum nicht statt finden, weil bereits schon die mehresten Häuser mit der Braugerechtigkeit versehen zu seyn pflegen, und also die Nahrung der ganzen Braugilde dadurch leiden würde, wann noch neue brauberechtigte Häuser von Zeit zu Zeit darzu kämen, weil der Braumgang auf solche Art verzögert wird. Durch die Verminderung hingegen würde denen brauberechtigten Bürgern, die solches Recht gemeinlich titulo oneroso erworben haben, ein großer Verlust zugezogen, ihren Häusern aber ein ansehnlicher Theil ihres Werths benommen werden. Es hastet das Braurecht auch auf den Brandstellen der Häuser; man pfleget aber, um die Eigenthümer zum Ausbau desto eher zu bewegen, so lange, als Mäher nicht geschehen, das Brauen von solchen wüsten Stellen nicht zu gestatten (b).

(a) S. die in denen Jahren 1749. 1750. 1751. 1752. und 1753. verschiedenen schlesischen Städten vorgeschriebene Brauordnungen, in der Sammlung schlesischer Verordnungen, woraus wir überhaupt viele Maasregeln zur Einrichtung des Brauwesens genommen haben.

(b) S. Braureglement für die Stadt Ellerich in der Grafschaft Hohenstein, d. 23. Jul. 1753. Art. IV. in novo Corpore Constitut. March. Tom. I. pag. 1007.

## §. 5.

Einem jeden brauberechtigten Bürger muß, nach der unterschiedenen Anzahl der besitzenden, oder auf seinem Hause hastenden Biere, ein richtig proportionirter Genuß des Brauens verstattet, und zu dem Ende gehörige Ordnung im Brauen gehalten werden. Es ist in wenig Städten die Einrichtung, daß auf einem Hause eben so viele Biere hasten, als auf dem

dem andern; sondern die Anzahl der Biere ist gemeiniglich sehr verschieden: es giebt Häuser, die nur ein, zwey, drey u. Biere haben, andere hingegen zehn bis zwölfe. Damit nun ein jeder zu einem gehörigen Genuß des Brauens gelange, und kein Theil zu des andern Präjudiz eher oder langsamer braue; so ist gebräuchlich, daß hierinnen das Loos die Entscheidung giebet, und nach demselben in einer sogenannten Loostafel die Ordnung vorgeschrieben wird. In denjenigen Städten, wo die Anzahl der Biere bey jedem Hause gleich ist, da läßt sich die Sache bald einrichten, Wann z. E. in einer Stadt, welche in drey Viertel eingetheilet ist, III. brauberechtigte Häuser sind, und auf jedes derselben drey Biere haften, drey brauberechtigte Bürger aber aus denen dreien unterschiedenen Vierteln allemahl ein ganzes Bier zusammen brauen sollen; so darf nur geloset werden, um zu wissen, welche 3. Bürger zusammen kommen, und in welcher Ordnung sie nach einander die 37. Gebräude brauen müssen. Haften aber die Biere auf denen Häusern in einer ungleichen Anzahl, so wird folgendergestalt verfahren. Z. E. in einer Stadt sind 150. brauberechtigte Häuser, so folgende Biere haben, als:

14. Häuser haben 12. Biere.

4	.	.	.	.	11.	.	.
10.	.	.	.	.	10.	.	.
14.	.	.	.	.	9.	.	.
44.	.	.	.	.	8.	.	.
24.	.	.	.	.	7.	.	.
26.	.	.	.	.	6.	.	.
6.	.	.	.	.	5.	.	.
8.	.	.	.	.	4.	.	.

Diese machen neun Parthien aus: in der ersten sind 12. bierige Häuser, in der andern die 11. u. s. w. Jede Parthie thut sich besonders auf dem Rathhause zusammen, und wann allemahl zwey Bürger ein ganzes Bier brauen sollen, so lioset sich von den Zwölfern jeder einen Compagnon, jedoch aus einem andern Viertel der Stadt, aus, mit dem er brauen will; so viel nun Zwölfer sich zusammen associet haben, die loosen in Beyseyn des Magistrats, welche von ihnen zum ersten, und wie ein Paar vor dem andern brauet. Eben also verfahren auch die übrigen Parthien. Witten brauen anfangs die Zwölfer sämmtlich nach dem Loose einmahl durch, sodann die Fülfer, und so ferner bis auf die Vierer. Weil aber eine Parthie vor der andern öfterer brauet, so bleiben in einem Umgange bald die Zehner, Achter u. gänzlich aus.

Man wird solches deutlicher ersehen aus folgender  
Loostafel.

Erstes Loos	12	11	10	9	8	7	—	—	—
Zweytes Loos	12	11	10	9	—	—	6	5	—
Drittes Loos	12	11	10	—	8	7	—	—	4
Viertes Loos	12	11	10	9	8	—	6	—	—
Fünftes Loos	12	11	—	9	—	7	—	5	—
Sechstes Loos	12	11	10	9	8	—	6	—	4
Siebendes Loos	12	11	10	—	8	7	—	—	—
Achtes Loos	12	11	10	9	—	—	6	5	—
Neuntes Loos	12	11	—	9	8	7	—	—	4
Zehendes Loos	12	—	10	9	8	—	6	5	—
Elfstes Loos	12	11	10	—	—	7	—	—	—
Zwölftes Loos	12	11	10	9	8	7	6	5	4
Partien	7	2	5	7	22	12	13	3	4

Über, um noch ein Exempel zu geben, es haben die Bier in einer Stadt dergestalt auf den Häusern, daß die höchsten 10. die niedrigsten Häuser aber nur 2. Gebräude haben. Sämmtliche Häuser sind in 5. Loose getheilet. In dem

1. Loose verbrauchen die 10. 9. 8. 7. und 6. bierige Häuser ein ganzes Gebräude, die übrigen ein halbes.

2. Loose die 10. 9. 8. und 7. bierige Häuser ein ganzes, die übrigen ein halbes.

3. Loose die 10. 9. und 8. bierige Häuser ein ganzes, die übrigen ein halbes.

4. Loose die 10. und 9. bierige Häuser ein ganzes, die übrigen ein halbes.

5. Loose die 10. bierige ein ganzes, die übrigen ein halbes, nach folgender

## Loostafel.

Häuser.	Im	Im	Im	Im	Im
	1. Loos.	2. Loos.	3. Loos.	4. Loos.	5. Loos.
10. Bierige.	1	1	1	1	1
9. Bierige.	1	1	1	1	$\frac{1}{2}$
8. Bierige.	1	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
7. Bierige.	1	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
6. Bierige.	1	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
5. Bierige.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
4. Bierige.	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	-
3. Bierige.	$\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	-
2. Bierige.	$\frac{1}{2}$	-	$\frac{1}{2}$	-	-

In andern, sonderlich kleinen Städten, wo auf denen meisten Häusern nur ein, auf einigen zwey, und auf etlichen wenigen drey Bierhaften, pfleget gar kein Loos gehalten zu werden; sondern es brauen z. E. drey Bürger zusammen nach der Ordnung, dergestalt, daß einmahl aus dem obern Theile der Stadt zwey, und aus dem untern Theile einer; das anderemahl aber aus dem untern Theile zwey, und aus dem obern Theile einer, zugezogen werden. Wann diese Ordnung einmahl völlig abgebrauet worden, so wird solche also geändert, daß derjenige, welcher in der vorigen Ordnung der erste gewesen, in der folgenden der zweyte wird; und wann alle Biere nach der Ordnung und Reihe gebrauet worden, so wird nach der vorigen Ordnung vom ersten wiederum angefangen, und bis zum letzten continuiret. Wann nun eine Loostafel beynähe ganz durchgebrauet, so wird aufs neue zur Loosung geschritten, zu welchem Ende alle Besizer der brauberechtigten Häuser, auf ergangene Citation, vor dem Braudirectorio erscheinen, wo deren Nahmen sodann auf besondere Zettel verzeichnet, ein Viertel der

Stadt nach dem andern in die Wächse geleset, und in der Ordnung, wie sie durchs Loos herauskommen, numeriret, und in so viel Tabellen, als Viertel sind, gebracht, die Tabellen aber zu jedermanns Wissenschaft in der Rathscanzley öffentlich angeschlagen werden.

## S. 6.

Diese bey dem Brauen eingeführte gute Ordnung würde bald unterbrochen werden, wann sowohl das Vermietzen oder Verpachten, als der Verkauf selbst derer auf den Häusern haftenden Braurechte, ohne alle Aufsicht gelassen werden sollte. Ordentlich Weise sollte zwar, wie wir oben S. 4. gezeigt haben, die auf denen Häusern radicirten Gebäude bey selbigen conserviret, und weder die Bierrechte noch die damit versehenen Häuser vermehret oder vermindert werden: allein es können sich Umstände ereignen, wo von dieser Regel und Einrichtung abgegangen, und der Verkauf solcher Braurechte verstatet werden muß; als, wann derselbe dem gemeinen Wesen zuträglich fallen, oder die Erhal-

Erhaltung eines Bürgers davon abhängen sollte. Hierbei ist nun, so viel als möglich, dahin zu sehen, daß die Braugerechtigkeit, als ein Jus reale, von denen Häusern nicht besonders veräußert werde, sondern daß solches mit letztern zugleich geschehe. Muß jedoch die besondere Veräußerung verstattet werden; so soll wenigstens das Haus, worauf die Biere transferiret werden sollen, innerhalb der Ringmauer liegen, und an denen Orten, wo die brauenden Bürger zugleich den Bierschank haben, auch mit denen darzu nöthigen Schankstuben und Keller versehen seyn. Ein blosses Keißegebräude zu verkaufen wird eher erlaubt; es muß aber solches an einen brauberechtigten Bürger geschehen, und der Verkauf zu erst dem Wandnachbarn angeboten werden. Zuweilen pfleget man auch keinem brauenden Bürger zu verstaten, in einem Jahre mehr denn ein Keißegebräude von einem andern zu kaufen (a). Es mag aber die ganze Braugerechtigkeit oder nur ein Keißegebräude verkauft werden wollen, so darf solches niemahls ohne Vorbewußt und Einwilligung der Obrigkeit geschehen. In denen preussischen Landen muß der Magistrat oder das Braudirectorium die Umstände vorher gehörig untersuchen, davon an den Comanillarium loci berichten, dieser aber die Approbation bey der Krieges- und Domainencammer nachsuchen. Wann ein brauberechtigter Bürger das ihn betreffende Brauen selbst zu verrichten nicht vermögend ist, oder solches seine übrige Handthierung und andere Umstände nicht leiden wollen; so stehet ihm frey, solches zu vermietzen oder zu verpachten. Doch muß es an keinen Gastwirth oder Brantwein- und Flaschenbierschenken, zu Vermeidung des Argwohnens wegen Gebrauchs des zu kleinen Biermaasses, sondern an einen andern brauberechtigten Bürger aus eben demselben Viertel der Stadt geschehen, auch dem Braudirectorio binnen 24. Stunden nach dem erhaltenen Brauzettel gemeldet werden, damit die Stadt

an Bier nicht Mangel leide, und zu dem Ende das Brauen dem in der Ordnung folgenden Bürger angesaget werden könne. Damit aber die Miether durch die Steigerung der Miethe nicht zu Verfälschung des Bieres verleitet werden, so muß das Braudirectorium dahin sehen, daß die Miethe, nach dem Preise des Getreides und der weiten oder nahen Zufuhre, so eingerichtet werde, daß der Käufer dabei bestehen könne. In einigen schlesischen Städten ist sogar das Pachtgeld vorgeschrieben, z. E. vor ein Gebräude Weizens Bier 22. Rthlr. und vor ein Gebräude Gerstenbier 40. Rthlr. es mag das Getreide wohlfeil oder theuer seyn; und über dieses Quantum darf bey nachmahpfter Geldstrafe nicht geschritten werden.

(a) S. das oben angeführte Ellerichsche Braureglement, Art. V. §. 1. 2.

### §. 7.

In einer jeden Stadt muß allemahl ein proportionirter Vorrath an Malz und Hopfen vorhanden seyn. Es erfordert solches sowohl das allgemeine Beste der Stadt, als der eigene Nutzen der Brauerschaft. In einer Stadt soll es niemahls an Bier fehlen; und soll dieses gut seyn, so muß man taugliches und wenigstens sechs bis acht Wochen altes Malz darzu nehmen. Der Vortheil der Brauerschaft aber bestehet in dem Einlauf zu wohlfeiler Jahreszeit. Es ist daher eine fürtreffliche Einrichtung, wann etliche verständige und ehrliche Glieder der Brauerschaft gesetzt werden, welche, im Nahmen der Brauerschaft, ein Capital aufnehmen, dafür zu wohlfeiler Zeit tauglichen Weizen und Gerste einkaufen, und davon das Malz beständig auf ein halbes Jahr, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf längere Zeit, in Vorrath machen lassen müssen; dagegen die Brauerschaft sowohl zu Abführung der Interessen, als zu Bezahlung des Douceurs vor jene Malzverwalter

walter vor ihre Arbeit, zu zwey Silbergroschen vor jeden Scheffel, über die eigentlichen Kosten des Malzes, angehalten wird. Diese Malzverwalter führen über die Einnahme und Ausgabe des Geldes und Malzes die Rechnung, welche dem Magistrat und der Brauerschaft jährlich vorgelegt wird (a). Den Hopsen müssen diese Malzverwalter ebenfalls zu rechter Zeit einkaufen, und nicht allein besorget seyn, denselben rein und gut anzuschaffen, sondern auch sich dahin bemühen, daß er wohl verwahret bleibe, und nicht etwa aus Nachlässigkeit dumpficht werde und umkomme (b). Wo dergleichen Einrichtung nicht ist, müssen die brauenden Bürger dafür sorgen, daß allezeit 3. 6. oder 8. Malze, nachdem es die Consumtion einer jeden Stadt erfordert, fertig seyn, und auch zu eben so viel Malzen der Weizen oder die Gerste in Bereitschaft liege.

(a) S. Braureglement vor die Stadt Neumarkt, d. A. 1749. S. 8. in der Samml. schles. Ordn.

(b) S. Braureglement vor die Stadt Dhlau, d. A. 1749. S. 7. eben das.

### §. 8.

Es muß das Malz aber auch gehörig zubereitet werden. An einigen Orten hat man eigene Malzhäuser, welche entweder der Stadt oder der gesammten Brauerschaft, oder auch einer Privatperson gehören. Bey denselben sind dann entweder besondere Mälzer bestellet, die in Pflichten stehen und Caution leisten müssen, oder es versiehet solches Amt zugleich der Braumeister. Es bestellet der Magistrat zuweilen einen Malzhäusvorsteher, welcher das Malzhaus wöchentlich zweymahl besuchen, und die Beschaffenheit der verfertigten Malze in Augenschein nehmen, die daran sich befindende Fehler aber dem Braudirectorio anzeigen muß. Der Magistrat oder das Braudirectorium hat sich alle Mühe zu geben, um geschickte und erfahrne

Malz- und Braumeister zu bekommen; denn es kommt vornehmlich auf selbige an, wann man gutes, reines und wohlschmeckendes Bier erhalten will. Die Mälzer müssen keinen Weizen oder Gersten zum Malzmachen annehmen, so etwas dumpficht, oder ausgewachsen ist, und die gehörige Güte zum Malze nicht hat. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß der Weizen oder die Gerste nicht zu lang wachse oder in die Graskeimen schieße, auch daß das Malz auf der Darre nicht zu braun gemacht werde, oder gar verbrenne. Lustmalz darf an einigen Orten gar nicht gemacht und verbrauet werden. Einige Wochen vor der Brauzeit, oder wann das Brauen angesaget worden, muß einer von denen Brauerältesten mit Zuziehung eines Accisebedienten das Malz auf dem Malzhaufe, der Tauglichkeit wegen, in Augenschein nehmen, und von dessen Güte dem Braudirectorio berichten, der Braumeister aber, so oft er brauet, demselben eine Handvoll von dem ganzen, und eben so viel von dem geschrottenen Malze, einliefern; damit, wann etwa das Bier nicht gerathen sollte, man erfahren könne, ob es am Malz gelegen, oder nicht. Hat der Mälzer das Malz verdorben, so muß er solches nicht allein bezahlen, sondern wird noch überdieß bestrafet, und bey öfterer Nachlässigkeit gar fortgejaget. Es wird auch wohl derjenige brauende Bürger, welcher kein tüchtiges Malz hat, und daran selbst Schuld ist, es damit aber bis auf die letzte Stunde ankommen lassen, als einer, der zum Brauen nicht fertig, geachtet, und des Brauens in solchem Umgange verlustig erkläret. Ist ihm aber das Malz verunglückt, so darfer zwar dasselbe Gebräude nicht brauen, wird aber in selbigem Umgange, nach Zeit und Gelegenheit, daß er sich mit tüchtigem Malze wieder versehen kann, in ein ander Loos gesetzt. Das Malz, wann es trocken auf dem Boden ist, darf nicht gewürfelt oder mit Händen aus einander gerieben werden, damit die Keimen davon nicht abfallen; sondern das Malz

Malz muß mit den Keimen in die Mühle gebracht werden. Damit auch bey dem Malz machen das Holz, so viel möglich, gespart werde; so muß dieses Geschäft ohne Noth nicht im kältesten Winter vorgenommen werden.

## S. 9.

Es muß das auf dem Malzhaufe gut und tauglich befundene Malz auch richtig in die Mühle zum Schrotten, und nachmahls wiederum richtig in das Brauhaus geliefert werden. Wo die Accise von dem einkommenden Getreide nicht bey dem Eingang in die Stadt, sondern bey der Versteuerung zur Mühle zugleich mit entrichtet wird, wie in denen königl. preussischen Landen, da erfordert das landesherrliche Interesse, daß die Defraudationes, welche hierbey sehr leicht vorgehen können, auf alle mögliche Art vermieden werden. Es ist aber auch dem Brauer selbst viel daran gelegen, daß das Malz richtig ab- und zurückgeliefert werde: dann da derselbe, wann schlimmes Bier erfolgt, zur Verantwortung gezogen wird, und den Schaden ersetzen muß; so muß er darauffehen, daß eben dasselbe gut befundene Malz, so ihm auf dem Malzboden vorgezeigt worden, in die Mühle, und aus derselben in das Brauhaus komme. Hierbey wird nun folgende Vorsicht gebraucht. Wann einem Bürger das Brauen angesaget worden, muß derselbe einen Brauerältesten und einen Accisevisitator rufen lassen, ihnen den Malzhaufen, wovon gebrauet werden soll, ingleichen den Hopfen, vorzeigen, und diese müssen beydes in Augenschein nehmen. Haben sie das Malz gut gefunden, so muß in ihrer Gegenwart der Braumeister das Malz ansuchen, und es hernach in die von der Brauerschaft angeschaffte, geeichte und ordentlich gezeichnete Malzsäcke sacken, der Visitator aber die Säcke versiegeln, die sodann in die Mühle geschicket werden. So bald das Malz dahin kommt, siehet der Visitator

in Beyseyn des Müllers die Säcke und die Siegel nach, öfnet die Säcke, und läßt das Malz in denen richtigen Malzkufen abmessen. Der sich daran befindende Mangel wird ersetzt, der Ueberschuß aber, wosfern er nicht in einer Kleinigkeit bestehet, confisciret, und der Mälzer, Brauer, oder wer sonst daran Schuld gehabt, bestrafet. Wann das Malz abgeschrotten worden, werden die Säcke, ehe sie aus der Mühle gehen, wieder versiegelt und also in das Brauhaus geliefert. Dasselbst untersucht der Visitator das Siegel, und wann er an demselben oder an dem Malze einen Mangel findet, zeigt er solches dem Acciseeinnehmer und Braudirectorio an, um die Sache zu untersuchen. Das eigenmächtige Abbrechen des Siegels ist bey schwerer Geld- und Leibesstrafe verboten. Die Visitatores sind angewiesen, den Braumeister sowohl auf dem Malzboden, als in der Mühle und im Brauhaufe, durch langes Ausbleiben nicht aufzuhalten.

## S. 10.

Das Brauen wird denen brauberechtigten Bürgern, vermittelst eines von dem Braudirectore erteilten Brauzettels, in der Ordnung, wie sie gezogen und numeriret worden, von einer Woche zur andern, aus jedem Bieretel wenigstens zehn Tage vorher, angesaget, damit ein jeder sich, wegen des Malzmachens, einrichten, und wann ja einer oder der andere das Brauen vor sich vorbegehen lassen wollte, sogleich der ihm folgende angeleget werden könne. Hat jemand den Brauzettel einmahl angenommen, und ist hernach nicht bereit, das Brauen zu verrichten; so wird er mit Gelde bestrafet. Und derjenige, so sich gendthiget siehet, das Brauen vorbegehen zu lassen, kann solches nicht eher wieder prästendiren, als bis ihn nach dem Loos die Reihe von neuem trifft. An vielen Orten sind öffentliche Brauhäuser, welche entweder der Stadt oder der Brauerschaft gehören, und

inwohin jeder brauberechtigter Bürger brauen muß; sind derselben mehr als eines, so pflaget abgewechselt, und etamahl in einem, und das anderemahl in dem andern, und also beständig wechselweise, gebrauet zu werden. Das Brauen sollte billig allenthalben in öffentlichen Brauhäusern geschehen. Es ist solches nicht allein zu Abwendung der Feuersgefahr nöthig, sondern die Policen kann auch das Brauwesen besser übersehen und dirigiren, als wann ein jeder in seinem Hause brauet, wo es nicht möglich ist, daß alle Unterschleife verhindert werden könnten. Die Braumeister müssen Caution stellen, und mit einem ausführlichen Eide, worinnen alle ihre Pflichten kürzlich begriffen sind, beleget, auch ihnen diejenige Articul der Brauordnung, welche sie besonders betreffen, nicht allein vorgelesen, sondern auch in Abschrift mitgetheilet werden.

## §. II.

Es würden alle von der Policen zu nehmende Maafregeln keine Wirkung haben, wann man dem Willkühr der Brauer überlassen wollte, ihre Gebräude nach ihrem Bestehen und Gutfinden einzurichten. Man pflaget daher in allen Städten der Brauerschaft gesetzlich, und unter angedrohter harten Bestrafung, vorzuschreiben, wie viel sie zu einem jeden ganzen oder halben Gebräude an Weizen- oder Gerstenmalz nehmen, und wie viel Bier sie davon brauen sollen. Zu dem Ende werden auch die Braupfannen und Biergefäße auf das bestimmte Quantum eingerichtet und geeicht. Damit nun im Brauhause nicht über das ausgegesetzte Maaf gegossen werde, so muß der Braumeister, so bald das Brauen vollendet, den Accisevisitator in das Brauhause fordern, dieser aber nachsehen, ob das richtige Maaf gezogen worden. Vor die Tauglichkeit des Bieres selbst, und daß im Brauhause nicht Wasser nachgegossen werde, muß der Braumeister haften. Es müssen

auch die Braudeputirte das Bier, so bald als es abgegohren hat, mit dem Visirstabe eraminiren, und dessen Güte untersuchen. Wegen der zu bestimmenden Quantität Malz urtheilet der Herr von Justi ganz richtig, wann er schreibt (a): „Nichts erfordert eine so genaue Vorsicht, und ein so festgesetztes und allezeit gleiches Verhältniß, als das Bierbrauen; wann man versichert seyn will, allemahl ein vortrefliches Bier von gleicher Güte zu erhalten. Es ist nicht genug, daß das Malz allemahl von gleicher Güte ist, daß man nach Maafgebung der Braugefäße allemahl einerley Anzahl von Scheffeln nimmt; sondern man muß nach dem Gewichte bestimmen, wie viel Centner Malz nach denen Braugefäßen zu einem guten Bier erforderlich sind. Die Gerste und der Weizen sind an der Größe der Körner, nach der Beschaffenheit der Aecker und der Fruchtbarkeit der Jahre, sehr verschieden. Unterdessen leimete ein kleines Korn eben sowohl, als ein grosses, und füllet als Malz den Scheffel. Ein Malz, das etwas länger gewachsen ist, füllet auch mehr den Scheffel. Allein man würde sich sehr betrügen, wann man glauben wollte, daß eine kleinkörnichte Gerste, oder ein länger gewachsenes Malz, eben so viel Kräfte in sich hätte. Um nun hierinnen sicher und gegründet zu verfahren, so muß man das Malz nicht anders, als nach dem Gewichte, nehmen. Dieses geschieht auch wirklich in Engelland und Böhmen; und wir dürfen uns also nicht wundern, warum ihre Biere allemahl so vortreflich ausfallen. Eben so pünctlich muß das Verhältniß, oder das Maaf des Wassers, auf das genaueste zu dem Gewichte des Malzes bestimmt seyn. Zu dem Ende müssen alle Braugefäße deutliche und dauerhaftige Merkzeichen haben, wie weit sie mit Wasser angefüllet seyn müssen, wann sie so und so viel Faß oder Eimer Wasser, als



» als zu dem Gewichte des Malzes erfordert  
 » wird, in sich halten sollen. Auch dieses  
 » geschieht in Engelland und Böhmen mit  
 » einer grossen Accurateße. «

§. 12.

Es muß vor die Reinlichkeit der Brau- und Biergefäße, und daß selbige ihr gehöriges und richtiges Maaß haben, gesorget, und dar- über die genaueste Aufsicht gehalten werden. Von ersterer hängt die Güte des Biers zum Theil mit ab, letzteres aber erfordern die Regeln einer guten Policey. Zu dem Ende pfleget unter denen Pflichten der Braumeister auch diese gesetzt zu werden, daß sie wohl Acht haben sollen, daß alle Brau- und Biergefäße wohl gesäubert und ausgebrühet, auch zur gehörigen Zeit inwendig von neuem mit Pech überzogen werden, damit das Bier nicht saß- faul schmecke; und daß, wann sie bemerken, daß die Braugefäße nicht gehörig gereinigt, sie das Brauen nicht eher anfangen, bis sämt- liche Bier- und Braugefäße in gehörigen und tauglichen Stand gebracht worden. Sodann müssen die Biergefäße sowohl mit dem Stadt- zeichen, als zugleich auch mit eines jeden brau- berechtigten Bürgers Hauszeichen gezeichnet und gebrannt seyn. Wie viel aber das ge- bräuchliche Biergefäß an Maassen oder Quar- ten in sich halten soll, und auf wie viel der- selben die Büttnermeister sowohl die neuen Fässer anrichten, als die alten nachbinden sollen, ist allenthalben ernstlich vorgeschrieben; denen Braumeistern hingegen nachdrücklich anbefohlen, in keine Gefäße Bier zu schlagen, welche nicht, wegen Richtigkeit des Maaßes, mit gedachten Zeichen gebrannt sind. Dem Braudirectorio aber lieget ob, auf die Rich- tigkeit der Braugefäße Obacht zu haben, sol- che selbst alle halbe Jahre zu revidiren, und die zu groß oder zu klein befundene zu cassiren.

§. 13.

Alles, was zu Unordnung und Unreinlichkeit Anlaß geben kann, soll verhindert und unter-

saget, die Verfälschung des Biers aber ohne Nachsicht gestrafet, und zu deren Abwendung alles mögliche vorgelehret werden. Es ist an vielen Orten eine allgemeine übele Gewohn- heit, daß zur Zeit, wann gebrauet wird, so wohl bey Tage als bey der Nacht, das Brau- haus voller Leute ist, von welchen die wenig- sten darinnen etwas zu thun haben, sondern nur zu dem Ende kommen, um theils mit denen Brauknechten Muthwillen zu treiben, theils aber sich einen freyen Trunk zu holen; ja die Brauweiber und Brauknechte schleppen wohl selbst bey der Nacht heimlich Bier fort; und selbst andere Bürger, so vor dem Brau- hause vorbei gehen, halten es vor ein herges- brachtes Recht, daß sie zusprechen und das neue Bier kosten müssen. Alle diese Unord- nungen sind schlechterdings nicht zu dulden. Es soll keiner in dem Brauhause gelitten wer- den, als welcher darinnen zu verrichten hat. Der Braumeister muß dafür stehen, und wann er solche Unordnungen nicht abwendet, eben so gut, als diejenige, so dergleichen an- fangen, ohne Nachsicht gestrafet werden. Zu Abwendung aller Verfälschung des Biers aber sind alle mögliche Maaßregeln und Vorrichtungen vorzulehren, und solche Betrü- gereyen, wodurch das ganze gemeine Wesen beleidiget wird, können nicht hart genug be- strafet worden. Es ist daher gar keine zu harte Strafe, wann der Braueigenhümer, welcher das Bier mit Wurzeln, Post, Lo- bac, Galgant, Riehnuß und andern schäd- lichen und ungesunden Sachen, verfälschet, mit 10, 20, bis 50 Mßl. und wann er des- sen zum zweytenmal überführet wird, mit dem Verlust der Braugerechtigkeit auf seine Lebenszeit, der Braumeister aber, so sich zu solcher Verfälschung gebrauchen lassen, mit der Cassation und einer von der Cammer zu bestimmenden exemplarischen Strafe, bestraf- fet wird. Ja selbst die Verfälschung des Biers mit Nach- oder Speisebier und mit Wasser, muß sowohl in dem Brauhause als

in dem Schenkkelter sorgfältigst verputzet und nachdrücklich geahndet werden. Zu dem Ende soll der brauende Bürger das Nachbier, bey nachtheiliger Strafe, nicht in seinem Hause, sondern im Brauhause, verkaufen, auch davon weiter nichts nach Hause nehmen, als was er für sich und die Seinigen höchstnöthig gebrauchet, und von denen Braudeputirten determiniret worden; als welche deswegen, so bald das Brauen vollendet ist, sich in das Brauhause verfügen, die Quantität und Beschaffenheit des Biers untersuchen, und nicht eher fortgehen müssen, als bis das Bier völlig weg, und in die Keller getragen worden. Die Braumeister aber müssen, nach ihren Pflichten, alle Keller, worinnen Bier vorhanden, dann und wann visitiren, und genau untersuchen, ob das Bier die gehörigen Qualitäten habe, oder verfälschet sey, und dann davon dem Braudirectorio die Anzeige thun.

## §. 14.

Der Ausschank des Biers sollte billig denen brauenden Bürgern nicht verstatet werden; es ist ihnen solcher mehr schädlich als nützlich. Wo aber dergleichen einmahl eingeführt ist, und nicht wohl abgeändert werden kann; da muß wenigstens die Policcy alle dienliche Maßregeln ergreifen, damit dieser eigene Ausschank dem gemeinen Wesen, so wenig als möglich ist, zum Nachtheil gereiche. Wann die Bürger ihr Bier selbst ausschanken, so verursachet solches, daß sie beständig bey einander in Biere liegen, und dadurch ihre Gewerbe und Nahrungsgeschäfte verabsäumen, liederlich werden und endlich verderben. Es würde also viel besser und denen Bürgern selbst nütlicher seyn, wann sie den Ausschank denen besondern Wirths und Schenkhäusern überlassen müßten. Es kann die Braunahrung heute zu Tage nur als ein Nebengewerbe angesehen werden; ist es also

nicht thöricht, wann man sein Hauptgewerbe darüber vernachlässigen will? Unterdessen ist es an denen Orten, wo die Bürger nach der Reihe brauen, einmahl eingeführt, daß sie auch ihr Bier nach der Reihe selbst verschanken dürfen; und sie würden über Gewalt schreyen, wann man ihnen diese vermeyntlich große Gerechtigkeit nehmen wollte. Es ist also hierbey kein anderes Mittel übrig, als daß die Policcy diesen Ausschank desto sorgfältiger unter ihrer Aufsicht halte. Diese Aufsicht muß hauptsächlich dahin gerichtet seyn, daß sich eines Theils niemahls ein Mangel an Bier in der Stadt ereigne, andern Theils aber auch bey dem Ausschanken aller Betrug verhindert werde. Zu dem Ende pfleget in jedem Viertel der Stadt beständig ein Bier aufgethan und geschänket zu werden, und die Braudästeren müssen dafür sorgen, daß beständig das nöthige Bier vorrätzig, und auch wohl abgelesen sey; weswegen man auch die Tage und Wochen vorschreibet; wie lange das Bier, ehe es ausgeschänket wird, sowohl im Sommer als im Winter, gelegen haben müsse. Die Braumeister sind verbunden, dem Braudirectorio fleißig zu rapportiren, wie viele Keller mit Bier versehen sind; dieses aber muß dahin bedacht seyn, daß, wann in einem Viertel ein neues Bier angestochen wird, alsdann auch schon in diesem Viertel ein anderes Bier vorrätzig sey; es muß auch mit Ertheilung der Schankzettel nicht so lange warten, bis diejenigen, an welchen der Schank im Viertel gewesen, das Bier bis auf den letzten Tropfen ausgeschänket haben; sondern es müssen, wann diese etwa noch ein Faß vorrätzig haben, denen folgenden die Schankzettel ertheilet werden, um das Nachbrauen, welches sonst bey dem Ende des Schanks am stärksten zu geschehen pfleget, so viel möglich, zu verhüten; weswegen auch die Braudästeren mit Ertheilung der Biermaße zum Schank ebenfalls nicht so lange warten sollen. Es werden nemlich an einigen Orten die zum

Biere

Bierschant benötigte Biermaße von der Cammercy oder von denen Brauältesten an die Bierschenter vor etwas gewisses verlehnet, und es darf bey Strafe mit keinem andern Maße ausgemessen werden. Diejenigen, welchen das Bier entweder im Brauen verborben worden, oder im Keller umgeschlagen, müssen diesen Vorfall dem Braudirectorio anzeigen, damit erstern Falls der Braumeister zu Ersetzung des Schadens angehalten, in beyden Fällen aber, das Bier im Preise heruntergesetzt, und sogleich ein anderes Bier im Viertel aufgethan werde. Jedoch pfleget zuweilen ein durch ein Donnerwetter oder große Kälte verdorbenes Bier im Preise nicht herunter gesetzt, sondern dem Brauer frey gegeben zu werden, solches, so gut er kann, zu verkaufen; doch muß sogleich ein anderes Bier aufgethan und verschenkt werden, das mit das Publicum nicht darunter leide und untaugliches Bier trinken müsse. Diese sehr billige Einrichtung wird an vielen Orten aufser aller Acht gelassen. Von denen Maßregeln zu Verhütung der Verfälschung des Biers, ist schon im vorhergehenden §. Erwähnung geschehen. Das Bier wird in solchen Fällen confisciret und denen Armen gegeben, der Braueigenthümer und Schenke aber mit Gelde bestraft, welche Geldstrafe die drey ersten mahl, da dergleichen Verfälschung vorgenommen worden, immer erhöheth; bey öftern Contraventionen aber ihm das Brauen ein- oder mehrmahl entzogen zu werden pfleget. Was wann bey denen Kellervisitationen ein gegründeter Verdacht auf jemand fällt, so ist derselbe und seine Frau sich eidlich zu purgiren schuldig, daß weder durch sie, noch jemand anders, ihres Wissens, das Bier verfälschet worden. Das Braudirectorium wird bey Vermeidung schwerer Verantwortung, ja zuweilen bey 100. Rthl. Strafe ex propriis angewiesen, diese Inquisition nicht schläfrig zu treiben, noch weniger gar zu conniviren.

§. 15.

Wir haben oben im 1. §. erwöhnet, wie bey der ersten Einrichtung vor Städte die Braunahrung zu denen Stadtnahrungsge-  
schäften gezogen worden, und wie daraus das sogenannte Weilenrecht seinen Ursprung erhalten, vermöge dessen alle diejenigen Dorfschäften, welche innerhalb der Miete liegen, verbunden sind, ihr benötigtes Bier aus der Stadt zu holen. Nuth hier ist die Aufsicht der Politey nöthig. Die schlesischen Braureglements verordnen dieserhalb folgendes. Die Landwirthe oder Krüger, so in selbigem Lande Kretschmer genennet werden, sind bey determinirter Geldstrafe verbunden, beständig Bier vorräthig zu halten. Die Politey und Zollbetreuer müssen darauf Involgiren, die Krüger auch von Seiten des Braudirectorii dann und wann visitiret und examiniret werden, ob sie beständig Bier bey Wier halten. Wann sich dieses nicht befindet, wird solches sogleich der Gerichtsobrigkeit, oder denen Gerichten im Dorfe, und hiernächst dem Commissario loci angezeigt, damit letzterer die verordnete Strafe, auch allenfals wann die von der Obrigkeit zu leisten schuldige Assistenz nicht erfolget, durch die Execution beytreiben lassen könne. Wann dem Krüger das Bier einmahl gut geliefert worden, hernach aber durch seine Unvorsichtigkeit beym Ausladen und Fahren, Ausstoßen des Zapfens, oder durch andere Zufälle schadhaft wird; so muß, wie billig, der Schröder, oder der Fuhrmann, oder auch der Krüger den Schaden tragen. In einigen Städten stehet dem Krüger gar frey, sein Bier zu nehmen, wo er es zu findet, jedoch pfleget man ihn anzuhalten, allmahl das Alte zu nehmen. An andern Orten aber müssen sie das Bier von denen brauenden Bürgern nach der Ordnung nehmen, es wäre dann, daß des Brauers Bier, an welchem die Ladung desselben ist, nicht tauglich oder umgeschlagen seyn sollte; in welchem Fall das Bier bey dem folgenden in der Ordnung

nung ausgeschrotet werden muß. Die Krüger müssen das Bier entweder bald taxirtlich bezahlen, oder wenigstens nicht länger schuldig bleiben, als bis sie es versendet, widrigenfalls die Bierschrotter denselben kein frisches Bier schrotten dürfen. Jeder Krüger ist schuldig, so oft er Bier aus der Stadt führt, das Ausschrotgeld bey der Accise zu erlegen, und sich darüber in sein darzu besonders verfertigttes Büchlein quittiren zu lassen. In denen innerhalb der Meile liegenden Dorfschaften darf, wie schon gedacht, kein anderes als Stadtbier ausgesendet werden; zu dem Ende muß die Brauerschaft dann und wann, jedoch allemahl mit Zuziehung des Zollbereu- ters, Anträge aus ihrem Mittel auf die Dörfer schicken, um die Contraventiones zu untersuchen, welche sie sodann dem Magistrat anzeigen, damit darüber ein Protocoll gefertigt, und solches dem Commissario loci eingesandt werden könne. Die Krüger dürfen eben so wenig, wie die Schenken in der Stadt, mit andern als richtigen mit des Magistrats Zeichen gezeichneten zinnernen oder kupfernen gut verzierten Maassen, das Bier auschenken,

## §. 16.

Die Brauwurst hat ihre eigene Braucasse. Die Wälder ist darinnen einzugehen, fließen theils aus denen Brau- und Malzhauszinsen, aus denen verletzten Biermaassen, aus der von Einschreib- und Receptionsgebühren von denen neu aufgenommenen Gilderverwandten, von dem Bierwag den ein jeder Brauer zu Kupferholzung der großen und kleinen hölzernen Braugesäße zu thun hat, theils aber von verschiedenen Steuern d. E. wegen Beförderung des Biers, wegen angenommenen Brauzettsels und brauach dardurch unentlass- lichen Brauens, wegen verbrauchten allmäh- lichen Malzes, wegen webe gemacht, Bier, als vorgeschrieben ist, wegen im Hause ver- kauften Speisbiers, wegen unbilliger und verbotenen Steigerung der Braumiethe über

das festgesetzte Quantum, wegen nicht gebal- denen Malzportrats, wegen von dem Wälzer über das bestimmte Maß zum Brauen an- genommenen Malzes, wegen verbrauchten schlechten Malzes, wegen Ausbleibung bey der jährlichen Zusammenkunft der Gilde, und dergleichen mehr. Doch fließen viele von diesen Strafen nicht völlig zur Braucasse, son- dern es bekommt auch die Stadtcammerg- de theils einen gewissen Antheil davon, welche auch, so wie die landesherrliche De- cimation und die Accisecasse, ein und andere Straf- gelder besonders und allein einzunehmen hat. Sämmtliche Straf gelder, ausser die landes- herrlichen, pflegen dergestalt vertheilet zu wer- den, daß ein Drittel die Cammerg- de, ein Drit- tel die Brauältesten, und ein Drittel die De- nuncianten, deren Namen verschwiegen wer- den, bekommen. Von denen eingehenden Geldern muß die Brauerschaft hingegen die Malz- und Braupäufer, sammt denen Pfan- nen, Brau- und Biergefäßen unterhalten, ein und andere Salaria bey dem Braudirec- torio entrichten. Die Braucassenrechnung führet gemeinlich einer von denen Brauäl- testen, welcher auch die dictirten Strafen be- treibet. Ohne Assignation vom Braudirectore darf er, ausser denen fixirten Salariis, nichts auszahlen, widrigenfalls wird ihm die Ausga- be nicht passiret; wann es gleich bekant ist, daß solche wirklich geschehen. Die Rechnung wird bey der jährlichen Zusammenkunft der Brauergilde öffentlich abgelegt und justifici- ret, nachher dem Commissario loci und Ma- gistrat zur Revision vorgeleget, und sodann ordentlich quittiret.

## §. 17.

Alle diese guten Policenanstalten werden sehr schlecht befolget, werden, wann nicht Anstalt- her bestellet würden, welche darauf halten müssen. Es ist daher in denen könig- reichlichen Ländern, in einer jeden Stadt, ein besonderes Braudirectorium, bestellet, welches

ches aus einem Bürgermeister, einem Rathmann, zweyen Stadtvorordneten, zweyen Deputirten aus der Bauergilde, und zweyen Bürgern, welche keine Brauhäuser haben, zu bestehn pfleget; wiewohl in kleinen Städten die Anzahl dieser Personen geringer ist. Dieses Braudirectorium kommt ordentlich alle Monat einmahl, sonst aber, so oft es nöthig erachtet wird, auf dem Rathhause zusammen, und darf keiner ohne Hindungliche Ursache, Bescheinigung und Anzeige bey dem Directori, ben gesezter Strafe, gusstheiben. In der Versammlung wird überleget, was zum Besten und zur Aufnahme der Brauergilde gereicht; die vorkommenden Klagen und Unordnungen werden untersucht und entschieden; in wichtigen Angelegenheiten und Umständen wird des Magistrats oder des Commisarii loci Resolution eingeholet; über alles werden ordentliche Protocoll gehalten, und überall wird dahin gesehen, daß über das Braureglement mit Nachdruck gehalten und die Contranenienten mit der angezeigten Strafe belegt werden.

§. 18.

Endlich muß der Brauerschaft einer jeden Stadt eine wohl eingerichtete und ausführliche Brauordnung vorgeschrieben werden. Was dieselbe in sich halten muß, kann aus denen bisher angeführten Maasregeln zur Genüge ersahen werden, unter welchen die meisten so allgemein sind, daß sie aller Orten angewendet werden können. Diese Brauordnung muß der Brauerschaft alle Jahr zu gewisser Zeit vorgelesen und zu jedermanns Wissenschaft auf dem Rathsaale öffentlich ausgehenkt werden; nicht besser aber ist es, wann sie gedruckt, und ein jeder brauberechtigter Bürger angehalten wird, sich ein Exemplar davon anzuschaffen. Sodann muß jährlich zu gesezten Zeiten eine Biercare angefertigt werden. Uebrigens muß man beständig dar auf bedacht seyn, wie die Brauung im

ner mehr und mehr an dem Gebrauche werden könne. Dieses kann hauptsächlich dadurch befordert werden, wann man den öfentl Brauungsmöglichst zu befördern suchet, daß nemlich eine gleiche Quantität Vorräthe in kürzerer Zeit, als vorher geschehen, abgesezt und consumirt wird. Hierzu dienet überhatpt die Vermehrung der Einwohner, sodann aber, wann man sowohl die Einfuhren von fremden Biere, als das hin und wieder nach übliche sogenannte Hausbrauen gänzlich verbiethet, oder doch solchegestalt einschränket, daß der Brauerschaft dadurch kein sonderlicher Schaden zuwachsen kann; nur sehen dergleichen obrigkeitliche Verfügungen allemahl voraus, daß die Bierbrauer ein gutes, gesundes und wohlschmeckendes Bier machen; und dieses wird an sich schon genögend seyn, die Consumtion zu befördern.

§. 19.

Wir wenden uns nunmehr zu dem Brauwesen auf dem Lande bey denen herrschaftlichen Domainenämtern. Es ist nicht zu läugnen, daß das Bierbrauen auf dem Lande überhaupt nicht mit mehrern Nutzen und Vortheil sollte getrieben werden können, als in den Städten. Der Landmann kann seine Gerste noch einmahl so hoch ausbringen, wann er sie verbrauchet, als wann er sie verkauft; er erspahrt dabey viele Fuhrn, die er alsdann denen übrigen Theilen der Wirtschaft zum Besten anwenden kann. Bey denen vielen Trebern, die er gewinnet, kann er viel Rind- und Schweinevieh aufziehen, und durch die Mastung ein ansehnliches Geld gewinnen, wozu auch die Branntweinbrennerey das ihrige beiträget, die aber durch die Bierbrauerey vermittelst der Hesen eine große Unterstützung erlanget; die Städte können folglich besser mit Schlachtvieh versorget werden, anstatt daß sonst dafür viel Geld aus dem Lande gehet. Durch den stärkern Viehstand gewinnet der Landmann auch mehr Dünger, er kann

kann offentlich Feldbau verbessern und erweitern und mehrere Früchte ziehen, welches denen Städten ebenfalls zu gut kommt. Der Bauer darf zu seinen Ausrichtungen und in der Erndte sein benötigtes Bier nicht erst weit aus der Stadt holen, und sich an seiner übrigen Arbeit dadurch nicht abhalten und verhindern lassen; ihm wird zugleich die Gelegenheit benommen, sich durch übermäßiges Trinken Schaden zu thun, indem solches im Dorfe so leicht nicht zu geschehen pfleget, als in den Städten, wo es fast zum Herkommen geworden, daß der Bauer betrunken nach Hause gehen oder fahren muß. Da auch auf dem Lande, wegen des bey der Hand habenden Holzes und der dabey erspähten weiten Führen, das Bier viel wohlfeiler und dennoch gut gebrauet werden kann, zumahl wann der Hopfen selbst angebauet wird; so managiret der Bauer auch, hierin, er wird des Tages ein paar mahl mehr trinken, und den Effee, der jeho auch auf den Dörfern Mode ist, und wodurch ansehnliche Summen Geldes jährlich aus dem Lande geschleppt werden, bald vergessen. Doch muß das Bierbrauen auf dem Lande nur auf denen landesherrlichen Remytern und auf denen adelichen Höfen stattfinden, und kann solches keinesweges denen Bauern gestattet werden, indem diese darüber den Feldbau, zum Schaden des gemeinen Wesens, vernachlässigen würden. Weil nun das Brauen auf dem Lande weit besser genuset werden kann, als in den Städten; so haben einige (a) den Vorschlag gethan, daß die Magisträte großen Gasthöfen, denen Domainen- und Rittergüthern, jedoch ohne Zwang, zu brauen, und das Bier denen städtischen Einwohnern und andern im Ganzen zu verkaufen verstatten sollten; sie verwerfen zugleich das Keihebauen der Bürger, und den aus dem Meßentrecht entstehenden Bierzwang der Städte gänzlich, und betrachten solches als Dinge, die denen Städten und Bürgern so wohl, als denen Landleuten, ja dem Landes-

herrn selbst; nichts als Schaben und Nachtheil bringen. Allein man gehet hierinnen ein wenig zu weit, und setzet eine sehr schlecht eingerichtete, oder wohl gar keine Policcy voraus, welches man doch in Policcyvorschlägen nicht voraussetzen sollte. Man richte nur das Brauwesen nach denen oben angeführten Maasregeln in den Städten ein, und dirigire auch das Brauwesen auf dem Lande nach guten Grundfäßen der Policcy und der Oeconomie; so werden beyde neben einander gar wohl bestehen können, und eine jede wird für sich ihren guten Nutzen schaffen.

(a) S. eines vornehmen Cavalliers, Herrn von S. Gedanken von Aufnahme der Städte, S. 11. u. f. in den leipz. Samml. 14. Band, pag. 373. u. f.

S, 20.

Da das Bierbrauen auf dem Lande von so großem Nutzen ist; so wird man leicht einsehen, daß dieser Nutzen bey denen landesherrlichen Cammerämtern von vorzüglicher Wichtigkeit seyn muß, weil die Zwangsgerechtigkeit in denen Amtdörfern gemeinlich damit verbunden ist, da diese Gerechtigkeit hingegen bey Ritter- und andern Güthern nicht allemahl angetroffen wird, sondern durch Beleihung, Verträge oder auf andere rechtliche Art, erworben werden muß. Nur muß der Weizen Gersten- und Hopfenbau dabey in gutem Stande seyn. Wann nun noch eine gute Viehmastung und Branntweinbrennerey hinzukommet, das Amt und die Zwangsgerechten auch so gelegen sind, daß die Landstrasse vorbegeheth, ingleichen viele freywillige Abnehmer aus der angränzenden Nachbarschaft herbey gezogen werden; auch es nicht am Holze feulet, sondern solches in billigem Preise steheth, durch fleißigen Anbau auch beständig vermehret wird; und wann endlich ein gutes, gesundes und wohlschmeckendes, auch wohlfeiles Bier gebrauet wird: so kann es nicht fehlen, daß eine wohlbedingete

Amts-

Amtsbrauerey nicht ansehnliche Revenüen abwerfen sollte.

§. 21.

Die Amtsbrauerey wird gemeinlich zu gleich mit dem Amte verpachtet, wiewohl sie auch zuweilen administrirt wird. Die Administration hat alsdann ihren guten Nutzen, wann die Landesherrschaft ihre Residenz nicht weit von dem Amte hat, und das meiste Bier bey der Hofhaltung consumirt wird, auch die Viehmasteren nur zu Bestreitung der herrschaftlichen Küche hinreicht, und kein Viehhandel getrieben wird. Wann auf solche Art die herrschaftliche Brauerey geauget wird, so sollte auch das Gut oder der Hof, wo sich dieselbige befindet, zugleich mit verwaltet und nicht besonders verpachtet werden, damit man nicht genöthiget sey, das Bedürfige an Weizen oder Gersten mit mehrern Kosten von andern zu kaufen, da man solche Früchte, wann man sie selbst bauet, nicht allein wohlfeiler haben, sondern auch diesen Vortheil dabey gewinnen kann, daß man, bey beständiger Verbrauung einetley Getreides, auch allezeit ein Bier von gleicher Güte und Beschaffenheit zu brauen viel eher im Stande ist, als wann man das Getreide bald aus dieser Gegend, bald aus einer andern nehmen muß, welches dann nothwendig bey dem Biere und dessen Eigenschaften eine grosse Veränderung verursacht. Bey der Verwaltung muß auch eine gute Aufsicht gehalten, und alles nach den Regeln der Oeconomie wohl eingerichtet werden. Sowohl der Verwalter als der Brauer, und wann man einen besondern Mälzer halten muß, auch dieser, sind von der Cammer in Pflicht zu nehmen. Es muß vorgeschrieben werden, wie viel Getreide und Hopfen zu jedem Gebäude genommen, und wie viel Bier und Nachbier daraus gemacht werden soll. Der Verwalter muß zu dem Ende, so oft abgebrauet und gefället worden, nicht allein die Fässer nachzählen und sie

das, besonders zu haltende Bierbuch oder Braumanual eintragen, sondern auch zugleich das Bier probiren. Ihm lieget ob, darauf zu sehen, daß mit dem Malzen recht verfahren werde. Ohne sein Vorwissen, und bevor er es nicht eingeschrieben, soll der Brauer kein Bier an jemand, auch nicht einmahl das herrschaftliche, verabfolgen lassen. Er muß dafür sorgen, daß mit dem Holze, Licht und andern Dingen rathsam umgegangen werde. Den Brauer und die Brauknechte hat er anzuhalten, daß die Brau- und Biergefäße beständig sauber gehalten und auf keine Weise liederlich ruinirt werden. Diese Gefäße aber müssen geeicht seyn. Die Trebern dürfen nicht verkauft werden, sie gehören zur Viehmasteren. Mit Feuer und Licht muß wohl umgegangen, alle Unordnungen und Unterschleife aber müssen sorgfältigst verhütet werden. Der Verwalter muß in seinem Rechnungswesen ordentlich und accurat seyn, und sowohl seine Manualien, als seine Naturalien und Geldrechnungen richtig führen, und solche zur gesetzten Zeit gehörigen Orts einliefern. Wann sich bey dem Brauergelde ein Abgang oder Reparatur ereignet, oder auch an dem Bräuhaus und übrigen Gebäuden etwas zu bauen oder zu bessern findet, ist davon ohne Anstand der Cammer Anzeige zu thun. Der Verwalter hat zugleich die Aufsicht über die Brantweinbrenneren und den Maststall. Sind noch mehr kleine und besondere Oeconomien, Manufacturen oder Fabriken auf dem Guthe, so kann man ihn auch über selbige die Inspection auftragen, und dadurch eine besondere Besoldung, wo nicht ganz, doch zum Theil, mangiren. Dem Verwalter und dem Brauer sind eigene Instructiones vorzuschreiben, welche alles anzeigen, was, nach der Beschaffenheit und den Umständen des Orts, zur Aufnahme und Beförderung der herrschaftlichen Brauerey dienen kann, in sich enthalten müssen, muß serdem aber für so von Zeit zu Zeit und bey

allen wichtigsten Vortheilen, als wann die Biersteuer abgeändert werden soll, und dergleichen, mit besondern schriftlichen Verordnungen von der Cammer zu versehen.

## §. 22.

Diese Art, die herrschaftliche Brauereyen durch die Verwaltung zu nutzen, kann in kleinen Ländern ganz wohl angehen; in grossen Staaten hingegen bringet die Verpachtung mehr Nutzen, und wird auch fast allenthalben vorgezogen. Es wird nicht nöthig seyn, hier übermähls Maassregeln an die Hand zu geben, welche man bey Verpachtung der Amtsbrauereyen nehmen soll. Was bisher von einer guten Einrichtung des Brauwesens angezeigt worden, kann hierzu hinlänglich genügt seyn. Man darf nur dasjenige daraus auf die Amtsbrauereyen anwenden, was sich davon anwenden läßt, und dessen wird nicht wenig seyn. Das Hauptwerk kommt darauf an, daß allezeit gleich gutes Bier gebrauet, und dieses in getreulichem und billigem Preise verkauft werde; hierzu aber siehet sich der Pächter wegen seines eigenen Interesse verbunden. Damit jedoch die Amtsunterthanen weder durch den Pächter noch durch die Schenkwürthe übersehet und verborstet werden, welches wegen der Zwangsgerechtigkeit eher angehen kann; so kann deswegen nicht allein in dem Pachtcontract Vorsehung geschehen, sondern darauf auch bey dem Bereisen der Amter fleißig gesehen werden.

## §. 23.

Wir müssen nun auch sehen, wie die Amtsbrauereyen bey der Verpachtung ange schlagen werden. Will man einen richtigen und zweckmäßigen Anschlag machen, so muß man vor allen Dingen die jährliche Consumtion, und wie viel Brauen etwa geschehen werden können, untersuchen. Man überschläget zu dem Ende die Dörfer und die Zwänge oder andere Schen

ken... Werden bey dem Amte ordentliche und richtige Wirthschaftsrechnungen geführt, so siehet man nach, wie viel in denen 6. oder 9. letzten Jahren Bier gebrauet, und davon sowohl zum Hausbrun als zum Verschank consumirt worden. Oder man examiniret hierüber die verordneten Braumeister; oder man macht selbst einen Ueberschlag des Abganges, wie derselbige beschaffen seyn könnte, wann das Brauen recht gezwungen und gutes Bier gemacht würde; und was man auch von den Nachbarten, so freywillig ihr Bier holen, ebenfalls durch gutes Bier, an sich ziehen könnte. Wann die Bauern zur Ausrichtung und in der Erndte das Bier vom Amte nehmen müssen, man aber über solchen Verschluß des Biers keine Register oder Bücher gehalten hat, nicht nicht weiß, wie viel solches jährlich beträget; so pfleget man von denen Predigern eine Description der Hochzeiten, Kindertausen und Begräbnissen; so in 6. bis 9. Jahren in jedem Dorfe geschehen, zu fordern; auf jede Ausrichtung aber nach Beschaffenheit des Orts nach Billigkeit eine halbe, eine oder zwey Tonnen Bier, und auf jeden Bauer zur Erndte eine bis zwey Tonnen zu rechnen (a). Man muß aber bey allen diesen Hülfsmitteln; allemahl auch den gegenwärtigen Zustand zu Rathe ziehen, weil sich derselbe durch Vermehrung der Einwohner, und auf andere Art, gegen den vorigen sehr verändert haben kann.

(a) S. von Schweders gründliche Nachricht von Anschlagung der Güther, Anhang S. 21. Not. (b) pag. 364.

## §. 24.

Hat man nun durch dergleichen Wege, und nach einer sechs- oder neunjährigen Fraction, die jährliche Consumtion, und wie viel Gebraude gemacht werden, herausgebracht; so wird zur Formirung eines Specialanschlages von einem Gebraude Bier von der Art, wie es auf demjenigen Amte, welches man vor



vor sich hat gemacht wird, geschritten. Man berechnet zu erst die Unkosten, so man darauf verwenden muß, wo dann folgende vorkommen:

- 1.) Diejenige Quantität Getreide, es sey Weizen oder Gersten, so zu einem Gebräude erfordert wird. Ob man gleich bey Verpachtungen die Früchte nach der Cammertare anschläget, so pfleget man jedoch solches beym Bräuen nicht zu thun, sondern die Gerste und den Weizen etwa 3. Egr. dem Scheffel nach, höher, als die Cammertare mit sich bringet, anzusehen, indem doch der Pächter auch etwas für seine Mühe haben muß (a).
- 2.) Die Mahlwehe oder das Mahlgeld, wann keine herrschaftliche Mühle bey dem Ante ist, die das Schrotzen, umsonst verrichten muß; ist aber eine dergleichen vorhanden, so pfleget jedoch denen Mahlpurschen etwas an Bier gegeben zu werden, welches dann zu Gelde gerechnet, und hier in Ansatz gebracht wird.
- 3.) Das Fuhrlohn nach der Mühle, oder das Freibergeld, wo Esel vorhanden. Diese Ausgabe fällt aber weg, wann
- 4.) in dem Anfabran des Biers in die Schenken ein eigener Fuhrknecht mit ein paar Pferden, und auch wohl noch ein Gehülfe, beständig gehalten werden muß; da dann solche die Mühlfuhren mit verrichten, deren Unterhaltungskosten aber dahier angelegt werden, die jährlich ein ansehnliches betragen (b).
- 5.) Der erforderliche Hofseil nach einem Mittelpreisse.
- 6.) Das kensstige Stroh wird von einem (c) auch in Ausgabe gesetzet: allenthal solches herrschet wieder in den Dünger zu werfen wird, und darselbst seinen godprent Ringen schafft; so kann bey der Brauerey

auf dem Lande dafür nichts in Ansatz kommen. Ein anders aber ist es in Städten, wo das Stroh darzu besonders muß gekauft werden, und hernach gar nicht genuket wird. (m)

- 7.) Holz zum Dörren und Brauen. Solches hat seinen festgesetzten Forstpreiß. Wann es an nöthigen Maßböden nicht er mangelt, und also bey Winter durch nicht gedörret werden darf; so kann du dem Dörrholze auch erspart werden. Vor das Hauerlohn darf man wohl nichts ansehen, indem solches die Brauknechte und Gehülfen mit verrichten können; man kann auch einen Coffathen, oder Handdiensters dienst darzu aussetzen, im Fall sämtliche Bauern das Häcker nicht im Dienste thun müssen. Hingegen kommt
- 8.) das Fuhrlohn in Ansatz; woferne aber ein Braufuhrknecht gehalten wird, oder die Untertanen die Holzführen in ihrem Dienst haben; würde auch diese Ausgabe wegs fallen.
- 9.) Das Brauerlohn. Wann die Brauerey groß ist, müssen dem Braumeister noch ein oder mehrere Brauknechte zugethan werden. Der Braumeister verhebet gemeinlich zugleich das Branterweinbrennen; in solchem Fall muß von seinem Lohn und Deputat, wann er letzteres bedummt, nach Proportion etwas abgezogen und in den Ausschlag der Branterweinbrennerey übertragen werden. Er muß auch gemeinlich das Maß machen. Wann dieses nicht geschieht, und
- 10.) ein Mäßer besonders gehalten wird, so u. sonst dessen Lohn gleichfalls in Ansatz.
- 11.) Böttcherlohn für das Auspichen, Antreibung der Kase, Reinigung und übrige Besorgung der Drangefäße; es pfleget solches überhaupt nach den Gebräuden verdingen zu werden.

12.) Das

12) Das benötigte Pech, so aber bey dem weissen Bier wegfällt.

13) Vor Fahrreise,

14) Abgang an Braugefässen, und

15) zu Unterhaltung der Herde, Pfannen und grossen Braugefässe, muß bey jedem Brauen etwas nach Proportion gerechnet werden: denn wann diese Ausgaben gleich nicht allemahl nöthig sind, und sonderlich die letztern sich sehr lange halten; so kosten sie hingegen auch viel, wann sie neu angeschaffet werden müssen. Jedoch müssen auch diese Unkosten zu Unterhaltung der Braugeräthe wegbleiben, wann der Pächter selbige im Inventario taxato pretio übernommen hat, und das pretium verintereßiret.

16) Endlichen kommen die kleinen Ausgaben vor Licht, Del, Salz, Säcke, Besen, Schaufeln und dergleichen; welche nach dem zu verbauenden Getreyde angeschlagen werden können (a). Und wann

17) ein besonderer Brauschreiber gehalten wird, muß auch dessen Lohn nicht vergessen werden.

(a) S. Gassers Cameralwissenschaft, Cap. 4. §. 35.

(b) Ich kann nicht absehen, warum der sel. Hr. Gasser c. 1. Cap. 8. §. 4. und 5. diese zu Unterhaltung eines besondern Fuhrknechts und Pferde erforderliche Kosten, die er bey dem brauenen Biere und dem Dreybahn zusammen jährlich auf 250. Rthlr. schätzt; nicht in Ausgabe gebracht, sondern mit dem Spundgelde, wovon bald gedacht werden soll, compensiret, da er doch letzteres, wiederum zusammen, auf 522. Rthlr. 9. Gr. angiebet; wobey der Pächter folglich 272. Rthlr. 9. Gr. Ueberschuß behält und gewinnet.

(c) S. von Schweder c. 1. §. 122.

(d) Bey dem Schweder sit. R. Dist. (g) werden von jedem Wispel 1. 1/2 bis 2. Gr. gerechnet; und eben dieser Fuß wird auch bey denen Ko-

sten zu Unterhaltung der Gefässe angenommen, da man vom Wispel 8. bis 9. Gr. jährlich ansetzet.

§. 25.

Nun kommen wir auf die Einnahme von einem Gebräude Bier, und da zetget sich gleich oben an

1) das von dem verbrauchten Getreyde gezogene Bier. Es kann aber nicht sogleich das ganze Quantum in Einnahme gebracht werden, sondern man muß vorher noch dasjenige davon abziehen, was zur Consumtion des Pächters und seines Gesindes bestimmt wird (a); ingleichen, was denen Schenkwirthen, wann solches eingeführet ist, vor die Ruhe des Auschenkens, als eine Dreingabe umsonst gegeben wird (b). Werden auch ein und andere Bedienten, als dem Geistlichen u. Deputate gegeben; so werden auch solche abgezogen. Was nun nach allem Abzug zum Verkauf übrig bleibt, wird zu Gelde angeschlagen, der Preis des Biers aber nach einem sechs oder neunjährigen Durchschnitt festgesetzt.

2) Der Koven oder das schlechte Getränk.

3) Die Trebern nach der Cammertaxe; die man aber so sehr genau nicht abzumessen pfleget. Hingegen wird auch die Schweinezucht, als wann kein Brauen wäre, angeschlagen.

4) Das Spundgeld, so an manchen Orten gegeben werden muß; z. E. von jedem Viertel 1. Gr. 6. Pf.

Wann nun alle diese Einnahmen zu Gelde angeschlagen, und davon die Summe der sämtlichen Kosten abgezogen worden; so ergiebet sich sodann der Ueberschuß von einem Gebräude. Jezo wird es nicht mehr schwer fallen, den ganzen jährlichen Nutzen oder Ertrag der Amtsbrauerey zu bestimmen. Hat man durch die oben anhangen gegebene

Hülfs,

Hilfsmittel herausgebracht, wie viel Bier alte Jahre verschlossen werden kann; so weiß man auch, wie viele Gebräude darzu erfordert werden; und weil eines so stark ist, wie das andere, so darf nur eines überschlagen und berechnet werden: die Zusammensetzung der ganzen Anzahl Gebräude wird sodann den jährlichen Ertrag sogleich ausweisen, und den verlangten Pachtanschlag darstellen. Ich will die beyden Muster von Brauanschlägen, welche Hr. Gasser von dem Kunte Viebichenslein beygebracht hat, hier anführen; ich werde

selbige aber, wegen der Bierfuhren und des Spundgeldes, in etwas abändern müssen, indem ich dafür halte, daß diese beyden Artikel allerdings in den Anschlag gehören, wann derselbe vollständig seyn soll.

(a) Der Herr Gasser sezet, wie wir bald sehen werden, hierzu dem Pächter ein ansehnliches Quantum an.

(b) An einigen Orten giebet man die 20ste, an andern die 25ste Tonne. S. von Schweder c. 1.

§. 26.

Anschlag über ein Dreyhahnbrauen.

Ausgabe.

	Rthl.	Gr.	S.
24. Scheffel Weizen, berlinisch Maas, a 1. Rthlr.	24	—	—
56. Scheffel Gersten a 12. Gr. 6. Pf.	31	12	—
1½. Clafter weich Holz zum Brauen, mit Fuhrlohn a 3. Rthlr. 12. Gr.	6	3	—
Dem Braumeister, Mälzernechte und Gehülfsenlohn	2	16	—
Abgang an Braugesäßen	—	16	—
2. Schock Viertelreife a 5. Gr.	—	10	—
Böttcherlohn	—	12	—
Für Licht, Del, Salz, Säcke, Besen, ic.	—	10	—
Dem Eseltreiber für das Malz in und aus der Mühle zu bringen	—	12	—
Denen Mühlenpurschen für Bier	—	4	—
Zu Unterhaltung der Herde, Pfannen und grossen Braugesäße	1	—	—
Insgemein für Schreiber und andere Bedienten	1	—	—
Zu Unterhaltung eines Fuhrknechts und zweyer Pferde, nebst einem Gehülfsen, zur Hälfte hier, vor 1. Gebräude	1	1	5 7/8
<b>Summa:</b>	<b>70</b>	<b>—</b>	<b>5 7/8</b>

Einnahme.

Aus vorstehendem Gute werden 42. Viertel gezogen, davon wird 1. Viertel zu des Pächters Consumtion abgezogen; bleiben 41. Viertel zum Verkauf a 2. Rthlr. 12. Gr.

Für Trebern vom Wispel 2. Rthlr. woben ¼. Wispel nicht gerechnet wird,	6	—	—
Für Kobent	3	—	—
Spundgeld von 1. Gebräude a Viertel 1. Gr. 6. Pf.	2	13	6

**Summa:** 114 1 6

Davon abgezogen die Ausgabe: 70 — 5 7/8

Bleibt Ueberschuß von jedem Brauen: 44 1 7/8

Thut also von 118. Gebräuden in einem Jahre: 5197. Rthlr. 7. Gr.

Anschlag über ein Gebräude braun Bier.

		Kthlr.	Gr.	S.
Ausgabe.				
80. Scheffel Gerste, berlinisch Maas, a 13. Gr. 6. Pf.		45	—	—
7. Scheffel Hopfen a 12. Gr.		3	12	—
1. Claister hart Holz zum Darren, inclaf. Fuhrlohn,		3	21	—
2. Clastern weich Holz zum Brauen, mit Fuhrlohn a 3. Kthlr. 12. Gr.		7	—	—
Braumcister, Knechte und Mäherlohn		2	12	10
3. Centner Pech a 2. Kthlr. 12. Gr.		1	6	1
Abgang an Braugefassen		—	16	—
2. Schock Vierteltreife a 5. Gr.		—	10	—
Wdrcher- und Pecherlohn		—	18	—
Für Licht, Del, Salz, Säcke u.		—	1	—
Dem Egeltreiber		—	12	—
Für Bier dem Müller		—	4	—
Zu Unterhaltung der Heerde, Pfannen und grossen Gefässe		1	—	—
Zugemeyn für Schreiberen und andere Bedienten		1	—	—
Zu Unterhaltung des Fuhrknechts, zweyer Pferde, nebst einem Gehülffen, zur Hälfte hier von einem Gebräude		1	1	5 1/2
Summa:		69	5	3 1/2

Einnahme.

Es werden 41. Viertel gezogen, davon gehet 1. Viertel vor des Pächters Consumtion ab, bleiben zum Verkauf:

40. Viertel a 2. Kthlr. 8. Gr.		93	8	—
Für Trebern		6	—	—
Für Koven und Hefen		2	—	—
Für Spundgeld von 40. Vierteln a 1. Gr. 6. Pf.		2	12	—
Summa:		103	20	—

Davon die Ausgabe abgezogen:

Bleibet Ueberschuß von jedem Brauen:		34	14	8 1/2
Thut also von 88. Gebräuden jährlich: 3046. Kthlr. 1. Gr. 8 1/2. S.				
Der jährliche Ueberschuß vom Brennhahn		197	7	—
Und derjenige vom braunen Bier		3046	—	8 1/2
		3243	—	8
Wann nun hierzu kommt des Pächters Bier, als:				
118. Viertel Brennhahn a 2. Kthlr. 12. Gr.		295	—	—
88. Viertel braun Bier a 2. Kthlr. 8. Gr.		704	—	—
So hat der Pächter von der ganzen Brauerey Profit:		8743	16	Gr. 8, S.

§. 27.

Andere lassen sich in Anschlagung der Brauereyen ganz kurz. Sie lassen alle Nuzungs- und Aufwands-Kosten gänzlich weg, und rechnen auf ein Viertel Bier in Pausch und Bogen etwas Gewisses nach Landesgebrauch, z. E. einen Thaler, zum Profit an; und übergehen alles übrige (a). Wie dann auch in Schlesien für jedes Achtel Weizenbier dem Pächter, nach Abzug aller Unkosten und seiner eigenen Bierconsumtion, ein Thaler angeschlagen wird (b). Es trifft solches auch ziemlich zu, wie man aus denen angeführten ausführlichen Brauanschlägen ersehen kann; es ist also dieser Weg so unrichtig nicht: allein ein ordentlicher und umständlicher Anschlag ist doch allemahl zuverlässiger und sicherer, auch bey grossen und wichtigen Amtsbrauereyen vorzuziehen.

(a) S. von Bennigenss Abhandlung vom Anschlag der Güther in Sachsen, Cap. 23, §. 228.

(b) Nach dem Zeugniß des Hn. Lipius in seiner Einleitung zur schlesischen Finanzwissenschaft, 3. Abtheil. 2. Cap. §. 7.

§. 28.

Diese Pachtanschläge über die Amtsbrauereyen können auch öfters in verschiedenen andern wirthschaftlichen Vorfällen der Cammer nützlich seyn. Es geschiehet zuweilen, daß man die Amtsbrauerey dadurch in besseres Aufnehmen bringen, und denselben Ertrag vermehren will, wann man eine andere Art Bier zu brauen sich vorsetzet. Da dieses der Pächter für sich nicht thun darf, sondern deswegen zuvor bey der Cammer anfragen und darzu derselben Einwilligung haben muß; so ist in der Cammer allemahl die erste und natürlichste Frage, ob solche Veränderung dem herrschaftlichen Interesse vortheilhaft sey? Will man dieses zuverlässig untersuchen, so muß man über die Bierarten, welche in Vorschlag kom-

men, Anschläge machen, und solche gegen den Anschlag desjenigen Biers halten, so bisher gebräuet worden. Wir wollet setzen; man habe bisher braunes Bier gebräuet, und es würde vorgeschlagen, an dessen statt Breyhahn zu machen. Was jenes eingetragen, weiß man aus denen geführten Rechnungen; aus welchen der Anschlag leicht zu machen ist: Wegen des Breyhahns aber untersucher man vor allen Dingen, ob solcher auch beliebt seyn, und eben so guten Abgang, wie das braune Bier, finden wird. Der Geschmack der Menschen läset sich nicht zwingen: und wann man lange Zeit an einer gewissen Art von Bier gewohnt ist, solches auch seiner Befindlichkeit zuträglich hält; so wird es nur durch Zwang geschehen müssen, wann man sich dasselbige abgewöhnen, und dafür ein ungewohntes erwählen soll. Freywillige Bierkunden lassen sich aber nicht zwingen: und wann diese beträchtlich sind, und jährlich eine starke Quantität Bier abholen; so muß man auf selbige vornehmlich sein Augenmerk richten. Es ist bald eine einträgliche Kundschaft verlohren, es hält aber sehr schwer, bis man solche hernach wieder an sich ziehet. Mit denen Amtesunterthanen hingegen kann man eher fertig werden. Diese dürfen ihr Bier nirgendswa, als aus der Amtsbrauerey nehmen, und sie können mit jeder Art Bier zufrieden seyn, wann solches nur gut und gesund, auch nicht viel theurer als das vorige ist. Wird aber der Preis allzusehr altetret, so ist allemahl zu besorgen, daß der Verschlag auch bey denen Unterthanen geschwächt werden dürfte. Ist nun wegendes Absatzes kein Zweifel übrig, so kommt es darauf an, wie man den Breyhahn machen will. Man kann denselben von dreierley Gütern machen. Wann man ein Drittheil Weizen und zwey Drittheil Gerste nimmet, so fällt noch ein ziemliches Bier; von der Hälfte Weizen und der Hälfte Gersten aber wird es schon besser; von zwey Drittheil Weizen hingegen und ein Drittheil Gerste erlan-

get man ein recht schönes und vollkommenes Bier. Man siehet von selbst ein, daß diese verschiedene Grade einen großen Einfluß in den Preis des Biers haben. Die Beschaffenheit des Ausschanks und der Bierkunden wird hier bald den Ausschlag geben, von welcher Güte der Brennhahn gebrauet werden soll, und wie viel Weizen und Gerste man zu einem Gebräude nehmen muß. Hat man dieses festgesetzt, so überschläget man den übrigen Aufwand. Hier kann verschiedenes, was bey dem Braubiere unumgänglich nöthig war, erspahret werden. Weil der Brennhahn von Luftmalz gemacht wird, so menagiret man das Holz zum Darren. Es kann dieser Punct bey einer grossen Amtsbrauerey sehr anmerkungswürdig werden, wann bey dem Amte selbst, oder in selbiger Gegend, das Holz rar und theuer ist. Allein man brauet auch blosses Gerstenbier aus Luftmalz, und kann also auch bey diesem das Dartholz erspahren. Man brauchet bey dem Brennhahn keinen Hopfen; die wenige Hände voll, so man zu einem Gebräude hin und wieder zu nehmen pfeget, wollen nichts bedeuten. Hierin steckt eine grosse Menage. Wann der Hopfen wohlfeil ist, kann man bey einer starken Brauerey jährlich einige hundert Thaler, wann er aber theuer ist, so sehr oft geschiehet, über tausend Thaler erspahren, und dagegen den Hopfen, den man etwa selbst bauet, mit großem Vortheil durch den Handel absetzen. Und weil der Brennhahn auf kein gepicht Gefässe zu liegen kommt, so fällt auch die Ausgabe vor den Lohn des Aufweichens und vor das Pech selbst weg. Der übrige Aufwand aber wird wohl so verbleiben, wie er bey dem Braubiere war. Hat man diese Betrachtungen bey der Ausgabe angestellt, und jeden Punct gehörig zu Gelde angeschlagen, so hat man nunmehr bey der Einnahme ein gleiches vorzunehmen. Der Guß oder die Quantität Bier, so gezogen wird, ist eben so stark, wie bey dem braunen Bier, wann, wie bey diesen

wirthschaftlichen Ueberschlägen vorausgesetzt wird, zu letzterm eine gleiche Anzahl Scheffel genommen wird. Was aber den Preis des Brennhahns anbetrifft, so fällt derselbe etwas höher aus, und richtet sich nach dem Grad der Güte des Biers; denn je besser dieses werden soll, desto mehr Weizen muß man darzu nehmen, desto höher steigt aber auch der Preis des Biers (a). Kovent wird nicht mehr gemacht, und derselbe auch nicht theurer bezahlet, als bey dem braunen Bier. An Böttchhesen setzt es nicht so viel, hingegen an Ober- oder weissen Hesen mehr, als bey dem braunen Biere, sie stehen auch in höherm Preis, zumahl wann der Ort nicht weit von einer Stadt lieget. Trebern werden eben so viel erhalten, sie gelten auch nicht mehr. Wann man nun einen solchen Ueberschlag gegen den Anschlag eines braunen Biers hält, so ergiebet sich, bey welcher Brauart der stärkste Gewinn und Nutzen zu hoffen ist. Man kann, statt einer Probe, die S. 26. angeführte beyden Gasserische Anschläge gegen einander halten; wiewohl der daselbst angeschlagene Brennhahn noch unter den oben bestimmten geringsten Grad der Güte stehet, indem nur  $\frac{1}{10}$  Weizen und  $\frac{7}{10}$  Gersten darzu angezehet wird; wie er dann auch Dartholz dabey berechnet hat (b), so wir aber weggelassen.

(a) Damit aber, des hohen Preisses vom Weizen ohngeachtet, der Brennhahn dennoch mit dem braunen Biere in gleichem, oder wenigstens nicht sehr unterschiednem, Preise verkauft werden könne; so pfehet man zu jenem, bey jedem Brauen, den vierten Theil Wasser mehr zu nehmen, als bey diesem, wodurch dann eine stärkere Quantität Bier, mithin auch eine ziemliche Gleichheit des Preisses erhalten wird. Der Brennhahn kann auch solches sehr wohl vertragen, indem in dem Weizen noch mehr als noch einmal so viel Kräfte stecken, als in der Gersten. Es kommt aber hierbey auch viel auf die Proportion an, und muß man wenigstens den Weizen und die Gerste zu gleichen Theilen nehmen, wie in Halberstadt gebräuchlich ist. S. von Schwarts Experimentalöconomie, Art. Th.

§. 20. pag. 519. sq. Wo er die aufrichtige Art des halberstädtischen Dreyhahnbrauens beschreibet. Die in denen leipz. Samml. 1. Band, pag. 592. befindliche historische Vorstellung des Braugeschäfts eines guten Dreyhahns, nach halberstädter Art, bezeuget §. 2. und 3. auch, daß halb Weizen und halb Gersten genommen werde; daß man aber, anstatt vier Theile, fünf Theile Wasser zu gießen pflege, davon gebenet dieselbe nicht.

(b) An so eben angeführten beyden Orten wird durchaus Luftmalz erfordert; und andere, so vom Dreyhahn geschrieben, melden ein gleiches. S. von Bennigsens Gedanken von der Würdigung der wirthschaftlichen Naturalien, in denen oconom. Nachrichten, 6. Band, pag. 130. Wir haben deswegen auch das in dem Casserischen Anschlag in Ausgabe gebrachte Dörtholz ganz weggelassen.

## §. 29.

Wir haben oben §. 12. von der Keintlichkeit und der richtigen Maasse der Brau- und Biergefäße gehandelt, und die Maafregeln gezeigt, welche dieserhalb in den Städten von Seiten der Policen pflegen genommen zu werden. Eben dergleichen Vorsorge ist auch bey denen Amtsbrauereyen nöthig. Der Pachter muß nachdrücklich angehalten werden, solche Gefäße allesammt von dem Böttcher egal von dem vorgeschriebenen Gehalt machen zu lassen. Denen Krügern aber ist ernstlich anzubefehlen, alle Tonnen, so bald selbige ausgeleeret, zurück zu liefern, damit solche nicht, wie öfters die schöne Mode ist, ganze Wochen lang aussen bleiben, wodurch die Fässer ruiniret und durch das Antrocknen der Hefen faul und stinkend werden. In Ansehung der Bierfuhrn ist fleißig darauf Acht zu haben, daß die Fuhrknechte die Fässer nicht unter Weges aufschlagen und Bier ausfüllen, den Abgang aber hernach bey dem ersten Wasser wieder ersetzen. Vor allen Dingen aber ist auf alle mögliche Art dafür zu sorgen, daß das Brauhaus für Feuersgefahr sicher gebauet,

und auch bey dem Brauen und Darren alles Unglück verhütet werde.

## Brodtaxe.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Nothwendigkeit der Brodtaxen. §. 3. Was bey Einrichtung derselben zu beobachten. §. 4. Wie die Brodtaxe zu Nürnberg ausgerechnet wird. §. 5. Von der öftern Veränderung der Brodtaxe nach denen verschiedenen Marktpreisen des Getreydes. §. 6. Dresdensche Bäckertafel. §. 7. Nürnbergsche Bäckertafel. §. 8. Von der nöthigen Befolgung der Brodtaxe. §. 9. Nebenvorteile der Bäcker bey ihrem Handwerk.

## §. 1.

Eine Brodtaxe ist diejenige Vorschrift, in welcher die Stadtpolicey das Gewicht bestimmet, wornach die Bäcker die verschiedenen Sorten von Brod und Semmeln zu öffentlichem feilen Verkauf ausbacken sollen.

## §. 2.

Da es dem gemeinen Wesen sehr nachtheilig seyn, und nichts, als Bedrückung, unndrthige Theurung, und mehr andere üble Folgen, nach sich ziehen würde, wann man bey dem Backbacken zum feilen Kauf alles auf die Willkühr des Bäckers ankommen lassen wollte; so siehet man, wie nöthig es ist, daß die Policen hierinnen Zahl, Maas und Gewicht setze, und durch dergleichen Brodtaxe sowohl der Bevortheilung, als Uebertheurung der Bäcker steuere, denen Brodkäufern aber nach der Billigkeit prospiciere.

## §. 3.

Die Brodtaxe, wann sie zuverläßig und billig seyn soll, muß sich auf die angestellten Maß- und Backproben gründen. Die letztere zeigt auf das genaueste, wie viel Pfund Brod

aus einem gewissen Maaße Getrende, nach Abzug der Mahlmeze, gebacken werden kann. Hiernach wird die Tare, nach Maaßgebung des jedesmahligen Marktpreiffes des Getren- des und der Unkosten eingerichtet; indem man den Gewinnst bestimmet, den der Bäcker von jedem landüblichen Maaße zu genieffen ha- ben soll. Hierbey aber muß man alles sehr genau überschlagen, damit die Tare auch nicht allzugering ausfalle, und daher der Bäcker gleichsam aus Noth gezwungen werde, sich ungerechter Vortheile zu bedienen. Der Vor- theil des Bäckers muß bey dem schwarzen Brod, in Ansehung der Armuth, am gering- sten seyn; und bey den Semmeln und dem Weißbrod darf er sich niemahls über den vier- ten Theil des Preiffes, was der Scheffel, oder das sonst gewöhnliche Maaß, kostet, erstre- cken (a). Welchergestalt nach der ehedem W

Dresden gemachten Backprobe die Brod- tare bestimmet worden, ist in dem Art. Back- probe S. 4. angezeigt worden. Nach dersel- ben blieb dem Bäcker bey jedem Scheffel, Weizen und Korn gleich gerechnet, 7. Gr. 3. Pf. Gewinn, worinnen jedoch sowohl sein Backlohn, als auch die Nebenunkosten, die er aufwenden muß, stecken.

(a) S. von Justi Policeywissenschaft, 1. Band, S. 819.

S. 4.

Zu Nürnberg, wo ein Simra Korn, nach dem mittlern Gewichte, 420. Pfund wieget, und nach denen Backproben, 100. Pfund Mehl, 135. Pfund wohl ausgebackenes Brod geben, ward die Brodtaxe folgendergestalt ausgerechnet:

A. Bey dem schwarzen Brod.

Ein Simra Korn wieget	420. lb. = 10th.
Davon gehen ab:	
26. lb. 8. Loth vor die Mahlmeze, als der 16te Theil.	
24. —. —. —. vor 2. Meßen Kleyen a 12. lb.	
9. —. 24. —. Abgang, so sich bey dem Mahlen verstaubt.	
60. —. —. —.	60. —. —. —.

Also bleiben dem Bäcker an Mehl 360. Pfund; woraus er nach obigem Fuß 486. Pfund Brod backen soll.

Die Auslagen und Kosten des Bäckers sind folgende:

8. fl.	3. fr.	3. d.	vor ein Simra Korn,
30. —.	—.	—.	vor Holz, auf 6½. Simra eine Klafter gerechnet,
5. —.	—.	—.	vor Salz,
17. —.	2. —.	—.	Fuhrlohn in und aus der Mühle,
6. —.	2. —.	—.	Trankgeld in der Mühle, Schranngeld und vor Lichter.
8. —.	59. —.	—.	Summa.

Die Einnahme ist:

9. fl.	43. fr.	aus 486. lb. Brod,
16. —.	—.	aus 2. Meßen Kleyen.
9. fl.	59. fr.	Davon ab:
8. —.	59. —.	die Ausgaben, bleibt
1. fl.	—.	vor des Bäckers Gewinn und Backlohn auf ein Simra Korn.



Aus dem Kornmehl pfliegen gemeinlich Brode zu 12. Kreuzer und zu 6. kr. gebacken zu werden. Um nun feste zu sehen, wie viel jedes am Gewicht halten soll; verfähret man gewöhnlich nach der Regel de Tri, als:

Um 9. fl. 43. kr. bekommt man 486. lb. — 12. kr.

Facit: 10. Pfund; — Loth,  $\frac{1}{2}$  Quir.

Weil aber bey dem schwarzen Brod auf die Quinte so genau nicht geschehen wird; so gehet hierdurch dem Bäcker in grossen Quantitäten auch wiederum etwas zu.

B. Bey dem weissen Brod.

Ein Simra Korn oder Weizen wieget nach dem mittlern Gewichte 442. lb.  
Davon gehen ab:

27. lb. 20. Loth. vor die Mahlmehle,

10. — 12. — vor den Abgang.

38. —

38. —

Bleiben 404. lb.

nemlich nach dem aus denen Mahlproben angenommenen Satz:

199. lb. Semmelmehl,

98. lb. Mittelmehl,

42. lb. Nachmehl,

65. lb. Kleben, als:

404.

25. lb. grobe,

29. — mittlere, und

20. — klare,

65.

Nach der Backprobe sollen gebacken werden:

aus 199. lb. Semmelmehl, 203. lb. 5. Loth, Zweyers und Krenherpärlein, und

aus 98. lb. Mittelmehl, 118. lb. 21. Loth gemischte Laiblein, also

aus 297. lb. Mehl, 321. lb. 26. Loth weiß Brod.

Der Bäcker hat folgende Ausgaben und Unkosten:

10. fl. — kr. Vor ein Simra Korn nach dem Marktpreis,

— — 20. — Fuhrlohn in und aus der Mühle,

— — 5. — Vor Schranen oder Messgeld,

1. — 15. — Vor Holz, die Stübe und den Backofen zu heizen,

— — 20. — Vor Hefen und Hopfen,

— — 10. — Vor Salz,

— — 15. — Vor Lichter,

12. — 25. — Latus.

12. fl. 25. fr. Transport.

Hierzu:

2. — 30. — Backlohn, worunter auch die Steuern von seinem Handwerk, Gesunderlohn, Kost und anderer Aufwand begriffen.

S. 14. — 55. —

Davon wird abgezogen:

1. — 45. — nemlich:

56. fr. vor 42. lb. Nachmehl, wie das Korn, das Simra, nach Abzug der Mahlmeße und des Abgangs, zu 360. lb. vor 8. fl. gerechnet; und 49. fr. vor 65. lb. oder 6. Meßen 9. Maas Kleyen, die Meße grobe à 5. fr. die mittlere à  $7\frac{1}{2}$ . fr. und die klare à 11. fr. gerechnet.

13. fl. 10. fr. Rest; und so viel kosten also zusammen die 297. lb. Mehl, oder die daraus gebackene 321. lb. 26. Loth weiß Brod.

Wann nun, nach diesen Kosten, das Gewicht vor ein jedes Stück der Pärlein und Laiblein bestimmt werden soll; so setzet man ein gewisses Geld-Quantum feste, wie viel aus jeder Sorte überhaupt etwa kann gelöst werden, und sagt sodann nach der Regel de Tri  $\frac{1}{2}$ . E. also: Um 8. fl. 57. fr. bekomme ich 203. lb. 5. Loth Pärlein, wie viel vor 1. Kreuzer? Facit: 12. Loth  $\frac{1}{2}$ . Quint.

Um 4. fl. 13. fr. ————— 118. lb. 21. Loth gemischte Laiblein, wie viel vor 1. Kreuzer? Facit: 15. Loth  $\frac{1}{2}$ . Quint.

Es pflegen aber bey denen Kreuzerpärlein die halben und viertel Quintlein gar nicht, und bey denen Zweyerpärlein nur die halben Quintlein in Ansatz gebracht zu werden, daher dem Bäcker hierdurch auch etwas zugehet, als wie hier bey erstern 4. fr. 3. D.

Es wird demnach die Taxe von dem weissen Brod also lauten:

Wann der Bäcker ein Nürnbergisches Simra Kern vor 10. fl. kauft; so muß er backen: Pfund. Loth.

203. 5. an 541 $\frac{1}{2}$ . Stück Kreuzerpärlein à 12. Loth, oder an 1083 $\frac{1}{2}$ . Stück Zweyerpärlein à 6. Loth, und

118. 21. an 253. Stück gemischte Kreuzerlaiblein à 15. Loth.

321. — 26.

Diesem zu Folge ist die Einnahme des Bäckers:

9. fl. 1. fr. 3. D. Vor 541 $\frac{1}{2}$ . Stück Kreuzerpärlein;

4. — 13. — „ — Vor 253. Stück gemischte Laiblein,

„ — 56. — „ — Vor 42. lb. Nachmehl,

„ — 49. — „ — Vor Kleyen.

14. fl. 59. fr. 3. D. Summa; davon abgezogen:

12. — 25. — „ — Vor Auslage und Unkosten;

2. — 34. fr. 3. D. Verbleiben dem Bäcker, daher rühren, daß, wie vorhin gedacht worden, die Viertelquintlein bey denen Pärlein in der Taxe nicht gerechnet werden (2).

(2) S. entdecktes Geheimniß der Müller, Becken und Melber.

## I. 5.

Gemeinlich werden die Brodtaxe, wegen der beständigen Veränderung, welcher das Getreyde in Ansehung seines Preiffes unterworfen ist, vor einen Monat gegeben, und eine kleine Steigerung des Preiffes in dem Laufe des Monats kann keine Veränderung der Taxe nach sich ziehen; weil man voraussetzen kann, daß die Bäcker Vorräthe haben, und mithin von dem in dem erhöheten Preiffes stehenden Getreyde noch nicht backen. Wann aber die Steigerung des Preiffes gar zu groß ist, so wird auch zuweilen in der Mitte des Monats eine andere Taxe gegeben. Wann demnach die Bäcker um die Erhöhung der Brodtaxe anhalten, so sie gar zu gerne, und sehr oft ohne alle Ursache, zu thun pflegen; so muß die Pollicey, ehe sie ihr Suchen statt finden läßt, wegen des Preiffes des Getreydes in selbiger Gegend, genaue Nachforschung thun, und untersuchen, ob der Preis auch wirklich dermassen gestiegen, daß deswegen die Brodtaxe erhöhet werden müsse; sie wird auch wohl thun, wann sie bisweilen die Fruchtböden der Bäcker visitiren und nachsuchen läßt, ob dieselbe noch ansehnliche Vorräthe von dem wohlfeilen Getreyde haben, oder ob sie in der That genöthiget sind, von dem im Preiffe aufgeschlagenen Getreyde zu backen. Wiewohl in einigen Landen, nach der vorgeschriebenen Bäckerordnung, nicht auf dergleichen Vorräthe, sondern bloß auf den marktgängigen Getreydepreis, gesehen

werden soll. Damit aber die Pollicey, bey dem so veränderlichen Fruchtpreiff, und der daher rührenden beständigen Abänderung der Brodtaxe, der Mühe, alle Monate und noch öfter neue Ausrechnungen anzustellen, überhoben sey; pfleget das Polliceydirectorium die auf eigene Mahl- und Backproben gegründete Brodtaxe nach allen möglichen Preiffen des Getreydes auszurechnen, solche in Tabellen zu bringen; und diese von demjenigten Landescollegio, so die landespolicysachen besorget, confirmiren zu lassen. Aus diesen Tabellen wird dann allemahl diejenige Taxe, so sich in dem Monat zu dem zeitigen Marktpreiff des Getreydes schickt, genommen, und auf besondern Tafeln angeschrieben, diese aber werden an öffentlichen Orten, als unten dem Rathhause, und fürnemlich in den Brodscharrn, zu jedermanns Wissenschaft ausgehängen. Da wir sonderlich die dresdensche und nürnbergische Backproben als Exempel angeführt haben, und auch gezeiget, wie die Brodtaxe daselbst ausgerechnet wird; so wollen wir auch hier die an gedachten Orten ausgerechnete Tabellen oder Bäcker tafeln (a) beybringen.

(a) Die dresdensche steht in den deon. Nachricht. 8. Band, pag. 238. und die nürnbergische in dem angeführten entdeckten Geheimniß des Müller, Becken &c. Andere, als die mecklenburgische und die Grundsätze zu selbiger, wie auch ein Entwurf zu einer Bäckerordnung vor die Stadt Schwerin, findet sich in Schreybers neuen Sammlung, 8. Theil, pag. 767. und 783.

# Brodtaxe.

S. 6.

## Dresdensche Bäckertafel.

Bann I. Dresd. Chef el Korn oder Weizen gilt		so soll respective wiegen										
		ein Brod						die Gemmel				
		für I. Sgr.			für 3. Pf.			für 3. Pf.			für I. Pf.	
Nbrl.	Gr.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
I	—	5	28	2	I	15	$\frac{1}{2}$	I	4	—	12	—
I	I	5	20	$3\frac{1}{4}$	I	13	$\frac{1}{2}$	I	I	$\frac{1}{4}$	11	$\frac{1}{4}$
I	I	5	14	—	I	11	2	I	I	$\frac{1}{2}$	11	$\frac{1}{4}$
I	I	5	7	2	I	9	$3\frac{1}{2}$	—	31	$3\frac{1}{2}$	10	$2\frac{1}{2}$
I	I	5	I	$2\frac{1}{4}$	I	8	$1\frac{1}{2}$	—	30	3	10	I
I	I	4	28	—	I	7	—	—	29	$2\frac{1}{2}$	9	$3\frac{1}{2}$
I	I	4	22	3	I	5	$2\frac{1}{4}$	—	28	$2\frac{1}{4}$	9	$2\frac{1}{4}$
I	I	4	17	$3\frac{1}{4}$	I	4	$1\frac{1}{4}$	—	27	3	9	I
I	I	4	13	$1\frac{1}{2}$	I	3	$1\frac{1}{4}$	—	27	—	9	—
I	I	4	9	$\frac{1}{4}$	I	2	I	—	26	$\frac{1}{4}$	8	$2\frac{1}{4}$
I	I	4	5	—	I	I	I	—	25	$1\frac{1}{4}$	8	$1\frac{1}{4}$
I	I	4	I	3	I	—	$1\frac{1}{4}$	—	24	$2\frac{1}{4}$	8	$\frac{1}{4}$
I	I	3	29	$2\frac{1}{2}$	—	31	$1\frac{1}{2}$	—	24	—	8	—
I	I	3	26	I	—	30	$2\frac{1}{4}$	—	23	I	7	3
I	I	3	23	—	—	29	3	—	22	$2\frac{1}{4}$	7	$2\frac{1}{4}$
I	I	3	20	$2\frac{1}{2}$	—	29	$\frac{1}{2}$	—	22	$1\frac{1}{2}$	7	$1\frac{1}{2}$
I	I	3	17	$\frac{1}{4}$	—	28	I	—	21	$2\frac{1}{4}$	7	$\frac{1}{4}$
I	I	3	14	I	—	27	$2\frac{1}{4}$	—	21	—	7	$\frac{1}{4}$
I	I	3	11	$2\frac{1}{4}$	—	26	$3\frac{1}{2}$	—	20	$2\frac{1}{2}$	6	$3\frac{1}{2}$
I	I	3	9	—	—	26	I	—	20	$1\frac{1}{4}$	6	$2\frac{1}{4}$
I	I	3	6	$3\frac{1}{4}$	—	25	$2\frac{1}{4}$	—	19	2	6	2
I	I	3	4	2	—	25	$\frac{1}{2}$	—	19	$\frac{1}{2}$	6	$1\frac{1}{2}$
I	I	3	2	I	—	24	$2\frac{1}{4}$	—	18	3	6	I
I	I	3	—	III	—	24	$2\frac{1}{4}$	—	18	$1\frac{1}{2}$	6	$\frac{1}{2}$
2	—	2	30	I	—	23	$2\frac{1}{4}$	—	18	—	6	—
2	I	2	28	$1\frac{1}{4}$	—	23	$\frac{1}{4}$	—	17	$2\frac{1}{2}$	5	$3\frac{1}{2}$
2	2	2	26	$1\frac{1}{4}$	—	22	$2\frac{1}{4}$	—	17	I	5	3
2	2	2	24	$2\frac{1}{4}$	—	22	$\frac{1}{2}$	—	16	$3\frac{1}{2}$	5	$2\frac{1}{2}$
2	3	2	23	—	—	21	3	—	16	2	5	2
2	4	2	23	—	—	21	3	—	16	2	5	2
2	5	2	21	$1\frac{1}{4}$	—	21	$1\frac{1}{4}$	—	16	$1\frac{1}{4}$	5	$1\frac{1}{4}$
2	6	2	19	3	—	20	$3\frac{1}{4}$	—	15	$3\frac{1}{4}$	5	$1\frac{1}{4}$
2	7	2	18	I	—	20	$2\frac{1}{4}$	—	15	$2\frac{1}{4}$	5	$\frac{1}{4}$
2	8	2	16	3	—	20	$\frac{1}{4}$	—	15	$1\frac{1}{2}$	5	$\frac{1}{2}$
2	9	2	15	$1\frac{1}{4}$	—	19	$3\frac{1}{4}$	—	15	—	5	—

Wann I. Dresd. Chref- fel Korn oder Weizen gilt		so soll respective wiegen											
		ein Brod						die Semmel					
		für I. Gr.			für 3. Pf.			für 3. Pf.			für I. Pf.		
Nubr.	Gr.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	
2	10	2	14	—	—	19	2	—	14	3 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	
2	11	2	12	2 $\frac{1}{2}$	—	19	1 $\frac{1}{2}$	—	14	2 $\frac{1}{2}$	4	3 $\frac{1}{2}$	
2	12	2	11	1 $\frac{1}{2}$	—	18	3 $\frac{1}{4}$	—	14	1	4	3	
2	13	2	10	1 $\frac{1}{2}$	—	18	2	—	14	1 $\frac{1}{2}$	4	2 $\frac{1}{2}$	
2	14	2	8	3 $\frac{1}{4}$	—	18	1	—	13	3 $\frac{1}{4}$	4	2 $\frac{1}{4}$	
2	15	2	7	1 $\frac{1}{2}$	—	17	3 $\frac{1}{4}$	—	13	2 $\frac{1}{4}$	4	2 $\frac{1}{4}$	
2	16	2	6	2 $\frac{1}{4}$	—	17	2 $\frac{1}{2}$	—	13	2	4	2	
2	17	2	5	2 $\frac{1}{4}$	—	17	1 $\frac{1}{2}$	—	13	1 $\frac{1}{2}$	4	1 $\frac{1}{2}$	
2	18	2	4	2	—	17	1 $\frac{1}{2}$	—	12	3 $\frac{1}{4}$	4	1 $\frac{1}{4}$	
2	19	2	3	2	—	16	3 $\frac{1}{2}$	—	12	3	4	1	
2	20	2	2	2	—	16	2 $\frac{1}{2}$	—	12	2 $\frac{1}{2}$	4	1	
2	21	2	1	2 $\frac{1}{2}$	—	16	1 $\frac{1}{2}$	—	12	1 $\frac{1}{2}$	4	1	
2	22	2	—	2 $\frac{1}{2}$	—	16	1 $\frac{1}{2}$	—	12	1 $\frac{1}{2}$	4	1	
2	23	1	31	2 $\frac{1}{4}$	—	15	3 $\frac{1}{2}$	—	12	1 $\frac{1}{4}$	4	1	
3	—	1	30	3 $\frac{1}{4}$	—	15	2 $\frac{1}{4}$	—	12	—	4	—	
3	1	1	29	3 $\frac{1}{4}$	—	15	1 $\frac{1}{4}$	—	11	3 $\frac{1}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	
3	2	1	29	—	—	15	1	—	11	2 $\frac{1}{2}$	3	3 $\frac{1}{2}$	
3	3	1	28	1 $\frac{1}{4}$	—	15	1	—	11	1 $\frac{1}{4}$	3	3 $\frac{1}{4}$	
3	4	1	27	2	—	14	3 $\frac{1}{2}$	—	11	1	3	3	
3	5	1	26	3	—	14	2 $\frac{1}{4}$	—	11	1	3	2 $\frac{1}{2}$	
3	6	1	26	—	—	14	2	—	10	3 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	
3	7	1	25	1	—	14	1 $\frac{1}{2}$	—	10	3 $\frac{1}{2}$	3	2 $\frac{1}{2}$	
3	8	1	24	2 $\frac{1}{4}$	—	14	1 $\frac{1}{2}$	—	10	2 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{4}$	
3	9	1	23	3 $\frac{1}{2}$	—	13	3 $\frac{1}{4}$	—	10	2 $\frac{1}{4}$	3	2 $\frac{1}{4}$	
3	10	1	23	3 $\frac{1}{4}$	—	13	2 $\frac{1}{4}$	—	10	2	3	2	
3	11	1	22	2	—	13	2 $\frac{1}{2}$	—	10	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	
3	12	1	21	3 $\frac{1}{2}$	—	13	1 $\frac{1}{4}$	—	10	1 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	
3	13	1	21	3 $\frac{1}{4}$	—	13	1	—	10	1 $\frac{1}{2}$	3	1 $\frac{1}{2}$	
3	14	1	20	2 $\frac{1}{2}$	—	13	1	—	9	3 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	
3	15	1	20	—	—	13	—	—	9	3 $\frac{1}{4}$	3	1 $\frac{1}{4}$	
3	16	1	19	1 $\frac{1}{2}$	—	12	3 $\frac{1}{4}$	—	9	3	3	1	
3	17	1	18	3 $\frac{1}{4}$	—	12	2 $\frac{1}{4}$	—	9	2 $\frac{1}{4}$	3	1	
3	18	1	18	1	—	12	2 $\frac{1}{2}$	—	9	2 $\frac{1}{2}$	3	1	
3	19	1	17	2 $\frac{1}{4}$	—	12	1 $\frac{1}{2}$	—	9	1 $\frac{1}{2}$	3	1	
3	20	1	17	2 $\frac{1}{2}$	—	12	1	—	9	1 $\frac{1}{2}$	3	1	
3	21	1	16	2 $\frac{1}{2}$	—	12	—	—	9	1 $\frac{1}{2}$	3	1	
3	22	1	16	2 $\frac{1}{2}$	—	12	—	—	9	1 $\frac{1}{2}$	3	1	
3	23	1	15	2 $\frac{1}{2}$	—	11	3 $\frac{1}{2}$	—	9	—	3	1	

Bann 1. Dreßb. Sches- fel Korn oder Weizen gilt		so soll respective wiegen										
		ein Brod			die Semmel							
		für 1. Gr.			für 3. Pf.		für 3. Pf.			für 1. Pf.		
Stckr.	Gr.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
4	—	I	15	$\frac{1}{2}$	—	11	3	—	9	—	3	—
4	1	I	14	$2\frac{1}{2}$	—	11	$2\frac{1}{2}$	—	8	$3\frac{3}{4}$	2	$3\frac{3}{4}$
4	2	I	14	$2\frac{1}{2}$	—	11	$2\frac{1}{2}$	—	8	$3\frac{3}{4}$	2	$3\frac{3}{4}$
4	3	I	13	$2\frac{1}{2}$	—	11	$1\frac{1}{2}$	—	8	$2\frac{1}{2}$	2	$3\frac{1}{2}$
4	4	I	13	1	—	11	$1\frac{1}{4}$	—	8	$2\frac{1}{2}$	2	$3\frac{1}{2}$
4	5	I	12	3	—	11	$1\frac{1}{4}$	—	8	$1\frac{1}{4}$	2	$3\frac{1}{4}$
4	6	I	12	$1\frac{1}{2}$	—	11	$1\frac{1}{2}$	—	8	$1\frac{1}{4}$	2	$3\frac{1}{4}$
4	7	I	11	$3\frac{1}{2}$	—	10	$3\frac{3}{4}$	—	8	1	2	3
4	8	I	11	2	—	10	$3\frac{3}{4}$	—	8	1	2	3
4	9	I	11	$1\frac{1}{4}$	—	10	$3\frac{3}{4}$	—	8	$1\frac{1}{4}$	2	$2\frac{3}{4}$
4	10	I	10	$2\frac{1}{2}$	—	10	$2\frac{1}{2}$	—	8	$1\frac{1}{4}$	2	$2\frac{3}{4}$
4	11	I	10	1	—	10	$2\frac{1}{4}$	—	7	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
4	12	I	9	$3\frac{1}{2}$	—	10	$1\frac{1}{4}$	—	7	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
4	13	I	9	2	—	10	$1\frac{1}{4}$	—	7	$3\frac{1}{2}$	2	$2\frac{1}{2}$
4	14	I	9	$\frac{1}{2}$	—	10	$1\frac{1}{4}$	—	7	$2\frac{1}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$
4	15	I	8	3	—	10	$1\frac{1}{4}$	—	7	$2\frac{1}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$
4	16	I	8	$1\frac{1}{4}$	—	10	1	—	7	$2\frac{1}{4}$	2	$2\frac{1}{4}$
4	17	I	8	—	—	10	—	—	7	2	2	2
4	18	I	7	$2\frac{1}{4}$	—	9	$3\frac{1}{2}$	—	7	2	2	2
4	19	I	7	$1\frac{1}{4}$	—	9	$3\frac{1}{4}$	—	7	2	2	2
4	20	I	7	—	—	9	3	—	7	$1\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
4	21	I	6	$2\frac{1}{4}$	—	9	$2\frac{1}{4}$	—	7	$1\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
4	22	I	6	$1\frac{1}{4}$	—	9	2	—	7	$1\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
4	23	I	6	—	—	9	2	—	7	$1\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	—	I	5	$2\frac{1}{2}$	—	9	$1\frac{1}{2}$	—	7	$1\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$
5	1	I	5	$1\frac{1}{2}$	—	9	$1\frac{1}{2}$	—	7	$1\frac{1}{2}$	2	$1\frac{1}{2}$
5	2	I	5	$1\frac{1}{4}$	—	9	1	—	6	$3\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	3	I	4	3	—	9	$1\frac{1}{4}$	—	6	$3\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	4	I	4	2	—	9	$1\frac{1}{4}$	—	6	$3\frac{3}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	5	I	4	$1\frac{1}{4}$	—	9	—	—	6	3	2	1
5	6	I	3	$3\frac{1}{2}$	—	8	$3\frac{1}{2}$	—	6	3	2	1
5	7	I	3	$2\frac{1}{2}$	—	8	$3\frac{1}{2}$	—	6	3	2	1
5	8	I	3	$1\frac{1}{2}$	—	8	$3\frac{1}{2}$	—	6	3	2	1
5	9	I	3	$1\frac{1}{4}$	—	8	$3\frac{1}{4}$	—	6	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	10	I	2	$3\frac{1}{2}$	—	8	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	11	I	2	2	—	8	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	12	I	2	1	—	8	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$
5	13	I	2	—	—	8	2	—	6	$1\frac{1}{4}$	2	$1\frac{1}{4}$

Wann 1. Dreßb. Chef- fel Korn oder Weizen gilt.		so soll respective wiegen										
		ein Brod						die Semmel				
		für 1. Gr.			für 3. Pf.			für 3. Pf.			für 1. Pf.	
Stktr.	Gr.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.
5	14	1	1	3	—	8	1 $\frac{1}{4}$	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{4}$
5	15	1	1	2	—	8	1 $\frac{1}{2}$	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	16	1	1	1	—	8	1 $\frac{1}{4}$	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	17	1	1	—	—	8	1	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	18	1	—	3	—	8	8	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	19	1	—	2	—	8	2	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	20	1	—	1 $\frac{1}{2}$	—	8	1 $\frac{1}{2}$	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	21	1	—	—	—	8	—	—	6	1 $\frac{1}{2}$	2	1 $\frac{1}{2}$
5	22	—	31	3 $\frac{1}{2}$	—	7	3 $\frac{1}{2}$	—	6	—	2	—
5	23	—	31	2 $\frac{1}{2}$	—	7	3 $\frac{1}{2}$	—	6	—	2	—
6	—	—	31	1 $\frac{1}{2}$	—	7	3 $\frac{1}{2}$	—	6	—	2	—
6	1	—	31	—	—	7	3	—	6	—	2	—
6	2	—	30	3 $\frac{1}{4}$	—	7	2 $\frac{3}{4}$	—	6	—	2	—
6	3	—	30	3	—	7	2 $\frac{3}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	4	—	30	2 $\frac{1}{2}$	—	7	2 $\frac{1}{2}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	9	—	30	1 $\frac{1}{4}$	—	7	2 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	6	—	30	1 $\frac{1}{2}$	—	7	2	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	7	—	29	3 $\frac{1}{4}$	—	7	1 $\frac{3}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	8	—	29	2 $\frac{1}{2}$	—	7	1 $\frac{1}{2}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	9	—	29	2 $\frac{1}{4}$	—	7	1 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	10	—	29	1 $\frac{1}{2}$	—	7	1	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	11	—	29	1 $\frac{1}{4}$	—	7	—	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	12	—	29	—	—	7	—	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	13	—	28	3 $\frac{1}{4}$	—	7	1 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	14	—	28	2 $\frac{1}{2}$	—	7	1 $\frac{1}{2}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	15	—	28	1 $\frac{1}{4}$	—	7	1 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3 $\frac{1}{4}$
6	16	—	28	1	—	7	—	—	5	—	1	3
6	17	—	28	1 $\frac{1}{4}$	—	7	—	—	5	—	1	3
6	18	—	27	3 $\frac{1}{4}$	—	6	3 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3
6	19	—	27	3	—	6	3 $\frac{1}{2}$	—	5	—	1	3
6	20	—	27	2 $\frac{1}{4}$	—	6	3 $\frac{1}{2}$	—	5	—	1	3
6	21	—	27	1 $\frac{1}{2}$	—	6	3 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	3
6	22	—	27	1 $\frac{1}{4}$	—	6	3	—	5	—	1	2 $\frac{1}{4}$
6	23	—	27	1 $\frac{1}{4}$	—	6	3	—	5	—	1	2 $\frac{1}{4}$
7	—	—	26	3 $\frac{1}{4}$	—	6	2 $\frac{1}{4}$	—	5	—	1	2 $\frac{1}{4}$
8	—	—	23	2 $\frac{1}{4}$	—	5	3 $\frac{1}{2}$	—	4	—	2	2

Nürnbergger Bäckertafel.

Wann i. Nürnbergger Simra Korn oder Kern gilt		so soll respective wiegen																							
		Ein Brobb für 12. Kr.						Zhut zu Gelb auf i. Simra so der Bä- cker ohne die Kleyen löset:			Ein Zweyer- pärclein.		Ein Kreuzer- pärclein und Lais bel.		Ein Bols- lenlais bel.		Ein Kömisch- 3. Kreuzer- laibel.			Brotbes- trag, samt Backlohn, Kosten, Nachmehl u. Kleyen.					
fl.	kr.	lb.	Loth.	lb.	Loth.	Qu.	fl.	kr.	Dr.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	Loth.	Qu.	lb.	Loth.	Qu.	fl.	kr.	Dr.	fl.	kr.	Dr.	
7	—	11	4	5	18	—	8	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	30	10	17	5	8	2	9	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	10	—	5	—	—	9	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	30	9	16	4	24	—	10	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	9	2	4	17	—	10	43	2	6	2	13	—	16	—	1	16	—	13	55	1	—	—	—	—
9	30	8	21	4	10	2	11	13	3	6	1	12	2	15	2	1	14	2	14	26	1	—	—	—	—
10	—	8	9	4	4	2	11	44	—	6	6	12	—	15	—	1	13	—	14	59	3	—	—	—	—
10	30	7	30	3	31	—	12	14	2	5	3	11	2	14	2	1	11	2	15	35	1	—	—	—	—
11	—	7	20	3	26	—	12	44	3	5	5	11	1	14	—	1	10	—	16	—	—	—	—	—	—
11	30	7	11	3	21	2	13	14	—	5	5	10	3	13	3	1	9	1	16	36	—	—	—	—	—
12	—	7	2	3	17	—	13	45	—	5	5	10	3	13	—	1	7	—	16	55	2	—	—	—	—
12	30	6	26	3	13	—	14	16	—	5	5	10	1	12	3	1	6	1	17	34	2	—	—	—	—
13	—	6	19	3	9	2	14	44	1	6	6	10	—	12	1	1	4	3	18	5	3	—	—	—	—
13	30	6	12	3	6	—	15	14	2	4	4	9	3	12	—	1	4	—	18	32	1	—	—	—	—
14	—	6	5	3	2	—	15	47	—	4	4	9	2	11	3	1	3	1	18	57	1	—	—	—	—
14	30	5	31	2	31	2	16	17	—	4	4	9	1	11	2	1	2	2	19	29	1	—	—	—	—
15	—	5	26	2	29	—	16	43	1	4	4	8	—	11	1	1	1	3	19	59	2	—	—	—	—
15	30	5	20	2	26	—	17	16	3	4	4	8	1	11	—	1	1	—	20	31	1	—	—	—	—
16	—	5	15	2	23	2	17	46	1	4	4	8	3	10	3	1	—	1	21	4	3	—	—	—	—
16	30	5	10	2	21	—	18	17	2	4	4	8	1	10	3	1	—	1	21	31	2	—	—	—	—
17	—	5	6	2	19	—	18	44	—	4	4	8	—	10	2	—	—	31	2	22	8	—	—	—	—
17	30	5	1	2	16	2	19	19	—	4	4	8	—	10	—	—	—	30	1	22	29	—	—	—	—
18	—	4	29	2	14	2	19	48	2	4	4	7	—	10	—	—	—	30	—	22	59	—	—	—	—
18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	—	9	—	—	—	29	1	23	40	—	—	—	—
19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	—	9	—	—	—	27	3	24	5	—	—	—	—
19	30	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	7	—	9	—	—	—	27	3	24	38	—	—	—	—
20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	7	—	8	—	—	—	26	1	25	6	—	—	—	—



## §. 8.

Es ist aber nicht genug, daß die Brod-  
taxe auf eine solche Art zu Stande gebracht  
und ausgerechnet worden; sondern nunmehr  
kommt das Hauptwerk darauf an, daß dies  
selbe auch zur genauen Befolgung gebracht  
werde, denn sonst alle die viele Mühe, die  
man sich gegeben, vergeblich angewandt  
seyn wird. Hier ist eine beständige Auf-  
sicht nöthig. Bey dem geringsten Argwohn  
oder Verdacht, daß das Brod nicht das  
gesetzte Gewicht habe, oder auch auffer dem  
alle Woche einmahl, sonderlich aber gegen  
die Festtage und Jahrmärkte, müssen die  
Brodtscharrn und Bäckerläden ganz unwe-  
rthet visitiret und das zu leicht gefundene,  
oder zwar auch das vorgeschriebene Gewicht  
habende, aber nicht recht ausgebackene Brod,  
denen Armen zum Besten, sogleich und ohne  
Nachsicht confisciret, und dabey keine Ent-  
schuldigung angenommen, sondern der Bä-  
cker noch aufferdem gestraft werden. Es  
muß aber das Nachwiegen nur bey frischem,  
keinesweges aber bey altem, bereits ausge-  
trockneten, Brode geschehen. Es verstehet  
sich aber von selbst, daß ferner von denen  
Policcybedienten die vorhabende Visitation  
denen Bäckern vorher unter der Hand be-  
kannt machen dürfe. Die Entsetzung vom  
Dienste würde in dergleichen pflichtvergesse-  
nen Fällen die geringste Strafe darauf seyn.

## §. 9.

Es scheint das denen Bäckern in der Brod-  
taxe zu ihrem Profit oder Backlohn zuge-  
standene Quantum sehr klein zu seyn; und  
man sollte fast denken, daß sie damit ohn-  
möglich auskommen könnten. Allein wann  
man überleget, daß sowohl bey dem Ein-  
kauf des Getreides, als auch bey denen  
andern Materialien, als Holz, Licht, Salf  
und dergleichen, sich verschiedene Vorthelchen

und oeconomische Ersparungen anbringen las-  
sen; sie auch verschiedene Sorten, als Bre-  
zeln, Zwieback ic. ohne Taxe backen; sodann,  
wann sie das Werk verstehen, von der Vieh-  
und Schweinemästung, als worzu sie die viele  
Kleyen anwenden können, guten Nutzen zie-  
hen; ferner nicht allein Brod, sondern auch  
allerhand Kuchen vor andere Leute um das  
Backlohn backen; ihnen auch wohl das Obst  
dörren, die Braten ausbraten, und dafür  
allezeit etwas bekommen; endlich auch die  
viele Kleye bey denen Seifen, oder Salper-  
terstedern wohl ins Geld zu setzen wissen:  
wann man, sage ich, alle diese und mehr  
dergleichen Nebennukungen überleget; so  
können die Bäcker mit dem ihnen bey dem  
Brod zugestandenem Lohn oder Profit gar  
wohl zufrieden seyn, und, wann sie ihr  
Handwerk verstehen, und sich ins Handeln  
schicken können, ohne Unrecht und Betrü-  
gerey zu ansehnlichem Vermögen gelangen.

## Büchercensur.

## Inhalt.

§. 1. Beschreibung. §. 2. Ob die Büchercensur  
annütze und schädlich ist? §. 3. Grundsätze zu  
Einrichtung der Büchercensur. §. 4. Von der  
Censur der Schriften, so wider die Staatsbes-  
dienten, ingleichen der Streitschriften, so wis-  
der die Censores selbst, geschrieben werden.  
§. 5. Was für Personen zu Büchercensores er-  
wählt werden.

## §. 1.

Die Büchercensur ist diejenige Pollicenanz  
stalt, da gewissen Personen, oder auch  
ganzen gelehrten Gesellschaften, die Aufsicht  
aufgetragen wird, daß sowohl im Lande keine  
gefährlichen und schädlichen Bücher gedruckt,  
als auch, daß dergleichen Bücher nicht aus  
andern Landen eingeführt und verkauft  
werden.

## §. 2.

§. 2.

Einige halten die Büchercensur vor unnütze und schädlich. Unnütze und vergeblich soll sie seyn, weil sie eine schlechte Wirkung habe, indem dasjenige, was im Lande nicht gedruckt werden dürfe, ohne Schwierigkeiten in andern Staaten gedruckt werden könnte, und durch die Confiscation der ausserhalb Landes gedruckten Bücher nichts mehr ausgerichtet würde, als daß das confiscirte Buch, welches die Buchhändler dem ungeachtet unter der Hand in das Land zu schaffen wüßten, zu derselben Vortheil desto theurer bezahlet, und desto häufiger gelaufen und gelesen würde. Die Schädlichkeit der Büchercensur behauptet man sowohl in Ansehung des Buchhandels als des Aufnehmens der Wissenschaften; weil die strenge Büchercensur dem Buchhandel, und dem Aufnehmen dieses ansehnlichen Zweiges des Commercii und des Nahrungstandes, viele Hindernisse in Weg lege, und die Freiheit zu denken, die zur Erweiterung des Reiches der Wissenschaften unentbehrlich sey, einschränke. Allein, so wichtig auch diese Gründe sind, so muß man auch auf der andern Seite erwägen, daß eine ganz uneingeschränkte Freiheit der Presse und der Einfuhr der Bücher sowohl der Religion und denen Sitten, als der Ruhe des Staats, sehr nachtheilig seyn kann, indem sie zu sehr gefährlichen, aufrührerischen und schädlichen Schriften Anlaß und Gelegenheit giebet. So wenig man also denenjenigen bestimmen kann, welche die ganze Büchercensur vor unnötig halten; so wenig Verfall kann man dagegen auch denen geben, welche sie auf den höchsten Punct getrieben, und nicht allein auf alle schädliche und gefährliche Bücher, sondern sogar auf alle elende, schlechte und unnütze Schriften erstreckt wissen wollen. Allein dieses ist an und vor sich unmöglich, und wann nichts, als gute Schriften, gedruckt werden sollten; würden der Buchhandel und die Druckereyen in gar enge Schranken zurückfallen.

§. 3.

Das Beste ist wohl unstreitig, daß man einen Mittelweg erwählet, daß man nicht alle Censur der Bücher aufhebet, daß man sie aber solchergestalt einrichtet, daß dadurch die vernünftige Freiheit zu denken nicht unterdrückt, und der Buchhandel nicht gehindert werde. Zu dem Ende muß man folgende Grundsätze dabey anwenden, 1) Müßen die Bücher, welche im Lande gedruckt werden, oder einzuführen und zu verkaufen erlaubt werden sollen, nichts gefährliches vor die Religion in sich enthalten. Hierunter werden nicht die Streitschriften der verschiedenen Religionsverwandten, und noch weniger die symbolischen Bücher und andere Schriften der widrigen Religionsverwandten im Lande verstanden, gesetzt, daß sie auch die herrschende Religion mit harten Ausdrücken angreifen, wann diese nur nicht auf Beschimpfungen, Schmähen und Lästern hinauslaufen. Denn Bücher, welche die christliche Religion überhaupt mit Spöttereyen und Lästerungen angreifen, sind allemahl Bücher, so vor die Religion gefährlich sind. 2) Müßen die im Lande zu druckende oder einzuführende Bücher nichts zum offenbaren Verderb der Sitten in sich enthalten. Doch ist dieses nicht im strengen Verstande zu nehmen, dann sonst würde man die meisten Romanen, die meisten Gedichte und viele andere Schriften confisciren müssen. Man muß zufrieden seyn, wann solche Schriften nur etwas nütliches in sich enthalten, und wann ein Verfasser die Tugendlehre aus dem Plan seiner Schrift nicht ganz und gar ausgemustert hat. Nur solche Schriften sind zu confisciren, die alles nütlichen und vernünftigen Endzweckes beraubet sind, und die offenbar zu nichts anders geschrieben sind, als die verderbten Lüste und die Heiligkeit zu erregen, und welche in jungen Gemüthern ein unaussprechliches Verderben anrichten. 3) Sind diejenigen Bücher und Schriften nicht zu dulden, welche

welche vor die Ruhe des Staats nachtheilig sind, mit einem giftigen Tadel die Maaßregeln der Regierung beslecken, Mißtrauen und Abweigung in den Herzen der Unterthanen erregen, schädliche Grundsätze wider die Regierungsform in sich enthalten, und die Ehrerbietung gegen die Regenten verletzen. Hierunter versteht der Herr von Justi keine Schriften, welche die Gerechtfame des Regenten und des Staats angreifen, und meynen, daß diese Gerechtfame durch Gründe, und nicht durch die Confiscation, vertheidiget werden müßten (a). Allein diese Meynung dürfteschwierlich Beyfall finden. Ein solcher Schriftsteller ist entweder ein Unterthan desjenigen Regenten, dessen Gerechtfame er bestreitet, und er schreibet im Lande, oder er ist ein Ausländer, und die Schrift wird in einem fremden Lande gedruckt. Im ersten Falle lehret wohl die gesunde Vernunft, daß es einem Unterthan nicht zukömme, und wider seine Treue und Pflicht laufe, seines Landesherren Gerechtfame in Zweifel zu ziehen und in öffentlichen Schriften anzugreifen. Wer hat ihn dazu bestellet, und was hat er für Absichten dabey? Um bloß seine Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit zu zeigen, darf er es nicht thun, denn dazu kann er hundert andere und schicklichere Gegenstände finden. Befehl, daß sein Zweifel wider ein und andere Gerechtfame gegründet wäre; wer giebet ihm das Recht, solche öffentlich durch den Druck an den Tag zu legen und der Welt bekannt zu machen. Kann er mit Recht verlangen, daß ihm der Landesherr durch seine Collegia, die ohne Zweifel die beste Erkenntniß von der Sache haben; antworten und seine Gegengründe anführen lassen soll? Man mag ein solches Verfahren betrachten, von welcher Seite man will, es bleibet allemahl unerlaube und strafbar, und hat ein gefährliches Absehen zum Grunde, man wird auch keinen Straß antreffen, wo es geduldet wird. Ist

aber im andern Fall der Schriftsteller ein Ausländer, so würde es zwar nicht viel helfen, wann man dessen Schrift im Lande confisciret, weil sie dagegen in andern Ländern durch den ungehinderten Verkauf nur desto bekannter wird, und man also seinen Endzweck doch nicht völlig erreicht; allein es ist dem ungeachtet die Confiscation und das Verbot der Einfuhr einer solchen Schrift anzurathen, weil sie bey denen Unterthanen auf eine oder andere Art übeln Folgen nach sich ziehen könnte.

(a) S. dessen Policeywissenschaft, 2. Band, S. 77.

S. 4.

Die Frage, welche der Herr von Justi hier aufwirft: ob nemlich die Büchercensur gegen diejenigen Schriften eben so streng seyn soll, welche die Staatsbedienten tadeln, oder einigermaßen die Ehrerbietung gegen dieselben auf die Augen sehen (a); will vor ihm verneinet werden. Allein so gegründet sein Satz ist: daß nach dem Wesen und Endzweck aller bürgerlichen Verfassungen ein weiser, und vor das wahre Beste seiner Unterthanen besorgter, Regent alle Beschwerden und Vorstellungen wider seine Staatsbedienten geneigt und aufmerksam anhören müsse; so wenig folgt daraus, daß man denen Unterthanen die Freyheit gestatten müsse, solche Beschwerden und Vorstellungen, mit Tadel und Benachtheiligung des denen Staatsbedienten schuldigen Respects, vorzubringen, und so gar durch öffentlichen Druck bekannt zu machen. Eine solche übertriebene Freyheit würdte alle gute Ordnung und alle Subordination, die doch in einem Staate höchstnötig ist, mit einemmal aufheben und die allerschädlichsten Folgen haben. Es ist auch weit gefehlet, daß durch eine gesetzliche Confiscation dergleichen respectwürdiger Schriften sogleich ein dem

Wesen

Wesen der bürgerlichen Verfassungen widersprechendes Gesetz entstehen sollte, welches denen Unterthanen eben die Ehrerbietung und Pflichten gegen die Staatsbedienten auflage, welche sie dem Regenten schuldig sind. Dagegen hat der Herr von Justi vollkommen Recht, wann er behauptet, daß die Bücherzensores nicht berechtigt sind, den Druck und die Einföhrung solcher Schriften zu verwehren, welche in gelehrten Streitigkeiten wider sie selbst gerichtet sind, sie mögen auch noch so häufig geschrieben seyn, wann nur die Ehre dabey nicht angegriffen wird; ingleichen, daß die Censores nicht befugt sind, selbst in Schriften, welche zu drucken die Censur nicht erlauben kann, die Gedanken des Verfassers selbst zu ändern, sondern daß sie nur die anstößigen Stellen bemerken, und es dem Verfasser überlassen müssen, ob er diese Stellen ändern, und alsdann die Schrift noch einmahl zur Censur einreichen will (b).

(a) S. dessen Policenwissenschaft, 2te. Jg. S. 78.

(b) S. eben daselbst S. 79.

### S. 5.

Zu Bücherzensores werden gemeinlich gelehrte Männer, welche Mitglieder gelehrter Gesellschaften sind, erwählt, und ihnen die Censur der Bücher, nach denen Facultäten, in welche sie gehören, zugetheilt. Es wird ihnen eine ordentliche Instruction desfalls vorgeschrieben, und zugleich bestimmt, wie viele sie vor jeden Bogen nehmen sollen; in Berlin ist die Taxe 2. Egr. vor den Bogen. Die Bücherzensores sollen wahre gelehrte, billige und unpassionirte Männer seyn.

## Buchhandel und Druckereywesen.

### Inhalt

S. 1. Der Buchhandel und Druckereywesen verdienen die Vorforge der Regierung. S. 2. Verschie-

dene Arten des Buchhandels. S. 3. Nothwendigkeit der Vorforge vor die Aufnahme des Buchhandels. S. 4. Im Lande sollen Bücher gedruckt und verlegt werden. S. 5. Von der Güte der Bücher. S. 6. Vom wohlfeilen Preise derselben. S. 7. Raafregeln zur Aufnahme der Druckereyen. S. 8. Besondere Raafregeln der Policy.

### S. 1.

Der Buchhandel ist ein ansehnlicher Zweig der Commercien, der, wann er sich in üblen Zustande befindet, viel Geld außer Landes ziehen kann. Die mit demselben verbundene Druckereyen aber sind als eine sehr vortheilhafte Manufactur des Landes zu betrachten. Durch beide finden viele Menschen Nahrung und Unterhalt. Beide, wann sie empor und in Flor gebracht werden, verhindern nicht allein den Ausfluß des Geldes, sondern ziehen auch viel fremdes Geld ins Land. Beide sind gleichsam die Werkzeuge der Wissenschaften, dann ohne Bücher kann man sich keine Gelehrsamkeit erwerben, die Wissenschaften sind aber einem Staate unentbehrlich. Der Buchhandel und das Druckereywesen verdienen also in vielerley Betracht die Vorforge und Aufmerksamkeit einer weisen Regierung.

### S. 2.

Der Buchhandel ist von verschiedener Art. 1) Der eigentliche und wahre Buchhandel besteht darin, daß nicht allein mit Büchern Handelschaft getrieben wird, sondern auch neue Bücher verlegt werden. Ein richtiger Buchhändler unterhält daher seine Papiermacher, Setzer, Drucker und Correctores, und verlegt diejenigen Bücher, so er seittem Zwecke gemäß findet. Er handelt, so bald entweder bloß allein mit seinem eigenen Verlay gegenwaerts Geld, theils im Ganzen, theils im Einzelnen, oder auch mit fremden Verlay zugleich,

zugleich, den er gegen den seinigen eintauschet. 2) Sind die Buchführer, welche gar keine Bücher, auffer etwa nur Gesang- und Gebärbücher, Calender, und dergleichen kleine Waare verlegen, sondern lediglich mit Verlagsbüchern der erstern ordentlichen Buchhändler handeln. 3) Gibt es auch Buchhändler, welche alte und neue Bücher gebunden auf allerhand Art, zusammen bringen und einzeln oder durch Auction wieder verkaufen, oder auch gegen eine Vergeltung andern zum Gebrauch verlehnen; sie werden gemeiniglich Antiquarii genennet. Man siehet leicht ein, daß es eigentlich die erste Art des Buchhandels ist, welcher dem Staate nützlich ist, und dessen Vorsorge und Aufmerksamkeit hauptsächlich verdienet.

§. 3.

Die Bücher sind eine unentbehrliche Waare der Gelehrten, sie haben auch die auswärtig gedruckten Bücher nöthig, deren Einfuhr kann aber nicht verboten werden, wann nicht alle Wissenschaften und Gelehrsamkeit untergehen sollen. Wann nun im Lande, auffer Gebärbüchern, wenig gedruckt wird, und man also nicht im Stande ist, gegen eigenen Verlag fremde Bücher einzutauschen, sondern diese baar bezahlen muß; so entstehen hieraus die Folgen, daß erstlich die Druckereyen, als eine ansehnliche Nahrung, im Lande sparsam vorhanden und schlecht beschaffen sind; sodann, daß der ganze Buchhandel, als ein wichtiger Zweig des auswärtigen Commercii, verlohren gehet, durch denjenigen aber, den man noch treibet, eine beträchtliche Summe Geldes, zum größten Nachtheil des Staats, jährlich aus dem Lande gezogen wird. Hieraus ergiebet sich die Nothwendigkeit, daß der Staat auf alle Art und Weise vor das Aufnehmen des Buchhandels und Druckereywesens sorgen, und zu dem Ende alle dienliche Maasregeln ergreifen muß.

§. 4.

Zur Aufnahme des Buchhandels und der Druckereyen hat man keine andere Maasregeln zu ergreifen nöthig, als diejenigen, welche man überhaupt zu Beförderung der Commercien und Manufacturen zu nehmen hat. Diese kommen darauf an, daß der Handel mit Landeswaaren getrieben werde, daß die Waaren gut und tüchtig sind, und daß sie wohlfeilen Preiffes gegeben werden. Es müssen also, diesen Grundsätzen zu Folge, im Lande genugsam Bücher gedruckt und verlegt werden, damit man dafür nicht allein die auswärtig gedruckten Bücher umsetzen, sondern auch Geld in das Land ziehen könne. Das Gesetz, welches man denen Buchhändlern des Landes auferlegen kann, daß sie die Bücher, die sie verlegen, im Lande drucken lassen sollen, hat eben so wenig unbilliges in sich, als dasjenige, welches denen Kaufleuten untersaget, keine solche Waaren, die im Lande selbst fabricirt werden, aus fremden Staaten einzuführen und im Lande zu verhandeln. Nur würde erpöbret werden, daß die Druckereyen im Lande in ziemlich gutem Stande wären, und eben so wohlfeil drucken könnten, als die auswärtigen. Ein geringer Unterschied des Preiffes würde keine Folgen haben, allein ein allzuhohes Preis und ein schlechter Druck würde desloschädlichere nach sich zieh...

§. 5.

Die Güte der Bücher ist zur Aufnahme des Buchhandels eben so nothwendig, als die Güte anderer Waaren bey andern Handlungen. Unterdessen ist hier die Güte eines Buches bloß nach deren Absichten der Käufer zu verstehen, um ein Buch ist in Ansehung des Buchhandels allemahl gut, das starken Abgütig findet; wann auch seine wahre innerliche Güte noch so mittelmässig oder geringschätzig ist. Hier kommt es auf den Geschmack

schmack des Publici, auf den Inhalt des Buchs und auf die Sprache, worinnen es geschrieben ist, an. Bücher, deren Inhalt und Sprache nur vor eine kleine Anzahl Leser gehöret, können keinen so starken Abgang finden, als solche, die vor alle Stände und vor alle Arten von Leuten sind. In Ansehung der Aufnahme des Buchhandels, und des daraus vor den Staat entstehenden Nutzens, kann man die Güte der Bücher auch auf keine andere Art, als nach ihrem Abgange, beurtheilen.

## §. 6.

Endlich wird auch zur Aufnahme des Buchhandels der wohlfeile Preis der Bücher erfordert; dann dieser muß die Käufer anlocken. So bald große Werke in einen sehr hohen Preis steigen, so sind sie alsdann nur vor große Bibliotheken, und dieser Abgang ist von keiner Erheblichkeit. Auch mäßige Werke und nicht starke Bücher finden viel weniger Debit, wann sie in Ansehung ihrer Bogenzahl in zu hohem Preise stehen. Man bedenket sich, solche zu kaufen, und suchet sich lieber mit Leihen zu behelfen; zumahl wann man das Buch zu einem sehr langen oder fast beständigem Gebrauche nicht nöthig hat. Ein Gelehrter kauft sich öfters ein Buch, wann der Preis billig ist, aus bloßer Neugierde, oder wegen einiger wenigen Stellen in demselben, oder seiner Bibliothek zu Gefallen, da er es sonst wohl entbehren könnte. Gleichwie aber der Preis einer Ware allemahl auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Manufacturen und Fabriken ankommt, worinnen sie verfertigt wird; so beruhet auch der wohlfeile Preis der Bücher auf dem Zustande der Druckereyen im Lande.

## §. 7.

Sollen die Druckereyen im Lande blühen, so müssen sie eben so sehr und wohlfeil drucken können, als anderwärts, denn sonst werden sie wenig zu thun haben, und selbst die

Buchhändler des Landes, die Bücher verlegen, werden sie nicht im Lande drucken lassen, sondern sich allemahl an auswärtige Druckereyen wenden, wann sie bey der Ausrechnung finden, daß ihnen die Kosten des auswärtigen Druckes und die Fracht weniger zu stehen kommen. Es kommt hierbei 1) auf den wohlfeilen Preis des Papiers an, dieser aber wird befördert, wann viele Papiermühlen im Lande vorhanden sind, und man nicht nöthig hat, aus andern Ländern und von weitem her das Papier kommen zu lassen, denn solches wird durch die Fracht allemahl vertheuert. 2) Auf eine vortheilhaftige Einrichtung der Schriftgießereyen, welche ein jeder auserwählter Buchdrucker selbst unterhalten sollte. 3) Auf den wohlfeilen Arbeitslohn und Lebensunterhalt. Doch würde dieses die wenigste Hinderniß seyn, um in einem Lande das Druckereywesen in Flor zu bringen; wie man an Leipzig siehet, wo die Setzer und Drucker eben so theuer bezahlet werden müssen, als anderwärts, wo die Miete theuer, der Holzpreis hoch und die eingeführte Lebensart kostbar ist; daher die Buchdrucker in andern Ländern ungleich besser stehen, um ihre Arbeit wohlfeil liefern zu können; und dennoch ist der Druck in Leipzig wohlfeil. 4) Hauptsächlich aber kommt es auf die gute innerliche Einrichtung der Druckereyen an. Da ein jeder, der Gewerbe treibet, sich mit einem mäßigen Vortheil an seinen Waaren begnügen, seinen größten Vortheil aber, und das Aufnehmen seiner Glücksumstände durch die Größe und weitläufige Erstreckung seines Gewerbes zu erreichen suchen soll; so muß dieser Grundsatz auch bey denen Druckereyen in Erfüllung gebracht werden. Dieses geschieht, wann eine Druckerey viele Pressen unterhält. Derjenige Buchdrucker, der zwey Pressen hat, will von seinem Gewerbe eben sowohl leben, als der, so viele Pressen unter

unterhält, folglich kann er seine Arbeit nicht so wohlfeil geben, als der, so viele im Gange hat. Man behauptet daher, daß eine gute, zum Aufnehmen dieser Nahrungs-geschäfte gereichende, Druckerey wenigstens aus sechs gangbaren Pressen bestehen sollte; indem ein jeder Herr einer Druckerey so viel genugsam übersehen, und wann er ein verständiger Mann wäre, der seine Leute wohl zu dirigiren, und einen guten Zusammenhang und Ordnung unter allen Arbeitern anzuordnen wüßte, mehr Arbeit fördern könnte, als sonst in vier Druckereyen geschähe, deren jede zwey Pressen hat, darinnen aber die Arbeit nachlässig und unordentlich geschieht (a). 5) Auf eine genaue Correctur. Daher sollen die Druckereyherrn einen geschickten und sehr aufmerkamen Mann als ihren ordentlichen Correcteur mit einer hinlänglichen Besoldung unterhalten. Ein bis zwey grobe Druckfehler auf einem Bogen sollten verzeihlich seyn; wann aber fünf und sechs dergleichen angetroffen würden, sollte die Arbeit vor gänzlich verdrorhen erkannt, und der Buchdrucker angehalten werden, solche umzudrucken und den Schaden zu ersetzen. 6) Endlich hat auch die Censur einen großen Einfluß; dann wo dieselbe allzustrenge und hoch getrieben ist, so werden auswärtige Schriftsteller und Buchhändler wenig oder niemahls daselbst drucken lassen.

(a) S. von Justi Polizeywissenschaft, 2. Band, S. 108.

§. 8.

Auf die Befolgung dieser Maaßregeln kommt es zwar hauptsächlich an, wann der Buchhandel und das Druckerwesen in Aufnehmen und Flor gebracht werden sollen; es sind aber selbige noch nicht hinlänglich, sondern man muß noch verschiedens besondere

Maaßregeln ergreifen und in Ausübung bringen, wann man seinen Endzweck vollkommen erreichen will; denn es giebt noch viele Hindernisse, welche sich dem Aufnehmen des Buchhandels und der Druckereyen entgegen setzen, und welche durch dienliche Policemittel gehoben werden müssen. Hier ist die Direction der Policemittel nöthig. Also hat man zuvorderst auf den Ort zu sehen, wo der Buchhandel getrieben werden soll. Es ist nicht ein jeder Ort dazu geschickt. Obgleich der Buchhandel hauptsächlich durch den starken Verlag guter Bücher in Flor gebracht wird, so ist dennoch nicht zu läugnen, daß nicht auch der Ort vieles dazu beitragen sollte; dann es kommt hier auch auf den bequemen Absatz an. Nun ist bekannt, daß der größte Absatz eines Buches allemahl auf der Messe geschieht, und durch diesen Weg der auswärtige Buchhandel getrieben wird. Es sind also Städte, wo große Messen gehalten werden; zum Buchhandel für andern Orten am meisten geschickt; wie wir an Leipzig und Frankfurt Beispiele haben. In Haupt- und Residenz- oder andern grossen Städten, ingleichen wo ansehnliche Untervstädten sind, pfleger der Absatz auch ziemlich stark zu seyn, er erstrecket sich aber doch größten Theils nur auf das Land: und wann die Waare ja in das auswärtige Commercium gehet, so muß solches doch entweder durch den Weg der Messen, oder durch immediate Versendung geschehen, wo aber die Kosten der Fracht den Preis der Bücher vermehren. 2) Muß sorgfältig verhütet werden, daß sich die Buchhändler einander nicht selbst ruiniren: Dieses geschieht, wann einer ein Werk, worzu ein anderer ein Privilegium hat, heimlich nachdrucken läßt. Eben so nachtheilig ist es dem ganzen Buchhandel, wann ein Buchhändler mit seinem Waarenlager, oder dem größten Theil davon, eine Auction oder Lotterie anstellt; weil auf solche Weise die Bücher ge-

meiniglich unter dem gerechten Preise ver-  
lassen werden, wodurch die andern Buch-  
händler in ihrer Nahrung Schaden leiden.  
Es sind deswegen dergleichen Auctionen von  
rohen Büchern in einigen Gesetzen, wie in  
Sachsen, verboten. 3) Ist es eine grosse  
Hinderung vor die Aufnahme des Buchhan-  
dels, wann sowohl auf das Papier, als  
auf die eingehenden gedruckten rohen Bü-  
cher, starke Abgaben geleyet werden. Sel-  
bige vertheuern die Bücher, und man soll  
vielmehr suchen, denselben einen wohlfeilen  
Preis zu verschaffen. In denen königl.  
preussischen Landen sind alle gedruckte, sowohl  
gebundene als ungebundene, Bücher von der  
Accise befreuet, und das Papier giebet eine  
sehr leidliche Accise, z. E. in Schlessien vom  
Thaler nur vier Pfennige. 4) Eben dieser  
so nöthige wohlfeile Preis wird auch verhin-  
dert, wann die Buchhändler die Bücherpri-  
vilegia theuer bezahlen müssen. So billig  
dieser Nebenweg, die landesherrlichen Ein-  
künfte zu vermehren, an und vor sich selbst ist;  
so schädlich kann er dagegen werden, wann  
man hierinnen zu weit gehet. Der Buch-  
händler wird seine Auslagen allemahl auf  
das Buch schlagen, und dieses wird dadurch  
vertheuert. Man sollte sich hierin sehr mäs-  
sig bezeugen, und durch eine hier wohl an-  
gebrachte Freygebigkeit die Buchhändler zum  
fleissigen Verlag aufzumuntern suchen. 5)  
Muss darauf gesehen werden, daß von eigen-  
mächtigen Buchhändlern durch ihr unrechtmäs-  
siges Verfahren nicht dem ganzen Buchhan-  
del des Landes ein übler Ruf zugezogen wer-  
de. (a). 6) Sind die Buchhändler anzuhalt-  
ten, daß sie in ihrem Messcatalogo kein Buch  
verschweigen, auch 7) von einem jeden ver-  
legten Buche ein oder ein paar Exemplarien  
auf die landesherrliche Bibliothek liefern.  
Bey dem Druckereywesen findet die Policy  
ebenfalls noch vieles einzurichten und zu ver-  
bessern. 1) Müssen die Druckereyen, nach

den besondern Umständen eines Landes, ei-  
ner Gegend und einer Stadt, in genugsam-  
er Menge vorhanden seyn. Sind deren  
zu wenig, so können die Buchhändler und  
und Verleger nicht gehörig befördert wer-  
den, und dieses ist dem Buchhandel nachthei-  
lig; zu viele Buchdrucker aber verhindern  
einander in der Nahrung. 2) Ist es wider  
den guten Zusammenhang des Nahrungsstan-  
des, wann die besondern Nahrungsgeschäfte  
des Buchhandels, der Druckerey und der  
Schriftgießerey, deren ein jedes seine eigene  
Leute erfordert and ernähret, mit einander  
vermenget werden. Es soll also ein Dru-  
cker nicht zugleich ein Schriftgießer und Ver-  
leger seyn; hingegen thut er wohl, wann er  
einen eigenen Schriftgießer unterhält. 3)  
Darf keine Druckerey ohne obrigkeitliche Er-  
laubnis errichtet werden; mithin sind keine  
Privat- und Winkeldruckereyen zu dulden;  
dann sie stöhren nicht allein die Nahrung der  
öffentlichen und privilegirten, sondern geben  
auch Anlaß, daß schädliche Bücher und  
Schriften zum Nachtheil des gemeinen We-  
sens gedruckt werden. 4) Muss ein Buch-  
drucker, welcher eine Druckerey entweder  
als Pächter, oder als Factor, oder als Ei-  
genthumsherr übernehmen will, nicht eher  
dazu gelassen werden, als bis er das Bür-  
gerrecht gewonnen, und sowohl den Bürger-  
eynd als den besondern Buchdruckereynd abge-  
leyet hat; ja es sind auch die Gesellen zu  
Ablegung des letztern Endes anzuhalten.  
5) Ob man gleich im teutschen Reiche viele  
abergläubische, sündliche und schädliche Hand-  
werksmißbräuche abgeschaffet hat; so hat man  
es doch an den meisten Orten, in Ansehung  
der Buchdrucker, fast gänzlich bey dem alten  
Gewohnheiten mit den sogenannten Cornu-  
ten und Postulaten. Da aber alle diese  
Mißbräuche nur auf eine bloße Geldschnei-  
derey abzielen, so sollten selbige billig nicht  
mehr



mehr geduldet werden (b). Eben so sehr verdienet 6) der Unterricht der Lehrlinge der Aufsicht der Polickey anbefohlen zu werden. Es gehen hierbey noch viele Fehler vor, die dem ganzen Druckereywesen nothwendig schädlich seyn müssen, welche aber alle verbessert werden könnten. Ohnerachtet die Buchdruckerkunst von den Zeiten ihrer Erfindung an bis jezo allezeit in Ehren gehalten, und mit besondern Privilegien, Vorrechten und Freyheiten versehen worden; so werden dennoch meistens nur schlechte Leute dazu genommen, da sich ehemals die Gelehrten dieser Kunst nicht geschämmt haben. Billig sollte man keine andere zu Lehrlingen annehmen, als junge Leute, welche bereits die Schule durchgegangen, und sich die vornehmsten Sprachen ziemlich bekannt gemacht haben, auch nicht allzujung sind. Der Unterricht würde viel leichter werden, und man würde geschicktere Setzer bekommen. Vor der Aufnahme müßte man solche junge Leute examiniren, die Unterweisung aber nicht, wie es gemeiniglich geschieht, lediglich einem Gesellen, zu Erlangung des Anführgeldes, anvertrauen sondern den Herrn anhalten, daß er sich derselben auch unterziehe, oder doch wenigstens den Lehrling dann und wann in seiner Gegenwart Proben machen lasse, um daraus zu erkennen, ob der Unterricht auch gehörig eingerichtet werde (c). Die Lehrzeit ist bey den Setzern gewöhnlichermassen fünf, und bey den Druckern vier Jahre. Daß diese Jahre nicht hinlänglich sind, zeigt die Gewohnheit der Buchdrucker selbst. Denn wann der Lehrling losgesprochen und ein Cornat wird, muß er vorher und ehe er Geselle werden kann, noch eine Zeitlang als

ein Postulate arbeiten und sich geschickter machen. Würde es also nicht grössern Nutzen haben, wann der Lehrling gleich von Anfang besser gewählt, besser zubereitet, geprüft, und etwas längere Zeit unterrichtet, nachher aber examiniret, und, wann er wohl bestanden und tüchtig befunden worden, sogleich zum Gesellenstande befördert würde. Allein man examiniret weder einen Lehrling, noch einen Cornaten, noch einen Postulaten. 7) Ehedem pflegte man denen Buchdruckern Policentapen vorzuschreiben, und darinnen festzusetzen, was sie, nach denen verschiedenen Formaten, Schriften und der Anzahl der Exemplarien, an Druckers lohn nehmen sollten. Allein heute zu Tage siehet man ein, daß dergleichen Taxen, wegen der beständigen Veränderung des Preises der Lebensmittel und anderer Kosten und Umstände, nicht lange einerley bleiben können und mithin vergeblich sind. Mit dem Lohn der Arbeiter hat es eben dieselbe Beschaffenheit, er wird daher durch Accord festgesetzt, so bey den Setzern meistens, nach dem die Schrift und das Format ist, Bogenweise, bey den Druckern aber entweder Bogenweise, bey einzelnen Bogen, oder Ballenweise geschieht.

(a) S. Jöns Betruglexicon, Art. Buchhändler.

(b) Davon findet man verschiedenes in Jöns Manufactur- und Handwerkslexicon, Art. Buchdruckerkunst, angeführt.

(c) Wie der Unterricht im Setzen und Drucken behutsam einzurichten, zeigt die nöthige und nützliche Buchdruckerkunst und Schriftgießerey, 8. Leipzig, 1739. u. f. in 4. Theilen, mit Kupfern.



